



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

B



FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY
Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HC
284
.B49

**NON
CIRCULATING**

1 v v

10009

Policey- und Cameral- M a g a z i n



in welchem
nach alphabetischer Ordnung
die vornehmsten und wichtigsten

bey dem

Policey- und Cameralwesen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt
und durch landesherrliche Befehle und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

A c h t e r B a n d
welcher S und T enthält

herausgegeben

von

Johann Heinrich Ludwig Bergius

Gräflich-Sayn-Hohen- und Wittgensteinischen Hofammerrath.



Vogel



Frankfurt am Mayn

in der Andreischen Buchhandlung 1774.

MEMORANDUM FOR THE RECORD

100-100000-100000

TO : SAC, NEW YORK

FROM : SAC, NEW YORK

SUBJECT: [Illegible]

Reference is made to the report of SA [Illegible] dated [Illegible] at New York, New York, and the report of SA [Illegible] dated [Illegible] at New York, New York.

It is noted that the above information was obtained from a confidential source who has provided reliable information in the past.

The information is being furnished to you for your information and is being placed in the file for your information.

Very truly yours,
[Illegible Signature]

[Handwritten mark]

ADMINISTRATIVE PAGE

100-100000-100000



P o l i c e y =
u n d
C a m e r a l = M a g a z i n
nach alphabetischer Ordnung.

6.

Salpeterwesen.

Inhalt.

§. 1. 2. Von der Regalität des Salpeterwesens. §. 3. Zweyfache Art, die Salpetererde zu gewinnen; §. 4. nemlich durch Abtragung und Grabung in den Häusern der Unterthanen, §. 5. und durch Salpeterplantagen, und zwar erstlich durch Gruben, §. 6. durch Salpeterschoppen, und §. 7. durch Wellertwände; Einrichtungen und Anstalten diesertwegen im Nassoburgischen, Halberstädtischen und Mansfeldischen. §. 8. — 21. Uebrige Salpeteranstalten in diesen Landen. §. 22. Vom Salpeterwesen im Würtembergischen. §. 23. Von der Einrichtung des Salpeterwesens durch Salpeter, Societäten und Compagnien.

§. 1.

Der Salpeter, da derselbe eine Sache von solcher Beschaffenheit ist, daß sie zur Kriegesbereitschaft, folglich dem Landesschuß und zur allgemeinen Wohlf. VIII. Theil,

fahrt des ganzen Staats, als ein Hauptmaterial zum Schiespulver, ganz unentbehrlich, zur Privatnothdurft hingegen in geringerer Menge erforderlich ist, wird heute zu Tage fast durchgehends zu den Regalien, und

und besonders zu dem Salzregal gerechnet (a). Allein es kommt hierbei folgendes noch zu betrachten vor. Die zum Salpeter geschickte und damit geschwängerte Erde ist entweder ein Theil eines Privateigentums, wenn sie sich nemlich an den Häusern und Wänden der Privathäuser befindet; oder sie wird an Orten, die zum allgemeinen Staatseigentum gehören, angetroffen. Daß der Landesherr sich dieser Erde an diesen letzten Orten, mit Ausschließung aller andern, anmassen, solche auslaugen und Salpeter daraus siedeln lassen könne, wenn auch schon die Untertanen hiebevorn ebenfalls an solchen Orten zu ihrem Salpetersieden die Erde zu sammeln befugt gewesen wären, deshalb ist wohl kein Zweifel übrig. Eine andere Frage ist es aber, 1) ob der Landesherr, kraft des Salpeterregals, berechtigter sey, diese Erde von den Häusern und Wänden der Untertanenhäuser und Gebäuden abkraken zu lassen, und sie zu seinen Siedereyen, entweder gegen Bezahlung, oder unentgeltlich, zu verlangen? 2) Ob er einem solchen, der seine Erde selbst bisher versotten, dieses Gewerbe, so viel diese, oder aber die von andern erkaufte Salpetererde betrifft, untersagen, und sich also das Monopolium des Salpetersiedens allein anzumassen befugt? oder, ob nicht vielmehr 3) recht, und in dem Staatsrecht gegründet sey, dergleichen hergebrachte und sonst, ja wohl gar nexu feudali erlangte Siederey denen Privatpersonen ferner zu lassen? Ob nicht 4) der Landesherr gehalten, diejenige Erde, die der Privatmann nicht selbst versiedet, zu seiner Siederey, wie eine andere Privatsiederey, mit ihrem guten Willen zu kaufen, und hienächst ohne dessen Ungelegenheit und Schaden abkraken und sammeln zu lassen, oder ob er nur 5) die Lieferung des von Privatpersonen gesotteneu Salpeters in die Magazine gegen einen billigen Preis, kraft des Salpeterregals oder des Vorkaufsrechts, zu

verlangen, die Ausfuhr aber zu verbieten, befugt sey?

So leicht die letztere Frage ohne erheblichen Widerspruch mit Ja zu beantworten seyn dürfte; so wenig lassen sich die andern ohne vielen Zweifel in diesem oder jenem Staate aus dem allgemeinen Staatsrecht beantworten, sondern man muß hier vielmehr auf die besondere Landesverfassungen sehen.

Stehet aber dem Landesherrn das Salpeterregal in seinem vollen Begriff zu; so bestehet solches hauptsächlich darin, daß der Landesherr 1) allein die Macht hat, Salpeter zu siedeln, und deshalb an allen Orten des Landes, folglich auch in dem Privateigentum der Untertanen, die Salpetererde ohne Entgelt, jedoch mit Ersetzung des Schadens, den der Eigentümer dadurch etwa litte, abkraken, graben und sammeln zu lassen; und 2) daß niemand ohne seine Erlaubnis, und zwar mit Vorbehalt des Vorkaufs, und unter Entrichtung des Salpetergehenden, oder einer andern Pension, Salpeter siedeln darf.

Einem Fürsten aber, dessen Vorrechte bey dem Salpeterwesen noch nicht ausgemacht sind, und wo das Salpetersiedeln in denen Händen der Untertanen ist, bleibt zu dessen Aufnehmen nichts mehr übrig zu thun, als daß er dieses Geschäft, so wie andere Nahrungsgeschäfte seiner Untertanen, durch allerhand Pollicengesetze und Anstalten zu befördern, auf die häufige Verferrigung dieser Waare auf alle Weise zu dringen, den Verschall, die Nachlässigkeit, den Ruin der Salpeterhütten, derselben Kattlager, wie auch die Verhinderung der Pflanzung und des Anflugs des Salpeters zu verhüten suchet, sonderlich die Ausfuhr desselben, wenn der Staat denselben zur Kriegesbereitschaft nöthig hat, nach Gelegenheit einschränkt oder schlechterdings verbietet, endlich aber bey seinen eigenen Domainen zugleich Salpeterhütten anleget.

(a) S. HERR. LAUR. GÖCKEL de regali fo-
diendi nitram. Also wird auch dieses Regal
im Churfürstenthum Rappn und in Hessen bes-
hauptet. S. REYSER in Responsio von dem
Recht der Salpetergruben, so sich in FAB.
WILDERICI STRENGE Cal. illustr. ord. 32.
investigat. 1. Rat. dub. 1. p. 373. befindet.
Eben dasselbe findet auch im Bischofthum
Würzburg Statt; S. STAUDACHER de regali
mineralium mediorum & infimorum jure,
cap. 4. aph. 37. und 50. Ingleichen in der
Mark Brandenburg; S. SCHEPLIZ Consuet.
Brandenburg. P. 4. tit. 5. §. 12. welcher et-
ne Constitution oder Verordnung von Chur-
fürst Johann Georg vom Jahr 1583. anfüh-
ret, worin denen Salpeterfledern die Macht
gegeben worden, in denen churfürstlichen Lan-
den nach Salpetererde zu suchen, und daß sie
darin von niemand verhindert werden sollten;
nicht weniger im Magdeburgischen, Halbers-
tädtischen, in Schlessen &c.

§. 2.

In obgedachtem vollen Begriff wird das
Salpeterregal besonders in denen Königl.
chen preussischen Landen, sonderlich in dem
Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Hal-
berstadt, und Graffschaft Mansfeld, mag-
deburgischer Hoheit, ausgeübet, und man
hat sich besonders unter der vorigen und jetzi-
gen glorreichen Regierung ungemein viel
Mühe gegeben, um das Salpeterwesen in
Ordnung und Aufnahme zu bringen, wie
aus denen dieserwegen ergangenen verschie-
denen Verordnungen zu ersehen ist (a). Auf
eben diese unumschränkte Art wird auch im
Württembergischen (b), Ingleichen im Her-
zogthum Braunschweig (c) das Salpeter-
regal ausgeübet. Diese Länder, und son-
derlich die preussischen, werden hinlänglich
seyn, um uns von der Policen; und Camer-
raleinrichtung des Salpeterwesens eine
Kenntnis zu verschaffen.

(a) S. Königl. preussische Mandate wegen des
Salpetergrabens und Siedens, vom 24. Febr.
1703. 8. Mart. 1710. 13. Dec. 1712. General-
salpeteredict vom 30. Mart. 1729. Erneuers

tes Salpeteredict vom 17. May 1735. Inglei-
chen vom 10. Mart. 1746. vornemlich aber das
erneuerte und vermehrte Salpeteredict vor das
Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum
Halberstadt, und die Graffschaft Mansfeld,
magdeburgischer Hoheit, vom 1. Mart. 1767.
und die diesfallige Instruction vor jeden Spe-
cialaufseher auf die Salpeterwände und Grub-
enhäuser, von eben diesem dato; welche bey-
de letztere wir hier zum Grunde legen werden.

(b) S. Herzoglich-württembergische Salpeterord-
nung, vom 20. Jul. 1747.

(c) S. Herzogl. braunschweigischer Umlauf und
Verordnung, daß das Graben und Sieden
der Salpetererde von nun an niemanden, er
sey einheimisch oder ausländisch, oder sonst
wes Standes er wolle, ferret erlaubt seyn soll,
er habe dann gnädigste Specialconcession dars-
über aufzuweisen, vom 29. Jul. 1743.

§. 3.

Die Gewinnung der Salpetererde geschie-
het auf zweyerley Art; 1) durch Grabung
derselben in denen Scheunen, Kellern,
Schuppen, Gewölbern, Schaaf; und an-
dern Ställen, in alten Gebäuden, Bauers-
höfen und Häusern, und durch Abkrabung
der Erde von denen Wänden um die Höfe,
Gärten, Aecker &c. und 2) durch beson-
ders angelegte Plantagen, die wiederum auf
dreyerley Weise angeleget werden, nemlich
entweder in Gruben, die in die Erde ge-
macht, und nach und nach von allerhand zu
Erzeugung des Salpeters dienlichen Dingen
angefüllet werden; oder durch angelegte Wel-
serwände, an deren Statt man auch hohe
Pyramiden zu setzen pflaget; oder endlich
durch Präparirung der Erde unter darzu be-
sonders erbaueten Schuppen. Wir wollen
eine jede Art besonders betrachten.

§. 4.

I. Was die Grabung und Abkrabung des
Salpeters in den Häusern und Gebäuden
der Untertanen betrifft; so läßt sich leicht
urtheils

urtheilen, daß diese Art, die Salpetererde zu gewinnen, denen Untertanen nicht wenig beschwerlich fallen muß; und kann es denen Untertanen der hohen Dohm- und andern Stifter, der Vasallen und Städte zu keinem Troste gereichen, daß die eigene landesherrliche Amtsunterthanen hierinnen vor ihnen nichts zum Voraus haben. Um sowohl ihnen diese Beschwerlichkeiten, so viel möglich, zu erleichtern, und allen Schaden, den sie sonst dadurch zu erleiden haben dürften, abzuwenden; als auch auf der andern Seite alles, was der Gewinnung und Vermehrung des Salpeters hinderlich seyn könnte, aus dem Wege zu räumen: pfleget man folgende Anstalten und Maasregeln vorzuschreiben.

Gleichwie denen Untertanen gemeinlich bey schwerer Strafe, von zuweilen 50. bis 100. Rthlr., oder wenn der Uebertreter unvermögend ist, dem Befinden nach, bey Bestung: und anderer Leibesstrafe (a), verboten ist, die Salpetersieder von Abkratzung und Abholung der Salpetererde abzuhalten, oder sie zu nöthigen, die Dörter, wo Salpeter befindlich ist, eher zu verlassen, bis selbige rein ausgegraben und abgetrahet worden, oder sich zu weigern, ihnen die etwa zugemachte oder verschlossene Dörter zu eröffnen; so sind hingegen auch die Salpetersieder angewiesen, daß sie von den Wänden nicht über zwey Zoll tief abkratzen, und in denen Scheunen, Schaaf-, und andern Ställen, alten Gebäuden oder sonst, nicht tiefer, als höchstens sechs Zoll, die Erde ausgraben sollen; wobey aber die Gerichtsobrigkeiten die Untertanen dahin anhalten müßten, daß sie die Lücken und Löcher mit solcher Erde, so der Salpetersieder dazu ausfuchet und anweist, wenn solche vorher von allen Steinen, Kies oder Sand gereinigt ist, gleich wieder von der zunächst dem Eigenthümer zugehörigen guten Erde zumaschen, um dadurch den Wachsthum des Sal-

peters zu befördern (b). Bey Vermeidung harter Leibesstrafe aber sind die Salpetersieder angewiesen, von denjenigen Wänden, darauf Wohnhäuser oder andere Gebäude stehen, ingleichen denen Scheundielen oder Dreschennen, als welche notwendig egal und gleich fast an allen Orten bleiben müssen, gar keine Salpetererde abzukratzen, sondern selbige gänzlich zu verschonen. Sie müssen auch innerhalb den Gebäuden, hartinnen Salpetererde gegraben wird, denen Fußmunden und Schwellen nicht zu nahe kommen, noch dadurch den Gebäuden Schaden verursachen, widrigenfalls sie, auf desfalls erweislich angebrachte Klagen, durch die angeordnete Salpetercommission angehalten werden sollen, den Schaden aus ihren eignen Mitteln zu ersetzen. Auch dürfen sie bey Strafe des Bestungsbaues sich nicht gelüsten lassen, an den Orten, wo bekanntlich keine Salpetererde vorhanden, dergleichen zu suchen, und den Leuten, ohngeachtet der Salpeter noch nicht geblühet, so lange damit zuzusehen, bis sie ihnen Geld geben, und das zum Schein angestellte Graben erst versbitten müssen.

Hingegen wird keinem Untertan erlaubt, so wenig die Erde von alten Weckerwänden, wenn gleich selbige umgefallen, oder zu Verhütung eines Schadens von ihnen umgerissen sind, als die Erde aus ihren Höfen, Scheunen, Fachen, Ställen und andern Orten, selbst oder durch andere auszugraben, noch in ihren eigenen Nutzen zu verwenden, ihre oder andere Aecker damit zu düngen, oder gar zu verkaufen (c). Wie dann auch ein Untertan, wenn er ein altes Gebäude einreißen will, dem Salpetersieder wenigstens vier Wochen vorher, ehe das Einreißen geschiefet, und die alte Erde, gute und schlechte, unter einander gebracht wird, es gehörig melden muß, damit der Sieder diejenige Erde, so er brauchen kann, vorher abhole; die übrige Erde aber, so nicht

nicht wieder verwekelt, oder wovon nicht eine neue Wellerwand mit Zusatz anderer roher Erde wieder gemacht wird, darf der Unterthan, zu Vermeidung aller Contravention, ebenfalls nicht auf die Aecker bringen, sondern er muß selbige vor die Grubenhäuser, oder einen andern näher belegenen Platz, welchen die Salpetercommission anweist, zu Anlegung und Verfertigung der so nützlichen Schaufelplanen, mit unentgeltlicher Beyhülfe der Gemeine und des Salpetersieders bringen.

Ingleichen ist allen Unterthanen bey obiger Strafe verboten, insonderheit die Scheunen, Fache, Schaaf- und andere Ställe, mit Steinen, Schutt, Schlacken von Erz und dergleichen, auszupflastern oder auszufüllen, noch weniger die Fluhren und Wellerwände mit Steinen und Knochen zu unterfahren, oder schichtweise damit aufzuwekern (d); und wird denen Salpetersiedern die Macht gegeben, die von denen Unterthanen eigenmächtig und ohne Erlaubnis mit Brettern und Steinplatten besetzte oder gepflasterte Tennen und Ställe, wenn sie Nutzen darunter zu schaffen glauben, zu graben; müssen aber die Böden wieder gebührend ausfüllen, eben machen, und zu Fortwachsung des Salpeters, ohne solche höchstschädliche Bedeckung, bequem und tüchtig machen, ohne jedoch schuldig zu seyn, die ehemahls unbefugt mit Steinen besetzte oder mit Dielen belegte Böden wieder in vorigen schädlichen Stand zu setzen, auf seine Kosten wieder zu pflastern, oder mit Brettern zu belegen. Und um dieses schädliche Pflastern und Belegen desto eher zu verhindern, wird auch denen Maurern und Zimmerleuten, solche Arbeit ohne Erlaubnis zu unternehmen, verboten (e).

Damit auch die Salpetersieder hierunter keinem nachsehen, vielweniger selbst, noch durch die Ibrigen, Geld oder sonst etwas nehmen und sich bestechen lassen mögen, jemaus

den zu MACHUNG verbotener Mauern, Zäune, Hecken, Planken und dergleichen, Anlaß zu geben, oder einige mit Abkrabung oder Ausgrabung der Erde zu verschonen, hingegen andere, die ihnen kein Geld oder sonst was geben wollen, durch gar zu harte Abkrabung, als wodurch die Wurzel des Salpeters weggenommen wird, auch allzutiefe und nicht zugelassene Ausgrabung der Erde Schaden zu verursachen; so hat die Salpetercommission ein vor allemahl den Befehl erhalten, daß solche Salpetersieder, welche, wider Verbot und Pflicht gehandelt zu haben, bey geschehener Untersuchung überführt werden, ohne weitere Anfrage zu zwey monatlicher Bestungsarbeit angehalten werden sollen. Diejenigen aber, welche den Salpetersiedern Geld, Korn, Eswaren, oder sonst etwas geben, um dadurch verschonet zu werden, sollen in jedem Uebertretungsfall in zwanzig Thaler Strafe, und, daß sie durch Schlagsung einer Wellerwand, auch sonst, wenn sie die Wellerwände mit Steinen oder Knochen vermischer, alles wieder in vorigen Stand setzen, verdammet werden, es sey dann, daß sie es selbst anzeigen, da sie dann von der Strafe dispensiret werden sollen (f).

Ferner wird denen Unterthanen nicht gestattet, ihre Schweinställe mitten in die Stalungen zu machen, als wodurch der Salpeter in dem ganzen Stalle zu Grunde gehet; sondern es müssen solche Schweinställe vor das Haus, oder, wenn kein anderer Platz darzu ist, in einem Eck des Stalles, wo man das Wasser durch eine Rinne hinausbringen kann, gesetzt werden (g).

Es werden so gar die Kirchen von den Salpetersiedern nicht verschonet, denn sie dürfen auch in den Kreuzgängen die Salpetererde graben; nur muß solches dergestalt geschehen, daß der Gottesdienst dadurch nicht gehindert werde (h).

Die im Lande befindlichen Dörfer sind unter die Salpeterhütten repartiret, so daß

eine jede Hütte ihre gewisse angewiesene Oberster hat, um aus solchen die Salpetererde zu erhalten.

- (a) S. Königl. preussisches neuestes Salpeteredict, §. 1.
- (b) S. eben daselbst.
- (c) S. ibid. Württemberg. Salpeterordnung, §. 10.
- (d) S. Preussisches Salpeteredict, c. 1.
- (e) S. Württemberg. Salpeterordnung, §. 7-8.
- (f) S. Preussisches Salpeteredict, c. 1. Auch ist in der württemberg. Salpeterordnung, §. 7- das Bestechen der Sieder scharf verboten.
- (g) S. Württemberg. Salpeterordnung, §. 11. und §. 24. ist verordnet, daß die Untertanen kleine Gräblein machen, und in solche das von den Rinnen und Dachtraufen abfließende und dem Salpeter schädliche Regenwasser ableiten sollen, damit es sich nicht in den Häusern setzen könne.
- (h) S. Preussisches Salpeteredict, c. 1.

§. 5.

II. Weil die Salpetererde, welche man bey denen Untertanen durch Abkrägen und Graben gewinnet, da man an einem Ort vor Verlauf sechs bis sieben Jahr nicht wieder hinkommen darf, in einem großen Staate zum Behuf des nöthigen Schießpulvers schwerlich hinreichend genug seyn kann; so pfleget man außerdem noch besondere Salpeterplantagen hin und wieder im Lande anzulegen. Diese sind nun, wie oben schon erwähnt worden, von dreyerley Art; die wir nun auch nach einander betrachten wollen.

1) Die erste Art der Plantagen bestehet darin, daß man große Gruben in die Erde macht, und selbige nach und nach mit solchen Dingen anfüllet, die zu Erzeugung des Salpeters dienlich sind. Die Erde darzu mag seyn, wie sie will, wenn sie nur etwas leimigt, oder auch nur nicht mit allzuvielm Sand und Steinen, sonderlich Sand; und Kieselsteinen, denn Kalksteine schaden nicht,

vermengenget ist. Man vermischet diese schlechte Erde entweder mit salpetrichten, salzigen, urindsen und empyreumatischen Dingen, oder auch alter schon damit geschwängerten Leich, oder Schlammterde, und setzet dergleichen Materien in Fäulnis und Fermentation, worzu nun viele Sachen dienen, als allerhand Menschen, und Viehurin und Mist, bittere und saure wilde Kräuter, die das Vieh nicht frist, z. E. Wolfsmilch, Bilsenskraut, ingeleichen Laub, Lannen, und Fichtenzapfen. Ferner alles crepirte Federvieh, Federn, Haare, Borsten, Knochen und Beine, alte Stücke von halbverfaultem Leder, Haut, und alles Blut, Gedärme, Fleisch, Gräten, Schuppen, u. s. f. so man sonst wegwirft. Ingleichen allerhand ausgelaugte Asche, unflätige Lauge, aller Nus, Kößeln von verbranntem Stroh, alte Lumpen, vermodert Holz, faule Erde, faule und erstorrene Baum; und Erdenfrucht, die dem Vieh nichts nützet, Kehricht; alte Herings, Salz, Kraut und Fleischlacke, Mistgäuche, Spülicht, abgemachte und verdorbene Farbenwasser, das abgesottene und wegzuschmeißende Färbersholz; nicht weniger der Salpeterschaum, die Lauge, die man sonst wegschüttet, wenn der Salpeter abgesotten, zerfallener Kalk und Kalksteine, ungelöschter Kalk, verdorben Salz, ingeleichen der Schöpp, der sich in Pfannen bey dem Salz; und Alaunfleden ansetzet, und dergleichen. Es sind aber diese Dinge nicht alle zumahl und allenthalben nöthig, sondern man nimmet nur, was man davon haben kann.

Die Gruben werden an solchen Orten angeleget, wo man Nord; und Südlust hat, und dirigiret solche durch einen geringen Schuppen, durch den man zugleich das häufige Regenwasser von der Pflanzung abhalten kann.

Wenn die älteste Grube drey bis vier Jahr alt ist; so kann man mit dem Sieden den Anfang machen, und, wenn die Zahl der Gruben

Gruben so beschaffen ist, bis die letzte ausgefotten ist, wieder fornem anfangen (a).

(a) S. Vorschläge, wie das Salpeterwesen in einem Lande mit Vortheil ohne Beschwerung der Unterthanen in bessern Stand zu setzen; im 1 Bände der leipziger Sammlungen, p. 295. u. f.

§. 6.

2) Die andere Art der Salpeterplantagen ist die unter einem Dache, damit die zu der Empfängnis des Salpeters zubereitete Erde vor der großen Sonnenhitze und vor häufigem Regen gesichert seyn möge. Man kann dazu kleine viereckigte Gebäude aufführen, die etwa vier Ehlen hoch sind, und auf acht Säulen ein leichtes Dachgestelle haben, welches mit Stroh oder Schindeln gedeckt wird. Sie bedürfen unten nur etwa einer Ehle hoch Mauer. Das übrige der Seitenwände bis unter das Dach kann aus Brettern bestehen, die an den Säulen angenagelt werden. Man kann statt der Fenster nur Laden davor machen, die man zu Durchstreichung der Luft öfnen, und bey starkem Regen zumachen muß. Diese kleine Gebäude werden einer Ehle hoch mit zubereiteter Erde erfüllet: und da diese Erde nur 4. Wochen Zeit bedarf, um mit Salpeter angeschwängert zu werden; so wird man nur vier oder fünf solcher Gebäude nöthig haben, um eine Salpeterhütte beständig mit Erde zum Auslaugen und Sieden zu versorgen, wenn man voraussetzet, daß die Erde in einem jeden Gebäude zureicht, um eine Woche hindurch davon sieden zu können; als zu welchem Ende diese Gebäude mit der Größe der Siedkessel und anderer Gefäße und Anstalten eine Uebereinstimmung haben müssen.

Da man weiß, daß ein saures Salz, ein fires Alkali, und ein flüchtiges Alkali oder ein urindisches Salz die drey Grundtheile des Salpeters sind; so kann es gar nicht schwer fallen, eine solche Vermischung von Erden und Dingen zu machen, wodurch die Erzeu-

gung des Salpeters sehr befördert wird. Alles, was diese drey Grundtheile in Menge in sich enthält, oder worinnen das urindische Salz durch die Fäulung hervorkommt, ist geschickt zu dem Endzwecke einer reichlichen Salpetererzeugung, und kann unter eine lockere Erde gemischt, und in vorgedachte kleine Hütten gebracht werden.

Das saure Salz bringet man in diese Vermischung, wenn man Colcothar oder Caput mortuum von denen Scheidewasserbreunern erhalten kann, oder wenn man gebrauchte Elemente von denen Goldscheidern nimmt. Desgleichen sind vitriolische Erden, die an sich selbst nicht reich genug sind, um auf Vitriol genuzet zu werden, und die gar nicht selten sind, zu diesem Endzweck sehr dienlich. In Ermangelung derselben kann man einen schlechten Vitriol selbst darunter mischen, der wohlfeil genug ist, daß er dazu mit Vortheil gebrauchet werden kann. Man kann auch Küchensalz darunter mengen, und indem das selbe in einem solchen Gemenge in die Fäulung gehet und seine Natur verändert; so hat man gar nicht zu befürchten, daß der Salpeter mit Kochsalze verunreinigt werde.

Um das fixe alcalische Salz in dieser Gemenge zu bringen; so muß man Asche darunter mischen. Die unausgelangte Asche ist hiezu freylich am dienlichsten. Jedoch sind die gebrauchten Ascher der Seifensieder hiezu nicht ganz undienlich. Eben diesen Endzweck erreichet man auch durch Vermischung des Kalkes, der vorher an der Luft geldschet ist. Der ungeldschete ist hiezu weniger brauchbar. Zu Vermischung des urindischen Salzes kann man sich eines kurzen wohl gefaulten Mistes, oder einer Misteerde, bedienen. Der gedörrte Kuhkoth, dergleichen anderer Koth von Thieren, ist gleichfalls hiezu sehr dienlich, wie auch alle andere Dinge, die viel urindisches Salz in sich enthalten.

Alle diese Dinge werden unter den dritten Theil einer lockern Gartenerde gemischt, und

und die vermischte Erde wird mit Urin wohl angefeuchtet. Diese Anfeuchtung kann man alle 10. bis 12. Tage wiederholen, und zugleich die Erde wohl umschaufeln. Man wird befinden, daß ein jedes Pfund solcher Erde nach 4. oder 5. Wochen, wenn der Frost nicht gar zu gros ist, mit 4. bis 6. Loth Salpeter angeschwängert seyn wird (a).

(a) Dieses ist ein Extract von der sich im 14. Bande der leipziger Sammlungen, p. 385. u. f. befindlichen Abhandlung von Erzeugung des Salpeters. Diese Art von Salpeterplantagen ist auch in Schweden gebräuchlich, und befindet sich davon eine mit Abdrissen versehene Beschreibung im 2ten Bande der neuen öconomischen Nachrichten, p. 844. u. f. Und in Teutschland sind dergleichen Plantagen auch zu finden.

§. 7.

3) Die dritte Art der Salpeterplantagen bestehet in denen zu Erzeugung des Salpeters besonders aufgeschlagenen Salpeters oder sogenannten Wellerwänden, an deren Statt man auch an einigen Orten Salpeterspyramiden aufgeführt hat (a). Im Magdeburgischen und Halberstädtischen sind wegen der Wellerwände folgende Anstalten gemacht worden.

Allenthalben auf dem Lande mußten die Untertanen ihre Mauern, Zäune von Holz, Schilf oder Rohr, auch die lebendige Hecken, Planken und andere Vermachungen, wenn selbige eingehen, oder Alters halber nicht länger stehen wollen, niederreißen, und durften so wenig selbige, als auch alle andere von neuem aufzuführende Vermachungen, nicht mehr auf diese Art verfertigen, sondern mußten an deren Stelle Wellerwände nach der Vorschrift aufführen. Es ward überhaupt verordnet, daß künstlich, ohne Ausnahme, um die Höfe, Gärten, Wärdten u. nichts als Wellerwände gesetzt werden sollten, es wäre dann, daß an Orten, wo wegen der Wasserfluthen dergleichen anzulegen nicht thunlich wäre, auf geschene Anzeige und

vorgängige Untersuchung, denen Untertanen, statt der Wellerwände, Mauern und Zäune zu machen erlaubt werden müßte. Diejenigen aber, so dergleichen eigenmächtig wider das Verbot setzen lassen würden, sollten in 12. Groschen Strafe von jeder Ruthe condemniret, und die Mauern und Zäune wieder weggenommen, und an deren Stelle von den Uebertretern edictmäßige Wellerwände aufgeführt, oder an einem andern von der Salpetercommission anzuweisenden schicklichen Ort eben so viel Ruthen Wellerwände angelegt und unterhalten werden.

Diese Wellerwände mußten mit der Mistgrape von Stroh und Erde naß durchwellert und geflochten, nicht aber von trockner Erde ohne Zusatz von Wasser oder Mistpfüße gesetzt, noch Raumbwände zwischen Brettern geschlagen werden. Sie müssen dergestalt gemacht werden, daß darunter die Füllmunde oder Füße zum Grundbette der Wände ganz in der Erde, und nichts davon über die Erde gemauert, sodann die Wände auf solches Grundbette, zu desto besserer Anblühung des Salpeters, gesetzt werden; jedoch steht ein jeder frey, die Wellerwände auch ohne gemauertes Grundbette zu setzen. Sothane Wände müssen, zu mehrerer Dauerhaftigkeit und Verwahrung der Höfe und Gärten, zwey Fuß breit und wenigstens fünf bis sechs Fuß hoch seyn, anbey mit einem Hute oder Dache von Stroh oder Rohr versehen, durchaus aber nicht mit Thon oder anderer schädlichen Erde und Materie untermenget werden.

Außer denen Wellerwänden um die Höfe und Gärten der Untertanen, war auch bey einigen landesherrlichen Aemtern eine ansehnliche Anzahl Wellerwände auf königliche Kosten, zum Beispiel der Untertanen, wie auch von vielen Städten und Dörfern dergleichen an besondern Orten angelegt worden.

Alle diese Wellerwände im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Mansfeldischen, hat man, nach der Ruthenzahl, ausgemessen, und

und wie viel Hütten derselben sich bey jeder Stadt, Flecken oder Dorfe befinden, in ordentliche Verzeichnisse gebracht, und solche bey denen Krieges- und Domainencammern eingeteichet, um aus selbigen ersehen zu können, ob solche Wellerwände von denen Städten, Flecken und Dörfern insgesamt gehörig unterhalten werden. Zu dem Ende müssen die Landräthe die in ihren Ehren sitzende, die Steuerräthe aber die in ihren Städten befindliche Salpeterhütten alljährlich einmahl mit bereisen; auf das Salpeterwesen überhaupt mit Acht geben, insonderheit aber in ihrer Anwesenheit wohl untersuchen, ob die bey den Städten und Dörfern zu unterhalten obliegende Wellerwände sich in gutem Stande befinden, und die etwa eingegangene mit Ausgang des Jahres wieder vorhanden und von den Eigenthümern wieder angefertigt worden. Finden sie, daß letzteres nicht geschehen, müssen sie die Dörfer ansprechen, solche bey der Cammer anzeigen; diese aber von den saumseligen Eigenthümern vor jeder Kluge der fehlenden Wellerwände vier Groschen Strafe abfordern, solche beytreiben und bey der Rentey in Empfang bringen, und zu landesherrlicher fernern Verordnung daselbst aufhalten lassen, zu dem Ende auch mit Ablauf des Jahres davon an das Generaldirektorium berichten, und den Extract der eingekommenen Strafen einsenden.

Einer jeden Salpeterhütte sind gewisse Dörfer und die in und bey denselben befindliche Wellerwände zugetheilet, was keine Gerichtsobrigkeit darf bey ansehnlicher fiscalischer Strafe sich unterstehen, ihnen einige Dörfer zu entziehen, oder darinnen Aenderung zu treffen; sondern es sollen die Hütten die ihnen angewiesene Dörfer unverrückt behalten; oder, wenn eine Veränderung darinnen zu machen nöthig seyn sollte; muß solches von der Salpetercommission und unter deren Direction geschehen, und der Cammer jedemahl davon Nachricht gegeben werden.

VIII. Theil.

(2) G. Churfürstl. Lagerkass. Generalverordnung, die Einführung und Einrichtung der Salpeterpyramiden betreffend, vom 29. Dec. 1766. in Begelsammlung der Landesverordnungen, 1. Band, p. 197.

§. 8.

Man wolle die noch die übrigen Einrichtungen und Anstalten des Salpeterwesens im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Mansfeldischen anführen.

Vor jedes Thor der Städte, Flecken und Dörfer, ist, nach befundenem Gelegenhait, in einer Entfernung von ungefähr hundert Schritten, ein sogenanntes Grudenhaus von einer tüchtigen Wellerwand, 16. Fuß im Quadrat, 8. Fuß hoch, und 2. Fuß dick, zu desto besserer Verwahrung vor das Vieh gemacht, mit einem Dache überbaut, und mit einer verschloffenen Thüre versehen worden. Hier zu haben in den Städten und Flecken die Bürgermeister, Richter oder Schultheißen, auf den Dörfern aber die Richter, Schulzen, Schöppen, Bauernmeister oder Geschworene, den Schlüssel. Selbige müssen darnach sehen, auch vor ihre Person, bey nachdrücklicher Strafe auf jedem Unterbleibungsfall, davor haften, daß die Einwohner alle Sonnabend zu einer gewissen Zeit, in Beysehn der Stadtdiener, Landknechte oder Volige, die vorräthige Grude oder Strohasche darn bringe, und durchaus nicht, auf den Mist, in die Gärten, oder aus Bosheit in das Wasser hütten; und daß an den Orten, wo der Salpeterfeder, wegen Mangel der Grude, Asche zum Sieden gebraucht, demselben von denen Untertanen, um den gewöhnlichen Preys, die Asche vorzüglich überlassen und verkauft, niemanden aber neben ihnen, als denen Seifensiedern, am wenigsten aber Fremden, welche die Asche aus dem Lande schleppen, der Einlauf gestattet werde. Weil auch die ausgelagte Seifensiederasche dem Salpeterwesen sehr dienlich ist; so müssen selbige die Seifensieder den Salpetersiedern, welche solche

8

verlan:

verlangen, zu Befreiung der Ständebürg, bey Vermeidung fiscalischer Strafe, um den festgesetzten Preis, nemlich das vierpfundige Fuder vor 12. Groschen, und das zweyßpännige vor 6. Groschen auf der Stelle, vor allen andern überlassen, auch dem zur Stadt gehörigen Salpetersieder den Vorrath der vorhandenen Asche anzuzeigen. Diese aber müssen hingegen die vorräthige Asche binnen 4. Wochen von jenen abholen, oder es seynd nach Verlauf solcher Zeit dem Seiffensieder frey, ihre Asche dem Landmann oder andern Leuten zum Dünger oder andern Gebrauch zu überlassen.

Welt nun auf diese Weise die Salpetersieder hinlängliche Erde zum Sieden bekommen können; so müssen sie sowohl selbst sich dahin bestricken, als sie auch auf dem Schwammfall von der Salpetercommission und unter deren Direction darzu scharf angehalten werden, daß sie allemahl wenigstens einen Schuppen mit Erde in Vorrath haben, dieselbe mit Lauge und andern dienlichen Sachen fleißig begießen, und zu desto besserer Anreißung ein Jahr lang liegen lassen; auch daß sie hinlängliche Schuppen auf ihren Hütten anschaffen; wie dann nicht weniger jeder Salpetersieder jährlich eine gewisse ihm vorgeschriebene Muthenjahr Schlammwände selbst zu machen verbunden ist.

§. 9.

Die Salpeterhütten gehören entweder dem Landesherren, oder denen Vasallen und Edelleuten auf ihren Gütern, oder denen Salpetersiedern selbst, deren ihre Hütten sich gemeinlich bey den Städten befinden. Erstere, die sich auf den landesherrlichen Ämtern befinden, und die an die Salpetersieder verpachtet werden, stehen im Amtsanschlage in einem hülfigmäßigen und denen Salpetersiedern nicht beschwerlichen Pachtanß, und mehr Pacht dürfen die Beamten auch von ihnen nicht fordern. Wenn in solchen Hütten

etwas gebauet oder gebessert werden muß; so wird, im Fall die Salpetersieder solches nicht selbst zu thun schuldig sind, von Sr. Königl. Majestät deshalb das Nöthige an die Krieges- und Domainencammern verordnet.

Was die adelichen Salpeterhütten betrifft; so müssen die Eigenthümer solche an die Salpetersieder verpachten, die Hütten durch nöthige Gebäude und Schuppen in tüchtigem Stande unterhalten; auch die zur Salpetersieder gehörige Inventarien, an Siedeläuterungs- und Aufschußesseln, Schlamm- und Laugefässern, Butten, Tubben und Obfässern anschaffen; die Salpetersieder hingegen die Inventariestücke, so ihnen nach einem verfertigten Inventario richtig geliefert worden, in gutem Stande halten, und dürfen solche nicht muthwillig verderben; widrigenfalls sie davor gebührend angesehen werden. Sind die Inventariestücke dergestalt abgenutzt, daß sie unbrauchbar geworden; so müssen die Eigenthümer, welche die Pacht haben, angekumt andere nöthige Stücke in deren Stelle anschaffen, und damit nicht säumen, daß dem Salpeterwesen keine Hinderung gemacht werde, widrigenfalls läßt die Salpetercommission solche anschaffen, und bezahlet sie von dem Pachtgelde. Damit auch die Salpetersieder über die gar zu hohe Pacht sich nicht beschweren dürfen; so werden die Hütten, mit Inziehung der Salpetercommission, oder des von ihr dazu deputirten Commissarii, taxiret, und der taxirte Werth wird den Eigenthümern, statt der Pacht, mit 6. Procent von den Salpetersiedern verzahlet. Im Fall die Pächter sich weigern, die Hüttengebäude, Schuppen und Inventariestücke anzuschaffen und ausbessern zu lassen; so sind die Salpetersieder nicht schuldig, den Pacht eher zu entrichten, bis alles in gehörigen Stand gesetzt worden.

Wenn sowohl auf diesen Pachtstätten, als auf den eigenen Hütten der Salpetersieder die Nothwendigkeit erfordert, einige neue Schuppen,

Schuppod, unter welchem wenigstens vier auf einer Hütte seyn müssen, zu erbauen; so sind die Salpetersieder zwar schuldig, die Wölkerrände dazu aufzuschlagen, die Eigenthümer aber müssen selbige mit einem Sparrendache überbauen lassen. Ingleichen sind die Salpetersieder gehalten, die ausgemachte jährliche Pacht jederzeit abzuführen; und, wenn solches nicht geschieht, muß der Generalspächter des Salpeterwesens dem Eigenthümer die Pacht bezahlen lassen, und selbige dem säumigen Salpetersieder bey der Lieferung wieder abziehen.

§. 10.

Weil der Mangel des Holzes das Sieden sehr behindern kann, die meisten Salpetersieder aber nicht vermögend genug sind, solches bezzeiten anzuschaffen und zum Austrocknen liegen zu lassen; so wird zum Besten der selben, an den Orten, wo selbst sie mit Holz feuern müssen, dasselbe, wo den Jahren nach der Hautriß, zum nächsten angewiesen, und die Forstbedienten müssen ihnen, auf Vorzeigung eines von der Salpetercommission unterschriebenen und mit dem Salpetersiegel bedruckten Scheines, das erforderliche Holz in richtigen Klästern, Matern und Maafen, um den Preis, wie solcher vor dem letzten Kriege gewesen, abfolgen lassen. Die Adlichen und andere Eingekessene aber müssen der Salpetercommission ihr zu verkaufendes Brennholz um eben den Preis, als andere geben wollen, vorzüglich überlassen. Wegen des aus den landesherlichen Forsten verabfolgten Holzes, muß die Bezahlung von halben zu halben Jahren dergestalt geschehen, daß vierzehn Tage vor Eintritt des Quartals Crucis und des vor Reminiscere jeder schuldig gebliebenen Salpetersieder den Forstbedienten richtig den Abtrag leihe; denn sonst in dessen Entsehung, nach Ablauf acht Tagen nach solcher Zahlungszeit, die Salpetercommission der Execution gründtlich fern und verbindlich bleib

ben muß. In Aufhang der gefesselten Steinkohlen und Torfs, und derselben Bezahlang, wird es auf eben diesem Fus gehalten, daß nemlich die erforderlichen Steinkohlen in gehöriger Güte denen Siedern überlassen werden, und ein mehreres nicht, als ehemals und vor dem jetzt erwähnten letztem Kriege, davor bezahlet worden, als welcher Preis zu keiner Zeit erhöht werden kann, abgefordert werden darf.

§. 11.

Die bey dem Salpeterwesen wirklich bestellte königliche Bediente, wie auch die Salpetersieder selber, sind von Zollsühr- und Brückengeldern, Contribution, Einquartierung und Servis, jedoch nur auf den Fall, wenn sie keine eigene Häuser in denen Städten, oder keine contribuablen Stücken auf dem Lande besitzen, befreyet. Was aber das Salzregal betrifft; müssen dieselbe (a), gleich den Salzsteden in den Salzstädten, vor jeder Person einen Groschen sechs Pfennige jährlich geben, und ist (b) bey jeder Salpetershütte die Salzconsumtion auf vier Personen festgesetzt; daß also von jeder Hütte jährlich dieserhalb sechs Groschen erlegt werden müssen.

Wenn die Salpetercommission ein oder andere Salpetersiederfamilien aus fremden Landen in die mit Salpetershütten versehene Städte zu ziehen Mittel findet; so bekommt eine jede Familie, statt der Accisefreyheit, jährlich 4. Rthlr. zur Competenz aus der Accisecasse, dagegen aber solche Salpetersieder ihre Consumtabilia baar und tarifmäßig versteuern müssen.

Ferner wird denen Salpetersiedern verstatet, ihr Vieh, so sich aber nur bis auf 4. Pferde, 2. Kühe, 4. Schweine, und etwa 10. Schaafe erstrecken muß, zugleich auf die gemeine Weide und Ager zu treiben. Ihnen müssen auch, zum Unterhalt ihrer Spannmaas und Viehes, wie auch zur Weidenschaft,

schaft, die Kirchen und Pfarrhöfe, so zur Verpachtung ausgethan werden, wenn sie eben dasjenige Nachtgeld, was ein anderer giebt, bezahlen wollen, zugelegt werden.

(a) Nach der königl. Verordnung vom 3. April 1731.

(b) Zu Folge der königl. Verordnung vom 17. Jan. mit 1732.

§. 12.

Weil das Salpeterwesen und die Salpeterhütten ohne hinlänglich Fuhren nicht bestritten werden können; so muß denenselben, so viel es ohne Schaden der Untertanen geschehen kann, nothwendig auch mit Fuhren vom Lande zu Hülfe gekommen werden, nur die sehr schlimmen Wege, wie auch die Erndt- und Saatzeit ausgenommen; und muß den Untertanen, welche nach der Reihesfahren, vor jede Meile 1. Rthlr. vor jede vierspännige Fuhre baar bezahlet, dergleichen Fuhren aber zu keinem andern Behuf, als Erde zu fahren, verlangt werden; es sey dann, daß die Untertanen solches freywillig, und um etwas zu verdienen, thun wollen.

§. 13.

Zu neu anzulegenden Salpeterhütten, oder wenn Hütten ohne Verschulden der Sieder abtrennen, wird das benöthigte freye Bauholz, und zwar auf jeden Salpetersieder zur Hütte zehn Stück starke Eichen, oder in deren Ermangelung, zwanzig Stück Fichten oder Tannen, auf der Salpetercommission Attest, ohne fernere Anfrage, von der Cammer unentgeltlich angewiesen. Es muß aber die Commission dahin sehen, daß die Salpetersieder dieses Holz zur wirklichen Aufbausung der neuen und abgebrannten Hütten verwenden, und nicht etwa verkaufen; widrigens falls die Commission zur Verantwortung gezogen wird. Wie dann, wenn eine neue Hütte gebauet, oder die alten ausgebeffert werden müssen, die Salpetercommission sol-

ches der Cammer anzuzeigen, dieselbe aber einen Bauinspector dahin senden, einen Anschlag machen lassen, und eine Nachweisung, was vor Holz dazu nöthig, einschicken, und darüber die Geuehmhaltung bey dem Generalsdirectorio einholen muß. Dergleichen Untersuchung und Berichtserstattung muß aber nach geschehener Anzeige längstens in vier Wochen ausgefertigt, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung darauf Bescheid ertheilet werden.

§. 14.

Alle Salpetersieder werden in Pflicht genommen, und müssen ad Protocollum ansgeloben, daß sie, nebst ihren Kindern, beständig auf den Hütten bleiben, selbige keinesweges verlassen, noch in fremden Herrendienst sich begeben wollen. Sie müssen dahero ihre Kinder blos zu Erlernung des Salpetersiedens erziehen und treulich unterrichten. Dagegen sind diejenigen Söhne, so sich dem Metier ihres Vaters widmen, auf beständig von aller Werbung frey. Und wenn der Vater einen Sohn oder Knecht hierzu tüchtig anlernen hat, und letztere eine Hütte im Lande antreten; so bekommt er jedesmahl 10. Rthlr. zur Belohnung davor, und dem neuen Ansfänger, wenn er sonst außer diesem sich nicht helfen kanu, wird eben so viel aus der Krieges- oder derjenigen Casse, woraus die Salpetersieder bezahlet werden, gereicht. Welche Befreyung von der Werbung und Belohnung auch in gleichem Fall denen fremden ins Land ziehenden Salpetersiedern und derselbigen Angehörigen zu statten kommt.

§. 15.

Die Salpetersieder dürfen ihr Spannwerk zu keinen andern Diensten gebrauchen, und dadurch ihr Sieden versäumen oder nachlässig treiben. Es ist ihnen solches bey Gefängnisstrafe verboten, und die Untertanen werden gleichfalls bestrafet, wenn sie durch die Salpe-

Salpetersiederer es sich vor dem Bald, oder wie es sonst Mahlen haben möge, Fuhrschon lassen; sie wissen vielmehr Acht haben, daß die Salpetersieder selbst nicht in fremde Landes-fahren, und bey solcher Gelegenheit einigen Salpeter mit sich nehmen, und denen Landes-herrlichen Salpetermagazinen mit-wenden. Wenn Jemand dergleichen gemahnt wird, muß er es sofort gehörigen Orts anzeigen.

§. 16.

Alle und jeder fallende Salpeter muß tüchtig und rein geläutert, von dem Siederkoch gleich nach Vollendung eines Sacks, mit dem gesetzten Preis, jedoch nach Abzug des Landes-herrlichen Zehendens und der gewöhnlichen Provision, an das königliche Salpetermagazin in Magdeburg, von den Salpetersiedern aber in Mansfeldischen und Saalersee, wie auch aus dem Halberstädtischen, an die königliche Factorey nach Rothenburg allzeit tüchtig geliefert werden.

§. 17.

Damit so wenig von den Salpetersiedern selbst, noch deren Kindern und Gefinde, als auch andern, dierhalb Unterschleife geschehen mögen; so ist insonderheit denen Doctoribus Medicinæ, Apothekern, Materialisten, dem Wapenbänse in Hülke, auch sämtlichen Kaufleuten; bey 200. Rthlr. siccatischen Strafe so untersüget worden, weder Salpeter nach Karls Lauge, noch auch Salpeter, der in der Siedung nicht gerathen zu seyn vorgegeben wird, von denen im Lande befindlichen Salpetersiedern selbst, noch deren Kindern und Gefinde, zu kaufen; und ist denen Magistraten, Zoll- und Reisebedienten, Thorsicht-bern, Visitatorn, Policey- und Landrentnern und überhaupt allen Unterthanen, ernstlich anbefohlen worden, genau Acht zu haben, daß weder Salpeter noch Karls Lauge durch die Stadthore practischer, noch von den Hütten weggehohlet werde. Da solches Ende

müssen allen Sinnesthenden, und denen Salpetersiedern selbst, ihre Körbe, Säcke, Fässer, Worellen, Lege- und andere verdächtige Gefäße, wie in gleichen Wagen, Karren, Mantel- oder Quersäcke auf Pferden, wohl sichern, auch auf den Landstrassen bey verdächtig schwebenden Fuhrleuten und Fußgängeru dergleichen Visitation vorgekommen werden. Alles Verbotene, so man in solchen Fällen antrifft, wird confisciret, ein Drittel davon dem Anmelder, die andere beyde Drittel zu Verwendung auf das Salpeterwerk gegeben; die Salpetersieder aber werden, wenn von ihnen die Unterschleife herrühren, ohne alle Gnade mit drey-monatlicher Bestrafung arbeit bestrafet. Ist die Denunciation von großem Gewichte; so werden dem Denuncianden, über dieses Drittel der Strafe, noch 10. Rthlr. zur Ergößlichkeit gereicht, und sein Name bleibt verschwiegen.

§. 18.

Damit alles und jedes, was wegen des Salpeterwesens verordnet worden, allen Unterschleifen vorgebeuet, und die Verbrecher gehörig bestrafet werden mögen; so ist die Salpetercommission bevollmächtiget worden, so bald zur Untersuchung sich genugsamer Grund findet, alsdann die Uebertreter ohne Unterschied vorzuladen, selbige ad Protocolum zu vernehmen, mit ihnen Vertheidigungsbüchlich zu hören; die geführte und vollständig instruirte Acta und Protocolla bey dem wegen des Salpeterwesens angeordneten Cammerdeputation zu überreichen; da dann dieselbe nach reifey Erwägung einen rechtmäßigen Schluß abfassen, und solchen nach Befinden, wenn es nöthig, mit einem officinmäßigen Bericht zu landesherrlicher Entschliesung und Bestimmung der Strafe, ein-senden muß.

Alle siccatische Bediente, aber sind dahin angewiesen, nicht die dergleichen Uebertreter, sondern auch alle bey dem Salpeterwesen vorkom-

hende Ausschweifungen und Anordnungen der Salpetersieder sowohl und derselben Leute, als der dabey eingesetzten Unterthanen, fleißig zu bemerken, davon an die Salpetercommission Anzeige zu thun, damit allerschonst unwillkürlich einschleichende Unordnungen, und von beyden Theilen eingebrachte Beschwerden, geschwinde abgehoben werden könne; deshalb sie auch von den Regierungern und Cammern gewissen Beystand zu gewärtigen haben.

Damit auch von denen Fiscalen keine unüberhörte Untersuchungen und fiscalische Processen zu Bedrückung der Unterthanen angehängt werden mögen; so sind dieselben gehalten, allezeit zuvor der Salpetercommission von der Sachen Beschaffenheit gründliche Nachricht zu geben, und von ihr weitere Verhaltungsmaasse zu erwarten. Hernach müssen die von den Fiscalen gehaltene Acta und Protocolla, nach völliger Instruirung, an die Cammerdeputation überschicket, und darüber Verordnung oder Bescheid, mit Zuziehung eines Deputirten von der Salpetercommission, abgefaßt, oder auch zur kaiserlichen Entscheidung Bericht abgefaßt werden. Wenn die angeordnete Cammerdeputation, in Abfassung der Schlüsse, mit der Salpetercommission nicht einig werden kann; so statten beyde Theile, jeder besonders, an das Generaldirectorium darüber ihren pflichtmäßigen Bericht, zu landesherrlicher Entschliessung; ab.

§. 19.

Damit auch die Untergewichtsobrigkeiten die Salpetersieder mit Gerichtshorruh oder Geldstrafen nicht ausfangen, noch durch unzeitige Gefängnisse sie am Steden behindern, folglich dem landesherrlichen Interesse das durch Schaden zufügen mögen; so ist dem Generalpächter des Salpeterwesens und der Salpetercommission die völlige Gerichtsbarkeit beygelegt worden, und darf ihr dabey

ter vor denen Obrigkeiten noch Bescheid Eintrag geschehen; sie ist aber dagegen auch gehalten, geschwinde und gute Berechtigkeiten, sowohl wenn Unterthanen über Zundthigungen der Salpetersieder gekündet klagen, zu leisten, als auch wenn sonst Streit unter den Salpetersiedern selbst, oder wegen des Salpeterwesens, entsteht. Damit aber diese Ueberlassung der Gerichtsbarkeit sich nicht zur Ungebühr oder zu weit ausdehne, oder falls einer oder anderer Theil darüber and ihre Ausschweifungen, oder über die Unthaten sich zu beschweren haben; so müssen dergleichen Klagen bey dem Generaldirectorio eingekandt, Acta der ersten Instanz abgefordert, der Cammer Bericht darüber erst fordert, und eine schlüssige Entscheidung, mit Vorbehalt, sich an der Salpetercommission, falls von selbiger zur Ungebühr gehandelt worden, rechtlich zu erholen, alsfort veranlasst werden.

Außerdem aber, und wenn die Sache das Salpeterwesen selbst nicht betrifft, verbleibet die Gerichtsbarkeit über die Salpetersieder, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, den Obrigkeiten. Jedoch wenn wider die Salpetersieder mit Personalareß zu verfahren, so doch nicht leicht zu verhängen, sondern nur alsdann, wenn die Salpetersieder ein solches Verbrechen begangen, daß mit der Haft den Rechten noch zu verfahren, aber dieselben sonst zur Flucht verächtlich sind; muß solchenfalls sofort der Cammer und der Salpetercommission Nachricht gegeben werden, damit wegen des Salpetersiedens das Nöthige könne veranlassen werden.

In Fall auch die Obrigkeiten die Salpetersieder mit übermäßigen Excessen übersehen, oder mit unnöthigen Processen ermüden, oder gar mit Geldstrafen auszufangen suchen sollten; so müssen die Salpetersieder dierhalb bey der Salpetercommission sich melden, diese aber solches der Deputation anzeigen

ausfolgen, welche sodann verordnet, daß der Obrigkeit Ziel und Maas gesetzt, und alles nach der Proceßordnung und nach Recht und Billigkeit eingerichtet werde.

Keinem Salpeterfleder ist jedoch verstatet und zugelassen, andert Leute, außer diejenigen, so zum Sieden gebraucht werden, in den Hütten aufzunehmen, zu beherbergen, oder ihnen Aufenthalt zu verstaten; sondern solche können vor der ordentlichen Obrigkeit jederzeit von den Hütten weggeschafft werden.

§. 20.

Das Salpeterwesen in sämtlichen königlichen preussischen Landen hängt von dem Militärdepartement des Generals Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii ab. Die beyden Kriegs- und Domainen-Cammern zu Magdeburg und Halberstadt haben die Oberaufsicht über das Salpeterwesen in ihren Provinzen; aus welchen beyden Cammern zu diesem Ende eine Cammerwächter-Deputation angeordnet ist. Unter diesen Cammern und derselben Deputation steht die bestellte Salpetercommission; diese besteht aus dem Generalpächter und Director des Salpeterwesens, einem Justiciario, einem Hütteninspector und Rentier, einem Actuario und einem Inspector.

Sodann haben, wie schon oben erwähnt worden, die Landräthe sowohl als Steuer-Räthe den Auftrag, auf das Salpeterwesen mit Acht zu haben, die Hütten jährlich zu dem Ende zu bereisen, und besonders dahin zu sehen, daß die Wellenwände in gutem Stande erhalten werden.

§. 21.

Weil aber bey solchen Anstalten, die sich ihrer Natur nach durch ganze Provinzen ausbreiten, eine allgemeine Aufsicht, wenn sie auch gleich mit aller möglichen Wachsamkeit begleitet ist, dennoch, wenn ihr nicht durch

mögliche Nachforschungen und Distinctionen die Hand geboten wird, bey weitem nicht hinreicht, allen Mißbräuchen, die sich einschieben können, Ziel und Maas zu setzen; so hat man bey dem Salpeterwesen im Magdeburgischen und Halberstädtischen besondere Specialaufseher angeordnet, und darzu in denen Städten einen Rath, oder Vize-Rathsherrn, auf dem Lande aber den Richter, Schulzen, Schöppen oder Bauermeister bestellet, sie mit einer ausführlichen Instruction versehen, und sowohl auf diese, als auf das Salpeteredict, verpflichtet, und sie dahin angewiesen, daß sie auf die schleunige und pünctliche Ausübung gedachten Edicts unermüdet Acht haben sollen. Einem jeden dieser Specialaufseher ist eine Specification aller in seiner Aufsicht befindlichen Wellenwände übergeben, und letztere ihm richtig zugemessen worden. Er muß mit davor halten, damit die vorhandene Wände sorgfältig erhalten, die fehlende aber wieder hergestellt werden.

Wird der Salpeterfleder bey Abtragung oder Grabung der Erde von denen Unterthanen, oder diese von jenem spicauiret; so muß dem Aufseher solches sogleich gemeldet werden; welcher sodann sogleich persönlich vor Ort und Stelle die Beschaffenheit des Contraventionsfalles unparteylich untersuchet, und wenn Schaden geschehen, grobe Excesse oder so gar Thätlichkeiten verübet worden, die Sache aber von der Art ist, daß sie sich nach dem Salpeteredict und seiner Instruction nicht sogleich entscheiden, noch die Parteyen mit einander vergleichen lassen, als wohin er sich allemahl die äußerste Mühe zu geben gehalten ist; so muß er Friese gebieten, die Obrigkeit aber ihm hierin prompte assistiren. Hernach muß er den ganzen Vorfall sowohl dem Land, oder Steuer-Rath zum weitem Bericht an die Cammer, als auch der Salpetercommission, der Wahrheit nach, pflichtmäßig anzeigen.

Die

Die Salpeterhütten muß der Aufseher alle acht Tage, nach der von der Salpetercommission ihm von Zeit zu Zeit nach Beschaffenheit der Umstände zu ertheilenden besondern Information, unvermerkt, und ohne dazu gewisse Tage zu bestimmen, districiren, und zusehen, ob der Eider auch seine Arbeit zu allen Zeiten und ununterbrochen fortsetzet, ob auf der Hütten alles ordentlich zu gehet, und ob daselbst nicht Leuten, die nicht dahin gehören, gehäuset und beserberget werden, auch kürzlich notiren, in welcher Beschreibung er alles gefunden, und solches zur Bezeugung seiner Wachsamkeit, dem Hüttenbereuter, so oft er kommt, zustellen, damit dieser, bey Erstattung seines Rapports, solches der Salpetercommission übergeben könne.

Vor ihre Arbeit, Aufsicht und Mühe, bekommen diese Specialaufseher nicht allein von der auf ihre Denunciation einkommenden Strafe den vierten Theil, sondern, wenn sie sich fleißig und aufmerksam bewähren, auch von dem andern Viertel der Strafgelder noch ein Douceur, ingleichen aus denen Cämmerey- und Gemeindecassen jährlich 3. 4. bis 5. Rthlr. nach Beschaffenheit des Orts, oder, wo dergleichen nicht möglich, oder solche Cassen nicht vorhanden, an Servis, Einquartierung, Bürgerwachen und Nahrungssteuer einige Exemption; doch findet die Servis-Freyheit nur in so weit Statt, wenn der Aufseher kein bürgerliches Gewerbe treibet.

§. 22.

Nun wollen wir auch die Salpetererichtungen im Herzogthum Würtemberg betrachten. In diesem Lande beruhet das Salpeterwesen lediglich auf dem Abtragen und Ausgraben der Salpetererde in allen Häusern und Gebäuden, sie gehören, wenn sie wollen, die Wellerwände aber sind so wenig, wie eine andere Art der Gewinnung der Salpe-

tererde, eingeführt, außer daß denen Salpeterfedern aufgegeben ist, um denen Untertanen nicht allzubeschwerlich zu fallen, eine gute Nothdurft an Schlammwände stets im Vorrath zu haben; um, darüber Wände und Plans machen zu können, daß ist Hieselhalb in der Salpeterordnung auch weiters nichts disponiret. Da nun wegen des Abtragens und Grabens der Salpetererde schon oben §. 4. das Nöthige angeführt worden; so bleiben uns nur noch die übrigen Anstalten anzujohgen übrig.

Einem jeden Salpeterfeder sind seine gewisse Ortschaften angewiesen, und darf einer dem andern nicht in sein Revier einzufallen; sondern ein jeder soll sich mit dem Graben also verhalten, und seine Sache so stellen; daß, wenn er im Unte und in drach ihm angewiesenen Orten durchgekämmen, und völlig ausgegraben, er an dem Orte wieder anfangen könne, wo er es anfänglich verlassen hat.

Die Beamten müssen davor sorgen, daß denen Salpeterfedern vor sie und die Ihrigen die nöthige Wohnung und taugliche Gelegenheit zu ihrer Arbeit, ingleichen bequeme Plätze zu Salpeterhütten, es sey in einer alten Behausung, oder auf Kosten des Fleckens, an dienlichen Orten aufgerichteten breitternen Hütten, um einen mäßigen Zins angeschafft und angewiesen, und nicht zu des Landesherrn und ihrem eigenen Schaden damit lange aufgehalten werden, damit ihr Geschäft und das landesherrschastliche Interesse befördert werde.

Damit auch die Salpeterfeder, wenn sie mit einer Grabstätte fertig geworden, und sich mit ihrem Geräthe und Geschirre auf eine andere Grabstätte begeben wollen, bey ihrer ohnehin gewöhnlichen Armuth, im Fuhrlohn nicht übersehen werden, so müssen die Beamten ihnen zu einem billigen und leidlichen Fuhrlohn verhelfen. Und weil auch die wenigsten Salpeterfeder mit Pflaster-

den und eigenem Zug derselben sind, und zu Beförderung des benötigten Holzes sich des Fuhrwerks der Untertanen bedienen müssen; so hat man diesen Fuhrlohn dahin bestimmt und festgesetzt, daß von einer Klasten, wenn der Fuhrmann, wegen der Nähe, des Tages drey oder mehr Fahrten thun kann, 16. Kreuzer, wenn er mit der Fuhr gegen einen halben Tag veräuget, 24. Kreuzer, und wenn er des Tages nur eine Fahrt verrichten kann, 36. Kreuzer bezahlet werden sollen.

Damit man auch gesichert seyn möge, daß die Salpetersieder das auf diese Weise von denen Untertanen in einem verringerten Lohn ihnen bezuzuführende Salpeterholz, zum Schaden und Nachtheil des herrschaftlichen Interesse, nicht wiederum verkaufen, oder nur in ihren Privatnutzen verwenden; so müssen die Salpetersieder bey der alle Jahr auf Georgii obnehm zu treffenden Abschreibung, mittelst eines von denen Beamten bezubringenden Certificats, bey der ihnen angewiesenen Salpeterverwaltung belegen, und darthun, wie viel ein jeder an Brennholz innerhalb solchen Jahres bezugeführt erhalten, und was er dagegen an Salpeter erworben, und zur Salpeterverwaltung geliefert habe, um hiernach die nöthige Rechnung machen, und allem Betrug und Unterschleif in Zeiten begegnen zu können.

Um das Holz selbst zum Salpetersieden zu erhalten, muß jeder Salpetersieder jährlich bey der ihm angewiesenen Salpeterverwaltung anzeigen, wie viel Holz er auf ein Jahr lang zum Sieden benötigt ist; die Verwaltung bringet solches in die an die Cammer einzusendende Consignation, und die Cammer ertheilet die Assignation an die Forstämter. Kann die Anweisung in den herrschaftlichen Waldungen nicht geschehen; muß die Cammer dahin besorget seyn, daß denen Salpetersiedern das benötigte Holz aus denen Kirchen- oder Communwaldungen um billige baare Bezahlung abgelassen werde.

VIII. Theil.

Damit es ihnen auch nicht an der benötigten Asche fehle; müssen die Beamten veranstalten, daß die Untertanen ihnen solche, jedoch nicht in höhern Werthe, als was sie sonst gilt, und die jeden Orts schon gemachte Taxe mit sich bringet, überlassen, selbige aber, ihnen zum Nachtheil, durchaus nicht auf ihre Aecker oder andere Güter streuen.

Um jedesmahl vergewiffert zu seyn, wie viel Sud ein jeder Salpetersieder das Jahr hindurch verrichtet; so muß er jeden Sud dem Beamten oder Schultheisen des Orts anzeigen, und von demselben jährlich auf Georgii eine beglaubte Urkunde beybringen, daß er weder mehr noch weniger gesotten habe; die bestellte Salpeter-Visitatores aber müssen genaue Aufsicht darüber haben, und wenn sie dieserhalb bey ein- oder anderm Salpetersieder einigen Verdacht wahrnehmen, davon sogleich dem Salpeterinspector die Anzeige thun. Weil man aber gefunden, daß einige Salpetersieder das Jahr hindurch fast gar nichts, oder nur etliche wenige Centner geliefert, mithin nur zum Schein solches Salpetersieden getrieben haben, damit sie unter solchem Vorwand die Personalfreyheit und andere Nutzungen genießen, und ihrer andern Profession und Gütern nachgehen können; so ist festgesetzt worden, daß jeder Salpetersieder wenigstens des Jahrs zehn Centner liefern, oder im Unterbleibungsfall, und bey Ermangelung erheblicher Entschuldigungen, gewärtig seyn soll, daß ihm das Salpetersieden niedergeleget, und das Geschäft einem andern fleißigen Meister anvertrauet werde.

Da das Salpeterwesen sehr gehindert wird, wenn die Südeläuterungs- und Anschußkessel, auch andere Zugehörungen ermangeln, da mancher mit doppeltem Geschirr bey reicher Armuth aber solches nicht ins Werk zu setzen vermag; so soll hinfüro, nach befindenden

E

Dms

Dingen, und auf Anmelden, der Vorschuss mit Kupfer zu denen Kesseln dergestalt geschehen, daß dessen Verlauf denen Salpetersiedern nach und nach von denen erstern Salpeterlieferungen wieder abgezogen werde.

Da man auch wahrgenommen, daß die Läuterungskessel unten gar zu breit von denen Kupferschmieden verfertigt worden, welches verursacht, daß der Unrath und das Salz sich mit einander an den Boden leget, und also der ganze Guß vor gut Salpeter geliefert zu werden pfleget; so hat man verordnet, daß künftighin die Läuterungskessel unten weit enger gemacht werden sollen, das mit der unterste Theil und die Spizen des Gußes, so weit es nur Saß und Unrath ist, abgeschlagen, und denen Salpetersiedern wieder zugestellet werden könne.

Im Herzogthum Württemberg haben die Salpetersieder eine ordentliche Zunft und Innung und eigene Lade.

Wer das Salpetersieden lernen will, muß drey Jahre in der Lehre stehen, und dem Meister 20. fl. Lehrgeld geben, und wenn er solches zu thun nicht vermag, vier Jahre lernen; auch muß der Lehrjunge bey Antretung seiner Lehrjahre, ingleichen nach deren Endigung, jedesmahl 2. fl. in die Lade erlegen. Eines Meisters Sohn hingegen darf nur zwey Jahre lernen. Weit durch Aufnahme allzuvieler Lehrjungen das Handwerk allzusehr überseht wird, dadurch aber das Salpeterwesen an sich selbst in Schaden und Abgang gereth; so wird keinem Meister erlaubt, die ganze Zeit seines Lebens mehr, denn einen Jungen, zu lernen, bey Strafe und Erlegung 10. fl. in die Lade, so oft er dagegen handelt; er müßte dann bey besondern Umständen landesherrliche Erlaubnis dazu erhalten haben. Ein ausgelernter Junge, wenn er auch eines Meisters Sohn ist, muß vier Jahr wandern.

Kein Salpetersiedermeister im Lande darf einen Meisterknecht aufstellen, es habe dann

dieser einen ordentlichen Lehrbrief und Abschied aufzuweisen. Wenn ein Salpetersieder einen Meisterknecht oder Jungen angenommen, muß er selbige innerhalb vier Wochen dem nächstgelegenen Pulver- und Salpeterverwalter, wohin er seinen Zeug liefert, zur Verpflichtung vorführen, solche Verpflichtung auch, wenn sie aus dem Dienst entlassen werden sollen, als welches ohne gedachten Verwalters Vorwissen nicht geschehen darf, wiederholen.

Wird einem Meisterknecht verstattet, eine Hütte aufzuschlagen; so muß derselbe sein Meisterstück machen. Dieses bestehet darin, daß er zu einem Centner Salpeter die Erde selbst graben, den Salpeter daraus sieden, selbigen dergestalt läutern, und von dem bey sich habenden Saß und sogenannten Schalk reinigen und säubern muß, daß solcher sowohl von denen Pulvermachern, als denen Inspectoren, vor Kaufmannsgut kann erkannt werden. Er muß auch die Wöden in den Erdezubern und zu dem Ascher selbst machen; und alsdann, wenn sein gelieferter Zeug von zweyen Obermeistern besichtigt und vor recht erkannt worden, wird er vor einen Meister passiret.

Die Salpetersieder sind vor ihre Person, und auch auf ein Pferd, von allen herrschaftlichen und sonst gemeinen Frohndiensten, so mögen Nahmen haben, wie sie wollen, besonders von den Jagddiensten, befreuet. Hat aber einer mehr als ein Pferd, nebst eigenem Güterbau; so müssen sie wegen der mehrern Pferde, wie andere Unterschänen, die Frohndienste leisten. Außer diesem genießen sie die völlige Personalfreyheit, und darf ihnen davor an Geld nichts angerechnet werden.

Um alle Unterschleife, heimlichen Handel und Entwendung des Salpeters zu vermeiden; dürfen die Salpetersieder weder ausländische und andere Personen in den Hütten aufnehmen, noch auch an Apothekern, Goldschmied-

schrieben und Admorn im Lande, oder an einen Fremden, gar keinen Salpeter verkaufen, und werden erstere, wenn sie dergleichen von ihnen kaufen, mit Verlust des Privilegii und Wegnehmung des Geschirres bestraft. Es müssen die Kaufleute und Admorn sich des Salpeterkaufens und Verkaufens enthalten, die Apotheker aber, Barbierer, Goldschmiede und andere Professionisten ihren benötigten Salpeter, bey jeder Rthlr. Strafe, nirgend anderswo, als bey den landesherrlichen Pulververwaltungen oder Zeugschreibern, nehmen und kaufen, indem die Salpeterhandlung dem Landesherrn allein zustehet.

Allen fallenden Salpeter müssen die Sieder, nach der Lage der Hütten, entweder zur fürstlichen Zeugschreiberey zu Stuttgart, oder an die Pulver- und Salpeterverwaltungen zu Urach und Tübingen, abliefern, wo ihnen auch ihr Arbeitslohn ausgezahlt wird. Der Preis des Salpeters aber soll jedesmahl also bestimmt werden, daß die Salpetersieder dabey bestehen können.

Das Salpeterwesen hängt in diesen Landen von der fürstlichen Cammer ab, aus welcher jederzeit ein Rath die Oberinspektion über alle Salpetersieder im Lande hat. Sonst aber stehen letztere unter der Aufsicht der Beamten, welche auch die zwischen den Salpetersiedern und Untertanen vorkommende Streitigkeiten untersuchen, und die verhandelten Acten, nebst Bericht, an die Cammer zur Entscheidung und Ansetzung der Strafe, einreichen. Von denen Strafen fließt die Hälfte in die Rentcammer, und die andere Hälfte in die Salpeterzunftlade, aus welcher auch denen armen und kranken Salpetersiedern Hilfe geleistet wird. Die Streitigkeiten unter den Salpetersiedern selbst in Handwerksfachen werden von denen Salpeterverwaltern und denen sechs Obermeistern entschieden; doch müssen selbige dem Oberinspector darüber Bericht erstatten.

§. 27.

Wie haben oben gesehen, daß man sich bey dem Salpeterwesen im Magdeburgischen, Halberstädtischen, und Mansfeldischen, der Admoration oder Verpachtung bedienet, wo der Director des Salpeterwesens zugleich Entreprenneur und Generalpachter ist, der vor jeden gelieferten Centner 1 r. Rthlr. bezahlt bekommen soll (a). Hingegen sehen wir aus der Einrichtung des Salpeterwesens im Württembergischen, daß dasselbe auf Rechnung des Landesherrn betrieben wird.

Es giebt aber noch eine dritte Art, das Salpeterwesen einzurichten, wenn man nemlich darzu eine Compagnie oder Gewerkschaft zu errichten Gelegenheit hat. Auf diese Art wollte man im Jahr 1742. das Salpeterwesen in Schlesien einrichten. Der Entreprenneur hatte von der Krieges- und Domainencammer zu Breslau zu Anlegung der Salpetersiedereyen, womit auch zugleich Pottaschensiedereyen verbunden waren, die vorläufige Concession dahin erhalten: Daß er mit seinen Associés, in Ober- und Niederschlesien, nur die Grafschaft Glatz ausgeschlossen, in allen Gebäuden, Häusern, Scheuern, Schaaf-, Vieh- und Pferdestätten, Kellern und Gewölbern, einige herrschaftliche, geistliche und publique Gebäude ausgenommen, sollten dürfen Salpeter suchen und graben, besondere Salpeterpflanzen, Gewölber und Hütten, wie und wo sie es vor thunlich finden würden, anlegen, und die Asche aller Orten, wo es nicht vorher verpachtet, jedoch ohne Zwang, aufkaufen können. Das Graben in denen Häusern wurde auf 20. Jahr verstattet, die Plantagen aber wurden zu einem wahren und beständigen Erblehen gegeben. Den Kalk, den man zu den Salpeterpflanzen brauchet, sollte die Societät ohne Entgeld selbst brennen lassen, das nöthige Bau- und Brennholz aber ihnen aus denen landesherrlichen

Waldungen vor gewöhnliche Bezahlung gegeben werden. Von allem und jedem erzeugenden Salpeter sollte die Societät den zehenden Centner loco Canonis, samt dem gewöhnlichen Zoll und Accise, reichen. Der Salpeter sollte der königlichen Cammer, so viel als sie brauchen würde, gegen baare Bezahlung, und zwar jeder Centner 2. Rthlr. geringer, als der schlesische ordinaire Cours ist, geliefert werden. Der zehende Centner, oder obiger Canon, sollte von Zoll und Accise frey seyn. Niemanden, ausser dem Entreprenneur und seinen Consorten, sollte ein dergleichen Privilegium weder in Ober-, noch Niederschlesien ertheilet, die Societät aber wider jedermann kräftigst geschützt werden.

Der Entreprenneur publicirte hierauf Präliminarpuncte zur Errichtung einer Salpeter- und Pottaschenfiederey, Compagnie zu Breslau (b), worin der Fundus darzu auf 100000. Rthlr. festgesetzt wurde. Diese Summe ward in 1000. Actien, jede zu 100. Rthlr. eingetheilet. Die Hauptcasse und das Hauptmaterialienlager sollte in Breslau seyn, und ein tüchtiger Buchhalter und wohlpossessionirter Casstierer bestellt werden, welche Casse und Rechnung führen, und monatlich eine Cassenrechnung, alle 6. Monat aber eine Profitrechnung der Societät ablegen sollten. Es sollten sich aber weder der Entreprenneur, noch die übrigen Interessenten, in die gemeinschaftlichen Societätsgelder zu meliren befugt seyn.

Diejenigen vier Societäts-Membra, welche das mehreste Capital zu dem Fundo gelegt haben würden, sollten zu Deputatis dieser Compagnie bestellt werden, die dann mit Zuziehung des Entreprenneurs die Rechnungen und Casse zu gewissen Zeiten revidiren, den Debit der Materialien besorgen, und über andere Angelegenheiten und Vorfällenheiten der Societät deliberiren und disponiren sollten.

Weil der Entreprenneur von dem Salpeterpflanzwesen die erforderliche Kenntniß und Wissenschaft hätte; so sollte ihm die Einrichtung des Werks, mithin die Anlegung der Hütten, Gewölber und Plantagen, die Instruirung der Subalternen und der Sieder, aufgetragen werden.

Vor jede Actie sollte, wenn die königliche Ratification erfolgt, ein gedruckter Schein, unter dem privilegirten Societätsinsiegel, und des Entreprenneurs, Buchhalters und Casstierers Namensunterschriften: wenn aber die Societät so weit avanciret seyn würde, daß die Deputati ernannt werden könnten, unter dieser, neben jener ihrer Namensunterschriften, ertheilet und ausgestellt werden.

Weil bey denen zu wahren und beständigem Erblehen gegebenen Salpeterplantagen, und da das Salpeterpflanzwesen an sich eine so natürliche, als perpetuelle Sache wäre, welche weder fehl schlagen, noch, so lange Menschenhände arbeiten möchten, aufhören könnte, alle Sicherheit vorhanden wäre; so könnte jeder seine Actien nach Gefallen verkaufen, vertauschen, vererben oder sonst alieniren; nur müßte solches allemahl bey der Buchhaltung angezeigt werden, um die Rahmen behörig umschreiben zu können.

Die 1000. Actien sollten in 10. unterschiedliche Collecturen und Absätze, jede zu 100. Actien, eingetheilet, auf einmahl aber nur 100. Actien daran eincasiret werden, dergestalt, daß, wenn die erste 100. Actien unterzeichnet, und die königliche Ratification erfolgt, solche sodann eincasiret, und mit dem Werk der Anfang gemacht, mit Colligirung der übrigen Actien zwar continuiret, solche aber nur von denen Interessenten signiret, und die Eincasirung des Geldes allemahl so lange sistiret werden sollte, bis die vorgehende 100. Actien in das
Wert

Wert verwendet worden wären, damit, weil man alles Geld über einmahl, oder wohl in etlichen Jahren, nicht in das Werk stecken könnte, kein unnützes oder todtes Capital zugegen liegen möchte, und die Ausbeute nicht auf das Capital, welches noch in der Casse läge, und nichts trüge, ausgetheilet werden dürfte.

Von dem deductis deducendis bey diesem Werke verbleibenden Profit und Ausbeute sollte, nach jedesmahlig geschlossener sechsmonatlichen Rechnung, denen Einlegern des Capitals drey Viertel, dem Entrepreneur aber vor seine Mühe und Arbeit ein Viertel, und zwar zu mehrerer Bequemlichkeit der auswärtigen Interessenten, jedes-

mahl in der Breslauer Messjahrswoche, aus der Societätscasse bezahlet werden.

Beym entstehendem Streit und Irrung zwischen denen Interessenten sollte an unpartheyische Rechtsgelehrte und Kaufleute committiret, und die Sache solchergestalt summariter bengelegt werden (c).

(a) S. von Justi Staatswirtschaft, 2. Theil, S. 203.

(b) Unterm 15. Sept. 1742. so sich in der Sammlung schlesischer Landesordnungen von diesem Jahre befindet.

(c) Ob diese Salpeter- und Pottaschensocietät zu Stande gekommen, kann ich nicht sagen, indem ich seit der Zeit davon weiter nichts mehr gehört oder gelesen habe.

Salzwesen.

Inhalt.

- §. 1. Von der Regalität der Salzwerke, und wie solche ausgeübet wird. §. 2. F. E. in Lüneburg, §. 3. in Bayern, §. 4 - 8. in denen königlichen preussischen Staaten, §. 9. im Despotischen. §. 10. Von einer besondern Art des Salzregals, so theils in dem landesherrlichen Monopolio mit fremden Salz, theils in Auflegung gewisser von denen Untertanen zu entrichtender Salzgelber, besteht. §. 11. 12. Von der Policey bey dem Salzwesen. §. 13 - 20. Von der Cameralverwaltung des landesherrlichen Salzwesens.

§. 1.

Wegen der Regalität der Salzwerke sind die Rechtslehrer unterschiedener Meynung. Einige wollen nur den Vectigal salinarum, oder den Salz-Canon, zu den Regalien rechnen, nicht aber die Salzwerke selbst (a). Andere machen einen Unterschied unter den Salzwerken, welche auf Privatgütern, und denjenigen, so in fundo publico, oder auf Grund und Boden des Staats, entdeckt werden, und behaupten, daß erstere denen Eigenthümern des Guts, letztere aber dem Fürsten als ein Regal gehörten (b). Noch andere rechnen die neuerlich entdeckten Salzwerke zu den Regalien (c). Diese unterschiedene Mey-

nungen rühren blos daher, daß die Rechtslehrer die römischen Rechte von den Landesgesetzen und Gewohnheiten nicht accurat genug unterschieden haben; denn jene freylich denen Privatis die in ihrem fundo entdeckte Salzwerke zuschreiben; allein man muß hierin lediglich und allein darauf sehen, was die besondern Statuten, Gesetze, das Herkommen und die Gewohnheiten eines Landes hierunter mit sich bringen (d).

Wenn man diese Landesgesetze und Gewohnheiten untersucht; so wird man finden, daß in einigen teutschen Staaten der Landesherr das Salzregal ganz allein ausübet, den Salzhandel im Lande allein treibet, und so von einem als andern seine Untertanen

gänzlich ausschließet. In andern Staaten über der Landesherr das Salzregal auch allein aus, er treibet auch den Salzhandel allein in seinem Lande, er überläßt aber auch zugleich einen Theil der Salzwerke und den daraus entstehenden Genuß, gegen Abtragung eines jährlichen Erbzinnes oder Canons, seinen Untertanen. In noch andern Staaten findet man, daß die Untertanen die Salzwerke zum Theil auch als Erbzinns- und Lehngüter, zum Theil aber auch als wahres Eigenthum besitzen; und was dergleichen Einrichtungen mehr sind (c). Wir wollen dieses mit einigen Exempeln erläutern.

(a) S. DECIUS Conf. 291. und mehr andere Rechtslehrer, die KLOCK de Aerario L. 2. c. 9. n. 18. angeführt hat. Worzu noch gehören TABOR in Diff. de metat. P. 3. c. 3. art. 2. pag. 252. GEORG. FR. JAEGER Diff. de Emphyteusi salinaria, praesertim Halae Suevor. obtinente, Sect. 2. §. 2. JUNG de Jure Salinarum.

(b) FRANC. MARCI P. 2. Dec. 39. SIXTIN. de Regal. c. 19. n. 12. LIMNAEUS ad A. B. c. 9. §. 1. O. 17.

(c) SIXTIN. de Regal. c. 3. n. 166. RUMELIN ad A. B. P. 1. Diff. 8. n. 9. seq. SAVV S. J. F. c. 6. §. 26. n. 3.

(d) S. GEORG. ENGELBRECHT de Jure Salinarum, Sect. 1. §. ult. Sect. 2. §. 5. welcher meynet, daß man aus denen besondern Statuten und denen Befehlen und Gewohnheiten des Reichs ersehen würde, daß man die Salzwerke quoad plenam proprietatem zu den fürstlichen Regalien rechnen müßte. So rechnet auch BERNH. GOTHOF. HEZEL in Diff. de Salinis earumque inspectione Magistratui civitatum imperialium competente, ingleichen LUDEWIG in Erläuter. der Gülden Bullen, Tit. 9. §. 1. die Salzwerke ohne allen Unterschied zu den Regalien.

(e) Muß man also nach der Verfassung eines jeden Landes sehen; so ist der Schluß, den TEXTOR. in Jur. publ. Cael. Tit. 10. n. 101. macht, sehr unrichtig, wenn man daher, daß in einem oder andern Staate die Salzwerke von dem Landesherrn oder dessen Fisco besessen werden, schließen wollte, daß alle Salzwerke

ohne allen Unterschied zu den Regalien gehören.

§. 2.

Das lüneburgische Salzwerk, welches schon zu Kaisers Otto I. Zeiten entdeckt gewesen, und von demselben An. 965. mit samt der Stadt Lüneburg dem von ihm zum Herzog von Sachsen ernannten Hermann Billung übergeben worden (a), bestehet aus 54. Sulzhäusern, worinnen das Salz gesotten wird, deren jedes seinen eigenen Nahmen, als Eding, Evering, Stunt u. führt, und jedes Haus hat 4. Pfannen. Die Berechtigung in diesen Häusern, das Salz zu sieden, hat Herzog Johann von Braunschweig An. 1273. (b) verschiedenen Stiftern, Klöstern, und andern dergleichen geistlichen Corporibus, dergestalt concediret, daß selbige von ganzen oder halben Pfannen Eigenthümer sind, und nach solcher Rata den aufkommenden Gewinn genießen; woben jedoch solchen Eigenthümern frey stehet, diese Befugnisse an andere zu verpachten, ja ihre Pfannen zu verkaufen und zu verschenken, weil es seit der Zeit Erbguth ist. Von denen Prälaten, Capitularen und Klöstern sind sie An. 1385. gewissermaßen an den Rath zu Lüneburg gekommen, wie dann auch die Sulzmeister, so aus denen Stadt-Patriciiis gesetzt worden, viele an sich gebracht haben. Von allen diesen Salzgüthern aber gehöret der fünfte Theil dem Landesherrn eigenthümlich, welcher von denen zur Zeit der Reformation eingezogenen Klöstern herrühret, und die er jezo selbst verwalten läßt.

Wenn jemand eine eigene Salzbesiedung anzufangen Willens ist; so kann er dazu nicht eher gelangen, bis er 4. ganze Pfannen entweder eigenthümlich, oder pfandweise, oder pachtweise, an sich gebracht hat. Es ist jezo doch nicht nöthig, daß solche Pfannen sämtlich zu einem Hause oder Hofe gehören, sondern sie können von verschiedenen Häusern seyn, und wird nach solcher Acquisition ein eigenes

eigenes von gedachten Sulzhäusern zur Siedung des Salzes eingeräumt, und derjenige, so dessen Besiedung ausübet, Sülz- oder Sulzmeister genennet.

Nach der bey dem lüneburgischen Salzwerk gemachten Einrichtung, erhält ein jedes Sulzhaus eine gewisse Quantität Sohle, woraus das Salz gesotten wird, womit es folgendergestalt zugehet:

1) Wird von dem dasigen königlichen Salz-Comtoir oder Commission jedem Sulzhause eine gewisse Quantität Salz jährlich abgenommen, so selbige zu Schiffe, theils auf der Weser, theils auf andern Wassern, verfahren läset, und davon wird von dem Comtoir vor jede Tonne jezo 2. Rthlr. bezahlet.

2) Wird einem jeden Sulzhause eine gewisse Quantität Salz vorgeschrieben, so selbiges an die zwey verordnete öffentliche Niederlagen in der Stadt, so man Weißladereyen nennet, und woraus das Salz an die sich findenden Käufer im Lande verkauft wird, verabsolgen lassen darf. Und davor erhält das Sulzhaus ebenfalls von den Weißladern vor die Tonne 2. Rthlr. Dieses solchergestalt den Sulzhäusern abgenommene Salz wird Sommeralz genennet. Was hingegen außer diesem Absatz noch an Salz in jedem Sulzhause mehr erfolget ist, solches bleibt denen Interessenten eigenthümlich, und heist Wintersalz. Mit dessen Absatz aber hat es eine gar große Schwierigkeit, weil kein Sülzmeister solches an einem Ort, wohin das königliche Comtoir Salz versendet, oder Factoreyen und Niederlagen hat, verhandeln darf; dieses Comtoir hingegen seinen Handel an allen Orten, wo mit einigem Vortheil solches abgesetzt werden kann, extendiret, und also dadurch denen Interessenten fast alle Gelegenheit, ihr Wintersalz los zu werden, benommen hat; weswegen dann solches in Lüneburg bey Privatpersonen in deren Niederlagen oder Kamme, gegen Entrichtung eines jährlichen Miethzinses, aufgeschüttet wird; und sollen schon

An. 1745. in Lüneburg von solchem aufgeschütteten Salze an die 100000. Epor oder Wispel, oder 400000. Tonnen vorräthig gewesen seyn.

3) Mit den von solchen Salzpflanzen abzugebenden Locariis aber hat es nach der bey den Salzwerken üblichen Einrichtung folgende Bewandnis. Es bestehet solches in 4. Porten, nemlich

In der Vorbothe,
In der Vorbohnung,
In der Nachbohnung, und
In der Freundschaft.

Zu deren Erklärung muß nothwendig folgendes erinnert werden. Es wird nemlich bey bemeldetem Salzwerke ein Jahr, statt der sonst üblichen 12. Monate, in 13. gewisse Fristen eingetheilet, und solche Fristen werden Flöthen genennet. Jede dieser Flöthen, oder Fluth, Flumen, hat 26. Tage: weil aber solche, zusammen genommen, nur 338. Tage ausmachen, und also von denen auf ein Jahr gehenden 365. Tagen noch 27. Tage übrig bleiben; so ist diesfalls die Ordnung dergestalt gemacht, daß die letzte Flöthe im Jahre sich jedesmahl mit Lucia-Tag, oder den 13. December, schlieset, die erste Flöthe aber mit dem 10. Jan. ihren Anfang nimmt. Die Tage aber von dem 14. December bis den 9. Januar. hingegen werden wieder in zwey Theile getheilet, davon der erstere vom 14. Dec. bis den ersten Weyhnachtstag oder 25. Dec. der letztere aber vom 26. December bis den 9. Jan. gehet, und hat diese den Nahmen der Vorbohnung, jene aber der Nachbohnung.

4) Die obbemeldete Vorbothe ist nun ein gewisses Præstandum, so der Pächter einer Salzpflanze dem Eigenthümer ratione des in denen 13. Flöthen gesottenen Salzes zu entrichten hat. Die Vor- und Nachbohnung aber wird auf solche Weise von dem in obgedachter Vor- und Nachbohnungszeit erfolgten Salze abgezühret. Das Quantum dieses Præstandi wird

theilt man in 12. Stühle, den Stuhl zu 7. Quart, das Quart zu 12. Pfannen; oder in allem in 1008. Pfannen. Anders halb Pfannen Gurjahr sind eine Pfanne Teutsch in der Beschickung gleich, oder man rechnet auf eine Pfanne Beschickung 5. Zober. Der Meterik hat 4. Stühle, der Stuhl 20. Quart, das Quart 2. Nösel, das Nösel 87. Pfanne, oder in allem 1360. Pfannen. Das Nösel beträgt in der Beschickung 5. Zober. Der Hakeborn hat 2. Stühle, der Stuhl 16. Nösel, das Nösel 67. Pfanne, oder in allem 208 Pfannen. Nach diesen Maasen, welche jedem Brunnen eigen sind, wird jedem Pfanner so und so viel Sohle aus dem Brunnen zum Versieden herausgezogen und ausgetheilt.

Kaiser Otto der Grosse hat dieses Salzwerk zu Halle dem Erzstift Magdeburg zugewendet (b), und Erzbischof Adelbert einige angesehene Bürger mit denen Koten belehnet (c), welche davon Salzjunker hießen. Allein der Erzbischof Ernst gerieth mit selbigen in Streitwandel, er mußte Halle belagern und einnehmen; und diese Widerspenstigkeit veranlaßte ihn, die Pfannerschaft zu zwingen, im Jahr 1479. den vierten Theil der Sohlgüter und Koten zur Strafe an den Erzbischof abzutreten (d). Dieser vierte Theil an Sohle und Koten wurde vor die fürstliche Tafel von hällischen Bürgern bearbeitet. Man nannte sie Gnadenpfanner und Gnadenpfannwerke. Der Churfürst Friedrich Wilhelm der Grosse von Brandenburg besetzte die Gnadenkotte zum Gebrauch seiner märkischen Lande selbst. Endlich hat der König Friedrich Wilhelm von Preussen im Jahre 1722. solche Quart an die Pfannerschaft verpachtet, und diese bezahlt nunmehr von jedem Zober Sohle 6. Groschen; dagegen empfängt sie die Steinkohlen vor einen leidlichen Preis. Es bestehen aber die königlichen Quartsohlgüter in 32. Quart Teutsch, 21. Quart Gurjahr, 20. Quart Meterik,

8. Nösel Hakeborn und 522. Zober Serenten (e).

Die übrigen Thalgüter gehören theils dem fürstlichen Hause Schwarzburg, von welchem sie einige Bürger zu Halle als Ackerleben besitzen, theils ein und andern Edelleuten, theils denen Aemtern Petersberg, Siebichenstein, Querfurt. theils ein und andern Kirchen und Schulen, auch Hospitälern, theils dem Stadtrath zu Halle, theils dem Berggerichte daselbst, u. m. a. und sind theils alte Erbzinsleben, theils Canzleyleben gewesen; es hat aber der König diese gesamte Lehnbarkeit im Jahr 1722. aufgehoben, und er bekommt nunmehr von allen Thalgütern jährlich einen Vererbungs-Canon; folglich sind heute zu Tage alle Güter Erbe, und man bittet, statt der ehemahligen Belehnung, jezo nur um die Einschreibung; und seit der Zeit der Vererbung schreibt man auch die Namen der Frauenspersonen ein, die Thalgüter besitzen. Es sind aber alle Thalgüter in einem Buche, so die Lehntafel heißt, und aus Holz und schwarzem Wachs bestehet, verzeichnet, und zwar zuerst die fürstlichen Güter, dann die Güter des Stadtraths zu Halle, die Güter der Bürger nach dem Alphabete, und zuletzt kommt das geistliche Gut vor. Die bei Veränderungen der Besitzer der Thalgüter vorzunehmende Ab- und Zuschreibung geschieht jährlich den Tag vor Lucia, wo die Lehntafel gehalten wird.

Mancher besitzt nur ein Koth und keine Güter oder Theil an denen Brunnen; mancher hat Güter und kein Koth. Diejenigen, so nur Güter haben, heißen Gutsherren, und sitzen auf ihre Ausläufe, d. i. auf ihre Einkünfte von ihrer an andere verpachteten Sohle. Die andern, so nur ein Koth haben, und darin gepachtete Sohle versieden, oder ihr Koth an andere Gutsherren verpachten, werden von denen Pfannen Pfanner genennet. Auch sind viele Gutsherren, welche zugleich Kotte besitzen, und daher ihre Sohle selbst

selbst verfeben, oder was ihnen fehlet, in Pension nehmen.

Nach den Gesetzen muß ein Pfänner ein angefeßener Bürger zu Halle seyn; wer mehr als ein Kothe hat, darf nur in einem siedn, und muß das andere an habilitirte Pfänner in Pension geben. Auch dürfen nicht mehr, als zwey Personen, in einem Kothe beyfammen arbeiten lassen.

Zur Regierung des Salzwerks ist ein sogenanntes Thalgerichte angeordnet, welches aus dem Salzgräfen oder Oberrichter, drey Oberbornmeistern und Assessoren, einem Quart oberbornmeister, einem Thalgerichtssecretair, zwey Vorstehern, davon der eine Thalbeutelherr ist, acht bis neun Bornmeistern, einem Thalvoigt, und einem Thalszimmermann besteht. Den Salzgräfen erwählt der König aus dem Schöppenstuhle. Er wird in Eyd und Pflicht genommen, in Proceßion vor das Gerichtshaus im Thale geführt, den Thalbedienten vorgestellt, und man übergiebt ihm die Gerichtsbarkeit des Thals im Namen des Königs. Die drey Oberbornmeister bey den Thalgüthern der Stadt erwählt der Stadtrath aus dem Schöppenstuhle. Ein jeder regieret bey einem der vier Brunnen. Gemeldete Personen überlegen die jetzige Witterung, den Salzvorrath und den Salzhandel, und der Salzgräfe spricht zum Resultate aus, wie viel Tage diese Woche gefotten werden soll, da dann ein jeder, wer da kann, so viel Tage siedet, als man ausgesprochen hat. Diese Herren sprechen im Thalhause Recht, und untersuchen die Maasse und Arbeiten der Halloren.

Die Brunnengebäude in baulichem Wesen zu erhalten, sind die beyden Thalvorsteher angefeßt. Der vornehmste darunter, welcher das Geld in Verwahrung hat, heißt Beutelherr, und legt seine Rechnung vor dem Amtshauptmann zu Siebichenstein ab.

Bej jedem Brunnen führen einige Unterbornmeister, Gabenherren und Digler die Auf-

sicht. Digler heißen die Bornmeister, weil sie auf das Austheilen der Sohle ein Auge mit haben müssen. Sie stehen unter dem Oberbornmeister, und was dieser durch seinen Spruch nicht schlichten kann, entscheidet der Salzgräfe. Die benannten Personen sehen auf Ordnung, untersuchen das Dausfällige, und geben darauf Acht, ob man einem jeden Kothe seine richtige Anzahl Füllemer austheilet. Sie werden wechselsweise vom Landesfürsten und Stadtrathe gewählet und in Eyd und Pflicht genommen.

Wer auf das bevorstehende Jahr in den Kothn auf seine Rechnung arbeiten lassen will, der muß solches am Tage Thomä auf dem Rathhause anzeigen. Man nennet dieses die Befassung. Man läßt jezo einem Pfänner 2. Schock 15. Zober zu. Es stehet im Befasszettel ausgedrückt, wie viel Quarte, von welchem Brunnen, und in welchem Kothe man im nächsten Jahre Sohle verfeben wolle. Den Tag vor dem Wehnhachtsfeste versamlet sich der Amtshauptmann zum Siebichenstein, der Stadtrath, Salzgräfe und übrige Beamten im Thalhause, sie begeben sich zu den Brunnen, und es werden die Bornknechte befraget, ob alles bis zur Zeit an einer christlichen Aufführung und gehöriger Austheilung der Sohle beobachtet worden; man warnet sie, das Fluchen, die Schlägeren und andere Laster auf das folgende Jahr ernstlich zu meiden, und man nemmet dieses, den Frieden wirken. Den ersten Tag nach dem Wehnhachtsfeste wird über den Ertrag der Sohle nach Abzug der Steuern von dem Stadtrathe gehandelt, nachdem man in einem beliebigen Kothe ein Probewerk siedn lassen, um die Kosten und den Ertrag des Koths berechnen zu können, damit man bey dem Salzverkauf einen billigen Preis setzen möge, den der Salzgräfe und Oberbornmeister festsetzt. Man nennet dieses den Verschlag oder Schätzung des Thalguths, und die, welche das Probewerk siedn lassen, Verschläger.

Weil die Pfünnerschaften ehemahls im Lande mit ihrem Salze Absatz gehabt haben, nunmehr aber solches blos ausser Landes debittiren müssen; so wird von ihnen eine gewisse Quantität Salz genommen, und aus der könniglichen Salzcasse bezahlet. Dieses mag von dem Salzwesen der Pfünnerschaften zu Halle genug seyn (f).

(a) Ein Verzeichniß derselben, woraus man zugleich ersehen kann, ob sie alte Erbkothe oder ehemahlige Canzleylehne sind, bey wem sie zu ziehen gehen, wie viel sie jährlich an Erbzins oder Vererbungscanon entrichten, ob sie große, mittlere oder kleine Kothe sind, wie viel Penzion alle Siedewochen tragen, wie viel Heerde sie verschossen, und was vor Serente darauf haften; findet man in Herrn Job. Sam. Gallens Werkstätte der heutigen Künste, 5. Band, p. 16. u. f.

(b) Wovon sich das Diplom in Hofmanns Beschreibung des hällischen Salzwerks, Cap. 5. p. 18. befindet.

(c) S. eben daselbst.

(d) Derselbe wird noch heute zu Tage die königliche Quarte genennet.

(e) Außer der Anzahl Zober Sohle, so zur Beschickung einer jeden Pfanne bestimmt ist, versiedet man noch zur Besoldung der Salzbedienten und Arbeiter, zum Unterhalte der Brunnenanstalten, der Armen, Schulen, der Wittwen u. s. w. eine gewisse Menge Sohle in angewiesenen Kothten, um gedachte Leute zu bezahlen. Man nennet diese Abgabe Fröhnung und Serente. Eine volle Siedewoche bestehet in 6. Tagen, vom Sonntage Abends bis Sonntagabend gerechnet. Während dieser Zeit versiedet man noch, außer dem obigen, 800. Zober zum Lohn vor 32. Sohlträger in 31. Kothten aus dem teutschen Brunnen; 400. Zober zum Lohne, Serente, vor 16. Hapseler in 16. Kothten, oder heutigen Tages vor die angelegte Koflkunst; 64. Zober sind der Störzer Serente in 4. Kothten; 64. Zober werden den 4. Zapfern aus 4. Kothten berechnet; 157. Zober gehören vor die Beamte und Thalbediente, als Hornschreiber, Hornmeister, Thalzimmermann, Küfer, Stegenschäufler, Kohlenschütter, Berschläger und den Flüssmeister; 16. Zober zum Unterhalt der Zober, Bäume, Nachlicht; und eine andere Anzahl Zober sind den Armen,

Kirchen, Schulen u. s. w. angewiesen. Und so verhält es sich auch mit den übrigen 3. Brunnen.

(f) Ausführlich, und sonderlich von der Deconomie bey dem hällischen Salzwerk, haben gehandelt Hofmann c. 1. Sondorf in seiner Halligraphia, und Herr Seheimerath von Dreyhaupt in der Beschreibung des Saals creyses; kürzlich aber Herr Halle in seiner Werkstätte der heutigen Künste, 5. Band, pag. 3. u. f.

§. 5.

Wenn zu Halle die Halkoren eine Woche nicht sieden, nennen sie es ein Kaltlager. Bey einem solchen Kaltlager muß nun die überflüssige Sohle in den Saalfluß ablaufen, ohne genüket zu werden. Churfürst Friedrich Wilhelm der Große hielt solches vor unverantwortlich, und nahm diese wegstießende oder sogenannte Extrasohle an sich, und lies sie versieden (a). Jezzo wird diese Sohle in zweyen zu diesem Ende außershalb der Stadt an der Saale aufgeführten langen Gebäuden, deren jedes in 12. Kothten abgetheilet ist, und dahin die Sohle in Röhren, welche über die Saale gehen, geleitet wird, versotten; und das daraus gesottene königliche Salz, welches jährlich 4. bis 5000. Lasten, die Last von 60. berlinischen Scheffeln, mithin 240000. bis 300000. berlinische Scheffel Salz, beträgt, wird in Tonnen gepackt, und größtentheils in Saalschiffen nach dem Saalhorn, im Amte Rosenberg, geführt, daselbst aber in die Elbschiffe geladen, und weiter nach den Factoreyen in der Mark Brandenburg, in Pommern, Schlesien und Preussen gebracht, ein Theil zum einländischen Absatz im Magdeburgischen, Halberstädtischen, und Grafschaft Hohenstein gebraucht, und fast der vierte Theil auf der Achse nach Franken in die Magazine zu Hof und Coburg, wo zwey königliche Factors den Absatz besorgen, gebracht.

(a) Die Frage: Ob ein Landesherr berechtiget sey, die wegstießende Sohle, wider Willen des Wafals

Wassern, sich zuweignen, und in seinen Nutzen zu verwenden? haben die Rechtsgelehrten zu Jena und Wittenberg, in ihren An. 1679. ertheilten Responsis, mit Rein beantwortet. S. ENGELBRECHT c. 1. Sect. 2. §. 6.

§. 6.

Außer diesem ist im Magdeburgischen noch ein landesherrliches Salzwerk zu Schönebeck an der Elbe, welches seit 1711. sehr ergiebig geworden. Man leitet seinen Rother die Sohle von Altesalze in Röhren zu, man treibt sie durch Pferde auf einer Erdscheibe durch das Paternoster in die Höhe, man führet sie durch den schiefen Fall bis nach Schönebeck, wo man nunmehr jährlich über 8000. Lasten, oder 480000. berlinische Scheffel Salz verfladet. Die Sohle ist aber ein wenig schwefelich, hingegen das Salz desto trockner.

§. 7.

Hingegen gehöret das Salzwerk zu Grosssalze, so aus 2. Salzbrunnen und 34. Rothern bestehet, denen adelichen Familien, aus denen der Stadtrath besetzt wird, eigenrühmlich zu, ausgenommen, daß ein Roth dem adelichen Magistrat, und eines dem Hause Schadeleben zustehet. Die Pfännerschaft hat mit der churfürstlich-sächsischen Cammer zu Dresden einen Vertrag wegen Lieferung einer gewissen Menge Salz in die Salzcasen errichtet, daher ein chursächsischer Salzverwalter zu Grosssalze gehalten wird, welcher das Salz in Tonnen einschlagen und auf Wagen nach Frose an die Elbe fahren läßt, woselbst es die dresdner Schiffe aufladen, und nach Dresden, Meissen, und an andere chursächsische Dörter in die Salzcasen führen.

Zu Staffurt ist auch ein Salzwerk, so 2. Brunnen und 32. Rother hat, und denen dasigen adelichen Familien zustehet, ausgenommen, daß 2. Rother zum königlichen Schloß oder Amt Staffurt gehören.

Der Brockhausen, in der Graffschaft Mark, ist ein altes und neues Salzwerk, in welchem so viel Salz gesotten wird, daß nicht allein die Länder Mark und Cleve, sondern auch die benachbarten Dörter damit versehen werden können. Es befindet sich zu dem Ende in der nahe dabey gelegenen Stadt Unna eine königliche Salzfactorey, welche den Debit des Salzes besorget; so wie die zu Mörs und Cleve.

So ist auch in dieser Graffschaft, im Amte Nienrabe, bey dem Kirchdorfe Werdohl ein Salzwerk, so aber nicht stark betrieben wird.

Ingleichen in eben diesem Lande das Salzwerk zu Saffendorp, welches sehr gut ist, und einigen Patricien zu Soest gehöret, welche die Salzbeerthe (a), Salzjuncker, auch von dem Hause in der Stadt Soest, in welchem sie sich wöchentlich versammeln, die Herren vom Sterne genennet werden. Sie erlegen dem Könige jährlich den Werth von 52. Scheffeln Salz (b).

In dem Fürstenthum Minden zu Mölsbergen ist ein wichtiges königliches Salzwerk, aus welchem sowohl dieses Fürstenthum, als die Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, mit Salz versehen werden. Es wird dieses Salzwerk, weil es erst vor etlichen zwanzig Jahren entdeckt und angeleget worden, gemeinlich das Neusalzwerk genennet.

(a) Wie JUNG de Jure Salinarum, cap. 3. §. 15. anführet, so haben selbige von undenklichen Zeiten her solches Salzwerk als Erbguth besessen.

(b) S. Büschings neue Erdbeschreibung, 3ten Theils I. Band, pag. 619.

§. 8.

Was nun die Ausübung des Salzregals selbst in denen königlichen preussischen Staaten anbetrifft; so treibet in denselben der Landesherr den Salzhandel allein, und mit Ausschließung sowohl aller Pfännerschaften,

als aller und jeder Unterschanen überhaupt; und ist jenen nur blos der auswärtige Debit ihres Salzes verstattet.

Zum Behuf dieses Salzhandels sind in jeder Provinz, in ein oder mehr Städten, eigene Salzmagazine und Factoreyen errichtet, und dabey verschiedene Bediente, als Salzcommissarien, Salzinspectoren, Revidanten der Salzcaffe, Factors, und in allen und jeden Städten, wo keine Magazine oder Factoreyen sind, sogenannte Salzseller bestellet, die das Salz denen Leuten in kleinen Portionen verkaufen, und zu dem Ende mit der benötigten Quantität Salz aus denen Magazinen versehen werden.

Alles fremde Salz ist durchgehends und bey Confiscation und schwerer Strafe verboten.

Um sowohl die jährliche Salzconsumtion im Lande auf einen sichern Fuß zu setzen, als auch den Salzetat gewiß zu machen, ist ein jeder Hauswirth vor sich, seine Frau, Kinder, Gefinde und Vieh, jährlich eine gewisse Menge Salzes zu kaufen und zu bezahlen verpflichtet. Es werden nemlich auf jede Person, die über 9. Jahr alt ist, zur Consumtion, Einschachten und pro Extraordinariis, 4. in einigen Provinzen auch 5. Meßen (a), und auf eine jede Milch gebende Kuh 2. Meßen, und auf 10. tragende Schaaf auch 2. Meßen gerechnet.

Um die Anzahl der Personen sowohl, als des Viehes, zuverlässig zu wissen, hat die Obrigkeit eines jeden Orts einen Termin ansetzen, und in demselben jeder Hauswirth oder Hauswirthin alle in ihren Häusern befindliche Personen über 9. Jahr alt, und alle Stücke von dem habenden Milch gebenden Viehe, ansagen und aufschreiben lassen, die Obrigkeit aber nachmahls eine genaue Examination anstellen, und am Ende die angefertigte Salzproberegister, wie sie genennet werden, an die Salzcaffe einschicken müssen.

Nach diesen Registern ward einem jeden Hauswirth sein jährliches Quantum Salz in ein Büchlein geschrieben, und ihm solches zugestellet. Und mit solcher Anfertigung der Salzproberegister sowohl, als der Salzbücher, wird alle Jahr von Trinitatis, oder den 1. Jun. an, continuiret, und darin die vorgegangene Veränderungen mit den Personen und Vieh ab- oder zugeschrieben.

Was nun in dem Salzbucho einem Hauswirth an Salz zugeschrieben worden, das muß er von dem Salzseller abholen, und, um zu beweisen, daß solches geschehen, vor dem 15. May jeden Jahres sein Salzbuch, worin es eingeschrieben wird, dem Beamten vorzeigen: wenn sich aber das Gegentheil befindet, nicht allein das fehlende Quantum nach dem jedes Orts gebräuchlichen Preis bezahlen, sondern auch 8. Pfennige vor jede fehlende Meße zur Strafe an den Beamten des Orts erlegen; welchem diese Strafe vor seine Aufmerksamkeit und Bemühung gelassen wird.

Damit auch, unter dem Vorwand, daß die Salzbücher von den Consumenten verlohren worden, keine Unterschleife vorgehen; so müssen auch diejenige, welche am 15. May ihre Salzbücher vorzeigen, und die wirkliche Abholung des Salzes dadurch justificiren können, sofort das ihnen in den Proberegistern zugeschriebene Quantum vom ganzen Jahre, bey Vermeidung der Execution, bezahlen. Hat aber jemand sein Salzbuch durch Unglück wirklich verlohren; so muß er solches dem Beamten sogleich anzeigen, und sich ein neues Buch, gegen Bezahlung 4. Pfennige davor, geben lassen; wo ihm sodann das übrige Salz, welches nach dem Verlust des ersten Buches abgehohlet worden, darin notiret wird, damit er sich von der völligen Strafe des ganzen Jahres in so weit dadurch besteyen könne.

Da es in einigen Provinzen gebräuchlich ist, daß ein und andere Leute, um Geld zu ver-

verdienen, zur Arbeit auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr in einer Suite außer Landes gehen; so wird ihr Consumtionsquantum nach Proportion dieser Zeit, und der Anzahl der Personen, von dem Beamten abgeschrieben; jedoch unter dem ausdrücklichen Beding, daß die Abwesenheit an einem Stück über ein Viertel oder halb Jahr gewesen, und solches vor dem 1. May jeden Jahres bey dem Amte auf eine rechtmäßige Art dergestalt hinreichend bescheiniget wird, daß solche Bescheinigung von dem Amtmann bey Einbringung der Salzproben und Strafregister beygefüget werden kann.

Es pfleget auch denen Städten, Flecken und Dörfern verstattet zu werden, ihr jährliches Consumtionsquantum nachbarschafts-, dorfs-, oder bauerschaftsweise, halbjährig oder quartaliter, entweder bey der königlichen Salz-, Coctur immediate, oder von denen Factoreyen abzuholen, wo die Consumenten bey der Abholung aus der Salz-Coctur die sonst zu bezahlende Selligebühren, Sachgeld und Fuhrlohn, so an einigen Orten von einem Scheffel Salz, wenn die Entlegenheit von der Salz-, Coctur nur eine Meile beträgt, noch nicht völlig 2. Ggr. ausmachen, zum Vortheil haben; nur muß in solchem Fall das ganze Quartalquantum gemeinschaftlich auf einem Tage abgehohlet werden.

Es pflegen auch die Städte, worinnen Garnison lieget, wie z. E. in Ansehung der Städte Minden, Herfort, Bielefeld und Lübbecke geschehen, von Beschreibung der Familien nach den Salzproberegistern ausgenommen, und denen Kaufleuten, welche mit Salz handeln wollen, solches verstattet zu werden; nur müssen selbige sich mit Salz hinlänglich aus der königlichen Salz-Coctur versehen, damit daran in den Städten kein Mangel entstehe, und zu dem Ende das Salz monatlich, gegen baare Bezahlung, jedoch nicht geringer, als fuderweise, neh-

men; wo sie, wenn sie es selbst abholen lassen, den Vortheil, den die Selliger bekommen, zu genießen haben. Um aber in diesen Städten die Defraudationes mit fremden Salz zu verhindern; so sind die Accisebedienten, und besonders die Thorschreiber, angewiesen, darauf, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, alle mögliche Aufsicht zu haben, welche ihnen dadurch sehr erleichtert wird, daß die Accise- und Zollabgaben alle unter dem Salzpreise aus der Salzfactoreyen und Coctur-Casse bezahlet werden, und das einländische Salz auf gedruckte und von den Factoreyenbedienten unterschriebene Specifique Passirzettel allenthalben accise- und zollfrey passiret wird; mithin die Accise- und Zollbedienten sofort bey der Examination das fremde Salz entdecken können, und keine Ausflüchte Platz greifen (b).

Wenn die Bürger und Einwohner in den Städten die Freyheit haben, ihr bedürftens des Salz aus den Korben der Pfännerschaften zu kaufen, müssen sie dagegen ein gewiß Salzgeld an den Landesherrn entrichten. Diese Freyheit haben z. E. die Pfänner und Salzwirker zu Halle, wogegen jede Person jährlich 18. Pfennige an Salzregalgelde bezahlen muß.

(a) Königl. preussisches Edict und Reglement wegen des Salzwesens in denen Provinzen Cleve und Mores, vom 18. Dec. 1751. Salzreglement vor die minden-, ravenberg- und tecklenburgische Provinzen, vom 29. Aug. 1752.

(b) Von welchem allen vorstehende preussische Salzordnungen handeln.

§. 9.

Das erzherzogliche Haus Oesterreich hat auch ansehnliche Salzwerke, als zu Hallstadt, Fischel, Smünden im Lande ob der Enns, zu Hall in der gefürsteten Graffschaft Tyrol etc. Es sind aber alles Salzbergwerke, aus denen das Steinsalz gegraben wird.

In denen Salzbergwerken bey Hallstade und Ischel wird sehr selten reines Erystallsalz gefunden, sondern sie enthalten braunen, zum Theil auch röthlichen mit Erde vermischten Salzstein, welcher Kernstein genennet wird. Man leitet süßes Wasser in die Gruben, welches das Salz auflöset und an sich nimmt, und also zu einer Sulze oder Soble wird. Diese wird durch Schöpfräder oder andere Mittel aus den Gruben heraufgebracht, und in Canälen von Föhrenholz, welche man Salzstrenne nennet, nach Smünden, Ischel und andern Orten geleitet, und daselbst ein weißes Salz daraus gekochet.

Eben so verfähret man auch zu Hall in Tyrol.

In dem eine Meile von dieser Stadt in einem hohen Gebirge befindlichen wichtigen Salzbergwerke wird das Salz in großen Steinen ausgehauen, die man, weil sie viel Unreines mit sich führen, in Gruben durch eingeleitetes süßes Wasser erweicht. Dieses Wasser aber wird, wenn es einige Mouate in den Gruben gestanden hat, und salzig geworden ist, in hölzernen Canälen nach Hall geleitet, und daselbst in zwey großen eisernen Pfannen weiß gekochet. Es soll der landesfürstlichen Cammer, nach Abzug aller Kosten, jährlich bey 200000. Rthlr. einbringen.

Sämmtliche Salzwerke im Lande sind landesherrlich, und der Landesfürst treibet den Salzhandel lediglich alleine. Zu dem Ende befindet sich zu Smünden das landesherrliche Salzamt, und an verschiedenen Orten sind, zu Beförderung der Consumtion, Salzmagazine angeleget. Herr von Justi schreibt (a), daß, da in Oesterreich die Einkünfte aus dem Salzregal jährlich auf neun Millionen Gulden betragen, man leicht errathen könnte, daß das Salz in diesen Staaten nicht wohlfeil seyn könnte. Es wäre daselbst wenigstens zehnmal theurer, als in andern teutschen Staaten, ja selbst in denen brandenburgischen Staaten; denn ein

klein Fäßgen Salz, so aus den Magazinen in Wien vor einen rhalben Thaler verkauft würde, und in welches ohngefähr eine berlinische Meße, oder eine halbe dresdensche Meße gieng, in denen brandenburgischen Staaten, nach Unterschied der Provinzen, 15. bis 18. Pfennige zu stehen kommen würde. Was aber die Sache noch verwerflicher machte, so wäre dieses österreichische theure Salz nicht einmahl rein. Er hätte in gedachten kleinen Fäßgen fast allemahl Erdklümpe, kleine und große Steine, zuweilen von der Größe einer halben Faust, gefunden.

(a) In seinem Finanzsystem §. 583. ingleichen im 2. Bande seiner polit. und Finanzschriften, p. 378.

§. 10.

Diese angeführte Exempel können hinreichend seyn, um daraus zu ersehen, auf was Art in solchen teutschen Staaten, die selbst Salzquellen oder Salzbergwerke haben, das Salzregal ausgeübet zu werden pfleget.

Es giebt aber auch Staaten in Teutschland, die entweder sehr wenige und gar nicht zureichende, oder auch gar keine eigene Salzwerke haben, und wo dennoch der Landesherr auf eine besondere Art das Salzregal ausübet. Dieses geschieht auf zweyerley Weise:

I. Wenn der Landesherr mit benachbarten Staaten, die einen Ueberfluß an Salz haben, einen Accord trift, und jährlich von ihnen so viel Salz erhandelt, als zu Versorgung seines Landes damit erfordert wird, sodann aber solches Salz in die zu dem Ende im Lande hin und wieder angelegte Magazine bringen läßt, und seine Unterthanen nöthiget, aus denselben ihre Bedürfnis an Salz um den gesetzten Preis zu nehmen, auf die Einfuhr allen fremden Salzes hingegen, und dem Handel damit, ein scharfes Verbot leget. Also hat zwar Ehursachsen im Thüringischen Erzyse, in dem Dorfe Rdsen

Röfen an der Saale, wie auch im Stift Merseburg in den Dörfern Ketschau und Teuditz, schöne Salzwerke: weil aber dieselben nicht hinreichend sind, um ganz Sachsen mit Salz versorgen zu können; so hat die Cammer zu Dresden, wie schon oben angemerket worden, mit der Pfännerschaft zu Grosssalze, wegen Lieferung einer gewissen Menge Salzes, einen Accord getroffen, welches dann samt dem einländischen Salze in die landesherrliche Magazine gebracht wird. Bey diesen Niederlagen oder Hauptsalzcaffen sind Salzfactores, Verwalter, Salzscheiber, Salzbdöttcher, Salzmesser u. d. m. und hin und wieder im Lande Salzschenker oder Salzseller angeordnet. Alle Untertanen im Lande, ausgenommen die Untertanen derer von Adel, müssen ihr Salz aus diesen landesherrlichen Niederlagen nehmen; wiewohl auch einige churfürstliche Aemter sind, deren Untertanen ihr Salz, auf dazu erhaltene Pässe, von Halle einführen dürfen. Die Hauptsalzcaffen und Niederlagen, so wie auch der Salzschant, pflegen verpachtet zu werden. Da auch in Chursachsen eine Abgabe unter dem Nahmen von Salzlicent eingeführt ist; so ist zu vermuthen, daß solcher von denenjenigen gegeben werden muß, welche die Freyheit haben, ihr Salz selbst aus denen hällischen oder andern benachbarten Salzwerken holen zu dürfen.

Eben dergleichen Einrichtung findet auch in einigen teutschen Staaten Statt, die gar keine eigene Salzquellen haben, und also ihre Magazine und Niederlagen mit purem fremden Salze anfüllen, und damit der Landesherr den Handel allein treibet.

II. Die andere Art, dieses besondere Salzregal auszuüben, bestehet darin, daß ein Landesherr, der weder eigene Salzquellen im Lande hat, noch auch vor rathsam findet, das Monopolium mit fremden Salze in seinem Lande zu treiben, sondern vielmehr sei-

VIII. Theil.

nen Untertanen die Freyheit verstätet, ihr Salz zu kaufen, wo sie wollen, sich vor diese Freyheit von jedem Hauswirth jährlich eine gewisse Salzsteuer bezahlen läßt. Man findet in Teutschland viele Länder, wo diese Salzsteuer, so auch schlechtlin Salzgeld genennet wird, eingeführt ist, und so gemeinlich nur in einigen wenigen Kreusern bestehet, auch mehrentheils nur allein bey den neuen Untertanen auf dem Lande Statt findet.

Was nun den Privathandel des Landesherrn mit fremden Salze betrifft; so könnte die daraus entstehende Reventüe dem Landesherrn alsdann um so eher zu gönnen seyn, wenn solcher Handel denen Untertanen wirklich zur Bequemlichkeit und Vortheil gereichet. Wenn nemlich der Landesherr die Einrichtung macht, daß in allen Städten, denn auf dem Lande schickt sich es nicht wohl, nach Proportion deren Größe und derer da herum liegenden Dorffschaften, Salzniederlagen angeleget, und selbige allezeit hinlänglich mit Salze versorget werden, damit sich daran niemahls ein Mangel ereigne, auch dahin gesehen wird, daß gutes, tüchtiges und reines Salz geliefert werde, insbesondere aber, wenn kein allzuhoher Aufschlag auf dasselbe geleget, und dagegen das etwa bishero gebräuchlich gewesene Salzgeld aufgehoben, auch sonst jedermann bey seiner hergebrachten Zoll- und Accisefreyheit gelassen, und mit allen neuerslichen Auflagen verschonet wird; so sehe ich nicht ab, weshalb sich die Untertanen über solchen landesherrlichen Salzhandel zu beschweren Ursache haben sollten. Bey dieser Einrichtung dürfen sie nicht mehr so oft und lange auf die Ankunft der fremden Salzfuhrlente vergeblich warten, noch weniger sich von denselben einen willkührlichen Preis und schlechtes Salz aufdringen lassen; und eine Auflage von 6. Kreuzer auf jeden Scheffel Salz kann dem Hauswirth um so weniger beschwerlich fallen, als er es sich ja sonst

E

sonst

sonst auch gefallen lassen muß, wenn der fremde Salzfuhrmann den Salzpreis um eben so viel erhöht.

Unterdeffen wird es bey diesem landesherrlichen Salzhandel doch allemahl auf das Herkommen ankommen, und wenn solcher neuerlich eingeführt werden wollte, die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Landstände oder des Landes erforderlich seyn. Auch würde sich ein Landesherr vorzusehen haben, daß er nicht auf die Gedanken verfallt, solchen hergebrachten Salzhandel zu erweitern, und, zu Vermehrung seiner Einkünfte, etwa den Salzpreis allzusehr zu erhöhen, oder denen Untertanen ein gewisses jährliches Quantum Salz zuzuthellen; denn sonst die Untertanen, über dergleichen ihnen zum Nachtheil gereichenden Erweiterungen und Neuerungen sich zu beschweren, allemahl Ursache haben dürften (a).

In Ansehung des von den Untertanen zu entrichtenden Salzgeldes, sind die Meinungen der Politiker unterschieden. Einige vertheidigen dieses Salzgeld, andere verwerfen es (b). Es kommt, meines Dafürhaltens, darauf an, wie dieses Salzgeld beschaffen ist. Erddt es auf jede Haushaltung jährlich nur wenige Kreuzer aus; so kann es weder den Hauswirth noch den Salzpreis sonderlich beschweren, dem Landesherrn aber gleichwohl eine feine Revenüe einbringen. Gehet man aber mit diesem Salzgelde allzu hoch hinauf, und will z. E. jede Person oder jeden Kopf mit einer übermäßigen Salzsteuer belegen; so würde selbige allerdings verwerflich werden; und dieses alsdann um so mehr, wenn das fremde Salz schon an sich selbst in einem hohen Preise stehen sollte,

(a) Hierüber hat die Juristenfacultät zu Greifswalde ein merkwürdiges Responsum ertheilet, welches sich in Adolph Beyers *Orius metallicis*, 3. Theil, p. 269. u. f. befindet.

(b) S. von Justi Abhandlung, ob das Monopolium des Landesherrn, in Ansehung des

Salzes, Toback's u. als eine Steuer betrachtet, anzurathen sey; im 2. Bande seiner polit. und Finanzschriften, p. 377. er handelt auch in seinem System des Finanzwesens, S. 583. davon.

§. II.

Nachdem wir bisher von dem Salzregal und dessen verschiedener Ausübung gehandelt; so müssen wir nun auch das Salzwesen nach guten und richtigen Policingrundsätzen betrachten. Dieses soll in nachfolgenden Anmerkungen geschehen.

I. Ist bekannt, daß das Salz ein zur Erhaltung der Gesundheit des Menschen ganz unentbehrliches Lebensmittel ist. Wenn gleich der Herr von Justi behauptet, daß es schwer zu erweisen sey, daß das Küchensalz zu unsern Speisen schlechterdings nothwendig sey, und es mithin zur wahren Nothdurft des Lebens gehöre (a); so dürfte denn doch diese besondere Meynung bey denen Naturforschern und Ärzten wenig Beyfall finden. Es ist aber auch aus der Erfahrung bekannt, daß das Salz, welches in Salzbergwerken gefunden wird, sowohl, als die Sohle, aus welcher das Salz gesotten werden muß, öfters von fremdartigen metallischen und mineralischen Theilchen, die der Gesundheit der Menschen gar nicht vortheilhaftig seyn können, vermischt ist. Als so findet man, daß das Steinsalz, welches man, wegen seiner Durchsichtigkeit, Crystallsalz zu nennen pfleget, an einigen Orten, z. E. bey Hall in Tyrol, im Salzburgischen u. in rother, blauer und gelber Farbe bricht. Diese Farben verlihren sich nun zwar, wenn das Salz gemahlen wird, und das daraus entstandene Salzmehl ist eben so weiß, als das von weißem oder weißgrauem Crystallsalze gemacht worden; allein es ist doch sehr wahrscheinlich, daß diese Farben von metallischen Dämpfen oder zart eingemischten Metalltheilchen entstehen. Da nun alle Metalle der menschlichen Gesundheit nach

nachtheilig sind; so sollte die Pollicey, deren Pflicht es ist, auf alle Art und Weise vor die Gesundheit der Einwohner zu sorgen, die Vorsichtigkeit haben, daß dergleichen gefärbte Salze ausgeschieden, und nicht unter diejenigen genommen werden, welche zum Küchensalz zubereitet werden. Allein diese Vorsichtigkeit pfleget niemahls genommen zu werden. Was die Sohle anbetrifft; so ist dieselbe auch nicht allemahl rein, sondern öfters mit fremdartigen Materien und Salztheilchen, besonders mit einem alauhaften zu stark alkalischen bituminösen Wesen vermischt, oder schwefelich. Hier muß die Pollicey Versuche anstellen lassen, ob sich eine geringe oder große Menge solcher fremden Materien in der Sohle befindet, und in wie weit sie dem Menschen an der Gesundheit schädlich seyn können, oder ob sie durch das Sieden ganz oder zum Theil von dem Salze geschieden werden.

II. Eben diese der Pollicey obliegende Vorsorge vor die Gesundheit der Einwohner erfordert auch ihre Aufmerksamkeit auf die Pfannen, worinnen das Salz gesotten wird. Man kann diese Pfannen von Eisen, Kupfer, Zinn und Zinn verfertigen; allein es ist gar keine gleichgültige Sache, ob sie von diesem oder jenem Metalle gemacht werden. Es ist gewiß, daß die Pfannen von gegossenem Eisen oder Eisenblech, deren letztere man zu Halle hat, der menschlichen Gesundheit am wenigsten schädlich sind. Allein das Küchensalz greifet das Eisen ungemein stark an; folglich wird bey jedem Salzsieden ein beträchtlicher Theil Eisen aufgelöst, welches sich mit dem Salze vereiniget, demselben einen etwas grünlichen Schimmer und so gar einen vitriolischen Nachgeschmack giebt, der zarten Gaumen in der That merklich wird. Diese eisernen Pfannen haben auch den Fehler an sich, daß sie nicht lange, und nur etwa zwanzig volle Siedewochen dauern.

Das Feuer greifet sie von außen, und das Salz von innen an. Die bleyernen Pfannen, deren man sich zu Lüneburg bedienet, werden zwar nicht so stark von dem Salzwasser angegriffen; allein da ein Ehyrniste nicht läugnen kann, daß das Salz sowohl im nassen als trockenen Wege das Blei angreift, und ein Auflösungsmittel desselben ist; so geschiehet doch wirklich eine Auflösung des Bleyes, die sich mit dem Salze vereiniget, die aber dem menschlichen Körper desto schädlicher ist, weil alle Bleyauflösung ein wahres tödtliches Gift ist, ob sie gleich etwas langsamer wirkt, als Arsenik, Sublimat und andere heftigen Gifte. Salz, welches in bleyernen Pfannen gesotten ist, wird allemahl dadurch kenntbar, daß es viel größere Crystallen bekommt, oder viel grobkörnichter wird, als das reine Küchensalz, so in andern Gefäßen versotten worden, bey dem gewöhnlichen Niederschlag niemahls werden kann. Auch die bleyernen Pfannen dauern nicht lange, sondern nur 3. bis 4. Wochen; sie werden durch den Gebrauch und das Umgießen immer dünner, und verlangen nach Ablauf eines Jahres frisches Blei zum Zusage. Wegen solcher Schädlichkeit der bleyernen Pfannen, sollte die Landespollicey sie bey denen Salzwerken niemahls dulden. Das Kupfer ist zwar gleichfalls dem menschlichen Körper ein Gift, und das Küchensalz greifet es gleichfalls stark an, aber mehr im trockenen und feuchten Wege, als in einer gänzlichen Flüssigkeit. Indessen geschiehet doch auch hier einige Auflösung, ob sie gleich nicht so stark ist, als in bleyernen Pfannen. Vor die besten Pfannen werden die von reinem Zinn gehalten. Denn obgleich das Zinn dem menschlichen Körper eben so schädlich ist, als Blei und Kupfer, so wird es dennoch, wenn es rein und nicht mit Blei versetzt ist, von dem Salze gar nicht angegriffen. Auch sind die kupferne Pfannen, wenn sie mit reinem Zinn ver-

zinnet sind, von gleicher Güte und die dauerhaftigsten. Die Policey sollte demnach nur die beyden letztern Arten der Siedepfannen bey den Salzwerken verstatten (b).

(a) S. von Justi Finanzsystem, S. 580.

(b) S. ebendasselbst, S. 586.

§. 12.

III. Da die Landespolicey sden muß, wenn die Cammer erndten soll, und das Salz eine ganz unentbehrliche Sache, die Consumption desselben aber sehr beträchtlich ist; so muß die Policey, um den Geldausfluß davor zu vermeiden, die Anzeigen, so sich von Salzquellen oder Salzbergwerken im Lande hervorthun, durchaus nicht vernachlässigen oder verachten, so geringe auch solche Anzeigen im ersten Anfange seyn dürften (a).

Man hat heute zu Tage fast durchgängig die Meynung angenommen, daß alles Salz, sowohl die Salzquellen, als das Steinsalz, und selbst das Meer- oder Bopsalz, von Salzgebirgen (b), die sich sowohl auf dem Lande, als in der Tiefe des Meers befinden, seinen Ursprung habe; oder, welches einerley ist, daß das Steinsalz der Urstoff von allem Salze sey (c). Wo nun Salzquellen sind, da ist auch zu vermuthen, daß sich in denen in selbiger Gegend befindlichen Gebirgen Steinsalz anreffen läßt. Im Fall nun die vorhandene Salzquellen eine geringhaltige Sohle in sich enthalten sollten; so würde es allemahl der Mühe werth seyn, in denen benachbarten Gebirgen nach Steinsalz zu suchen: denn wenn man hierin glückliche Entdeckungen machen sollte; so würde man durch das gefundene Steinsalz die geringhaltige Sohle, zum großen Vortheil des Landesherren und des Landes, verbessern können, ohne nöthig zu haben, sich mit vielen Kosten der Gradirhäuser darzu zu bedienen, oder eine geringhaltige Sohle mit einem gro-

ßen und kostbaren Aufwand von Holz oder Steinkohlen zu versieden.

Denn je weniger reichhaltig die Sohle ist, je längere Zeit hat man nöthig, um die Menge des Wassers zu verdünsten. Folglich desto mehr Arbeit und Feurung wird darzu erfordert. Es ist also gar nicht möglich, eine Sohle mit Nutzen zu versieden, oder nur auf die Kosten zu kommen, wenn nicht die Sohle auf einen gewissen Grad reichhaltig ist. Eine Sohle, die unter diesem Grade in sich hat, muß demnach erst mehr in die Enge gebracht werden, ehe sie versotten werden kann, und dieses nennet man gradiren. Man giebt davon folgende Regeln. Man kann keine Sohle mit Nutzen versieden, die nicht eilflüchtig, oder wenigstens zehentlützig ist; wenn auch die Feurung noch so wohlfeil ist, und man sich der Steinkohlen, des Torfes, oder sonst der wohlfeilsten Art der Feurung dasiger Gegend bedienet. Alle Sohle, die weniger als zehentlützig ist, muß demnach gradiret werden. Allein man kann auch keine Sohle gradiren, die nicht wenigstens fünflützig ist, und dennoch müssen alsdann die Lebensmittel und der Arbeitslohn in dasiger Gegend wohlfeil seyn; oder man muß sehr vortrefliche Anstalten und Einrichtungen zum Gradiren machen können (d).

(a) Unterdeffen muß man doch hierbey alle Vorsicht gebrauchen. Es sind nicht alle Salzquellen anhaltend und beständig; denn man erhält oft die reichste Sohle, sie hat sich aber nur in einer unterirdischen Grube gesammelt; und wenn sie erschroten worden, giebt sie mehr nicht, als die Grube in sich hält. Es ist mithin niemahls rathsam, allzuvoreilig große Kosten darauf zu wenden; sondern es gehöret Vorsicht und reife Beurtheilung darzu.

(b) Aus diesem Grunde rechnet man das Brunnen- und Steinsalz zum Bergwerksregal, das Meer- oder Bopsalz aber zu den Wasserregalien.

(c) S.

(c) S. von Justi Finanzsystem, §. 592. S. X.
A. L. v. St. Unterricht vom Salzwesen, §. 12.

(d) S. von Justi, c. 1. §. 587.

§. 13.

Nun ist noch übrig, von der Cameralverwaltung des landesherrlichen Salzwesens das Nöthige anzuführen. Es ist in den vorhergehenden gezeigt worden, worinnen das Salzregal bestehet, und daß der Landesherr, vermöge desselben, den Salzhandel gemeinlich alleine im Lande zu treiben pfleget. Allein man würde sich sehr irren, und sehr zu weit von guten und vernünftigen Grundsätzen abweichen, wenn man das Salzregal nur bloß als eine Quelle-reicher Einkünfte, die man nach eigenem Gefallen leiten könnte, ansehen wollte. Soll dieses Regal vernünftig und nach guten Grundsätzen ausgeübet werden; so muß der Landesherr und dessen Cammer allemahl dabey auf die Wohlfahrt des gesammten Staats zurück sehen, damit die Untertanen, und sonderlich die Armen, durch einen übermäßigen Salzpreis nicht bedrucket werden. In Frankreich hat man den Salzpreis dergestalt in die Höhe getrieben, daß die Bauern und die Handwerksleute, die nicht vorzüglich in guter Nahrung stehen, kein Salz mehr bezahlen können, sondern ihre Speisen ungesalzen essen müssen. Daher kommt es, daß sich verwegene Leute, sonderlich an den Grenzen Italiens, mit Waffen zusammen rotten, die man Faux-Sauniers nennet, und mit Salz einen Schleichhandel treiben. Wer kann solche ungerechte und die Untertanen auf die empfindlichste Art bedrückende Wege, die Einkünfte des Staats zu vergrößern, billigen, und wer siehet nicht ein, was vor nachtheilige Folgen daraus vor die Untertanen und den gesammten Staat entstehen müssen? Soll der Salzpreis mit der Wohlfahrt des gesammten Staats übereinstimmen, so muß er dergestalt eingerichtet seyn, daß die Hand-

werksleute, die Untertanen auf dem Lande, und sonderlich die Unvermögenden und Armen, dabey bestehen können; und diese zusammen machen die stärkste Classe der Einwohner aus. Auf diese Art ist der Salzpreis in denen königlichen preussischen Staaten eingerichtet. Im Magdeburgischen bezahlt man auf dem platten Lande den Scheffel Salz mit 1. Gulden, folglich die Meße mit noch nicht völlig 4. Kreuzer; in den accisebaren Städten aber den Scheffel mit 1. fl. 7½. Kreuzer, also die Meße mit etwa 4. Kreuzer 1. Pfennig. Wenn in andern königlichen Staaten das Salz in höhern Preise steht, so rühret solches von der Fracht, und besonders von dem Transport zu Lande, her. Den höchsten Preis, den ich in Schlesien, und zwar zu Glas, gefunden, ist 2. fl. 45. kr. vom Scheffel, mithin vor die Meße ohngefähr 10. Kr. 1. Pf. (a). Zu Erleichterung des Salzpreises ist das königliche Salz bis zu denen Niederlagen und Factoreyen accise- und zollfrey; wie dann auch das Salz, so auf das platte Land gehet, keine Accise bezahlt. Von demjenigen, so in der Stadt consumirt wird, muß zwar der Salzfeller die Accise bezahlen, darf selbige aber nicht auf das Salz schlagen, sondern er bezahlet vielmehr die baar entrichtete Accise von der Salzfactorey, mit welcher er sich deshalb alle Monat berechnen muß, wiederum zurück, der Salzfactorey aber wird sie hernach von der Obersalzcasse vergütet. Was aber an Salz von der Factorey abgehohlet oder auch auf das platte Land gebracht wird, muß verzollt werden; es beträgt aber der Zoll vom Scheffel Salz nur einen Kreuzer, so eine Kleinigkeit ist, welche den Salzpreis nicht alteriren kann (b). Besonders muß sich die Cammer in Bestimmung der Salzpreise vor auswärtige Käufer, und bey denen in fremden Ländern etablirten Salzfactoreyen, in gewissen Schranken halten, und sich diesfalls nach andern Salinen in

der Nachbarschaft richten. Denn wenn die Cammer ihr Salz hier nicht wohlfeiler verkauft, als die benachbarten Salinen, so wird sie ihren Salzdebit in die Länge nicht behaupten können, wenn auch gleich ihr Salz vor dem andern in der Güte einen Vorzug hätte, als welche zu beurtheilen die wenigsten im Stande sind, und man mehrentheils auf die Wohlfeilheit der Waare allein zu sehen pfleget.

(a) Dieser hohe Preis des Salzes kommt beynabe mit demjenigen überein, um welchen wir hier in der Grafschaft Wittgenstein das Salz denen cöllnischen Fuhrleuten bezahlen müssen. Denn eine hiesige Metze, so einen berlinischen halben Scheffel beträgt, kostet ordinair 1. fl., 1. fl. 4. kr. 1. fl. 8. kr. ich weiß aber auch, daß sie 1. fl. 20. kr. bis 1. fl. 30. kr. gekostet hat. Der Transport zu Lande macht hier das Salz theuer.

(b) S. Instruction vor die Steuerräthe, Accises und Zoll-Aemter, wie auch Salzfactors in dem Herzogthum Schlesien, wie es mit der von dem königlichen Salze zu erlegenden Accise und Zoll hinfüro gehalten werden soll, vom 5. Sept. 1742.

§. 14.

Zu Beförderung des Debits, sonderlich des auswärtigen, trägt auch viel bey, daß das Salz sowohl trocken und unbeschädiget, als auch nach seinem gehörigen Maasse, welches die Tonne halten soll, geliefert werde. Es lieget sehr vieles an den Geschirren, in welchen das Salz gepackt und in die Weite geführt werden soll. Denn diese Geschirre müssen dauerhaft und so beschaffen seyn, daß sie das Salz, welches keine Rässe erträgt, in der möglichsten Trockne erhalten, um die sonst erfolgende Schwindung zu vermeiden. Sie müssen ferner zum Auf- und Abladen, es geschehe der Transport zu Wasser oder zu Lande, nicht allzuunbequem seyn; weil sich sonst wegen mehrerer Mühe und längerem Aufentshalt nur ohne Nothwendigkeit größere Kosten ergeben würden. Die Fässer oder Tonnen müssen dannhero einformig, das ist, von gleicher Größe und einerley Gehalt an Salz

seyn, weil dieses dem Fuhrmann oder Schiffer und dem Käufer zuträglich ist, und zugleich den Handel allenthalben in guten Credit setzt. Hiernächst müssen die Tonnen so leicht, als möglich, mithin auch nicht allzugros, sondern so gemacht seyn, daß sie höchstens 500. Pfund netto an Salz, oder nicht viel weniger, fassen können; denn kleinere Geschirre sind kostbarer, und größere zu unbequem. Die Tonnen des königl. preussischen Salzes sind zweyerley, einige halten fünf, die andern drey berliner Scheffel. Das Holz, woraus die Tonnen verfertiget werden, muß wohl ausgetrocknet, nicht ästig, und die Böden sowohl als Dauben nicht geschnitten, sondern gespalten seyn; indem schweres Holz das Fuhrlohn, welches nach dem Sporco-Gewicht, mithin auch von der Tara bezahlt werden muß, nur vertheuren, die geschnittene Dauben die Fuhrte in der Weite nicht aushalten, ästige Böden oder Dauben aber vieles Salz unterweges ausrinnen lassen würden. Und weil dergleichen Tonnen mit guten Reifen gehörig gebunden seyn sollen; so muß man davor sorgen, daß nicht jede Holzart, sondern, wo möglich, Haselholz zu Reifen gewählt werde. Wie dann auch die Wötticher dahin ernstlich anzuhalten sind, daß sie ihren rechten Fleis auf diese Arbeit wenden, und besonders die Böden sorgfältig verwahren, daß sie weder hinein noch heraus fallen können. Diese Bemerkungen scheinen geringe zu seyn, allein ihre Auserachtlassung kann oft einen Schaden von 3. 4. und 5. Procent an dem Guthe selbst nach sich ziehen.

Das Verpacken des Salzes in die Geschirre ist nicht weniger ein Geschäft, worauf vieles ankommt, um Verlust zu verhindern. Man muß das Salz, so in die Tonnen eingepackt werden soll, so klein machen, als es sich thun läßt. Denn wenn dieses nicht geschieht, und das Salz nicht klein gemacht, und nicht mit Fleis dicht eingestossen wird; so verursachen die großen Stücken zu viel leeren Raum

Raum in der Tonne, welcher Raum sich bey dem Verführen einrüttelt, so, daß die Tonnen sehr leer an Ort und Stelle gelangen, folglich mit Schaden nachgefüllt werden müssen; indem man an einigen Orten wiederum andere Tonnen zu solchem Auffüllen zugleich mit führet, so aber die Transportkosten vermehren, die man hingegen bey dem Kleinstofen des Salzes ersparen kann. Denen Käufern aber dergleichen leere Tonnen vor volle aufzudringen, würde wider die Billigkeit laufen, bey Auswärtigen aber den Credit schwächen.

Man muß auch solche Anstalten machen, daß die Salztonnen nicht unterwegs von denen Fuhrleuten oder Schiffern, entweder durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit bey dem Auf- und Abladen, und bey dem Schiffsfern bey dem Ablichten bey kleinem Wasser beschädiget, oder gar mit Vorsatz und Bosheit ausgeleeret werden. Man hat zu dem Ende in denen preussischen Landen sehr gute Einrichtungen in Ansehung der Schiffeleute, so das Salz transportiren, gemacht, welche verdienen, daß ich sie anführe.

Wenn die Schiffeleute ein- und ausladen, muß solches jederzeit in Beyseyn des Steuermanns geschehen; und darf keine Tonne, woran Bände fehlen, eingeladen, noch weniger mit den Tonnen ungeschickt umgegangen werden, daß sie dieselben stossen oder fallen lassen.

Beym dem Ablichten darf keine Tonne auf nasse Sandbegeer ausgeleget, viel weniger dürfen sie ins Wasser geworfen werden; sondern die Schiffeleute müssen sie auf andere nahe anzuliegende Fahrzeuge aussehn. So bald eine Tonne im Ablichten handlos wird, müssen die Schiffeleute solches dem Schiffsdötticher, der den Salzflotten bey kleinem Wasser mitgegeben wird, anzeigen, oder wenn kein Dötticher vorhanden ist, die abgegangenen Bände selbst wieder anschlagen.

Es dürfen auch die Schiffeleute die Stacken

und Ruder, wenn selbige aus dem Wasser auf das Schiff gebracht werden, nicht auf die Tonnen legen, viel weniger ungeschickter Weise werfen, noch darauf abrdäusen lassen.

Wenn, aller zu beobachtenden Vorsicht ohnerachtet, eine Tonne etwa bey dem Ausladen in das Wasser gefallen, oder handlos geworden; so darf selbige nicht unter die andern trockenen Tonnen aufgestapelt werden; sondern die Schiffer müssen es sofort dem Factor oder Dötticher melden.

Wenn nun ein Steuermann, Schiffer oder Bootsmann, ingleichen ein Rahnführer, obigem allen nicht gebührend nachlebet; so müssen die Häupter oder Partheyführer jedesmahl, so bald die Reise vollendet ist, die darauf bemerkten Contraventionen den Salzfactoren berichten, diese aber solches jedes Orts Gerichtsobrigkeit, oder den in jeder Garnison commandirenden Officiers sofort anzeigen, und die Freveler arretiren lassen; wo dann dieselben, dem Befinden nach, mit Gefängnis bey Wasser und Brod abgestrafet, und zu Ersesung alles an dem Salze verursachten Schadens ohne einige Einrede angehalten werden: worüber in Gegenwart des Anzeigers ein richtiges Protocol gehalten werden muß.

Auf eben diese Art werden auch die Schiffeleute bestrafet, wenn sie in den Factoreyen, bey dem Ein- und Ausladen, des Factors Erinnerungen nicht annehmen, noch sich darnach gehörig achten wollen.

Wenn die Schiffer kbnigliches weißes Salz geladen, so dürfen sie kein graues oder schwarzes Salz, weder in Tonnen noch Säcken, oder sonst, zugleich mit einnehmen, noch auch zu ihrer eigenen Consumption nicht mehr, als nach Proportion der Weite der zu verrichtenden Reise nöthig ist, an weißem Salze aus der Factorey kaufen; und müssen sie sich auch in solchem Fall über das zu ihrer Consumption aus der Factorey oder von einem Salzfeller gekaufte Salz jedesmahl ein beglaubtes Attestat ertheilen lassen.

Derjenige Schiffer, welcher sich unterstehet, die Salztonnen auszuleeren, und, statt des daraus entwendeten Salzes, sie mit allerley Unreinigkeiten anzufüllen, wird mit der nachdrücklichsten und schwersten Leibesstrafe angesehen.

Und da die Schiffer bey dem Einladen sich von den Spediteurs Attestate erteilen lassen müssen, daß die Salztonnen gut conditioniret gewesen; so müssen sie auch dieselben darnach wieder abliefern, widrigenfalls aber den Mansgel, so durch ihre Schuld und Nachlässigkeit an dem Salze verursacht worden, ersetzen; daher die Factors die Tonnen bey dem Ausladen wohl nachsehen müssen (a).

(a) S. Königl. preussische Verordnung, daß die Schiffsleute mit denen Salztonnen vorsichtig und behutsam umgehen sollen, damit selbige nicht beschädiget werden, vom 20. Jun. 1747. und 3. Jan. 1749.

§. 15.

Es halten einige davor, daß es vor den Staat sehr vortheilhaftig sey, wenn man es dahin einrichten könnte, daß die auswärtigen Käufer das Salz von der Wurze, das ist, von dem Orte der Erzeugung selbst, und auf eigene Kosten wegholen müßten; weil der den Salzhandel treibende Staat weit mehr dabey gewinne, als wenn er die Transportanstalten selbst zu treffen vermüßiget wäre; indem diese Anstalten sehr kostbar wären, und ein beträchtlicher Geldvorrath darzu gehörete, eigene Magazine zu unterhalten, und den Frachtslohn zu bestreiten, vor eine Menge Salzes, welche vorrätzig seyn müßte, auf die Erwartung, bis es fremde Käufer ablangten, und mit langer Hand bezahlten. Wie man dann auch bey diesen Anstalten viel zu wagen hätte, als welche mit der Gefahr eines beträchtlichen Verlustes verbunden wären; indem dem Staate dabey die Schwindung, welcher das Salz, seiner Natur nach, unterworfen wäre, zur Last falle, und derselbe alle

Zufälle zu entgelten hätte, denen das noch unverkaufte Gut sonst noch bey dem Transport, und so lange es auf seinen Lagern läge, in viele Wege ausgesetzt wäre (a). Ich finde gegen diese Meynung nichts einzuwenden, als daß sich eine solche Einrichtung sehr schwer machen läßt. Es sind der mit Salzwerten gesegneten Staaten so viel, da sie selbst den Käufern vor die Thüre kommen, oder an geeigneten Orten Niederlagen und Magazine errichten müssen, wenn sie ihr Salz in fremden Ländern los werden wollen; und ohne dergleichen Magazine können selbst die Unterthanen des Landes nicht mit Bequemlichkeit mit dem benötigten Salze versehen werden.

(a) S. von St. Unterricht vom Salzwesen, §. 70.

§. 16.

Weil demnach die Magazine unentbehrlich sind; so muß die Cammer auch davor sorgen, daß selbige gehörig eingerichtet werden. Vor allen Dingen müssen die Salzmagazine vor aller Nässe wohl verwahret seyn. Es sind demnach niedrig gelegene Orte, welche dem Wasser ausgesetzt sind, hiezu nemahls zu wählen. Aus eben dieser Ursache sind auch massive Mauern von Sandsteinen oder andern gebrochenen Steinen hierzu nicht tauglich, weil solche fast beständig ausdünsten und feuchte sind: Mauern von recht ausgebrannten Backsteinen, oder hölzerne Gebäude mit Lehmwänden schicken sich viel besser darzu. Zu Verhütung der Nässe muß auch der unterste Boden der Salzmagazine allezeit mit trockenem Kies oder Schutt beschüttet, mit starken Brettern belegt, und gegen dem äußern Erdreich merklich erhöht werden; welches letztere zugleich bey dem Abladen die Bequemlichkeit verschaffet, daß man die Tonnen von dem Wagen sofort in das Magazin einrollen kann. Man pfleget ferner in diesen Magazinen mehrere Stockwerke anzubringen, um vor eine so viel größere Quantität

ein Salz Korn zu gewinnen. Es soll aber, um diese Absicht möglichst zu erreichen, der Bedacht dabey genommen werden, daß jedes Stockwerk eine solche Höhe im Licht erlange, welche verstatet, zwey aufrecht stehende Tonnen auf einander zu stellen. Und bey dem Aufstellen ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Tonnen, auf welche andere aufgeschlagen werden sollen, ehe dieses geschieht, allezeit mit schlechten Unterstellbrettern belegt, und auf diese erst die obere Reihe der Tonnen aufgeschlagen werden; damit die Tonnen nicht einander ihre Böden oder ihre Dauben verletzen oder erdrücken mögen: wie sie dann eben deswegen auch nicht, wie volle Wein- und Bierfässer nach ihrer Länge, sondern vielmehr aufrecht zu stehen kommen müssen.

Weil dergleichen Magazine eigentlich zur Bequemlichkeit des Salzdebits in die Ferne dienen sollen; so ist es dieser Bequemlichkeit gemäß, daß sie von einer Entfernung zu der andern angeleget werden. Auf diese Art hat man seinen Salzvorrath zertheilt liegen, und stehet nicht in der Gefahr, desselben durch Feuer oder Feindes Gewalt auf einmahl verlustig zu werden. Hiernächst erleichtern Magazine, die von Distanz zu Distanz angeleget sind, nicht allein die Transportkosten zu Lande und dessen Beförderung ganz ungemeyn, weil sich immer die Leute zum Salzführen um einen geringen Lohn gerne gebrauchen lassen, wenn sie nicht lange auf dem Lande zehren dürfen; sondern es kann auch auf solche Art das Salz selbst mit desto mehr Bequemlichkeit in alle Gegenden des Landes vertheilet und debitirt werden.

Hat das Land große und schiffbare Ströme und Flüsse, daß der Transport des Salzes zu Wasser geschehen kann; so wird es allemahl zu großer Bequemlichkeit, und zugleich zu Menagierung vieler Kosten gereichen, wenn die Magazine nicht weit von den Flüssen angeleget werden.

VIII. Theil.

§. 17. Befindet sich ein Salzwerk selbst mit seiner Kothe nahe bey einem schiffbaren Strom, wie das königliche Salzwerk zu Halle; so ist solches die allervorteilhafteste Lage, die es nur haben kann; denn da kann man Holz und Steinkohlen und andere nöthige Materialien sogleich am Wasser ausschiffen, und das Salz hingegen, so zu sagen, vor der Thüre wieder einladen; da man sonst, bey Ermangelung einer solchen Lage, genöthiget ist, die Feurung mit Wagen und Pferden in die Kothe, das Salz aber an den Fluß zu bringen; welches große Kosten verursacht, wenn gleich der Weg von den Kotthen nach dem Fluß nicht weit ist.

§. 18.

Da die Feurung die stärkste Ausgabe bey Salzwerken ist; so steckt auch in deren Menagierung der größte Profit. Man muß dannhero sowohl die Kotthen mit ihren Heerden und Pfannen dergestalt einrichten, daß das Holz oder die Steinkohlen, so viel möglich, menagiret werden; sondern auch auf den Ausbau des Holzes und Auffuchung der Steinkohlen, oder auch des Torfs, alle Aufmerksamkeit wenden.

Eben so muß man auch die Sohle, zumahl wenn sie rar ist, menagiren. Es ist daher ein fehlerhaftes Verfahren bey denen Pfännerkothten zu Halle, daß die Sohle mit Zobern von den Hornknechten getragen wird, da dann eine große Menge Sohle umkommt und verschweppet wird, davon man sie auch insbesondere Schweppsohle zu nennen pfleget; worzu auch noch die üble Folge kommt, daß die Hornknechte ein Großes an Berentensohle bekommen. Eine weit vorteilhaftere Einrichtung haben sowohl die königlichen Salzwerke zu Halle, Schnebeck zc., als auch die meisten Salzwerke in Teutschland, wo die Sohle durch Kunstwerke mit Röhren, öfters einen weiten Weg her, in die Kotthe gebracht wird;

wird; wodurch man nicht allein viel Spare, sondern auch andere große Kosten erspart, die man sonst nothwendig aufwenden muß.

§. 19.

Man pfleget bey landesherrlichen Salzwerken die Amodiation zu gebrauchen, und man hat Nutzen und Vortheil dabey gefunden. Die königlichen Salzwerke im Magdeburgischen können uns hierin zum Exempel dienen. Man hat daseibst sowohl die Salzvoctur, als die Salzschiffahrt und Böttcherey verpachtet. Darzu sind gewisse Factors gesetzt, welche wöchentlich ihre Extracte bey der Cammer übergeben, und nach Proportion und überreichten Attestaten, zu Bezahlung der Arbeiter, wöchentlich auf Abschlag der Pachtgelder etwas gegen Quittung bekommen. Denn der Pacht besteht nicht, wie sonst, darin, daß die Pächter und Entreprenneurs ein gewisses Pachtgeld geben, sondern vielmehr vor jedes Stück Salz zu stehen, vor jede Last zu transportiren, und vor die Böttcherey ein Gewisses bekommen.

Bey dieser Einrichtung wird jedoch die Oberaufsicht der Cammer nicht hintenangesetzt. Die Cammer sieht darauf, daß gutes, tüchtiges und trockenes Salz geliefert werde. Wenn dieses in die Magazine gebracht worden; sieht die Cammer weiter dahin, daß, wenn die Schiffahrt wegen des großen Wassers stark gehen kann, in Zeiten und in Vorrath gepacktet werde; deshalb müssen sich die Factors stets bey der Cammer melden und bey der Hand seyn. Bey den Böttchereyen wird Acht gehabt, daß die Tonnen tüchtig und wohl geliefert werden: und damit keine Unterschleife mit dem Holze vorgehen; wird von verordneten Böttchern zu Zeiten eine

Probe gefertigt und von der Cammer vernommen, die dazu zu gebrauchende Böttcher in pleno zur Vorhaltung citiret, und wie alles zugehen soll, angewiesen; und dennoch sehen die Rätthe selbst überall und immer mit zu, gehen auch wohl auf die Niederlage, nehmen ein Theil, und hauen die untüchtigen Reife von den Tonnen wieder ab, geben den Factors deshalb einen Verweis, und bestrafen die Malversanten.

Die Salzschiffer haben zugleich in ihrem Accord, daß sie das Staats- und Brennholz, nach Anweisung der Spediteurs, zur Rückladung aufnehmen, und, ohne das geringste davon zu verpartieren oder abhandeln kommen zu lassen, bey ihrer Retour zu Halle, richtig an die Factors einliefern müssen (a). Alles Holz wird aus andern königlichen Provinzen hergeholt, um auch diesen Profit mitzunehmen, ohnerachtet man das Staatsholz von fremden Orten etwas wohlfeiler haben könnte.

(a) S. die oben angeführte Verordnung wegen der Salzschiffleute, §. 13. 14.

§. 20.

Zu richtiger Einbringung der aus dem landesherrlichen Salzwesen entstehenden Einkünfte, ist auch ein wohl eingerichtetes Cassenwesen nöthig. Mit denen preussischen Salzcassen hat es folgende Bewandts. In jeder Provinz sind in den vornehmsten Städten Salzinspektionen und Factoreyen angeleget, deren jede ihre Salzcasse hat und darüber Rechnung führet. Eine jede Salzinspektion schickt zu gewissen Zeiten ihre eingenommene Gelder und Rechnung an die Haupt- oder Obersalzcasse der Provinz; alle Provinzial-Obersalzcassen aber senden alle bey ihnen eingegangene Salzgelder mit ihren eigenen Rechnungen an die Generalsalzcasse zu Berlin.

S c h a t z.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Ob gefundene Schätze als ein Regal dem landesherrlichen Filco gehören?
 §. 3. In verschiedenen teuffchen Staaten, sonderlich in der Mark Brandenburg, wird hierinnen das gemeine Recht observiret.

§. 1.

Ein Schatz ist dasjenige Geld oder andere Kostbarkeiten, welche von alten Zeiten her vergraben oder eingemauert worden, und deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 2.

Daß die Schätze ohne allen Unterschied, sie mögen in landesfürstlichen oder der Untertanen Gütern gefunden werden, dem Landesherrn als ein Regal zugehören, kann man, weil diesfalls kein allgemeines Gesetz vorhanden ist, nicht behaupten; sondern man muß hierin lediglich das Herkommen und die Observanz des Landes zur Richtschnur nehmen, und wenn solche nichts gewisses bestimmt, auch keine besondere Landesgesetze darüber vorhanden sind, nach denen gemeinen Rechten gehen (a). Daher auch diejenigen Rechtslehrer, welche dieses Recht dem Landesherrn als ein Regal zuschreiben, ausdrücklich die Bedingung hinzusetzen: wofern die Untertanen nicht ein Widriges hergebracht haben (b).

(a) S. Consil. Jctor. Hallens. Vol. I. Tom. I. C. 92. Ludewig gelehrte Anzeigen, P. I. p. 759. Horn Class. 5. Resp. 9. WERNHER P. 6. Obl. 322. P. 8. Obl. 411. LEYSER sp. 442. m. 2. CHR. GOTH. GOLL Diss. an thesauri jure germanico hodierno regalibus fisci annumerandi sint, §. 29. sqq. p. 34. sqq.

(b) S. Jargow von Regalien, L. 2. C. 4. §. 4. p. 505.

§. 3.

Daß aber noch an einigen Orten in Teutschland in diesem Stücke die gemeinen Rechte observiret werden, ist nicht allein von ein

und andern Rechtslehrern gezeigt worden (a); sondern es stimmt auch hiermit das neue königlich-preussische Landrecht überein (b). Denn in demselben wird folgendergestalt disponiret:

- 1) Wenn jemand einen Schatz auf seinem Grund und Boden findet, erlangt er das Eigenthum davon allein.
- 2) Wenn er auf eines Fremden Grund und Boden dergleichen findet, und der Fundus einem Privato zugehört, bekommt er nur die Hälfte, die andere Hälfte bekommt der Eigenthümer des Fundi; wenn es aber ein Fundus publicus ist, gehört die andere Hälfte dem Filco.
- 3) Wenn der Finder nicht von ungefähr den Schatz entdeckt, sondern heimlich an einem fremden Orte darnach gesucht oder gegraben hat; fällt dessen Hälfte gleichfalls dem Filco anheim. Daß aber durch verbotene Kunst ein Schatz gefunden werden könne, ist ein Aberglaube, daher die in den vorigen Rechten darauf gesetzte Strafe cessiret.
- 4) Derjenige, welcher den Schatz an einem fremden Orte gefunden, kann actione ad exhibendum von dem Eigenthümer oder dem Filco angehalten werden, daß er den Schatz vorzeige, quo facto der Eigenthümer des Orts per rei vindicationem den Schatz fordern kann.
- 5) Wenn der Finder läugnet, daß er einen Schatz gefunden, oder behauptet, daß er nicht mehr, als was er angegeben, gefunden, und gleichwohl schwere Indicia vorhanden, daß er einen Schatz, oder ein mehreres, als er angegeben, gefunden, muß er sich, wenn kein anderer

- derer Beweis vorhanden, juramento purgiren.
- 6) Muß auch der Finder den Schatz in seine Gewalt und Gewahrsam bringen. Daher ist es nicht genug, wenn jemand weiß, daß ein Schatz an einem Orte vergraben sey; sondern, wenn ein anderer denselben ausgräbet, so muß der Schatz mit diesem getheilet werden.
- 7) Derjenige, welcher von dem Domino loci gedungen wird, nach einem Schatz zu graben, acquiriret denselben, wenn er ihn findet, nicht, weil er nicht suo nomine den Schatz ergreift (c):
- (a) LAUTERBACH Diff. de Thesauris, eorumque acquisitione, §. 8. sqq. §. 13. & 31. SCHLITZER Exerc. ad Pand. 45. Th. 26. sqq. und in Instit. Jur. publ. T. I. L. 2. Tit. I. §. 19.
- (b) S. Project des Corporis Juris Fridericiani, Tom. 2. Part. 2. Lib. 2. Tit. 5. Art. I. §. 5. 6. pag. 40.
- (c) Von dieser Materie haben auch gehandelt: GOTH. STRAUSS de jure privatorum circa thesauros. J. H. FELZ de jure thesaurorum. JAC. AUG. FRANCKENSTEIN de eo, quod justum est circa thesauros. CASP. ACH. BECK Progr. de historia & fati doctrina de thesauris.

Schatz des Regenten und des Staats.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Nothwendigkeit eines Schatzes vor einen Staat. §. 3. Großer Nutzen desselben. §. 4. Ob ein besonderer Kriegeschatz nothwendig ist? §. 5. Welcher Theil der Einkünfte zum Schatz zu bestimmen ist? §. 6. Man kann diesfalls keine allgemeine Regel geben. §. 7. Die Vermehrung des Schatzes kann nicht unausgesetzt fortgehen, sondern es muß von dem Ueberflusse des Schatzes von Zeit zu Zeit wiederum etwas in die Circulation kommen; und wie solcher Ueberfluß anzuwenden? §. 8. Dieses hängt allein von der Disposition des Regenten ab. §. 9. Von der Aufsicht über den Schatz. §. 10. Von dem gemünzten und ungemünzten Golde und Silber, so darin geleyet wird.

§. 1.

Der Schatz des Regenten und des Staats ist derjenige beträchtliche Vorrath von baarem Gelde, ungemünztem Golde und Silber oder andern Kostbarkeiten, welcher von den Einkünften des Staats erspart, und an einem verwahrten Orte, den man daher die Schatzkammer nennet, aufbehalten wird, um entweder in großen Nothfällen des gemeinen Wesens sich desselben zu Hülfsmitteln der Rettung zu gebrauchen, oder bey ganz außerordentlichen Gelegenheiten das Beste des Regenten und seines Hauses, die Vermehrung der Einkünfte, das Aufnehmen des Landes, und kurz, die gemeinschaftliche Glückseligkeit des gesamten Staates dadurch zu bewirken (a).

Wir nennen diesen Schatz nicht einen Schatz des Regenten allein, sondern einen Schatz des Regenten und des Staats zugleich. Denn dieser Schatz wird aus den Einkünften des Staats erspart; und der Endzweck davon ist: durch die weise Anlage des Schatzes, das wahre Wohl des Landes zu befördern. Dieser Schatz gehöret also keinesweges zu den Patrimonialgüthern des Regenten, und ist also nicht von der Natur, daß er unter die Kinder eines Regenten nach seinem Tode gleich getheilet werden müßte. Hier ist es um keine Privaterbschaft zu thun, sondern um eine Sache, die zu der Verfassung und weisen Einrichtung eines Staats gehöret; und es ist eine sehr schädliche Sache, daß man die bürgerlichen Rechte allenthalben auf

auf die Familien der Regenten anwenden will. Die nachgeborenen Söhne müssen sich mit ihrem standesmäßigen Unterhalte begnügen. So verfähret man auch, besonders in großen Staaten, heute zu Tage; und man denkt an keine Theilung des Schatzes, so gros er auch vorhanden ist. Wenn man in verschiedenen fürstlichen Häusern andere Grundsätze aufsetzt; so giebt man zu erkennen, daß man in diesem Falle sein Land nicht als einen Staat ansieht, sondern als zusammengebrachte Landgüter und Herrschaften, wie andere Privatpersonen dergleichen besitzen.

(a) S. von Justi Staatswirtschaft, 2. Theil, S. 528.

§. 2.

So wie sich der Endzweck eines Schatzes aus derselben Beschreibung veroffenbaret; so ist auch daraus leichtlich zu erkennen, wie notwendig ein beträchtlicher Schatz vor einem Staat ist, und in was vor Ordnung der Ausgaben man auf einen Schatz bedacht seyn müsse. Ein Staat ist vielen Noth; und Unglücksfällen unterworfen, die öfters ganz unvermeidlich sind; und die Umstände leiden es nicht allemahl, daß man die benötigten Geldsummen von den Unterthanen aufbringen, oder auf Credit aufnehmen kann. Wenigstens, ehe man damit zu Stande kommt, kann der Staat die härtesten Wirkungen und Folgen des Unglücks empfinden, wo nicht gar darunter erliegen, und dem gänzlichen Untergange unterworfen werden. Es erfordert allerdings die Weisheit, auf dergleichen Vorfälle bedacht zu seyn, und man kann es nicht wohl darauf wagen, daß es Zeit genug seyn wird, die erforderlichen Hülfsmittel von den Unterthanen (a) oder Fremden aufzubringen. Daher muß die Vorsorge vor den Schatz unmittelbar auf den zur Nothdurft und innerlichen Erhaltung des Staats erforderlichen Aufwand folgen, und allen, blos zum Nutzen, zu der Bequemlichkeit und Wohlstandigkeit gereichenden Ausgaben vorgehen. Ja

er muß nicht gehindert werden, wenn auch der Staat Schulden zu bezahlen hat. Beyer des muß neben einander bestehen können. Nur muß alsdann ein geringerer Theil zum Schatze bestimmt werden, weil die Schulden zur Last reichen, und die Einkünfte des Staats verzehren helfen (b).

(a) Einige Schriftsteller haben die Meynung geäußert, daß ein Schatz vor einem Regenten eben nicht notwendig sey, sondern daß die Liebe der Unterthanen dessen Stelle genugsam ersetzen könne, als welche nach dieser Liebe nicht ermanget würden, dem Regenten im Nothfalle mit ihrem Vermögen wirklich und freywillig beizuspringen. Allein ein Regent, der diesem Rath folgen und die Sammlung eines Schatzes unterlassen wollte, dürfte sich in seiner guten Hoffnung oft sehr betrogen finden; und ein Regent muß seine und seines Staats Wohlfahrt niemals auf den ungefähren Erfolg und eine gute Hoffnung ankommen lassen.

(b) S. von Justi, c. 1. S. 530.

§. 3.

So nothwendig aber ein guter Schatz vor den Regenten und den Staat ist, so großen Nutzen leistet auch derselbe. Alle Unterhandlungen des Regenten haben einen Nachdruck, wenn man weiß, daß es seiner Macht selbst nicht an Nachdruck fehlet. Wo Geld ist, da läßt sich etwas anfangen. Wenn andere die schönsten Gelegenheiten zu ihrem Vortheile aus den Händen gehen lassen müssen; so kann ein Regent, der einen guten Schatz hat, sich aller Vorfälle zu seinem Nutzen bedienen, und dieselben zu seiner Vergrößerung anwenden. Wir haben hierinnen ein sehr großes Beispiel an dem königlichen Hause Preussen. Der ungemeine Wachsthum dieses Hauses seit vier hundert Jahren, ist fast lediglich daher entstanden, weil die meisten Regenten derselben sich als gute Haushälter bezeiget haben, und allemahl auf einen guten Vorrath baaren Geldes bedacht gewesen sind. Der meiste Theil der Länder Anspach und Bayreuth ist einzeln erkaufet und nach und nach zusammen gebracht

worden (a). Die Ebur und Mark Brandenburg erlangte dieses Haus, weil es Geld hatte, da der damalige Graf von Hohenzollern und Burggraf zu Nürnberg, Friederich der erste, den Kaiser Sigismund in seinen Bedürfnissen unterstützen konnte; und so ist es fast bey allen übrigen Vergrößerungen dieses Hauses gegangen. Dagegen viele andere Häuser an Macht abgenommen haben, oder sich kaum in ihrem Zustande haben erhalten können, weil die meisten Regenten keine guten Wirthe gewesen sind. Die gerechtesten Anfälle sind ihnen entgangen, weil sie kein Geld gehabt haben, ihren Anforderungen den Nachdruck zu geben. Und wie wenig sich an die bessere Anbauung und Cultivirung des Landes, und an wichtige Unternehmungen zu Beförderung der Commerciens und Vermehrung der Einkünfte, denken lassen, wenn kein guter Schatz vorhanden ist, ist leicht zu begreifen, wenn man die großen Summen Geldes erwägt, die zu Erreichung dieser Endzwecke (b) nicht selten erfordert werden.

(a) LIMNAEUS hat in seinem Commentario ad Aur. Bullam, ein besonderes Verzeichniß von den Dertlern und Herrschaften, und den Summen, wovon sie gekauft worden, mitgetheilt.

(b) Man kann zwar diese Endzwecke auch ohne Schatz und ohne Bedrückung des Landes erreichen, wenn bey einer guten Ordnung und Einrichtung des Cameralwesens, in dem Cameraletat zu solchen Verbesserungsanstalten jährlich eine mäßige Summe ausgeworfen wird. Allein ein bereits vorhandener guter Schatz ist doch allemahl gewisser und sicherer. Es mag die Cammer noch so gut wirthschaften, so können Unglücksfälle entstehen, welche diejenigen Summen mit einmahl hinwegnehmen, die man zu solchen Verbesserungen ausgekehrt hatte, weil man sich aus Mangel eines Schatzes nicht anders zu helfen weiß; wodurch dann die angesungenen Verbesserungsanstalten ins Strecken gerathen.

§. 4.

Einige haben angerathen, daß man, außer dem Schatz vor den Staat, noch einen besondern Kriegeschatz vor die Armee, und

um sich daraus zu Kriegeszeiten, besonders wenn der Krieg unglücklich ausschläget oder sehr langwierig wird, helfen zu können, sammeln soll (a). Allein ich sehe nicht ab, warum dieser Kriegeschatz notwendig seyn soll. Ist ein allgemeiner Schatz des Staats vorhanden, und ist derselbe mit Gelde wohl angefüllt; so können die Ausgaben, welche ein beschwerlicher oder unglücklicher Krieg verursacht, aus demselben eben so leicht und bequem bestritten werden.

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, c. I. §. 451. und 532.

§. 5.

Ueber die Frage: welcher Theil der Einkünfte jährlich zum Schatze ausgesetzt werden müsse? sind die Meynungen verschieden. Herr von Justi, welcher sich einen großen Staat von sechszeben Millionen zum Gegenstand erwählet hat, sagt: daß es vielleicht schon zu viel seyn würde, wenn der zwanzigste oder vier und zwanzigste Theil aller Einkünfte zu dem Schatze jährlich bestimmt würde; zumahl wenn man einen besondern Kriegeschatz samlete. Es dürfte alsdann schon genug seyn, wenn der zwey und dreyßigste Theil aller Einkünfte jährlich in den Schatz eingienge; welches von sechszeben Millionen Einkünfte jährlich fünf Tonnen Goldes betragen, und welche Summe in der That hinreichend seyn würde, wenn man voraussetzte, daß dieser Schatz nicht bey einem jeden Kriege angegriffen würde (a).

Herr Polizeydirector Philippi ist der Meynung, daß ein großer Potentat nicht mehr bares Geld in der Schatzcammer brauchte, als die Ausrüstung und Unterhaltung seiner Armeen höchstens auf drey Jahre erforderte. Er sehet diese Summe nicht deshalb, als wenn er glaubte, daß die Armeen aus der Schatzcammer unterhalten würden, sondern um eine gewisse bereit habende Summe Geldes,

des, nach der Größe eines Monarchen, festzusetzen. Wenn aber auch ein Potentat die Bezahlung der Armeen zu Kriegeszeiten aus der Schatzcammer nähme; so wäre diese Summe gleichwohl hinreichend, dann die jezigen Kriege dauerten nicht mehr dreißig Jahre. Ein weiser Fürst ließe auch nie den Krieg in sein eigen Land spielen; sondern er machte vielmehr das Land des andern zum Schachbrette. Wenn aber der Krieg außershalb Landes geführt würde; so lebte die Armee entweder auf Rechnung, oder von Contribution, oder sie erhielt sich selbst. Das letzte wäre nicht lange; es geschähe nur auf neutralem Grund und Boden. Hier hielt man sich aber nicht lange auf, oder man müßte israelitische Märsche machen; und in den ersten Fällen würde die Schatzcammer nicht sehr heimgesucht (b).

Herr Geutebrück, der ein besonderes Cassensystem zur herrschaftlichen Cammerverwaltung in Vorschlag gebracht, bestimmt so gar den zwölften Theil der sämtlichen Einkünfte des Staats zum fürstlichen Schatz (c).

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, l. c. S. 533.

(b) S. Philippi vergrößerten Staat, 10. Cap. pag. 251.

(c) S. Carl Aug. Geutebrücks Gedanken und Anmerkungen über die Einrichtung einer herrschaftlichen Cammerverwaltung, S. 28. P. 20.

§. 6.

So unverfänglich man auch den Theil der Einkünfte des Staats, welcher jährlich in den Schatz kommen soll, zu bestimmen suchet; so glaube ich doch nicht, daß man hierin eine allgemeine und allenthalben geltende Regel geben könne. Die Sache hängt zu sehr von denen besondern Umständen eines jeden Staats ab. Ein Staat, welcher mächtige Nachbarn hat, die nicht gerne lange Frieden halten, und mit denen er immer

neue Handel und Streitigkeiten bekommt, muß schon auf einen größern Schatz bedacht seyn, als ein anderer Staat, welcher mit seinen Nachbarn in gutem Vernehmen stehet, und von ihnen wegen einiger Forderungen und anderer Streitigkeiten, noch von deren Eifersucht und Vergrößerungsbegierde, so leicht nichts zu besorgen hat. Es kommt auch hierbey viel auf die Beschaffenheit des Staats in Ansehung seiner Manufacturen, Fabriken und Commercen an. Findet man, daß mehr Waaren aus dem Lande gehen, als fremde hineinkommen, und also andere Staaten mehr mit Gelde als mit Waaren balanciren müssen, und daß mithin durch den auswärtigen Handel große Summen fremden Geldes jährlich ins Land kommen; so kann der Regent, wenn sonst die Circulation des Geldes im Staate auf einem guten proportionirten Fus stehet, von seinen Einkünften allemahl einen größern Theil in den Schatz legen, als er sonst thun könnte, wenn die Commercen diese Beschaffenheit nicht hätten. Denn ein Regent darf alsdann nicht befürchten, daß er solchen größern Theil, den er in den Schatz leget, der Circulation entziehe, indem derselbe durch das im Handel ins Land kommende Geld wieder ersetzt wird. Und es würde so gar dem Staate nützlich seyn, wenn der Regent in dergleichen Umständen, eine etwas größere Summe, als sonst darzu bestimmt ist, in den Schatz leget; weil man davor hält, daß es eben so nachtheilig sey, wenn zu viel Gelder im Umlaufe sind, als wenn deren zu wenig ist. Man hat in Engelland ausgerechnet, wie viele Gelder wirklich im Umlaufe wären, und wie viele eigentlich im Umlaufe seyn sollten. Da man nun angenommen hat, daß vielmehr Gelder im Umlaufe wären, als es nöthig sey; so hat man diesem Uberschusse der Gelder die Schuld bemessen, daß er die Theuerung der Lebensmittel bey ihnen verursacht habe. Und, sagen sie, ist die

die Menge unserer Gelder schon jezo so groß, daß sie unsere Lebensmittel, Arbeit und Waaren theuer machen, und Hindernisse unserer Handlung werden; was würde daraus entstehen, wenn der König von England so viele Gelder ins Land brächte, daß die Nationalschulden bezahlet würden, so daß von 17000. Menschen, ein jeder noch 27000. Reichsthaler mehr in die Casse bekäme, als sonst? zu verstehen, wenn alle diese Menschen Inländer wären. Ja, sie sind so weit gegangen, daß sie ausgerechnet haben, daß, wenn die Menge des Geldes unter dem Volke so zunähme, daß die Verschwendung dadurch zu steigen, und die Lebensmittel und Arbeit theuer zu werden anfingen, so wäre kein anderer Rath dafür, wie unangenehm es auch wäre, als daß der Regent nach und nach einige Baarschaften aus dem Umlaufe jöge, und sie in eine Schatzcammer legte; oder, daß er sie, theils zum Nutzen des gemeinen Wesens, und an Dinge, zu denen die Menschen nicht geneigt sind, anwendete; denn die Menschen sorgten gemeinlich nur vor die gegenwärtigen; sie ließen die Nachkommen zusehen, wie sie es zu haben verlangten (a).

(a) S. Kopenhagener Magazin, 1. Band, 3. Theil, 1. Cap. p. 4.

§. 7.

Man mag nun zum Schatz bestimmen, welchen Theil der Einkünfte man will; so kann doch diese Vermehrung des Schatzes nicht unausgeseht also fortgehen. Wenn man viele Jahre hinter einander fortfahren wollte, alle Jahre z. B. eine halbe Million hinein zu legen; so könnte endlich dennoch die Summe so stark anwachsen, daß das in den Gewerben roullirende Geld, zum Nachtheile des Nahrungsstandes, allzumerklich vermindert würde. Herr von Justi hält vor einen Staat, der sechszeihen Millionen

Einkünfte hat, zwölf bis funfzeihen Millionen vor einen zureichenden Schatz.

Nun ist es zwar nicht leicht zu vermuthen, daß sich in 30. bis 50. Jahren nicht einige Nothfälle oder besondere Umstände ereignen sollten, die einen außerordentlichen Aufwand aus dem Schatze nöthig machen dürften. Allein, wenn es dennoch geschehen sollte; so würde man nach einer gewissen Größe des Schatzes dennoch zuweilen auf einen außerordentlichen Aufwand denken müssen, um wieder einen Theil davon in die Circulation zu bringen. Ein Regent muß ein guter Wirth, aber nicht geizig seyn. Einige Fürsten haben geglaubt, ihr Endzweck sey allein die Sammlung und Vermehrung des Schatzes. Sie haben daher so lange gesammelt, bis der Untergang des Landes, statt dessen Aufnahme, durch die Schatzcammer befördert worden. Zieht ein Fürst alles Geld an sich und in den Schatz; so wird er zuletzt, wenn seine Unterthanen darüber verarmet sind, zwar der reichste Mann im Lande, aber auch der ärmste Regent seyn. Weise Regenten hingegen wissen den Ueberfluß ihrer Schatzcammer besser zu gebrauchen; und es fehlet ihnen hierzu auch niemals an Gelegenheit.

Wenn ein großer Monarch die überflüssigen Gelder der Schatzcammer andern Fürsten oder begüterten Herren leihet, so tragen solche reichliche Zinsen; und man kann zuweilen dabey den Vortheil erlangen, daß die Besitznehmung eines Ortes, bis zum Abtrage des Capitals und Zinsen, damit verbunden, oder gar das Eigenthum auf eine gewisse Zeit, in dem nicht Wiederbezahlungsfalle, festgesetzt wird. So hat bishero der König von Preussen die Vorstädte von der Stadt Elbingen in Besitz gehabt.

Wenn ein großer Monarch Gelder der Schatzcammer, wie der jetztlebende König von Preussen, den Kaufleuten ohne Zinsen, oder gegen geringe Zinsen, zu Errichtung gewisser

wisser Fabriken, Manufacturen, oder überhaupt zur Handlung, vorschießt; so hilft selbiger nicht nur dadurch seinen Untertanen auf, sondern vergrößert auch, durch den Umlauf des Geldes, seine eigene Einkünfte.

Eben so vortheilhaft ist es, wenn die Schatzcammer den Untertanen zu Ankaufung, besonders benachbarter ausländischer Güther, Gelder gegen geringen Zins leihet. Nur dürfte es nicht vortheilhaft seyn, wenn ein Fürst die eigenen Untertanen selbst auskauft.

Die Gelder der Schatzcammer werden auch weislich angewendet, wenn ein Fürst vor sich selbst Güther und Länder, besonders benachbarte, ankauft, und solche seinen Domainen einverleibet. Oder, wenn ein Fürst den andern einträgliche Zölle und Postgerechtigkeiten, zum Vorthelle der Untertanen, abhandelt. Oder, wenn er die auf seinen Cammergüthern haftende, und den Geistlichen, oder auch zuweilen andern Privatpersonen, Stadträthen und Vasallen zu leistende Zinsen und andere Rechte und Beschwerden, abkauft.

Wenn ferner eine Banco errichtet wird, worzu der Landesherr entweder öffentlich, oder in geheim, den größten Theil herschießt. Dadurch können beträchtliche Einkünfte zu wege gebracht, zugleich aber auch die Aufnahme der Commercien sehr befördert werden.

Wenn der Regent, zu der Beförderung und Bequemlichkeit der Commercien, neue Canäle graben, Flüsse schiffbar machen, Brücken über große Ströme bauen läßt; wenn er prächtige Kirchen, Schlöffer und Palläste, Invalidenhäuser, Krankenhäuser, Lazareth, Hospitäler, und andere große und kostbare Gebäude erbauet; wie man davon die Zeugnisse in denen königlichen preussischen Staaten in Menge antrifft: so sind alles dieses solche Unternehmungen, welche zur Wohlfahrt des Staats gereichen, und auf welche

VIII. Theil.

die überflüssigen Gelder des Schatzes mit großem Nutzen angewendet werden. Wenn die Gelder der Schatzcammer also angewendet werden; so laufen selbige, wie das Geblüt im menschlichen Körper, durch alle Adern des Staats. Wenn aber der Monarch allein das Geld vom Staate in der Schatzcammer hat; und wo nur der regierende Fürst allein wohl lebet, und seine Untertanen Mangel leiden und seuffen: da wird, wie Thomas Morus sagt, der Landesherr zum Gefangenwärter. Und der hohe Verfasser des Anti Machiavell sagt: Wer nichts weiter weiß, als Geld zusammenzarren, Geld vergraben, er mag eine Privatperson oder König seyn, der versteht die Wirthschaft nicht. Man muß nicht Schätze haben, die ohne Bewegung stille liegen, sondern starke Einkünfte und einen Schatz darneben.

§. 8.

Wenn ein außerordentlicher Aufwand aus dem Schatze geschehen soll; so muß solches nicht von den Finanzcollegis abhängen, sondern es muß solches auf die eigene höchste Disposition des Regenten ankommen. Ja ein weiser Regent muß dieses vor eine so wichtige Sache halten, daß er hierinnen seinen Leidenschaften nicht das geringste einräumen, und seiner eigenen Ueberlegung allein schwerlich trauen muß. Dieses ist eine Sache, worinnen er alle seine Ministere hören, und einen außerordentlich großen Rath halten soll, ob die Ursache in der That so wichtig ist, daß sie die Angreifung des Schatzes erfordert, und ob dieser Aufwand sonst auf keine andere Art, ohne Zerrüttung des Finanzwesens und Bedrückung der Untertanen, bestritten werden kann. Denn wenn man bey dem geringsten Vorfalle, oder bey einer jeden kleinen Noth, zu dem Schatze eilet; so ist es gar bald um denselben gethan, und der wahre Endzweck eines Schatzes wird

Ⓞ

dabey

daben keinesweges erreicht, so daß also dann nichts mehr vorhanden ist, wenn ein großer Nothfall oder eine vortheilhafte Gelegenheit sich zu vergrößern erscheinet.

§. 9.

Ueberhaupt haben die Sammtcollegia, besonders in großen Staaten, nichts mit der Vorsorge und Aufsicht über den Schatz zu schaffen. Hierzu hat man gemeinlich eigene Kron- und Hofschatzmeister, nebst andern mittlern und geringern Bedienten. Diese müssen nicht allein über die darinnen befindlichen Summen und Kostbarkeiten, die Münzsorten, die Art ihrer Einpackung, und die Nummern und Zeichen der Fässer, richtige Verzeichnisse halten, sondern auch auf die Verwahrung des Ortes und die dabei gestellten Schildwachen genaue Aufmerksamkeit haben. Gemeinlich sind es starke Thürme und unterirdische Gewölbe, worinnen der Schatz verwahret wird; und wenn die Schatzcammer eröfnet wird, so muß solches von verschiedenen ansehnlichen Schatzbedienten zugleich geschehen, die gemeinlich ihre besondern Schlüssel darzu haben.

§. 10.

Man pfleget sowohl gemünztes als unge-

münztes Gold und Silber in den Schatz zu legen. Da der Endzweck eines Schatzes erfordert, dadurch in den dringendsten Nothfällen schleunige Hülfsmittel bey der Hand zu haben; so kann solches auf keine andere Art erreicht werden, als eine große Summe gemünzten Geldes in dem Schatz aufzubewahren. Denn wenn blos das Gold und Silber ungemünzt in Barren und Kuchen hineingelegt würde; so würde doch einige Zeit erfordert werden, ehe man dasselbe vermünzen liesse, und mithin zu Hülfsmitteln gelangete. Allein, gleichwie dieser Endzweck nur eine große Summe gemünztes Geld, nicht aber alles Vermögen des Schatzes in Münzen erfordert; so kann auch ein guter Theil des Schatzes aus ungemünzten Barren Goldes und Silbers bestehen; und da in dem Münzfuse und andern Einrichtungen des Münzwesens beständige Veränderungen vorgehen; so ist dieses in vielem Betracht besser. Man pfleget auch die Kronen, Scepter und andere zu der Krönung erforderliche Kostbarkeiten, ingleichen den Schmuck und die Juwelen des Regenten, der Sicherheit wegen, in der Schatzcammer aufzubewahren.

Schauspiele.

Inhalt.

- §. 1. Nothwendigkeit und Nutzen der Schauspiele. §. 2. Von Opern. §. 3. Von Comödien und Trauerspielen. §. 4. Von gemeinen Schauspielen. §. 5. Vom Policy; und Cameralwesen bey denen Schauspielen. §. 6. Anmerkungen darüber. §. 7. Von Redouten und Masqueraden.

§. 1.

Ein weiser Regent muß dem Volke eine erlaubte Lust und Ergözung nicht mißgönnen, noch es durch mittelbare Maasregeln davon abzuhalten suchen. Dieses mühselige Leben ist ohnedem so voller Elend und Widerwärtigkeiten, daß es leiser Anstalten der Regierung bedarf, um das Vergnügen und eine erlaubte Lust den

Untertanen immer seltener zu machen. Die Menschen können die Zeit nicht unaufhörlich mit mühseligen Arbeiten und ernstlichen Geschäften zubringen, sie müssen auch dann und wann eine kleine Abwechslung und Erquickung haben. Ja es ist selbst denen Regeln einer guten Staatskunst nicht gemäß, das Volk an Ergöglichkeiten Mangel leiden zu lassen. Es giebt allemahl in einem Staate

dreyer;

urgewen Arten von Menschen. Erstens giebt es Leute, die außer einer sehr geringen Sorgfalt vor ihr Vermögen, zu dessen Verwaltung sie sich anderer Leute bedienen, ganz müßig sind; und diese haben Ergötzlichkeiten und Lustbarkeiten so sehr vonnöthen, daß sie selten geneigt sind, sich mit Vergnügen des Geistes zu beschäftigen, daß sie nur mit Verdruß in einem Lande leben werden, welches ihnen keine Ergötzlichkeiten darbietet. Sie werden entweder größtentheils ihre Einkünfte außerhalb Landes auf Reisen verzehren, oder sich gar mit wesentlicher Wohnung außerhalb Landes wenden. Die zweyte Art Menschen sind diejenigen, die in ihren Diensten, Geschäften und Gewerben noch viel leere Zeit übrig behalten; und diese sind so begierig nach Ergötzlichkeiten, als die von der ersten Art. Die dritte Sorte endlich bestehet in Leuten, die allezeit unter dem Joche der Geschäfte und der Arbeit stecken; und diese haben am meisten von Zeit zu Zeit eine kleine Abwechslung und Erquickung von ihrem unaufhörlichen Fleiße nöthig; und sie sind es, welche die Ergötzlichkeiten mehr, als die beyden vorhergehenden Sorten von Menschen, verdienen.

Diese Gründe sind hinreichend genug, um sowohl die Unschädlichkeit, als selbst die Nothwendigkeit der Schauspiele, als die vornehmste und gewöhnlichste Art der Ergötzlichkeiten, zu rechtfertigen. Es können nur tranrige und finstere Köpfe, milzfüchtige Menschen und mystische Heuchler seyn, welche die Schauspiele vor schädlich, unerlaubt und sündlich ausschreyen, und darüber seuffzen. Man lasse sie seuffzen, sie verdienen keiner Widerlegung.

Man hat aber verschiedene Arten der Schauspiele. Die vornehmsten darunter sind heute zu Tage die Opern, Comödien und die Trauerspiele. Sodann giebt es noch verschiedene geringere Arten derselben, als die Puppen- und Marionettenspiele, die Fehlers-

spiele, Tierkugeln, Gaukler und Seiltänzer, u. d. m.

§. 2.

Opern sind die allererste und vornehmste Art der Schauspiele, sie erfordern aber einen ungemein starken Aufwand, indem dazu nicht allein ein sehr großes Gebäude nöthig ist, sondern auch, da es bey denen Opern hauptsächlich auf die Musik und Maschinen ankommt, viele Sänger und Sänginnen, ein wohlbesetztes Orchester von den geschicktesten Musicanten, und Tänzer und Tänzerinnen, mit vielen Kosten unterhalten werden müssen (a), die Maschinen aber, so wie die Kleidungen der Acteurs, die Auszierungen, und überhaupt alles, was nur in die Augen fällt, mit der äußersten Pracht verbunden wird. Opern gehören demnach nur bloß vor große und mächtige Höfe. Und wenn deren Finanzen nicht allzusehr zerrüttet sind, und hundert nothwendigere Dinge nicht dabey unterlassen werden; so ist das Geld auf diese prächtigen Vorstellungen gar nicht übel angewendet. Denn obgleich die Opern, weil sie gemeiniglich auf Kosten des Hofes gespielt werden, und man also vor die Entrées nichts bezahlet, unmittelbar nichts eintragen; so haben sie doch den Nutzen, daß sie eine Menge Fremde herbey locken, sie mit anzusehen; welche dann öfters weit mehr Geld im Lande verzehren, als die ganze Opera gekostet hat. Es kommt mithin dadurch viel fremdes Geld ins Land, wovon sowohl viele Einwohner der Residenzstadt, als wo eigentlich der Sitz der Opern ist, als auch die landesherrlichen Accise, Post; und andere Cassen participiren.

Man hat auch italienische komische Opern. Diese kosten nicht viel zu unterhalten, denn sie erfordern kein eigenes Opernhaus, sondern werden gemeiniglich in dem Comödienhause, so ohnehin unterhalten wird, gespielt; wie dann auch sowohl die schon vorhandene

dene Hofcapelle, als die Tänzer, dazu genommen, und also zu dieser komischen Oper etwa nur, wie in Berlin, zwey komische Sängeriinnen und drey komische Sänger unterhalten werden. Die Besoldung dieser fünf Personen, als worin der hauptsächlichste Aufwand bestehet, kann so viel nicht ausmachen.

(a) Zur italienischen Oper in Berlin gehören vorerst

2. Componisten,
1. Concertmeister,
12. Violinspieler,
5. Violoncellspieler,
2. Violonspüler,
2. Clavierspieler,
1. Harfenspieler,
4. Bratschenspieler,
4. Flötenspieler,
4. Hoboenspieler,
4. Fagottspieler,
2. Waldhornisten.

Aus diesen bekebet die königliche Cammer- und Capellmusik, die aber auch bey der Oper musciren. Sodann gehören zur Oper

2. Sängeriinnen,
6. Sänger,
- ein Chor von 24. Personen,
1. Balletmeister,
2. Solo-Tänzeriinnen,
1. Solo-Tänzer,
6. Figurantinnen,
6. Figuranten,
1. Theatermeister, nebst verschiedenen

Schülßen, und eine Menge Arbeiter und Statisten. Zu Besorgung der Poesie der Oper wird ein besonderer italienischer Dichter unterhalten.

§. 3.

Was Comödien und Tragödien sind, ist bekannt; und man ist heute zu Tage übereinzeuget, daß die Comödie eine der erlaubtesten und angenehmsten Vergnügungen vor das Volk ist, ja, daß sie, bey einer guten Einrichtung, vortreflich geschickt ist, die Tugend und guten Sitten zu befördern. Soll eine Comödie Beyfall finden; so muß sie die Zuschauer auf eine anständige Art ergötzen,

zugleich aber auch unterrichten; und das Scherzhafte muß mit der Sittenlehre dergestalt vermischet seyn, daß letztere auch bey den lustigsten Stücken nicht außer Augen gesetzt, hingegen aber auch das Scherzhafte nicht allzusparfam angebracht, oder zu sehr versteckt und mit Ernsthaftigkeit bekleidet werde.

Eben so können schöne Trauerspiele viel beitragen, edle Grundsätze dem Volke einzudrücken, dessen Character und Genie vortreflich zu bilden, und dasselbe zu großen bürgertlichen Tugenden aufzumuntern; wenn die übrigen Triebfedern des Staats damit übereinstimmen.

Es pflegen einige Höfe ihr eigenes Theater, und die dazu erforderlichen Schauspieler auf ihre eigene Kosten zu unterhalten, und also sowohl die Comödien als Trauerspiele unentgeltlich spielen zu lassen; und da pfleget es auch nicht an vortreflichen Schauspielern zu fehlen. Weil aber diese Schauspiele eigentlich nur vor den Hof sind, und nur Personen von gewissem Stande und Range die Entrée verstatet wird; so sind gemeinlich auch besondere Schauspielergesellschaften vorhanden, die ihr eigenes Comödienhaus haben, und vor Geld spielen, dazu aber privilegiert sind; welche Schauspieler zu besuchen dann einem jeden freysteht. Dergleichen Schauspielergesellschaften müssen nicht allein vor das Privilegium und die Concession, so gemeinlich auf gewisse Jahre gegeben wird, ein Stück Geld bezahlen, sondern auch gemeinlich eine gewisse Art von Gewerbesteuern jährlich entrichten. Nur wird bey diesen Privatgesellschaften gemeinlich noch der Fehler gefunden, daß es ihnen an vortreflichen Schauspielern gar zu sehr fehlet. Zu dieser Art Schauspiele gehören auch die Pantomimen und die komische Operetten. Erstere finden bey den gemeinen Bürgern, weil sie selbige nicht verstehen, keinen großen Beyfall, da ihnen

hingegen letztere weit angenehmer sind. Man muß sich bey Schauspielen nach dem Geschmack der meisten Zuschauer richten.

§. 4.

Nun kommen wir auf die geringere und gemeine Arten der Schauspiele. Dahin gehören die Puppen- und Marionettenspiele. Selbige sind heute zu Tage fast ganz aus der Mode gekommen: und da sie mehrertheils schlecht gespielt werden; so sind sie blos ein Zeitvertreib der gemeinen Leute.

Eben dieses ist auch von denen ehemals sehr in Gebrauch gewesenem Klopffechterspielen zu sagen. Man hat an ihnen nichts verloren, indem weder der Verstand noch die Sinne ein Vergnügen an diesen Spielen finden können. Es kann sie nur der Pöbel bewundern.

Noch eher sind die Seiltänzer, Gaukler und Luftspringer zu dulden; denn wenn selbst eine außerordentliche Geschicklichkeit besitzen, so ziehen sie allerdings die Bewunderung der Zuschauer nach sich.

Die Thierhegen, wo Ochsen, Bäre und andere Thiere durch Hunde von Menschen zu Tode gebezelt werden, sind nur an wenigen Orten, z. E. in Wien, Nürnberg ic. mehr im Gebrauch. Wer an solchen Spielen ein Vergnügen findet, verräth dadurch einen Hang zur Unbarmherzigkeit und Grausamkeit; und diese schädliche Neigung sollte man eher zu verhindern, als zu vermehren suchen.

§. 5.

Was nun das Pollicey- und Cameralwesen in Ansehung der Schauspiele anbetrifft; so ist zwar bekannt, daß die Hofschauspiele, oder die Opern und Comödien, welche der Hof auf seine eigene Kosten unterhält, und alle darzu gehörige Acteurs, Musici und andere Personen, weder zum Ressort der Cammer noch des Polliceydirectorii gehören, son-

dern vielmehr unter einem besondern Directeur der Schauspiele zu stehen pflügen. Allein es ist doch auch gewiß, daß man bey der Einrichtung sowohl, als bey der Unterhaltung der Hofschauspiele, nach guten Pollicey- und Finanzgrundsätzen verfahren müsse, wenn man nicht allein die dabey so gar leicht entstehende Unordnungen, als auch viele unnöthige und überflüssige Ausgaben und Kosten vermeiden will. Die Privatgesellschaften der Schauspieler hingegen stehen ohnsehlbar unter der Aufsicht der Landespollicey, und, in Ansehung derer ihnen zu ertheilenden Concessionen und von ihnen zu erlegenden Abgaben, unter der Cammer. Wir wollen das Pollicey- und Cameralmäßige bey den Schauspielen in folgenden Anmerkungen kürzlich betrachten.

§. 6.

I. Schauspiele gehören zur Bequemlichkeit in großen Städten, und ein Regent muß solche Ergötzlichkeiten dem Volke nicht allein erlauben, sondern auch selbst Vorsorge tragen, daß sie vorhanden sind und eingerichtet werden. Die Schauspiele ernähren zugleich viele Menschen, und ziehen auch viele Fremden und viel fremdes Geld ins Land; und wenn sie wohl eingerichtet werden, so kann das Volk dadurch zu bürgerlichen Tugenden ermuntert, und das Genie desselben gebildet werden. Ein Regent thut demnach wohl, wenn er, in soferne es der Zustand seiner Finanzen leidet, Opern und Comödien vor seinen Hof unterhält, zugleich aber auch Schauspielergesellschaften privilegirt, sowohl in der Residenz, als in andern Städten des Landes, spielen zu dürfen.

II. Man muß aber dabey darauf sehen, daß diese Gesellschaften keine solche Stücke spielen, welche ärgerlich und anstößig sind, und zum Verderben der Sitten und der bürgerlichen Tugend gereichen. Die Gesellschaften müssen demnach gehalten seyn, alle

Stücke, welche sie spielen wollen, zuvor der Policer anzeigen. Man muß ihnen auch nicht gestatten, an solchen Tagen zu spielen, welche zum öffentlichen Gottesdienst gewidmet sind.

III. Auch muß darauf gesehen werden, daß die Schauspiele nicht verursachen, daß das Volk einen Hang zur Faulheit und Müßiggange erlange. Dieses geschieht, wenn man dem Volke den Eingang in die Schauspiele umsonst verstatet. Dieses kann höchstens bey denen Hoffschauspielen, bey den Geburtstagen des Regenten, bey Vermählungen des regierenden Hauses, und andern dergleichen außerordentlichen Feierlichkeiten des Hofes geschehen; allein außer solchen muß das Volk die Privatschauspiele besuchen und solche bezahlen. Bey dieser Einrichtung werden die Schauspiele nie die Faulheit des Volkes nach sich ziehen. Vielmehr wird der Handwerker desto fleißiger seyn müssen, wenn er sich einmahl die Ergözllichkeit der Schauspiele verschaffen will.

IV. So nützlich die Schauspiele dem Staate werden können, wenn sie wohl eingerichtet sind; so viel Nachtheil können sie hingegen auch demselben zuziehen, wenn ihre Einrichtung fehlerhaft ist. Am fehlerhaftesten ist dieselbe wohl alsdann, wenn der Staat gar keine eigene Schauspiele veranstaltet, sondern ausländischen Schauspielergesellschaften das Spielen im Lande verstatet. Denn dadurch werden viele und große Summen Geldes aus dem Lande geschleppt, gegen welche dasjenige, so die Schauspieler im Lande verzehren, und vor die Erlaubnis bezahlen, vor nichts zu rechnen ist. Weise Regenten veranstalten daher selbst Schauspiele in ihrem Staate, und verbieten alle fremde Schauspiele, zugleich mit andern schädlichen Spielen, auf das schärfste (a).

V. Allein, auch bey denen eigenen Schauspielen des Staats kann viel Geld aus dem

Lande gehen. Es ist bekannt, daß bey denen Opern sowohl, als denen französischen Comédien, welche der Hof selbst zu unterhalten pfleget, fast lauter ausländische Acteurs, Sänger und Sangerinnen, Tänzer und Tänzerinnen angenommen werden. Zu deren Unterhaltung wird eine gewaltige Summe Geldes erfordert, weil ihre Besoldungen gemeinlich sehr stark sind. Nicht selten bekommt eine italienische Sangerin oder Tänzerin eine so hohe Besoldung, als mancher Staatsbedienter vom ersten Range. Wenn nun dergleichen Schauspieler ihren Beutel gespickt haben; so nehmen sie ihren Abschied, und schleppen das erworbene Geld in großen Summen mit sich aus dem Lande. Ich halte es mehr vor ein Vorurtheil, als vor eine unumgängliche Nothwendigkeit, daß man sich bey denen Opern und französischen Comédien der Ausländer bedienet. Die italienische Sprache ist in Teutschland schon sehr gemein, und die französische ist durch die Refugiés, so zu sagen, zu unserer zweyten Muttersprache geworden. Zu dem Tanzen und Singen haben die Teutschen eben so viel Geschicklichkeit und Fähigkeit, als die Franzosen und Italiener, es kommt nur blos darauf an, daß sie gleich von Jugend auf darin gehörig unterrichtet werden. Zu dieser Unterweisung würde aber der Regent selbst die Anstalten machen müssen, die an sich selbst aber weder einigen Schwierigkeiten unterworfen, noch allzulostbar seyn würden. In Ansehung der Instrumentalmusik hatte man ehedem eben dieses Vorurtheil. Das jetzige Jahrhundert aber kann eine Menge teutscher Virtuosen in der Instrumentalmusik aufweisen, wodurch das Genie und die Fähigkeit der Teutschen zu dieser Kunst hinlänglich gerechtfertiget werden; und auf verschiedenen teutschen Theatern hat man bereits Schauspieler von beydenley Geschlecht gesehen, deren Geschicklichkeit im Agiren, Singen und Tanzen, von allen Zuschauern bewun-

bewun-

bewundert worden. Es ist demnach ein unsere eigene Nation beschimpfendes Vorurtheil, wenn wir selbst denen Italienern und Franzosen hierinnen mehr Geschicklichkeit und Fähigkeit zuschreiben, als unsern Landsleuten. Gewiß, wenn ein Regent seine Schauspieler aus seinen eigenen Untertanen bilden wollte; so würde er den sehr großen Aufwand, den bishero seine Oper erfordert, wenigstens bis auf die Hälfte vermindern können, denn wenn z. E. eine italienische Tänzerin vier, fünf, sechs und mehr tausend Thaler bekommt, so würde eine Deutsche mit fünf bis sechs hundert Thalern vergnügt seyn; und das Geld bliebe im Lande.

VI. Bey der Einrichtung der Opern und Comödienhäuser, muß man darauf sehen, daß eines Theils die Gänge und Gallerien, die Logen, Bänke u. d. recht fest und dauerhaft gebauet werden. Man hat Exempel gehabt, daß deren Einstürzung großes Unglück angerichtet hat. Auch müssen die Opern- und Comödienhäuser mit vielen Eingängen versehen, die Thüren davor aber dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht hinein; sondern herauswärts sich öffnen lassen. Denn wenn, wie zuweilen geschieht, eine Feuersbrunst in einem solchen Hause entstehet, so können sich die Menschen bey allzuwenigen Aus- und Eingängen nicht retten, und wenn die Thüren hineinwärts gehen, so werden selbige durch das mit Gewalt und in Menge jubringende Volk sogleich besetzt, daß kein Mensch im Stande ist, sie zu eröffnen. Die schädlichen Folgen von diesen beyden Fehlern sind, daß bey entstehendem Unglück viele Menschen ohne alle Rettung und Hilfe elendiglich verbrennen müssen. Zum Behuf dieser Rettung würde auch dienen, wenn die Opern- und Comödienhäuser unten im Hause angeleget würden, da sich dann die Menschen durch die Fenster, die alsdann niedrig wären, leicht retten könnten. Ueberhaupt sollte, wenn in Opern und Comödien Belagerungen, Feuerwerks-

se u. d. vorgestellt werden, allemahl Wasser und Feuerlöschungsinstrumente, nebst der dazu gehörigen Mannschafft, in Bereitschaft gehalten werden. Die Pollicey kann vor die Erhaltung des Lebens der Menschen niemahls zu viel Vorsorge tragen.

VII. Endlich muß auch die Pollicey alle Unordnungen, Ausschweifungen, alles Lärmen und Tumultuiren, alle Händel, Schlägereyen und Gewaltthätigkeiten, die sowohl ins als außerhalb denen Opern- und Comödienhäusern sonst leicht entstehen können, durch diensame Anstalten, als durch Aufseher, Soldatenwachen, und durch genau vorgeschriebene Ordnungen, nach Möglichkeit zu verhindern suchen.

(a) S. Churfürstl. braunschweig-lüneburgisches Edict wegen der Comödianten, Marktstreyer, Quacksalber, Gaukler, Seiltänzer, Riemensstecher, Glückstöpfer, Taschen- Marionetten- und Poppenspieler, vom 11. Nov. 1718. Königl. preussische Edicte wider die Marktstreyer, Comödianten, Gaukler, Seiltänzer, Riemensstecher, Glückstöpfer, Taschen- Marionetten- und Puppenspieler, vom 26. Jul. 1715. 28. Jan. 1716. 1. Mart. 1743. 31. Oct. 1754. 31. Oct. 1755. Herzogl. braunschweig-wolfenbüttelisches Edict dieserwegen, vom 18. Oct. 1723.

S. 7.

Redouten und Masqueraden gehören zwar eigentlich nicht zu den Schauspielen, sondern zu den Carnevalslustbarkeiten: weil sie aber gemeiniglich im Opernhause gehalten werden; so will ich des Herrn von Justi Urtheil über dieselbe, zum Beschluß dieser Abhandlung, anführen. Derselbe findet keinen Augenblick Bedenken, sie in einer bürgerlichen Gesellschaft zu verdammen, deren Sitten annoch unverderbet sind, und welcher daran liegt, die Reinigkeit der Sitten ferner aufrecht zu erhalten. Er glaubt dannehero auch nicht, daß es der Natur der Democrattien und Aristocrattien gemäs sey, diese Lustbarkeiten zuzulassen; obgleich Venedig hierinnen von seinen

nen guten Grundsätzen gänzlich abweiche, und diese Ausschweifungen höher treiben lasse, als vielleicht irgend anderswo geschähe. Allein, in Staaten, wo das Verderben der Sitten einmahl eingerissen wäre, würde es sehr gleichgültig seyn, sie zuzulassen; und besonders wären sie in Monarchien schwerlich abzuschaffen. Das Verderben der Sitten würde dadurch nicht höher steigen. So gar gefährlich wären sie nicht, als sich viele vorstellen; und in Ländern, wo sie einmahl eingeführt wären, würde deren Abschaffung ein allgemeines Mißvergnügen erregen. Unters dessen müßte die Policy bey diesen schwärts

menden Lustbarkeiten ebenfalls aufmerksam seyn, daß keine Unordnungen und Gewaltthatigkeiten dabey vorgehen. Dieses wäre sowohl denen Absichten des Vergnügens, als dem Endzwecke der bürgerlichen Verfassung zuwider (a). Herr Polizeydirector Philipspi (b) rechnet diese Lustbarkeiten zur Bequemlichkeit in großen Städten, und hält sie vor nützlich, weil sie nicht nur viele Menschen ernähreten, sondern auch viele Fremden und vieles Geld ins Land jögen.

(a) S. von Justi Polizeywissenschaft, 2. Band, S. 301.

(b) In seinem vergrößerten Staat, 12. Cap. p. 317.

Scheibens- und Königsschiesen.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Er ist ein Gegenstand der Policy. §. 3. Wegen Mangel der Polizeyaufsicht gehen bey dieser Lustbarkeit viele Mißbräuche vor. §. 4. So lange selbige von der Policy nicht abgeschafft und Art hindert werden, bleibet diese Bürgerlust verwerflich.

§. 1.

Unter die bürgerlichen Lustbarkeiten gehöret auch das Scheibens- Vogel- und Königsschiesen, welches noch an vielen Orten in Teutschland, sonderlich in Obers und Niedersachsen, im Gebrauch ist. Die Bürger, welche an dieser Lustbarkeit Theil nehmen wollen, oder, nach der Einrichtung verschiedener Städte, daran Theil nehmen müssen, formiren zusammen eine eigene Schützencompagnie; das Schiesen geschiehet an einem besondern Orte vor der Stadt, welcher daher der Schützenplatz genennet wird, sowohl nach der Scheibe, als nach einem auf einer Stange aufgerichteten Vogel, wovon es auch den Nahmen des Vogelschiesens bekommt; und die Zeit darzu ist gemeinlich einmahl bestimmet. Das Vogelschiesen wird an einigen Orten auch das Königsschiesen genennet, weil derjenige, welcher den ganzen Vogel abschieset, zum Schützenkönig erklä-

ret, ihm sodann eine güldene Kette umgehänget, und er, wenn das Schiesen und alle Lustbarkeit ein Ende hat, gegen Abend unter Begleitung aller Schützen mit voller Musik nach Hause geführt wird, wo er die ganze Gesellschaft bewirthe, und dagegen, in denen königlichen preussischen Ländern, ein Jahr lang gewisse bürgerliche Freyheiten zu genießen hat. Ausserdem wird sowohl bey dem Scheibens als Königsschiesen um gewisse unter sich aufgesetzte Preise, gemeinlich von allerhand zinnernen Waare, geschossen, und das Schiesen pfleget einige Tage hinter einander zu dauern.

§. 2.

Gleichwie man das Volk niemahls in seinen Ergötzlichkeiten sich selbst überlassen soll, mithin alle Arten derselben unter der Aufsicht der Policy stehen müssen; so ist dieses Scheibens- und Königsschiesen insbesondere ein Gegenstand

genstand der Policcy, so eine vorzügliche Aufsicht derselben bedarf, weil sonst bey diesen Lustbarkeiten viele Unordnungen und Ausschweifungen vorgehen können, die nicht allein denen Bürgern selbst, sondern auch dem ganzen Staate und dessen gesamtten Nahrungsstande nachtheilig sind.

§. 3.

Der Mangel an dieser Policcyaufsicht, den man an den meisten Orten wahrnimmt, ist es, welcher diese Art von bürgerlichen Ergötzlichkeiten beynah ganz verwerflich und schädlich macht; und es fehlet nicht an Schriftstellern, welche die Abschaffung derselben, ihres ehrwürdigen Alterthums ohngeachtet, vor höchst nothwendig erachtet haben. Ich will die Mißbräuche, die mit diesen Lustbarkeiten gemeinlich verbunden sind, aus eigener Erfahrung anführen, da ich dergleichen Scheiben- und Königsschießen in verschiednen Ländern, und in großen, mittlern und kleinern Städten, mit angesehen habe; ich kann versichern, daß ich in meiner Erzählung nichts übertreiben werde.

Es ist allerdings an dem, daß diese Lustbarkeit die Bürger in unnöthige Unkosten steckt, und sie zur Versäumung ihres Gewerbes und Berufes, zugleich aber auch zu mancherley Ausschweifungen verleitet. An einigen Orten hängt es nicht von der freyen Wahl der Bürger ab, ob sie sich in die Schützengesellschaft begeben wollen, oder nicht, sondern ein jeder Bürger ist gezwungen, wenigstens gewisse Jahre hindurch in derselben zu bleiben. Folglich müssen auch diejenigen, die gerne arbeiten und das Ihrige zu Rathe halten wollen, wider ihren Willen an diesen Lustbarkeiten Antheil nehmen. Ein jeder Schützenbruder muß bey dem Eintritt in die Gesellschaft gewisse Einkaufs- oder Einstandsgelder erlegen, auch wohl noch dabey etwas zum Betrinken geben. Er muß sich zugleich eine eigene Kugelbüchse anschaffen, weil gemeinig-

VIII. Theil.

lich die Schützenordnung mit sich bringet, daß niemand mit einer geliebten Büchse schießen darf. Da ein jeder wünschet und hoffet, Schützenkönig zu werden; so wendet auch ein jeder alles an, um sich im Schießen mit allem Fleiße zu üben. Zu dieser Übung werden einige Wochen vor dem förmlichen Königsschießen alle Tage sogenannte Freyschießen gehalten, und an einigen Orten dauern selbige den ganzen Sommer hindurch. Diesen Freyschießen wohnet nun der Bürger wöchentlich wenigstens einmahl bey, vertrinkt dabey sein Geld, und versäumt seine Arbeit. Endlich erscheinet der freudenreiche Tag des förmlichen Scheiben- und Königsschießens, welcher mit Trommeln und unsinnigen Lärmen an den mehresten Orten schon in der Nacht vorher eingewenhet wird, und alles, was nicht bettlägerig ist, ziehet in die Wirthshäuser. Ein wildes Geschrey und Getöse begleitet den Auszug, und die Weiber und Kinder folgen ihren Männern und Eltern auf den Schützenplatz nach, die Gesellen und Jungen, samt dem Gesinde, haben alsdann auch Feuertag. Alles läuft auf den Schützenplatz, wo Essen und Trinken, oder vielmehr Sausen, Spielen und ein rasendes Tanzen die vornehmsten Ergötzlichkeiten sind; die aber alle dem Bürger das Geld aus dem Beutel locken. Bey dem Schießen selbst hat man allerhand lächerliche Ceremonien eingeführet, deren unterlassene Beobachtung allemahl eine Geldstrafe nach sich ziehet. An andern Unordnungen, Geizhätze und Schlägereyen fehlet es auch nicht, und die muthwillige und sich selbst überlassene Jugend findet hier die schönste Gelegenheit, allerley Ungezogenheiten und Bosheiten auszuüben, und richten durch ihr Schwermetterwerfen und Schießen mit Schlüsselbüchsen nicht selten Unglück an. Des Lärmens und frechen Geschreyes nicht zu gedenken, welchen die Jungens mit denen in Harlequinshabit gekleideten Pritschmeistern, und diese mit jenen und andern Leuten vollführen. Auf dem

§

Schüs

Schützenplätze sind gemeiniglich verschiedene Buden aufgebauet, in welchen allerhand Waaren, als Zinn, geistliche Bücher, unächtes Porcellan, Gläser, Honigluchen u. d. verlooſet und ausgeſpielet werden. Diese Gewohnheit bietet denen Bürgern wiederum eine Gelegenheit zu Ausgaben dar; denn wohl kein Bürger seyn wird, der nicht seiner Frau, Kindern und Gesinde, etwas Geld, um damit ihr Glück zu versuchen, geben sollte. Mit einem Worte, alle Umstände bey dieser bürgerlichen Lustbarkeit sind so beschaffen, daß sie zu ganz unnöthigen Ausgaben und Geldversplitterungen Anlaß und Gelegenheit geben; und die besten Gewinne, um welche geschossen wird, und die noch überdies nur wenigen zu Theil werden können, sind gar nicht von der Wichtigkeit, um dem Bürger wegen seiner gehaltenen Ausgaben eine Schadloshaltung verschaffen zu können. Selbst die Vortheile, welche der Schützenkönig von seiner Ehrenwürde zu genießen hat, sind nicht hinreichend, ihm die Kosten zu ersetzen, die ihm dieselbe verursacht; indem der sogenannte Königsschmaus, den er der Schützengesellschaft geben muß, zuweilen auf 50. und mehr Thaler zu stehen kommt. Außerdem muß er an einigen Orten ein neues Glied an der goldenen Kette, worauf sein Nahmen und die Jahrzahl steht, machen lassen, auch wohl denen Musicanten, Dritschmeistern, Weisern, und mehr andern Leuten, Trinkgelder geben, zuweilen auch sein Portrait mahlen lassen, so in dem Schieshause aufgehangen wird.

§. 4.

Wenn man alle diese Lustbarkeiten, welche dem Bürger zu nichts anders, als zu unnützer Verschwendung seines Vermögens, zu Vernachlässigung und Schwächung seiner Nahrung und Gewerbes, zum Verderben der Sitten der Jugend, und zu allerhand Unordnungen, Thorheiten und Ausschweifungen,

dienen und Anlaß geben, nach guten Policenygrundsätzen betrachtet; so können sie, so lange die Policeny die dabey vorgehende Mißbräuche nicht abschaffet und verhindert, ohnmöglich gebilliget oder vertheidiget werden (a).

Hebet hingegen die Policeny solche Mißbräuche auf, und richtet das Scheiben- und Königsschiesien dergestalt ein, daß der Bürger eines Theils keine Gelegenheit hat, viel Geld zu verschwenden, andern Theils aber nicht so sehr an seiner Arbeit und Gewerbe verhindert wird; so würde diese Ergößlichkeit denen Bürgern gar wohl zu gönnen seyn. In den Hessencassellischen Ländern ist das Scheibenschiesien, und zwar das ordentliche, außer dem dritten Ostern und Pfingstage, in denen Städten Cassel, Marburg, Rinteln, Schmalkalden, Hersfeld und Ziegenhain, die Sommermonate hindurch, nur alle 14. Tage einmahl, in den übrigen Landstädten aber nur zwey Monate hindurch, und zwar auch nur alle 14. Tage einmahl, verſtattet (b), mithin werden in jenen Städten etwa 14. Tage, und in diesen nur 6. Tage überhaupt das ganze Jahr hindurch, mit allem Schiesien zugebracht; und diese wenige Zeit kann dem Bürger an seiner Arbeit und Gewerbe eben keine Hinderung verursachen.

(a) Im 16. Bande der Leipziger Sammlung, pag. 149. u. f. befinden sich policenymäßige Gedanken von dem in teutschen Städten bekanten Königsscheiben- und Bogelschiesien, wie auch Schützencompagnien, Höfen und Häusern. Es sind zwey Briefe, wo in dem erstern diese Lustbarkeit wegen der dabey vorgehenden Mißbräuche getadelt, in dem andern aber, wiewohl mit schlechten Gründen, vertheidiget wird; am Ende aber finden sich einige Anmerkungen über den Ursprung dieser Bürgerlust.

(b) S. Fürstlich-hessencassellisches diesfalliges Ausschreiben vom 22. August 1733. D. Johann Andreas Hofmanns unmaßgeblicher Entwurf des Policenywesens, wie überhaupt im teutschen Reiche, also auch besonders in den fürstl. Hessencassellischen Ländern, §. 91.

Schillingsgüther.

Inhalt.

§. 1. Was dieses vor Güther sind. §. 2. Deren Natur und Eigenschaften.

§. 1.

Schillingsgüther sind gewisse im Lüneburgischen beständige Bauergüther, welche vermuthlich daher ihren Namen haben, weil der erste Erwerber sein Erbrecht gegen Erlegung eines Schillings oder Solidi erhält. Man nennet sie dieserwegen im Lateinischen Bona Solidorum, die Besizer derselben aber werden Schillingsbauer genennet (a).

(a) S. Herrn von Buri Abhandlung von Bauergüthern, p. 549.

§. 2.

Die Natur und Eigenschaften dieser Schillingsgüther bestehen in folgenden Stücken:

I. Die Besizer dieser Güther haben ein Erbrecht auf dieselbigen. Wenigstens findet heute zu Tage dieses Erbrecht Statt, da solches durch die Landesgesetze (a) nicht allein bekräftiget, sondern auch zugleich verordnet worden, daß wegen einer geringen Saumseligkeit, und wenn noch Hoffnung zur Besserung ist, ihnen solches nicht entzogen werden soll (b).

II. Doch fällt, wenn mehrere Miterben vorhanden sind, das Guth nur auf einen, und zwar denjenigen, dem es der Herr verleyhen will. Weil nun solcher in soweit das Guth blos von dem Herrn empfänget, und es dessen Gnade zu danken hat; so ist er auch nicht gehalten, seinen übrigen Miterben dieserwegen etwas herauszugeben, noch die von seinem Vater gemachte Schulden, wenn er demselben in dessen übrigen Vermögen nicht erbet, zu bezahlen (c).

III. Die Besizer dieser Güther sind nicht befugt, die geringste dem Eigenthum des

Herrn nachtheilige Verfügungen über diese Güther vorzunehmen. Denn ob sie gleich den Besitz dieser Güther vererben, so sind sie doch nur als Miethsleute und Pächter derselben anzusehen (d). Sie dürfen also solche Güther nicht verpfänden, noch veräußern, noch ohne Vorwissen des Herrn unter ihre Kinder vertheilen, oder sie ihnen abtreten, noch sich eine Leibzucht oder Auszug darauf vorbehalten (e).

IV. Die Besizer bezahlen von diesen Güthern einen jährlichen Zins, und sind auch zu Leistung der Dienste verbunden.

V. Sie verliethren solche Güther, wenn sie in Bezahlung der Zinsen und Leistung der Dienste sich saumselig erweisen, die Güther schlecht verwalten, und keine Hoffnung zur Besserung ist (f). In solchen Fällen gebraucht der Herr das Schillingsrecht; nemlich er läßt, sofern er es selbst zu thun Bedenken hat, oder der Schillingshof zu den landesherrlichen Aemtern gehöret, durch den Vogt oder andern Amtsbedienten einen Schilling an den Kesseln hängen, oder an den Feuerheerd heften, und so bald solches geschehen, muß der Bauer ohne einige Säumnis, mit Weib und Kind, Haus und Hof räumen, und hat an der bloßen Anschauung des angehenkten oder angehefteten Schillings sein Endurtheil empfangen, und darf dawider nicht reden. Was der Bauer an Vieh, Korn und anderer Fahrnis zurück läßt, davon machet sich zuerst der Güthsherr bezahlt, das übrige, wenn Schulden vorhanden, wird unter die Creditores vertheilet; und was annoch etwa alsdann übrig bleibet, wird dem abgewichenen Bauer abgefolget, und der Hof einem andern zu gleichem Schillingsrecht eingeräumer, und zwar nur

gegen Erlegung eines Schillings; und bleibt also der Hof allezeit dem Schillingsrecht unterworfen (g).

(a) S. Zellische Policeyordnung de An. 1618. Cap. 44.

(b) Herr von Ludewig in Jur. clientel. p. 471. §. 3. hat davor gehalten, daß vor diesem diese Verleihung nach Willführ von dem Herrn widerrufen werden können, und eine conductio intuitu locatoris precaria gewesen sey.

(c) S. Zellische Policeyordnung, l. c. Der Grund dieser Verordnung ist ohne Zweifel dieser, damit, zu Beförderung des gemeinen Bestens, die Bauern, so viel möglich, bey Kräften und Vermögen erhalten, und durch die Theilung, oder Verschwerung ihrer Güther, nicht geschwächt und ruiniret werden. Und dieses ist guten Policeygrundsätzen allerdings gemäß.

(d) Welches auch ihre Benennung Schillingshauer anzeigt; denn Hauer oder Heuer so viel bedeutet, als Pacht oder Miethe. JOH. CHR. WAITZ in Diss. de bonis solidorum Brunsvicenf. & Lunenburg. §. 4. & 15. hält die Schillingsgüther vor wirkliche Lehngüther.

(e) S. Zellische Policeyordnung, c. 1. Herzog Georg Wilhelms Resolut. Gravam. de An. 1686. und desselben Constitution, wie es mit Redins tegrirung der Weyerhöfe zu halten, §. 10.

(f) S. Zellische Policeyordnung, l. c.

(g) S. SCHOTTELIUS in singular. quibusd. German. juribus, cap. 17. Jedoch müssen dem abgetriebenen Schillingshauer die in das Gut verwendete Meliorationen wieder ersetzt werden. S. FR. ES. PUFENDORF. Observat. Juris universi, Tom. 3. Obs. 131. de SELCHOW Elem. Jur. germ. privati, §. 398.

Schuldenwesen.

Inhalt.

- §. 1. Diese Materie ist ein wichtiger Gegenstand des Cameralwesens und der Policey. §. 2. Schädlichkeit der Schulden eines Regenten. §. 3-7. Zu beobachtende Regeln. §. 8-24. Hülfsmittel zu Bezahlung der Schulden des Regenten. §. 25. Das beste Hülfsmittel darzu; und von der Debitcommission. §. 26. Vom Schuldenmachen der Privatpersonen als ein Gegenstand der Policey. §. 27. Von Banquerouten. §. 28. Vom Schuldenmachen des Adels, §. 29. der Militairpersonen, §. 30. der jungen Leute, §. 31. der Studenten, §. 32. und in andern Fällen. §. 33. Vom Schuldenmachen der Bauern. §. 34. Von Creditcommissionen.

§. 1.

Das Schuldenwesen ist ein überaus wichtiger Gegenstand sowohl des Cameralwesens, als der Policey. Die Schulden des Regenten und des Landes machen denen Cammern öfters viele Mühe, Sorgen und Arbeit, zumahl wenn sie in Verlegenheit sind, und nicht wissen, wie sie die Gelder zu deren Bezahlung aufbringen sollen. Die Schulden der Privatpersonen aber haben einen so starken Einfluß in den gesamten Nahrungsstand des Staats, daß die Policey allerdings Ursache hat, ihre Aufmerksamkeit und Vorsorge dahin anzuwenden, damit durch unüber-

legtes oder gar betrügerisches Schuldenmachen die Einwohner nicht in Verfall der Nahrung gerathen, noch der Credit des Landes geschwächt werde, oder gar verlohren gehe.

§. 2.

Wir wollen zuerst von denen Schulden des Regenten und des Staats handeln. Hier stehen alle ächte Cameralisten (a) einmüthig, daß es allemahl ein großes Unglück vor den Staat sey, wenn er sich in großen Schulden verwickeln muß (b). Wenn auch gleich der Staat den vollkommensten Credit hat, und die benöthigten Summen zu seinen außerordentlichen

dentlichen Bedürfnissen mit leichter Mühe aufbringen kann; so werden doch seine Kräfte durch eine Schuldenlast allemahl vermindert. Denn soll der Credit erhalten werden; so müssen die Interessen auf den festgesetzten Tag richtig bezahlet werden. Diese Interessen werden aber von denen Einkünften des Staats bezahlet, und die darzu erforderliche Summe wird vor den Staat unbrauchbar, indem sie zu der so nothwendigen Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt nichts beyträgt, mithin werden dadurch die Kräfte des Staats geschwächt. Gehen vollends die Gelder aus dem Lande, so wird der Staat an seinem Reichthum um so viel ärmer, als die Summe des Capitals und der jährlich zu bezahlenden Interessen beträgt; und diese Verarmung nimmt desto mehr zu, je länger das Capital unabgetragen stehen bleibet.

Hat hingegen ein Staat, den eine große Schuldenlast drückt, seinen Credit gänzlich verlohren; so ist sein Unglück unermesslich größer. Ihm sind alle Hülfsmittel, worzu der Credit erfordert wird, abgeschnitten, und er kann sich durch nichts, als durch die Bezahlung von seinen Einkünften, helfen; und wenn diese nicht hinreichen, ist er genöthiget, zu den allerschädlichsten Hülfsmitteln zu schreiten. Zu gleicher Zeit werden ihm die Maasregeln zu seiner Wohlfahrt, zu dem Aufnehmen seiner Commercien und des Nahrungsstandes durch den Mangel des Credits unaussprechlich schwer und fast unmöglich gemacht. Betreffen ihn aber neue Unglücksfälle; so siehet er gar keine Wege und Hülfsmittel vor sich, wodurch er sich retten könnte.

(a) Rechte Cameralisten werden ihren Herrn allemahl vor Schulden warnen; und die hingegen selbige vermehren helfen. Herr von Justi sagt in seinem System des Finanzwesens, S. 78: „Den Staat mit Schulden zu beschweren, seinen Rath darzu zu geben, oder sich der Verschwendung und andern Leidenschaften des

„Regenten; deren Befriedigung dem Staat
 „eine Schuldenlast über den Hals ziehet,
 „nicht durch die nachdrücklichsten und beweg-
 „lichsten, jedoch beschreibendsten Vorstellungen
 „zu widersetzen, ist nichts weniger, als die
 „Eigenschaft eines ächten Cameralisten. In
 „einem solchen Betragen erkennet man viel
 „mehr allemahl den Character eines bösen
 „und unächtigen Cameralisten, als welcher von
 „der wahren Wohlfahrt des Staats sehr we-
 „nig gerühret wird, sondern der lediglich sei-
 „nen eigenen Vortheil vor Augen hat, und
 „dem mithin alle Wege gleichgültig sind, wo-
 „durch er sich in der Gnade des Fürsten er-
 „halten, und sich immer mehr in dessen Gunst
 „einschmeicheln kann.“ Vor einen solchen
 unächtigen Cameralisten muß man aber ja nicht
 den Verfasser der im 2. Theil der wöchentlichen
 frankfurtischen Abhandlungen p. 485. befindlichen
 Abhandlung von dem Nutzen des Schuldenmachens
 großer Herren, halten; denn dieses ist eine bloße
 Satyre.

(b) Viele Regenten haben aber auch schon, bey dem Antritt ihrer Regierung, eine große Schuldenlast vorgefunden, die manchemahl die Vorfahren von zwey und mehreren Regierungen her gemacht und hinterlassen haben. Ein Regent, welcher dergleichen Schulden erbet, besindet sich in unglücklichen Umständen. Er mag der beste Wirth von der Welt seyn, so siehet er sich dennoch dadurch gehindert, die Wohlfahrt seines Staats gehörig zu befördern; er muß vielmehr alle seine Gedanken auf die Bezahlung solcher Schulden richten: und wenn ihm selbst Unglücksfälle zustofen; so siehet er sich genöthiget, solche Schulden mit seinen eignen zu vermehren.

§. 3.

Hieraus lassen sich folgende Regeln ziehen:

1. Ein Regent muß sich auf das sorgfältigste vor Schulden hüten. Hat derselbe bey dem Antritt keine Schulden gefunden, welches gewiß heute zu Tage als ein seltenes Stück anzusehen ist; so muß er seine Wirthschaft dergestalt einrichten, daß er, so viel es seine Hoheit und Würde zuläßt, allen unnöthigen und überflüssigen Aufwand vermeidet, und seine Ausgaben nach seinen Einkünften

künften einrichtet, letztere aber auch nicht ganz wieder daraufgehen läßt, sondern davon noch jährlich einen guten Theil zu ersparen und zurück zu legen sucht, damit, wenn Unglücksfälle kommen, oder sich ganz außerordentliche, zugleich aber auch ganz unvermeidliche, oder auch sehr vortheilhafte Ausgaben ereignen, er allemahl ein sicheres und gewisses Hülfsmittel in Bereitschaft haben möge, um damit solchen außerordentlichen Aufwand bestreiten zu können, ohne vermüßiget zu seyn, seinen Unterthanen neue oder erhöhte Abgaben aufzulegen, oder Schulden zu machen. Ein guter Schatz ist allemahl die beste Schutzwehre gegen die Schulden (a).

(a) S. den Art. Schatz des Regenten und des Staats.

§. 4.

II. Hat ein Regent bey seinem Regierungsantritte eine Schuldenlast gefunden; so hat er noch mehr Ursache, auf eine gute Wirthschaft und Sparsamkeit zu denken, und alle Gelegenheit zu neuen Schulden zu vermeiden. Diese Schulden müssen bezahlt werden; es erfordert solches die eigene Erhaltung des Staats. Ein Regent thut nicht wohl, wenn er nicht an die Bezahlung solcher gefundenen Schulden gedenket, oder gar denen Creditoribus dieserhalb Schwierigkeiten macht (a). Noch schädlicher aber handelt er, wenn er die alten Schulden mit seinen eigenen vermehret. Ein Regent, der diesen Fehler begehet, darf sich keine Hoffnung machen, sich jemahls aus der Schuldenlast herauszuziehen. Er wird solche ebenfalls seinem Nachfolger hinterlassen; und die Schulden werden zuletzt dergestalt anwachsen, daß der größte Theil der Einkünfte auf die Bezahlung der Interessen verwendet werden muß; zu Abtragung der Capitalien aber werden weder Hülfsmittel vorhanden, noch ausreichend seyn. Der Staat muß dadurch

notwendig geschwächt werden, und endlich gar in gänzlichen Verfall gerathen (b).

(a) Ich läugne gar nicht den Unterschied zwischen Cabinets-, und Cammersschulden, oder zwischen Schulden, welche der Regent zu Befriedigung seiner Leidenschaften macht, und solchen, welche mit Vorbewußt der Cammer und zum Besten des Staats gemacht werden müssen. Es haben verschiedene Rechtsgelehrte davon geschrieben; S. J. E. Rechtliche Erörterung zweyer Rechtsgelehrten, der Frage: Ob ein Landesherr seiner Vorfahren Schulden zu bezahlen gehalten sey? 1752. S. S. Kahrrels Gedanken, was wegen Zahlung der Schulden der Vorfahren bey einem Fürsten Rechtens sey? GOTTHARD NUMROD Dicoptatio forensis, an successor in primogenio teneatur de extolvendis antecessorum debitis. Allein ich halte dafür, daß es vor den Staat nicht vortheilhaftig ist, wenn man es bey diesem Unterschied allzugenau sucht, und denen Creditoribus die Bezahlung auf alle Art und Weise beschwerlich macht. Denn wenn auch der Regent, bey diesem Unterschiede der Schulden, von der Bezahlung ein und anderer Posten, die man durch vieles Hin- und Herbrehen zu Cabinetsschulden zu machen gewußt, losgesprochen würde; so würde er und sein Staat hingegen an seinem Credit so viel verlieren, daß ein jeder sich scheuen würde, sich mit ihm hinfürto in einen Geldhandel einzulassen.

(b) Herr von Justi sagt in seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, S. 518. „ Vor allen Dingen erfordert es die eigene Erhaltung des Staats, daß man auf Bezahlung der Schulden bedacht ist. Wenn man niemahls zu einer ordentlichen Wirthschaft gelanget: wenn man immer in den Tag hinein wirthschaftet: wenn man sich immer in neue Kriege und Unternehmungen einläßt, ohne geachtet man an den schädlichen Folgen der vorhergehenden noch genug zu bessern hätte; so kann endlich nichts, als die Schwäche und Ohnmacht des Staats, und endlich sein gänzlicher Verfall erfolgen. So wahr dieses ist; so wird es doch von den Ministern, die dergleichen Betrachtungen hauptsächlich anstellen sollten, gänzlich in den Wind geschlagen. Sie sind zufrieden, wenn sie nur noch immer die Kosten zu ihren unüberlegten Unternehmungen durch Behr-
„ dung

„kung der Unterthanen und tausend aufer-
 „ordentliche Mittel und Wege aufbringen
 „können, von welchen der Herr von MON-
 „TESQUIEU saget, daß sie öfters in der That
 „so außerordentlich sind, daß der liederlichste
 „Verschwender nicht darauf verfallen sollte.“

§. 5.

III. Es muß der Regent seinen vollkom-
 mensten Credit zu erhalten suchen, und bey
 keinerley Umständen und Zeitläuften, die
 Mittel zu dessen Erhaltung jemahls aus der
 Hand sinken lassen, und die Bezahlung der
 Interessen, als das vornehmste unter diesen
 Mitteln, denen allerdringendsten Bedürfniß-
 sen vorziehen. In der That schaffet sich
 auch ein Regent, der die Bezahlung der In-
 teressen unterläßt, dadurch niemahls einige
 Hülfe. Alle seine Gläubiger, alle Besitzer
 der Creditpapiere fallen alsdann zu, und wol-
 len ihr Geld haben; und alles geräth in Un-
 ordnung. Der Weg, durch anderweitige
 Darlehen Geld aufzunehmen, und sich zu hel-
 fen, wird durch diese Zurückhaltung der In-
 teressen auf einmahl versperrt. Ein Regent
 geräth also in tausendmahl elendere und be-
 trübtere Umstände, als er jemahls hätte ver-
 fallen können, wenn er denen Bedürfnissen
 kein Genüge geleistet hätte, worzu er die
 unbezahlt gebliebenen Interessen angewen-
 det hat.

§. 6.

IV. Wenn auch ein Regent seinen voll-
 kommensten Credit bisher immer erhalten
 hat; so muß er sich dadurch, und weil es
 ihm leicht fällt, Gelder aufzubringen, den-
 noch zum Schuldenmachen nicht verleiten
 lassen, sondern bedenken, daß es nur zwey
 Fälle giebt, worinnen ein Regent, eben wie
 eine Privatperson, vernünftiger Weise Schul-
 den machen kann; nemlich eine wirklich gro-
 ße Noth, wo es die Selbsterhaltung unum-
 gänglich erfordert, Schulden zu machen, und
 ein vor Augen liegender großer und ungezwei-

felter Vortheil, der nicht bloß scheinbar ist,
 und auf der Hoffnung beruhet; sondern der
 bey richtigen Maasregeln und Ausführungs-
 mitteln auf das allergewisseste erfolgen wird.

§. 7.

V. Ist ein Regent genöthiget, Schulden
 zu machen; so muß er dahin trachten, daß
 er die benöthigten Summen in seinem eige-
 nen Staate, nicht aber außer Landes, auf-
 bringe, damit die Kräfte und der Reichthum
 des Staats durch die Hinaussendung der In-
 teressen und des Capitals aus dem Lande,
 nicht geschwächt werden.

§. 8.

VI. Da es gemeiniglich sehr schwer hält,
 zu Bezahlung der Schulden zu gelangen,
 weil gemeiniglich die Einkünfte des Staats
 auf den ordentlichen und gewöhnlichen jähr-
 lichen Aufwand ausgehen, und wenig oder
 nichts übrig bleibet; und allemahl die gro-
 ße Frage, wo die Mittel herkommen sollen, die
 Schulden abzutragen, sehr schwer zu beant-
 worten fällt, indem es zwar viele Mittel
 hietzu giebt, die wenigsten derselben aber
 nützlich und gut sind: so muß ein weiser Re-
 gent sich hierin nicht übereilen, sondern sol-
 che Mittel auf das sorgfältigste untersuchen,
 und aus selbigen die schicklichsten und besten,
 und die dem Staate am wenigsten nachtheil-
 lig sind, erwählen.

Da es zwar genug Mittel giebt, die
 Schulden zu bezahlen; alle Mittel aber nicht
 gleich gut und nützlich, ja viele derselben so
 beschaffen sind, daß dadurch dem Staate der
 größte Nachtheil zugezogen werden kann;
 hiernächst auch einige zwar an sich ganz un-
 schädlich sind, wegen Mangel des Credits
 aber ganz unbrauchbar werden: so ist es nö-
 thig, daß wir diese Mittel kennen lernen.
 Wir wollen sie nach einander anführen, und
 sie prüfen und untersuchen.

§. 9.

§. 9.

I. Das erste Mittel zu Bezahlung der Schulden, worzu man gemeinlich, wann die Einkünfte des Staats jährlich aufgehen, zu schreiten pfleget, ist die Vermehrung der Einkünfte. Diese suchet man aber mehrertheils darin, daß man entweder die bisher gewöhnlichen Abgaben der Untertanen erhöhet, oder ihnen neue und außerordentliche Abgaben aufleget. Allein dieses Mittel kann ohnmöglich dem Staate vorthellhaft seyn. Die Abgaben der Untertanen sind heute zu Tage allenthalben bereits so in die Höhe getrieben, daß man ihnen solche ohne ihre Bedrückung und Ruin schwerlich noch mehr erhöhen, oder sie mit neuen Abgaben beschweren kann. Es ist ein Hauptgrundsatz, den man bey denen Steuern und Abgaben unaufhörlich vor Augen haben muß, daß nemlich sich die Untertanen im Stande befinden müssen, solche leisten zu können. Sie befinden sich aber alsdann nur im Stande, solches zu thun, wenn sie die Abgaben tragen können, ohne Abbruch ihrer Nothdurft, und ohne den Hauptstamm ihres Vermögens anzugreifen. Ein Regent also, welcher die Untertanen hierzu nöthiget, handelt gerade wider den Endzweck der bürgerlichen Verfassungen in ihrem ersten Grunde um, und mißbraucht seine Gewalt. Es kann aber kein Aufwand des Staats so nothwendig seyn, daß er das Recht gebe, so weit zu gehen. Die Nothwendigkeit kann niemahls etwas Unmögliches verlangen. Es ist aber nach den Endzwecken der bürgerlichen Gesellschaften und nach den Regeln der Gerechtigkeit und Weisheit unmöglich, daß die Abgaben so weit getrieben werden können. Man muß auch niemahls die Abgaben erhöhen, ohne vorher die Untertanen in den Stand zu setzen, diese Vermehrung zu tragen; das ist, man soll vorher den Nahrungsstand verbessern,

ehe man an eine Vermehrung der Abgaben gedenket. Das ist die einzige Art und Weise, wodurch die Erhöhung gerecht werden kann, und welche den Untertanen unschädlich, mithin einer weisen Regierung anständig ist. Allein diese Regel wird wenig befolget; so wenig sich die Creditores auf die Verbesserung des Nahrungsstandes, wozu viel Zeit erfordert wird, verweisen lassen; so wenig tragen die Regenten Bedenken, die Bezahlung der Schulden als eine solche Nothwendigkeit anzusehen, welche die Erhöhung und Vermehrung der Abgaben gerecht macht.

§. 10.

II. Pflaget man die Landstände dahin zu bewegen, daß sie die Bezahlung der Schulden des Regenten über sich nehmen. Allein dieses Mittel hat mit dem vorhergehenden gleiche schädliche Eigenschaften; denn auch hier müssen die Gelder von denen Untertanen durch Erhöhung oder Vermehrung der Abgaben aufgebracht werden. Wenn nun die Bezahlung der Schulden, oder eines sehr wichtigen Capitals, mit einmahl geschehen sollte; so würden die Untertanen, bey ihren schon auf sich habenden schweren Abgaben, allzusehr mitgenommen und gedrückt werden. Noch eher dürfte dieses Mittel brauchbar seyn, wenn die Schulden nicht auf einmahl, sondern in vielen und leidlichen Fristen abgeführt werden dürften; denn in diesem Falle würde die Erhöhung der Abgaben nicht so gros seyn, daß sie die Untertanen drücken, oder ihnen an ihrer Nothdurft Abbruch thun, und noch weniger sie zu Angreifung ihres Hauptstammes nöthigen sollte. Und in solchem Fall der Fristenzahlung dürfte auch das vorhergehende Mittel so sehr verwerflich nicht seyn; was ferne nur auch diese Zahlung nicht schon allzugroße Summen erfordert.

§. II.

III. Kann das Land keine solche Erhöhung der Abgaben ertragen, daß davon die Schulden getilget werden können; so nimmt man seine Zuflucht zu Verminderung des Aufwandes oder der Ausgaben; und gemeinlich bedienet man sich beyder Mittel zugleich. Und da sich in allen Staaten Ausgaben finden werden, die nicht nothwendig sind, und also ohne Nachtheil des Staats verringert werden können; so ist dieses Hülfsmittel zur Bezahlung der Schulden, eins der besten und sichersten. Hier muß man wissen, welche Ausgaben als nöthwendig anzusehen sind. Es sind nemlich diejenige, welche die Nothdurft des Staats, wodurch das gemeinschaftliche Beste des Regenten und der Unterthanen am meisten befördert wird, und die zur innerlichen Erhaltung der Republik unumgänglich gehören, betreffen. Nach diesen nothwendigen Ausgaben kommen die Ausgaben zum Nutzen und Aufnehmen des gemeinen Wesens, und nach allem diesen folget erst der Aufwand zur Bequemlichkeit, Zierde und Wohlstandigkeit.

Man muß aber auch das Nothwendige nicht nach den Arten der Ausgaben überhaupt, sondern nach seiner gerechten Größe, welche die Wohlfahrt des Staats erfordert, beurtheilen; und man kann also auch von solchen Ausgaben etwas abschneiden, die zwar in ihrer Art überhaupt nothwendig sind, die aber eben nicht schlechterdings in solcher Größe zur Glückseligkeit der Republik angewendet werden müssen. Wir wollen solches mit einigen Exempeln erläutern.

1) Die zu Unterhaltung des Regenten und seines Hauses auf eine seiner hohen Würde anständige Art erforderlichen Kosten, gehören zu denen schlechterdings nothwendigen Ausgaben. Allein man würde sich nichts weniger als einer gerechten Ordnung in den Ausgaben rühmen können, wenn man in

VIII. Theil.

dieser Unterhaltung eine Pracht und auferordentlichen Glanz zeigen wollte, der nur nach Bestreitung der nothwendigen Ausgaben in allen Graden gerechtfertiget werden könnte. Wenn also ein Regent, der seine Schulden bezahlen soll, dem es aber an Mitteln darzu fehlet, seine Pracht und auferordentlichen Glanz, den man bishero an seinem Hofe wahrgenommen, dergestalt einschränken wollte, als es nur immer seine hohe Würde zulassen würde; so könnte er dadurch jährlich eine ansehnliche Summe ersparen, und diese mit zu Bezahlung der Schulden angewendet werden. Diese Einschränkung kann keinem Regenten zur Schande oder Verkleinerung gereichen, denn durch den Pracht wird seine Würde nicht größer. Man hat in Teutschland große und mächtige Regenten gekannt, die gar keinen Pracht leiden können; und dennoch hat ihre Hoheit, Ansehen, Ehre und Hochachtung bey andern Höfen dadurch nicht den geringsten Abbruch gelitten. Es hat aber auch andere gegeben, welche von Abstellung oder Einschränkung ihrer Pracht nichts hören wollen, so nöthig es ihnen auch gewesen.

2) Der Aufwand vor das Kriegesheer gehöret ebenfalls zu denen nothwendigen Ausgaben. Deswegen muß man aber nicht mehr Soldaten unterhalten, als es die Wohlfahrt des Staats erfordert. Man kann also nicht allein allen Ueberfluß abschaffen, sondern auch selbst das erforderliche Kriegesheer verringern, wenn man solche Anstalten zu machen weiß, daß man in allen Fällen eine geschwinde Vermehrung bey der Hand haben kann. Die Summen, welche dadurch erspart werden könnten, wären beträchtlich seyn. Dieses würden besonders diejenigen Regenten erfahren, welche keine Kriege zu führen nöthig haben, und also an der Unterhaltung ihres Reichscontingents es wohl bewenden lassen könnten.

3

3) Auch

3) Auch gehöret die Besoldung der Bedienten des Staats unter die schlechterdings nöthigen Ausgaben. Allein, wenn man ganz überflüssige und unnöthige Bedienten unterhalten, oder die Besoldungen allzureichlich einrichten, und dargegen die im zweyten und dritten Grade nothwendigen Ausgaben unterlassen wollte; so würde man allerdings einen Fehler wider die gerechte Ordnung des Aufwandes begehen. Hat demnach ein Regent überflüssige und unnöthige Bedienten; so kann es ihm, wenn ihn eine große Schuldenlast drückt, gar nicht verdacht werden, wenn er selbige, doch in Gnaden und mit Ehren, dimittiret. Nur muß er hierinnen seine Wahl mit Klugheit und Weisheit anstellen, und ja nicht seinen Leidenschaften folgen, mithin ja nicht solche Bedienten, welche geschickt sind, und treu und redlich dienen, denen er aber etwa aus Leidenschaft nicht sehr gewogen ist, unter die Zahl der überflüssigen und unnöthigen Bedienten rechnen. So wie der Regent bey der Wahl der neu anzunehmenden Bedienten weislich und mit Behutsamkeit und Vorsicht verfahren muß; so muß er solches noch mehr bey der Abdankung der Bedienten thun. Wenn unterdessen der Regent aus seinem Plan ersehen sollte, daß er durch die Abdankung einiger überflüssigen Bedienten des Staats, bey dem Besoldungsetat eben keine beträchtliche Summe ersparen würde; so wird er allemahl besser thun, wenn er von aller Abdankung, wosferne nicht die Untreue, oder ein anderer wichtiger Umstand, solche nothwendig machet, abstehet; gesetzt auch, daß verschiedene Bedienten überflüssig wären. Er warte lieber, bis der Tod solche überflüssige Stellen erlediget, und lasse sie sodann unbesezt. Es kann einem Regenten zu keinem Ruhm gereichen, wenn er auch wirklich überflüssige Bedienten abdanket; er leget dadurch ein öffentliches Bekenntnis ab, daß er bey Annahme seiner Bediens-

ten ohne Ueberlegung zu Werke gegangen, und sezt sich bey Auswärtigen in einen ähblen Ruf.

Auch kann die Beschneidung der Dieners besoldungen nur in dem einzigen Falle vor ein gerechtes und unschädliches Hülfsmittel zu Bezahlung der Schulden gehalten werden, wenn solche Besoldungen allzureichlich eingerichtet sind. Allein dieses gehöret heute zu Tage unter die seltenen Fälle. Die Besoldungen sind fast allenthalben dergestalt knapp zugeschnitten, daß ein Bedienter alle Regeln eines guten Wirths auf das genaueste beobachten muß, wenn er mit seiner Besoldung auskommen, und sich darneben keiner unerlaubten Wege bedienen will. Die meisten Regenten hätten Ursache, bey dem immer höher steigenden Preise der Lebensmittel, und anderer nothwendigen Dinge, die Besoldungen ihrer Bedienten eher zu vermehren, als selbige zu beschneiden.

Man pfleget auch die Besoldungen der Civilbedienten auf eine Zeitlang zurückzubahalten, und giebt ihnen statt dessen zu denen Auszahlungszeiten ihrer Besoldungen sogenannte Cassenscheine. In einem Lande, wo sich viel Reichthum befindet, und die Besoldungen ansehnlich sind, ist dieses eines der unschädlichsten Hülfsmittel. Es werden alsdann wenig Bediente gefunden werden, denen es sehr beschwerlich fällt, mit ihren Besoldungen einige Quartale zu warten; nur müssen die rückständigen Besoldungen, so bald der Nothstand des Staats nicht mehr so dringend ist, nicht allein baar und richtig, sondern auch an guten Geldsorten ausgezahlt werden. Allein, wenn das Land wenig Reichthum hat, und die Besoldungen ohnedem sehr genau zugeschnitten sind; so ist dieses in der That ein wenig zu billigendes, und vor die meisten Bedienten sehr hartes Hülfsmittel. Es kann daraus nichts anders entstehen, als daß ein Theil der Bedienten in ein großes Elend versetzt werden, nemlich dies

diejenigen, die vor sich selbst keine Mittel haben, und also nichts zusehen können, und die, welche bey ihren Bedienungen keine Gelegenheit oder keine niederträchtige Seele haben, durch allerley Kunstgriffe unerlaubte Sporteln zu machen. Alle diejenigen aber, welche hierzu Gelegenheit finden, und niederträchtig genug sind, werden solches nicht unterlassen; und die Unterthanen werden mithin durch allerley Bedrückungen und Ausfugungen die schädlichen Folgen dieses Hülfsmittel empfinden.

Ein gleiches Urtheil muß man auch über dasjenige Hülfsmittel fällen, wenn man die Bedienten, vermöge einer Besoldungssteuer, oder Arrha, etwas zur Bezahlung der Schulden beytragen läßt. Denn dieses Mittel kann ohne Beschwerde, Bedrückung und vielen andern üblen Folgen, ebenfalls nur allein bey großen und starken, keinesweges aber bey an sich schon geringen Besoldungen, Statt finden. Zu geschweigen, daß, in letzterm Falle, dieser Beytrag von schlechter Erheblichkeit seyn würde.

Was nun den Aufwand betrifft, der blos zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, Zierde und Wohlstandigkeit des Staats gereicht; so kann man bey demselben ein Grobes abkürzen, besonders an Pensionen, die man zur Belohnung der Verdienste und Geschicklichkeiten zugestanden hat; denn diese Pflicht und Erkenntlichkeit der Regierung muß hier einer größern Pflicht zum Theil weichen, vor welche die Bezahlung der Schulden unstreitig erkannt werden muß. Wie dann überhaupt vieles von diesem Aufwande, so nützlich er auch immer seyn mag, unterlassen, und auf bessere Zeiten ausgesetzt werden muß.

§. 12.

IV. Hat ein Regent seinen vollkommenen Credit bisher beständig erhalten; so kann er in großen Lotterien, entweder vor sich als

lein, oder mit Leibrenten verbunden, die errichtet, ein gutes Hülfsmittel zu Bezahlung seiner Schulden finden. Er kann auch Leibrenten und Lontigen vor sich, oder beyde Arten mit einander verriniget, ingleichen ein Lotto, zu solchem Endzweck gebrauchen. Denn es fällt bey diesen Anstalten, besonders bey einem Lotto, dem Regenten ein Ansehliches zu (a). Nur wüch die heute zu Tage überhand genommene Menge dieser Glücksspiele, solche auch bey einem vollkommenen Credit sehr mißlich.

(a) S. die Art. Leibrenten, Lotterien.

§. 13.

V. Bey einem guten Credit kann ein Regent allezeit durch Darlehen Gelder bekommen, es sey, daß ihn Noth, und Unglücksfälle nöthigen, selbst Schulden zu machen, oder daß bereits Schulden vorhanden sind, welche die Creditores bezahlt verlangen. Man thut aber nicht wohl, wenn man die benöthigten Summen bey vielen, und öfters bey zehn, zwanzig und mehrern Creditoren negotiiret; denn alsdann kann die Sache ohnmöglich so geheim und verschwiegen bleiben, als wenn das ganze Capital bey einem oder sehr wenigen aufgenommen wird. Es erfordert aber die Erhaltung des Credits des Regenten, daß die Sache verschwiegen gehalten werde. Man wendet zwar dagegen ein, daß, wenn die Gelder an vielen Orten, folglich in kleinern Summen, aufgenommen würden, dadurch die Wiederbezahlung sehr erleichtert werde, indem kleine Capitalien eher abgetragen werden könnten, als ein Capital von einer sehr großen Summe. Nun ist letzteres auch an sich richtig. Allein man kann ja auch bey einem oder wenigen Creditoren die Bedingungen so einrichten, daß das Capital in kleinen Posten nach und nach zurück gezahlet werden soll. Wenn große Summen bey vielen negotiiret werden, so geschieht es gemeinlich durch die Subscription,

scription, da ein jeder anzeigt, wie viel er vor seine Person zu der verlangten Summe hergeben wolle. Weil nun diese einzelne Posten nicht gros sind; so wird auch mehrtheils nur ein einziger Termin gesetzt, in welchem sie sämtlich abgetragen werden sollen, und die Schuldverschreibung wird auf alle Creditores zugleich gerichtet. Im Fall nun der Regent in dem bestimmten Termin die Zahlung entweder ganz oder zum Theil nicht leisten kann; so setzt es allemahl viele Mühe, ehe man sämtliche Creditores unter einen Hut bringen, und sie zur Nachsicht bewegen kann. Welches hingegen bey einem oder nur wenigen Creditoren, mit denen man sich auf Fristen; oder Partialzahlungen verglichen hat, keine Schwierigkeit macht, weil, wenn ja eins oder andere Frist nicht ausgezahlt werden könnte, wenige sich eher disponiren lassen, als viele.

Wenn hingegen dem Regenten der Credit ermangelt; so ist es ein gar oft gebrauchtes Hülfsmittel, daß man von denen Unterthanen gezwungene Darlehen aufnimmt. Man nöthiget nemlich die Magistrate in denen Städten, und die geistlichen und weltlichen Vasallen, daß ein jeder nach seinem Vermögen und Umständen dem Staate eine gewisse Summe Geldes herschieszen muß, davor sie Scheine und Versicherungen erhalten, daß ihnen solches bey bessern Zeiten, nebst denen Interessen, wieder bezahlet werden soll. Dieses Hülfsmittel ist vor verschiedene Staaten, insonderheit vor diejenigen, welche eine reiche Geistlichkeit und stark begüterte Klöster in ihren Ländern haben, eines der allerunschädlichsten. Wenn die Summen des Darlehns auch nicht allzugros sind; so wird auch dadurch nicht leicht jemand allzuhart bedrückt. Es sind wenig mittelmäßige und kleine Städte, die nicht ansehnliche Cämmereygüter, oder andere besondere Einkünfte haben; und es kann ihnen mithin gar nicht sehr zur Last fallen, 1. oder 2000.

Rthlr. zum Dienst des Staats anzubringen. Eben diese Beschaffenheit hat es mit denen Vasallen. Denen meisten wird ein solches Darlehn keine harte Bedrückung seyn, und wenn man bey denjenigen, die bereits allzusehr mit Schulden beschweret, und notorisch unvermögend dazu sind, eine Ausnahme macht, so wird darunter niemand sehr leiden (a).

Mit diesem letztern Hülfsmittel hat auch dieses eine große Aehnlichkeit, wenn die Vasallen in denen Ländern, wo die Lehenbarkeit aufgehoben worden, und wo jährlich ein festgesetzter Lehens Canon bezahlet werden muß, das Lehenscapital, als von welchem dieser Canon die Interessen ausmachen, dem Regenten als ein Darlehn herschieszen müssen; so ihnen aber nachmahls wieder zurückbezahlet wird, unterdessen aber, und bis diese Zurückzahlung geschieht, die Vasallen von Erlegung gedachten Canons befreuet bleiben.

Man hat noch mehrere Arten von dergleichen gezwungenen Darlehen. Man pfleget denen auf Rechnung sitzenden Bedienten sowohl, als auch andern, die keine Casse zu verwalten haben, ein starkes Darlehen, gegen geringe Interessen, aufzulegen; und wenn ein solcher Bedienter verstirbt, ehe das Darlehn zurückbezahlet worden, muß der Nachfolger im Amte der Witwe seines Antecessoris solches restituiren; zuweilen muß es auch die Witwe stehen lassen, und der neue Bediente ein neues Darlehen vor sich herschieszen; und auf diese Art bleiben solche Darlehen bey dem Regenten oder dessen Cammer, so zu sagen, auf immer und ewig stehen. Dieses Hülfsmittel kann nicht sehr gebilliget werden, indem nicht allein die meisten Bedienten nicht mit so vielem Vermögen versehen sind, daß sie ein solches Darlehen ohne ihre äußerste Beschwerde und Nachtheil aufbringen könnten; sondern auch die Wiederbezahlung oder Auslösung derselben so vielen Schwierigkeiten ausgesetzt, ja zuweilen

zuweilen mit Rabbat und Verlust verknüpft ist.

Man ist zuweilen gar so weit gegangen, daß man die Capitalien der Pupillen und andere bey denen Gerichten liegende Depositen gelder als ein Darlehen an sich genommen hat; eine Sache, welche der Gerechtigkeit offenbar zuwider ist; weil dasjenige, was denen Gerichten anvertrauet wird, in gewisser Maasse, als heilig und unverleßlich angesehen werden muß; und man alsdann nicht sagen kann, daß eine Justizverwaltung im Lande ist, wenn die Parteyen sich vergleichen, oder ihren Proceß geendiget haben, und doch ein niedergelegtes Depositum nicht wieder erlangen können.

Man hat so gar die Kirchencapitalien zuweilen bey solchen Umständen an sich genommen; eine Sache, deren Rechtmäßigkeit nur in so äußersten Nothfällen des Staats behauptet werden kann, worinnen vielleicht noch niemahls ein Staat gewesen ist.

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, S. 1051.

§. 14.

VI. Wenn der Credit des Staats sehr verfallen ist; so leiden gemeinlich die Gläubiger großen Nachtheil. Gesezt, daß auch die ernstlichsten und vernünftigsten Maasregeln zu Bezahlung der Schulden gemacht sind; so kann doch solches natürlicher Weise nicht auf einmahl geschehen; sondern es werden viele Jahre erfordert, ehe eine starke Schuldenlast getilget werden kann. Alle diejenigen Gläubiger also, welche ihr Geld schlechters dings nöthig haben, ehe sie die Reihe trifft, sehen sich genöthiget, ihre Papiere an andere zu verkaufen, woben sie öfters 30. bis 40. Procent einbüßen müssen. Hier entsteht die Frage, ob sich nicht der Hof solcher Gelegenheiten bedienen könne, sich seiner Schulden um so wohlfeiler zu entledigen, wenn er dergleichen Schuldpapiere unter der Hand,

oder öffentlich ankauften läßt. Herr von Justi will hierzu so wenig rathe, als daß man mit den Gläubigern contrahiren, und ihnen so und so viel Procent zahlen solle. Dieses Mittel, sagt er, ist für Schuldner, die zu Grunde gegangen sind, aber nicht für einen Staat, von dem man niemahls sagen kann, daß er nicht solvendo ist. Es verursacht auch viele Seuffer, und erfüllet diejenigen auf lange Zeit mit Furcht und Zittern, die mit einem solchen Staate und dessen Regierung zu thun haben (a).

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, S. 525.

§. 15.

VII. Anstatt des vorhergehenden verwerflichen Hülfsmittels, schläget Herr von Justi die Errichtung einer Banco zu Bezahlung der Schulden vor. Er hält es unstreitig vor das beste, wenn aus allen Schulden des Regenten eine Banco errichtet wird, wozu gewisse Einkünfte ausgesetzt, und derselben die behörigen Verfassungen und Freyheiten gegeben werden. Z. E. die zu Bezahlung der Schulden, benebst der Interesse, jährlich ausgesetzte Summe, könnte aus gewissen Regalien, oder von besondern Steuern genommen werden, die gleichsam der Banco abgetreten oder besonders gewidmet sind. So bald, sagt er, die Welt eine gewisse und dauerhafte Anstalt siehet, woraus die Intereffen und die Capitalien selbst bezahlt werden können; so werden die Papiere einer solchen Banco ihren behörigen Werth haben. Sie werden in dem Handel und den Gewerben angenommen werden, und die Gläubiger werden nichts einbüßen dürfen. Ja, diese Banco wird selbst die Bezahlung der Schulden erleichtern. Wenn die Welt von der guten Einrichtung und Dauerhaftigkeit einer solchen Anstalt überzugenget ist; so werden sich genug finden, die ihr Geld gegen ein geringeres Interesse in die Banco einlegen werden; und man wird die

die alten Schulden bald abzahlen können. Herr von Justi hält dafür, daß kein dienlicher Mittel, als dieses, wäre, den verfallenen Credit auf einmahl wieder herzustellen, wenn die Sache vernünftig und mit guter Ueberlegung eingerichtet würde. Kaiser Leopold hätte sich dessen, durch Errichtung der Wiener Banco, im Anfange dieses Jahrhunderts, mit großem Nutzen bedienet (a). Wider diesen Vorschlag wird wenig einzuwenden seyn; nur daß er blos in einem großen Staate, der einen starken Handel treibet, auszuführen seyn dürfte; sodann, daß dabey vorausgesetzt werden muß, daß die Einkünfte des Staats nicht auf den ordentlichen und gewöhnlichen jährlichen Aufwand aufgehen, sondern davon noch eine beträchtliche Summe übrig bleibet, um selbige der Banco anzuweisen zu können: denn wenn dieses nicht möglich ist; so ist auch an der Errichtung einer Banco nicht zu denken.

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, I. c.

§. 16.

VIII. In großen Reichen giebt es gemeinlich große Handlungsgesellschaften, die alle 20. oder 25. Jahre, wenn sie in guten Umständen sind, das Decton oder Privilegium mit großen Summen von neuem lösen müssen. Diese können nun gar leicht bewogen werden, einen großen Theil von den Schuldpapieren des Staats einzulösen oder an sich zu handeln; wie dann die große französische Handlungspagnie in diesem Jahrhunderte viele Millionen von den Schulden des Königes auf diese Art an sich gebracht hat.

§. 17.

IX. Bey ermangelndem Credit, da es schwer hält, auf Schuldpapiere Geld aufzubringen, kann die Verfertigung oder gar Veräußerung der Juwelen, die mancher Regent in großer Menge hat, als ein nicht ganz verwerfliches Hülfsmittel angesehen werden. Es

kommt hierbey nur darauf an; ob der Regent hierinnen freye Hände hat, oder ob solcher Jewelenschatz zu den Fideicommiss-Sürhern des Hauses gebdret; in welchem letztern Fall die Sache wegen des Consensus der Agnaten mehreren Schwierigkeiten unterworfen ist. Unterdeffen muß ein Regent, wenn er über seine Juwelen auch frey und ungehindert disponiren kann, nicht so gleich zu diesem Hülfsmittel schreiten, sondern es muß nur geschehen, wenn keine bequemere und unschädlichere Mittel vorhanden sind, und wenn man gendthiget ist, aus zweyen Uebeln das geringste zu erwählen, oder wenn der Hof einen unnothigen Ueberfluß an Juwelen hat. Ein Regent muß bedenken, daß er bey großen Feyerlichkeiten, besonders aber bey Ausstattungen der Prinzessinnen, der Juwelen nicht entathen kann: und wenn er solche alsdann wieder anschaffen soll; so verursacht dieses wiederum einen Aufwand von Wichtigkeit.

§. 18.

X. Einer der ersten Wege, dessen man sich gemeinlich in Nothfällen, bey ermangelndem Credit, bedienet, ist die Verpachtung ganzer Hauptarten von Einkünften. Ob es gleich Cameralisten gegeben hat, und noch giebt, welche dieses Hülfsmittel als eines der unschädlichsten ansehen; so haben hingegen andere dasselbe unter die schädlichen oben an gesetzt (a). Man schreitet aber um deshalb zu dergleichen Verpachtungen, damit die Generalpächter einer gewissen Hauptart von Einkünften, entweder eine große Summe Geldes als eine Caution herschießen, oder den Pacht dieser Einkünfte auf ein Quartal oder halbes Jahr voraus zahlen sollen. Diese Verpachtungen der Einkünfte sind insonderheit die fressende Krebschäden, woran Frankreich seit zwey hundert Jahren sich sehr siech und elend befindet. Es ist dieses Hülfsmittel denen rechten Grundregeln des Finanzwesens gänzlich zuwider. Nach denselben soll man die

die Einkünfte des Staats mit so wenigen Unkosten heben, als es immer möglich ist; weil diese Unkosten die Untertanen bedrücken, und doch dem nützlichen Aufwande des Staats und dessen Kräften nicht zu statten kommen. Allein durch die Generalverpachtungen werden die Unkosten der Hebung erstaunlich vergrößert; weil die Generalpächter ihr Geld dem Staate niemahls anders, als unter denen allerwucherlichsten Vortheilen, herschießen. Die Untertanen werden also mit einer unerträglichen Last von Abgaben bedrückt, und vielleicht geht kaum etwas mehr als die Hälfte davon in die Cassen des Staats ein. Was vor bedrückende Maasregeln ergreifen diese Leute nicht, um angeblich den Unterschleif in den Abgaben zu verhüten, in der That aber um die Tyrannen des Volks zu seyn? Was vor ein Heer von Ausreutern, was vor Visitationen in den Häusern und Kisten der Untertanen, was vor Untersuchungen, was vor Confiscationen und Strafen!

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, S. 1044.

§. 19.

XI. Fast eine gleiche Beschaffenheit hat es, wenn man sich genöthiget siehet, sich von denen Domainenpächtern die Pachtgelder auf viele Jahre voraus bezahlen zu lassen, oder auch denen Gläubigern, die Geld herschießen, einige Domainen oder andere Einkünfte des Staats dergestalt zu überlassen, daß sie dieselben so lange genießen, bis die hergeschaffene Summen, benebst den Interessen, dadurch wieder vergütet ist. Es ist zwar dieses eben kein anzupreisendes Mittel, weil der Cammeretat dadurch in große Unordnung geräth, und bey solchem vorgegebenen Brod, wie man zu sagen pfleget, dergleichen Domaineneinkünfte lange entbehren muß. Unterdessen ist es doch unter allen Mitteln, die bey einem mangelndem Credit ergriffen werden müssen, noch eines von den rathsamsten. Denn diese Einkünfte führen doch endlich die Schulden

ab, und kommen mithin nach gewissen Jahren dem Staate wieder zu gute. Wenn man auch die Haushaltung des Staats etwas wirthschaftlicher einrichtet; so merket man diesen Abgang an Einkünften nicht sonderlich. Nur wird solches am besten mit gewissen Einkünften des Staats vorgenommen, oder man muß solche den Gläubigern blos auf Rechnung überlassen, und sich bedingen, einen Controlleur dabey zu halten. Wenn man aber denen Gläubigern Domainen zum Genuß überläßt; so ist es am besten, gewisse Pachtgelder zu bestimmen, die dann die Gläubiger zur Befriedigung ihrer Schuld inne behalten; woben man sich vorzusehen hat, daß ihnen wegen Baukosten und Meliorationen die Hände gebunden werden, damit nach Abtrag der Schuld daraus keine neue Forderungen entstehen. Müßen endlich die Domainenpächter die Pachtgelder auf viele Jahre vorschießen; so können sie mit Recht und Billigkeit die Interessen davon begehren.

§. 20.

XII. Ein etwas härteres Mittel ist es, wenn man sich genöthiget siehet, einige Domainen pfandweise, oder nach Art eines Wiederkaufs, zur gänzlichen Nutzung zu überlassen. Denn da hier die hergeschaffene Summe baar wieder bezahlt werden muß; so hält es mit der Wiedereinlösung gemeinlich schwer. Die Pfandinhaber wissen auch wegen der vorgegebenen Meliorationen gemeinlich die Schwierigkeiten zu vergrößern; wannhero man sich über diesen Punct in den Contracten besonders vorsehen muß. Man muß es auch als eine Grundregel ansehen, daß dergleichen Verpfändungen niemahls an freye Staaten, sondern blos an Privatpersonen geschehen müssen. Denn die Wiedergabe hält bey den erstern ziemlich schwer.

§. 21.

XIII. Das allerhärteste Mittel ist obnfehlbar,

bar, wenn ein Staat in seinen Nöthen auf keine andere Art Geld aufbringen kann, als daß er sich genöthiget siehet, an andere freye Staaten ganze Länder und Provinzen, oder wenigstens gewisse Creyse und Gegenden, vor die herzuschießenden Geldsummen zur Versicherung abzutreten, dergestalt, daß sie der andere Staat entweder pfandweise so lange besitzt, bis die Schuld wieder abgezahlt ist, oder daß er aus den Einkünften dieser Länder und Creyse die Vergütung der hergeschossenen Summen, benebst den Interessen, nach und nach selbst erheben kann. Wenn gar kein anderes Mittel vorhanden ist, sich aus den dringenden Nöthen heraus zu reißen; so muß man die erforderlichen Geldsummen auf diese Bedingungen wenigstens niemahls von einem mächtigen Staate nehmen, und man muß alles mögliche anwenden, die Tractaten solcher Gestalt einzurichten, daß man sich in dem Besitze derer zur Versicherung des hergeschossenen Geldes bestimmten Creyse und Gegenden erhält, so, daß der andere Staat nur die Einkünfte zu ziehen hat, alle Rechte der landeshoheit aber dem erstern Staate vorbehalten bleiben. Denn es hält gar schwer, dasjenige wieder zu erhalten, was ein anderer Staat einmahl mit vollkommener Gewalt und Hoheit besitzt.

§. 22.

XIV. Ehedem war es gar gewöhnlich, daß man in solchen Nothfällen des Staats nicht allein Domainen, sondern so gar Städte und Festungen mit ihren Districten an andere Staaten; mit allen Rechten der landeshoheit, verkaufte. Wenigstens lehren uns die Urkunden des mittlern Zeitalters, daß dieses in Teutschland sehr häufig geschehen; und verschiedene Häuser, wie auch die Bischofshäuser, die gut gewirthschaftet haben, sind durch dergleichen Käufe sehr in die Höhe gekommen; dahingegen viele Häuser dadurch zu Grunde gegangen sind. Allein, heute zu Tage, da man ganz andere Grundsätze in den Regie-

rungswissenschaften angenommen hat, dürfte wohl schwerlich ein Cameralist oder Staatsbedienter darauf verfallen, seinem Herrn eine gänzliche Veräußerung von einem Theile an Land und Leuten anzurathen. Es müßten, aufer der allerdringendsten Noth und der gänzlichen Ermangelung allen Credits, noch ganz besondere wichtige Umstände dabey obwalten, wenn dergleichen Veräußerung vor nothwendig und unverwerflich gehalten werden soll.

§. 23.

XV. Man pfleget auch die Verkaufung und Creirung neuer Bedienungen als ein Mittel, um zu denen dringenden Bedürfnissen Geld aufzubringen, anzusehen. Allein diese Verkaufung der Bedienungen hat so schädliche Folgen, daß sie überhaupt nicht angerathen werden kann. Creiret man aber eine Anzahl neuer ansehnlichen Bedienungen, die in einem hohen Preise stehen, und versiehet dieselben mit eben dem Gehalt, als die alten von gleichem Character, und verkauft solche gegen den gewöhnlichen Preis, den diese Bedienungen in einem Staate, wo die Verkaufung der Bedienungen einmahl eingeführet ist, einmahl erlangt haben; so kann man zwar dadurch in einem großen Staate auf einmahl große Summen Geldes aufbringen: allein, da diese neu creirten Bedienungen allemahl überflüssig sind; so fällt dieses Hülfsmittel denen Einkünften des Staats sehr beschwerlich; und diese Geldaufnahme kommt dem Staate sehr hoch zu stehen. Es wird also dieses Hülfsmittel, so in Frankreich stark im Gebrauch ist, so leicht von keinem Cameralisten gebilliget werden können.

§. 24.

XVI. In Frankreich hat man die Künste, die Schulden der Krone auf eine leichte Art zu bezahlen, noch höher getrieben. Der berühmte Actienhandel war hauptsächlich dars auf angesehen, die großen von Ludwig XIV. hinter-

hinterlassenen Schulden mit bloßem Winde zu bezahlen. Besonders aber ist es eine der schädlichsten Arten, die Schulden zu bezahlen, gewesen, wenn man den Werth der neuen Münze ungebührlich erhöhet, den Preis der alten dagegen verringert, und den Gläubigern, die ihre Bezahlung haben erlangen wollen, auferleget hat, die Hälfte Schuldverschreibungen, und die Hälfte alte heruntergesetzte Münzsorten zu bringen; da sie dann dafür neue im Werthe erhöhte Münzen empfangen haben, die gemeinlich kaum so viel Silber in sich gehabt haben, als die Summe der gekiefferten alten Münzsorten, so, daß man die Schuldverschreibung mit nichts bezahlt hat. Die Unbilligkeit dieser französischen Künste liegt vor Augen.

§. 25.

XVII. Das allerbeste und sicherste Hülfsmittel ist wohl unstreitig, wenn bey einer guten und ordentlichen Wirthschaft des Staats, die Schulden aus denen Landeseinkünften nach und nach bezahlt werden können. Ein Regent, der von einer großen Schuldenlast gedrückt wird, und seine Schulden auf diese Art bezahlen will, wird allemahl wohl thun, wenn er zu Besorgung dieses Geschäftes eine eigene Commission anordnet (a). Diese kann zur Hälfte aus geschickten und redlichen Casmeralisten, und zur Hälfte aus gelehrten und gewissenhaften Rechtsverständigen bestehen. Sie muß nicht allein die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit aller Schulden zunächst unpartheyisch untersuchen, mit den ungewissen zur Berechnung und Adjustirung oder Festsetzung schreiten, sondern auch die Auszahlung der Schulden nach Maasgebüng des Alters oder der Nothwendigkeit, oder wie es sonst das deshalb erteilte Reglement vorschreibet, besorgen, so weit die in dem Wirthschaftsetat hierzu ausgeworfene jährliche Summe zureicht; wie dann auch eine solche Commission sonst auf alle mögliche Mittel zu denken hat, die Schulden zu tilgen.

VIII. Theil.

Hat man die Beschaffenheit der Schulden untersucht; so muß man zunächst die Interessen von allen liquiden Schulden zusammen rechnen, die illiquiden aber mit den etwan dargegen habenden Erinnerungen besonders verzeichnen; kurz, man muß einen richtigen Etat der Schulden machen, in welchem die Summe der liquiden und illiquiden Schulden, und die jährlich davon auszufahrenden Zinsen richtig bestimmt sind.

Die jährliche Summe der Interessen muß nun zunächst in dem Wirthschaftsetat ausgeworfen werden; sodann muß man über dieselbe Summe noch eine besondere Summe zur Bezahlung der Schulden selbst aussetzen, weil man sonst nimmermehr zur Tilgung derselben gelangen kann.

Die Größe der zur Bezahlung der Schulden selbst auszusetzenden Summe kommt auf verschiedene Umstände an. Man muß zunächst die Größe und Wichtigkeit der Schulden selbst in Erwägung ziehen: denn wenn die Schulden sich ungemein hoch belaufen; so richtet man mit einer kleinen Summe freylich wenig aus, und man würde vielleicht Jahrhunderte mit deren Bezahlung zubringen. Sodann muß man auf den Zustand der Einkünfte des Staats sehen, wie stark sie sind, und ob sie sich in diesen und jenen Theilen durch wirthschaftliche Einrichtungen nicht vermehren lassen, oder ob, ohne große Bedrückung der Unterthanen, die Abgaben auf diese oder jene Gegenstände vergrößert werden können. Endlich aber muß auch der nothwendige Aufwand des Staats in Betracht gezogen werden, der sich auf den Zustand des Hofes und des gesamten Staats, besonders aber auf das Verhältnis gegen andere, und besonders benachbarte Staaten gründen muß; um daraus zu beurtheilen, in welchen Puncten sich ohne Nachtheil des Regenten und des Staats etwas ersparen läßt.

Wenn man die zur Bezahlung der Interessen und Abtragung der Schulden bestimmte Summe

Summe festgesetzt hat; so läßt sich sodann leicht ausrechnen, in wie viel Jahren alle Schulden damit getilget werden können. Wir wollen dieses mit einem fingirten Exempel in kleinem erläutern. Wir wollen den Fall setzen, die Schulden eines Regenten belaufen sich auf 200000. Rthlr. Hier sind nun zuvörderst, zu Bezahlung der Interessen, jährlich 10000. Rthlr. nöthig. Wenn nun jährlich noch 10000. Rthlr. zu Bezahlung der Schulden ausgesetzt werden; so sind jährlich zu Bezahlung der Interessen und Tilgung der Schulden selbst 20000. Rthlr. vorhanden, die mithin darzu gewidmet bleiben müssen, bis alle Schulden bezahlet sind. So, wie demnach jährlich etwas von den Schulden selbst abgetragen wird; so vermindern sich die jährlichen Interessen; und man kann mithin alle Jahre eine größere Summe auf Tilgung der Schulden selbst wenden. Wenn z. E. in dem ersten Jahre 10000. Rthlr. bezahlet werden, so hat man in dem 2ten Jahre schon 500. Rthlr. Interessen weniger zu entrichten, die mithin zu Tilgung der Schulden selbst angewendet werden können. Im dritten Jahre werden die Interessen schon um 1025. Rthlr. vermindert, und folglich um so viel mehr Schulden bezahlet. Wenn man nun diese Berechnung fortsetzet, so wird man finden, daß mit diesen 20000. Rthlr. jährlich die obigen 200000. Rthlr. Schulden, benebst den Interessen, in vierzehn und einem halben Jahre völlig getilget und abgezahlet sind (b).

(a) Herr von Justi hält in seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, S. 517. diese Commission vor besser, als wenn man die Besorgung des Debitwesens der Cammer aufträgt, als die ohnehin mit Arbeit überhäuft ist. Ueberdies, sagt Herr von Justi, suchten die Cammern nicht selten alle mögliche und zuweilen mit der Gerechtigkeit nicht allzugenau übereinstimmende Mittel hervorzubringen, um sich der Bezahlung der Schulden zu entziehen, zumahl, wenn die Schulden aus geführtem Rechnungswesen entstünden, und die erzwungenen Defecte und andere Ehicanen würden nicht gespartet. Zuweilen gieng auch bey

der Bezahlung viel Menschliches vor; und die angewissenen Schulden würden manchmahl am ersten bezahlet, wenn sie ein Mitglied der Cammer, oder ein anderer angesehenener Mann am Hofe, vor ein geringes Geld an sich gebracht hätte, oder sonst dabey in die Büchse geblasen würde. Alles dieses könnte durch eine solche besondere Commission vermieden werden.

Wir lassen dieses Compliment, welches Herr von Justi hier den Cammercollegiis gemacht, auf seinem Werth oder Unwerth beruhen. So viel ist allemal gewiß, daß ein Regent, der mit einer großen Schuldenlast beschweret ist, und wo die Gläubiger auf die Bezahlung dringen, wohl thut, wenn er eine solche Commission anordnet, und sich deshalb mit seinen Gläubigern in der Stille vergleicht; er erhält dadurch seinen Credit, und verhindert dadurch eine kaysersliche Administrationscommission, welche sonst am Ende nothwendig erfolgen muß, die aber einem Lande sehr kostbar und beschwerlich fällt, dem Regenten aber nicht anders, als höchst unangenehm seyn kann. Will aber ein Regent eine solche Debitcommission selbst vor sich anordnen; so muß er auch der dieserhalb gemachten Einrichtung auf das genaueste nachkommen; er muß sich selber ein Gesetz machen, davon auf keine Art und Weise abzuweichen; die zu dieser Commission bestellte Räte muß er, dieser Angelegenheit halber, ihrer Pflichten entlassen, und nie von ihnen etwas begehren; was dem Plan dieser Commission zuwider ist. Die zu Bezahlung der Schulden und Interessen jährlich in dem Etat ausgeworfene Gelder müssen der Commission allemahl richtig eingeliefert werden; in Ansehung derselben müssen alle andere Verfügungen schlechterdings wegfallen, und es kann hierbey keine Ausnahme, von welcher Beschaffenheit sie auch sey, Statt finden. Es fehlt in Teutschland gar nicht an Exempeln von dergleichen Debitcommissionen; und diejenige, so sich dieselben selbst angeordnet haben, aber auch standhaft bey dem gemachten Plan verblieben sind, haben den Vortheil davon gehabt, daß sie ihre Schulden in der Stille und ohne Aufsehen, auch ohne Beschwerde ihrer Unterthanen, und ohne zu schädlichen Hülfsmitteln schreiten zu dürfen, nach und nach ganz bequemlich abgetragen, oder auch schon abgeführt haben.

(b) Im 3ten Bande der leipziger Sammlungen, pag. 145. befinden sich G. Sausmanns Gedanken, wie fürstliche Schulden zu tilgen, wenn auch

auch nicht mehr als 5. Procent alljährlich davon bezahlet werden. Der Vorschlag des Verfassers gehet dahin, daß von denen angenommenen 600000 Rthlr. Schulden jährlich 30000 Rthlr., 20. Jahre hindurch bezahlet, die schuldigen Interessen aber so lange unbezahlt gelassen werden sollen, bis man mit der Bezahlung des Capitals fertig geworden. Wenn nach Verfluß solcher 20. Jahre das Capital völlig abgetragen worden, sollten alsdann in folgenden 15. Jahren auch die zwanzigjährigen Interessen, die aber durch die Verminderung des Capitals alle Jahr geringer geworden, abgeführt werden; wobey man die Interessen zu 7. Procent gesetzt hat, um die Gläubiger wegen der weit hinausgehenden Zahlungsstermine zufrieden zu stellen, indem sie auf diese Art fast 3. Procent von denen Interessen bekommen. Der Verfasser hat seinen Plan wohl ausgerechnet; allein er kommt mir, wegen Zahlung der Interessen von Interessen, eben so vortheilhaft nicht vor.

§. 26.

Nachdem wir von dem Schuldenwesen des Regenten und des Staats gehandelt haben; so müssen wir nun auch sehen, was die Policiey in Ansehung des Schuldenmachens der Privatpersonen und Untertanen zu beobachten hat. Es hat die Policiey große Ursache, auf die Erhaltung des allgemeinen Credits des Landes zu sehen. Dieser Credit hat in den gesamten Nahrungsstand, besonders aber in den auswärtigen Handel, einen so starken Einfluß, daß sowohl jener auf das äußerste geschwächt werden würde, als auch dieser gar keinen langen Bestand haben könnte, wenn die Policiey nicht vor die Aufrechterhaltung, Treue und Glaubens sorgen, und das verderbliche Schuldenmachen und die daher entstehende Banqueroute auf das sorgfältigste zu verhüten suchen wollte.

Weise Regenten haben es demnach vor eine ihrer vornehmsten Regentenpflichten gehalten, auf dieses wichtige Stück der Policiey alle mögliche Aufmerksamkeit zu wenden; und es werden wenige Staaten in Teutschland seyn, in welchen man nicht heilsame und vortrefliche Geseze dieserhalb finden sollte.

Es wäre nur zu wünschen, daß denenselben auch allenthalben gehörig nachgelebet würde.

§. 27.

Vor allen Dingen werden strenge Geseze wider die muthwilligen Banqueroute, als welche dem Nahrungsstande am meisten nachtheilig sind, erfordert. Die Banqueroute werden alsdann vor muthwillig und vorsätzlich gehalten, wenn die Falliten üppig gelebet, und mehr, als sie erwerben können, verzehret, große Häuser gebauet, sich kostbare Gärten zugeleget, ihre Familie über ihren Stand mit Kleidung unterhalten, und überhaupt mehr, als sie im Vermögen gehabt, an Geld und Waaren aufgeborget haben. Ja es wird schon derjenige Schuldner ohne weitere Untersuchung vor einen offenbaren Banqueroutlerer geachtet, welcher flüchtig worden, und abwesend sich zur Behandlung anbietet, und das durch seine Gläubiger, wenn sie nicht alles verlihren wollen, zum Vergleich zu zwingen sucht; wie auch derjenige, welcher zwar zu denen Rechtswohlthaten, so verunglückten Schuldnern verstattet werden, seine Zuflucht nimmt, in der Specification seiner Güther und Effecten aber durch Verschweigung oder sonst betrüglich handelt; ingleichen ein Kauf- und Handelsmann, der das Seinige oder das Aufgeborgte lieberlich hazardiret, oder in Jahresfrist von dem Verfall keine Bilanz gezogen, oder zwar selbige gezogen, aber die befundene Insufficienz seines Vermögens nicht sogleich, nach deren Befinden, in zwey Monaten bey den Gerichten oder seinen Creditoribus angezeigt, und nach seinem Vermögen Zahlungsanschläge gethan hat (a). Wie dann auch ein Schuldner, welcher seine Unglücksfälle nicht in continenti klar und deutlich erweist; sondern durch seine üble Haushaltung und Unvorsichtigkeit in den nothdürftigen Zustand gerathen, ebenfalls als ein offener Banqueroutier angesehen wird (b).

Gleichwie nun ein Schuldner, welcher

durch Unglücksfälle, ohne sein Verschulden, in Abfall seines Vermögens gerathen, alles Mitleiden und Beyhülfe verdienet; so ist hingegen ein vorseßlicher und betrügerischer Fallite werth, auf das schärfste bestrafet zu werden. Nach denen königlichen preussischen Landesgesetzen wird wider denselben, ohne Unterschied der Person und Standes, nicht nur nach der Schärfe der Rechte, und, wenn es Wechsel betrifft, nach dem Inhalt der Wechselordnung verfahren, er als ein Dieb und Fallarius angesehen, und ohne weitere Sententia declaratoria vor unehrlich gehalten, und seiner etwa habenden Aemter oder Innungen verlustig, und derselben vor das künftige auf ewig unsfähig erklärt. Ja es soll eindergleichen Betrüger, nach Beschaffenheit der Umstände und Größe des Banquerouts, als ein Dieb und Spitzhube, zum Pranger, ewigen Gefängnis oder Bestungsarbeit, auch wohl gar mit Staupenschlägen des Landes verwiesen, oder, wenn das Verbrechen gar zu enorm, aufgehängt werden (c). In Chursachsen werden die vorseßlichen Falliten, ohne Ansehen der Person und ohne Ausnahme, sie mögen flüchtig geworden seyn, oder nicht, *prævia sententia declaratoria*, vor ehrlos erkannt, und zu keinen Aemtern gezogen, ihnen wird auch nach ihrem Tode kein ehrlich Begräbnis gestattet, noch, wenn es Kaufleute sind, ihnen auf die Börse oder Handelsplätze zu kommen, und eben so wenig Wäcker und dergleichen abzugeben, nachgelassen. Findet sich, daß der Schuldner, innerhalb denen nächsten 2. Monaten, vor der gerichtlichen Anzeige seines insolventen Zustandes, durch Verschreibung oder Erhandlung starker Partien Waaren und Aufnehmung ansehnlicher Capitalien, desgleichen durch, blos zu Gewinnung der Zeit, auf unterschiedene Plätze gezogene Tratten, neue Schulden gemacht, oder Gelder, Documente, Waaren und andere Effecten auf die Seite gebracht, oder mit einem oder dem andern, zum Nachtheil derer übrigen Creditorum, col-

udtretet hat; so soll er noch überdem am Pranger gestellet und ihm ein gelber Hut auf den Kopf gesetzt, oder auch mit dem Zuchthause, auf eine Zeitlang bestrafet werden. Hat der Schuldner die Bücher nicht richtig gehalten, solche verfälschet, oder mit sich hinweg genommen, falsche Wechselbriefe oder andere Documente und Contracte gemacht, oder sein Vermögen mit Wissen fälschlich angegeben, ingleichen seine Güter, Documente und Effecten, vor der Anzeige seines insolventen Zustandes gefährlicher Weise veräußert, oder wohl gar unter dem Werth verschleudert, selbige oder das daraus gelösete Geld denen Seiten oder guten Freunden zugewendet, oder sonst auf die Seite geschafft, verbeelet und unterschlagen; so wird derselbe, nach Befinden und Größe des Betrugs, auf gewisse Jahre zum Festungsbau oder in ein Zuchthaus condemniret. Und wenn er noch hiezu über vor seiner Flucht, oder Ausbruch seines Falliments, Gelder auf und mit weggenommen; so wird er mit Staupenschlag und Festungsbau oder Zuchthausstrafe auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebenszeit, auch wenn es über hundert Rthlr. beträgt, und diejenigen, so er hintergangen, ihm solches nicht gutwillig remittiren, mit Lebensstrafe, gleich einem Diebe, schlechters dings und ohne alles Ansehen der Person, belegen; wobei nach Gelegenheit der Umstände auch hierunter auf die Tortur erkannt wird (d).

(a) S. Codex Fridericianus, Part. 4. Tit. 9. Sect. 3. §. 155. 169. 170. 194.

(b) S. *ibid.* Sect. 4. §. 193.

(c) S. eben daselbst, Sect. 3. §. 156. 157. Die übrigen königl. preussischen Edicte wider die Banqueroute findet man in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Banqueroute.

(d) S. Churfürstl. sächsisches geschärftes Mandat wider die Banqueroutiers, vom 20. Dec. 1766. und mehrere dergl. Verordnungen sind in meiner Cameralistenbibliothek, cit. Art. angeführt.

§. 28.

Es ist einem Regenten sehr daran gelegen, daß der Adel im Lande in gutem Wohlstande erhalten werde. Da nun die adelichen Familien durch unordentliche Wirthschaft und Schuldenmachen am ersten herunter kommen, und in gänzlichen Verfall gerathen können; so ist die Vorsorge, welche ein weiser Regent dieserhalb durch diensame Gesetze und gute Einrichtungen bezeigt, eher zu rühmen, als solche vor eine Einschränkung des Adelstandes, und als Eingriffe in deren Freyheiten anzusehen. In denen königlichen preussischen Landen dürfen die Landesregierungen und Justizcollegia die Schulden derer von Adel nicht über den halben Werth ihrer Güther consentiren. Sie müssen auf die Fälle, da einer von Adel anfängt, seine Güther über die Hälfte ihres Werths mit Schulden zu beschweren, die genaueste Aufmerksamkeit tragen, und in den Provinzen, wo die Landschaften die Hypothekenbücher führen, diese, daß sie ihnen solche Fälle sofort einberichten müssen, anhalten. Findet die Regierung einen gegründeten Verdacht einer unordentlichen Wirthschaft, verschwenderischen Aufwandes, und daß die Häufung derer Schulden daher entspringet; so muß sie sofort die Umstände gründlich und pflichtmäßig untersuchen, und wenn der geschöpste Verdacht wahr gefunden wird, unter Beobachtung der erforderlichen Legalität, einen solchen üblen Wirth vor einen Verschwender öffentlich erklären (a). Durch diese Verfügung wird blos dem unordentlichen, nicht aus wahrer Bedürfnis, noch zu Beförderung nützlicher Absichten unternehmenden Aufborgen derer von Adel, zu ihrem und ihrer Familie eigenem Besten, Einhalt gethan; keinesweges aber ihnen die Mittel benommen, zur Unterstützung und Verbesserung ihrer Güther und Familie wirklich benöthigte Gelder aufzunehmen.

(a) S. diesfallige königliche Cabinetts-Ordre vom 5. May 1767. Circulare vom 11. May, Verordnung vom 16. Junii, Circularrescript de eod. dato, und Circulare vom 20. Junii ej. An.

§. 29.

Da auch das Schuldenmachen der Militairpersonen viele üble Folgen nach sich ziehen kann, indem dieselben dadurch in ein unordentliches Leben gerathen, worüber der Dienst des Regenten veräußert wird, die Gläubiger selbst aber nicht selten hintergangen und um das Ihrige gebracht werden; so hat man in verschiedenen teutschen Staaten dieses Schuldenmachen der Militairpersonen, so viel als nöthig gewesen, einzuschränken gesucht. In denen königlichen preussischen Landen darf, ohne Vorbewußt und Genehmigung des Chefs und Commandanten vom Regiment, keinem subalternen Officier baares Geld geliehen, noch sonst, unter was vor einem Vorwand es auch sey, Waaren auf Credit gegeben werden. Ein Capitain, welcher, zum Besten der Compagnie, Geld aufnehmen will, muß sich bey dem Commandeur des Regiments deshalb melden, dieser aber, wenn er die Geldaufnahme nothwendig findet, über die von jenem auszustellende Schuldverschreibung seine schriftliche Einwilligung ertheilen, und attestiren, daß das gelehnte Geld zu dem erwähnten Behuf aufgenommen und angewendet worden. Wenn ein Commandeur in Schulden, die nicht zum Besten der Compagnie gemacht und dazu angewendet worden, consentiret hat; so muß er, weyn der Capitain nicht bezahlen kann, selbst vor die Schuld haften. Wenn hingegen ein Capitain oder anderer Subalternofficier, ohne Vorwissen des Commandeurs, Schulden macht; so werden sie, sie mögen bezahlen können, oder nicht, in Arrest gesetzt, der Commandeur berichtet darüber an den König, der die Bestrafung des Capitains selber

ber bestimmt, und überdas wird letzterm das Geld monatlich von seiner Gage abgezogen. Die Subalternofficiers müssen so lange auf der Hauptwache in Arrest sitzen, und dabey doch ihre Dienste thun, bis ihre Schulden abgeführt sind. Jedoch werden die dem Capitain oder Subalternofficier abgezogene Gelder nicht denen Gläubigern ausbezahlt, sondern werden zum Besten der Armen und zu milden Sachen angewendet: die Gläubiger verlihren ihre Forderung, und werden noch außerdem bestrafet, weil sie ihnen wider das Verbot, ohne Consens des Commandeurs, Geld oder Waaren geborget haben; welche Strafe auf 50. Ducaten zum Behuf der Invalidencasse gesetzt ist; und die des Vermögens nicht sind, werden mit proportionirter Gefängnisstrafe bezeuget.

Unter dessen ist denen Capitains und andern Subalternofficiers, welche unbewegliche Güther besitzen, und majorenn sind, die Freyheit, auf selbige Geld zu leihen, nicht benommen; und wenn sie solche Grundstücke zur Hypothek verschreiben wollen; so haben sie darzu den Consens des Commandeurs nicht nöthig.

Denen Unterofficiers und gemeinen Soldaten aber ist nicht erlaubt, eines Groschens werth von jemand zu borgen; widrigenfalls wird der Unterofficier auf Schildwache gesetzt, und der gemeine Soldat muß durch die Spiesruthen laufen; der Gläubiger hingegen verlihet seine Forderung, und wird noch überdas bestrafet (a). In denen fürstlich-hessencasselschen Landen ist das Schuldenmachen der Officiers ebenfalls sehr eingeschränkt. Es darf keinem Officier, er sey von welchem Grad er wolle, und stehe in wirklichen Diensten oder Pension, vor Schuld an seinem Gehalt etwas abgezogen, noch darauf bey den Kriegesgerichten erkannt, auch keine Anweisung auf den Gehalt angenommen werden (b).

(a) S. Königl. preussisches Patent wegen des Creditirens an die Officiers und Soldaten, vom 25. May 1743. Edicte wider das Schuldenmachen der Officiers und Soldaten, vom 7. April 1744. 4. Jul. 1746. 4. Mart. 1755. Rescript, das Schuldenmachen der Officiers und Unterofficiers betreffend, vom 8. April 1755.

(b) S. Fürstl. hessencasselsche Verordnungen wider das schädliche Vorgehen der Officiers, vom 23. April 1763. 6. Jul. 1764. 19. Jul. 1765. und 22. Sept. 1767.

§. 30.

Besonders können junge und unerfahrene Leute durch das Geldborgen zu allerhand Ausschweifungen und Ueppigkeiten verleitet, und, da sie gemeinlich übermäßige Zinsen bezahlen, oder allerhand Waaren vor einen höhern Preis annehmen müssen, gar leicht ruiniret werden. In denen preussischen Staaten darf niemand, wes Standes und Condition er sey, jemanden, welcher unter der väterlichen, oder der Vormünder und Curatoren Gewalt stehet, es sey Officier, Graf, Edelmann u., ohne des Vaters, Vormunds oder Curators Consens und Vorwissen, Geld leihen, borgen oder vorschleusen, es sey heimlich oder öffentlich, auf Handschriften oder Wechselbriefe, Unterpand oder auch Bürgschaften, und wie es sonst Rahmen haben mag. Es ist dieses so gar auf die Prinzen des königlichen und margräflichen Hauses extendiret, dergestalt, daß auch diesen ohne Genehmhaltung des regierenden Herrn, als Hauptes der Familie, kein Geld geliehen werden darf. Wer gegen dieses Verbot Geld leihet, soll nicht allein seines Capitals verlustig erklärt werden, sondern auch das Duplum erlegen, wovon drey Theile dem potsdamischen Waisenhaus, und ein Theil dem Denuncianten zufließen soll (a).

(a) S. diesfalliges erneuertes Edict vom 7. Oct. 1749.

§. 31.

Hierher gehöret auch das Schuldenmachen der Studenten auf hohen Schulen. Man findet heute zu Tage fast auf allen Universitäten die schärfsten Verordnungen dagegen; allein auf den wenigsten wird man finden, daß weder die Studenten, noch gewinnstüchtige Darleiber sich viel darnach richten. Die listigen Ränke beyder Theile machen solche heilsame Verordnungen fast ganz unwirksam. Auf der Universität zu Göttingen soll niemand einem Studenten baares Geld, ohne Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder und Vorgesetzten, vorstrecken, und weder Christ noch Jude ihm auf Bücher, Kleider, Meublen und dergleichen Geld vorschieseln, oder ein Pfand an sich bringen, bey Verlust des Vorlebens und des Pfandes, wie auch unter andern angebotenen Strafen. Wie dann besonders solche Sachen, die blos zur Wollust und ad luxum gehören, als Coffee, Thee, Chocolate, gebrannte Wasser, Bilsardgeld, Pferde, Wagen, Carriol; und Schlittenmiethe, und solche Galanteriewaaren, die ein Student nicht selbst trägt, gar nicht creditiret werden sollen; und wenn es doch geschieht, so soll das Creditirte durch gerichtliche Hülfe nicht beygetrieben werden (a). Eben also soll auch auf denen preussischen Universitäten niemand, er sey, wer er wolle, einem Studenten einiges baares Geld, über fünf Thaler, auf Pfand oder ohne Pfand, leihen; und wer es dennoch thut, nicht allein das Anlehen verlihren, sondern noch überdies mit Gelde bestraft werden. Die sogenannte Lombards- und Leihhäuser sind ratione der Studenten gänzlich aufgehoben; und dürfen in obigen Fällen weder von dem Concilio academico, noch einem Professore, wegen dergleichen unerlaubten Schulden, einige Intercessionales, vielweniger Requisitionales ertheilet und abgelassen werden. Die Haus- und

Lischwirthē dürfen denen Studenten die Tisch- und Mietzgelde nicht länger, als auf ein Vierteljahr, creditiren (b). Alle von Studenten, ohne deren Eltern, Vormünder und Curatoren ausdrücklichen schriftlichen Consens, ausgestellte Wechsel sind von keiner Gültigkeit, und kann wider die Debitores nicht nach Wechselrecht verfahren, vielweniger selbige zur Zahlung angehalten werden; sie sollen hingegen mit dem carcere academico auf einige Tage bestrafet werden, deren Eltern und Vormünder aber dürfen dieserhalb auf keine Weise molestiret werden. Denen Kaufleuten, Krämern, Juden und andern Leuten, so denen Studenten einige Waaren, als Wein, Thee, Confect, Bier u. d. geborget, soll blos zu der in denen Statutis & Legibus academicis determinirten Summe gerichtlich verholffen werden (c). In Ansehung der Universität Halle ist besonders verordnet, daß Collegia, Informationes, Medicamenta, Arztlohn, Mittagstisch, Hausmiethe, Aufwartung, Bettzins, Waschgeld, Perrückenmacher; und Barbierlohn, nicht über ein halb Jahr creditiret und geborget werden sollen, bey Verlust der legalen Forderung; es wäre dann, daß das Officium academicum solche gegründete Ursachen fände, denen Creditoribus eine längere Nachsicht zu verstaten. Die christlichen Kaufleute, so mit wollenen oder seidenen Waaren und andern zur Kleidung gehörigen Sachen handeln, dürfen nicht über 25. Rthlr. creditiren. Die Materialisten hingegen, und alle übrige Personen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, auch selbst Studenten unter einander, ingleichen das Adresshaus, besonders aber die Aufwärterinnen, sollen nicht über 5. Rthlr. borgen, weder auf Pfand, noch ohne Pfand, es mag das Geld durch die Studenten oder durch Mäkler geborget werden, bey Verlust ihrer legalen Forderung, und daß das Pfand ohne Entgeld herausgegeben werden soll. Es wäre

wäre ihnen dann vorhero von dem *Officio academico* aus bewegenden Ursachen eine höhere Summe zu creditiren erlaubt worden. Die Weinschenken sollen den Studenten, unter keinerley Vorwand, mehr als 5. Rthlr. borgen, und ihre Schuld jedesmahl innerhalb 8. Tagen einklagen, widrigenfalls aber nicht weiter damit gehdret, sondern schlechterdings abgewiesen werden. Diejenige Weinschenken aber, so einen ordentlichen Mittagstisch halten, haben sich zwar in Ansehung des Mittagessens mit den Speisewirthen gleiches Rechts zu getrdsten, sie dürfen aber hierzu weder den Wein, noch das Abendessen, noch irgend einen andern Aufwand, mit rechnen. Die Spielschulden, Billardgelder, und Mietzlohn vor Pferde, so auf Credit gegeben werden, sollen gar nicht klagbar angenommen werden. Wie dann auch die Juden, wenn sie den Studenten borgen, es mag die Schuld aus einem Contract herrühren, woher sie will, und auf Pfand oder ohne Pfand gemacht seyn, schlechterdings gar keine Action wider die Studenten haben, und bey entstehender Klage den Studenten die Pfänder ohne Entgeld herauszugeben schuldig seyn sollen. Derer *Creditorum* ihre Forderungen, so ein höheres betragen, als erlaubt und determiniret worden, fallen bey vorkommenden gerichtlichen Klagen, so viel das legale Quantum betrifft, dem *Fisco academico* anheim. Dagegen die Studenten, die wider Verbot Schulden machen, und die Gläubiger betrüglischer Weise zum Creditiren verleiten, nach Beschaffenheit des Betrugs und der Größe der verbotenen Schulden, mit dem *Carcere* oder *Relegatione* bestraft werden (d). Auf der Universität zu Marburg sind die üppigen Schulden der Studenten auf 5. Rthlr. eingeschränkt worden (e).

Herr von Justi hat die gesetzliche Klugheit bey den gewöhnlichermassen auf Univer-

sitäten ertheilten Schuldenmandaten in Zweifel ziehen wollen. Er sagt (f): Die Gesetze wären fast auf allen Universitäten höchstverkehrter Weise zum Vortheil der Studenten eingerichtet; da doch ein jeder Staat natürlicher Weise hauptsächlich auf den Vortheil und die Erhaltung seiner Bürger sehen sollte. Das Gesetz, daß niemand einem Studenten mehr als 5. Rthlr. borgen, oder widrigenfalls alles übrigen verlustig seyn soll, wäre ein ungerechtes und ungeraimtes Gesetz. Es würde und könnte nicht gehalten werden, weil es allemahl Leute gäbe, die es wageten, und wodurch mithin andere gendthiget würden, es gleichfalls zu thun, wenn sie ihre Nahrung nicht verlieren wollten. Ueberdies wäre es nach der Analogie der Rechte ungerecht; denn ein jeder Vater oder Vormund, welcher einen jungen Menschen auf die Universität schickte, thäte eben das, als wenn er ihm ein *Peculium* gäbe, damit Gewerbe zu treiben. Es wäre wahr, der Vater sey nicht schuldig, die ungeheuren Schulden zu bezahlen, die sein Sohn machte. Allein, es wäre ungeraimt und widersprechend, daß die Schulden, die man ihm über 5. Rthlr. creditirte, ganz und gar ungültig und verfallen seyn sollten. Es müßte dem Gläubiger allemahl frey stehen, sich seines Schuldners Person zu versichern, wie solches bey einem unter väterlicher Gewalt stehenden, und mit einem *Peculio* handelnden Sohne Rechts wäre. Wollte der Vater oder der Vormund einem solchen Erfolg vorbeugen, so müßte er ihn nicht mit vollkommener Freyheit auf die Universität schicken; sondern er müßte ihm entweder einen Aufseher mitgeben, oder ihn jemand, der auf der Universität wohnt, untergeben, der über seine Handlungen wachet, vor seine Bedürfnisse und Unterhalt forget, und ohne dessen Einwilligung ihm niemand etwas borgen darf. Man glaubte, durch eine dergleichen Begünstigung der Studenten

Studenten; in Ansehung des Schuldenmachens, eine desto größere Anzahl dahin zu ziehen. Allein man bedürfte nicht, daß diese Anzahl denen Einwohnern der Stadt eher schädlich, als nützlich wäre; wenn so viele Bürger durch das Schuldenmachen der Studenten zu Grunde gerichtet würden; welches überaus häufig geschähe, indem man auf allen Universitäten unter zehn Traiteurs, Weinschenken, Kaufleuten und dergleichen, allemahl kaum einen fände, der etwas vor sich brächte; dahingegen jeder einige Tausend Thaler Forderungen an ehemahlige daseibst gewesene Studenten hätte, wovon er niemahls einen Pfennig hoffen dürfte.

(a) E. Verordnung wegen des Credits der Studenten, vom 24. Jul. 1735.

(b) E. diesfalliges königliches Rescript vom 28. Mart. 1731.

(c) E. diesfalliges königliches Edict vom 20. Dec. 1710.

(d) E. Reglement wegen des Creditirens der Studiorum zu Halle, vom 8. Mart. 1759.

(e) E. Hofmanns Entwurf des Polliceywesens, S. 75.

(f) In seiner Polliceywissenschaft, 2. Band, S. 89.

§. 32.

Es giebt noch verschiedene Fälle, wo das Vorgehen und Creditiren von schädlichen Folgen seyn kann. In denen königlichen preussischen Staaten ist denen Membris sowohl derer Krieges- und Domainencammern, als derer sämtlichen Justiz-Collegiorum, wie auch allen denenjenigen, die zu Administration der Justiz bestellt sind, verboten, von ihren Subalternen, dergleichen von Beamten, Stadtrathemern, Rentantern der königlichen oder publicquen Gelder, Kaufleuten und Juden, das geringste, unter welchem Punct es auch sey, weder auf Wechsel, noch Obligation, oder Schein an Gelde, aufzunehmen. Im Fall dergleichen dennoch geschieht; hat sowohl derjenige, der das An-

VII. Theil.

sehen gegeben, als auch Empfänger, harte Beandlung zu gewärtigen. Und selbst die Membra des General-Oberfinanz-Krieges- und Domainendirectorii sind angewiesen, dergleichen Selbstaufnahmen zu unterlassen (a). Es darf überhaupt kein königlicher Bedienter, wie auch keine Magistratsperson, Accise-Zoll-, Post-, und Forstbedienter, Steuereinknehmer, Beamter, Salzbedienter, wie auch die Bedienten bey der Stempelpapier-, und Chartencammer, von seinen Subalternen und Unterbedienten Geld leihen und borgen; und wer es dennoch thut, soll als ein solcher angesehen oder bestrafet werden, welcher das erhaltene Geld nicht geliehen, sondern sich dadurch wider Eid und Pflicht corruptiren lassen (b); woraus man zugleich den Bewegunggrund oder die Ursache dieser Einschränkung absehen kann.

In eben diesen königlichen Staaten darf kein Amt, Jurisdiction, Kirchspiel, Dorf und Bauerschaft, einige Gelder, ohne zuvor der Cammer schriftlichen Consens dazüber gesucht und erhalten zu haben, leihen; widrigenfalls sollen die Darleiher der hergeliehenen Gelder verlustig seyn, und die Aemter Jurisdictiones, ic. so wenig wegen Bezahlung des Capitals, als derer Zinsen, von keinem Gerichte condemniret, oder mit Execution belaget werden (c). Die Ursache davon ist diese, daß man wahrgenommen, daß hin und wieder einige Aemter, Jurisdictiones et Capitalien zu Processen, und sonstigen theils unndthigem Behuf, negotiiret haben, dadurch eben, und wegen derer denhalb aufzubringenden Zinsen, die Untertanen nothwendig zu Grunde gehen müssen.

Nicht weniger ist zu Berlin verboten, denen bey der Opera und Comddie stehenden Personen, weder etwas an baarem Gelde noch Waaren zu leihen und zu creditiren, weil es sich zum öftern zugetragen hat, daß deren Creditores, in Ermangelung des Nachlasses und Vermögens dieser Leute, um ihre

ihre Forderung gekommen, und dadurch in Schaden und Verlust gesetzt worden. Es werden keine Klagen, worinnen dergleichen Schulden eingeklagt werden, bey keinem Judicio angenommen, sondern die Gläubiger mit ihren Forderungen abgewiesen. (d).

(a) E. das diesfallige königliche Edict vom 20. Mart. 1752.

(b) E. Circulare dieserhalb vom 18. Febr. 1752.

(c) E. Königl. Edict vom 3. Oct. 1752.

(d) E. das diesfallige Avertissement vom 18. Mart. 1757.

§. 33.

Am allernothwendigsten ist es, daß die Landespolicey ihre Aufmerksamkeit auf die Landleute oder Bauern richtet, und durch gute Maasregeln zu verhindern suchet, damit selbige durch das Schuldenmachen nicht in Verfall gerathen; als welches, wie ein jeder selbst leicht einseheth, einen sehr schädlichen Einfluß in die Landwirthschaft hat, und den Flor und das Aufnehmen derselben sehr verhindert. Eine Einschränkung des Schuldenmachens der Bauersleute ist um so nöthiger, als es denen meisten derselben hierinnen an gehöriger Einsicht und Uebersetzung fehlet, daher sie nicht allein von gewinnfüchtigen Leuten gar leicht zum Leihen und Borgen verleitet, sondern auch betrogen und um das Ihrige gebracht werden können. Das eigene Beste der Bauern erfordert, daß sie, wenn sie auch erb- und eigenthümliche Höfe und Güther besitzen, dennoch, so zu sagen, unter beständiger Vormundschaft ihrer Herrschaft stehen. Ihnen muß nicht erlaubt seyn, ohne ihrer Herrschaft Vorwissen und ausdrücklichen Consens, einige Schulden, die vor ihnen nur etwas beträchtlich sind, zu contractiren, und noch weniger ihre Güther mit Schulden zu beschweren, oder Bürgschaften zu übernehmen, noch von ihren Güthern etwas zu verpfänden oder zu ver-

kaufen. Alle dergleichen Handlungen müssen allemahl gerichtlich geschehen, damit die Herrschaft die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der zu machenden Schuld, oder der vorzunehmenden Veräußerung der Güther, vorher untersuchen, und, kurz zu sagen, in allen Fällen desto sicherer und gewisser alle unbedachtsame und unwirtschaftliche Unternehmungen, die ihnen zum Nachtheil und Verfall der Nahrung gereichen, abwenden und verhindern könne. Es muß aber auch diese nöthige Vorsorge der Herrschaft denen Untertanen, durch unbilliges Sportuliren, nicht zur Beschwerde und Bedrückung gereichen.

Es ist demnach das königliche preussische Gesetz (a) vor die Untertanen sehr heilsam, worinnen verordnet wird, daß auf kein Bauerguth mehrere Capitalien aufgenommen und dargeliehen werden sollen, als so weit solche zum allerhöchsten die Hälfte desjenigen Werths vom Guthe, worin sich solches tempore contracti debiti, nach deshalb legaliter vorzunehmenden Untersuchung und Taxe, befindet, nicht übersteigen. Wenn dem ohngeachtet hierunter conniviret und von denen Grundherrschaften zu Verhypothecirung derer Bauergüther auf ein größeres Quantum von Schulden Consens ertheilet wird; so soll derselbe von keiner Gültigkeit seyn, auch der Creditor aus dem durch dergleichen widerrechtlichen Consens erhaltenen Jure hypothecæ an den verpfändeten fundum, ultra dimidium tantum nicht den mindesten Anspruch zu machen Befugnis haben, sondern allenfalls sich an das Dominium, welches den Consens ertheilet, zu regrestiren angewiesen, dieses aber noch überdem eben so viel an Capital, als es über die Hälfte des Werths vom Bauerguthe auf dasselbe aufzunehmen verstatet, propter contraventionem, dem königlichen Fisco, pænæ nomine, zu bezahlen condemniret werden.

Defon:

„Aufandern geteilet werden. Unterthanen zum größten Nachtheil, wenn sie freye Hand haben, ihre Güther Pacto antichretico an andere zu verpfänden. Der Schuldner leidet allemahl Schaden dabey; und wenn derselbe bey diesem Contracte die auf dem verpfändeten Guthe haftende herrschaftliche Abgaben auf sich behält, so nahet sein Verderben mit starken Schritten herbey. An einigen Orten muß der Creditor den dritten Theil dieser Abgaben über sich nehmen; allein auch damit ist dem Schuldner nicht viel geholfen. Am besten ist es, wenn dergleichen Pacta antichretica, wie in einigen Ländern geschehen (b), gänzlich untersaget und vor null und nichtig erklärt werden.

Auch sollte, wegen Sauf- und Zechschulden der Unterthanen, denen Wirthen alle habende Forderung abgesprochen und sie noch überdies bestraft werden. Im Baadendurlachischen war ehemals die schädliche Gewohnheit eingerissen, daß die Wirthe, welche denen Unterthanen Saufschulden geborget, sich hernach bey dem Herbst, durch Hinswegnehmung des denen Schuldnern zugehörigen Weinerwachsens, wiederum bezahlt machten. Dieser Unfug ist aber nachher abgestellt worden. Ein jeder Wirth, welcher über einen Gulden Saufschulden, oder einem Unterthan mehr dann zwey bis höchstens 3. Irthen creditiret, wird das erstemahl mit Confiscation der Schuld, und vor jeden weiter geborgten Gulden Saufschuld, ingleichen vor jede weiter creditirte Irthe, ebensfalls mit einem Gulden bestraft; und soll bey weitem dergleichen Vergehungen, ausser dem gewissen Verlust des Tabernrechts, mit Leibebuse belegt werden (c).

(a) S. Circulare wegen Ertheilung der herrschaftlichen Consense auf Bauerhöfe etc., vom 25. Jun. 1752. Königl. preussische Constitution, nach welcher in Schlesien, so wenig denen adelichen Dominiis, Bauergrüthen, oder darzu gehörige Pertinentien, an sich zu ziehen erlaubt, als denen Bauergemeinden gestattet werden

soll, adeliche Güther, Bitter oder Herrschaften vor sich allein, oder mit andern in communione, an sich zu bringen, vom 14. Jul. 1749. S. 4

(b) S. Marggräf. brandenburgbayreuthisches Ausschreiben wegen verbotener Verpfändung der Güther sub pacto antichretico, insonderheit bey denen Bauerleuten, vom 26. Oct. 1731.

(c) S. Marggräf. baadendurlachische Verordnung gegen die Sauf- und Zechschulden, vom 15. Julii 1767. in Begels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, 2. Band, pag. 434.

§. 34.

Weil das Schuldenmachen sowohl der Kaufleute, als der übrigen bürgerlichen Unterthanen und Bauern, ohnerachtet der dawider genommenen Maasregeln, fast in allen Ländern so überhand nimmt, daß die Concursproceffe vor gar nichts aufserordentliches mehr angesehen zu werden pflegen; so hat ein gewisser ungenannter Schriftsteller eine Creditcommission in Vorschlag gebracht, und geglaubet, daß dieses das beste Mittel wäre, jedermann vor betrüglischen Schuldnern sicher zu stellen, und daß es dabey wohl unmöglich fallen sollte, daß jemand in einen Concurs gerathen, noch um das Seinige betrogen werden könnte, es wäre dann, daß jemand seine Forderung selbst vernachlässigte. Dieser Vorschlag gehet dahin, daß

1) In einem Lande eine besondere Oberscreditcommission angeordnet, und diese allenfalls mit dem Commerciencollegio verbunden werden könnte, mit dem Auftrag, daß dieselbe über das Schuldenmachen derer Unterthanen ihre besondere Wachsamkeit und Augenmerk habe, die Einrichtung aber ins Kleinere folgendergestalt machen sollte, daß

2) Aus jedem Stadt- und Dorfgerichte, oder bey jedem besondern Foro, drey taugliche Subjecta ausgesuchet, zu einer besondern Untercreditcommission angeordnet, und mit denen schweresten Eydspflichten belegt

werden, alles hastigste vollkommen verschwiegen zu halten, was bey ihnen angezeigt werden sollte. Voran

3) Eine jede Untercreditcomission ein Hauptbuch, worinnen alle Nahmen derer solchem Foro unterworfenen Personen, mit beygefügetem Betrag ihres Inventarii, eingeschrieben würden, zu führen, und dargegen alle ihnen anzeigende Schulden, sowohl als den Vermögenszuwachs durch Erbfälle und sonstem, zu notiren, so bald aber die Schulden die Hälfte des Vermögens übersteigen wollten, der Obercreditcomission, mit Vorlegung eines Extracts ihres Buchs, einzuberichten hätten, um die Gläubiger noch in Zeiten befriedigen zu können. Solchemnach könnte

4) Allen Gläubigern, die sich mit ihrer liquidirten Forderung in einer fest bestimmten Zeit nach deren Liquidation, und nicht erst, wenn schon Gefahr zu vermuthen, auf des Schuldners Vermögen einschreiben und creditiren lassen, um so mehr gleiches Recht zur Bezahlung gestattet werden, als auf solche Weise ohnehin niemand verkürzt werden kann.

5) Einem jeden Gläubiger könnte frey gestellt werden, ob er seine Forderung auf seines Schuldners Vermögen einschreiben lassen und sicher stellen will; hingegen hätten auch jene, die es unterlassen, sich den Verlust ihrer Forderung selbst zuzuschreiben.

6) Die Annotirung einer von dem Schuldner unterschriebenen und liquiden Forderung kann auch ohne dessen Vorwissen und in geheim geschehen; doch müßte das öffentliche Gesetz dahin eingerichtet seyn, daß, wenn ein Gläubiger eine illiquide Forderung auf seines Schuldners Vermögen einschreiben, oder eine bezahlte Schuld nicht längst acht Tage hernach ansstreichen ließe, derselbe um das Duplum gestrafet werden sollte.

Dieses ist der Vorschlag (a) zu Errichtung einer Creditcomission. Dieselbe hat viele Aehnliches mit denen an verschiedenen Orten eingeführten Grund- und Hypothekbüchern, nur mit dem Unterschied, daß in diesen blos die liegende Güter und Grundstücke, dort in dem Hauptbuche aber auch, wie es scheint, das Mobilienvermögen, mithin auch Capitalien und Waaren, oder, mit einem Worte, das sämtliche Vermögen, eingeschrieben wird. Letzteres ist also eine Sache, die vielen Schwierigkeiten unterworfen ist; überdem ist die Entdeckung des Vermögens denen Kaufleuten sehr nachtheilig, und kann von ihnen nicht wohl verlangt werden, wenn auch die bey der Creditcomission bestellte Personen mit den allerschweresten Eydespflichten belegt würden (b).

Ein Exempel einer Creditcomission haben wir an der von des Königs in Preussen Majestät angeordneten Mörs, und Crefeldischen Landescreditcomission. Selbige besteht aus ihrem Chef, welches der Cammerpräsident der geldrischen und mörsischen Krieges, und Domainencammer ist, dann einem Deputirten der Landstände, einem Deputirten der Regierung, einem Deputirten des Magistrats zu Mörs, und einem des Magistrats zu Crefeld, und noch einem von letzterer Stadt, dann einem Rendanten der Landescreditcasse, einem Canzelisten und einem Commissionsboten. Allein die eigentliche Einrichtung und Verfassung dieser Creditcomission ist mir zur Zeit noch unbekannt.

(a) Man findet denselben in Segels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, 1. Band, pag. 192.

(b) Zur weitem Ausführung dieses Vorschlags, können die zu Warburg 1754. in 4to herausgekommene vernünftige Gedanken von Verbesserung des Schuldwesens vielleicht mehrere Anleitung geben.

S c h u l w e s e n .

Inhalt.

§. 1. Das Schulwesen ist ein wichtiger Gegenstand der Policey. §. 2. 3. Nothwendigkeit der öffentlichen Schulanstalten und Vorzug derselben vor der Hausinformation. §. 4. Verschiedene Arten der Schulanstalten. §. 5/11. Von den Schulanstalten auf dem Lande. §. 12. Von den Schulen in den Städten. §. 13. Von kleinen Leseschulen. §. 14. Von Näheschulen §. 15. Von Realschulen. §. 16. Von lateinischen Schulen. §. 17. Von hohen Schulen, besonders von Ritteracademien. §. 18. Von academischen Gymnasien. §. 19/32. Von Universitäten.

§. 1.

W on einer guten Kinderzucht hängt nicht allein alle Glückseligkeit aller einzelnen Menschen ab; sondern man kann auch mit gutem Grunde behaupten, daß selbst die Wohlfahrt eines Staats darauf beruhet. Die Kinderzucht ist der Saame, wodurch der Grund zu den moralischen Tugenden in den Herzen der Kinder geleyet werden muß; ohne moralische Tugenden aber kann kein Mensch zu einer wahren Glückseligkeit gelangen. Da nun die moralischen Tugenden auch der Grund sind von allen bürgerlichen Tugenden; so folgt daraus, daß die Kinderzucht auch den Saamen zu allen bürgerlichen Tugenden in sich enthält. Diese sind aber in der bürgerlichen Gesellschaft von der größten Nothwendigkeit. Die Geseze mögen die bürgerlichen Tugenden noch so scharf anbefehlen; die Obringkeit mag über die Beobachtung der Geseze noch so sorgfältig wachen; so wird doch alles umsonst seyn, wenn das Herz der Bürger nicht mit einer Liebe zur Gerechtigkeit, zu ihrem Vaterlande und zu ihren Pflichten erfüllt ist; sie werden die bürgerlichen Tugenden niemahls mit gutem Willen, und auf eine solche Art ausüben, als es das gemeinschaftliche Beste und die Wohlfahrt des Staats erfordert. Sie werden tausend Schlupfwinkel wider die Schärfe der Geseze suchen, und ihre Pflichten niemahls erfüllen, so bald sie glauben, daß sie solche ungestraft anser Augen sehen können. Die wahre Stärke eines Staats beruhet aber

hauptsächlich darauf, daß die Bürger selbst ihre Pflichten lieben, und solche mit gutem Herzen erfüllen. Die Kinderzucht aber ist es allein, welche die Herzen der künftigen Bürger hierzu bilden und fähig machen kann. Man kann aber von der Kinderzucht nicht allein gute, sondern auch nützliche Bürger lediglich erwarten. Und dieses ist ebenfalls eine nothwendige Eigenschaft der Bürger. Ein Staat kann nur nach der Maasse reich, mächtig und glücklich werden, als seine Einwohner fleißig und geschickt sind. Der Fleiß und die Arbeitsamkeit sind es allein, von welchen man den Reichthum, den Ueberfluß, und folglich auch die Macht eines Landes erwarten muß; und die Fähigkeiten und Geschicklichkeiten sind es, welche den Fleiß und die Arbeitsamkeit nützlich und brauchbar machen müssen. Ein dummes und ungeschicktes Volk wird es bey aller seiner Arbeitsamkeit niemahls in denen Manufacturen und Commerciën, und andern Quellen des Reichthums, weit bringen.

Durch die Kinderzucht werden also sowohl gute als nützliche Bürger gebildet. Zu dem erstern wird die Bildung ihres Herzens, und zu dem andern die Bildung ihres Verstandes erfordert; und diese Bildung muß sowohl von denen Eltern zu Hause, als in denen öffentlichen Schulen vorgenommen werden. Weil man aber, wie bald gezeiget werden soll, von den Händen der Eltern niemahls erwarten kann, daß sie gute Bürger erziehen werden; so müssen öffentliche Schulanstalten vorhanden

den, selbige aber dergestalt beschaffen und eingerichtet seyn, daß darinnen die Herzen der künftigen Bürger gebildet werden können. Hieraus siehet man von selbst, daß das Schulwesen ein sehr wichtiger Gegenstand der Policen ist.

§. 2.

So gros nun zwar die Pflicht der Eltern ist, aus ihren Kindern gute Bürger zu machen, ihnen eine Liebe zu dem Vaterlande, und zu denen bürgerlichen Pflichten einzudrücken, ihre Herzen zu bilden; und ihnen alle moralische Tugenden, und insonderheit die Gerechtigkeit, angenehm zu machen; so wenig wird solches von denen Eltern und Privatlehrmeistern in Erfüllung gesetzt. Der dürftige Pöbel läßt sich so wenig einfallen, die Herzen seiner Kinder zu bessern, und ihnen eine Liebe zum Vaterlande, zur Tugend und Gerechtigkeit beizubringen, daß er sie vielmehr selbst anführt, andere zu betrügen, zu besorgen, und auf ungerechte Art etwas an sich zu bringen; und die Liebe des Vaterlandes ist ihnen ein so unbekannter Begriff, daß vielleicht unter hundert kaum einer seyn dürfte, welcher nicht die Wohlfahrt des ganzen Landes verrathen würde, wenn er verschert wäre, daß er solches mit Vortheil und ungestraft thun könnte. Der Mittelmann ist allzu sehr mit denen Sorgen der Nahrung beschäftigt, als daß er sich Mühe geben sollte, die Herzen seiner Kinder zu bessern. Er glaubt genug zu thun, wenn er sie in die Schule schickt, und zuweilen durchprügelt, wenn sie allzuviel Lärm und Unfug anfangen, und ihnen eben der Kopf nicht recht stehet. Die Erziehung der Kinder aber bey vornehmen, angesehenen und reichen Leuten hat gemeinlich keinen andern Endzweck, als denen Kindern Hochmuth und Eitelkeit in den Kopf zu setzen, ihnen geschickte Stellungen des Leibes anzugeben, und sie ein wenig französisch plaudern zu lernen. Alsdann glaubt man ihnen eine vortrefliche Erziehung gegeben zu haben,

ohneachtet man an Bildung ihres Herzens gar nicht gedacht hat, daß vielmehr durch tausend böse Beispiele, die sie unaufhörlich vor Augen sehen, auf das äußerste verderbet wird. Die meisten Eltern glauben, es würden die wohlgezogensten Kinder, wenn man sie unter dem Nahmen der Ambition zu andern verächtlichen Lästern, sonderlich aber zum Stolz, vom Leichtsinne zum Eigendünkel, von der Ueberlichkeit in Kleidern zum Kleiderpracht und zur Hoffart, von niederträchtiger Familiarität zur Verachtung anderer, und vom slavischen Wesen zur Herrschsucht über andere, bekehren. Unter dem Vorwand eines aufgewecktesten Wesens und der Munterkeit, führet man sie zu Possen und Zoten und ärgerlichem und unanständigem Geschwätz an; unter dem Vorwand der Höflichkeit zur Falschheit und zur Verstellung; unter dem Schein der Herzhaftigkeit zum tapfern Balgen, Zanken und widerspenstigen Wesen; unter dem Nahmen der guten Wirtschaft und Sparsamkeit zum Geiz, zum Neid oder zur lieblosen Eigennützigkeit, zu Ränken und Betrügereyen; unter der Larve der Liebe zum Guten zu einer strotzenden Eigenliebe und Ruhmbegierde; oder unter dem Vorwand der Stille zur zärtlichen Besquemlichkeit, darinnen aber zur Faulheit und zum Müßiggang; unter dem Vorgeben, wohl leben zu lernen, zu allerhand Ergötzungskünsten und Wohlüstereyen. Reiche und vornehme Leute haben die Mittel in Händen, das Herz ihrer Kinder durch geschickte Hauslehrmeister vollkommen bilden, und sie auch durch gute Unterweisung in den nöthigen Wissenschaften zu nützlichen Bürgern erziehen zu lassen; allein hierbey werden gemeinlich große Fehler begangen, welche verursachen, daß dieser Endzweck nicht erreicht werden kann. Die meisten Eltern, wenn sie auch sonst keine Neigung zum Geiz haben, lassen dennoch hier eine unzeitige und schädliche Sparsamkeit blicken. Der Informator soll nicht viel kosten; derjenige, der mit dem wenigsten Gehalt

halt zufrieden ist, ist ihnen der beste und angenehmste. Die natürliche Folge davon ist, daß sie die schlechtesten Lehrmeister ins Haus bekommen, welche nichts weniger verstehen, als die Kunst, die Herzen der Kinder gehörig zu bilden, und die öfters selbst kein gut gebildetes Herz besitzen. Was kann also eine solche Hausinformation vor Nutzen schaffen? In den vornehmsten Häusern denkt man, alles gethan zu haben, wenn man dem Informator, nebst der freyen Station, ein hundert Thaler Besoldung giebt; diese gehen auf Kleidung und Wäsche fort, und zu den übrigen Bedürfnissen bleibt nichts übrig. Auch wird nicht selten das Gebäude, welches der Informator bauet, durch die Verzärtelung der Eltern wieder eingerissen, so, daß jener, dem die Hände gebunden sind, alle seine Mühe, Fleiß und Geschicklichkeit umsonst anwendet, und dem ohngeachtet am Ende alle Schuld einer übel ausgeschlagenen Erziehung allein tragen muß. Man kann demnach von den wenigsten Eltern eine rechte Erziehung ihrer Kinder erwarten, und die Policiey ist nicht im Stande, hierzu das Ihrige wirksam beizutragen; sie müßte dann entweder so viel Aufseher setzen, als Häuser wären, so aber nicht angehet, oder sie müßte, nach dem Exempel des Lykurgs (a), denen Eltern die Kinder wagnehmen, und solche in öffentlichen, weislich eingerichteten Anstalten erziehen lassen, welches sich aber heute zu Tage auch nicht thun läßt.

(a) S. Plutarch im Leben Lykurgs nach M. Rinds schönen Uebersetzung; woraus Herr von Justi in seiner Policieywissenschaft, 2. Band, S. 120. ein und andere Stellen angeführet hat.

§. 3.

Weil man von den Händen der Eltern nemahls erwarten kann, daß sie gute Bürger erziehen werden, theils wegen ihrer eigenen Ungechicklichkeit und Sorgen der Nahrung, theils wegen ihrer blinden Zärtlichkeit

und übrigen Leidenschaften, theils aber wegen der bösen Beispiele, die sie selbst geben; so bleibet der Policiey kein anderes Mittel übrig, als die öffentlichen Schulen dergestalt einzurichten, daß in denenselben die Herzen der künftigen Bürger mit allem Fleiß gebildet, und sowohl gute als nützliche Bürger auferzogen werden. Die Schulanstalten sind demnach von der größten Nothwendigkeit, und verdienen alle Aufmerksamkeit und Vorsorge der Policiey; und gleichwohl haben die öffentlichen Schulen noch an den meisten Orten eine schlechte und fehlerhafte Einrichtung.

§. 4.

Wir haben hauptsächlich dreyerley Arten der Schulanstalten zu betrachten, nemlich die Schulen auf dem Lande, die Schulen in den Städten, und die hohen Schulen, oder die sogenannten Ritteracademien, Gymnasia illustria und Universitäten. Wir wollen diese Schulanstalten nach einander untersuchen, und da werden wir wahrnehmen, daß die heutige Einrichtung einer jeden derselben noch sehr mangelhaft ist; so sehr man sich auch in einigen Ländern schmeichelt, das Schulwesen auf einen guten Fuß gesetzt zu haben.

§. 5.

Was die Schulen auf dem Lande anbetrifft; so findet man fast allenthalben die elendesten und schlechtesten Schulmeister. Man wendet auf dieselben nichts; kaum daß man ihnen ein nige wenige Thaler zur Besoldung auswirft. Man verweist sie auf die Schulgelder, so die Eltern vor ihre Kinder bezahlen müssen; diese Schulgelder sind aber so geringe, daß sie kaum in Betrachtung kommen. An vielen Orten haben sie nicht einmahl eine freye Wohnung. Betrachtet man die Dorfschulmeister selbst; so sind es gemeinlich schlechte Leute, alte abgedankte Soldaten, Dorfschneider oder Leinweber, welche das Schulamt als ein Nebengewerbe treiben, oder andere arme Leute, die

die sonst auf eine andere Art ihr tägliches Brod nicht zu erwerben wissen. Wie kann man nun von solchen schlechten Leuten, die öfters selbst kaum lesen, schreiben und rechnen können, verlangen, daß sie die Herzen der Jugend bilden sollen, da sie darzu nicht die geringste Geschicklichkeit besitzen. Die ganze Schulanstalt auf dem Lande bestehet darin: Nachdem ein Knabe drey bis vier Jahr zu bringt, ehe er lesen lernet, eine Sache, die ein jeder redlicher und vernünftiger Schulmeister einem jeden Kinde in sechs Wochen lernen könnte; so bringet man eben so viel Jahre zu, denen Kindern den Catechismus, den Psalter und biblische Sprüche lernen zu lassen, die zu Besserung ihres Herzens eben so viel beytragen, als wenn man ihnen den Alcoran auswendig lernen liesse, weil sie solche, ohne allen Begriff und Verstand von der Sache, als ein bloßes Gedächtniswerk herschnattern lernen, ohne daß sich der Schulmeister, der es öfters nicht einmahl versteht, im geringsten Mühe giebt, ihr Herz zu rühren, und denselben Eindrücke der Tugend und Gerechtigkeit beyzubringen. Hierzu kommt noch, daß man denen Eltern allzuviel nachsiehet, und ihnen die Freyheit gestattet, ob und wenn sie ihre Kinder in die Schule schicken, oder sie zu Hause behalten wollen. Gemeinlich hat der Schulmeister den ganzen Sommer hindurch Freyertage; indem alsdann die Eltern glauben, daß sie ihre Kinder bey der Feldarbeit nicht entbehren können, so wenig sie auch immer im Stande sind, dabey etwas nützlich zu verrichten. Ein anderer Fehler unserer Schulanstalten auf dem Lande ist dieser, daß nicht ein jedes Dorf seinen eigenen Schulmeister hält; öfters hat ein Schulmeister die Kinder von zwey, drey und mehr Dörfern zu unterrichten. Die Kinder müssen daher, wegen des weiten Weges zur Schule, viel Zeit mit Hin- und Hergehen zubringen, und jede üble Witterung dienet ihnen zur Entschuldigung und Bewegungsgrund, die Schu-

le versäumen zu dürfen. Diese schlechten Schulanstalten sind die einzige und wahre Ursache, warum man bey denen Bauern nicht die geringste Sittlichkeit, hingegen aber Grobheit, Betrüglichkeit, Ungehorsam und Widerspenstigkeit, und dabey bey denen meisten Dummheit und Einfalt im Guten antrifft; und das alte Sprichwort: Wenn der Bauer nicht muß, so reget er weder Hand noch Fuß, findet noch heute zu Tage Statt. Alles dieses rühret daher, daß die Herzen der Kinder nicht gebildet, und ihnen keine Liebe zum Vaterlande, zur Tugend und Gerechtigkeit beygebracht wird, und solche ihnen, bey der jetzigen Verfassung, weder von ihren Eltern noch von denen Dorfschulmeistern, da die einen so ungesittet, unwissend und ungeschickt darzu sind, als die andern, auch nicht beygebracht werden kann.

Sollen nun die Schulanstalten auf dem Lande gehörig und ihrem Endzwecke gemäß eingerichtet werden; so sind tugendhafte, wohlgesittete, redliche und geschickte Schulmeister das erste und nothwendigste, worauf man sein Augenmerk richten muß. Hat ein Schulmeister diese Eigenschaften nicht; so helfen alle Schulordnungen und Vorschriften, und die besten Lehrbücher, die gelehrte und erfahrene Männer zu diesem Behuf herausgeben (a), nicht das allergeringste. Unterdessen ist nicht zu läugnen, daß es nicht schwer fallen dürfte, Leute von solchen Eigenschaften zu diesem Amte zu finden, weil es eben so schwer seyn möchte, Mittel ausfindig zu machen, um diese Schulmeister mit einer hinlänglichen Besoldung zu versehen; denn bey einer geringen Besoldung von 20. bis 30. Gulden jährlich, kann man schwerlich tüchtige Leute verlangen. Wenn jedoch, bey freyer Wohnung, dem Schulmeister vor jedes Kind wöchentlich 4. Kreuzer Schulgeld gegeben würden, und so viel können die Eltern noch wohl auf ihre Kinder verwenden, und man die Anzahl von 20. bis 30. Kinder voraussetzet;

so würde es ein Schulmeister doch jährlich auf wenigstens etliche siebenzig Gulden bringen, wenn man auch die Erndtzeit, wo die Eltern ihre schon etwas erwachsene Kinder immerhin zur Feldarbeit gebrauchen mögen, ausnimmt; nur müßten die Eltern schuldig seyn, das Schulgeld zu bezahlen, wenn sie gleich, außer der Erndtzeit, ihre gesunden Kinder zu Hause behalten. Wofern nun ein Schulmeister zugleich ein Handwerk treibet; so kann er mit obiger Besoldung ganz wohl zurecht kommen.

Sodann muß eine mit allem Fleiß und Ueberlegung abgefaßte Schulordnung vorgeschrieben, und darinnen ausführlich angeordnet werden, wie es bey denen Schulanstalten auf dem Lande, sowohl von den Schulmeistern als den Kindern und deren Eltern, gehalten werden soll; ingleichen, was sowohl die Prediger in Ansehung der Schulvisitationen und Aufsicht über die Schulen, als auch die Gerichtsobrigkeiten dabey zu beobachten haben. Wir werden am besten thun, wenn wir, um eine gute Einrichtung der Landschulanstalten zu zeigen, eine solche wohl abgefaßte Schulordnung zum Grunde legen. Wir wollen hierzu die herzoglich-braunschweigische (b) erwählen, denn selbige kann als ein gutes Muster passiren; und was hin und wieder dabey zu erinnern seyn dürfte, soll in denen Anmerkungen angeführt werden.

(a) Dergleichen Schulordnungen sowohl, als Anweisungen und Unterrichte vor die Schulmeister, sind in meiner Camerallistenbibliothek, Art. Schulen, angemerkt worden. Und nur noch leßthin ist herausgekommen: Catechismus zur christlichen Sittenlehre für das Landvolk: nebst moralischen Regeln zur feinern Bildung desselben, 8. Leipzig 1772.

(b) Es ist die herzoglich-braunschweig-wolfenbüttelische Schulordnung vor die Schulen auf dem Lande vom 22. Sept. 1753. die im XI. Bande der leipziger Sammlung, p. 89. u. f. befindlich ist.

§. 6.

I. Was die Kinder, welche die Schulen besuchen, anbetrifft; so gehen

1) die Absichten der Landschulen im Herzogthum Braunschweig nur dahin, daß die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Christenthume unterwiesen werde. Mehr wird von diesen Schulen nicht gefordert, und wer verlangt, daß seine Kinder mehr lernen sollen, der wird in die Stadtschulen verwiesen (a).

2) Weil die ersten Jahre, die Jahre der Jugend, die bequemsten sind, Unterrichte von allen Arten anzunehmen; so müssen sie auch, und zwar um so mehr darzu angewendet werden, weil die Landleute ihre Kinder eher zu allerlei Verrichtungen gebrauchen, als andere, und ihre äußere Umstände es oft erfordern, daß sie ihre Kinder zu Hilfe nehmen müssen. Die Zeit muß also zum Unterrichte der Kinder auf dem Lande gebraucht werden, in der die Kinder entweder noch gar keine, oder doch keine erhebliche, Dienste leisten können.

3) Zu dem Ende werden die Eltern angewiesen, ihre Kinder von dem vierten Jahre an, und so lange, bis sie das vierzehnte Jahr erreicht haben, in die Schule zu schicken (b). Denn obgleich viele Landleute ihre Kinder viel früher, und wenn sie kaum einige Jahre alt sind, auf mancherley Weise zu nutzen suchen, und auch wirklich nutzen können; so sind dennoch die Dienste, die ihnen Kinder unter 14. Jahre leisten, geringe, und die Geschäfte, zu deren Ausrichtung sie in diesen Jahren gebraucht zu werden pflegen, von der Art, daß sie nicht beständig fortgehen, sondern nur dann und wann vorkommen, eine kurze Zeit währen, und größten Theils an der von dem Unterrichte freyen Zeit verrichtet werden, und also auch mit dem Schulgehen wohl bestehen können. Wenn aber auch Eltern ihre Kinder, vor der vorher bestimmten Zeit, beständig in ihren äußern Verrichtungen und zu ihren zeitlichen

lichen Vortheilen brauchen könnten; so können sie dieses doch ohne Verletzung ihrer höchsten und vornehmsten Pflicht gegen ihre Kinder nicht thun. Jedoch wird nicht gefordert, daß Eltern diese Zeit vom 4ten bis 14ten Jahre hindurch, ihre Kinder den ganzen Tag in der Schule lassen, und sie zu sonst keiner Verächtung gebrauchen sollen; weil dieses selbst vor die Kinder nicht rathsam, und ihrer Gesundheit nachtheilig seyn würde; sondern es wird nur erfordert, daß ein Theil eines jeden Tages auf die Schule vorwendet wird. Weil es auch ein nicht seltener Einwurf der Eltern, die mit vielen Kindern gesegnet sind, ist, daß sie dieselben nicht alle ernähren könnten, und daher die ältesten davon bey andern vermietheu müßten (c), mithin nicht im Stande wären, dieselben so lange in die Schule gehen zu lassen, bis sie zum heiligen Abendmahl gehen könnten; so ist solchen armen Eltern die Vermietzung ihrer Kinder mit folgender Einschränkung gestattet worden:

- a) Sollen die Eltern solches dem Prediger anzeigen.
- b) Muß das Kind dergestalt vermiethet werden, daß es, ohne Lohn, nur um Brod dienet.
- c) Dahingegen soll es sein Brodherr täglich wenigstens zwey Stunden in die Schule schicken, und dem Schulmeister das halbe Schulgeld bezahlen.
- d) Die Gemeinde soll vermahnet werden, vor die Kleidung solcher Kinder aus christlicher Liebe zu sorgen, allenfalls aber solche aus den Armenanstalten beschritten werden.
- e) Wenn der Vater vorgiebt, daß er keine Gelegenheit wüßte, sein Kind auf eine solche Art zu vermietthen; muß es sich der Prediger angelegen seyn, und durch den Astaristen davor sorgen lassen.
- 4) Die Obrigkeiten jedes Orts sollen demnach diejenigen Eltern, die aus eigenem Triebe ihre Kinder die gesetzte Zeit hindurch nicht

in die Schule schicken, durch Straf- und Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anstrengen. Und damit auch die Eltern das Alter ihrer Kinder gegen den Prediger nicht verläugnen können; so soll dieser ein ordentliches paroralisches Kinderverzeichnis halten, nach Maasgabe sowohl des Kirchenbuches, als der Tauffcheine, welche von andern Orten in das Dorf ziehende neue Ankömmlinge jedesmahl mitbringen müssen; die ihnen aber umsonst ertheilet werden (d).

(a) Herr Pastor Wahl in seinem Sendschreiben über die Art, den Fleiß der Landleute zu erwecken, im 14. Bande der öconomischen Nachrichten, p. 189 u. f. verlangt, daß man denen ordentlichen Schulstunden zwey des Tages abbrechen, und in selbigen denen Kindern eine deutliche Vorstellung von ihren künftigen Geschäften, nach Anweisung eines dieserhalb zu erdenden Lehebegriffs, machen, und in einigen hauswirthlichen Arbeiten üben sollte. Von jenen nennet er das Ackern, Dreschen, Säen, Graben, in Ansehung der Knaben; und das Waschen, Kochen, Flachs bereiten, vor die Mädchen; von diesen oder denen wirklichen Arbeiten aber nennet er das Stricken, Knöppeln, Festschleusen, Lappen zupfen, Saamen lesen &c. Es ist wahr, diese Einrichtung würde von großem Nutzen seyn, und einigermaassen die Gestalt einer Realschule bekommen; allein ich besorge, daß der Schulmeister und dessen Frau allemal hierzu nicht allemahl geschickt genug seyn dürften, folglich mehrere Lehrmeister und Lehrmeisterinnen erforderlich seyn würden; welches aber bey Landschulen vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Andere hingegen verlangen zu wenig von den Landschulen. R. A. W. A. in seinen Vorschlägen zur Verbesserung der Landschulen, im 13. Bande der leipziger Sammlungen, p. 1035. fordert von dem Schulmeister nicht, daß er den Kindern den Verstand des Catechismus beibringe; er hält solches nicht vor nothwendig, und überläßt es dem Pastor. Allein dieses ist meines Erachtens ein großer Fehler. Die königliche preussische Landschulordnung vor das Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg, vom 6. April 1754. ist schon gründlicher. Sie verordnet §. 11. n. 3. daß täglich ein Stück aus dem Catechismus so kurz erklärt werden soll, daß alle 6. Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Das

Stück,

Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte, und darauf die Sache, welche in den Worten lieget, fragweise erklärt und mit biblischen Sprüchen bestärkt. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anzuwenden und gebrauchen sollen. Und S. 14. 17. wird noch näher angewiesen, wie die Schulmeister die Kinder in denen Grundlehren der christlichen Religion unterrichten, und sie zur wahren Furcht Gottes und zum Gebät aus dem Herzen anführen sollen. Man begnügt sich also gar nicht an dem bloßen Auswendiglernen der Kinder.

(b) Hiermit stimmt auch die mindenschelandschulordnung überein, welche S. 1. denen Eltern und Vormündern anbefehlet, die Kinder, wo nicht eher, doch höchstens vom 5ten und 6ten Jahre an, in die Schule zu schicken, und damit ordentlich bis ins dreyzehende und vierzehende Jahr zu continuiren, und die Kinder nicht eher aus der Schule zu nehmen, bis sie fertig lesen, und, nach Gutbefinden der Eltern, schreiben und rechnen können, besonders aber bis sie im Christenthume einen Grund gelegt haben.

(c) An einigen Orten haben die Patroni und Gutsherren den Dienstzwang, da ihnen die Kinder ihrer Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen. Damit die Kinder durch diesen Dienstzwang nicht von der Schule abgehalten werden; so weist die mindenschelandschulordnung S. 2. die Patronen und Gutsherren dahin an, nach ihrer Pflicht Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher denen Schulen entzogen werden, bevor sie wenigstens im Lesen und den Principis des Christenthums einen guten Grund gelegt, und darüber Zeugnis von ihrem Predigern vorgezeigt haben.

(d) Nach der mindenschelandschulordnung, S. 6. sollen die Schulmeister ein Verzeichniß von allen Kindern ihres Districts, welche von den Jahren sind, daß sie zur Schule gehalten werden müssen, sich von den Predigern aus dem Kirchenregister geben lassen.

§. 7.

H. Die Person und Eigenschaften eines Schulmeisters betreffend, so muß derselbe

1) nicht allein die darzu erforderliche Ge-

schicklichkeit haben, sondern auch in seinem ganzen Verhalten sich so bezeigen, daß er ein Vorbild der Heerde seyn kann, die ihm anvertrauet ist, und vor die er dereinst Gott Rechenschaft geben muß (a).

2) Insonderheit muß sich ein Schulmeister eines goetseltigen Wandels bekeiffen, und sich vor alles sorgfältig hüten, was die Freucht seines Amtes hindert, und ihn bey seinen Schülern sowohl, als den Eltern derselben, ausüßig machen kann (b). Hingegen muß er sich nach allem Vermögen bekeiffen, um sowohl in der Liebe zu Gott und seinem Nächsten, als in seinem ganzen Lebenswandel, seinen Untergobenen ein gutes Exempel zu geben, und sich sorgfältig hüten, denenselben das geringste Nergernis zu geben.

3) Ein Schulmeister muß mit allen andern Menschen friedlich leben, jedermanu liebe reich und freundlich begegnen, mit den Eltern der Kinder, welche ihm anvertrauet sind, dieser ihrer Kinder wegen oft in Liebe reden, ihnen von dem Verhalten und Zunehmen der Kinder Nachricht erteilen, sie, im Fall die Kinder die Schule nicht ordentlich besuchen, desfalls zuerst freundlich besprechen und zu Beobachtung ihrer Pflichten ermahnen, und sich überhaupt Gottes Wort und seinem Amte gemäß verhalten.

4) Sodann muß der Schulmeister seiner Obrigkeit, sowohl der höchsten Landesobrigkeit, als auch der Obrigkeit des Orts, schuldigen Gehorsam leisten, und die Befehle derselben auf das genaueste ohne Widerreden und Murren befolgen, und dadurch denen Kindern in dem Gehorsam gegen die Obrigkeit mit einem guten Beispiel vorgehen.

5) Dem Superintendenten, unter dessen Aufsicht der Schulmeister stehet, muß er alle schuldige Hochachtung und Ehrerbietigkeit erweisen, seiner Anweisung folgen, sich nicht selbst weiser dünken, ihm von dem Zustande und der Beschaffenheit seiner Schule, so oft er es verlangt, Nachricht erteilen, sich

nach dem ihm von denselben gegebenen Vorschriften genau richten, ohne sein Vorwissen in der Schule nichts ändern, sich keiner andern Bücher bedienen, als die ihm vorgeschrieben sind, ihm die Schulverzeichnisse richtig und ordentlich überliefern, und sich in allen Stücken gegen ihn so bezeigen, daß er sein Betragen gegen jedermann verantworten kann.

6) Dem Prediger des Orts muß der Schulmeister nicht weniger mit aller Hochachtung und Ehrfurcht begegnen, und dieselbe insonderheit, wenn er seine Schule besucht, beweisen, sich bey ihm in bedenklichen Fällen Rath's erholen, und seinem Rath folgen, ihm die Schulverzeichnisse, so oft er es verlangt, vorzeigen, und zur bestimmten Zeit richtig und ordentlich einliefern, nichts in der Schule eigenmächtig und ohne sein Vorwissen ändern oder einführen, ihn in schweren Vergehungen der Jugend zu Hülfe nehmen, und ohne sein Vorwissen nichts von Erheblichkeit vornehmen, es ihm jedesmahl richtig und vorher anzeigen, wenn er nicht nur einen Tag, sondern auch nur einige Stunden, Krankheit oder anderer wichtigen Ursachen wegen, seine Schule muß ausfallen lassen, ihm von dem Ausbleiben und ganzem Verhalten eines jeden Kindes insonderheit Nachricht geben, und sich seinen Beystand bey nachlässigen und säumigen Eltern erbitten, und ihm überhaupt in allem folgen, was er in Absicht auf seine Schule ordnet und verlangt, und alles dieses ohne Verzug und Widerwillen auszurichten suchen.

7) Gegen die ihm anvertrauten Kinder muß er sich als gegen seine eigene beweisen, und sie in der Zucht und Vermahnung zum HErrn erziehen, und sich alles dessen sorgfältig enthalten, was denselben auf irgend einige Weise anstößig seyn könnte, und ihnen in allen Stücken ein gutes Exempel geben. Insonderheit muß er sich hüten, daß er sich

theils nicht auf eine ungeziemende Art mit ihnen gemein mache, theils aber auch nicht zu hart gegen sie sey. Und ob er gleich, die Bosheit der Jugend zu strafen, Freyheit behält; so muß er sich doch sorgfältig hüten, daß solches theils nie im Zorn, theils nicht auf eine solche Art geschehe, die mehr schadet, als nützet. Er muß die leichtsinnigkeit und Fladderhaftigkeit der Jugend von der Bosheit unterscheiden. Ehe er ein Kind bestrafet, soll er dasselbe billig davon zu überzeugen suchen, daß es Strafe verdienet habe, und ihm zeigen, wodurch das geschehen sey; damit die Strafe die gewünschte Wirkung habe, und ein Kind sich vor strafbarem Verhalten aufs künftige desto besser hüten lerne. Aller Flüche und Schimpfwörter muß er sich sowohl, als des Schlagens an den Kopf und die Schienbeine, enthalten, und nicht eher zu wirklicher Strafe schreiten, bis er gelindere Mittel versuchet, und dieselben fruchtlos befunden hat (c). Bey dem Lernen hat er die Fähigkeit der Kinder sorgfältig zu unterscheiden, und nicht mehr zu fordern, als dieselben zu leisten im Stande sind. Zur Ehrfurcht vor Gott, zur Ehrerbietigkeit, zum Gehorsam und zur Liebe gegen ihre Eltern und Obrigkeit, muß der Schulmeister die ihm anvertraute Kinder in Zeiten gewöhnen, und mit Wort und Wandel reizen, ihnen auch überhaupt ein Vorbild guter Werke zu werden suchen (d).

8) Die Treue ist die vornehmste Eigenschaft eines Schulmeisters, und er beweiset dieselbe, wenn er alle seine Kräfte und seine Zeit darzu anwendet, daß die Absicht seines Amtes erreicht, und die Jugend wohl unterrichtet werde. Er muß daher nicht nur die ganze Zeit, die zum Schulhalten bestimmt ist, zum Unterricht der Jugend wirklich anwenden und brauchen, sondern auch dieselbe auf die vortheilhaftigste Art einzutheilen suchen. Der Schulmeister muß daher, bey

Ver-

Verlust seines Dienstes, nicht nur die Schule mit dem Schlage der Stunde, da sie anzufangen ist, wirklich anfangen, und nicht eher, als bis die Zeit wirklich verfloßen ist, beschließen; sondern auch keine Stunde ohne dringende Nothwendigkeit, und ohne daß er dieses vorher wenigstens seinem Prædiger angezeigt habe, und von demselben entschuldigt worden ist, ausfallen lassen, und während der Schulzeit sich nie, weder von seinen Kindern entfernen, und den Unterricht derselben seiner Frau oder sonst jemand auftragen, noch auch sonst in der Kinder Gegenwart einiges Gewerbe und seine etwa gelernete Handhierung treiben, auch alles vermeiden, wodurch die Aufmerksamkeit der Kinder gestöhret, und ihr Zunehmen gehindert werden könnte.

9) Auf dem Lande sind die Winter- und Sommerschulen zu unterscheiden. Die Winterschulen werden von Michaelis bis Ostern, und die Sommerschulen von Ostern bis Michaelis gehalten. Beyde kommen zwar, was die Hauptsache betrifft, mit einander überein; jedoch wird, in Absicht auf die Sommerschulen, den Visitatoribus frey gelassen, nach den Umständen jedes Orts zu bestimmen, wie viel Tage dem Schulmeister in der Erndtzeit zur Erndte frey zu lassen sind.

10) Was die Winterschulen betrifft; so sollen dieselben des Morgens um 8. Uhr, und Nachmittag um 1. Uhr anfangen, Vormittag aber um 11. Uhr, und Nachmittag um 3. Uhr geschlossen, folglich täglich 5. Stunden gehalten werden. Der Schulmeister muß die Schulstunden pünctlich anfangen, wenn gleich die Kinder noch nicht alle beisammen sind, und die langsamen und zu spät kommenden ammerken; der Prediger aber muß hierauf genau merken, und den Schulmeister zu Beobachtung seiner Pflicht erinnern und anhalten.

11) Dem Schulmeister ist genau vorgeschrieben, wie er die Schulen mit Gesänge und Gebät anfangen und beschließen, wie er die Predigten wiederholen und sich bey dem Gottesdienst verhalten, und wie er die Lectioren halten soll. Damit aber die Visitatores sogleich sehen können, ob der Schulmeister seine Schule wirklich nach solcher Vorschrift einrichtet; so muß ein jeder Schulmeister eine Tabelle in seiner Schule an einem bequemen Orte anheften, auf welcher genau angezeigt wird, wie und womit er sich in jeder Stunde beschäftigt, und er muß sich bey der in der Tabelle auf eine jede Zeit gesetzten Beschäftigung zu der Zeit jedesmahl antreffen lassen. Eben so ist denen Schulmeistern vorgeschrieben, wie sie den Unterricht des Catechismus (e), des Schreibens und Rechnens anstellen sollen. Zu beyden Lehrern werden die Schiefertafeln von den Mitteln der Kirche angeschaffet, und hernach von den Strafgeldern, welche nachlässige und säumige Eltern erlegen müssen, wieder bezahlet, und bleiben bey dem Inventario der Schule.

12) Was die Sommerschulen anbetriß; so bleiben dieselben von Ostern bis Johannis ganz und gar in eben der Verfassung, in der sie den Winter hindurch gewesen sind, und müssen von allen Kindern über 4. und unter 14. Jahren besucht werden. Wenn aber ja Eltern auch in dieser Zeit eines oder mehrere ihrer Kinder, z. E. zum Jäten, dann und wann auf einige Stunden, oder einen halben oder ganzen Tag brauchen; so müssen sie dieselben bey dem Prediger entschuldigen, und dessen geschriebenen Entschuldigungszettel dem Schulmeister einhändigen, widrigenfalls werden sie gestrafet. Doch hat der Schulmeister die Freyheit, in diesem Vierteljahre die Schule früher, als im Winter, anzufangen und zu beschließen, nachdem er dazu vorher die Einwilligung des Prædigers

digers erlangt hat, der es dann auch der Gemeinde bekannt machen muß.

13) Die Zeit von Johannis bis Michaelis ist diejenige, in welcher der Landmann am meisten zu thun hat, und der Hülfe seiner Kinder am stärksten bedürftig ist. Allein die Kinder, welche eine Landschule ausmachen, sind nicht alle von einer Art, sondern von verschiedenem Erkenntnis. Es findet sich zwischen ihnen insonderheit ein vierfacher Unterschied. Einige lernen die Buchstaben, andere das Buchstabieren, andere das Lesen, und noch andere den Catechismus, das Schreiben und Rechnen. Wenn Eltern ihre Kinder von dem 7ten Jahre an in die Schule schicken, so müssen sie, wosfern der Schulmeister nicht unversantwortlich an ihnen handeln will, wenn sie 8. Jahr alt sind, nicht nur lesen und etwas schreiben, auch wohl rechnen, sondern auch den Catechismus, entweder ganz, oder doch größten Theils, auswendig können. Und vor diesem Jahre können Kinder ihren Eltern entweder noch gar keine, oder doch keine Dienste von solcher Erheblichkeit leisten, daß sie deswegen von der Schule zurückgehalten werden dürfen. Bis in das 8te Jahr müssen also die Kinder unverrückt, den Sommer sowohl als den Winter hindurch, in die Schule geschickt werden, und keinen Tag, ohne erhebliche Ursachen, und, ohne vorher gehörig entschuldigt zu seyn, aus der Schule bleiben oder behalten werden. Kinder, die 8. Jahr und darüber alt sind, können zwar ihren Eltern helfen, und diese sollen auch jener Hülfe nicht ganz beraubt werden; es kann aber doch dem Willkühr der Eltern nicht ganz überlassen werden, wie, wie oft, und wie lange sie solche ihre Kinder mit Versäumung der Schule brauchen wollen. Alles, was den Eltern, in Absicht auf ihre Kinder von mehr als 8. Jahren, verstatet wird, geht auch blos auf das

Vierteljahr von Johannis bis Michaelis, und darf weiter nicht ausgedehnet werden. Es bleibet dabei, daß auch diese Kinder so wohl bis um Johannis, als auch gleich nach Michaelis, die Schulen ordentlich und unausgesezt besuchen müssen. Die Landleute können also ihre Kinder über 8. Jahren, das Vierteljahr von Johannis bis Michaelis hindurch, den ganzen Tag bey ihrer Feldarbeit gebrauchen, nur müssen sie dieselben eine Stunde des Tages in die Schule schicken, damit die Kinder nichts wieder vergessen, sondern noch etwas lernen mögen. Die Schulmeister müssen solche größere Kinder über 8. Jahren, jedesmahl zuerst des Morgens vornehmen, und sich hernach, und wenn diese nach Ablauf einer Stunde weggegangen sind, mit den übrigen beschäftigen. Wenn sich aber wegen der Witterung die Arbeit der Landleute dergestalt häuſet, daß sie ihre Kinder einige Tage, auch wohl eine ganze Woche, ganz aus der Schule behalten müssen; so wird dieses doch bey der vorhin beschriebenen Einrichtung, keinen so großen Schaden bringen, und ihnen, nach den Umständen von dem Prediger wohl erlaubt werden (f).

14) Weil die Schulmeister selbst gemeinlich etwas Ackerbau und Wiefewachs haben, und davon ihren Unterhalt zum Theil haben müssen; so bestimmet der Visitator nach den Umständen jedes Orts, wie viel Tage dem Schulmeister in der Erndtzeit zur Erndte frey zu lassen sind. Wird der Schulmeister durch die in den bestimmten Tagen nicht zu Ende gewachte Erndtarbeit, oder durch andere unvorſehene Vorfälle, an der Schularbeit verhindert; so darf er, ohne Erlaubnis des Predigers, und darüber von demselben erhaltenes schriftliches Zeugnis, die Schule, es sey auf eine oder mehrere Stunden, oder halb- und ganze Tage, nicht ausfallen lassen.

15) Das

15) Damit die Schulmeister auch durch ihre andere Amtesverrichtungen, als bey Tausen, Begräbnissen &c. nicht von Haltung der Schule abgehalten werden; so müssen dergleichen Verrichtungen, so viel möglich, vor oder nach der Schule geschehen. Es dürfen auch die Schulmeister nicht mehr die Circularbriefe des Superintendenten an die Prediger seiner Inspection von einem Orte zum andern bringen; sondern dieses muß nunmehr von der Gemeinde nach der Reihe geschehen.

16) Die Schulmeister müssen ein gedoppeltes Verzeichniß halten, von welchem das erste zeigt, wie oft die zu ihrer Schule gehörige Kinder dieselbe versäumt haben; das andere aber lehret, wie die Kinder von Zeit zu Zeit in dem, worinnen sie unterrichtet werden, zugenommen haben. Das erste soll das Verhalten der Eltern gegen die Schulordnung bekannt machen; das andere aber von dem Fleiße und der Treue der Schulmeister selbst zeugen. Die erste Tabelle wird alle Monat erneuret, und am Ende eines jeden Monats wird eine Abschrift davon dem Beamten, und eine andere dem Prediger zugestellt, damit letzterer denen nachlässigen und pflichtvergeßenen Eltern zu reden, ersterer aber sie, befundenen Umständen nach, bestrafen, und zur Beobachtung ihrer Pflicht aufs künftige desto besser anhalten könne. Die andere Tabelle übergiebt der Schulmeister an dem Ende eines jeden halben Jahres bey dem in seiner Schule anzustellenden Examine dem Superintendenten, Prediger und Beamten, und führet in derselben nicht nur das Alter eines jeden Kindes an, sondern berichtet auch, wie weit ein jedes Kind jezo wirklich in allem dem gekommen sey, was in seiner Schule gelehret wird, damit weltliche und geistliche Visitatores desto besser sehen können, ob er die gehörige Treue und den rechten Fleiß bewiesen habe; wie sie dann auch, weil ihnen die-

se Tabelle gleich im Anfange des Examinis übergeben werden muß, untersuchen, ob von einem jeden Kinde die Wahrheit geschrieben sey (g).

17) Die Schulmeister dürfen, bey Verluß ihres Dienstes, kein Kind vor entschuldigt in ihrem Verzeichnisse angeben, von dem sie den von dem Prediger geschriebenen Entschuldigungszettel nicht aufweisen können. Die Schulmeister müssen zu dem Ende, und zu Verhütung alles Unterschleifes, alle solche Entschuldigungszettel nicht nur sorgfältig aufheben, sondern dieselben auch bey dem Amte monatlich einzureichende Verzeichniß von den abwesend gewesenen Kindern beyfügen, und zugleich mit übergeben, damit dieses von der Richtigkeit ihrer Anzeigen überführet werde. Kann der Schulmeister nicht alle in seiner Tabelle angelegene Entschuldigungszettel beybringen; so hat er nachdrückliche Strafe zu gewärtigen. Die Zettel von den Kindern, welche von Johannis bis Michaelis, mit Genehmigung des Predigers, die Schule täglich nur eine Stunde besuchen, muß er am Ende dieses Quartals dem Amte gleichfalls übergeben, und auf seiner Schultabelle die Namen derselben mit einem NB. bezeichnen, auch, wenn sie diese Zeit hindurch fehlen, anmerken. Vermietthen die Eltern ihre Kinder, ehe selbige noch gehörig unterrichtet und confirmiret sind, und das 14te Jahr erreicht haben, auf andere Dörfer; so müssen die Schulmeister darauf Acht geben, die Eltern aber, so dieses thun, es sowohl der Obrigkeit als dem Prediger anzeigen.

(a) Nach der mindenschen Landschulordnung, §. 8. müssen die Beamten, oder andere Patroni, nach hergebrachter Gewohnheit, bey einem vacanten Schuldienste, drey tüchtige Subjecta, die die gehörige Gaben dazu besitzen, dem Consistorio präsentiren; und muß nach vorgegangenem Tentamine von dem Superintendenten oder Inspector, wovon die Präsentandi ein Attestat beybringen müssen, entweder

der in pleno oder coram Deputatis Consistorii untersucht werden, welcher unter denselben der würdigste sey. Sowohl die geistliche Bediente, als das Consistorium, müssen bey Ertheilung und Collation dergleichen Attestati zur Schulbedien-
nung keine Person ansehen, oder, daß man dies
sem oder jenem gerne zum Brod helfen wolle,
sich dazu bewegen lassen, sondern sollen nach
ihrem Gewissen darin verfahren. Am tüchtig-
ge Schulmeister zu bekommen, sollen nach dem
königl. preussischen Rescript vom 25. Sept.
1752. Leute aus der berlinischen Realschule
zu den pommerischen Amtsdörfern als Küster
und Schulmeister angenommen werden. Und
obgleich in denen preussischen Landen die In-
validen zu kleinen Bedienungen befördert wer-
den sollen; so sind doch die Schulmeister- und
Schulhaltende Küsterbedienungen, nach der
Resolution vom 9. Jul. 1758. von dergleichen
mit Invaliden zu besetzenden kleinen Bedie-
nungen ausgenommen.

(b) Es ist daher in eben der mindenschen Lands-
schulordnung c. 1. denen Schulmeistern bey
hoher willkührlicher Strafe gänzlich verboten,
Wirthschaft zu halten, Bier und Bräuntwein
zu verkaufen, oder sich mit dergleichen Dingen
zu bemengen, dadurch ihre Schularbeit kann
verhindert, oder andern zur Sünde und Aers-
gerniß Anlaß gegeben werden; insonderheit
ist ihnen die Unmäßigkeit und Befuchung der
Schenken und Krüge, auch andere bey Gass-
mählen oder sonsten mit der Musik zu bedie-
nen, untersaget.

(c) Die Fehler des Verstandes oder Faulheit
muß der Schulmeister nicht mit der Ruthe bes-
strafen, damit die Kinder nicht mit Unwillen
lernen; dahingegen Fehler des Willens,
Hosheit, Wuthwillen, Scheltworte, Lügen
und Tücke, nie unbekraft bleiben müssen. Al-
ler heftigen und harten Reden, und noch mehr
aller Schimpfworte und des Fluchens muß sich
der Schulmeister sorgfältig enthalten, denn sol-
che bessern nicht allein nicht, sondern erbitt-
tern vielmehr, und dienen der Jugend zum
bösen Exempel. Es ist am sichersten, wenn
dem Schulmeister nur der Gebrauch der Ruthe
verstattet wird; denn bey Stockschlägen könn-
ten leicht schädliche Ausschweifungen und Ue-
bereilungen vorgehen.

(d) Der Schulmeister muß auch die Kinder zur
Reinlichkeit und guten Sitten anhalten, und
zu dem Ende darauf Acht haben, daß sie ge-

sämmt und gewaschen zur Schule kommen,
auch nach derselben Endigung gleich nach Haus
se gehen, damit sie vor Müßiggang und Her-
umlaufen bewahret werden.

(e) Ich habe mich billig verwundern müssen, daß
auch diese, sonst so vortreflich eingerichtete,
herzoglich braunschweigische Landschulordnung,
2. Cap. S. 20. von denen Schulmeistern nicht
fordert, daß sie den Catechismus erklären
sollen, und ihnen solches vielmehr untersaget.
Wenn nun die Kinder nicht gleich von ihrer
garten Jugend an, wie an vielen Orten ge-
schiehet, wöchentlich etlichemahl in die Kin-
derlehre gehen, so lernen sie bis in das 8te,
9te oder 10te Jahr, wo sie erst dahin zu gehen
ansfangen, um zum heiligen Abendmahl prä-
pariret zu werden, den Catechismus auswend-
ig, wie die Nonne den Psalter, ohne zu vers-
stehen, was sie gelernt haben. Wenn man
auch gleich eine vollständige Erklärung des Ca-
techismus von einem Schulmeister nicht fors-
dern kann, selbige auch an sich bey solchen jun-
gen Kindern zu frühzeitig seyn würde; so kann
ihnen doch der Schulmeister von denjenigen
Sachen, die sie auswendig lernen, die Haupts-
begriffe beybringen, und den Catechismus so
weit erklären, als es ihr Alter und Fähigkeit
leidet. Auf diese Art würden doch die Kinder
einigermaßen verstehen, was sie auswendig
lernen, und dem Prediger würde dadurch auch
seine Mühe und Arbeit sehr erleichtert werden.

(f) Diese Einrichtung der Winter- und Som-
merschulen ist mit großer Einsicht und Uebers-
legung, und vollkommen nach guten Policeys
grundsätzen gemacht worden. Man wird ders-
gleichen schöne Einrichtung an wenig andern
Orten antreffen. Die mindensche Landschul-
ordnung S. 3. begnüget sich bloß an nachster
bender Verordnung: Weil, heißt es, an vies-
len Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers
aus der Schule weglassen, unter dem Vorges-
ben, daß sie das Vieh hüten müssen; so haben
deshalb unsere Beamte, oder Gerichtsobrig-
keiten, an denen Orten, wo Dörfer oder Ge-
meinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von
der Schule abgehalten werden sollten, dahin
zu sehen, daß, so weit es möglich, und die
Umstände es immer zulassen, ein eigener Vieh-
hirte hierzu möge bestellet werden; wo aber
die Häuser weitläufig zerstreuet liegen, und
das Vieh an einem Ort nicht wohl zusammen
getrieben und gehütet werden kann; soll ein
Kind

Kind ums andere, wenn deren mehr in einem Hause, oder der Nachbarschaft sind, täglich wechseln, oder sonst von dem Wirthe solche Veranstellung geschehen, daß jedes Kind, sofern es nach den Umständen eines Orts dahin eingerichtet werden kann, wenigstens ein oder zweymahl die Woche zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernt, nicht gänzlich vergessen möge. In manchen Orten wird die Einrichtung füglich so geschehen können, daß zwey Häuser der Kinder gemaschet werden, davon der eine Hause die drey ersten Tage in der Woche, der andere Hause die drey letzten Tage in die Schule kommen müsse.

(g) Nach der mindenschen Landschulordnung, §. 6. müssen die Schulmeister auch einen doppelten Schul-Catalogum halten. In dem erstern stehen die Kinder verzeichnet, wie sie nach und nach zur Schule aufgenommen worden, 1) nach ihrem Namen, 2) nach ihren Eltern, 3) nach ihren Wohnungen, 4) nach ihrem Alter, 5) nach der Zeit ihrer Reception, 6) nach ihren Sectionen, 7) nach ihrer Lebensart, 8) nach ihrem Abschiede. Diesen Catalogum darf kein Kind lesen. Der andere ist der Fleiß-Catalogus, daraus alle Kinder täglich verlesen und angemerket werden, welche gegenwärtig sind oder fehlen; und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich schicken, und doch wohl sagen, unsere Kinder sind so viel Jahre in die Schule gegangen, und haben nichts gelernt, können bedeutet werden, wie die Schuld, daß die Kinder nichts gelernt, nicht in den Schulen, sondern bey ihnen selbst zu suchen sey.

§. 8.

III. Wegen des Schulgeldes ist verordnet, daß der Schulmeister von denen Eltern vor ein Kind, welches im Christenthum, Schreiben und Rechnen unterrichtet wird, wöchentlich 1. Mgr., vor ein Kind aber, welches das Lesen lernet, wöchentlich 6. Pfennige, und vor die kleinsten, bis sie zusammen lesen, 4. Pfennige, sodann vor ein Kind, welches in dem Quartale von Johannis bis Michaelis die Schule nur eine Stunde täglich besucht, vor dieses Quartal überhaupt 3. Gr. bekommen soll. Die in der

VIII. Theil.

Bezahlung des Schulgeldes klumige Eltern sollen von der Obrigkeit jedes Orts zur richtigen und ordentlichen Bezahlung angehalten werden (a). Diejenigen Eltern, die das Schulgeld aus wahrer Armuth nicht aufbringen können, müssen sich deshalb bey den Armencaffen melden, von denen sie alle Hülfe zu erwarten haben sollen (b).

(a) Nach der mindenschen Landschulordnung, §. 21. soll dieses, vermittelst der Execution ohne Entgeld auf des schuldigen Theils Kosten, auf das fordersamste geschehen.

(b) Die mindensche Landschulordnung, §. 4. disponiret, daß, wenn einige Eltern kündlich so arm wären, daß sie vor ihre eigene oder Pflegekinder das erforderte Schulgeld nicht bezahlen könnten, sie sich deshalb bey denen Pastoren, Predigern und Provisoren, in sofern sie über die Kirchenmittel zu disponiren haben, melden sollen, da dann, wenn keine andere Mittel und Wege vorhanden, dasselbe aus denen Armenmitteln, oder, wo es da mangelt, aus dem Klingelbeutel oder Armencaffen bezahlet werden soll, damit denen Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiße und Treue unterrichten mögen.

§. 9.

IV. Die Prediger jedes Orts sind angewiesen, sich angelegen seyn zu lassen, in ihren Gemeinden alle ihnen bekannte und sich etwa zeigende Hindernisse und Schwierigkeiten bey dem Schulwesen zu heben und aus dem Wege zu räumen, auch ihre Zuhörer oft und bey aller Gelegenheit zum wüthigen Gehorsam gegen die so heilsame Schulordnung zu ermuntern, und ihnen die Vortheile, welche sie und ihre Kinder davon haben können, bekannt zu machen, als auch sie zu überzeugen suchen, wie unverantwortlich sie gegen ihre Kinder handeln, und was vor eine schwere Verantwortung sie sich vor Gott und der Obrigkeit zuziehen, wenn sie sich einer solchen Verordnung widersetzen, oder sich dieselbe nicht recht zu Nutze machen.

Insonderheit müssen die Prediger eines jeden Orts ihren Schulmeistern alle nöthige Anweisung geben, wie sie sowohl ihre Schulen, der Verordnung gemäß, einzurichten, als auch die Jugend in derselben zu unterrichten haben, fleißig darauf merken, wo und in welchem Stück es ihren Schulmeistern insonderheit fehlet, und ihnen durch Rath, Unterricht und Zurechtweisung gerne zu Hülfe kommen, es sich auch nicht verdriesen lassen, wenn sie die Schulmeister vorher selbst unterrichten müssen.

Ferner müssen die Prediger ihre Schulen, und zwar die in marre wöchentlich einmahl, die in filiabus aber wenigstens alle drey Wochen einmahl visitiren. Diese Visitationen müssen sie unvermuthet, bald an diesem, bald an jenem Tage der Woche vornehmen, und bey denselben ihr Amt durch Zuhören, Fragen und Lehren verrichten, von diesen Visitationen sich ein ordentliches Protocoll halten, darin alles, wie sie es gefunden, und was geschehen, anmerken, das Protocoll selbst aber auch ihrem Superintendenten, wenn er es fordert, und wenigstens am Ende eines jeden halben Jahres bey dem sodann anzustellenden Examine communiciren, auch den quartaliter abzustattenden Bericht daraus nehmen.

Weil die Eltern ihre Kinder nicht eigenschmächtiger Weise, und ohne dem Prediger vorher die Ursache des Ausbleibens anzeigen, und einen Entschuldigungszettel erhalten zu haben, aus der Schule behalten dürfen; so müssen die Prediger bey Ertheilung dieser Entschuldigungszettel gewissenhaft und ohne Haß oder andere Absichten, noch aus Freundschaft und Wohlwollen verfahren, sondern allemahl die Wahrheit und Richtigkeit des Vorbringens untersuchen, und lediglich darnach solche Zettel ertheilen oder abschlagen.

Damit auch die Superintendenten und weltliche Visitatores von der Verfassung und

dem Zustande der Schulen in ihrer Inspection von Zeit zu Zeit zuverlässige Nachricht bekommen; so müssen die Prediger einer jeden Inspection denselben alle Quartal einen gewissenhaften Bericht von ihren Schulen einschicken, und in demselben melden, was vor Mängel sie in denselben bis dahin entdeckt, ob dieselben abgestellt worden, oder was der Abstellung im Wege steht, wie hoch sich die Anzahl der Kinder ihrer Schulen belaufe, ob der Schulmeister nach der ihm ertheilten Vorschrift unterrichtet, worin es ihm insonderheit fehlet, ob die Kinder zunehmen, und wie viel Kinder überhaupt an dem Ende des Quartals die Buchstaben und das Buchstabieren, wie viele das Lesen, und wie viele den Catechismus, das Rechnen und Schreiben lernen.

Damit durch die öftere Abwesenheit der Prediger die Aufsicht über die Schulen nicht vernachlässiget werde; so ist denenselben als les Reisen ohne Vorwissen ihres Superintendenten, und dessen Einwilligung, bey nachtheiliger Strafe an die Armenanstalten, verboten.

§. 10.

V. Was die Pflichten der Superintendenten gegen die Schulen anbetriefft; so bestehen solche darin, daß sie, wenn sie zugleich Pastores sind, eben dasjenige beobachten müssen, worzu die Prediger angewiesen sind. Besonders müssen sie dahin sehen, daß allem dem, was der Schule wegen, sowohl in Absicht auf die Prediger, als Schulmeister und Kinder, verordnet worden, genau nachgelebet werde. Zu dem Ende müssen sie mit dem Predigern ihrer Inspection fleißig communiciren, sie bey aller Gelegenheit zur möglichsten Aufmerksamkeit ermuntern, die Schulberichte von ihnen einfordern, und sich ihre Schulprotocolle zuweilen zeigen lassen. Sie müssen alle Schulen ihrer Inspection fleißig, und so oft es möglich ist, wenigstens alle

Wiertel

Vierteljahr einmahl visitiren, und bey dieser Visitation aufs genaueste untersuchen, ob die Schulen recht eingerichtet sind, und ob Schulmeister und Eltern der Schulordnung nachleben. Die benöthigte Suppen besorget die Obrigkeit jedes Orts auf eine den Gemeinden möglichst leichte und erträgliche Art.

Bey allen Landschulen sollen alle halbe Jahr, um Ostern und Michaelis, öffentliche Untersuchungen oder Examina angestellt werden. Der Superintendent setzet, nach vorhergehaltener Rücksprache mit dem Amte oder der Obrigkeit jedes Orts, den Tag darzu an, und machet denselben dem Prediger des Orts so früh bekannt, daß dieser es den Sonntag vorher von der Kanzel abkündigen, und die Obrigkeit sowohl als die Eltern dazu einladen kann. Die Obrigkeit ist angewiesen, wenn es irgend möglich ist, dabey zu erscheinen, der Superintendent und Prediger aber müssen unausbleiblich gegenwärtig seyn. Und damit auch die Eltern dieser Untersuchung beywohnen können; so wird solche in der Kirche jedes Orts angestellt. Es ist vorgeschrieben, wie es bey dieser öffentlichen Untersuchung gehalten werden soll.

Es darf auch der Superintendent, bey nachlässiger Strafe an die Armenanstalten, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Generalsuperintendenten verreisen.

§. II.

VI. Auch hat die Obrigkeit jedes Orts besondere Pflichten gegen die Schulen auf sich. Sie muß überhaupt dahin sehen, daß der Schulordnung auf das genaueste nachgelebet werde; zu welchem Ende sie sich nach dem Zustande der Schulen fleißig erkundigen, die noch etwa vorhandene Fehler zu entdecken, und die sich zeigende Schwierigkeiten und Hindernisse zu heben suchen muß.

Besonders muß jede Obrigkeit mit dem Superintendenten und den Predigern, der Schulen wegen, fleißig communiciren, ihre zur Verbesserung der Schulen gethane Vorschläge gerne annehmen und ins Werk zu richten suchen, wie auch selbst auf dergleichen Verbesserungen denken. Doch darf die Obrigkeit vor sich allein, und, ohne deswegen mit dem Superintendenten und Prediger Rücksprache genommen, und ihre Meinung darüber gehöret zu haben; in den Schulen nichts ändern oder einführen, sondern muß alles mit denenselben gemeinschaftlich verabreden und einrichten.

Die Beamten und übrigen Obrigkeiten können, so oft sie wollen, die Schulen ihrer Gegend allein besuchen. Wenn sie dieses mit dem Prediger des Orts zugleich thun wollen, dürfen die Prediger, auf derselben Verlangen, sich dessen nicht weigern, sondern müssen mit ihnen alles untersuchen, die Delideria hören, und alles, was noch im Wege stehet, heben.

Die von den Schulmeistern monatlich einzureichende Verzeichnisse, so auch denen Obrigkeiten zugleich zugestellt werden, müssen diese unverzüglich und genau durchsehen, die Eltern darüber vernehmen, und sogleich die Verfügung machen, daß den Klagen der Schulmeister und Prediger abgeholfen, und die nachlässigen Eltern zu Beobachtung ihrer Pflicht angehalten werden. Die Nachlässigen und Boshaftigen sollen sie zuerst an Gelde strafen, und wenn dieses nicht helfen will, zu härtern Mitteln schreiten. Wenn die weltliche Obrigkeit sich hierunter, oder bey Exquirung der Strafe, über 14. Tage säumig bezeiget, muß der Geistliche es dem Consistorio melden.

Die Beamten und Obrigkeiten müssen ferner dahin sehen, daß die Schulstuben in gutem Stande erhalten werden, und solche, wo es möglich ist, so einrichten, daß der Schulmeister mit seinen Schülkindern alleine

stehen könne, und durch die Gegenwart seiner Familie und übrigen Hausgenossen, und das daher entstehende Geräusche, nicht gestört werde. Zu welchem Ende eigene Schulstuben aus dem Vorrathe der Kirchen erbauet werden sollen, wozu gleichwohl die Gemeinen die nöthigen Fuhren und Handarbeiten leisten müssen. Was zu Einrichtung der Schulen an Bänken, Tischen, schwarzen Tafeln, erfordert wird, soll aus dem Vorrathe der Kirchen angeschaffet, und demnächst das davor vorgeschossene Geld den Kirchen von den von nachlässigen Eltern bezgetriebenen Strafgebern wieder bezahlet werden. Dieses alles wird in das Schulinventarium ordentlich eingetragen, und möglichst conservirt. Was nach angeschafften solchen Schulbedürfnissen von den einkommenden Strafgebern alsdann noch übrig ist, solches wird in dem öffentlichen Kirchen- und Schul-Examine, an dem Nachmittage des zweyten Weihnachtsfesttages (a), unter die Kinder, die wohl bestanden, öffentlich vertheilet (b).

Es ist schon oben erinnert worden, daß die Obrigkeit die Schulgelder von denen säumigen Eltern eintreiben, und dem Schulmeister, ohne dessen Kosten, darzu verhelfen muß.

Endlich muß auch die Obrigkeit die Schulmeister wider die Bosheit und Verfolgung nachlässiger und übelgestimmter Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken, und deswegen von dem Schulmeister angezeigt werden, schützen, vertreten, und sorgfältig darüber wachen, daß ihnen von dem, was ihnen zukommt, nichts entzogen werde; dagegen sich auch die Schulmeister dieses Schutzes durch eine gute Aufführung würdig machen, und sich besonders hüten müssen, die Schuljugend, bey Vermeidung nachdrücklicher Abndung, zu ihrer Hausarbeit zu gebrauchen.

(a) Außer denen zweyen jährlichen öffentlichen Examinibus, wird noch den zweyten Nachmittage in den drey hohen Festen, mit Einstellung des

sonsten an demselben gewöhnlichen Gottesdienstes, ein öffentliches Examen in der Kirche gehalten, bey welchem aber der Superintendent, wenn er nicht will, nicht gegenwärtig seyn darf; hingegen wird eine muthwillige Veräumung dieses öffentlichen Schul-Examinis an den Eltern allemahl gestraffet.

(b) Ich halte dafür, daß es besser seyn dürfte, anstatt des baaren Geldes, allerhand Kleidungsstücke, als Belohnungen, unter die Kinder, welche wohl bestanden, auszutheilen. Das baare Geld wird jungen Kindern nicht nütze, und wenn es die Eltern in die Hände bekommen, so wird es selten so angewendet, daß es denen Kindern zur Aufmunterung gereichen könnte; diese wird durch Kleidungsstücke eher bewirkt, die ausserdem denen armen Kindern wohl zu statten kommen.

§. 12.

Nachdem wir die Landschulen betrachtet, wenden wir uns jezo zu den Schulen in den Städten. Diese Schulen sind von verschiedener Art. 1) Sind die kleinen Leseschulen, in welchen die kleinen Kinder beyderley Geschlechts das Lesen und den Catechismus lernen, die größern auch im Schreiben und in den ersten Anfangsgründen der Rechenkunst unterrichtet werden. 2) Hat man besondere Näheschulen, worinnen die schon etwas erwachsene Mädchen im Nähen, Stricksen, und andern weiblichen Geschäften unterwiesen werden. 3) Die Realschulen, und 4) die lateinischen Schulen. Daß alle diese Arten von Schulanstalten nützlich und nochwendig sind, braucht keines Beweises. Wir wollen diese verschiedene Schulen nach einander durchgehen, und sehen, was dabey zu erinnern ist.

§. 13.

I. Die kleinen Leseschulen in den Städten sind mit denen Landschulen, wovon bisher gehandelt worden, von einerley Beschaffenheit; sie können also auch, wenn man einige wenige Umstände ausnimmt, mit jenen gleiche Einrichtung haben. Die Superintendenten

denen werden also eben dieselbe Obliegenheiten bey denen kleinen Stadtschulen haben; als bey denen Landschulen; und was in Ansehung der Lehrern die Dorfprediger zu beobachten haben, machen bey erstern die Pflichten der Stadtprediger aus. Die Pflichten der Schulmeister werden bey beyden einerley seyn, und die herzoglich braunschweigische Landeschulordnung, die wir mit Recht als ein Muster angepriesen haben, wird allemahl hinreichend seyn, um aus derselben, nach den Umständen jeder Stadt, eine Ordnung vor dergleichen kleine Stadtschulen zusammen bringen zu können. Bey diesen wird die Eintheilung in Winter- und Sommerschulen wohl wegfallen, es wäre dann, daß eine Landstadt ihre größte und vornehmste Nahrung in dem Ackerbau hätte.

§. 14.

II. So nützlich die Näheschulen vor Kinder weiblichen Geschlechts sind; so findet man selbige dennoch fast blos allein in großen und mittelmäßigen Städten, in kleinen Städten weiß man davon wenig, oder nichts. Es haben diese Schulen auch mehrentheils das Schicksal, daß die Polisey sich um dieselben nicht bekümmert; daher kommt es auch, daß diese Schulen, so die Rätberinnen gemeinlich nach ihrem eigenen Gefallen anlegen, keine policeymäßige Einrichtung und Ordnung haben. Die Rätberinnen setzen die Schulstunden und das Schulgeld selbst an, und von den Eltern hängt es ab, ob sie ihre Töchter in diese Schule schicken wollen, oder nicht, und wie lange sie dieselbe darin gehen lassen wollen. Es wird in diesen Schulen auch die Jugend gemeinlich nur im Nähen und Stricken unterrichtet, da doch noch viele Stücke in einer Haushaltung vorkommen, die ein junges Mädchen zu lernen nöthig hätte, und worin sie den Unterricht nicht allemahl in der Eltern Hause erlangen kann. Da auch das Schulgeld gemeinlich hoch angesehen zu seyn pfleget; so dienen diese Schulen nur blos solchen Kindern, deren Els-

tern sich in guten Vermögensumständen befinden; dahingegen armer Leute Kinder darinnen keinen Unterricht bekommen können.

Wo man noch dergleichen wohl eingerichtete Näheschulen antrifft, da sind sie mit denen Waisenanstalten verbunden. Ein Exempel davon haben wir an dem Mädchenwaisenhanse zu Potsdam. In demselben können alle arme Soldatentöchter aus der Armee aufgenommen werden, und es sind deren gemeinlich mehr als 600. darinnen. Sie werden frey ernähret, gekleidet und unterrichtet. Außerdem, daß sie in den lutherischen und reformirten Schulen lesen, schreiben, rechnen und die Gründe des Christenthums lernen, sind auch auf den im Waisenhanse angelegten Fabriken eigene Factoreffinnen angesezt: von denselben lernen die Mädchen theils die feinste ausgenähete Arbeit an Manchetten, Enveloppen u. dgl. verfertigen, theils lernen sie goldene und silberne Spitzen, blonden und Kantten, sowohl ordinaire als auf brabant Art, Knappeln, welche letztere sie, durch die Anweisung einer aus Brüssel verschriebenen Lehrmeisterin, zu so großer Vollkommenheit gebracht haben, daß sie Stücke verfertigen, die von jedem Kenner dieser Arbeit, den Brabander Kantten gleich geschäzet werden. Die Mädchen bleiben bis zu ihrer Einsegnung in dem Hanse, und werden alsdann mit ganz neuer Kleidung und einigen Hemden entlassen. Man giebt ihnen auch eine Bibel und ein Gesangbuch mit. Auf diesem Mädchenwaisenhanse sind ein reformirter und vier lutherische Lehrer, welche verheyrahtet seyn müssen. Eine Anzahl armer Fräulein, deren Väter in der Armee oder sonst gedient haben, genießen hier eben die Vorzüge, welche die Cadets im Knabenwaisenhanse haben. Sie sind in der Kleidung von den übrigen unterschieden, und haben ein französisches Frauenzimmer zu ihrer besondern Aufseherin, bey der sie die französische Sprache, und außerdem nähen und Quä machen lernen (a).

(a) S. Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, p. 545.

§. 15.

III. Die Realschulen haben den Endzweck, denen Kindern allerhand nützliche Erkenntnis, Fähigkeiten und Geschicklichkeiten beizubringen, die zu denen Geschäften und Gewerben erforderlich und nützlich sind, denen sie sich widmen. Man sieht leicht ein, daß diese Art von Schulanstalten, die in unsern Zeiten erst entstanden, von großem Nutzen sind, wofern sie nur recht eingerichtet werden. Um von dieser Einrichtung einen kurzen Begriff zu geben, wollen wir die Realschule bey der Dreyfaltigkeitskirche auf der Friedrichstadt in Berlin, welche im Jahr 1747. von dem verstorbenen Oberconsistorialrath Hecker, als Pastor an selbiger Kirche, angeleget worden, betrachten (a).

In dieser Schule werden dreyerley Arten von Kindern unterwiesen, nemlich 1) die kleinen Kinder der Eltern, welche zu der Dreyfaltigkeitskirche gehören, werden in sieben teutschen Schulen von verschiedenen dazu bestellten Schulhaltern in demjenigen, was ein kleines Kind lernen muß, unterrichtet. 2) In die große Schule, welche in einem besondern großen Hause angeleget worden, gehen schon erwachsene und weiter gekommene Schüler, welche die zweyte Art ausmachen; Stadtkinder und Auswärtige, die aber weder im Schulhause wohnen, noch speisen. 3) Bloss die Pensionairs, oder die dritte Art Schüler, bekommen vor Geld in diesem Hause, und den von Zeit zu Zeit dazu gekauften mehreren Schulgebäuden, Wohnung, Tisch und Unterricht; ob sie berlinische Stadtkinder oder Fremde sind, ist gleich viel.

Die große Schule bestehet aus einer Knabens- und Mädchenschule. Von den Lehrern werden einige Vor- und Nachmittags im Christenthum, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie und Historie unterrichtet; andere ha-

ben auch Lehrmeisterinnen in der französischen Sprache und allen weiblichen Handarbeiten. Sie können auch zeichnen lernen.

Was die Pensionairs anbetrifft, welche gräflichen, adelichen und bürgerlichen Stands seyn können, aber auf den Stuben und in den Classen gleichen Rang haben, so sind ihre Wohnungen und Tische von höherem und geringerem Preise (b). Kinder unter zwölf Jahren werden als Pensionairs nicht aufgenommen.

Die große Knabens- oder eigentliche Realschule wird in nachfolgende Classen eingetheilet.

1) Die mechanische Classe. In dieser Classe empfängt die Jugend einen Unterricht von Werkstätten, Instrumenten und Handwerksgeräthe; von Kupfer, Messing, und Eisenhammern; von allerhand Arten der Uhren, von Getreide, Papier, Wasser, Ross, Wind, Walk- und Handmühlen; vom Pfluge und von andern zum Ackerbau erforderlichen Instrumenten ic. Die Kinder werden zu diesem Endzweck zuweilen zu künstlichen Handwerkern und Professionisten geführt, wo man ihnen zeigt, was bey jeder Kunst oder bey jedem Handwerk ausnehmendes und denkwürdiges zu beobachten ist. Die Künstler und Handwerker müssen ihre Meisterstücke zur Realschule bringen und in der Classe vorzeigen. Von Sachen, die man nicht wirklich sehen oder betrachten kann, werden allerhand Modelle, Zeichnungen, Kupferstiche und Modelle vorgeleget. Man bringet der Jugend das bey so vielen Künsten und Handwerkern unentbehrliche und zu den ersten Gründen höchstnützliche Zeichnen und Reissen bey.

2) Die geometrische Classe, worinnen das nöthigste von der Mathematik gelehret wird.

3) Die Architectur- und Bauclasse. Hier werden nicht nur die sogenannten Säulenordnungen, Häuser, Kirchen und andere Gebäude auf allerhand Art gezeichnet, sondern man zeigt auch den wahren Grund, warum

warum diese und jene Einrichtung in Gebäuden nützlich und nöthig ist. Man weiset, wie man mit Vortheil bauen, die Zimmer in einem Hause bequem und brauchbar einrichten, und die Thüren, Küchen, Keller und Gärten anlegen muß. Ferner, was man bey Erbauung eines Back- und Brauhauses, eines Stalles, einer Scheuer ic. beobachten soll.

4) Die geographische Classe, in welcher man sich nicht bloß mit den Kleinigkeiten beschäftigt, die Länder und Erdtheile so betrachtet, daß man wisse, wie viel Thürme in einer Stadt, wie viel Klöster in einem Lande ic. anzutreffen sind. Sondern man beobachtet sorgfältig, was ein jedes Land vorzüglich an Naturalien besitzt; was vor Professionen und Künste darin blühen, wo gute Fabriken und Manufacturen zu finden sind, und wo man etwa die besten Sorten von den bekannten Waaren antrifft. Zugleich wird auf die Beschaffenheit der Flüsse gesehen, ob sie schiffbar sind, oder nicht, obman sie durch Schleusen oder Canäle schiffbar gemacht hat, oder noch machen kann.

5) Die Naturalien- oder physicalische Classe. In derselben wird der Jugend das Nöthige von den sogenannten Simplicibus aus den drey Naturreichen, als von Mineralien, Metallen und Steinen; von Bäumen, Kräutern, Blumen, Holz, Saamen und Früchten; von Thieren, Gewürmen und Insecten, die man in den Officinen gebrauchet, wie auch das Erforderliche von dem menschlichen Körper und dessen Beschaffenheit zur Erhaltung der Gesundheit bekannt gemacht. Auch werden in dieser Classe dann und wann allerhand Experimente von Untersuchung des Wassers, Biers, Weins und anderer Dinge angestellt; von Scheidung der Metalle, von Destillir-, Schmelz- und Kalköfen, ingleichen von den Bergwerken, und was dabey zu beobachten ist, gehandelt.

6) Die Manufactur-, Commercen- und Handlungscasse. Hier wird bey den vor-

kommenden Handwerkern gewiesen, wozu die Materialien aus dem Naturreiche gebrauchet, und dieselbige von den Künstlern insgemein verarbeitet werden. Man giebt hier einen klaren und nützlichen Unterricht von Vergleichung der Münzen, der Maasse und Gewichte, von dem aus den Materialien gemachten Zeuge und Stoffe in Wolle, Leinen, Baumwolle und Seide, von der bey der Kaufmannschaft üblichen Correspondenz. Auch wird in dieser Classe Nachricht ertheilet, was vor Waaren in denen preussischen Landen gemacht, und welche von andern Orten müssen verschrieben werden.

7) Die öconomische Classe, in welcher man die Jugend in der Land-, Stadt- und Hauswirthschaft unterrichtet, ihr das Erforderliche von den in Häusern, Scheunen und Ställen ic. nöthigen Mobilien bekannt macht, ihr einen gegründeten Begriff vom Feldbau, von der Viehzucht, von Gärten, von Weinbergen, von Sachen, die zur Küche und Keller gehören, beybringeret. Man unterweiset sie ferner, wie Gärten, Felder, Wiesen und Heiden können verbessert werden. Insonderheit wird den jungen Leuten gezeigt, wie man die Bäume vortheilhaftig pflanzen und gehörig warten soll. Auch wird besonders in dieser Classe von dem Seidenbau Unterricht gegeben.

8) Die Curiositäten- und Extraclassen. Solbige bestehen darin, daß man der Jugend dasjenige von nöthigen, nützlichen und angenehmen Dingen beybringeret, die unter obige Classen nicht füglich können gerechnet werden. Hierzu wird gezählet die Heraldik, die denkwürdigen Alterthümer, und die Lesung der besten Sachen aus den Reisebeschreibungen, wie auch das Brauchbareste aus der Astronomie und den Calendern.

Eine jede dieser Classen ist in die untere, mittlere und höhere getheilet. Die Schüler werden nach ihren Fähigkeiten darin verseht. Die Lecturen dauern des Sommers früh von 7. bis 11., des Winters von 8. bis 12., Nachmittags

mittags von 2. bis 5., in einigen Classen bis 6. Uhr. Morgens und Abends vor und nach den Lectionen werden auf der Schule Vestunden gehalten, und des Sonntags die Schüler von ihren Präceptoren in die Kirche geführt. Mittwochs und Sonnabends Nachmittags sind sie frey; ausserdem giebt es keine Ferien. In solchen Freystunden werden sie bey gutem Wetter spazieren geführt, oder man veranstaltet ihnen andere Erholungen und Bewegungen auf dem Schulhofe. Wer will, kann sich auch darin mit Drechseln, Glasschleifen u. d. gl. beschäftigen. Von 12. bis 1. Uhr speisen die sämtlichen Scholaren in drey besondern Zimmern unter der Aufsicht ihrer Lehrer. Jährlich wird zweymahl, nemlich auf Ostern und Michaelis, öffentliches Examen gehalten, wo man, aufer den teutschen, lateinischen und französischen Reden, auch welche in englischer, italienischer, griechischer, hebräischer, und so gar türkischer Sprache, halten gehöret.

Der Lehrer an der Realschule sind wegen Mannigfaltigkeit der Classen eine große Anzahl. Die ordentlichen Collegen, deren Zahl sich über 12. erstrecket, sind lauter Candidaten der Theologie, welche von Zeit zu Zeit zu Predigt- und Schulämtern weiter befördert werden. Sie arbeiten in den lateinischen und höhern Classen, wohnen in der Schule, und haben die Aufsicht über ihre Untergebene. Die außerordentlichen Lehrmeister im Französischen, im Rechnen, Schreiben, in der Gärtneren, dem Seidenbau u. s. w. geben ihre Lectionen in gewissen Stunden, wohnen aber außerhalb der Schule in derselben Gegend, wo sie wollen.

Ueber die sämtlichen Schulanstalten führen zwey Inspectoren, welche zugleich Prediger bey der Dreysaltigkeitskirche sind, die besondere und beständige Aufsicht, sowohl was die Einrichtungen des Hauses, als die Anordnung der Lectionen und Classen betrifft, welche die Schüler zu besuchen haben. Die Haupt-

direction über alles führet, nach dem Tode des sel. Oberconsistorialraths Hecker, der von dem Könige dazu bestellte Oberconsistorialrath, Herr Silberschlag, so daß er alle Hauptsachen besorget, und ohne ihn nichts bey den ganzen Anstalten geändert oder eingeführt werden darf. Die Obercuratoren der Schule sind ein paar königliche Minister und Räte.

Was die Art des Unterrichts in dieser Realschule betrifft, so hat man von Anfang an vor gut befunden, sich durchgängig der tabellarischen Methode zu bedienen. Uebrigens hat sie eine eigene Buchhandlung, eine Bibliothek, die aber zur Zeit noch nicht groß ist, eine Sammlung von Naturalien und künstlichen Sachen, einen Modellsaal voller mathematischen und physicalischen Maschinen, und einen eigenen botanischen Garten.

(a) Man hat verschiedene Abhandlungen und Nachrichten von Realschulen, die ich in meiner Casmatalistenbibliothek, Art. Realschulen, angezeichnet habe.

(b) Man hat eine gedruckte kurzgefaßte Nachricht von der Verfassung dieser Realschule, worin die verschiedenen Arten der Unkosten, welche ein Pensionair aufwenden muß, umständlich angezeigt werden.

§. 16.

IV. Wir kommen nunmehr auf die lateinischen Schulen. An diesen haben wir keinen Mangel. Man wird kaum eine Stadt in Teutschland, es müßten dann ganz kleine und denen Dörfern in allen Stücken ähnliche Landstädte seyn, antreffen, die nicht eine lateinische Schule haben sollte. Untersuchet man aber die Einrichtung dieser Schulen; so muß man öffentlich gestehen, daß dieselbe bey denen wenigsten so beschaffen sey, als sie billig seyn sollte. Der Inbegriff aller guten Kinderzucht bestehet in diesen zweyerley Endzwecken, nemlich sowohl gute als nützliche Bürger zu machen. Zu dem erstern wird die Bildung ihres Herzens, und zu dem andern die Bildung ihr

tes Verstandes erfordert. Siehet man nun unsere meisten Schulen an, so wird man finden, daß man sich wenig oder gar keine Mühe giebt, das Herz der Kinder zu rühren, und demselben Eindrücke der Tugend und Gerechtigkeit beizubringen. Man glaubet von Seiten der Schullehrer, alle Pflichten erfüllt zu haben, wenn man die Jugend, theils durch Ermahnungen, mehrentheils aber durch Prügel und Schlagen, dasjenige auswendig zu lernen zwinget, was sie nach ihrem Alter und Fähigkeit auswendig lernen sollen. An der Lehre der Tugend und Gerechtigkeit, die man ihnen vor allen Dingen in einfachen Grundsätzen beibringen, und durch allerley Fälle und Beyspiele einprägen sollte, wird gar nicht gedacht. Auch der andere Hauptendzweck, nemlich den Verstand der Kinder zu bilden, wird in den meisten Schulen vernachlässiget. Die Bildung des Verstandes bestehet gar nicht in den Sprachen und Wissenschaften. Dieses sind nur Hülfsmittel zu Bildung des Verstandes, aber sie machen den Verstand selbst nicht aus. So gar in allen Wissenschaften, zusammen genommen, bestehet nicht der Verstand. Es kann jemand ein überaus gelehrter und doch zugleich ein sehr unverständiger Mann seyn. Der letzte und höchste Endzweck aller Wissenschaften ist, den Verstand zu bilden, wenn man zugleich den Kern von der Spreu, und das Gold von den Schlacken abzusondern lernet. Allein, warum wollen wir durch so entseßliche Umschweife zu Bildung des Verstandes gelangen? Warum wollen wir nicht lieber alsobald bey den Kindern an Schärfung und Bildung ihres Verstandes Hand anlegen? Kann man nicht alle nützliche Erkenntnis und Wahrheiten auf einfache Sätze bringen? Kann man sie nicht in gewisse Classen nach ihrer Faßlichkeit und Wichtigkeit von einander absondern, und mit einem jeden Alter des Kindes zu anderer Erkenntnis und Wahrheiten fortschreiten? Kann man ihm nicht über die beigebrachte Erkennt-

VIII. Theil.

nis allerley Fragen, Fäße, Fabeln und Geschichten vorlegen, und dasselbe darüber urtheilen lassen, um sowohl seinen Verstand zu schärfen, als eben dadurch seine Erkenntnis und Begriffe immer mehr zu erweitern? Auf diese Art würde man den Verstand der Kinder ohne so erstaunliche Umschweife bilden, als in denen öffentlichen Schulen geschieht; und man würde ihnen, nachdem ihr Verstand gebildet ist, die Erlernung der Sprachen und Wissenschaften desto leichter machen. In unsern meisten Schulen gehet es ganz verkehrt zu. So bald ein Knabe teutsch und lateinisch lesen und schreiben kann, muß er täglich eine Menge lateinischer Wörter auswendig lernen; man schreitet hernach zur Grammatik; und da muß er wieder ein Haufen Regeln und Ausnahmen von denselben auswendig lernen. Kommt es zum Exponiren eines Autoris, so ist man zufrieden, wenn der Knabe darinnen einen Fleiß und Geschicklichkeit zeigt, daß er das lateinische ins Teutsche übersetzen kann; an der Erklärung und moralischen Anwendung der Sache selbst, wovon der Autor handelt, wird wenig oder gar nicht gedacht. Und so gehet es auch bey der Unterweisung in andern Sprachen. Viele Jahre werden mit dem Unterricht der Sprachen zugebracht, da man doch darzu nur einige wenige Jahre nöthig haben würde, wenn man die alte, in purem Auswendiglernen bestehende, und mit beständigem Prügel und Schlagen vergesellschaftete, pedantische Lehrart ablegen wollte. Die Moral, wenn sie noch gelehret wird, wird so trocken und schläfrig vorgetragen, daß die Kinder einen Eckel darüber bekommen; und bey der Logik haben die Kinder genug begriffen, wenn sie das Barbara Celarent fein ordentlich auswendig gelernt haben. Mit einem Worte: alles, was in diesen Schulen gelehret wird, gehet bloß dahin, um das Gedächtnis der Kinder zu schärfen, oder vielmehr zu beschweren, die Bildung des Herzens und des Verstandes ist gar nicht die Absicht dabey.

D

Was

Was kann aus einer solchen schlechten Schulanstalt anders folgen, als daß junge Leute, wenn sie solche pedantische Schulen verlassen, und sich auf hohe Schulen begeben, nicht allein ganz leer und unwissend dahin kommen, sondern auch die alsdann überkommene mehrere Freyheit bald mißbrauchen, und sich denen Ausschweifungen und Lastern mit einem rechten Eifer übergeben, und also mit Vorsatz sich dahin bestreben, böse und unnütze Bürger des Staats zu werden. Will man die Quelle dieser fehlerhaften Schulanstalten auffuchen, so wird man selbige bald entdecken, wenn man erwägt, daß man eine so wichtige Sache vor den Staat, und vor einen jeden Bürger insbesondere, vor eine geringschätzige Bedienung und Lebensart hält, die Schullehrer so schlecht besoldet, daß die meisten in Kummer und Noth ihr Leben durchbringen müssen, und eben daher nur Leute von mittelmäßigen Verstande und Fähigkeiten sich denen Schulbedienungen widmen. Ein Candidatus Theologiae, der auf Universität einen Fehltritt begangen, der ihm die Thüre zur Canzel versperrt, bleibt noch allemal würdig genug, ein Schulamt zu bekleiden.

§. 17.

Die sogenannten Ritteracademien sind die erste Art der hohen Schulen. Sie sind eigentlich vor junge Edelleute errichtet, die darin zu den großen Geschäften des Staats und des Krieges erzogen, und zu dem Ende von besondern Professoren und Lehrmeistern in der Philosophie; in den schönen Wissenschaften, in der Historie und Geographie, in den Rechten, in der Mathematik, in der lateinischen, französischen und andern fremden Sprachen, in der Rechenkunst, im Tanzen, Zeichnen &c. unterwiesen werden. Wenn man, wie allerdings zu vermuthen ist, bey dem Unterricht nicht vergißt, das Herz und den Verstand solcher junger Edelleute zu bilden; so ist eine dergleichen Ritteracademie von großem Nutzen.

Es ist besonders der Vortheil bey dieser Art von Schulen, daß die Anzahl der Schüler gemeinlich nicht gar groß ist. Die Lehrer können daher mehrern Fleiß auf sie wenden, und sie in der Zucht und Ordnung besser übersehen, als wenn ihrer hundert und mehr wären, wie auf vielen Gymnasien. Auch hat ihre Zucht darin einen Vorzug, daß sie auf einem militairischen Fuß eingerichtet zu seyn pfleget.

§. 18.

Die Gymnasia illustria machen die zweyte Art der hohen Schulen aus. In denselben werden vornemlich die sogenannten Studia humaniora, Sprachen, Geographie und Historie getrieben; nebst dem aber auch die Anfänge der höhern Wissenschaften. Die Theologie, Rechtsgelehrsamkeit, Philosophie, Mathematik und Physik pfleget man nicht sowohl nach ihrem ganzen Umfange, als nach ihren wesentlichen Theilen, zur Zubereitung der Jugend auf die Universität vorzutragen (a). Die Gymnasia werden gemeinlich in gewisse Classen eingetheilt, wovon einige der höhern das eigentliche Gymnasium, die untern aber die Schule ausmachen, in welcher lehren die Jugend in den ersten Gründen der Religion und Sittenlehre, in den Anfängen der deutschen, lateinischen und griechischen Sprache, in den Anfängen der Historie und Geographie, und im Rechnen und Schreiben unterrichtet werden.

Der Herr Polizeidirector Philippi zu Berlin hat verschiedene Fehler bey denen Gymnasien angemerket (b). Sie sind alle in der Wahrheit gegründet und gar nicht übertrieben; ich kann selbst dafür Bürge seyn, da ich sie zugleich mit ihm wahrgenommen habe (c).

Er siehet z. E. die sogenannten jähelichen Examina sowohl auf Gymnasien, als fast bey allen öffentlichen Schulanstalten, vor einem Hauptfehler an. Hier, sagt er, soll sich der

der Fleis der Lehrer, und die Geschicklichkeit der Schüler, im vollen Glanze zeigen; hier soll der Geschickte öffentlich gerühmet, und der Ungeschickte öffentlich beschämte werden. Allein, diese Examina sind fast durchgängig der größte Schade. Es sind bey den mehresten Schullehrern nichts anders, als höchste strafbare Verrügerereyen; man betrüget die obersten Vorsteher der Schulanstalten, die Zuhörer, die Eltern und Verwandten der Schüler, und die Schüler selbst. Er schildert den Betrug deutlich. Ich kenne, sagt er, verschiedene große Schulanstalten im Lande; wenn das Examen herannahet, so werden den jungen Leuten von den mehresten Lehrern die Fragen und Antworten, so in dem Examine vorkommen sollen, dictiret. Man sagt ihnen die Capitel vorher, welche ihnen im Griechischen und Hebräischen, oder Lateinischen vorgeleget werden sollen; man geht solche oft mit ihnen durch; und darauf kommt endlich der von den Eltern längst gewünschte Tag des Examens. Hier müssen die Zuhörer, Eltern und Verwandten erstaunen. In der Gottesgelahrtheit höret man Kinder wie Baumgartens antworten; über die Geschichte sprechen sie, wie Rollin; in der Geographie sind sie, trotz Zagen, bewandert; und so gehet es durch die andern Wissenschaften. Nur die Sprachen werden aufrichtiger gelehret; allein Schade, daß diese allein nicht gelehrt machen; und auch selbst hierbey fehlt es nicht an Exempeln, daß nicht Schüler ihren Brief, oder was sie sonst im Examine sofort übersetzen müssen, zuvor gewußt, oder gar auswendig gelernet haben. Herr Philippi wünschet daher, daß dergleichen Verrügerereyen künftig unterbleiben, und denen Lehrern kein weiter Examen versgönnet werden möchte, als in den Sprachen; doch dergestalt, daß jeder Zuhörer die Erlaubnis habe, bald die Erklärung dieses Capitels, bald jenes Verses sich auszubitten; nur daß die Zuhörer die öffentliche

Anzeige, wie viel das Jahr durchgegangen worden, hierbey zum Grunde legen müssen. Was die andern Wissenschaften betrifft, so würde vortheilhaftig seyn, wenn den fremden Zuhörern das Examen ganz allein aufgetragen würde. Jeder würde es billig vor eine Ehre erkennen und mit Vergnügen übernehmen; doch müßte kein Vater seinen Sohn, noch sonst ein Verwandter den andern examiniren. So würde man den Fleis der Lehrenden und Lernenden sicherer beurtheilen; und die Jugend selbst würde sich, wegen ihres Wissens, so doch nur im Alter Stückwerk ist, nicht aufblähen.

Die Geldstrafen findet Herr Philippi auch nöthig, aus den Schulen zu verbannen; so wie die Privat- und Nebenprivatstunden der Schullehrer vor Geld. Er sagt: Der jetzige preussische Monarch hätte, den gemeinen Mann an Geld zu strafen, höchst weislich aus der Ursache verboten, damit die Obrigkeit nicht Lust an den Strafen bekommen möge. Bey den Schülern findet er es theils aus eben dieser Ursache zuträglich, theils aber auch deshalb, weil dadurch zugleich Unschuldige mit bestraft würden. Dieses wären die Eltern, so Geld dazu geben müßten; und wären diese etwas genau, so zwänge man hierdurch gleichsam die Schüler öfters zu Lieberlichkeiten. Mancher Schüler hätte sonst nie die Eltern betrogen; in manchem Hause möchte noch wohl sonst ein silberner Löffel mehr seyn. Mancher brächte die Werke des Ciceronis mit nach der hohen Schule, wenn er nicht selbige, um Strafgeld zu erlegen, um ein Sportgeld heimlich verkaufen müssen; und mancher Schüler, der noch nie die Verfertigung der Kleider geübet, lernetes solches hierdurch.

Was die Privatstunden anbetrifft; so billiget Herr Philippi selbige recht sehr, und bezeuget, wie er selbst erfahren, daß die Lehrer öfters sich zu selbigen besser bereiten, und mehrern Fleis darinnen bezeigen, als in den

öffentlichen Stunden. Nur das kann er nicht leiden, daß nicht alle Schüler, da diese Stunden die besten wären, selbige nutzen könnten, weil sie nicht alle solche bezahlen könnten. Er hätte öfters gehört, daß ein Lehrer von einem unerfahrenen Schüler gesagt: Es ist seine eigene Schuld, daß er so zurück ist; wenn er meine Privatstunde mittheilte, so wäre er weiter. Aber Herr Philipp hat auch stets bey solchen Reden gedacht: Wenn du, Professor, so treulich die öffentlichen Stunden, als die Privatstunden hieltest; so wäre dieser Schüler so weit, wie die andern. Er findet diese Privatstunden der Lehrer vor Geld um so viel unbilliger, weil die Schullehrer deshalb öffentliche Gehalte empfangen, allen ihren Fleiß, Zeit und ihre Bemühungen auf die Jugend zu verwenden; dieses geschähe aber nicht, wenn sie ihren Fleiß nur einzelnen empfinden lassen. Wo viele Privat- und überdem noch besondere Privatstunden, ja wohl gar privatissimarum privatissimæ gegeben werden, da könnte man sicher schließen, daß die Vorsteher der Schulanstalten die Lehrer nicht mit gehöriger Arbeit versorget hätten. Dieses Uebel zu heben, setzte in allen Schulen feste: Daß jeder Schullehrer künftig täglich so viele öffentliche Stunden halte, als jetzt der fleißigste Lehrer jeder Schule mit den Privat- und besondern Privatstunden unterrichtet. Da aber diese mehrere sonst bezahlte Arbeit mehreren Lohn erheische; so müßte man, wenn ihr Gehalt nicht wirklich zureichend wäre, entweder den Gehalt der Lehrer vermehren, oder ein Gewisses festsetzen, so jeder Schüler jährlich erlegen muß. Die Schüler hätten alsdann zwar keine Privatstunden, weil es den Lehrern an Zeit fehlte; sie würden aber alsdann gleichwohl den Nutzen derselben, welcher vorher einzeln gewesen, insgesamt genießen. Sie könnten alsdann mit gleichen Schritten zu den höhern Wissenschaften fortgehen. Nur könnten die Stunden des Schulrectors oder Bi-

bliothecarii nicht so viel seyn, als der Lehrstunden der übrigen, weil die erstern noch Nebenverrichtungen hätten, wovon diese befreuet wären.

Ferner tadelt Herr Philipp in den meisten Schulanstalten, das Rücken der Lehrer bey entstehenden Vacanzen. Man sagte: Der Mann hätte schon so viele Jahre in der dritten Ordnung unterrichtet; es wäre also billig, daß er bey jetziger Vacanz in der zweyten Ordnung unterweise; die Leute verlohren sonst alle Lust zu lehren, wenn sie nicht höher stiegen. Nun wäre es gar begreiflich, daß ein Lehrer in der dritten Ordnung vor diese Classe ganz geschickt, vor die aufsteigende aber ungeschickt seyn könnte. Allein niemand, oder sehr wenige, machten sich ein Bedenken daraus, das künftige Wohl einiger Schullehrern dem künftigen Wohl von mehr als tausend jungen Leuten vorzuziehen. Die Schuld davon läge eines Theils an der Schulordnung. Diese wäre unveränderlich, und es würde selbige nicht nach den Köpfen und Fähigkeiten der Schullehrer, sondern nach den Köpfen der Schulenvorsteher gemacht. Nach der Schulordnung müßte z. E. der Conrector in den beyden obern Classen die Geschichte, die griechische Sprache und die Zierlichkeit in der lateinischen Sprache lehren. Nun verstünde zwar der Subconrector die Geschichte besser, und der dritte Professor wäre stärker in der griechischen Sprache, als der Conrector; allein das thate nichts zur Sache, die Schulordnung wollte das so haben; der Conrector müßte über diese Wissenschaften lesen. Andern Theils giebt Herr Philipp dem verzweifelten Rangstreit und dem Hochmuth die größte Schuld. Es ist gut, sagt er, daß die Kinder hohe und niedere Classen haben, und sich darnach, wie die Menschen nach ihrem Glaubensbekenntnisse, nennen; dieses erregt einen edlen Ehrgeiz. Wenn aber die Lehrer sich nach den Classen nennen, dieses verräth einen lächerlichen Hochmuth. Besser wäre

wäre es, wenn, anser dem Rektor, die andern Schulherren gar nicht, unter sich, an einer Schule, einen Rang hätten; wenn sie nie in derselben Schulanstalt rücken dürften; wenn die Schulordnung nach der Fähigkeit der Lehrer entworfen, und so oft erneuert, als ein neuer Professor bey selbigen Schulanstalten eingeführt würde. Eine Schulanstalt könnte auch das Rücken der Lehrer dadurch geschickt vermeiden, wenn alle Professoren derselben, und alle sogenannte Collegen derselben, einerley Gehalt bekämen. Ihre Geschicklichkeiten müßten von Rechts wegen gleich seyn: warum also nicht auch ihre Gehalte? Die Arbeit könnte gleich gemacht werden, und alsdann bliebe kein Einwurf übrig. Doch müßte der Rektor oder oberste Lehrer, welcher die meiste Geschicklichkeit und die meiste Arbeit, und den mehresten Anlauf von Fremden hat, auch den mehresten Gehalt empfangen.

Vor einen fernern Fehler und großen Verderb der hohen und niedern Schulen, hält Herr Philippi mit allem Grunde auch dieses, daß man bey den jungen Leuten fast gar nicht auf ihre Sitten siehet; ingleichen, daß fast alle Wissenschaften gar zu theoretisch gelehret werden. Es ist wahr, die Absicht auf denen Gymnasia gehet eigentlich dahin, daß die jungen Leute auf die Universität zubereitet werden sollen, mithin ihnen an der Erlernung einer gründlichen Theorie genug seyn könnte. Allein ich halte dem ohngeachtet ebenfalls dafür, daß es sehr gut seyn würde, ihnen auch einen practischen Unterricht zugleich zu geben. Dieses würde ihnen, wenn sie auf Universität kommen, von großem Nutzen seyn; besonders würde es denenjenigen Schülern wohl zu statten kommen, die, wegen ihrer schlechten Vermögensumstände, entweder gar nicht auf Universität gehen, oder doch nur eine kurze Zeit auf derselben zubringen können.

Ein, meines Bedenken nach, wichtiges Stück hat Herr Philippi in dem Capitel, von der Verbesserung der Schulen, übergegangen. Ich vermißte nemlich auf allen Gymnasia, die mir bekannt sind, das Carolinum zu Braunschweig ausgenommen, zur Zeit noch den Unterricht in den Anfangsgründen der Policie, Cameral- und oeconomicischen Wissenschaften. Ich hoffe nicht, daß jemand verlangen wird, daß ich den Nutzen und die Nothwendigkeit davon beweisen soll. Dendes liegt klar am Tage. Nur wird man mir den Einwurf machen, daß hierzu ein besonderer Lehrer, der ebenfalls hinlänglich besoldet seyn will, erfordert werde. Allein dieser Einwurf dürfte nur da Statt finden, wo die landesherrschafilichen Cassen erschöpft sind, wo man die Einkünfte zu Bestreitung anderer, theils lange nicht so nothwendigen und nützlichen, theils gar unnützen und entbehrlichen Ausgaben, zu verwenden gezwungen ist, und wo man die Erziehung der Jugend vor keinen würdigen Gegenstand der landesväterlichen Vorsorge ansehet. In solchen Staaten hingegen, wo der Regent nach guten Grundsätzen regiret, wo ihm die Wohlfahrt des Landes und seiner Unterthanen die erste und wichtigste Beschäftigung machet, in solchen Staaten wird es gar nicht schwer fallen, den Fond zu den Besoldungen solcher außerordentlichen Lehrer der Policie, Cameral- und oeconomicischen Wissenschaften auf den Gymnasia ausfindig zu machen. Es giebt verschiedene Gymnasia illustra in Teutschland, die ziemlich in Verfall gerathen, und nicht mehr dasjenige sind, was sie vormahls waren. Selbige könnten vielleicht, durch die Errichtung eines Policie, Cameral- und oeconomicischen Lehramts, wieder in die Höhe und in Flor gebracht werden.

(a) Da die Gymnasia in Teutschland eine sehr verschiedene Einrichtung haben; so würde es viel zu weitläufig seyn, wenn ich alle solche verschiedene Einrichtungen hier anführen sollte.

Es wird genug sith, wenn ich in allgemeinen Anmerkungen zeige, was zu Verbesserung dieser hohen Schulen dienen könnte. Wer die besondere Einrichtung eins oder anderer Gymnasioram wissen will, kann solche leicht in Büchern finden, denn es fehlet nicht an Nachrichten davon. Z. E. von denen vier Gymnasien in Berlin, kann man die Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, pag. 244. u. f. nachschlagen. Von dem Collegio Carolino zu Braunschweig, wird im 3. 4. und 7. Bande der leipziger Sammlungen ausführlich gehandelt. Von der Einrichtung des Gymnasii zu Görlitz, hat S. C. Baumeister 1747. eine besondere Nachricht herausgegeben, 2c. 2c.

(b) In seinem vergrößerten Staat, pag. 276. u. f.

(c) Denn ich habe die Ehre gehabt, mit dem Herrn Policedirector Philippi auf dem königlichen Gymnasio zu Berlin zugleich zu studiren, wo wir auch eine Zeitlang bey einander auf einer Stube vergnügt gewohnt haben.

§. 19.

Nun sind noch die Universitäten, als die letzte Art der hohen Schulen, zu betrachten übrig. Universitäten werden unter öffentlicher Autorität zu dem Ende angeordnet, daß die daselbst bestellte Lehrer in allen und jeden Wissenschaften öffentlichen und besondern Unterricht geben, und zusammen eine vereinigte Gesellschaft oder Körper ausmachen sollen. Denn daß alle und jede Wissenschaften, keine ausgenommen, nach ihrem ganzen Umfange, unter öffentlicher Autorität an einem Ort gelehret werden, das ist die wesentlichste Eigenschaft der Universitäten, wodurch sie sich von academischen Gymnasien, von Collegiis und andern dergleichen Anstalten, die Wissenschaften zu lehren, unterscheiden.

§. 20.

Herr von Justi (a) hat die Frage aufgeworfen, ob die Einrichtung der Universitäten eine notwendige und unentbehrliche

Anstalt ist, die Wissenschaften zu lehren? Er sagt zwar, daß das Beispiel der Alten uns überzeugen könnte, daß die Wissenschaften in großer Vollkommenheit blühen können, ohne daß man Universitäten nöthig hätte. Diejenigen, welche sich durch ihre Gelehrsamkeit genugsames Ansehen und Ruhm erworben hatten, hätten ihre Privathöräle eröffnet, und aus denenselben wären vielleicht größere Gelehrte hervorgekommen, als aus unsern heutigen Universitäten. Es wäre auch kein Zweifel, daß sich dieses nicht heutiges Tages eben also ereignen würde, wenn wir keine Universitäten hätten. Er führet Berlin zum Beispiel an, wo keine einzige Wissenschaft wäre, worinnen sich nicht geschickte Privatlehrer fänden, die ihre Vorlesungen öffentlich anzeigten. Dieses würde sich in allen großen und mittelmäßigen Städten ereignen, wenn wir keine Universitäten hätten; und die Eltern würden Vortheil haben, daß sie ihre Söhne unter ihrer eignen Aufsicht, und mit zehnmal weniger Kosten, studiren lassen könnten. Uebershaupt wäre es der mündliche Unterricht nichts, welcher große Gelehrten macht, zumahl wenn die Einrichtung wäre, daß die Collegia alle halbe Jahre zu Ende gebracht werden müssen. Ein unermüdetes eigenes Studiren wäre es, was große Gelehrten macht, und die Wissenschaft zu ihrer Vollkommenheit bringet.

Unterdessen glaubt doch Herr von Justi, daß es vor jeden großen und mittelmäßigen Staat in gewisser Maasse notwendig sey, selbst Universitäten in seinem Lande zu haben, so lange nemlich unsere jetzige Art oder Mode zu studiren fortbauerte. Eine der hauptsächlichsten Ursache wäre, um einen großen Geldausfluß aus dem Lande zu verhindern. Er macht hierüber folgende Berechnung: Wenn man annähme, daß in einem jeden mittelmäßigen Lande allemahl zwey tausend wären, welche studiren; und wenn

wenn man voraussetzte, daß ein jeder durch die Dank nur hundert Thaler jährlich verzehret: so wäre das ein Geldausfluß von jährlich 200000. Rthlr., welcher wohl verdiente, daß man ihn verhinderte. Ueberdies verschafte man der Stadt, worinnen die Universität errichtet wird, eine gute Nahrung; eine Ursache, die allerdings vielen Betracht verdienete. Wenn auch der Staat selbst Universitäten hätte; so könnte er den Vortrag der Wissenschaften mehr nach den besondern Umständen und Endzwecken des Landes einrichten, eine Ursache, die in jedem Betracht sehr wichtig wäre. Denn ein Staat hätte, nach seiner besondern Lage, Beschaffenheit und Umständen, immer mehr auf die Erweiterung, das Aufnehmen und die vollkommene Kenntnis dieser oder jener Wissenschaft zu sehen. Insbesondere hätte es in Ansehung der Gesetze und Rechte des Landes seinen großen Nutzen, die niemahls auf auswärtigen Universitäten so gut gelehret würden, als in dem Lande.

(a) In seiner Polizeywissenschaft, 2. Band, S. 88. 89.

§. 21.

Da durch die Besuchung auswärtiger Universitäten große Geldsummen aus dem Lande geschleppt werden; so fragt es sich, was von denen Gesetzen zu halten ist, welche denen Landeskindern die Besuchung auswärtiger Universitäten gänzlich verbieten (a), oder ihnen solche dergestalt einschränken, daß sie vorher gewisse Jahre lang auf einheimischen Universitäten studiren haben müssen, ehe sie fremde besuchen dürfen (b). Herr von Justi (c) will das gänzliche Verbot gar nicht billigen. Er behauptet, daß dasselbe der natürlichen Freiheit der Unzerthanen zuwider wäre, und auch dem Besten der Privatpersonen nachtheilig seyn könnte. Denn es könnte jemanden nach seinen besondern Absichten sehr nützlich seyn,

diesen oder jenen auswärtigen berühmten Gelehrten zu hören. Das Gesetz, daß diejenigen, welche im Lande Beförderung haben wollen, wenigstens zwey Jahre auf denen Landes-Universitäten studiren haben müssen, wäre allemahl zureichend, um den Geldausfluß zu verhindern, zumahl wenn ein solches Gesetz gehalten würde, und es bey denen Beförderungen nicht fast allenthalben bloß auf Gunst, Absichten, Bestechungen und Erlaufungen ankäme. Wenn der Staat davor sorgete, daß er Lehrer von einem großen Ruf auf seine Universitäten ziehet, als welches das Hauptwerk ihres Flores wäre; so würden sich allemahl so viel und noch mehr Ausländer einfinden, als Eingeborne außer Landes studiren, und der Geldausfluß würde sich mithin gegen einander aufheben (d).

(a) S. Königl. preussisches Edict, daß die Landeskindey hinsüro, bloß auf einheimischen Universitäten, Gymnasien und Schulen studiren, und solches bey suchender Beförderung bescheinigen; wenn sie aber ausländische Academien auch nur auf ein Vierteljahr besuchen, von allen Civil- und geistlichen Bedienungen, auch Regimentsquartiermeister- und Auditeurstellen, auf Zeit lebens ausgeschlossen seyn, und überdem gegen die Ablichen, nach Anleistung des Edicts vom 16. Jan. 1748. mit Confiscation ihres Vermögens, verfahren werden solle, vom 19. Junii 1751.

(b) S. Königl. preussischer Befehl an die theologische Facultäten zu Halle, Frankfurt und Duisburg, denen Studiosis Theologiae bey ihrer Ankunft bekannt zu machen, daß niemand in königlichen Landen befördert werden soll, wenn er nicht zwey volle Jahre auf einheimischen Universitäten studirt habe, vom 24. Aug. 1758. Gleichmäßiger Befehl, die Studiosos Theologiae, bey der ihnen nachgelassenen zweyjährigen Zeit ihrer academischen Studien, zu ermahnen, wenigstens so lange auf der Universität zu bleiben, bis sie alle partes studii theologici gehöret haben, vom 9. Nov. 1759. Diese beyde Befehle sind also eine Ausnahme von dem vorherigen Edict vom 19. Jun. 1751.

(c) In seiner Polizeywissenschaft, 2. Band, S. 89.

(d) So

(d) So gegründet auch das Urtheil des Herrn von Justi ist, so glaube ich dennoch, daß hier in dem Falle eine Ausnahme Statt finden kann, wenn in einem großen Staate viele Universitäten, und dieselben sämtlich mit gelehrten und berühmten Lehrern besetzt sind. Aus diesem Grunde dürfte das in denen königlichen preussischen Landen ergangene gänzliche Verbot, auf auswärtigen Universitäten zu studiren, noch allemahl zu rechtfertigen seyn. In denen königlichen Staaten finden sich vier Universitäten, die jederzeit mit gelehrten und berühmten Lehrern besetzt gewesen sind. Ein Student, der mehr als eine Universität besuchen will, hat also hier vier, die zu seiner Wahl bereit stehen.

§. 22.

Ob es gleich, bey unserer heutigen Mode zu studiren, nothwendig ist, daß sich Universitäten in einem Lande befinden; so ist es doch gar nicht nothwendig, daß sie mit allen denjenigen Fehlern Statt finden, welche man an denen teutschen und denen meisten andern Universitäten nicht verkennen kann, wenn man nicht vorsehlich die Augen verschließen will. Um diese Fehler recht einzusehen, wollen wir die Policynanstalten, wie sie in Städten, wo Universitäten sind, nach guten Grundsätzen, eingerichtet seyn sollen, betrachten; und da werden wir sowohl bey den Lehrenden als Lernenden, und bey unserm ganzen Universitätspolicey überhaupt, noch viele und große Fehler entdecken (a).

(a) Von dem Policynwesen an Universitätsorten, hat zwar Herr Doctor und Professor Hofmann zu Marburg, in seiner Vorrede zu seinem unmaßgeblichen Entwurf von dem Umfange, den Umständen, Einrichtungen, Eintheilungen und Verordnungen des Policynwesens, wie überhaupt im teutschen Reiche, also auch besonders in den fürstlich-hessencasselschen Landen; ingleichen Herr Professor Soffer zu Altorf in seinen Beyträgen zum Policynrecht der Teutschen, pag. 209. u. f. recht schön und ausführlich gehandelt; doch aber diese Materie noch nicht ganz erschöpft.

§. 23.

I. Zu einer Universität sollte billig eine Stadt erwählt werden, welche mit reiner und guten Luft und gesundem Wasser versehen ist, und die in einer angenehmen, ausmuthigen, fruchtbaren und zur Zufuhre der Lebensmittel geschickten Gegend lieget, welche räumliche, reinliche und breite Straßen hat, und auch mit bequemen und wohl eingerichteten Wohnungen vor die Lehrer und Studirende versehen ist. Allein alle diese Eigenschaften lassen sich nicht allezeit zusammen bey einer Stadt antreffen, und man hat bey unsern schon vorhandenen Universitäten zufrieden seyn müssen, wenn man die vornehmsten sothaner Eigenschaften erlangen können.

Hier entstehet die Frage: Ob es besser ist, eine Universität in einer kleinen, oder in einer großen Stadt anzulegen? Diejenigen, welche kleine oder mittelmäßige Städte vorziehen, gründen sich darauf, daß in selbigen die Policyn um so leichter zu handhaben sey, weil kleinere Menschen eher in Zucht und Ordnung erhalten werden könnten, als eine große Menge Menschen in großen Städten; sodann aber, daß in jenen die Musen, welche die Stille liebten, durch kein nachtheiliges Geräusch, Gepränge und Lustbarkeiten, an ihrem Studiren gehindert würden, auch der Theurung der unentbehrlichsten Lebensmittel nicht ausgesetzt wären, als in großen Städten. Alle diese Gründe werden hingegen von denenjenigen verworfen, welche die Universitäten in großen Haupt-, Residenz-, oder Handelsstädten angelegt wissen wollen. Selbige behaupten vielmehr, daß heute zu Tage in großen Städten die Policyn viel besser und ordentlicher beobachtet würde, als in kleinen Städten, wo man fast gar keine Policyn antreffe. An kleinen Städten und Orten würde mehrentheils Landwirthschaft getrieben, welches also ohne Geräusche und andern Unbequemlichkeiten nicht abgehen könnte.

könnte. Ferner hätten die Studirende in großen Städten nicht allein die vortheilhafte Gelegenheit, bey denen daselbst befindlichen Landes-Collegiis eine practische Unterweisung in denen Wissenschaften zu erlangen; sondern es könnten auch daselbst ihre Sitten und Lebensart besser, als in kleinen Städten, gebildet werden, als wobey es mehr auf die Nachahmung, als auf Lehren und Maximen ankomme. Ueber die Theuerung aber würde schon seit einem Jahrhundert, ohne Unterschied der Orte, Klage geführt: und wenn es auch Grund hätte, daß diesfalls in kleinen Orten ein Vortheil sich auferte; so möchte doch dieser Umstand durch andere Vortheile weit überwogen werden (a).

Wenn ich meine eigene Meynung sagen soll; so halte ich große Haupt- und Residenzstädte ebenfalls nicht vor einen schicklichen Sitz der Universitäten. Meine Gründe sind diese:

1) Die Universitäten haben den Endzweck, daß junge Leute auf denselben in den Wissenschaften unterrichtet werden sollen. Soll dieser Endzweck erreicht werden; so müssen alle Gelegenheiten zu Zerstreuungen und Versäumung der Collegiorum vermieden werden, worzu die Studirende ohnehin allzusehr geneigt sind. Dergleichen Gelegenheiten aber finden sich in kleinen und mittelmäßen Städten eben so sehr häufig nicht. Man gehe aber in die Haupt- und Residenzstädte. Wie reichend sind nicht die Opern, Comödien und Redouten, und wie sehr ziehen nicht die übrigen Lustbarkeiten des Hofes die Neubegierde der Menschen auf sich? Wie vieler anderer Zerstreuungen in dergleichen großen Städten nicht zu gedenken. Wie schlecht, unordentlich und nachlässig würden demnach nicht die Collegia besucht werden? wie würden die Professoren im Stande seyn, solche in einem halben Jahre zu endigen? und was vor Progressen würden wohl die

VIII. Theil.

Studirende bey solchen Hindernissen in den Wissenschaften thun?

2) Gehe ich zwar gerne zu, daß die Sitten der jungen Leute, wenn man dabey den rechten Weg erwählet, in großen Haupt- und Residenzstädten besser gebildet werden können, als in kleinen und mittelmäßen Städten. Hingegen wird man mir aber auch zugestehen, und ich habe selbst die tägliche Erfahrung auf meiner Seite, daß die Ueppigkeiten, Ausschweifungen und Laster, und die Gelegenheiten und Verführungen dazu, nirgendswo größer sind, als in den Haupt- und Residenzstädten. Die Sitten der jungen Leute, die ohnehin auf Universität sich selbst überlassen sind, und die nichts weniger als tüchtig sind, sich selber zu regieren, würden also, anstatt verbessert und gehörig gebildet zu werden, Gefahr laufen, von Grunde aus verdorben zu werden.

3) Hat es allerdings Grund, daß sowohl die Lebensmittel, als die Haus- und Stubenmiete in Haupt- und Residenzstädten, jederzeit um einen recht großen Grad theurer sind, als in kleinen und mittelmäßen Städten. Herr Professor Zoffer hat sich, zu Unterstützung seiner Meynung, auf Berlin berufen. Ich berufe mich gleichfalls auf diese Residenzstadt, und, in Ansehung der Theuerung insbesondere, auf die Vergleichung derselben mit Frankfurt an der Oder.

4) Große Haupt- und Residenzstädte haben zwar den Vortheil, daß daselbst die Manufacturen und Fabriken sich in Menge befinden, welche zu besuchen denjenigen Studenten, die sich auf die Policcy- und Cameralwissenschaften legen, von großem Nutzen seyn würde. Hingegen treiben kleine und mittelmäße Städte gemeinlich zugleich auch die Landwirthschaft, und reichen denen Studirenden eine gute Gelegenheit dar, dasjenige mit ihren Augen zu sehen, was sie in denen öconomischen Collegiis nur in der Theorie gelernt haben.

D

5) Ist

f) Ist das Urtheil, daß in kleinen und mittelmäßigen Städten eine schlechte oder gar keine Policey anzutreffen sey, etwas zu milde. Das Gegentheil davon kann man in denen königlichen preussischen und vielen andern teutschen Staaten wahrnehmen. Sollte es auch in ein- und andern solchen Städten an einer guten Policeyverfassung annoch fehlen; so ist dieses ein Fehler der Regierung, der leicht verbessert werden kann.

(a) Herr Professor Zoffer ist einer von denenjenigen, welche die Universitäten in großen Haupt-Residenz- und Handelsstädten angelegt haben wollen.

§. 24.

II. Muß die Policey die Anstalt machen, daß es in der Stadt, wo eine Universität ist, niemahls an den nothwendigen Lebensmitteln und andern Bedürfnissen fehle. Zu dem Ende muß sie die Zufuhre aus der Nachbarschaft auf alle Art und Weise zu befördern und zu erleichtern suchen, die Wochenmärkte wohl einrichten, und Holzmagazine anlegen. Sie muß die Fleischer, Bäcker und Bierbrauer anhalten, daß sie nicht allein tüchtige, gesunde und unverfälschte Waare liefern, sondern daß auch daran niemahls ein Mangel erscheine. Sowohl denenselben, als der Stuben- und Pferdemiethen, denen Tisch- und Speisewirthen, Wäscherinnen, Buchbindern, Perückenmachern, und überhaupt allen Handwerksleuten, müssen billige Taxen vorgeschrieben werden, um dadurch alle verderbliche Gewinnsucht und Hervortheilung zu verhindern; und zu eben dem Ende muß auf richtige Maas, Ehle und Gewicht die genaueste und strengste Aufsicht gehalten werden. Einige Universitäten haben das Privilegium, ihre eigene Fleischer, Bäcker, Wein- und Bierchenken (a), Coffewirthen, ingleichen einen Chirurgen, Drechsler, Koch, und überhaupt von einer jeden Profession einen (b), anzunehmen, welche dann

Universitätsbürger sind, und in personalibus allein unter derselben Foro stehen.

(a) Wie z. E. die Universitäten zu Halle und Frankfurt an der Oder; ingleichen die zu Göttingen.

(b) Wie die Universität zu Christian; Erlangen.

§. 25.

III. Bey der heutigen Verfassung des Kriegeswesens ist es fast nicht möglich, die Universitätsstädte von der Einquartierung und Garnison zu befreien, so vortheilhaftig es auch vor eine Universität wäre, wenn sie dergleichen Befreyung genießen könnte, weil sich bekanntermaassen die Martir- und Musesöhne nicht wohl mit einander vertragen können, woraus öfters die größten Ungelegenheiten und Unordnungen entstehen. Weil dieses nun einmahl nicht zu ändern ist; so bestehen die kräftigsten Maasregeln, die man zu Verhinderung der aus dieser Einrichtung entstehenden übeln Folgen ergreifen kann, darin, daß beyden Theilen auf das nachdrücklichste eingebunden werde, alle Derter und Gelegenheiten, mit einander zusammen zu kommen, auf das sorgfältigste zu vermeiden, wo es aber nicht zu vermeiden ist, mit einander in Ruhe und Frieden zu leben. Entstehen dem ohngeachtet Handel; so muß, wie auf denen königlich preussischen Universitäten gebräuchlich ist, ein Judicium mixtum angestellt, die Sache ohne Partheilichkeit untersucht, und der schuldig befundene Theil ohne Nachsicht bestrafet werden. Es ist ein großer Vortheil vor eine Universität, wenn der Commendant ein Liebhaber der Wissenschaften, und ein Gönner der Gelehrten und Studirenden ist, mit der Universität in gutem Vernehmen stehet, und zugleich bey der Garnison eine gute und scharfe Kriegeszucht hält.

§. 26.

IV. Ein wichtiger Gegenstand der Universitätspolicey ist die Aufsicht auf die Sitten der Studirenden, und die zu diesem Ende nöthige Erhaltung guter Zucht und Ordnung. Allein nichts pfleget auf Universitäten mehr vernachlässiget zu werden, als dieser Punct. Die jungen Leute, welche weder die Jahre, noch die Einsicht haben, sich selbst zu leiten, sind sich dennoch mit einer vollkommenen und ganz uneingeschränkten Freyheit selbst überlassen, sowohl in Ansehung ihrer Sitten und Aufführung, als ihres Fleises. Die Folge davon ist, daß sie diese Freyheit lediglich anwenden, um ihre ungezügelmten Begierden zu vergnügen, und in tausend Ausschweifungen verfallen, und daß sie die kostbareste Zeit ihres Lebens mit ausschweifenden Ergößlichkeiten zubringen, und den Endzweck, weshalb sie sich mit großen Kosten auf der Universität befinden, gänzlich verabsäumen. Nun wird man zwar keine academische Gesetze antreffen, welche denen Studirenden nicht die guten Sitten, und eine ordentliche und wohlstandige Aufführung auf das schärfste eingepreßet haben sollten. Alle verbieten die Schwelgerey und Trunkenheit, und die daher entspringende Unzucht und Hurerey. Man erkläret die Eheverlöbniße der Studenten, welche ohne Wissen und Willen der Eltern eingegangen werden, vor null und nichtig. Die Wirths- und Coffeehäuser sollen des Abends zu einer festgesetzten Stunde geschlossen, und nach solcher Zeit die Studenten darin nicht geduldet werden. Man verbietet ihnen das Schuldenmachen, und schränkt zu dem Ende ihren Credit in die engsten Grenzen ein. Man untersaget ihnen das Schreyen, Klatschen und Schiefen, das Nachtschwärmen, Herumlaufen, und Wefen in die Steine mit dem Degen, das Licht aus rufen, und alle Störung der nächtlichen Ruhe und ds

fentlichen Sicherheit. Die Händel, Schlägereyen und die Duelle selbst, werden unter Androhung der schwersten Strafen verboten, und alle darzu Anlaß geben könnende Concurrenz soll vermieden werden; es soll daher niemand bey einiger Hochzeit oder anderer Zusammenkunft, ohne vorhergegangene gewöhnliche Invitation, sich einfinden, und noch weniger eindringen. In auf einigen Universitäten hat man, zu Vermeidung der Schlägereyen, denen Studenten das Degentragen verboten (a). Eine ebenfalls sehr schwere Strafe hat man auf die gänzlich verbotene Hazardspiele gesetzt. Und was dergleichen vortrefliche Verordnungen mehr sind. Wer aber jemahls auf Universitäten gewesen, wird wahrgenommen haben, daß die wenigsten von diesen Gesetzen befolget werden.

(a) Ich kann das Verbot des Degentragens vor kein schickliches Mittel, die Händel und Schlägereyen der Studenten zu verhindern, ansehen; es giebt vielmehr dasselbe zu noch mehrern übeln Folgen Anlaß; zumahl wenn dieses Verbot nur die Studenten vom bürgerlichen, nicht aber die vom adelichen Stande, betrifft. Denn hieraus kann nichts, als Reid und Eifersucht unter beyden entstehen, die nicht selten in schädliche Thätlichkeiten ausbrechen. Denn man hat einmahl den Grundsatz angenommen, daß der Stand und die Geburt unter den Studenten auf Universitäten keinen Unterschied mache. Bekommt ein bürgerlicher Student mit einem adelichen, oder mit einem Officier Händel, und bedienet sich wider dieses seines Stockes oder seiner Peitsche; so ist solches vor beyde letztere eine unauslöschliche Beschimpfung ihrer Ehre. Wollen sich bürgerliche Studenten mit einander schlagen; so werden sie dem ohngeachtet sich auf eine verborgene Art mit ihren Degen an einen abgelegenen Ort hinschleichen, und ihr Vorhaben ausführen. Zu geschweigen, daß es eben so leicht möglich ist, jemanden mit dem Stock oder anderm Instrument eine gefährliche Wunde bezubringen, als mit dem Degen.

§. 27.

V. Der Grund, warum die Policcygesetze auf Universitäten so schlecht befolget werden, liegt in folgenden Umständen:

1) Hat eine jede Universität ihr besonderes Policcywesen, die Stadt aber auch ihr besonderes in Ansehung ihrer Bürger. Anstatt nun die Policcy in einer Universitätsstadt dergestalt einzurichten, daß man beständig die Universität und die dazu erforderliche Beschaffenheit der Stadt vor Augen haben sollte; daß man bey allen zur Verwaltung des Policcywesens zu machenden Anordnungen die Haupt- und Neben Zwecke einer Stadt beständig vor Augen haben, und die Anstalten dahin treffen sollte, daß aus selbigen in allen Stücken ein genauer Zusammenhang hervorleuchtet: so arbeiten beyde Theile gegen einander, und jeder siehet nur darauf, wie er seine Gerichtsbarkeit erweitern kann. Soll demnach die Policcy in einer Universitätsstadt gehörig besorget werden; so müssen, wenn eine besondere Policcycommission in der Stadt angeordnet ist, einige Professoren zu Mitgliedern derselben bestellet, oder, wenn der Magistrat die Stadtpoliccy zu besorgen hat, einige Professoren in das Stadtrathscollegium gezogen, oder doch wenigstens die Policcyfachen gemeinschaftlich, und etwa auf der Art einer Deputation, besorget werden; bey welcher aber die Deputirte sowohl der Universität, als des Magistrats, ein Votum decisivum haben müßten, wosern nicht etwa Sachen von großer Wichtigkeit vorkämen, worüber vorher sowohl bey dem ganzen Senatu academico, als bey dem Stadtmagistrat, referiret und nähere Instruction eingeholet werden müßte.

2) Jedoch ist diese Einrichtung der Policcydirection vor sich allein noch nicht hinreichend, und man wird alle einmüthig überlegte und gemachte Policcyanordnungen so lan-

ge noch sehr unwirksam antreffen, als nicht noch ein anderer auf denen Universitäten herrschender Fehler abgestellt wird. Dieser Fehler bestehet darin. Die Rectores, Canzler und Directores, die alle selbst öffentliche Lehrer sind, haben fast alle den Grundsatz angenommen, die Studenten auf das äußerste zu schonen, und alle mögliche, öfters unverantwortliche, Nachsicht und Gesindigkeit gegen sie zu beobachten, damit sie ihre Zuhörer nicht verkiehren wollen. Aus dieser Ursache darf niemand an Verbesserungen und an eine gute Zucht denken, wenn er sich nicht auf das äußerste verhaßt machen will. Dem Hofe aber bildet man vor, daß ernstliche Maasregeln wider die Ausschweifungen und Unordnungen der Studenten, die nicht selten zu öffentlichen Tumulten und Empörungen ausschlagen, die Anzahl der Studirenden vermindern würde, welches doch offenbar falsch und ungegründet ist. Denn die Wahl der Universitäten beruhet bey denen Eltern und Vormündern; und diese müßten allen Verstand verlohren haben, wenn sie nicht eine Universität vorziehen wollten, wo Zucht und Ordnung herrschet, und wo sie mithin am wenigsten zu befürchten haben, daß ihre Söhne und Pflegbefohlenen lieberlich und unglücklich werden, oder gar in Gefahr ihres Lebens stehen. So lange also dieser Fehler nicht abgestellt wird, so lange ist an eine gute Policcy nicht zu gedenken.

Es hat daher der Herr von Justi (a) gar nicht unrecht, wenn er denen englischen Universitäten zu Orfort und Cambridge den Vorzug vor den teutschen Universitäten einräumet. Auf diesen englischen Universitäten sind viele besondere sogenannte Collegia, deren jedes seine besondere Stiftung, Platsmen und Gebäude hat, in welchen alle diejenigen, so auf der Universität studiren, zu wohnen gehalten sind. Allemahl drey, viere und mehr junge Studirende stehen unter der Aufsicht

Aufsicht eines sogenannten Tutoris, die sich mit unsern Magistris vergleichen, und die sowohl auf den Lebenswandel und Sitten ihrer Untergebenen, als auf ihren Fleiß, Achtung geben und davor haften müssen. Sie bereiten dieselben zu denen Vorlesungen vor, und geben denenselben die nöthige Anweisung und Beystand in ihrem Studiren. Auf diese Art werden sowohl alle grobe Ausschweifungen auf denen englischen Universitäten vermieden, als auch die jungen Leute zu einer gründlichen Gelehrsamkeit erzogen.

(2) S. von Justi Policeywissenschaft, 2. Band, S. 91.

§. 28.

VI. Auch muß die Vorsorge der hohen Landespolicey sich auf den Unterricht, den die Studirende auf Universitäten empfangen sollen, erstrecken. Wir haben oben angemerkt, daß alle Wissenschaften, keine ausgenommen, gelehret werden müssen, und daß dieses die wesentlichste Eigenschaft einer Universität sey. Allein diese Eigenschaft fehlet noch verschiednen Universitäten, nemlich denenjenigen, auf welchen man noch zur Zeit den so nothwendigen Unterricht in denen Policey, Cameral- und oeconomicischen Wissenschaften vermisst. Viele Regenten haben erkannt, daß diese Wissenschaften heutiges Tages in den meisten und wichtigsten Bedienungungen des Staats als das Hauptwerk erfordert werden, und daß es folglich nothwendig ist, die Studirenden in diesen zu dem bürgerlichen Leben und der Glückseligkeit der Staaten sonnentbehrlichen Wissenschaften auf hohen Schulen unterrichten zu lassen. Man findet daher heute zu Tage den Unterricht in selbigen auf vielen teutschen Universitäten; auf vielen aber suchet man ihn noch vergeblich. Woher mag dieses kommen, und warum haben erstere die letztere nicht zur Nachfolge aufgemuntert? Wollte man denen Regenten und ihren Ministern hieninnen die Schuld beylegen, und von ihnen

glauben, daß sie den Unterricht in diesen Wissenschaften auf Universitäten vor unndthig hielten; so würde man ihnen sehr zu nahe treten, und ein schlechtes Zutrauen zu ihren Einsichten verrathen. Es mag also wohl daher rühren, daß man es eines Theils vor schwer hält, tüchtige und geschickte Lehrer dieser Wissenschaften zu finden, andern Theils aber, und welches wohl die vornehmste Ursache seyn mag, daß man keinen hinlänglichen Fond, diese Lehrer zu besolden, ausfindig zu machen weiß.

Allein beydes kann, meines Erachtens, keinen großen Schwierigkeiten unterworfen seyn. Auf einer jeden Universität befinden sich bereits Lehrer, welche in ein und andern einzelnen Theilen der Policey, Cameral- und oeconomicischen Wissenschaften den nöthigen Unterricht geben könnten; wenn man vdraussetzet, daß eine jede zeitliche Professur mit solchen Lehrern besetzt werde, die dazu im Stande sind. Also könnte der Professor der Medicin und Chymie das Bergwerkswesen, die Probiers- und Schmelzkunst, die Glasmacherey, Kalk- und Ziegelbrennerey, Färberey, und andere Professionen, die mit chymischen Operationen umgehen, lehren; er könnte auch die Zoologie und Botanik mit ihrer Anwendung, folglich den Acker- und Wiesenbau, das Forst- und Jagdwesen, die Viehzucht u. vortragen. Der Professor der Mathematik und Physik könnte in der Mathesi pura und denjenigen Theilen der angewendeten Mathematik, die in die Deconomie einschlagen, besonders in der Mechanik, Markscheidkunst, Hydraulik, in der oeconomicischen Baukunst, Feldmesskunst u. Unterricht geben; wie nicht weniger eine Anweisung zu Cammer- Finanz- Kaufmanns- Deconomie; und andere Rechnungen. Man würde also nur noch einen Lehrer nöthig haben, welcher die Policey- und Cameralwissenschaften, nach ihrem ganzen Umfange, ingleichen das Manufactur- Fabrik- und Commerciumwesen lehrete; wofern

fern man nicht, zu Lehrern auch einen besondern Lehrer zu bestellen, vor dienlich erachtete. Diese beyde letztere Lehrer würden es also, da die übrigen bereits besoldet sind, alleine seyn, die man mit einer Besoldung zu versehen haben würde; und hierzu würde sich der Fond noch wohl ausfindig machen lassen; es müßte sich dann das Finanzwesen des Staats in sehr zerrütteten und betrübten Umständen befinden.

§. 29.

VII. Es müssen aber nicht allein alle Wissenschaften auf der Universität gelehret werden; sondern es müssen auch die Collegia, welche alle halbe Jahre gehalten werden sollen, eine solche Einrichtung haben, daß es eines Theils denen Professoren nicht an Zuhörern fehle, andern Theils aber die Studirende allemahl Gelegenheit finden, diejenige Collegia zu hören, die sie verlangen. Die Gewinnsucht sowohl, als die Ruhmbegierde, ist bey manchen Professoren zuweilen so stark, daß sie die niederträchtigsten Mittel anwenden, um sich viele Zuhörer zu erwerben oder zu erhalten. Bey manchen Lehrern findet es kein Bedenken, zu dem Ende diejenigen von ihren Collegien in ihren Collegiis verhaßt abzuschildern, welche auf bessere Zucht und Ordnung denken, denen Studenten, sowohl privatim, als in öffentlichen Collegiis, zu schmeicheln, ihnen in ihren Excessen und Tumulten Recht zu geben, und sie wieder diejenigen zu verheßen, welche auf vernünftigeren, und der Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaften gemäßere Anstalten bedacht sind. Hierdurch untergraben dergleichen Lehrer nicht allein alle gute Policey, sondern spannen auch zugleich andern die Zuhörer ab. Vielleicht würden zweyerley Maasregeln etwas beitragen, diese Unordnungen zu vermindern. Erstlich würde es rathsam seyn, die Censlerstelle auf einer jeden Universität mit einem Manne zu besetzen, der zwar vor einen gründlichen Gelehrten, und vor einen Freund der

Wissenschaften und Gelehrten bekannt wäre, der aber niemahls selbst Vorlesungen hielt, und der mithin kein Interesse hätte, denen Studenten zu schmeicheln. Sodann aber müßte jedem öffentlichen Lehrer eine zu reichende Besoldung ausgesetzt werden, und derselbe gehalten seyn, alle Collegia, und zwar jedes halbe Jahr drey, die täglich zwey Stunden betragen, ohnentgeltlich zu lesen, so, daß er nur die Collegia privatissima, die aber nicht mehr, als aus drey Zuhörern, bestehen könnten, bezahlt nehmen dürfte. Auf diese Art würde die Triebfeder des Gewinnes wegfallen, die zu so viel Neid und Eifersucht unter denen Professoren Anlaß giebt; und wenn die Curatores der Universitäten zugleich mehr Sorgfalt hätten, denen Professoren vorschrieben, was alle halbe Jahre vor Vorlesungen gehalten werden sollten, und die Einrichtung träfen, daß einerley Collegium nur von zwey Lehrern zugleich gehalten werden dürfte; so würde auch der Neid und die Bewegungen wegen der Anzahl der Zuhörer ziemlich aufhören. Dieses ist ohnes dem der guten Ordnung gemäß. Denn wenn es einem jeden Lehrer selbst überlassen ist, was er vor Collegia lesen will; so können fünf und mehrere auf einerley Collegium versallen, und andere nöthige Wissenschaften, und deren besondere Theile, können ein halb Jahr über nicht gelesen werden, dergestalt, daß Studirende, die nur auf ein halb Jahr dahin kommen, um dieses oder jenes Collegium zu hören, keine Gelegenheit darzu finden, wie es sich allenthalben gar öfters ereignet (a).

(a) Dieses sind die in der Erfahrung gegründete Gedanken des Herrn von Justi im 2. Bande seiner Policeywissenschaft, S. 90.

§. 30.

VIII. Auch muß der Unterricht in denen Wissenschaften, den die Studirende von ihren Lehrern erwarten, ihnen dergestalt mitgetheilet werden, daß sie davon einen wahren

und

und wesentlichen Nutzen verspüren. Dieses geschieht aber nicht allezeit. Man trägt die Wissenschaften allzuthoretisch vor, und schreitet, zumahl, wenn das halbe Jahr bald zu Ende gehet, über die Praxin mit schnellen und flüchtigen Schritten hinaus. Es ist zwar die Theorie einer Wissenschaft an sich von gutem Nutzen, aber nicht nach dem Geschmack und der Absicht aller Zuhörer, und zumahl solcher, deren Umstände ihnen keinen langen Aufenthalt auf der Universität verstatten wollen, und die nicht darauf studiren, um demahleinst selbst Professoren abzugeben. Besonders wird dieser Fehler in denen juristischen Vorlesungen begangen, wo man von denen alten römischen Gesetzen und Justizverfassungen so vieles anhören muß, daß man einen Eckel darüber bekommen sollte, und welches alles bey dem heutigen teutschen Justizwesen nicht den allergeringsten Nutzen hat. Viel nützlicher würde es seyn, wenn man solche Theorie so kurz, als möglich, vorauschickte, und die Rechte practisch lehrte, dabey aber auch die Gesetze des Landes zugleich mit anführte. Wollten jedoch ein und andere Studirende ein Collegium über die römische Justizalterthümer hören, so sollte, wenn die Anzahl der Zuhörer stark genug ist, ein Rechtslehrer ein besonderes Collegium darüber lesen. Vornemlich müssen die Politicen, Cameral- und oconomischen Wissenschaften practisch vorgetragen werden, wenn die Zuhörer einen wahren Nutzen davon haben sollen.

§. 31.

IX. Fast auf allen teutschen Universitäten ist es heutiges Tages eingeföhret, daß alle Wissenschaften in einem halben Jahre vorgelesen werden müssen. Wenn man erwäget, daß zu einem Collegio gemeiniglich nur vier oder höchstens fünf Stunden wöchentlich ausgeföhret werden, daß eine Viertelstunde hingehet, ehe sich die Zuhörer versammeln, und daß

die meisten Lehrer noch vor Endigung der Stunde aufhören; und wenn noch hinzukommt, daß man sich allzugerne und allzuviel bey der Theorie und allerhand unnützem alten Zeuge aufhält, auch manche Professoren die schöne Gewohnheit haben, allerhand Allectria und Possen vorzubringen, um, ihrer Meinung nach, ihren Vortrag angenehm zu machen, dadurch aber wiederum die Zeit unnütze zubringen: so ist es nicht anders möglich, als daß nur ein sehr seichter Begriff von jeder Wissenschaft gegeben werden kann; und daß mithin alle diejenigen Studenten mit leeren Köpfen wieder nach Hause kommen, die es allein auf den mündlichen Vortrag ankommen lassen, und nicht zu Hause ein und andere gute Bücher über die vorgetragene Wissenschaft nachlesen wollen. Soll demnach das Gesetz, daß alle Collegia in einem halben Jahre zu Ende gebracht werden sollen, nicht zum Nachtheil der Studirenden beobachtet werden; so werden die Lehrer anzuweisen seyn, daß sie nicht allein alles Unnütze und Ueberflüssige aus ihren Collegiis weglassen, sondern auch bey ein und andern Wissenschaften, die von einem weiten Umfange sind, ihre Stunden verdoppeln, und täglich, statt einer Stunde, zwey lesen.

§. 32.

X. Nun wollen wir noch mit wenigen der übrigen Anstalten auf Universitäten gedenken, die sowohl denen Studirenden zum Vortheil gereichen, als auch die Universitäten in Aufnahme bringen.

1) Wir haben schon oben erwähnet, daß es nützlicher seyn würde, wenn der Unterricht in den Wissenschaften practischer eingerichtet würde. Hierzu dienet auch, wenn denen Studirenden ein Zutritt in denen Gerichten zum Zuhören verstattet wird, wenn sie die Erlaubnis haben, entschiedene Acten, Urtheile und Responsa zum Durchlesen sich auszubitten; nur muß solches zu niemandes Nachtheil gereichen,

gereichen, und können auch die Acten nicht mit nach Hause gegeben, noch weniger aber ihnen neue noch nicht abgehandelte Acten communiciret werden. Oeffentliche Anatomieanstalten dienen denen jungen Leuten, die sich auf die Arzeneykunst legen, zu großem Vortheil. Damit es ihnen nicht an Cadaveribus fehle, müssen fast auf allen Universitäten die Körper derer in den Gefängnissen verstorbenen oder hingerichteten Missethäter der medicinischen Facultät eingeliefert werden. Auch ist es gut, wenn die Lehrer der Medicin ihre Zuhörer bey den Curen der Kranken anweisen, und sie diese, unter ihrer Aufsicht oder Anleitung, besuchen lassen, nur muß ihnen nicht gestattet werden, selbst und vor sich zu curiren. Denen Theologen ist es sehr mühslich, wenn man ihnen Gelegenheit verschaffet, öfters zu predigen, wenn man ihnen gestattet, denen Präparationen der armen Sünder zum Tode mit beizuwohnen, u. d. m.

2) Die Disputationen gereichen sowohl zur Aufmunterung der Studirenden, als auch zur Aufnahme der Universität, indem wohl auserlesene und gründlich abgehandelte Streitschriften die Lehrer bekannt und berühmt machen, wodurch fremde Studenten herbeygelockt werden. Nur muß der Mißbrauch nicht geduldet werden, daß man, anstatt gründlich zu disputiren, nur allerhand Possen vorbringt, um die Zuhörer zum Lachen zu bewegen.

3) Die Promotionen werden heute zu Tage auf Universitäten sehr gemißbraucht, indem man dabey mehr auf Geld als Geschicklichkeit zu sehen pfleget. Ein Fehler, der sehr leicht abgestellt werden könnte. Daher hilft in denen königlichen preussischen Landen denen Juristen und Medicinern die auf der Universität erlangte Doctorwürde sehr wenig, indem jene bey Antretung einer Bedienung, und diese, wenn sie an einem Orte practiciren wollen, sich in Berlin von neuem examiniren lassen müssen.

4) Auch hat es seinen großen Vortheil vor die Universitäten, wenn auf selbigen eine gelehrte Zeitung geschrieben wird. Denen Studirenden werden dadurch die neuesten Schriften der Gelehrten bekannt.

5) Von einem gleichfalls großen Nutzen sind die gelehrten Gesellschaften auf Universitäten, welche mehrentheils die teutsche und lateinische, zuweilen auch ein und andere fremde Sprachen, und die Uebung in denselben, zum Gegenstand haben.

6) Ferner darf es einer Universität an geschickten Exercitienmeistern, welche im Reiten, Fechten, Voltigiren, Ballschlagen, Zeichnen, Mahlen, in der Musik, u. d. m. Unterricht geben, nicht fehlen. Diese Künste, worauf sonderlich die Studirende von hoher und vornehmer Geburt ihr Augenmerk richten, können zuweilen eine Universität eher in Aufnahme bringen, als gelehrte Professoren.

7) Eine wohl ausgesuchte, zahlreiche und gut eingerichtete öffentliche Bibliothek gereicht einer Universität nicht allein zu großer Zierde, sondern auch denen Lehrern sowohl, als Studirenden, zu großer Bequemlichkeit, indem beyde, da ihnen der Gebrauch derselben verstatet wird, viel Geld ersparen können, so sie sonst auf die Anschaffung vieler Bücher, die sie nur dann und wann nöthig haben, verwenden müßten. Nur ist bey Verlehnung der Bücher an Studenten alle Behutsamkeit zu gebrauchen; warum? kann ein jeder leicht errathen. Auf vielen Universitäten wird keinem Studenten ein Buch aus der Universitätsbibliothek mit nach Hause gegeben; sondern wer sich der Bücher derselben bedienen will, muß sich an den Tagen und Stunden, da die Bibliothek offen ist, auf dieselbe begeben, und daselbst lesen und excerpiren. Um diese Bibliotheken mit denen jährlich herauskommenden neuen Büchern zu vermehren, ist entweder bereits ein gewisser Fond darzu vorhanden, oder ein gewisser Theil von den Inscriptions

und wesentlichen Nutzen verspüren. Dieses geschieht aber nicht allezeit. Man trägt die Wissenschaften allzuthoretisch vor, und schreitet, zumahl, wenn das halbe Jahr bald zu Ende gehet, über die Praxin mit schnellen und flüchtigen Schritten hinaus. Es ist zwar die Theorie einer Wissenschaft an sich von gutem Nutzen, aber nicht nach dem Geschmack und der Absicht aller Zuhörer, und zumahl solcher, deren Umstände ihnen keinen langen Aufenthalt auf der Universität verstatten wollen, und die nicht darauf studiren, um demnächst selbst Professoren abzugeben. Besonders wird dieser Fehler in denen juristischen Vorlesungen begangen, wo man von denen alten römischen Gesetzen und Justizverfassungen so vieles anhören muß, daß man einen Eckel darüber bekommen sollte, und welches alles bey dem heutigen teutschen Justizwesen nicht den allgeringsten Nutzen hat. Viel nützlicher würde es seyn, wenn man solche Theorie so kurz, als möglich, vorausschickte, und die Rechte practisch lehrte, dabey aber auch die Gesetze des Landes zugleich mit anführte. Wollten jedoch ein und andere Studirende ein Collegium über die römische Justizalterthümer hören, so sollte, wenn die Anzahl der Zuhörer stark genug ist, ein Rechtslehrer ein besonderes Collegium darüber lesen. Vornemlich müssen die Politicen, Camerals und oeconomicischen Wissenschaften practisch vorgetragen werden, wenn die Zuhörer einen wahren Nutzen davon haben sollen.

§. 31.

IX. Fast auf allen teutschen Universitäten ist es heutiges Tages eingeführet, daß alle Wissenschaften in einem halben Jahre vorgelesen werden müssen. Wenn man erwäget, daß zu einem Collegio gemeiniglich nur vier oder höchstens fünf Stunden wöchentlich ausgesetzt werden, daß eine Viertelstunde hingehet, ehe sich die Zuhörer versammeln, und daß

die meisten Lehrer noch vor Endigung der Stunde aufhören; und wenn noch hinzukommt, daß man sich allzugerne und allzuviel bey der Theorie und allerhand unnützem alten Zeuge aufhält, auch manche Professoren die schöne Gewohnheit haben, allerhand Allocatedien und Vossen vorzubringen, um, ihrer Meinung nach, ihren Vortrag angenehm zu machen, dadurch aber wiederum die Zeit unnütze zubringen: so ist es nicht anders möglich, als daß nur ein sehr seichter Begriff von jeder Wissenschaft gegeben werden kann; und daß mithin alle diejenige Studenten mit leeren Köpfen wieder nach Hause kommen, die es allein auf den mündlichen Vortrag ankommen lassen, und nicht zu Hause ein und andere gute Bücher über die vorgetragene Wissenschaft nachlesen wollen. Soll demnach das Gesetz, daß alle Collegia in einem halben Jahre zu Ende gebracht werden sollen, nicht zum Nachtheil der Studirenden beobachtet werden; so werden die Lehrer anzuweisen seyn, daß sie nicht allein alles Unnütze und Ueberflüssige aus ihren Collegiis weglassen, sondern auch bey ein und andern Wissenschaften, die von einem weiten Umfange sind, ihre Stunden verdoppeln, und täglich, statt einer Stunde, zwey lesen.

§. 32.

X. Nun wollen wir noch mit wenigen der übrigen Anstalten auf Universitäten gedenken, die sowohl denen Studirenden zum Vortheil gereichen, als auch die Universitäten in Aufnahme bringen.

1) Wir haben schon oben erwähnt, daß es nützlicher seyn würde, wenn der Unterricht in den Wissenschaften practischer eingerichtet würde. Hierzu dienet auch, wenn denen Studirenden ein Zutritt in denen Gerichten zum Zuhören verstattet wird, wenn sie die Erlaubnis haben, entschiedene Acten, Urtheile und Responfa zum Durchlesen sich auszubitten; nur muß solches zum Nachtheil gereichen,

völlige Bestandgüter, Inhabere, Erben, nos, Gnadengüter, Gnadengläubige Hofgüter, Leibhöfe u. d. m. Man muß aber bey vorstehenden Fällen nicht so sehr auf die Bannemungen, als vielmehr auf die eigentliche Natur der Güter, welche diese Rechte führen, sehen, damit man aus dieser oder jener Teilbarkeit nicht gleich auf eine völlige Streichheit schreibe.

Was die Beschaffenheit der Erbschaften oder Follgüter anbelangt; so besteht solche in folgenden (a).

I. Denen Besitzern werden insgemein, wie bey andern Bauergütern, gewisse Lehnbriefe ertheilet, wegen sie dem Herrn Reverse, denen der Lehnbrief gewöhnlichermaßen wieder zurückverleihen wird, ausstellen müssen.

II. Sie erhalten durch diese Verleihung ein dingliches Recht auf das Gut; Kraft dessen ihnen der Witzumbst der völligen Veräußerung desselben zustehet, doch kann man ihnen kein Eigentum darüber zuschreiben, als welches bey dem Herrn bleibt.

III. Sie müssen einen jährlichen Zins, welcher in Geld, Früchten, Hünern, Eiern und dergleichen bestehet, und durch die Abredung der Partheyen, oder die Gewohnheit nach Waasgabe der Größe der Ländereyen bestimmt wird, bezahlen. An einigen Orten, wo in dem letztern Fall solcher Zins zeitlich oder sturlich bezahlt wird, wird alle drey Jahr, wenn die Recker in der Woche liegen, kein Zins davon bezahlt. An diesem Zins wird wegen Mißwachs oder anderer Unglücksfälle nichts nachgelassen; auch selbst nicht wegen Kriegeschäden.

IV. Sie müssen die auf dem Gut haftende öffentliche Beschwerden entrichten.

V. Sie sind dem Herrn zu Leistung der hergebrachten Frondienste verbunden.

VI. Sie müssen das Gut in wesentlichem Bau und Ehren getrenlich, unverwüßlich

und unveräußerlich haltend; und weil, solchen ihre Pflicht erfordert; können sie wegen dieser Verbesserungen die Erbschaft ihres Erbschafts von dem Herrn insgemein keine Erstattung fordern.

VII. Es geschieht die Verleihung zwar einzelnlich nur auf die Lebzeiten einer oder mehrerer in dem Lehnbrief benannten Personen, nach welcher Absterben das Gut dem Herrn wieder anheim fallen soll. Allein es wird dessen ungeachtet das Gut doch insgerade mit denen Erben gelassen, doch so, daß sie ein gewisses Bestandgeld oder Handlohn dem Herrn bezahlen müssen (b).

VIII. Doch sind die Besitzer nicht befugt, etwas von denen Gütern zu veräußern, ihr Recht in fremde Hände zu bringen, dem Herrn nachtheilige Veränderung ohne dessen Wissen und Willen auf dem Gut vorzunehmen. Daher sie nicht einmal Heu, Stroh oder Mist von dem Gut verkaufen oder verschenken, nicht mehr denn einen Feuerrauch und keine Hausleute bey ihnen haben dürfen.

IX. Sie verlieren diese Güter wegen folgender Ursachen:

1) Wenn sie sterben, weil die Güter nur auf ihren Leib verliehen worden, wofern nicht, wie vorher gedacht, ein anders ausgemacht worden.

2) Wenn sie die Güter ohne Einwilligung des Herrn ganz oder zum Theil veräußern.

3) Wenn sie dieselbe nicht im Bau und wesentlichen Stande erhalten.

4) Wenn sie den gebührenden Zins nicht davon bezahlen.

5) Wenn sie das Gut verlassen, oder sonst mit Schaden beschweren.

6) Wenn sie die Güter nicht persönlich verwalten.

7) Wenn sie die abgeredeten Dienste, oder worzu sie sich sonst anheischig gemacht haben, nicht leisten und erfüllen.

8) Wenn, nach der Verordnung des Bayerischen Landrechts (c), der Bauer heimlich

schuldig, und auch dasjenige, was zu
wird.

3) Auch gehören ansehnliche und wohlver-
sehene Buchböden, wohl eingerichtete Buch-
druckerereyen und geschickte Buchbinder zu ei-
ner Univerſität.

4) Endlich muß ein weiser Regent, der
seiner Univerſität in Flor und Aufnahme bring-
en will, vor die armen Studenten sorgen, der-
nen es zwar nicht an Fähigkeiten und Geschick-
lichkeit zum Studiren, hingegen aber das
Vermögen darzu ermangelt. So schädlich es
ist, wenn man alle und jede junge Leute, die mög-
gen darzu geschickt seyn, oder nicht, ohne alle
Prüfung zum Studiren admittiret, da man
vielmehr die untüchtigen Ingenua vom Stu-
diren zu einer Profession verweisen sollte. (a) Es
ehrlich so nachtheilig würde es seyn, wenn man
guter und munterer Köpfe, die eine besondere
Begierde und Fleiß von sich blicken lassen, vom
Studiren abhalten und ihnen darzu nicht her-
förderlich seyn wollte. Diese Hülfe und Bey-
stand, welche die Landesregenten solchen ar-
men Studirenden leisten, bestehet in Stif-
tung der Stipendien, und in Veranſtaltung
der Freystücke. Man wird auch heutiges Tas-

ges wenig mehr studiren, da die Freystücken
nicht vorbeyes-gesorget worden wäre. Nur
ist zu beklagen, daß bey der Austheilung der
Stipendien zuweilen noch viel Menschliches
vorgehet, und daß selbige nicht selten
Studirenden zu Theil werden, die selbige eben
so wenig nützen, oder derselben wegen ihrer
Ungeschicklichkeit zum Studiren nicht ein-
mahl würdig sind (b). Bey denen Freystücken
ist besonders darauf genaue Aufsicht zu haben,
daß der Admodiatar derselben die Studire-
rende mit guten und wohl gerichteten Weis-
heit, wie es die diesfällige Vorschrift verlan-
get, versorget werden.

(a) S. Marggräf. Brandenburg, bayreuthisches
Rescript, daß nicht indistincte alle Kinder zum
Studiren zu admittiren, vom 8. Jan. 1731.
Ingleichen, daß untüchtige Ingenua nicht ad
Academiam admittiret, sondern vom Studiren
zu einer Profession verwiesen werden sollen,
vom 15. Mart. 1731.

(b) Sehr hart kommt mir das Marggräf. bay-
reuthische Rescript vom 23. Oct. 1744. vor,
welches verordnet, daß Bürgers- und gemeiner
Leute Kinder sich nicht leicht um Stipendia mel-
den sollen.

Schupflehen.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Verschiedene Benennungen dieser Güter. §. 3. Beschaffenheit derselben.

§. 1.

Schupflehen sind eine, in einigen teut-
schen Stätten, besonders in Schwab-
en, Oesterreich und Bayern, anzut-
reffende, Art von Bauerngütern, welche
dem Bauer auf dessen Lebenszeit, oder auch
auf eine andere gewisse und bestimmte Zeit,
von dem Lehenbetren verlehren werden, dem
sie hernach, so bald der Besizer verstorben,
oder die bestimmte Zeit verflohen ist, wieder
heimfallen, und von ihm, nach seinem Ges-
VIII. Theil.

fallen, entweder an einen von des verstorben-
nen Besizers Erben, oder an einen andern
Bauer, von neuem verlehren werden.

§. 2.

Es haben diese Güter noch verschiedene
andere Benennungen. Im lateinischen heiß-
en sie Bona vitalicia; in Schwaben und Oes-
terreich werden sie Fällgüter, in Bayern
Leibbedingsgüter, ausserdem aber auch Fäll-
lehen, Leibfällige Güter, Leiblehen, Leib-
fällige

Ich muß den Nutzen, der aus dem Seidenbau entspringet, und den sowohl alle diejenigen, so sich darauf legen, als der ganze Staat überhaupt, zu genießen haben, noch etwas umständlicher zeigen. Ein Bauer hat gar nicht nöthig, einen von seinen Aekern zu Anpflanzung der Maulbeerbäume anzuwenden, und eine ordentliche Plantage anzulegen, denn diese würde ihm freylich seinen Ackerbau verringern. Ein Bauer hat von seine Acker und Wiesen her Platz genug, als 20. Fur Anor Maulbeerbäume zu pflanzen, und es wird vor ihn auch genug sein, wenn er, nach der Größe seines Guts, 30. bis 40. Stück anpflanzt. Der Platz zu den Bäumen kostet also dem Bauer nichts.

Die jungen Saubäume hole, der Bauer aus der Baumschule mit seinen eigenen Wagen und Pferden ab, und hat mithin davon keine Transportkosten zu bezahlen.

Diese jungen Bäume pflanzt und wartet hernach der Bauer selber, nach der Anweisung, die ihm hiezu gegeben wird; er hat also auch dieserwegen keine Ausgabe.

Da die weißen Maulbeerbäume eine sehr harte und dauerhafte Natur haben, daß sie heu so gar in den härtesten Wintern von 1709. und 1740. wenig, oder gar kein Schaden durch den Frost zugesüget worden; so darf der Bauer auch nicht befürchten, daß ihm von denen gesetzten Bäumen viele ausgehen werden; wosern nur die erste Pflanzung gehörig geschieht, und die Bäume hernach wohl gewartet, und besonders vor das Vieh sorgfältig bewahrt werden.

Diesemnach werden sich alle Kosten nur auf ein paar Artikel einschränken, nemlich

1) auf den Ankauf der jungen 6. bis 7. Jahr alten, oder 12. Frotie hohen jungen Bäume, wovon das Stück etwa 3. Ggr. mithin

40. Stück kosten 120. Ggr.
 2) Vor 30. Stück nur Nachsehen in den ersten Jahren 3. — 18 Ggr. —
 3) Vor 120. Bäumen 12. — 120 Ggr. —
 4) Die Bäume kommen mit Dornen umflochten werden, à 6. Pf. 2 — 12 — —
 Summa: 11 Rthlr. 6 Ggr. —

Davon 3jähriges Interesse à 5. Procent 1 — 18 — —
 Summa Summarum: 13 Rthlr. — —

Diese 13. Rthlr. machen demnach die obngeführte Kosten der ersten Anpflanzung von 40. Stück Maulbeerbäumen aus. Obman nun gleich schon im dritten Jahre das Laub von den Bäumen zur Fütterung der Seidenwürmer gebrauchen kann; so soll doch die Benutzung im vierten Jahre ansetzen. Wenn nun der Bauer die Blätter abpflückt, und sie an diejenigen verkauft, welche sich mit Gewinnung der rohen Seide abgeben; so wird der Bauer aus den Blättern seiner 40. Bäume, vom 4ten bis in das 10te Jahr, jährlich wenigstens 2. bis 3. Rthlr. lösen können; von dem 11ten bis 20ten Jahre, könnte er diesen Nutzen gewiß auf 5. Rthlr. bringen; und derselbe würde immer beträchtlicher werden; je mehr die Bäume im Alter kommen, und folglich immer mehr Laub tragen.

Noch größer würde dieser Nutzen werden, wenn der Bauer, der doch Erdene und andere Vermachungen um seine Gärten und Wiesen übrig hat, dieselben mit weißen Maulbeerbäumen anlegt; dieselben geben die fleißigsten und kühbarsten Früchte; indem sie sich in einer selbst wählenden Form, Dicke und Höhe bringen lassen, und niemahls von Ranken oder andern schädlichen Ungeziefer angegriffen, auch viel geschmackvoller, als alle andere Arten von Früchten, groß und klein, vorzuziehen, wenn man dazu einen guten Boden und

und höchst starke Bäume erwählt hat. Der Nutzen oberbestehet darin, daß man selbige zur Fütterung vor die Seidenwürmer ganz kahl ablauben kann, daß auch solche Hecken, so sie etwas Schutz, und die Mittagssonne haben, 8. bis 10. Tage eher Blätter geben, die von jungen Kindern und also leichter zu sammeln sind, und wohl zu starten kommen, wenn man seine Brut zeitig auskommen läßt, und dennoch das Vergnügen genießen kann, sie in 14. Tagen mit einem eben so schönen und vollkommenen grünen Kleide prangen zu sehen. Eine solche Hecke kostet dem Landmann fast weiter nichts, als seinen Fleiß und Arbeit, so er an deren Anlegung anwendet; und doch kann sie ihm, außer dem Schutz, den sie ihm vor das Vieh und Wild leistet, eine jährliche gute Einnahme ohne viele Mühe und Arbeit verschaffen.

§. 3.

Will aber der Bauer auch die Gewinnung der rohen Seide selber besorgen; so wird der Vortheil, den er daraus ziehen kann, noch größer. Um dieses zu zeigen, müssen wir einige Berechnungen, die in der Erfahrung gegründet sind, voraussetzen.

Ein Loth Seidenwürmer-Saamen bestehet aus mehr als 12000. Eiern.

Zweihundert und zehen bis zwei gute Cocons wiegen 1. Pfund (a).

Von 8. Pfund solcher guten Cocons be-
steht man ein Pfund Seide.

Es können also mehr als der vierte Theil Würmer umkommen, und man kann doch von einem Loth Saamen 5. Pfund Seide haben.

Auf 30. bis 60. Mittelbäume; so 20. bis 30. Jahre alt sind, kann man schier 3. Loth Saamen auskommen lassen.

In denen Ländern, wo große Bäume und häufig Laub vorhanden, pfleget man auf 3. Loth Saamen 7 1/2. Centner Blätter, zur Fütterung vom Anfang bis zu Ende, zu rechnen. Werden aber die Bäume häufig gereinigt,

warm gehalten und stark geföhlet, daß sie schon den 22. oder 24sten Tag zu spinnen anfangen; so wird fast der dritte Theil weniger an Laub von diesem Calculo wohl abgehen; und folglich nur 5. Centner Blätter erfordert werden.

Zu 3. Loth Saamen wird obgedacht ein Zimmer von 16. Fus in der Länge, 12. in der Breite, und 9. in der Höhe erfordert.

Zum Blätterpflücken wird die zwey ersten Wochen eine Frau, die dritte Woche zwey Frauen, die vierte Woche ein Mann, um hoch in die Bäume zu pflücken, und zwey Frauen, und die fünfte Woche zwey Männer und eine Frau, auf 50. bis 60. Bäume, erfordert.

Bei dem Füttern muß die letzte Woche eine Frau zu Hülfe genommen werden.

Weil es so leicht keiner Familie an einem Zimmer von obgedachter Größe fehlen wird, wenn sie sich auf eine kurze Zeit einschränken will; so rechnet man 3. Loth Saamen auf eine Person zur Wartung. Es kann aber eine verhäthliche Person, wenn es nicht an Zimmern fehlet, gar wohl 1/2. Loth auf sich nehmen, doch zu verstehen, daß sie die letzte Zeit bis drey Personen zum Füttern und Abräumen, auch mehrere zum Laubpflücken hatten, sie hingegen das Sortiren am meisten besorgen muß.

(*) Andere rechnen 300. mittelmäßige Cocons, von den größern und dichterem aber noch weniger, auf ein Pfund. Zehn Pfund mittelmäßige Cocons oder 3000. Würmer, von den größern und dichterem auch wohl 9. Pfund Cocons oder 2700. Würmer, von den geringsten aber doch nicht über 12. Pfund Cocons oder 3600. Würmer, sollen ein Pfund reine Seide geben. Reamur rechnet auf ein Pfund reine Seide 2304. Cocons. S. Schreybers Icon. Sammlung, 1. Theil, p. 210.

§. 4.

Nach diesen Voraussetzungen würde die Baur zu seinen 40. Bäumen vom 4ten bis 10ten Jahre etwa nur 1/2. Loth Saamen, von

1840 bis 1845 Jahren etwa nur 1. Loth, von dar aber an 2. Loth Saamen nöthig haben. Von diesem 20sten Jahre an würde auch der rechte Nutzen erst anfangen, obgleich der Profit in denen vorhergehenden Jahren an sich, und, in Ansehung seiner anzuwendenden Kosten, noch immer beträchtlich genug seyn würde.

Vor das Zimmer kann nichts in Ausgabe kommen, weil er bereits damit versehen ist.

Zum Wärterpflücken und bey dem Füttern der Würmer bedient er sich seiner eigenen Frau, Kinder und Gesindes, und darf also davor kein Wochen- oder Tagelohn ausgeben.

Die Gerüste in dem Zimmer zu den Wärmern sind so simply und leicht, daß solche ein jeder Bauer, wenn ihm darzu nur einmal die Anweisung gegeben worden, selber machen kann. Die darzu erforderliche Leinwand und Bretter wird er auch wohl schon haben; wenigstens können die Kosten darzu, weil sie sehr gering sind, in keinen Anschlag kommen.

Bei der ersten Anlage pfleget dem Bauer der benötigte Saame umsonst von der Landesherrschaft gegeben zu werden, und in den folgenden Jahren zihet er sich den Saamen selber; daß also auch dieserwegen nichts in Ausgabe kommt.

Was er also dabey auszugeben hat, wäre bloß allein in etwa 12. Egr. vor Holz zum Einheften, und etwa eben so viel vor Papier, die Röhre zu belegen, mithin zusammen 1. Rthlr. betragen; und wenn hierzu das jährliche Interesse von seinen auf die Baumpflanzung angewendeten 11. Rthlr. 6. Egr. mit 14. Egr. angelegt wird; so würde seine ganze Ausgabe jährlich 1. Rthlr. 14. Egr. betragen.

Hingegen würde er von denen 2. Loth Saamen wenigstens 9. Pfund Haspelseide à 4. Rthlr., mithin davor .. 36. Rthlr.

Und 4. Pfund Flockseide, oder 5. — 8. Egr. und also in Summa gewinnen: 41. — 8. Egr. Davon gehen ab die Kosten 1. — 14. — Verbleibet wahrer Nutzen: 39. Rthlr. 18. Egr.

Jedoch wird bey diesem Gewinn vorausgesetzt, daß der Bauer die Seide selber spinnet und drehet, und die Flockseide cartätscher werden hingegen diese Arbeiten von besondern Leuten verrichtet; so dürften obriß selbem Gewinn annoch etwa 7. Rthlr. abgehen, mithin nur 32. Rthlr. 18. Egr. verbleiben. Allein auch dieser Gewinn, bey der Bauer in einer Zeit von kaum acht Wochen, und zwar mit so wenig Anlagelosten, verdienen kann, bleibet noch allemahl beträchtlich genug (a).

(a) Man findet dergleichen Berechnungen in vielen Büchern, die vom Seidenbau handeln, und die ich in meiner Cameralistenbibliothek unter diesem Art. angeführt habe. Der Verfasser der im Jahr 1730. in Berlin herausgekommene Balance des Seidenhauses, hat denselben zugleich gegen die Obstgärten, den Weinbau, den Flachsbau, und Hammbau, der Bleichucht, und besonders der Schaafzucht, berechnet, und dargethan, daß der Seidenbau allemahl den Vorzug behalt.

S. 5.

Betrachtet man nun den überaus starken Verbrauch der seidnen Waaren nach der heutigen Mode, da nicht allein Personen von vornehmen und mittelständigen Stande sich fast ganz in Seide zu kleiden gewöhnet sind, sondern auch Leute von bürgerlichem Stande ihren größten Staat in Tragung seidner Waaren suchen, ja so gar Bauernknechte und Mägde wenigstens ein seidnes Band tragen; so sehet man leicht ein, von was vor großer Wichtigkeit die Seidenmanufacturen vor ihren Staat sind. Hierbey gemeynen

man nun nicht allein die Manufacturisten; und die große Menge ihrer Arbeitsleute (a), sodann aber auch die Kaufleute, viel Geld. Der Staat aber hat den sehr großen Vortheil bey dem eigenen Seidenbau, daß viele hundert Familien Brod und Nahrung dabey finden, und große Summen Geldes im Lande erhalten werden, die sonst vor seidene Waaren jährlich aus demselben geschleppt werden, und vor immer verlohren gehen.

Man hat diese Vortheile in unserm jetzigen Jahrhundert, wo man sich überhaupt mit denen guten Policy; und Cameralsgrundsätzen mehr bekannt gemacht, wohl eingesehen; man hat das Vorurtheil, daß das Clima in Teutschland vor den Seidenbau zu kalt sey, abgelegt (b), und solche Maasregeln genommen, daß die Hindernisse, so sich hin und wieder in den Weg legen wollen, keine Wirkung thun können. Man kann demnach heute zu Tage viele teutsche Staaten nennen, wo man mit vielem Ernst und Eifer sich auf den Seidenbau zu legen angefangen hat: und wenn der Fortgang damit nicht aller Orten gleich gut und stark gewesen; so ist solches nicht der Unmöglichkeit, sondern vielmehr dem Mangel guter Anstalten und Beförderungsmittel zuzuschreiben.

(a) Da 50. Pfund Seide genug sind, einen Weberstuhl das ganze Jahr hindurch zu unterhalten; man aber 3. erwachsene Maulbeerbäume, oder auch nur 5. zu einem Pfund Seide rechnet; so kann man nach der Menge der vorhandenen Bäume, wenn die übrigen Anstalten auch gut eingerichtet sind, ganz leicht die nöthige Anzahl der Weberstühle beurtheilen. Wenn man vor 1000. Rthlr. rohe Seide im Lande gewinnet, so kann man schon vor 6000. Rthlr. seidene Waaren daraus fabriciren lassen. Dieser Nutzen kann jährlich durch 2000. Stück ausgewachsene Maulbeerbäume in einem Lande gewonnen werden.

(b) Daß der Seidenbau selbst in Schweden möglich sey, hat nicht allein Herr M. Triewald im 7. und 8. Bande der schwedischen Abhand-

lungen bewiesen, / Dabon auch durch Versuche und Erfahrung bestätigt. Warum soll also der Seidenbau in Teutschland unmöglich seyn? Herr von Justi hat vielmehr im 1. Bande seiner öconomischen Schriften, p. 166, dargethan, daß die kältern Länder bey dem Seidenbau den heißern einen Vorzug haben.

§. 6.

Da das Hauptwerk bey dem Seidenbau auf die Maasregeln, Anstalten und Beförderungsmittel ankommt, die man dabey nimmt und vorkehret; so wollen wir die vornehmsten teutschen Staaten, welche den Seidenbau angefangen, anführen, und sehen, wie sie dabey zu Werk gegangen. Diese Exempel werden uns die besten Lehrmeister abgeben.

Im Würzburgischen hatte bereits der große und kluge Churfürst Johann Philipp zu Mainz und Bischof zu Würzburg, Maulbeerbäume zu pflanzen, und den Seidenbau, sonderlich unter dem Landvolk, durch allerhand Anstalten, Kosten und Belohnungen; einzuführen gesucht; welches aber hernach wieder ins Stecken gerathen. Man hatte wirklich Maulbeerbäume, besonders bey Weitzhöheim, eine Stunde von Würzburg, gepflanzt, und auch Seide zu bauen angefangen, die recht gut gewesen seyn soll (a). Vor einigen Jahren ist man von neuem auf den Seidenbau verfallen, da sich ein gewisser Obristwachtmeister von Kloben zu dessen Anlegung angemeldet hat. Zu dessen Verhuf ward eine Verordnung (b) publiciret, kraft welcher niemand, ohne Vorwissen und Bewilligung gedachten Majors, viele oder wenige Seidenwürmer unterhalten, am allerwenigsten aber an denen hier und dar schon stehenden und künftig gepflanzt werdenden Maulbeerbäumen sich frevelhaft vergreifen, oder dieselbe auf einige Art beschädigen sollte. Man gab dem von Kloben dieses Monopolium aus der Ursache, weil man eines Theils glaubte, daß sonst dieses Unternehmen kei-

den gültigen Fortgang und gewinnbringende Wirkung erreichen könnte; andern Theils aber der von Klüben bey seinen dabey anzuwendenden Kosten zu kurz kommen dürfte. Wenn dieses ist nicht der rechte Weg, den Seidenbau im Lande einzuführen, und ihn allgemein zu machen; und es ist sehr zu besorgen, daß eben dieses Monopolium das ganze Werk abermahls rückgängig machen möchte, wofern man nicht beyzeiten bessere Grundsätze annehmen sollte.

(a) Wie Becher in seinem Discurs vom Auf- und Abnehmen der Städte und Länder, 2. Th. Cap. 4. berichtet.

(b) S. Verordnung fürstlich würzburgischer Regierung wegen Pflanzung der Maulbeerbäume und Erzielung eines Seidengewerbes, vom 12. März. 1767. in Gezels Sammlung der Landesverordnungen, 1. Band, pag. 610.

§. 7.

In dem Herzogthum Braunschweigwolsfenbüttel hat der Seidenbau im Jahr 1745. seinen Anfang genommen, da ein Franzose dahin gekommen, und mit Genehmigung des Hofes etliche hundert Stück junge Bäume von Hamburg kommen lassen, und selbige in den Festungswerken der Stadt Braunschweig verpflanzet. Hierauf ward auch in einem kleinen Garten vor dem Thore ein Versuch mit Ausfüng des Maulbeersaams gemacht. Und weil dieser Versuch glücklich ausschlag; so ward noch eine größere Plantage auf landesherrliche Kosten bey Braunschweig angeleget, aus welcher der Seidenbau hernach weiter ins Land ausgebreitet werden sollte. Der Cammer ward zu dem Ende anbefohlen, desfalls gegründete Vorschläge zu thun, und Hand an das Werk zu legen. Es ward deswegen im Jahr 1746. dazu ein großer und wüster Garten von 18. Morgen Land, so an der Ocker gelegen, mit einigen Gebäuden versehen, und ein Cammergut war, sonst aber der Müns-

enberg genannt wird, und eine halbe Stun-
de von Braunschweig gegen Norden zu lie-
get, darzu gewidmet, und nachgehends auch
noch mehr Land um diesen Garten herum
dazu bestimmt. Man lehrte sich nicht an
den sehr schlechten, mageren und gelbichten
Sandboden in dieser Gegend. Man war
versichert, daß man ihn verbessern könnte,
und daß die daselbst gezogene junge Bäume,
wenn sie hernach in besseres Erdreich ver-
pflanzet würden, allemahl gut fortkommen
müßten. Die erste Aussaat des Maulbeers-
saamens geschah gegen das Ende des May
1746., und dieses Unternehmen hat, nach-
dem man zumahl zu dem ersten Planteur noch
einen neuen angenommen und angezogen,
einen so glücklichen Fortgang gehabt, daß
diese Plantage schon im Jahre 1750. in
mehr als 50000. großen und kleinen von 2,
bis 8. füsigen Bäumen und unzähligen Pflanz-
zen bestanden. Und auch schon damahls sind
bereits in acht verschiedenen Gegenden aus
dieser Plantage neue Plantagen im Lande
angeleget, und mehr als ein tausend Bäume
zu Baums- und Pflanzschulen daraus getie-
fert worden. Und seit 1748. hat man auch
den Seidenbau selbst angefangen (a). Es
ist auch gar kein Zweifel, daß man denselben
von Jahren zu Jahren zu vergrößern nicht
sollte bedacht gewesen seyn. Doch möchte
man damit wohl noch nicht so weit gekom-
men seyn, daß die Gewinnung der Seide
ins Grose gehet.

(a) S. Anmerkungen vom Seidenbau, im 7.
Bande der leipziger Sammlungen, pag. 577.
u. f.

§. 8.

Im Württembergischen hat die Anpflanzung der Maulbeerbäume und der Seidenbau vor etlichen dreißig Jahren seinen Anfang genommen. Zu der Stuttigarder Plantage gehören 118. Morgen. Schon im Jahr 1746. hatte man 10. Centner Seide bekom-
men.

Im Jahr 1754 wurde in einem großen Hause gehalten, worin man nicht nur die Seide abzwunden und gesponnen, sondern auch verwebet wird. Damals gewesen schon 24. Seidenstrumpfstühle darin. An dem Hause an ist ein sehr großer Lustgarten, worin bloß allein weiße Maulbeerbäume, sowohl in den Alleen, als auf den Rabatten, stehen; man findet auch sehr viele Hecken davon angezogen. Die Maulbeerbäume werden alle aus dem Saamen gezogen; man giebt sich aber nicht die Mühe, den Saamen erst anzumachen, sondern bringt die Beeren, wenn sie trocken sind, mit samt dem Saamen in die Erde (a).

(a) S. S. 2. Schreiben, die Beschaffenheit der weißen Maulbeerbäumplantage und des Seidenbaues im Württembergischen betreffend, im 4. Bande der Leipz. Samml. p. 275.

S. 2.

Im Churfürstenthum Sachsen hatte ein gewisser Commercienrath Krause, schon gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, bey Dresden die Anpflanzung der Maulbeerbäume zum Seidenbau, wiewohl nur im Kleinen, angefangen; es haben aber diese Anstalten keinen Fortgang gehabt. Vor ohngefähr dreißig Jahren fieng der bekannte Decönonom Krebschmar, der nachher als Landkammererath in preussische Dienste getretten, als er noch in Leipzig, in des Rathes Diensten lebte, daselbst von neuem an, kleine Versuche zu machen. Er hatte darinnen so wohl fortgeföhren, daß endlich um die Stadt herum eine schöne Anlage von Maulbeerbäumplantagen, und auch der Anfang von Seidenbau erfolgt ist; so auch beyde noch jezo immer fortgesetzt wird, und in gutem Anwachs seyn soll. Im Jahr 1754. ergieng ein königlich. churfürstliches Mandat an sämtliche Vasallen, Beamte, Stadträthe, und übrige Gerichte, und Unterbrigitten, in Sachsen, nicht nur die Unterthan

in VIII. Theil.

weil durchgehends durchgehends die Fortpflanzung weißer Maulbeerbäume, so viel nach Beschaffenheit jedes Orts Umstände und Gelegenheit, sich nur immer thun lassen sollte, und anzuföhren, sondern auch denselben bey an ihrem Theile, mit gutem Exempel hierunter vorzugeben. Befandens foltes die Magistrate in Städten, Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden, Pfarrer und Schulmeister auf dem Lande, auch Hospitälre und andere mit Grundstücken versehen. Pächtern, auf ihrem publicen Plätzen, Gärten, Zwingern, Gärten, Kirchhöfen, und sonst wo, entweder selbst unverzüglich den Anfang machen, oder wenigstens dergleichen Plätze an andere, die zu solch einem Kräftlichem Lust, begeigten, auf deren Anmelden, gegen billige und billige Conditionen, ohne Schwierigkeit überlassen. Die zu Beförderung des Commercienwesens verordnete Deputation, sollte eine ausführliche Anweisung zur Pflanzung der Maulbeerbäume, sowohl als zum Seidenbau selbst, durch den Druck bekannt machen, und dieselbe ohnegeldlich ausgeben lassen, alle aber die Fortpflanzung, unter gewissen Quantität weißer Maulbeersaamens und Seidenwürmer, anzuordnen seyn, und damit zu Anfange denen bedürftigen Unterthanen, dergleichen verlangen würden, ebenfalls ohne einige Zahlung in Hülff kommen. Die Beförderung dieser Einrichtung sollte, unter Direction der Commerciendeputation, einer besondern Person dahin aufgetragen werden, daß dieselbe in nöthiger Urtheilung und freiester Anweisung, wie bey der Maulbeerbäum- und Seidenbau selbst, procediret werden sollte, jedermann mit Rath, und That wirklich zu handlen gehen, auch wohl sich zu dem Ende an die Orte, dahin es nöthig, in Person verfügen sollte. Zu mehrerer Beförderung solch einem Establishement, ward in gleich die Verfügung getroffen, daß bey dem Anfang

des:

desperlichen Urnwäldern, Schiffern und Wäldern, in denen dergleichen Gärten, und auf andern schicklichen Plätzen, so weit es nur immer practicabel zu machen, von weissen Maulbeerbäumen tüchtige Baumschulen hin und wieder, in hinlänglicher Anzahl, des forderlichsten angelegt; und dazumal schon diejenigen, welche, des geschwindeh Fortkommens halber, bereits gezogen junge Bäume suchen würden, damit billig und um leidlichen Preis versorget werden sollten. Die Vasallen und übrige Gerichtsobrigkeiten wurden zu gleichmäßiger Anlegung solcher Baumschulen, und zu Erhaltung ganzer Plantagen ungetreulich genöthigt anvermahnet, mit der Versicherung, daß alle Zeruel, Beschädigung, Verwüstung, oder dergleichen Entwendung der Maulbeerbäume, mit aller Strenge und Schärfe bestraft werden sollte (a). Wofür diese guten Anstalten durch den letztmahligen landvorderblischen Krieg nicht rückgängig gemacht worden; so ist kein Zweifel, daß der Seidenbau in Sachsen nicht bald in Flor kommen sollte.

(a) S. Nachricht von Anlegung der weissen Maulbeerbaumplantagen und des Seidenbaues in Sachsen; im 7. Bande der ökonomischen Nachrichten, pag. 881.

§. 10.

Im Baadenburlachischen Keyz hat man sich auch eifrig auf den Seidenbau. Im Jahr 1766. (a) würd verordnet, daß denen Schulmeistern und Schulprovisoren anbefohlen werden sollte, nicht nur die Pflanzung und Wartung der Maulbeerbäume und Hüger, sondern auch die Erziehung und Bereitung der Seide zu erklären, wogegen denen, welche sich hierzu verstehen, und geschickt machen würden, eine jährliche Belohnung aus dem Commun-Errario gereicht werden sollte. Im folgenden 1767ten Jahre (b) ward anbefohlen, daß an allen Orten, wo Kirchhöfe befindlich sind, auf solchen ohne Anstand,

nach Beschaffenheit des Ortes, wenigstens 3. bis 6. Maulbeerbäume gepflanzt; und zu Beförderung ihres Wachstums das Nöthige mit gehöriger Sorgfalt beobachtet, und wie solches jeden Orts befolget worden, ein berichtet werden sollte.

(a) Vermöge des fürstlichen Ausschreibens vom 23. Aug. 1766.

(b) In dem diesfalligen Ausschreiben vom 11. Febr. 1767. in Begels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, 1. Band, p. 358.

§. 11.

In der Grafschaft Hanau ist der Seidenbau 1723. durch den Herrn Johann d'Aunant angerichtet worden; welcher deswegen eine schöne Anweisung dazu herausgegeben. Dieser Seidenbau hat einen so guten Fortgang gehabt, daß derselbe schon unter die größten Werke dieser Art in Teutschland zu rechnen ist. Die dasigen Seidenmanufacturen verarbeiten jährlich eine Menge selbst erzeugener Seide.

§. 12.

In der Pfalz hatte der berühmte Camererist D. Vöcher schon vor hundert Jahren den Seidenbau angefangen, und der Churfürst ihm ein wüßtes Stück Land bey Heydelberg zu einer Plantage von wenigstens 20000. Stück Maulbeerbäumen angewiesen, und er hatte wirklich angefangen, Seide zu bauen. Es ist aber dieser pfälzischer Versuch durch Krieg und Pest ins Stecken geraten, bis endlich in neuern Zeiten dieses Geschäfte eben daselbst wieder angefangen worden, und nun wirklich wieder mit gutem Fortgang von Privatpersonen getrieben werden soll (a).

(a) S. Anmerkungen vom Seidenbau, im 7. Bande der leypziger Sammlungen, p. 538.

§. 13.

Am weitesten hat man es wohl unstrittig in denen königlichen preussischen Staaten mit dem

den Seidenbau gebracht. Der Anfang dazu ward 1714. gemacht, da der höchstsel. König aufseht, zu Potsdam, Köpenick, Spandau und anderwärts Maulbeerplantagen anzulegen, und Seidenwürmer erzeugen zu lassen; und die Unterthanen wurden zugleich in öffentlich bekannt gemachten Verordnungen (a) darzu aufgemuntert, und sowohl in denselben, als durch besonders herausgegebene Schriften (b), darzu angewiesen. Es wollte jedoch der Fortgang der Sache nicht allenthalben und in allen Städten mit des Königs Absichten übereinstimmen; und es muß der eigenliche Zeitpunkt, da der Seidenbau in den königlichen Staaten empor gekommen, in die Zeit der glorreichsten Regierung Sr. Majestät des jetzigen Königs gesetzt werden. Wir wollen die hierhalb genommene Maasregeln etwas umständlicher anführen.

(a) Die erste Verordnung hierwegen war vom 5ten Martii 1714. der die vom 12. Dec. 1716. und 20. Oct. 1731. gefolget sind.

(b) Der König hatte die Vorforge vor den Seidenbau der Academie der Wissenschaften zu Berlin übergeben, und ein Mitglied derselben hatte schon 1713. einen Tractat unter dem Titel: Der Seidenbau nach seiner Möglichkeit und Nutzbarkeit, herausgegeben; welchem 1714. eine andere weitläufigere Schrift folgete, unter dem Titel: Der Seidenbau in seiner nöthigen Vorbereitung, nöthigen Befehl lung, und endlichen Gewinnung.

§. 14.

Die Maasregeln und Anstalten zu Beförderung des Seidenbaues in denen preussischen Staaten, bestanden darin:

I. Liesen des jetzigen Königs Majestät aus fremden Landen Planteurs zum Maulbeerbau, und erfahrene Leute zur Seidenzucht verschreiben. Dieselben wurden mit königlichen Pensionen begnadiget. Ihn ward eine Anzahl junger Burche aus den Waisenhäusern gegeben, welche unter ihrer Aufsichtung

die Pflanzung der Maulbeerbäume und die Wartung der Seidenwürmer lernen mußten. Zugleich machte man sowohl in denen diessehalb publicirten Erboten und Verordnungen, als auch durch den Druck besonders, wie nicht weniger in denen Intelligenzblättern und Wirthschaftsralendern, ausführliche Anweisungen zur Anpflanzung der Maulbeerbäume und Seidenzucht bekannt; dergestalt, daß der Unterricht davon ganz allgemein ward.

§. 15.

II. Ordnete man besondere Inspecteurs und Commissarien an, wovon die letztere die Maulbeerplantagen zu gewissen Zeiten des Jahrs bereisen, und dabey denen Predigern und Schulbedienten mit nöthiger Information anhanden gehen, und sie vornemlich in Gewinnung des Maulbeersaamens, Wartung der Seidenwürmer, und Erlangung des Saamens davon, unterrichten mußten.

§. 16.

III. Alle Kirchhöfe auf dem Lande, sowohl in denen königlichen Aemtsdörfern, als in den Dörfern der Städte und Vasallen, mußten mit Maulbeerbäumen angepflanzt werden. Die Prediger, Küster und Schulmeister erhielten hierwegen ein besonderes Reglement, so aus nachfolgenden Puncten bestehet (a):

1) Mußten alle und jede Inspectores beyder vorzunehmenden Kirchenvisitation ihren ganzen Sprengel bereisen, und in allen Dörfern nachsehen, wie viel Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen und andern dazu dienlichen den Kirchen zugehörigen Plätzen, nach Beschaffenheit des Erdreichs, gepflanzt werden können, dergestalt, daß solches nicht zu weit, noch zu enge geschehe; und darüber ein ordentliches Protocoll aufnehmen, und solches von den Predigern unterschreiben lassen, das mit sich niemand entschuldigen könne.

2) Bei der nächstfolgenden Bereifung und Visitation, mußten die Inspectores fleißig nachsehen, ob die bestimmte Zahl gepflanzt, ob in derrer ausgegangenen Stelle neue nachgesetzt, und sonst alle Sorgfalt in Fortbringung der Bäume angewendet worden.

3) Mußten die Inspectores alle Jahr, und zwar gegen Martini, an das Consistorium Bericht abstaten, wie sie alles gefunden, und was sie sonst zu Beförderung dieser so vortheilhaften Sache angemerkt haben, damit solches, in Erwägung gezogen und zur Ausübung könne gebracht werden.

4) Mußte jeder Inspector von denen Predigern die Erklärung ad Protocollum fordern, ob sie die erforderliche Anzahl Bäume gehörig besorgen, anschaffen, pflanzen und wärten wollten? Falls jemand hierzu Alters, Schwachheit oder anderer Umstände wegen untüchtig gewesen; so mußte der Inspector den Küster oder Schulmeister dazu anhalten, daß er sich dazu verpflichtete, und durch seine Unterschrift bestätigte, damit er im widrigen Fall keine Entschuldigung habe. Jedoch sollte Pastor loci mit dahin sehen, daß von dem Küster alles getreulich geschehe, und widrigenfalls davon durch den Inspectorem gehörige Anzeige thun.

5) Mußten die Inspectores sich einige Exemplarien von dem in denen Buchläden zu Berlin befindlichen Tractatlein, so den Titel führet: Deutliche Anweisung, wie mit Säung des Maulbeersaamens, Pflanzung der Maulbeerbäume, und Wartung der Seidenwürmer zu verfahren, Berlin 1751. 5. Bogen stark, anschaffen, bey der Bereifung selbiges dem Prediger oder dem Küster, der da pflanzen, geben, und die wenigen Erbsen sich ex Erario der Kirche wieder geben lassen, damit derselbige aus selbigem erlernen könne, wie er die Bäume säen, pflanzen, Baumschulen anlegen, und auch die Erbe selbst gewinnen solle.

6) Sollte denen Predigern die Wahl gelassen werden, ob sie die Kirchhöfe aus ihren eigenen Mitteln mit der erforderlichen Anzahl Bäume besetzen, oder ob sie es auf Kosten der Kirche thun wollten.

7) Im erstern Fall ward ihnen die Versicherung gegeben, daß, wenn sie selbst nicht die Nutzung der Bäume erleben sollten, der ganze Vorschuß ihnen von dem Nachfolger oder von der Kirche sollte vergütet werden; es wärte dann, daß die Bäume 15. Jahre gestanden hätten, und folglich schon verschiedene Jahre waren genuset worden, alsdann sollte die Vergütung wegfallen.

8) Im andern Fall, wenn Prediger den Vorschuß aus dem Kirchen Erario verlangten, sollte solcher ihnen ohnweigerlich und ohne Anfrage verabsolget werden; jedoch sollten die Kirchenvorsteher sodann mit dazu gezogen werden, damit sie bescheinigen könnten, was die Bäume an sich, wie auch ihre Pflanzung, gekostet haben. Der pflanzende Prediger oder Küster sollte sodann die ersten 10. Jahre lang den Nutzen davon umsonst zu genießen haben. Nachhero aber sollten sie verpachtet werden, und dem Kirchen Erario zu gute kommen; jedoch sollte der, so sie gepflanzt, in der Pachtung allezeit das Vortrecht haben.

9) Gleichwie aber dem Prediger, welcher den Kirchhof mit Maulbeerbäumen zu besetzen übernimmt, aller Nutzen des auf dem Kirchhose wachsenden Grases und Früchte überlassen seyn sollte; also sollte ebentmäßig, wenn der Prediger sich bei Pflanzung begiebt, kein Küster oder Schulmeister, welcher sich an desselben Statt der Pflanzung annimmt, die Nutzung des Grases und anderer auf dem Kirchhose stehenden fruchttragenden Bäume, zusehen und überlassen seyn; und niemandem sich solches Ansehen, unter was vor Praetext es auch sey, anzumaachen gestattet werden. Wie dann auch
der

der Küster die oben erwähnte Wahl und Vortheile zu genießen haben sollte.

10) Damit auch die Gehege um die Kirchhöfe in gutem Stande erhalten werden, ward denen Landreutern anbefohlen, ihre Bezirke zu betreffen, und die Gemeinen anzuhalten, die Mauern oder Gehege, so schadhast geworden, sogleich auszubessern, oder allenfalls, wenn sie daran säumig seyn sollten, solche Ausbesserung auf ihre Kosten zu besorgen.

11) Die Kirchenpatronen wurden angewiesen, denen Predigern oder Küstern an solcher Baumpflanzung nicht hinderlich zu seyn, und ihnen keine unnöthige Einwendungen und Schwierigkeiten zu machen, sondern ihnen vielmehr hierunter nach Vermögen zu secundiren.

12) Wenn die Prediger die zur Pfarre gehörige Gärten und Wäldchen mit Maulbeerbäumen bepflanzen würden; so sollte die Vergütung nach obiger Vorschrift von dem Nachfolger gleichfalls geschehen; und mit denen zur Küsteren gehörigen Gärten sollte es eben so gehalten werden.

13) Wenn auch Prediger oder Küster Lust haben würden, die zur Kirche gehörige Wäldchen oder andere Plätze oder Gärten mit Bäumen zu besetzen, so sollte ihnen dazu der Vorschuß gleichfalls aus dem Kirchen-Errario gereicht werden, der Pflanzler sollte sie die ersten 10. Jahre wegen gehabter Mühe umsonst nutzen, und nachher, wenn sie zum Besten der Kirche verpachtet werden, sollte derselbe den Vorzug haben. Zu dem Ende sollte auch das der Kirche gehörige Grundstück dem, der da pflanzen will, gegen den bisherigen Zins, wenn er es verpachtet, sogleich, oder, wenn es verpachtet, nach geendeten Pachtjahron überlassen werden, damit nicht durch einen andern, den gepflanzten Bäumen Schaden zugesüget werden möge. Doch sollte denen Inspectoribus

und Predigern keinesweges die Freiheit zu stehen, mit denen Kirchhöfen, Kirchenplätzen und Geldern nach Gurdanken zu schalten und darüber zu disponiren, nicht weniger die Abnutzung der Kirchhöfe und anderer Plätze, mit Vorbergehung des Patroni, zum Schaden des Kirchen-Errario, an sich zu nehmen; sie sollten vielmehr, ehe und bevor sie die Kirchhöfe und andere der Kirche gehörige Plätze mit Maulbeerbäumen bepflanzen wollten, und dazu die Kosten entwedder aus eigenen Mitteln zu nehmen, oder aus dem Kirchen-Errario sich zu erbitten gemeynet wären, mit denen Patronis vorher darüber conferiren, und deren Einwilligung und Anweisung zu erhalten suchen. In den Fällen, wo ein oder anderer Patronus diesem Etablissement sich ohne Noth entgegen setzen, oder ein und anderer Prediger sich einer der Fortpflanzung und Vermehrung der Maulbeerbäume, und dem dadurch einzuführenden Seidenbau zuwiderlaufenden Disposition der Kirchhöfe und Kirchenplätze anmaßen würde; sollte die Sache zur Entscheidung an das Consistorium gebracht werden, welches sodann, sonder Verstattung einiger Weilläufigkeit, noch weniger aber einigen Processen, das Gehörige darauf verfügen würde.

14) Von diesem Reglement sollte dem Prediger, Küster oder Schulmeister, welcher sich der Pflanzung und Wartung der Maulbeerbäume, und des Baues der Seide annehmen würde, ein Exemplar zu seiner Nachricht und Achtung, zugestellet werden, welches er dem Kirchen-Patrono seines Orts zur Einsicht und zum Durchlesen communiciren, und nachher ver wahrlich aufheben sollte, damit er sich nöthigenfalls daraus Rathes erholen, auch wegen der ihm darin theilten Rechte und Befugnisse sich gegen jedermann schützen könne.

Dieses Reglement ist noch in völliger Observanz; weil demselben aber nicht allent halben

halten nachgeliebet worden; so wurde in einer neuen Verordnung (b) auf die unterlassene Bepflanzung der Kirchhöfe eine Strafe von 5. Rthlr. gesetzt; und sollte kein Kirchhof ausgenommen werden, als wo die Nähe oder der enge Raum eine Unmöglichkeit verursacht. Und wo an denen Kirchen gebauet, und die Bepflanzung der Kirchhöfe dadurch gehindert würde, sollte solche gleich nach Vollendung des Baues vorgenommen werden. Die ausgegangene Bäume sollten nachgepflanzt, dazu aber keine andere, als pflanzenrechte und mit Kronen versehene 6. bis 7. Jahr alte Bäume genommen werden. Wenn in der Nähe einer Pfarre keine solche Bäume zu erhalten wären, sollte an das Oberconsistorium durch den Inspectorem dieserhalb Anzeige geschehen, von jenem aber vor die Uebermachung der verlangten Anzahl gesorget werden. Sodann wurde bey 2. Rthlr. Strafe befohlen, den jährlich abzustattenden Bericht (c) allemahl mit Ausgang des Decembers einzusenden.

(a) S. Reglement vor Prediger, Küster und Schulmeister der Eburmarkt Brandenburg, wegen Pflanzung derer Maulbeerbäume, vom 7. Sept. 1752.; ingleichen vor die Prediger etc. der Neumark Brandenburg, vom 17. Oct. 1754.

(b) S. Circulare wegen Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen, vom 30. Mart. 1758.

(c) Dieser Bericht wird nach dem vorgeschriebenen, hier sub Lit. A. beygefügeten Formular, so sich zugleich auf den Seidenbau selbst erstreckt, abgestattet.

§. 17.

IV. Zugleich mußten hin und wieder, so wohl in denen Städten als auf dem Lande, Bäumschulen und Plantagen angeleget werden, z. E. zu Berlin, Potsdam, Frankfurt an der Oder, Cüstrin, Königsberg in der Neumark, Weiß, Corbus, Züllichau, Stargard etc.; und wurden selbst die Domcapitel, Cister, Klöster und Pia Corpora, so Güther und Ländereyen besitzen; und die nöthigen

gen Fonds dazu hatten, darzu angehalten (a). Viele Privatpersonen und Pia Corpora thaten es freywillig und gerne, weil sie sowohl den allgemeinen Nutzen, als auch den Vortheil, den sie selbst davon ziehen könnten, gar wohl einsahen. Das Waisenhaus zu Halle hat sich hierin besonders hervorgethan. Dasselbe hat schon seit 1744. den Seidenbau mit gutem Fortgang getrieben. Im Jahr 1754. hatte es 5316. Standbäume, 28441. Hecks oder Reibenbäume, und 1921. Schulbäume; mithin in allem 35678. Stücke. In denen 5. Jahren von 1746. bis 1750. hat es an reiner und Florenseide 111. Pfund gewonnen. Im Jahr 1751. kam es auf etliche und 80. Pfund; 1752. über 90., und 1753. auf 150. Pfund reine Seide (b); und es ist gar kein Zweifel, daß die Quantität seit der Zeit sich nicht um ein ansehnliches sollte vermehret haben. Es sind auch die Waisenhäuser an allergeringsten zu Maulbeerplantagen und dem Seidenbau, wenn sie eigene Ländereyen haben. Die jungen Kinder, welche darinnen erzogen werden, ersparen durch ihre Handreichung jährlich vieles Tagelohn, so andere Privatpersonen darauf verwenden müssen; und lernen dabey gleichsam spielend ein Nahrungsgeschäfte, so ihnen mit der Zeit selbst Brod und Unterhalt verschaffen kann.

(a) S. Cabinets-Ordre wegen der Seidenkultur und Pflanzung der Maulbeerbäume im Herzogthum Magdeburg, vom 8. Junii 1754.

(b) S. J. C. D. Schrebers Versuch einer Geschichte des Seidenbaues, in Schrebers oekonomischen Sammlungen, 1. Theil, p. 171.

§. 18.

V. Werden noch jährlich sowohl Seidenwärmereyen, als auch Maulbeersaamen, theils aus fremden Ländern verschrieben, theils in inländischen Plantagen gezogen wird; an diejenigen umsonst ausgetheilet, welche Seidenwürmer erziehen, oder Maulbeerplantagen anlegen wollen. Und zu diesem Endzweck so wohl

Date	Description	Debit	Credit	Balance
1890				
Jan 1	Balance			100.00
Jan 15	Wages	50.00		50.00
Jan 30	Expenses	25.00		25.00
Feb 15	Income		75.00	100.00
Feb 28	Expenses	30.00		70.00
Mar 15	Wages	40.00		30.00
Mar 31	Income		60.00	90.00
Apr 15	Expenses	20.00		70.00
Apr 30	Wages	35.00		35.00
May 15	Income		50.00	85.00
May 31	Expenses	15.00		70.00
Jun 15	Wages	30.00		40.00
Jun 30	Income		40.00	80.00
Jul 15	Expenses	10.00		70.00
Jul 31	Wages	25.00		45.00
Aug 15	Income		30.00	75.00
Aug 31	Expenses	5.00		70.00
Sep 15	Wages	20.00		50.00
Sep 30	Income		20.00	70.00
Oct 15	Expenses	15.00		55.00
Oct 31	Wages	10.00		45.00
Nov 15	Income		15.00	60.00
Nov 30	Expenses	5.00		55.00
Dec 15	Wages	5.00		50.00
Dec 31	Income		5.00	55.00
Total		400.00	400.00	55.00

wohl die Seidenwurmern und den Maulbeerfaamen, der im Lande gezogen, zu erhalten, als auch zugleich die Leute zu Anlegung der Plantagen zu ermuntern; ist verordnet worden, daß

1) an denenjenigen Orten in Städten und Dörfern, woselbst im Frühjahr die Blätter von denen daselbst vorhandenen großen Maulbeerbäumen zum Seidenbau nicht alle gebraucht werden, die Maulbeeren gesammelt, der Saame daraus gewaschen, und an die thürmärkische Cammer zum Verkauf gegen baare Zahlung, 3. Groschen vor jedes Loth, oder 4. Rthlr. vor jedes Pfund, längstens im Anfang des Octobers geliefert werden soll.

2) Sollte denenjenigen, welche den Seidenbau tractiren, und das Grainiren wohl verstehen, ausgegeben werden, daß sie einige Loth Graines oder Seidenwurmernsaamen, gegen Zahlung 12. Groschen vor das Loth,

vor Ablauf des Monats Septembers, gleichfalls an die thürmärkische Cammer liefern sollten (a).

(a) S. die diesfällige Rotification an sämtliche Land- und Stenorräthe, vom 22. Jul. 1751.

§. 19.

VI. Besonders werden an die Prediger und Rister auf dem Lande, welche die weisse Seide ziehen, jährlich gewisse Preise ausgetheilt. So setzte im Jahr 1764. die Krieges- und Domainencammer zu Halberstadt demjenigen eine Prämie von 100. Rthlr. aus, welcher 50. Pfund reine und brauchbare Seide aus eigenen oder gemieteten Plantagen erweislich produciren würde. Und in der That ist dieser Weg auch der beste und sicherste, wenn man in einem Lande den Seidenbau einführen will. Strafgesetze thun hier nicht viel Wirkung.

Spielen. Spielarten.

Inhalt.

§. 1. Ob das Kartenspielen erlaubt oder unerlaubt ist. §. 2. Beurtheilung dieser Frage in Ansehung der Commercespiele, §. 3. 4. und der Hazardspiele. §. 5. Letztere werden in vielen Polices gesetzlich verboten. §. 6. Von der Stempelung der Spielarten und daraus entstehenden Nebensteuer. §. 7. Von noch andern verbotenen Glücksspielen.

§. 1.

Ein jeder Mensch hat gewisse Geschäfte auf sich, zu deren Besorgung und Ausrichtung ihn sein Stand, Amt und Beruf verbindet. So sehr es zu tadeln ist, und so sehr es zum Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft gereicht, wenn die Menschen ihre aufhabende Geschäfte vernachlässigen, und die Zeit im Müßiggange oder gar mit Thorheiten zubringen; so ungerecht und unbillig würde es hingegen seyn, wenn man verlangen wollte, daß die Menschen unaufhörlich arbeiten sollten. Die Menschen, sie mögen mit dem Kopf; oder mit den Händen arbeiten, haben

von Zeit zu Zeit eine kleine Abwechslung und Erquickung nöthig, um sowohl neue Kräfte der Seele als des Leibes zu sammeln, und sich zur Fortsetzung ihrer Arbeit geschickter zu machen. Unter denen Dingen, welcher sich die Menschen bey solcher Abwechslung zu ihrer Erquickung und Ergötzung bedienen pflegen, ist auch das Spielen. Diejenige Spiele, welche den Verstand schärfen, als das Schachspiel, Damenspiel, oder die zur Bewegung des Leibes dienen, als das Billard und Ballspiel, das Regelspiel, u. d. m. hat noch niemand vor schädlich und unzulässig gehalten. Nur fragt es sich, ob das Kartenspiel

Spiele eben so unschuldig und unschädlich ist als jene? Diese Frage läßt sich weder allge-
mein bejahen, noch verneinen. Es kommt
vielmehr auf die Arten des Kartenspiels und
auf verschiedene Umstände dabey an. Wir
wollen dieses etwas näher untersuchen.

§. 2.

Die beyde bekannte Haupttheilungen
des Kartenspiels begreifen die sogenannten
Commercespiele und die Hazardspiele in sich.

Die Commercespiele sollen eigentlich den
Endzweck haben, die Zeit, da man von seinen
Geschäften und Arbeiten ausruhen und sich
etwas erholen will, auf eine vergnügte Art
zuzubringen, und sein Gemüth aufzumuntern,
ketnesweges aber viel Geld dabey zu gewin-
nen. So lange dieser Endzweck nicht außer
Augen gesetzt wird, können diese Commerces-
spiele ohnmöglich getadelt werden; man müßte
dann denen Menschen alles erlaubte Ver-
gnügen und Ergözung gänzlich abschneiden,
und sie unter dem Joch ihrer Arbeit ohne
Aufhören, und ohne ihnen einige wenige
Stunden Erleichterung zu vergönnen, schwin-
gen lassen wollen. Inverderthen hat es doch
einige gegeben, welche die Commercespiele
ohne alle Barmherzigkeit, eben so gut, als
die Hazardspiele, verdammen, die dem Haus-
vater nach vollbrachter Arbeit alle Ergözlich-
keit verweigern; und ihn sofort wieder an an-
dere Hausgeschäfte verweisen; zum verwerf-
lichen Grund ihres Ausspruchs aber vorgeben,
daß die Commercespiele nur darin von dem
Hazardspielen unterschieden wären, daß die
Liebhaber der ersten nur langsamer verlohren,
änstlich, daß die Hazardspieler ihren Untergang
plötzlich finden (a).

So unschuldig und erlaubt ich die Com-
mercespiele halte; so muß ich doch eingestehen,
daß dieselben ebenfalls schädlich und
berwerflich werden können, wenn sie gemiß-
braucht werden. Man kann diese Spiele
sehr hoch spielen, und also dabey viel Geld

verspielen; und seine schädliche Verluste in
großen Verfall bringen, zumahl, wenn dieser
andere Fehler hinzukommt, daß man täglich
spielen will, und daraus eine ordentliche Ges-
wohnheit und Handwerk macht, zum Spielen
nicht bloß die Rubestunden anwendet, son-
dern auch viele Zeit damit zubringet, die man
seinen ordentlichen Amts- und Berufsgeschäf-
ten abbricht, und diese mithin vernachlässiget.
Wenn dergleichen üble Gewohnheiten stark
eintreiben wollen; so ist freylich kein anderer
Rath übrig, als das Spielen in Wirthshäu-
sern überhaupt zu verbieten. Wie Schlessen
an das königliche preussische Haus kam, war
in der Breslauer Garnison das Spielen um
Geld dermaßen eingerissen, daß einige Spie-
ler zuweilen zu 100. und mehr Ducaten auf
einmahl verlohren; es ward daher, um die-
sen Uebel mit Macht zu steuern, das Spie-
len um Geld gänzlich verboten, und sollte
kein Coffetier, Billiardeur und Gastwirth
oder Schenck, jemanden, er sey wer es wolle,
einiges Spiel um Geld verstatten, oder Kar-
ten darzu hergeben, noch erlauben, daß die
Spieler selbst Karten mitbringen, widrigen-
falls aber, und bey der geringsten Nachsicht
hierunter, ernstliche Bestrafung zugewärtigen
haben (b).

Gleichwie dieses Gesetz hauptsächlich den
Soldatenstand angien; so scheint es auch,
daß es nur auf eine Zeitlang, und um dem
damaligen allzu großen Mißbrauch des Spi-
elens zu steuern, gegeben worden, und nicht
leicht auch nur die Abstellung der Hazards-
spiele zur Absicht gehabt habe, obgleich das
von in dem Gesetz nichts erwähnt worden.
Denn ich finde weder, daß dieses Gesetz ver-
boten, noch auch sonst in denen königlichen
preussischen Landen die Commercespiele je
mahls wären verboten worden; und eben so
wenig habe ich auch von andern teutschen
Staaten dergleichen Gesetze antreffen könn-
en (c).

(a) Was hat Herr Oelshagen in seinen An-
merkungen

merkungen, über das im 3. Bande landesherrlicher Verordnungen befindliche churfürstliche sächsische Verbot der Hazardspiele, pag. 143. u. f. gerichtet.

(b) S. Königl. preussisches Patent, daß niemand von der Breslauer Garnison um Geld spielen, und die Wirthe ihnen solches nicht gestatten sollen, vom 3. Jan. 1742.

(c) Ausser dem Edict Herzog Ludwig Rudolphe von Braunschweig vom 29. April 1724. in welchem alles Spiel, so über 2. Rthlr. Verlust nach sich zieht, verboten worden.

§. 3.

Fraget man aber, was von den Hazardspielen zu halten sey? so werden dieselben von einigen vertheidiget, von andern aber gänzlich verworfen; und die Gesetze der meisten teutschen Staaten geben zu erkennen, daß die Pollicey sie durchaus nicht dulden will.

Wir müssen doch die Gründe, womit man die Hazardspiele zu vertheidigen sucht, anführen. Herr Philippi, der selbst Director der Pollicey ist, schenket ein Vertheidiger derselben zu seyn. Er sagt (a): Das Spielen beförderte nicht nur den Umlauf des innern Geldes, sondern es jöge auch durch die Fremden, so nach solchen Städten gerne reisten, vieles fremdes Geld ins Land. Verschiedene Staaten hätten daher, statt das Spielen zu verbieten, die Nachsicht oder gegebene Freyheit zu spielen zur Staatsmaxime gemacht. Paris, sagte ein gewisser großer Staatskundiger (b), brachte in demselben Jahre, als es die Spiele verbot, an dreißig tausend Menschen an den Bettelstab. Wien, fährt Herr Philippi fort, das Modenische, und der König von Sardinien befänden sich bey den Spielnachrichten und Freyheiten nicht übel; und was sollte er von Venedig sagen? er wüßte wohl, wenn man einen Schüler fragte, worauf Venedig ruhe, derselbe zur Antwort gäbe, auf Psälen. Er aber antwortete: Ganz Venedig ruhe auf Spielfarten. Denn das Spiel in Venedig ausheben, und

VIII. Theil.

Venedig zum Nichts zu machen, wäre einerley. Es wäre zwar nicht zu läugnen, daß durch die Spiele hin und wieder jemand in Arthem geriethe. Es wäre wahr, daß die Spiele zuweilen nicht nur zu Uneinigkeiten, sondern so gar zu Todtschlägen, Gelegenheit gäben, welches alles ja wohl die Pollicey verhindern müßte. Allein diese Einwürfe hielten keinen Stich; denn die Pollicey müßte nie auf eines oder des andern Besten allein sehen; sondern sie sähe stets auf den ganzen Staat. So bald eine Beschäftigung dem großen Theile des Staats vortheilhaftig wäre, so bekümmerte sich die Pollicey nicht darum, ob Cajus oder Titius bey Gelegenheit, oder bey dem Mißbrauche derselben, zu kurz komme. Die Pollicey wisse, daß die Ordnung und Erhaltung, und das Wachsthum eines jeden Staats, von einer Mischung des Guten und Bösen abhänge. Man könnte es in der Politick nicht zu oft gesaget werden: Nehmet dem menschlichen Körper alle scharfe Säfte, und dem Staatskörper alle Mißbräuche, so liegen sie beyde im Sarge. Alle Hülfe, so man dem ersten geben könnte, wäre diese: Man weise den einen Patienten zum Arzte, und die letztern Unglücklichen zum Richter. Könnten diese Mittel nicht helfen; so überliesse man die Kranken ihrer eigenen Natur, und sagte mit den Philosophen, es gehöret zur besten Welt.

Unterdessen verwirft Herr Philippi die Duldung der ausländischen Spieler, so ein Handwerk daraus machen, und dieserhalb von einer Messe zur andern reisen. Auch hält er dafür, daß ein Spieler, so Betrug übet, mit allem Rechte Zeit Lebens mit den Gefangenen spielen müsse.

(a) In seinem vergrößerten Staat, pag. 304. u. f.

(b) Nemlich der Verfasser des Buchs, Les intérêts de la France mal entendus. Derselbe gestehet zwar auch, daß aus dem Spielen häufige Todtschläge und der Umsturz vieler Familien entspringen. Allein, er glaubet, es verschwänden

§

sothane

sothane Unordnungen, wie er sie nennet, vor dem allgemeinen Nutzen, welchen das mit den Glücksspielen verknüpfte Laster zu wirken pflegt. Weit gefehlt, daß durch dieses der Reichthum des Staats vermindert werde, so erlange solcher vielmehr eine nicht geringe Vermehrung, weil die Glücksspiele einen schnellen Umlauf desselben verursachen. Denn es hätten diese nicht nur in die Wohlfahrt der Spieler, sondern auch einer Menge von andern Personen, welche nicht spielten, den größten Einfluß. Sothanes sein Anführen werde durch die Erfahrung bestätigt. Denn, als in Paris die Glücksspiele verboten worden, so seyen in dieser Hauptstadt mehr als 30000. Personen, worunter sonderlich die Verkäufer der zur Ueppigkeit dienenden Feilschaften zu rechnen, an den Bettelstab gerathen. Durch den gedachten Erfolg sey die Handlung mit Lebensmitteln, und das Gewerbe überhaupt, geschwächt worden. Besonders aber habe das Gewerbe der Kartenmacher darunter gelitten. Es seye also besser, den Bespielen einiger wohlgeordneter Staaten zu folgen, in welchen diese Glücksspiele erlaubt seyen.

§. 4.

Anderer hingegen halten die Hazard- und Glücksspiele dem gemeinschaftlichen Besten vor schädlich. Hierunter ist Herr von Justi (a), welcher, außer denen dadurch entstehenden Unordnungen und unglücklichen Handeln, und daß dadurch viele Familien zu Grunde gerichtet werden, noch den starken Bewegungsgrund anführt, daß durch dergleichen Spiele der Trieb zu Fleiß und Geschicklichkeit im Staate sehr geschwächt würde. Nichts hätte der Staat so sehr zu verhüten, als daß man keine Wege im Lande hat, auf welchen man ohne Arbeit und Geschicklichkeit ein plötzliches Glück machen kann. So lange man allein durch Fleiß, Einsicht und Verdienste reich werden könnte; so bestünde sich ein Staat in den gesündesten Umständen, und seine Fehler und Gebrechen wären von geringer Erheblichkeit. Allein, alles wäre verdorben, wenn die Begierde in dem Staate einriß, nicht durch Fleiß und

Geschicklichkeit, sondern durch Glück und andere Wege reich zu werden. Die Hazardspiele wären demnach so wenig in denen Monarchien, als in denen Republiken, zu dulden; ob man gleich in denen Monarchien Spiele, wodurch so leicht niemand ruiniret wird, eher nachsehen könnte (b).

Herr von der Litz (c), welcher sich besonders bemühet, obgedachten französischen Schriftsteller zu widerlegen, verwirft die Glück- und Hazardspiele gänzlich, und rath an, selbige völlig zu verbieten. Er kann, und zwar mit Recht, die aus dergleichen Spielen entspringende häufige Mordthaten und Raubereyen, und den eben so vielfältig sich ereignenden Umsturz ganzer Familien, die zum Theil von dem vornehmsten Range sind, nicht vor Kleinigkeiten halten. Man könnte nicht sagen, daß solche üble Folgen von einem Nutzen, geschweige dann von dem von dem französischen Schriftsteller angegebenen, verschwänden. Das Laster ließe allemahl der Vernunft zuwider, und man könnte vernünftiger Weise nicht behaupten, daß die Wohlfahrt des Staats erheische, solche Handlungen zu erlauben, welche zum Diebstahle, zum Raube und zum Morde die häufigste Gelegenheit darreichen. Nichtin wäre jede Handlung, so sich auf ein Laster gründet, eine Geburt einer bloß falschen Staatskunst. Ferner wäre ein Regent schuldig, das Leben und die Güter seiner Unterthanen auf alle Weise und Wege zu schützen; diese Pflicht würde er aber nicht erfüllen, wenn er die Glücksspiele verstatete, von welchen er voraussieht, daß sie reiche Quellen von Diebstählen, Raubereyen und Mordthaten, und von dem Umsturze häufiger Familien seyn werden. Die Beispiele von denjenigen Staaten, worinnen die Glücksspiele verstatet sind, könnten in gegenwärtigem Falle zu keinem tüchtigen Beweise vor diese dienen, da sie außerdem gar keinen festen Grund abgeben könnten. Und solche Staaten könnten das
von

von dem französischen Schriftsteller ihnen ertheilte Lob, daß sie vor wohl eingerichtet zu achten sind, wenigstens in diesem Puncte nicht verdienen.

- (a) In seiner Polizeywissenschaft, 2. Band, S. 304.
- (b) Allein auch diese Nachsicht halte ich vor schädlich. Wollte man nachsichtlich zugeben, die Glücks- und Hazardspiele um ein ganz geringes Geld, durch dessen Verlust so leicht niemand ruiniret werden kann, zu spielen; so würden die Spieler, die aus Gewinnsucht spielen, und dieses thun gewiß die meisten, bald angereizet werden, immer stärkere und größere Summen, sollte es auch ganz verdeckt geschehen, auf das Spiel zu setzen. Durch diese Nachsicht würden sie also ihren Endzweck bald erreichen, die Gesetze aber, so dergleichen Spiele verbieten, würden bald ihre Wirkung verlieren.
- (c) In der neuen Abhandlung von denen Steuern, S. 69.

§. 5.

Sehen wir nun die heutige Polizeyverfassung in Teutschland an; so werden wir wahrnehmen, daß die meisten Staaten die Glücks- und Hazardspiele, sowohl mit Karten als Würfeln, vor eine dem gemeinschaftlichen Besten sehr schädliche Sache angesehen, und daher dieselben schlechterdings und auf das schärfste verboten haben.

Um davon einige Beispiele zu geben; so ist in denen churfürstlichen Ländern schon längst ein Verbot der Hazardspiele bekannt gewesen, und solches vor wenigen Jahren dahin erneuert worden (a): Daß in denen sämtlichen churfürstlichen Ländern niemanden, wes Standes er sey, an keinem Orte, selbst nicht bey dem churfürstlichen Hofe, und zu keiner Zeit, mithin weder währenden Messen, noch Redouten, noch in öffentlichen oder Privathäusern, einzigerley Hazardspiele mit Karten oder Würfeln, als Trischack, Pharao, Bassette, Lansquenet, Quindici, Trente & Quarante, Biribi, Passe-dix &c. und alle übrige Spiele, welche diesen in der Art, oder doch darin sein, daß sie von Glück und Zufall hauptsäch-

lich abhängen, gleichkommen, nebst denen Wetten darüber, gestattet und erlaubt seyn sollen. Im Uebertretungsfall soll zufoerdert alles, was an baarem Gelde auf ein Hazardspiel ausgelegt wird, als in commillum verfallen, und denen Armenhäusern zugeteignet, der Wirth oder Inhaber des Zimmers, aber, wo gespielt worden, dafern er oder seine Familie und Gesinde die Spieler nicht verwarret, oder, da diese sich nicht daran gelehret, solche der Obrigkeit nicht angezeigt, jedesmahl um 20. Rthlr. und wenn der Wirth oder die Seinigen, als vor welche ein jeder zu haften oder alles Verschulden endlich abzulehnen hat, so gar die Karten und Würfel zum Hazardspiel wissentlich hergegeben oder verschaffet, um das Duplum bestrafet, ferner ein jeder von den Spielenden, worunter auch die, so durch Wetten, Arbeit, oder auf andere Weise an dem Spiel Theil nehmen, zu rechnen sind, über den Verlust des zum Spiel ausgelegten und denen Armenhäusern zugeeigneten Geldes, an noch nach Proportion seines Vermögens und Ermessen der Obrigkeit, mit einer Geldbusse von 50. bis 100. Rthlr., oder, wenn derselbe solche zu bezahlen nicht im Stande, mit dreymonatlicher Gefängnis belegen, und endlich diejenigen, welche bey dem Spiele betrüglich gehandelt, und besonders junge unverständige Leute durch Debauchen, listige Ueberrედungen, Collusiones und andere Kunstgriffe zum Spielen oder Wetten verleitet oder verleiten helfen, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit ein bis zweyjähriger Gefängnis, oder Zuchthausstrafe angesehen, und darüber ihrer Chargen und Ämter entsetzet, dem Denuncianten aber, nebst Verschweigung seines Namens, ein Drittel der dictirten Geldstrafe, oder, wo diese nicht Statt findet, eine proportionirte Belohnung von denen verfallenen Spielgeldern gereicher, ein gleiches auch in Ansehung des Wirths, oder deroer Solnigen, welche die Anzeige bey der

Obigkeit behörig gethan, beobachtet werden. Außer denen solchergestalt ohne Ausnahme verbotenen Hazardspielen, sollen zwar die übrigen denenselben nicht gleichkommende Spiele annoch unverwehret bleiben, das hohe Spielen und Werten aber keinesweges gestattet, sondern, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände, mit Geld oder Gefängnis, so, wie das betrügliche Spielen, nach obgedachter Vorschrift, bestraft werden. Sodann soll bey denen verbotenen Spielen, das auf Darg und Credit verspielte Geld nicht nachbezahlt werden, sondern vielmehr alle Spielschulden überhaupt, und alle darüber ausgestellte Wechsel und Obligationen, und andere geschlossene Contracte, auch eydliche und andere Verbindungen, gänzlich ungültig und verboten seyn. Alle Vasallen, Beamte und Gerichtsobrigkeiten wurden erinnert, bey so. Nthl. Strafe auf die Hazardspieler unablässig zu invigiliren, die Spieler, wenn sie entdeckt würden, wosern sie nicht genugsam angefaßen oder von angesehenem Stande und Amte wären, zu arretiren, alle zum Hazardspiel gebrauchte und ausgefetzte Gelder und Sachen wegzunehmen, und wider sie die Untersuchung ohne Anstand vorzunehmen, und ihrer Bestrafung halber rechtlich erkennen zu lassen, oder ihren Bericht gehörigen Orts abzustatten.

Im Hessencassellischen sind die Hazardspiele, bey harter Strafe und Confiscation des Geldes, schon hiebevot (b), und vor einigen Jahren (c) von neuem verboten worden.

Ein dergleichen Verbot ist auch in denen herzoglich braunschweigischen Landten ergangen (d).

In denen königlichen preußischen Landten ist allen und jeden überhaupt, besonders aber allen hohen und niedern Officiers, das Bassette, Laosquenets und Pharao-Spiel, und alle andere hohe und Hazardspiele verboten. Wer darwider handelt, soll 300. Speciesducaten ad pias causas oder sonst zu miß-

den Stiftungen erlegen, und überdem 100. Speciesducaten dem inquirirenden Fiscal geben, und im Fall er es nicht im Vermögen hat, mit willkürlicher Festung, oder anderer empfindlichen harten Strafe angesehen werden (e). Man hat selbst die Hazardspiele vom Hofe und von den Redouten verbannet.

Unterdesseñ finden sich in Teutschland noch verschiedene Staaten, welche den Schaden, den die Hazardspiele dem gemeinen Wesen zufügen, noch nicht einsehen wollen, sondern ihnen noch immer eine offene Grenzstatt verstaten, und in welchen sogar alle fremde Spieler von Profession willkommen sind, wenn sie gleich das Geld in wichtigen Summen mit sich wieder fortschleppen, nachdem sie manchen wohlhabenden Mann in die betrübtesten Umstände versetzt haben. Besonders hat man an vielen Orten gleichsam als einen Grundsatz angenommen; daß weder Messen noch Bäder und Gesundbrunnen ohne Hazardspiele bestehen könnten.

(a) S. Churfürstl. sächsisches Verbot aller Hazard- und anderer hoher Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spielschulden, vom 20. Dec. 1766. in Gegels Sammlung der Landesordnungen, 1. Band, p. 132.

(b) Nämlich durch die Verordnungen vom 7. Jan. 1733. und 16. Jun. 1741.

(c) S. Fürstl. hessencassellisches Verbot aller Würfel, Karten, und anderer Hazardspiele, vom 4. May 1766. in Gegels Sammlung, 2. Band, pag. 122.

(d) Und zwar bereits unterom 14. April, 1725.

(e) S. die diesfallige Verordnungen vom 19. Sept. 1731. und 12. Sept. 1744.

§. 6.

Obgleich die Policen nicht zu ermangeln pfleget, alle dienliche Maasregeln zu ergreifen, und alle mögliche Anstalten vorzunehmen, damit die Gesetze, welche die Glücks- und Hazardspiele verbieten, befolget werden mögen; so befindet sie sich dennoch nicht im Stande, hierun-

hierunter alle Unterschleife zu verhindern; wenigstens hat sie kein Mittel in Händen, das heimliche Spielen in den Privathäusern zu verhindern. Um nun dergleichen Uebersetzung der Gesetze wenigstens jedesmahl einigermassen zu bestrafen; so ist man auf den Einfall gerathen, alle Spielkarten zu stempeln, und ihnen wegen dieses Stempels eine höhere Taxe bezulegen, zugleich aber das Spielen mit ungestempelten Karten auf das schärfste zu verbieten. Man hat durch diese Einrichtung dem Landesherren zugleich einen neuen Fond ansehnlicher Einkünfte verschafft; denn diese müssen in einem großen Staate allerdings ansehnlich und von Wichtigkeit seyn, weil der Regent den Handel mit denen auf diese Art ziemlich vertheueren Spielkarten allein treibet (a).

Diese Art einer ordentlichen Nebensteuer hat in verschiedenen teutschen Staaten Statt. In denen königlichen preussischen Landen ist auf die Einfuhr fremder und ungestempelter Spielkarten, wenn sie auch schon gebraucht sind, und das Spielen mit denselben, 100. Rthlr. Strafe vor jedes Spiel gesetzt. Zur Austheilung der Karten an die Accisebedienten im Lande zum fernern Debit, ist eine besondere Hauptcammer in Berlin angeordnet, welche unter dem Generaldirectorio steht, und aus zwey Hauptinspectoren, einem Hauptbuchhalter, einem Rendanten des Magazins, einem Einnehmer, einem expedirenden Secretario, einem Registrator, einem Secretario, einem Magazininspecter, fünf Stempeln und einem Cassendiner besteht. Es ist aber zu merken, daß diese Hauptcammer zugleich die Austheilung des Stempelpapiers und die Berechnung der darvor einlaufenden Gelder besorget, und deswegen auch den Nahmen der Hauptstempel- und Kartencammer führet.

In denen herzoglich braunschweigischen Landen sind die gestempelten Spielkarten auch

eingeführt. Die Contravenienten geringern Standes und schlechten Vermögens, sowohl der Verkäufer der ungestempelten Karten, als die Spieler mit selbigen, und der Wirth, in dessen Hause mit seinem Vorwissen gespielt worden, sollen zum erstenmahl mit 6. Rthlr., zum zweytenmahl mit 9. Rthlr., zum drittenmahl mit 12. Rthlr., zum viertenmahl mit 15. Rthlr., und nach Befinden noch höher bestrafet werden. Wer so arm ist, daß er die Geldstrafe nicht aufbringen kann, soll dieselbe bey Wasser und Brod im Gefängnisse absitzen. Wenn sich aber Contravenienten finden, welche in landesherrlichen Diensten stehen, oder höhern Standes und guten Vermögens sind; so soll dem Landesherren davon Bericht erstattet, und darauf die Strafe bestimmet werden. Der Denunciant soll, mit Verschweigung seines Nahmens, den dritten Theil der Strafe zu einer Belohnung empfangen, wenn aber die Geldstrafe in eine Leibesstrafe verwandelt wird, jedesmahl 2. Ggr. erhalten (b).

(a) Man würde besser thun, wenn man offenerzig gestünde, daß man bey der Einführung der gestempelten Spielkarten bloß allein den Endzweck habe, durch diese Nebensteuer die Einkünfte des Regenten zu vermehren. Das Vorgeben, daß man die Spieler dadurch einigermassen bestrafen, und das Spielen hindern wollte, hat einen schlechten Grund. Diese Nebensteuer wird denen Glücksspielen nicht den mindesten Einhalt thun, wenn sonst die Policey auf die Befolgung der Gesetze, so diese Spiele verbieten, nicht wachsam genug ist. Die Spieler wagen bey diesen Spielen gemeinlich so hohe Summen, daß sie nicht Ursache haben, darauf zu achten, ob ein Spiel gestempelter Karten einige Groschen mehr kostet, als die ungestempelten. Man achtet solches nicht einmahl bey denenjenigen Kartenspielen, bey welchen die Spieler einige Geschicklichkeit zeigen, hingegen wenig verlierten können; und die sie bloß zum Zeitvertreib spielen. Hier achten Personen von gewissem Range und Stande etliche Groschen, so sie mehr vor die Karten ausgeben, vor nichts; geringe Leute aber suchen sich dadurch schadlos

zu halten, daß sie mit einem Spiel Karten so lange spielen, als sie nur dauern wollen. Diese Nebensteuer scheint also, weil sie gerne und willig gegeben wird, nicht verwerflich zu seyn. Nur sollte man die außer Landes in das Commercien gehende Spielkarten, wenn man diesen Zweig der Handlung beybehalten will, von allen Auflagen befreyen.

(b) S. Herzogl. braunschweig-wolfenbüttelische Verordnung wegen Stempelung der Karten, vom 2. Jan. 1744. und derselben Declaration vom 20. Mart. 1745.

§. 7.

Außer dem Spielen mit Karten und Würfeln, giebt es noch andere Glücksspiele, von welchen einige nur unter gewissen Voraussetzungen im Lande geduldet werden können, andere aber, wegen derer dabey offenbar vorgehenden Betrügereyen, schlechterdings verboten werden müssen. Zu jenen gehören die verschiedene Arten der Lotterien, von denen bereits anderwärts gehandelt worden (a); zu diesen aber die Glückstöpfer, Riemenstecher und andere Spieler von dieser Art. Es ist bekannt, daß letztere die einzige und ganze Absicht haben, denen Leuten, besonders jungen und unerfahrenen, durch ihre betrügerische Griffe das Geld abzulocken; wie dann

auch die Erfahrung öfters gewiesen, daß unter dem Nahmen solcher Leute allerhand Diebesgestindel sich zu verstecken, und bey dieser Gelegenheit ihre Diebereyen an solchen Orten auszuüben pflegen. Diese Unsachen sind vor so gegründet und wichtig angesehen worden, daß man dergleichen betrügerische Spieler in verschiedenen teutschen Staaten gar nicht mehr duldet, ihnen den Eingang in das Land versaget, und wenn sie sich dennoch einschleichen, sie arretiret, und ihnen ihre Waaren confisciret (b). Und wenn man ja einen Glückstopf gestattet; so geschieht solches unter gewissen, zu Evitirung des Betrugs, veranstalteten Präcautionen, und der Glückstöpfer muß ein im Lande angehessener Mann seyn, auch darzu ein ländliches Specialprivilegium haben, so ihnen, gegen Bezahlung gewisser Concessionsgelder, und Entrichtung bestimmter Taxgelder, wenn sie auf Messen und Märkten öffentlich ausstehen, auf gewisse Jahre gegeben wird.

(a) S. den Art. Lotterien.

(b) S. Königl. preussisches Patent wider die Glückstöpfer, Riemenstecher &c. vom 1. Mart. 1743.

Sportuln, Sportulcasse.

Inhalt.

- §. 1. Sportuln sind überhaupt nicht viel nütze. §. 2. Weil selbige aber nicht wohl gänzlich abgeschaffet werden können; so müssen sie auf die unschädlichste Art eingerichtet werden. §. 3. Dieses geschieht durch gute Sportulordnungen. §. 4. Von gewöhnlicher Vertheilung der Sportuln. §. 5. Die beste Einrichtung bestehet in der Anordnung besonderer Sportulcassen, und in der Aufhebung der Vertheilung der Sportula. §. 6. Beschaffenheit der preussischen Sportulcassen.

§. 1.

Da die Unterhaltung der Bedienten, so der Staat zur Verwaltung des gemeinen Wesens nöthig hat, unter den gemeinschaftlichen Aufwand der Republik gehört, wozu die Unterthanen die benöthig-

ten Mittel zusammenbringen müssen; so sollten billig gar keine Sportuln Statt finden, und besonders sollte die Verwaltung der Gerechtigkeit ohne Entgelt und Kosten der Unterthanen veranstaltet werden, weil man alsdann eine viel schleunigere Gerechtigkeit erlangen

langen würde. Die Langwierigkeit der Proceffe, die eine wahre Plage der Länder ist, hat ihren Grund mit in den Sporteln. Eine Menge unnöthiger Formalitäten haben wohl nichts anders, als die Sporteln, zum Endzweck, sie würden bald von selbst wegfallen, wenn sie nicht mehr in die Sportelbüchse einrügen.

So heilsam aber es auch seyn würde, wenn die Gerechtigkeit sowohl, als auch andere Landesangelegenheiten, ohne Sporteln und Gerichtsgebühren verwaltet würden; so wenig ist doch solches zu hoffen. Denn doreerst sind an den meisten Orten die Besoldungen sehr knapp zugemessen, und man ist entweder nicht geneigt, solche zu vermehren, oder die Umstände und Beschaffenheit der Caffen wollen solches nicht zulassen. Damit nun die Bedienten einigermaßen zurecht kommen und gen; muß man ihnen freylich die Sporteln zugestehen. Sodann will ein jeder Regent nicht gerne die Gerichtsgebühren, als von undenklichen Zeiten wohlhergebrachte Fructus Jurisdictionis, verlihren, und eine Gerechtsame fahren lassen, die ihm jährlich ansehnliche Einkünfte bringet; und noch weniger kann man diejenigen Vasallen und Städte, welche die übliche Gerichtsbarkeit haben, darzu nöthigen. Nicht weniger glaubet man, and viel leicht nicht ohne Grund, daß die Unterebarnen, und besonders die Bäuern, die ohnehin von dem Proceßgeist besessen sind, das Proceßiren ohne Unterlaß, und über jede geringfügige Sache, treiben würden, wenn sie wüßten, daß sie keine Sporteln und Gerichtsgebühren mehr bezahlen dürften; da sie hingegen durch die Bezahlung derselben noch öfters vom Proceßiren abgehalten, oder wenigstens leicht zu Vergleichem bewogen würden.

§. 2.

Weil es demnach nicht wohl thunlich ist, die Sporteln und Gerichtsgebühren gänzlich

abzuschaffen; so muß ein weiser Regent jedoch diese Sache so wenig unschädlich zu machen suchen, als nur immer möglich ist. Dieses geschieht durch die Vorschreibung wohlüberlegter Sporteltaxen. Man kann keinem Collegio, und noch weniger denen einzelnen Richtern bey denen Untergerichten, die Freyheit gestatten, diese Taxen nach ihrem eigenen Gurdünken und Gefallen anzusetzen. Selbige müssen von dem höchsten Landescollegio bestimmt und vorgeschrieben werden; doch pfleget dieses das pflichtmäßige Gutachten darüber von denen übrigen Collegiis abzufordern.

§. 3.

Bei Einrichtung der Sporteltaxen kommen folgende Umstände zu bemerken vor:

I. Einem jeden Landescollegio, es sey Regierung, Cammer oder Consistorium, wird eine besondere Taxordnung vorgeschrieben. Ein gleiches geschieht auch bey denen Magistratscollegiis in Haupt, und Residenzstädten, und denen Stadtgerichten in selbigen. Nicht weniger bekommen die niederen Collegia, z. E. die Criminat- und Pupillen collegia, die Collegia medica, ic. ingleichen die Advocaten bey jedem Collegio, ihre besondern Sportelordnungen.

II. In Ansehung derer übrigen Städte, weil deren Zustand gar sehr unterschieden ist, und es zu viele Weitläufigkeit verursachen würde, einer jeden eine besondere Sportelordnung vorzuschreiben; pfleget man solche Städte in gewisse, z. E. in Schlessien, in drey Classen, die größere, mittlere und kleinste, einzutheilen, und nach deren Beschaffenheit die Sportelsätze zu bestimmen (a); wo dann diese bey den Städten erster Classe höher sind, als bey denen in der zweyten Classe, und diese hinwiederum um etwas höher, als bey denen Städten der dritten Classe. Doch giebt es auch Sätze, die, ihrer Natur und

und Beschaffenheit nach, bey allen dreyen Classen einerley Taxe haben.

III. Muß bey Bestimmung der Sportulcassen sowohl auf die Wichtigkeit der Sache, Größe der Summe, als Anzahl der Personen zu gesehen werden. Wenn 1. E. vor ein Endsurtheil auf einen ordentlichen Schriftwechsel 4. Rthlr. angesetzt sind; so pflegen, wenn die Sache wichtig ist, oder super Con. & Reconvencione zugleich definitive erkannt wird, 6. bis 10. Rthlr., und wenn es eine extraordinäre wichtige Sache ist, oder über 3000. Rthlr. betrifft, von jedem Theil 10. bis 15. Rthlr. bezahlet zu werden. Eben so wird vor ein Prioritätsurtheil, wenn 10. oder weniger Creditores sind, 8. bis 12. Rthlr., wenn über 10. sind, 15. Rthlr., und wenn über 30. sind, 20. bis 30. Rthlr. bezahlet.

IV. Müßen in denen Sportulordnungen diejenige Fälle, wo keine Sportuln bezahlet werden sollen, umständlich angeführet werden. Dergleichen Fälle giebt es bey den Armen, welche sich zum Armentochte schweben; ingleichen in einigen Ländern, wenn Unterofficiers oder Soldaten in ihren eigenen Angelegenheiten Proceffe haben (b). Eben so muß hingegen auch ausdrücklich angemerket werden, wenn ein und andern Personen, die sich sonst von den Sportuln zu erimiren pflegen, solche erlegen sollen, z. E. die Präsidenten und Räte in ihren Processen und andern Angelegenheiten (c).

V. Müßen solche Maasregeln genommen werden, von welchen man sich gewiß versprechen kann, daß sie die genaue Befolgung der Sportulordnung bewirken werden. Es ist nicht genug, wenn diese Befolgung bey Vermeidung der landesherrlichen Ungnade anbefohlen, und dagegen alle Interpretation der Taxordnung wider den klaren Buchstaben, alle Extension und Erhöhung oder gar Einführung neuer Sätze, auf das nach-

drücklichste verboten wird. Denn es giebt so viele Schlupfwinkel, daß dieses Verbot gar leicht unwirksam gemacht werden kann, wenn ein Collegium von der Sportulsucht eingenommen ist. In denen königlichen preussischen Staaten hat man dannenhero noch folgende Maasregeln genommen:

1) Muß sowohl auf alle Expeditiones, als auf die Munda, in Judicial- und Extrajudicial- Sachen, das taxirte Quantum bey einer gewissen Geldstrafe, zugleich aber auch die Copialgebühren dabey notiret werden.

2) Dürfen die Expeditiones nicht unnothiger Weise, zu Verschwerung der Unterthanen, vermehret werden.

3) Wenn ein neuer Satz vorkommt, welcher unter der Taxordnung nicht begriffen ist, muß das Collegium darüber anfragen, unter dessen aber alles gratis expediren.

4) Ist alle Abforderung eines Weingeldes zu denen Actencollationen, Jurorulationen und andern Fällen, und alle Wehnen und andere Schmauseren in der Rathen und Schöppensstuben, wie auch Sanzelenen und Registraturen, auf das schärfste verboten.

5) Im Fall der Sportulordnung zuwider gehandelt wird, soll derjenige, den Schuld daran hat, vor jeden Groschen einen Reichenthaler, dem Filco erlegen, und der Subalterne, so die Taxe darauf gesehen, überdem casiret werden; und hierauf soll bey denen Visitationen bey Nachsehung der Acten hauptsächlich reflectiret werden.

6) Hierauf soll auch das Officium Filci Achtung geben, die Expeditiones zumeyn nachsehen, und, wenn es findet, daß gegen die Taxordnung etwas angefeht worden, bey Strafe der Cassation, solches immediate bey Hofe denunciiren, da dann demselben die Portio fiscalis davon zufließen soll.

7) Denen Subalternen ist bey Strafe der Cassation, oder, dem Befinden nach, bey einer

wohl die Seidenwürmererger und den Maulbeerbaumen, der im Lande gezogen, zu erhalten, als auch zugleich die Leute zu Anlegung der Plantagen zu ermuntern; ist verordnet worden, daß

1) an denenjenigen Orten in Städten und Dörfern, woselbst im Frühjahr die Blätter von denen daselbst vorhandenen großen Maulbeerbäumen zum Seidenbau nicht alle gebraucht werden, die Maulbeereen gesammelt, der Saame daraus gewaschen, und an die churmärkische Cammer zum Verkauf gegen baare Bezahlung, 3. Groschen vor jedes Loth, oder 4. Rthlr. vor jedes Pfund, längstens im Anfang des Octobers geliefert werden soll.

2) Sollte denenjenigen, welche den Seidenbau tractiren, und das Grainiren wohl verstehen, aufgegeben werden, daß sie einige Loth Graines oder Seidenwürmerfaamen, gegen Bezahlung 12. Groschen vor das Loth,

vor Ablauf des Monats Septembers, gleichfalls an die churmärkische Cammer liefern sollten (a).

(a) S. die diesfällige Notifikation an sämtliche Land- und Stenerräthe, vom 22. Jul. 1751.

§. 19.

VI. Besonders werden an die Prediger und Küster auf dem Lande, welche die wüste Seide ziehen, jährlich gewisse Preise ausgetheilet. So setzte im Jahr 1764. die Krieges- und Domainencammer zu Halberstadt demjenigen eine Prämie von 100. Rthlr. aus, welcher 50. Pfund reine und brauchbare Seide aus eigenen oder gemietheten Plantagen erweislich produciren würde. Und in der That ist dieser Weg auch der beste und sicherste, wenn man in einem Lande den Seidenbau einführen will. Strafgesetze thun hier nicht viel Wirkung.

Spiele. Spielarten.

Inhalt.

§. 1. Ob das Kartenspielen erlaubt oder unerlaubt ist. §. 2. Beurtheilung dieser Frage in Ansehung der Commercespiele, §. 3. 4. und der Hazardspiele. §. 5. Letztere werden in vielen Pollicen, gesehen verboten. §. 6. Von der Stempelung der Spielarten und daraus entstehenden Nebensteuer. §. 7. Von noch andern verbotenen Glücksspielen.

§. 1.

Ein jeder Mensch hat gewisse Geschäfte auf sich, zu deren Besorgung und Ausrichtung ihn sein Stand, Amt und Beruf verbindet. So sehr es zu tabeln ist, und so sehr es zum Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft gereicht, wenn die Menschen ihre aufhabende Geschäfte vernachlässigen, und die Zeit im Müßiggange oder gar mit Thorheiten zubringen; so ungerecht und unbillig würde es hingegen seyn, wenn man verlangen wollte, daß die Menschen unaussprechlich arbeiten sollten. Die Menschen, sie mögen mit dem Kopf; oder mit den Händen arbeiten, haben

von Zeit zu Zeit eine kleine Abwechslung und Erquickung nöthig, um sowohl neue Kräfte der Seele als des Leibes zu sammeln, und sich zur Fortsetzung ihrer Arbeit geschickter zu machen. Unter denen Dingen, welcher sich die Menschen bey solcher Abwechslung zu ihrer Erquickung und Ergözung zu bedienen pflegen, ist auch das Spielen. Diejenige Spiele, welche den Verstand schärfen, als das Schachspiel, Damenspiel, oder die zur Bewegung des Leibes dienen, als das Billard und Ballspiel, das Kegelspiel, u. d. m. hat noch niemand vor schädlich und unzulässig gehalten. Nur fragt es sich, ob das Kartenspiel

Die Siegelgelder hat der Director allein zu percipiren.

Da der Stadtvogt die Sportuln bey der Stadtvogtey nach der besondern Taxe private zu genießen hat; so ist demselben, wie denen andern obgedachten Officianten geschehen, keine Zulage am Gehalt aus der Generalsportulcaffe accordiret worden.

(a) S. Sportulreglement vor den Magistrat und die Stadtgerichte, wie auch andere Stadtcollegia und Aemter zu Breslau, vom 16. May 1747. S. 20. 21. 22.

§. 5.

So gebräuchlich aber die Vertheilung der Sportuln annoch heut zu Tage ist; so wenig ist dieselbe, zumahl bey Justiccollegiis, zu den Grundfahen gemäs. Denn wenn die Sportula den Richtern überlassen werden; so finden selbige alsdann viel weniger Ursache, der Sportuln wegen unnöthige Untersuchungen anzustellen, oder die Prozesse zu verlan gern. Es müssen darinnenhero alle Sportula berechnet, und dagegen allen Justicbedienten zurrichtende Besoldungen ausgesetzt werden. Hierdurch wird zugleich an den Cameralausgaben ein ansehnliches erspart, und diese Anstalt machet also mittelbarer Weise Einkünfte des Staats aus.

Man hat in denen ewiglichen preussischen Staaten die Wichtigkeit dieses Grundfahes wohl eingesehen, und die Sportula, welche bisher die Präsidentsen, Rätthe und Subalternen bey denen Justiccollegiis genossen, unter die hauptsächlichsten Ursachen der gefallenen Justiz gerechnet, und daher nöthig gefunden, dieselben alle aufzuheben, und davor eine besondere Sportulcaffe (a) zu errichten.

(a) Auch da, wo die Sportuln vertheilet werden, pfleget man eine besondere Caffe darzu anzuordnen, in welche alle und jede Sportula eingeliefert und berechnet werden.

§. 6.

In diese preussische Sportulcaffen werden alle Sportuln, sie haben Nahmen, wie sie wollen, eingebracht, als: die Siegelgroschen, Succumbenz-Gelder, Urtheils; Confirmations; Concessions; Dispensations; Commissionsgebühren, Arrhæ, und was bey Versegelung, Inventirung, Ueberreichtung der Testamente, Abhörung der Zeugen gegeben wird, und alle Expeditionengebühren, wie sie in der Sportulordnung enthalten sind; ferner die kleinen Strafen bis 2. Rthlr., die theils von denen Rätthen wegen über die bestimmte Zeit eingegebenen Relationen, oder bey sich allzulange behaltene Acten, wegen Mangelung der Actenstücke, theils von denen Partheyen und Advocaten wegen unterlassener Probachtung der Proceßordnung, erleget werden müssen.

Hingegen kommen die Schreibe- und Insinuationsgebühren und die Copiales nicht in die Sportulcaffe.

Die eingelaufenen Gelder werden wöchentlich in den Sportulcaffen geleet, die Prototonotarii und Secretarii sind gemeiniglich die Rendanten, welche die Sportulrechnung führen, und solche alle Monat vor die deputirte Rätthe ablegen müssen.

Da die Rätthe und Bedienten hinlängliche Besoldungen bekommen, so werden die Sportuln unter dieselbe nicht mehr vertheilet, sondern hingegen folgende Ausgaben aus der Sportulcaffe bestritten, als: das Supplementum der Besoldungen vor die Rätthe und Gerichtsbediente; die Salaria der Canzelenbedienten; der Vorschuß der Gebühren, wenn sich die Partheyen weigern, selbige zu entrichten, die aber hernach von dem schümtigen Theile gleich wie derum bengetrieben werden; der Vorschuß der Postgelder von eingeschickten Acten; der Vorschuß der Commissionsgebühren, so

merkwürdig, über das im 3. Bande landesherrlicher Verordnungen befindliche churfürstl. sächsische Verbot der Hazardspiele, pag. 143. u. f. geurtheilet.

- (b) S. Königl. preussisches Patent, daß niemand von der Breslauer Garnison um Geld spielen; und die Wirthe ihnen solches nicht gestatten sollen, vom 3. Jan. 1742.
- (c) Außer dem Edict Herzog Ludwigs Rudolphs von Braunschweig vom 29. April 1724. in welchem alles Spiel, so über 2. Rthlr. Verlust nach sich ziehet, verboten worden.

§. 3.

Fraget man aber, was von den Hazardspielen zu halten sey? so werden dieselben von einigen vertheidiget, von andern aber gänzlich verworfen; und die Gesetze der meisten deutschen Staaten geben zu erkennen, daß die Policcy sie durchaus nicht dulden will.

Wir müssen doch die Gründe, womit man die Hazardspiele zu vertheidigen sucht, anführen. Herr Philippi, der selbst Director der Policcy ist, schreiet ein Vertheidiger derselben zu seyn. Er sagt (a): Das Spielen beförderte nicht nur den Umlauf des innern Geldes, sondern es zöge auch durch die Fremden, so nach solchen Städten gerne reiseten, vieles fremdes Geld ins Land. Verschiedene Staaten hätten daher, statt das Spielen zu verbieten, die Rücksicht oder gegebene Freyheit zu spielen zur Staatsmaxime gemacht. Paris, sagte ein gewisser großer Staatskundiger (b), brachte in demselben Jahre, als es die Spiele verbot, an dreßsig tausend Menschen an den Bettelstab. Wien, fährt Herr Philippi fort, das Modenische, und der König von Sardinien befänden sich bey den Spielnachsichten und Freyheiten nicht übel; und was sollte er von Venedig sagen? er wüßte wohl, wenn man einen Schüler fragte, worauf Venedig ruhe, derselbe zur Antwort gäbe, auf Psälen. Er aber antwortete; Ganz Venedig ruhe auf Spielarten. Denn das Spiel in Venedig aufzuheben, und

VIII. Theil.

Venedig zum Nichts zu machen, wäre einerley. Es wäre zwar nicht zu läugnen, daß durch die Spiele hin und wieder jemand in Armut geriethe. Es wäre wahr, daß die Spiele zuweilen nicht nur zu Unreinigkeiten, sondern so gar zu Todtschlägen, Gelegenheit gäben, welches alles ja wohl die Policcy verhindern müßte. Allein diese Einwürfe hielten keinen Stich; denn die Policcy müßte nie auf eines oder des andern Besten allein sehen; sondern sie sähe stets auf den ganzen Staat. So bald eine Beschäftigung dem großen Theile des Staats vortheilhaftig wäre, so bekümmerte sich die Policcy nicht darum, ob Cajus oder Titius bey Gelegenheit, oder bey der Mißbrauche derselben, zu kurz komme. Die Policcy wisse, daß die Ordnung und Erhaltung, und das Wachsthum eines jeden Staats, von einer Mischung des Guten und Bösen abhänge. Nun könnte es in der Politik nicht zu oft gesagt werden: Nehmet dem menschlichen Körper alle scharfe Säfte, und dem Staatskörper alle Mißbräuche, so liegen sie beyde im Sarge. Alle Hülfe, so man dem ersten geben könnte, wäre diese: Man weise den einen Patienten zum Arzte, und die letztern Unglücklichen zum Richter. Könnten diese Mittel nicht helfen; so überliesse man die Kranken ihrer eigenen Natur, und sagte mit den Philosophen, es gehöret zur besten Welt.

Unterdessen verwirft Herr Philippi die Duldung der ausländischen Spieler, so ein Handwerk daraus machen, und dieserhalb von einer Messe zur andern reisen. Auch hält er dafür, daß ein Spieler, so Betrug über, mit allem Rechte Zeit Lebens mit den Gefangenen spielen müsse.

- (a) In seinem vergrößerten Staat, pag. 304. u. f.
- (b) Nemlich der Verfasser des Buchs, Les intérêts de la France mal entendus. Derselbe geschrieben auch, daß aus dem Spielen häufige Todtschläge und der Umsturz vieler Familien entspringen. Allein, er glaubet, es verschwinden solche

benachbarte Städte des Einzugs; und Vörsgerichte mit Fleiß schwer machen, und auch die Abgaben allzuhoch in die Höhe treiben, daß Fremde abgeschreckt werden, sich in denselben niederzulassen, und also viel lieber zu ihrem Etablissement einen Flecken erwählen, der zu ihrem Gewerbe eben so bequem lieget, und wo sie wohlfeiler leben können. Auf diese Art sind die vielen Manufacturen und Fabriken in Fürth blos allein durch die irrige Grundsätze der Stadt Nürnberg entstanden. Es bleibet demnach ein richtiger Satz, daß die Flecken und Dörfer allemahl den Ackerbau und die Viehzucht, nebst den vermischten Nahrungsgeschäften, zu ihrem Endzweck haben; und eben so richtig ist es auch, daß die Städte diese Nahrungsarten nicht zu ihrem Hauptzweck haben können. Diejenigen Städte also, welche hauptsächlich den Ackerbau und die Viehzucht treiben, verdienen nicht einmahl diesen Namen; sie sind weiter nichts, als große ummauerte Dörfer.

§. 3.

Außer dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, oder denen innländischen Gewerben und ausländischen Commerciën, als dem allgemeinen oder einzigen Hauptzweck der Städte, giebt es noch verschiedene Nebenwerke derselben. Diese Nebenwerke sind theils zufällig, theils aber kommen sie auf die besondere Lage und Beschaffenheit einer Stadt an. Unter die zufälligen Nebenwerke gehöret es, wenn eine Stadt zu dem besondern Aufenthalt des Fürsten, der Landes-Collegiorum, zu der Versammlung der Landstände, zu einer Unterversität und dergleichen erwählt wird. Unter diejenigen Nebenwerke der Städte, die eine besondere Lage und Beschaffenheit erfordern, gehöret insonderheit, wenn eine Stadt ein Grenzplaz ist, wenn sie zu Verwahrung eines wichtigen Passes dienet, oder wenn sie stark befestiget ist.

§. 4.

Sowohl der Hauptzweck, als die Nebenwerke der Städte, geben nun zu verschiedenen Eintheilungen derselben Anlaß; als:

I. Theilet man die Städte ein in Hauptstädte, und in Provinzial- oder Landstädte. Die Hauptstädte sind entweder des ganzen Reiches und des gesamten Staats, oder sie sind Hauptstädte der besondern Provinzen. Die Hauptstadt des gesamten Staats sollte zwar allemahl auch diejenige seyn, wo der Regent selbst sich aufhält. Allein, da dieses nicht allemahl ist; so muß man öfters die Residenzstädte davon unterscheiden. Die Hauptstadt ist diejenige, in welcher die obersten Collegia des gesamten Staats ihren beständigen Sitz haben, und aus welcher der gesamte Staat regieret wird, die dann auch gemeiniglich in der Größe vor andern den Vorzug hat, weil sie wenigstens ehemals die Residenz der Regenten gewesen ist. Residenzstädte hingegen sind diejenigen, wo sich der Fürst vor seine Person, nebst seiner Hofstatt, beständig aufhält. Die Hauptstädte in denen Provinzen aber sind diejenigen, wo die Regierungs-Collegia derselben Provinz, oder der Statthalter, und andere höchste obrigkeitliche Personen dieser Provinz ihren beständigen Sitz haben. Alle andere Städte werden Provinzial- oder Landstädte genennet; und dieses versteht sich nur in Vergleichung gegen die Hauptstädte (a).

II. Man kann eine Stadt noch in einer andern Bedeutung eine Landstadt nennen, nemlich wenn sie einer Seestadt entgegen gesetzt wird. So wie alsdann unter einer Seestadt eine Stadt verstanden wird, die an der Seeküste, oder an dem Ausflusse eines Stromes in die See lieget; so heißet alsdann in diesem Betracht eine Landstadt, die von der See entfernt lieget.

III. Man

III. Man kann auch die Städte allgemein in Kauf- und Handelsstädte und in Gewerbstädte einteilen. Handelsstädte sind diejenigen, wo insonderheit Kaufmannschaft oder Commerciën, es sey inn oder ausserhalb des Landes, getrieben werden (b). Gewerbstädte aber kann man alle übrigen Städte nennen, die sich hauptsächlich mit Manufacturen, Fabriken und andern Nahrungsarten beschäftigen.

IV. Ferner werden die Städte in befestigte und in offene Städte eingetheilet. Erstere sind die heutigen ordentlichen Festungen; und in Entgegensetzung derselben, werden alle andere offene Städte genennet, ob sie gleich mit einer Mauer oder Landwehr dergestalt verwahrt sind, als es die Policeyaufsicht erfordert.

V. Theilet man die Städte in große, mittelmäßige und kleine Städte ein. Diese Einteilung hat sowohl vor den Policeyverständigen, als vor den Cameralisten, ihren großen Nutzen; wenn sie beyde gründlich und weislich zu Werke gehen wollen. Unterdeßsen kann man kein allgemeines Maas der Größe bestimmen, nach welchen die Städte in allen Ländern eingetheilet werden könnten. Es kommt dieses auf die Beschaffenheit der Städte im Lande an. Dasjenige, was in einem Lande eine große Stadt ist, kann in einem andern Lande nur eine mittelmäßige Stadt seyn. So viel ist doch gewiß, daß sich diese Einteilung auf die wahre Größe, nicht aber auf das Urtum der Städte und ihre hergebrachte Gerichtsbarkeit, gründen muß.

VI. Auch hat die Landesverfassung selbst, und die Einrichtung der Regierungsangelegenheiten, zu besondern Einteilungen der Städte Anlaß gegeben. Also hat man schriftsäßige und amtsäßige Städte. Jene haben die erste Instanz bey denen hohen Landes-Collegiis, diese aber sind denen Keurern unterworfen.

VII. In einigen Staaten findet aus oben diesem Grunde die Einteilung der Städte in unmittelbare und mittelbare Städte, oder in

freye und unfreye Städte, welche dem Landesherren unmittelbar, fremden Schriftsätzen oder amtsäßig seyn. Letztere aber sind diejenigen, welche denen Vasallen gehören, und des rechtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

VIII. Wo die ordentlichen Landtage anoch gehalten werden, hat man auch Landtagsäßige Städte, welche auf denen Landtagsäßigen Sitz und Stimme haben (c), und solche unterscheiden sich dadurch von denen, welchen diese Gerechtigkeiten nicht zufließen.

IX. In Ländern, wo die Keiße eingeschreyet ist, werden die Städte in accisbare und unaccisbare eingetheilet, da dann in jenen die Keiße Statt findet, nicht aber in diesen, als welche, in Ansehung der Steuern und Abgaben, wie die Dörfer behandelt werden.

(a) Diejenigen irren also, welche glauben, daß unter einer Landstadt eine Stadt verstanden werde, welche die Landwirtschaft treibe. Denn, wie schon oben erinnert worden, sollte keine Stadt eigentlich Ackerbau und Viehzucht treiben, sondern sich mit Commerciën und Gewerben beschäftigen.

(b) Von dieser Bedeutung einer Handelsstadt ist der Begriff eines Handelsplatzes sehr wohl zu unterscheiden. Eine jede Handelsstadt ist doch halb kein Handelsplatz, so blühend auch die Commerciën in derselben sind. Der Begriff von einem Handelsplatz erfordert nicht allein, daß eine starke Großhandlung, sondern hauptsächlich, daß eine große Wechselhandlung daselbst getrieben wird, und zwar mit ausländischen Briefen.

(c) Da kommen noch besonders Kaufstädte, vorstehende Städte u. dergl.

§. 5.

Der Nutzen, welchen die Städte dem Staate verschaffen, ist von großer Wichtigkeit. Wenn ein Staat allein Einwohner hat, welche das Land bauen und die Oberfläche cultiviren; so kann seine Bevölkerung niemals stark seyn. Man findet durch die Erfahrung fast in allen, und so gar denen fruchtbarsten Ländern, daß die Einwohner des platten Lan-

der Landbau die Hälfte des gesammten Anzehs der Menschen im Staat ausmachen, und doch die Einwohner der Städte allemahl die andere Hälfte, wo nicht mehr, betragen (a). Wenn also ein Land keine Städte hätte; so würde seine Bevölkerung kaum halb so stark seyn. Denn die Cultivirung des Bodens richtet sich allemahl nach der Consumption und dem Absatze (b). Die Landleute in denen fruchtbarsten Ländern können nicht mehr Oberflächencultiviren, als sie Früchte abzusehen wissen. Denn niemand unternimmt Mühe und Arbeit, woraus er keinen Nutzen erhalten kann. Die Einwohner in den Städten, ob sie gleich bey der Cultur der Oberfläche nur in Ansehung des Gartenbaues Hand anlegen, unterstützen dennoch die gesamte Cultur des Bodens eben so sehr, als sie die Bevölkerung desto stärker, und mithin den Staat ungleich mächtiger machen. Der Anbau und Wachsthum der Städte hat demnach einen unläugbaren großen Einfluß, sowohl in die Cultur und Bevölkerung des Landes, als auch in die daraus entstehende Macht und Glückseligkeit des Staats.

(a) Wenn die Commercen und Manufacturen nur in einem mittelmäßigen Zustande sind; so verhalten sich die Einwohner der Städte und die Landleute in ziemlich gleicher Anzahl gegen einander. Dieses hat sich in Teutschland fast in allen protestantischen Staaten gezeigt, von welchen man Verzeichnisse über die Anzahl der Einwohner bekannt gemacht hat. Allein, wenn die Manufacturen und Commercen in einem sehr blühenden Zustande sind; so steigen allemahl die Einwohner der Städte ungleich höher hinauf, als die Anzahl der Landleute. Eben dieses ereignet sich, wenn die Manufacturen nur in einem mittelmäßigen, die Landcommercen aber in einem schlechten Zustande sind.

(b) Keinesweges kommt die Bevölkerung auf die Menge von Getreide an, die im Lande gezeuget wird, wie der Herr *Marquis de MIRABEAU* in seinem öconomischen Menschenfreund behauptet hat. Obgleich viel Getreide im Lande gezeuget wird; so haben es deshalb die Leute dennoch nicht, die davon Mangel leiden. Und

nicht, das Getreide zu verschaffen, so müssen sie Gelegenheit haben, etwas zu verdienen, damit sie Getreide kaufen können, und der Bauer wird deshalb nicht mehr Getreide erzeugen, weil nothleidende Menschen im Lande sind, die das Getreide brauchen könnten; sondern darauf wird er sehen, ob er sein Getreide absetzen und zu Gelde machen kann; so bald dieser Absatz einige Jahre hinter einander ermangelt hat; so wird er weniger Getreide erbaueu. Alles kommt demnach in Ansehung der Bevölkerung auf einen blühenden Nahrungsstand in den Städten an, und auf die Gelegenheit, so die Menschen finden, sich gut zu nähren.

§. 6.

Da nun eines der wichtigsten Verhältniße des unbeweglichen Eigenthums im Lande auf großen, volkreichen und blühenden Städten beruhet; so ist es ein Hauptgrundsatz einer weisen Regierung, den Anbau und Wachsthum der Städte auf alle Art zu befördern.

Man muß aber auch zugleich als eine Regel der Pollicey annehmen, daß man vergeblich an dem Aufnehmen der Städte arbeitet, wenn nicht zugleich die Landwirtschaft in Flor gebracht wird. Denn die Städte können nur nach der Masse wachsen und blühend werden, als entweder die Landwirtschaft, oder die auswärtigen Commercen in Flor sind. Wenn die auswärtigen Commercen sich hauptsächlich auf die eigenen Landesproducte gründen; so ist der Zusammenhang des Nahrungsstands des Volks natürlicher, und folglich dauerhaftiger. Allein, wenn die blühenden Commercen hauptsächlich in dem öconomischen Handel bestehen, das ist, wenn ein Volk von auswärtigen Nationen Waaren abhohlet, und solche wieder zu andere Länder verhandelt, oder wenn ein Volk seine Waaren hauptsächlich aus fremden Materialien verfertigt; so können zwar die Städte ein ungeheures Verhältniß zu dem platten Lande haben, und 4. 6. ja 10mahl mehr Einwohner, als es hätte. Allein dieses Verhältniß wird nicht wohl gegründet und dauerhaftig

sig seyn. Denn wenn dieser ökonomische Handel durch die Klingheit und Entgegenwartung der auswärtigen Nationen aufhört, so werden auch die überflüssig vorhandenen Städte in Verfall gerathen. Man kann dannenhero dieses allerdingsein unnatürliches Verhältnis nennen. Unterdeffen kann doch das natürliche Verhältnis der Städte, das sich auf den Zusammenhang derselben mit dem platten Lande und der Landwirtschaft gründet, schon sehr groß seyn. Die Cultur des Bodens und die Bevölkerung können sehr weit getrieben werden. Ob nun wohl groß und blühende Städte zum Aufnehmen des platten Landes und zu besserer Cultur des Bodens gar viel beitragen; so hat dennoch der blühende Zustand der Städte seinen Grund vornemlich in der guten Cultur des Bodens und in dem Flor der Landwirtschaft.

§. 7.

Charakteres heute zu Tage sehr selten geschiehet, daß ganze Städte von Grunde aus neu angelegt und erbauet werden; so ist doch solches nicht ganz unmöglich, und kann, wenn es auch in einem ganzen Jahrhunderte sich nur einmal zutragen sollte, zuweilen gar wohl eine gute Gelegenheit sich dazu ereignen. Es wird also auch keine ganz unnütze Frage seyn, ob man besser thut, die alten Städte zu vergrößern, oder ganz neue anzulegen? Wollte man diese Frage nach denen Beispielen, die man aufweisen kann, beurtheilen; so würde ersteres vor letzterem den Vorzug haben. Fast alle unsere großen Städte in Europa sind nach und nach durch mehrere Anwarts und Vergrößerung entstanden; und noch heutiges Tages fällt es selten einem Vorgesetzten ein, eine neue Stadt zu erbauen, sondern man richtet fast allemahl nur sein Augenmerk auf die Vergrößerung und Verschönerung dieses oder jenes Stadt; und alle unsere Städte sind bis zufälliger Weise, durch diese und jene Gelegenheiten und Umstände,

entstanden, und sind nach und nach aus Flecken und Dörfern zu ansehnlichen Städten erwachsen. Allein es hat Politicusverständige gegeben (a), welche die Vergrößerung alter Städte, oder die Verwanderung der Flecken und Dörfer in Städte, nicht billigen wollten, und mehr geneigt sind, ganz neue Städte zu erbauen. Ihre Gründe sind diese. Sie sagen: Wenn man eine Stadt vergrößert, so wählte man, da man keine vortheilhaftige Lage zu wählen hätte, die Grundlage nehmen, wie sie wäre, ohne daß man daran etwas verändern könnte. Diese Grundlage wäre fast allemahl späterem schon ein, durch viele vorhergehenden Vergrößerungen nach und nach entstandenes, Flickwerk, welches weder dem Endzwecke einer Stadt gemäß wäre, noch einen rechten Plan und Zusammenhang wüßte. Die neue Vergrößerung wäre also weiter nichts, als ein neuer Lappen auf einem alten Bettlermantel. Dahingegen, wenn die Regenten, statt solcher Vergrößerungen, ganz neue Städte erbaueten; so würden sie die vortreflichste Lage erwählen, und einen sehr weislich entworfenen Plan ausführen können.

Ich läugne die Richtigkeit dieser Gründe gar nicht, sondern glaube vielmehr ebenfalls, daß es besser sey, ganze Städte von Grunde aus neu anzulegen; wosfern man nur die Wahl einer vortheilhaften Lage dazu in Händen hat. Allein, da dieses nicht selten zu fehlen pfleget, hingegen eine alte Stadt, ein Flecken oder Dorf, bereits etliche ziemlich vortheilhaftige Lage haben können, welches sich viel öfters zutragen wird; so frage ich mich Bedenklichkeit, warum man erstere nicht mit gleichem Vortheil sollte vergrößern, oder die letztern in Städte verwandeln können. Ich setze sich gleich die Irregularität der Häuser und Straßen in der alten Stadt nicht wohl abzuheben; so kann man doch die Neustadt so regulair, und denen Absichten, die man dabei hat; so gemäß einrichten, als man es vor
gut

gut und nöthig erachtet. Selbst die Häuser der alten Stadt können nach und nach, wenn sie alt und baufällig werden, bey der Wiederaufbauung eben so schön und regelmäßig angeleget werden, wie die in der Newstadt. Wer z. E. zu Erlangen sein Auge nur auf die Häuser wendet, würde nicht wissen, wo sich die Neustadt oder Christianerlang von der Altstadt scheidet, wenn es nicht die krumme Hauptstraße in letzterer anzeigte. Altona wird vielleicht noch sehr wenige Häuser von der Zeit her aufweisen können, da diese Stadt noch ein schlechter Flecken war; und Dänemark hat gewiß sehr weislich gehandelt, daß es denselben zu einer Stadt gemacht hat. Sie treibet jezo schöne Gewerbe und Commercien, und Hamburg hat Ursache, sie als eine furchtbare Rivalin anzusehen.

(a) Wie z. E. Herr von Justi in seiner Policeywissenschaft, 1. Theil, S. 372.

§. 8.

Man mag aber eine Stadt ganz neu erbauen, oder auch nur eine Stadt vergrößern, oder einen Flecken und Dorf zu einer Stadt machen; so muß man es doch allemahl nach den rechten Grundsätzen von der vortheilhaftigen Lage einer Stadt bewerkstelligen. Man muß nemlich keine Stadt ansehnlich vergrößern, noch einen Flecken oder Dorf zu einer Stadt machen, die nicht in ihrer Lage so viel Vortheile zeigen, daß man dadurch bewogen werden könnte, eine neue Stadt an diese Stelle zu bauen, wenn nicht die alte Stadt, oder der Flecken oder das Dorf bereits vorhanden wäre.

§. 9.

Die Grundsätze von der vortheilhaftigen Lage einer Stadt sind theils allgemein, und beziehen sich auf den Hauptendzweck der Städte, theils beziehen sie sich auf die besondere Rebenzwecke derselben. Wir wollen jene zur Betrachtung betrachten.

I. Da der Endzweck der Städte natürlicher

Weise in ihre Lage ein großes Verhältniß haben muß; so kann man niemals eine vortheilhaftige Lage vor eine Stadt aussuchen, wenn man nicht vorher den allgemeinen Endzweck der Städte, nemlich die inn- und ausländischen Commercien, näher determiniret, und eigentlich bestimmet, wovon sich die künftige Stadt hauptsächlich ernähren soll. Denn eine andere Lage wird eine Handelsstadt, eine andere eine Manufacturstadt, und wieder eine andere eine Fabrikstadt erfordern.

II. Bey allen Städten muß man nicht allein auf eine bequeme Stelle zur Stadt, sondern auch auf die Beschaffenheit des ganzen umliegenden Landes Betracht nehmen. Denn die vielen Menschen, die an einem Orte beisammen leben sollen, erfordern allemahl eine Menge Bedürfnisse zu ihrem Unterhalte: und wenn diese Bedürfnisse alle von weitem hergeschaffet werden sollen; so gereicht dieses allemahl zu äußerster Beschwerlichkeit und Nachtheil der Einwohner, die sie unmöglich aushalten können, wenn ihnen nicht dieser Uebelstand durch höchstvortheilhaftige Gewerbe vergütet wird.

III. Muß man bey Anlegung einer Stadt auch auf die nahe liegenden benachbarten Länder Betracht machen. Denn eine Stadt auf der Grenze, die ein benachbartes fruchtbares Land in der Nähe hat, wird selten armangeln, die Gewerbe aus dem benachbarten Lande an sich zu ziehen. Eine solche Stadt an der Grenze kann öfters die Niederlage der Commercien zwischen zwey benachbarten Völkern und Ländern werden. Ja man kann öfters einer benachbarten großen Stadt eine neue Stadt auf der Grenze, als eine Rivalin, entgegen setzen. Die blühende Nahrung einer solchen Stadt hat allemahl ihren Einfluß in die neue Stadt, und da sich in einer großen Stadt, wegen der Theuring und anderer Umständen, viele Leute befinden, die zur Veränderung Lust haben; so kann man durch Freyheiten und Vorzüge eine solche neue Stadt

Stadt gar hab' ansehnlich bevölkern. Altona kann auch hier zum Beispiel dienen.

IV. Kommt es in Ansehung der Lage aller Städte hauptsächlich darauf an, daß man eine Gegend erwählet, die eine gesunde Luft hat. Eine moirastige Gegend, wenn nicht vorher die Moräste ausgetrocknet werden, ist demnach nicht allein in Ansehung der Gesundheit eine üble Stelle vor eine neue Stadt, sondern der Bau der Häuser wird auch dadurch unaussprechlich schwerer gemacht; wie man dann überhaupt auf einen festen, und, so viel möglich, ebenen Boden zu sehen hat.

V. Gleichwie aber die Gesundheit einer Stadt auch vornemlich auf ein gutes, reines und wohlgeschmeckendes Wasser ankommt; so ist auch hierauf ein besonderer Betracht zu nehmen; wie nicht weniger, daß auch das Wasser in genugsamer Menge vorhanden sey. Weil aber alle Städte den Endzweck haben, den Zusammenhang des Nahrungslandes im Lande zu unterhalten; so sollten alle Städte eine solche Lage haben, welche diesen Zusammenhang desto besser zu unterhalten geschickt ist, das ist, sie sollten an schiffbaren Flüssen und Strömen liegen, oder doch an Flüssen, die bey fernerm Aufnehmen der Stadt leicht schiffbar gemacht werden können. Zugleich aber muß eine solche Gegend erwählet werden, die von dem Austreten der Flüsse am wenigsten zu besorgen hat. Eine ansehnliche Stadt erfordert, daß ihr so viel Nothwendigkeiten zugeführt werden, daß ihr ein sehr großer Vortheil fehlet, wenn sie nicht wenigstens die Bequemlichkeit der Holzflöße und des Transports vieler nothwendigen Dinge auf Rähnen hat.

§. 10.

Nun kommen wir auf die Lage der Städte nach ihren besondern oder Neben Zwecken. Hier haben wir zu betrachten

I. Die Lage einer Haupt- und Residenzstadt des Landes. Diese sollte, so viel möglich, VIII. Theil.

mitten im Lande oder in denen zu dem Staat gehörigen Provinzen liegen. Da der ganze Staat von der Hauptstadt aus regieret wird, oder da sie in dem Staatskörper das Herz vorstellet, wohin alle Nahrungsäfte circulliren, und sich von da aus wieder in alle Theile des Körpers ergießen sollen; so ist es gut, wenn ihr Einfluß und Wirkung in allen Provinzen und Gegenden des Staats gleich stark ist. Diejenigen Provinzen, die allzuweit von der Hauptstadt entfernt liegen, werden allemahl in einer gewissen Mattigkeit und Entkräftung seyn. Da auch die Hauptstadt wegen ihrer Größe wenig, oder gar nicht befestiget seyn kann; so ist der Staat in allzugroßer Gefahr bey feindlichen Anfällen, wenn die Hauptstadt nahe an der Grenze, und nicht in dem Herzen des Staats befindlich ist. Unterdeffen liegen einmahl die allermeisten Haupt- und Residenzstädte mehr gegen der Grenze des Staats hin, als mitten in demselben. Und da man diese Lage ohne die größten Kosten, und ohne ungemein viele Umstände und Weitläufigkeiten, nicht wohl verändern kann; so muß man die daraus entstehen könnende schlimme Folgen durch andere gute Maasregeln zu verhindern suchen.

II. Die Hauptstädte in denen Provinzen sollten zwar gleichfalls in der Mitten der Provinz liegen, damit die aus derselben ergehenden Befehle der Provinzial- Collegiorum oder der Statthalter allenthalben desto schleuniger ausgerichtet werden können. Allein man wird auch wohl diese Hauptstädte da stehen lassen müssen, wo sie einmahl sind; und es kommt überdem bey denselben nicht so viel darauf an, wie bey der Hauptstadt des gesammten Staats.

III. Städte, wo man eine Universität errichten will, sollen vor allen andern eine angenehme und reizende Lage haben, die man durch Alleen, Spaziergänge und dergleichen auf alle Art zu verschönern suchen soll. Denn es kommt hier hauptsächlich darauf an, fremden

den Studirenden den Aufenthalt daselbst angenehmer zu machen; und Leute, die bey dem Studiren eine sitzende Lebensart haben, bedürfen vor allen andern angenehmer Gelegenheiten, sich durch Spazierengehen zu vergnügen, und zugleich ihrem Körper eine Bewegung zu geben. Sodann soll auch eine Universitätsstadt in einer fruchtbaren Gegend liegen, wo alle Lebensmittel in genugsamer Menge und wohlfeilen Preises zu haben sind. In einem theuren Ort wird der Zusammenfluß der Studirenden niemahls sehr groß seyn; und auf der Menge der Studirenden beruhet doch größtentheils der blühende Zustand einer Universität.

IV. Vor allen andern aber erfordert die Lage der Handelsstädte und Seehäfen eine sehr vorsichtige Auswahl. Wenn eine Handelsstadt nicht den Vortheil und die Bequemlichkeit der Schifffahrt hat; so werden ihre Commercien niemahls sehr blühend werden. Das Beispiel von Leipzig scheint zwar wider diesen Satz einen starken Einwurf zu machen. Allein, die blühende Handlung von Leipzig beruhet hauptsächlich auf der großen Menge von Landesproducten, die Sachsen, insonderheit aus seinen Bergwerken, hervorbringt; und sodann auf seinen Messen, die aber mehr eine Handlung der Fremden mit einander sind, als daß sie eine eigene Handlung vor Leipzig ausmachen sollten. Dennoch reichen die Commercien in Leipzig bey weitem noch nicht an die Commercien von Amsterdam, Hamburg und andern Handelsstädten, welche die Bequemlichkeit der Schifffahrt haben. Dieser Satz wird also durch das Beispiel von Leipzig nicht umgestoßen, und es wird dennoch allerdings erfordert, daß eine Handelsstadt an der See, oder an einem schiffbaren Strome lieget. Da ist nun ein guter Hafen die allerwichtigste Sache, worauf man sein Augenmerk richten muß, und worauf in Ansehung der Lage alles ankommt. Man muß hierbey hauptsächlich auf drey Puncte sehen; 1) der Hafen muß ge-

nußamer Mann und Tiefe haben; 2) er muß denen Schiffen genugsamen Schutz und Bedeckung vor Sturm und Winden geben; und 3) müssen sie auch darinnen vor feindlichem Angriff genugsam sicher seyn können, und der Eingang des Hafens muß mithin sehr wohl beschützt und vertheidiget werden können. Diese drey Puncte sind schwer bey einander zu finden; und daher sind recht gute Seehäfen gar nicht häufig in der Welt anzutreffen.

V. In Ansehung der Lage vor die Manufactur- und Fabrikenstädte kann man eine allgemeine Regel festsetzen; nemlich, da, wo die Hauptmaterialien vor die Manufacturen und Fabriken am häufigsten zu haben sind, da sind diejenigen Städte, welche ihr hauptsächliches Gewerbe damit treiben sollen, am schicklichsten. Dieses versteht sich nemlich von der ganzen Gegend, in welcher alsdann der schicklichste Platz auszusuchen ist. Manufacturstädte schicken sich demnach am besten in ein ebenes fruchtbares Land, wo vortrefliche Weide und Schaafzucht ist, und wo nicht auch die Arbeiter die Lebensmittel in wohlfeilem Preise haben. Städte aber, so sich mit Verfertigung verschiedener Arten von Gewehr, allerley Eisen- und Metallwaaren und anderer Fabrikenarten ernähren sollen, müssen hauptsächlich in gebirgigten und walddreichen Gegenden ihren Platz haben, wo sie, sowohl die Metalle zu ihren Arbeiten, als insonderheit die Kohlen, in der Nähe und wohlfeilen Preises erlangen können. Versenderley Arten von Städten müssen zugleich ihre Stelle am Wasser haben. Die Manufacturen haben solches zu denen Färbereyen und vielen andern Endzwecken nöthig; und die Fabriken bedürfen es zu Treibung vieler Arten von Hammerwerken und Maschinen. Ja es ist nöthig, die Beschaffenheit des Wassers vorher zu untersuchen. Nicht alle Wasser sind gleich gut zu denen Färbereyen; und bey der Härting des Stahls und andern Fabrikenarbeiten ist

immer

immer ein Wasser dienlicher, als das an
ders.

§. 11.

Was nun den Anbau der Stadt selbst be-
trifft; so sind dabey hauptsächlich folgende
Stücke zu beobachten.

I. Hat der Platz die erforderliche Beschaf-
fenheit; so muß alsdann zuvörderst ein wohl
zusammenhängender Plan und Grundriß von
der anzulegenden Stadt gemacht werden. Ist
es unvermeidlich, morastige oder unebene
Orter zu erwählen; so müssen zuvörderst die
morastigen Stellen ausgefüllt, und der Platz
vollkommen eben gemacht werden. Insouder-
heit aber muß man alsdann die Straßen, die
über einen solchen morastigen Grund hin-
laufen sollen, genugsam erhöhen, und zwar
muß die Straße an solchen morastigen Stel-
len höher seyn, als an Stellen, wo der
Grund nicht morastig war. Da das Pflaster
allemahl nach und nach sinket oder sich nieders-
setzet, und zwar an solchen morastigen Stel-
len mehr, als anderwärts; so wird man sonst
die Unbequemlichkeit haben, daß, nachdem
das Pflaster gesunken ist, das Wasser an sol-
chen ebendem morastigen Stellen auf der Stras-
se stehen bleibt, und man wird mithin mit
größern Kosten das Pflaster wieder aufnehmen,
und die Straßen an diesen Stellen von neuem
erhöhen müssen. Wenn man aber gleich an-
fangs das Pflaster an solchen morastigen Stel-
len etwas höher macht; so wird es nach und
nach, da es hier tiefer sinket, mit denen übr-
igen Straßen vollkommen gleich werden.

§. 12.

II. In dem Plan oder Grundriß einer
neu anzulegenden Stadt muß vornehmlich auf
ihre Regelmäßigkeit, das ist, auf einen wohl-
geordneten Zusammenhang ihrer Haupt- und
Nebenstraßen, ihrer öffentlichen Plätze und
großen gemeinen Gebäude, als Rathhäusern,
Kirchen und Schulen und dergleichen (a), ge-

sehen werden. Die viereckigte Figur einer
Stadt ist der runden allemahl mehr vorzuzie-
hen; weil die viereckigte weit mehr Regels-
mäßigkeit zuläßt, so, wie sie dem Endzwecke
und der Gesundheit der Stadt in Ansehung
der durchströmenden Luft gemäßer ist, als die
runde, welche natürlicher Weise eine große
Ungleichheit in denen Nebenstraßen, und ei-
ne Verschmälerung oder Zuspizung der Häu-
ser erfordert, wo die Straßen auf die öffent-
lichen Plätze stoßen. Ohngeachtet ein mässi-
ger Fluß durch die Stadt fließet; so kann den-
noch die gleichseitige viereckigte Figur beibe-
halten werden; indem die eine Hälfte disseit,
und die andere Hälfte jenseit zu liegen kommt,
und, nach der Größe der Stadt, 2; oder 4.
6. bis 8. öffentliche Plätze darinnen angebracht
werden. Wenn aber eine Stadt nur an eis-
ner Seite eines großen Stromes erbauet
werden kann; so findet am besten ein ungleich-
seitiges Viereck Statt, davon die Seite an dem
Flusse und die gegenstehende Seite länger sind,
als die beyden andern, damit desto mehr Ein-
wohner die Bequemlichkeit des Stromes in
der Nähe genießen können. Alle diese Regels-
mäßigkeit kann bey Anlegung einer ganz neuen
Stadt alsdann gar wohl angebracht werden,
wenn man eine vortheilhafte Lage in einer
großen Ebene in seiner Gewalt hat. In ei-
ner gebirgigten Gegend hingegen, wird an
die Regelmäßigkeit einer Stadt nicht viel zu
denken seyn. Die Berge, welche hier die
größte Hindernis machen, können nicht aus
dem Wege geschafft werden, und wolte man
selbige abtragen lassen, so würde dieses un-
möthliche Kosten erfordern. Man muß also
in gebirgigten Gegenden bauen, wie man
kann.

(a) Hieher gehören auch die Pfarrhäuser. Selbige
hätt Herr Polizeydirector Philippi in seinem
vergrößerten Staat, pag. 94. vor höchstschäd-
lich; weil ein jeder Pastor dadurch der bürger-
lichen Nahrung ein schönes, und fast stets sehr
wohlgelegenes Haus entziehet. Es würde fer-
ner dadurch der Quartierstand vor die Arme
kleiner,

kleiner, weil kein Pfarrhaus belegt würde. Die meisten Herren Geistlichen badden und braueten vor sich in solchen Häusern, mit geringern öffentlichen Abgaben, als die Bürger; und endlich fielen die Unterhaltungs- und Wessungskosten solcher Häuser den öffentlichen Casseu zur gewaltigen Last. Es würde daher besser vor die Städte gesorget seyn, wenn den Herren Geistlichen, worunter auch die Schulherren, Cantors und Küster begriffen, jährliche Mieten zugestanden, aber keine Häuser, wie bisher, vorgehalten würden. Die Summe von 30. 20. 15. und 10. Äckern würde als jährliche Miete vor diese Herren nach Proportion in den mehresten Städten, außer der Residenz, hinlänglich seyn, die Verkaufsgelder gedachter Häuser würden hierzu die Capitation bequem liefern; die Unterhaltungskosten fielen hiernächst den Casseu nicht mehr zur Last; es würde alsdann, zum Vortheile der Stadt, in diesen Häusern bürgerliche Nahrung getrieben. Und weil die wenigsten Herren Geistlichen sich eigene Häuser kauften, oder ganze Häuser vor sich mieten würden; so entstände noch überdem hierzu aus dieser besondere Vortheil, daß diejenigen Bürger, bey welchen gedachte Herren sich einmieten, durch ihren frommen Wandel, als welchen man, wenn sie alleine wohnten, nicht so sehr bemerkte, zugleich zur Gottseligkeit mit aufgemuntert und erwecket würden. Zu Toban in der Kaufung wäre dahero weislich eingeführt, daß die Geistlichen von allen ihren Immo- bilibus doppelt so viel, als andere, bezahlen müßten.

§. 13.

III. Zu den Vorstädten muß auch, wo möglich, gleich bey der Anlage einer neuen Stadt, der nöthige Platz gelassen werden, weil sonst in Zukunft dieselbe nicht vergrößert werden kann. Man wird allemahl wohl thun, wenn man auch bey denen Vorstädten alle nöthige Regelmäßigkeit anzubringen sucht. Man gewinnt dadurch den großen Vortheil, daß, bey allzu starkem Anwachs der Einwohner, eine solche regelmäßig angelegte Vorstadt mit desto weniger Schwierigkeit mit der Stadt vereinigt werden kann. Soll eine Stadt ordentlich befestiget werden, daß sie dem Lande zugleich zur Schutzwehr und Ver-

theidigung dienen kann; so muß man sich sehr wohl hüten, eine solche Stadt durch kostbare Vorstädte zu vergrößern. Es ist allemahl besser, wenn sie gar keine Vorstädte hat; es sey dann, daß diese Vorstädte auf eine bequeme Art selbst stark befestiget werden könnten, wie z. E. die Friedrichstadt oder die sogenannte Thurmshanze bey Magdeburg beschaffen ist. Denn solche kleine Vorfestungen werden dem Feinde den Angriff der Hauptfestung desto schwerer machen. Wenn man aber ja Vorstädte anzubauen erlaubt; so soll man nichts, als sehr schlechte und kleine Häuser aufzuführen gestatten, deren Abrennung kein großer Verlust ist, wenn sich ein Feind nähert. So bald die stärkste Festung große und wichtige Vorstädte hat; so verliethret sie die Hälfte von ihrem Endzwecke und Nutzen, den sie haben soll. Der unerseßliche Schade, die Vorstädte abzubrennen, wird alsdann öfters wichtiger, als der Verlust der Festung. Man bedenket sich sehr lange, ehe man zu so kläglichen Maasregeln schreitet, und darüber läßt man öfters dem Feinde Raum, sich der Vorstädte plötzlich zu bemächtigen, und dadurch einen großen Vortheil wider die Festung zu erhalten.

§. 14.

IV. Es ist ein großer Fehler einer Stadt, wenn die Haupt- und Nebenstraßen allzuenge sind. Eine solche Beschaffenheit der Straßen gereicht nicht allein denen Gewerben zum Aufenthalte und Verhinderung, sondern sie ist auch der Gesundheit einer Stadt sehr nachtheilig. Die Ausdünstungen so vieler Gewerbe und Menschen, die in der Enge bey einander sind, gereichen ohnedem der Gesundheit nicht zur Beförderung; geschweige wenn die Straßen so enge sind, daß sie nicht allenthalben von der freyen Luft durchstrichen werden können. Die Hauptstraßen einer neuen Stadt sollen, nach der Meynung des Herrn von Ju- stiz, wenigstens fünf, und die Nebenstraßen

sen vier rheinische Ruthen breit seyn. Allein diese Breite ist ohne Noth zu gros bestimmet. Man giebt ja denen Landstrassen nur eine Breite von 30. bis 40. Schuhen (b). Ich glaube, daß es genug seyn dürfte, wenn die Hauptstrassen 2 $\frac{1}{2}$. bis 3., die Nebenstrassen aber 2. bis 2 $\frac{1}{2}$. rheinländische Ruthen breit sind; in solchen Strassen können sich 2. bis 3. Wagen ganz bequem einander ausweichen, und die Fußgänger behalten noch Platz genug übrig. Macht man die Strassen ohne Noth zu breit; so entziehet man dadurch der Stadt vielen Platz, wo Häuser stehen könnten. Daß aber die Strassen in der Mitten etwas erhaben, und auf beyden Seiten etwas abhängig gepflastert seyn müssen, damit auf beyden Seiten das Wasser und die Unreinigkeiten abfließen können, ist eine Sache von der größten Nothwendigkeit (c).

(a) In seiner Polizeywissenschaft, I. Band, S. 381.

(b) S. den Art. Landstrassen.

(c) Hiervon, so wie überhaupt von der vorthellhaften Anlegung der Strassen, hat Herr GAUTIER in seinem Tractat von der Anlegung und dem Bau der Wege und Stadtstrassen, zwar kurz, aber gründlich gehandelt.

§. 15.

V. Bey der Bauart in denen Städten haben wir uns hier nicht weitläufig aufzuhalten, indem davon bereits anderwärts gehandelt worden (a). Wir merken hier nur mit zwey Worten an, daß die Größe der Häuser und ihre innerliche Beschaffenheit sich nach dem besondern Endzwecke einer jeden Stadt richten muß. Residenz- und Handelsstädte haben große Häuser nöthig, die innerlich nur vor eine Familie eingerichtet sind; weil die Ministers, die Gesandten, der Adel, und andere angesehene Staatsbediente in der Hauptstadt, und große Kaufleute in Handelsstädten, viel Raum erfordern. Manufaktur- und Fabrikstädte, dergleichen Bergstädte, müssen hingegen am meisten nur mittelmäßige Häu-

ser haben, die innerlich auf viele einzelne Familien eingerichtet sind, so wie die Universitätsstädte in ihren Häusern viele einzelne Straßen, die innerlich keinen Zusammenhang miteinander haben, bedürfen. Alle Häuser überhaupt aber sollten feuerfest gebauet seyn.

Sodann ist es bey Anlegung einer neuen Stadt nöthig, daß eine gute Breite der Häuser festgesetzt werde, worunter niemand bauen darf. Es ist zwar nicht nothwendig, daß die ersten Häuser gleich so breit gebauet werden, weil die Umstände des Anbauenden solches nicht allemahl erlauben dürften. Allein ein solcher muß doch eben so viel Platz sich eigenthümlich zuschlagen lassen; und was er nicht davon bebauet, mit einem oder zweyen Thorswegen zuziehen; damit die Nachkommen durch das Unvermögen ihrer Vorfahren nicht verzögert werden, so bequem zu bauen, als die übrigen. Bey allen Häusern muß Hof und Garten von gleicher Breite des Hauses in gehöriger Tiefe angewiesen werden; wobei feste zu sehen, daß niemand ein Stück von seinem Garten, noch weniger den ganzen Garten, ohne Haus veräußern dürfe; denn hierdurch entstehen zum öftern solche wüste Stellen, die hernach kein Mensch bebauen will. Gärten aber dienen zur Zierde der Stadt und zur Gesundheit der Einwohner; sie verschaffen große Bequemlichkeit in der Wirtschaft, und verhindern auch zugleich, daß bey entstehendem Feuer die Feuersbrunst nicht so überhand nehmen kann, als wenn die Häuser nur durch kleine Höfe von einander geschieden sind.

(a) S. den Art. Baupolicey.

§. 16.

VI. Man kann sich schwerlich versprechen, den Anbau einer neuen Stadt zu Stande zu bringen, wenn nicht entweder der Landesherr die Häuser auf seine Kosten erbauet, und solche denen neuen Einwohnern umsonst überläßt; oder wenn er denen Neuanbauenden nicht wenigstens die Baumaterialien und an-

der Unterstützung reichet. Denn eine neue Stadt kann anfangs selten oder niemals so viel Vortheile versprechen, daß sich genug Leute finden sollten, welche den Anbau bloß auf ihre eigene Kosten zu unternehmen geneigt wären; vermögende Leute im Lande aber zu zwingen, daß sie sich in der neuen Stadt anbauen sollen, widerstreitet offenbar allen Grundsätzen einer guten und weisen Regierung.

Nun würde zwar der Anbau einer neuen Stadt bald zu Stande gebracht werden, wenn der Landesherr auf seine Kosten denen neuen Einwohnern die Häuser bauen wollte: als kein, da man ihm solches, wegen der sehr großen Summen, so dieser Aufwand erfordert, nicht wohl zumuthen kann; so sind die Reiche der Baumaterialien, gewisse Freyjahre und Bauhilfselder die gewöhnlichen Mittel und Maasregeln, die man bey Anbauung neuer Städte anwendet. Wie man dabey zu Werke zu gehen pfleget, ist schon anderwärts gewiesen worden (a).

(a) S. den Art. Baubegnadigungen.

§. 17.

Man erwähle aber eine noch so vortrefliche Lage zu einer neuen Stadt; man richt ihr Bauart ihrem besondern Endzwecke gemäß auf das beste ein; man reiche denen Neuanbauenden die Baumaterialien und andere thätige Unterstützungen in Ueberfluß; und man bringe den neuen Anbau dadurch glücklich zu Stande: so wird man zwar eine neue Stadt mit ansehnlichen und schönen Häusern haben; allein die Stadt selbst wird sich noch in einem schlechten und nachtheiligen Zustande befinden, und ihren Endzweck, warum sie da ist, wenig erfüllen; denn es fehlen ihr noch blühende Gewerbe und eine hinreichende Bevölkerung. Diejenigen, die durch große Unterstützungen, Häuser anzubauen, bewogen werden, wenn

sie keine Nahrung finden, werden entweder ihre Häuser wieder verlassen, und solche leer stehen lassen, oder elend und dürftig darinnen leben.

Man siehet also leicht ein, daß die Landspolicey nun auch sorgen müsse, die neue Stadt blühend zu machen; das ist, eine große Bevölkerung und sehr blühende Gewerbe darinnen hervorzubringen. In beyden Stücken muß der Wachsthum einer Stadt allemahl mit gleichen Schritten fortgehen, und eines ohne das andere kann nicht Statt finden. Sorget die Landspolicey nur mit Ernst und Eifer vor blühende Gewerbe; so werden selbige allemahl von selbst eine große Bevölkerung nach sich ziehen; weil sich immer mehr Einwohner in eine Stadt einfinden werden, wo es viele Stellen giebt, sich wohl zu nähren, oder wo jedermann leicht Gelegenheit erlangen kann, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit die Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen.

Da nun die Maasregeln, eine Stadt anzubauen und zu vergrößern, mit denenjenigen Maasregeln gar nicht einerley sind, wodurch eine Stadt blühend wird; so müssen wir letztere hier anführen, und näher betrachten.

§. 18.

Man kann als eine Hauptregel voraussetzen, daß alle Mittel und Maasregeln, wodurch wir das Aufnehmen und den Wachsthum der Städte zu befördern suchen, hauptsächlich auf diese zwey Punkte ankommen; nemlich auf die Beförderung blühender Gewerbe und der Bevölkerung. Unter dessen muß dennoch das Hauptaugenmerk auf die blühenden Gewerbe gerichtet seyn; weil blühende Gewerbe zwar allemahl die größere Bevölkerung, allein eine große Bevölkerung nicht allemahl blühende Gewerbe nach sich zieht. Ein dummes, ungeschicktes und faules Volk kann in großer Menge in einer Stadt

III. Man kann auch die Städte allgemein in Kauf- und Handelsstädte und in Gewerbstädte eintheilen. Handelsstädte sind diejenigen, wo insonderheit Kaufmannschaft oder Commerciën, es sey inn- oder ausserhalb des Landes, getrieben werden (b). Gewerbstädte aber kann man alle übrigen Städte nennen, die sich hauptsächlich mit Manufacturen, Fabriken und andern Nahrungsarten beschäftigen.

IV. Ferner werden die Städte in befestigte und in offene Städte eingetheilet. Erstere sind die heutigen ordentlichen Festungen; und in Entgegensetzung derselben, werden alle andere offene Städte genennet, ob sie gleich mit einer Mauer oder Landwehr dergestalt verwahrt sind, als es die Polizeyaufsicht erfordert.

V. Theilet man die Städte in große, mittelmäßige und kleine Städte ein. Diese Einteilung hat sowohl vor den Polizeyverständigen, als vor den Cameralisten, ihren großen Nutzen; wenn sie beyde gründlich und weislich zu Werke gehen wollen. Unterdessen kann man kein allgemeines Maas der Größe bestimmen, nach welchen die Städte in allen Ländern eingetheilet werden könnten. Es kommt dieses auf die Beschaffenheit der Städte im Lande an. Dasjenige, was in einem Lande eine große Stadt ist, kann in einem andern Lande nur eine mittelmäßige Stadt seyn. So viel ist doch gewiß, daß sich diese Einteilung auf die wahre Größe, nicht aber auf das Urtum der Städte und ihre hergebrachte Gerichtsbarkeit, gründen muß.

VI. Auch hat die Landesverfassung selbst, und die Einrichtung der Regierungsangelegenheiten, zu besondern Einteilungen der Städte Anlaß gegeben. Also hat man schriftliche und amtsfähige Städte. Jene haben die erste Instanz bey denen hohen Landes-Collegiis, diese aber sind denen Kämthern unterworfen.

VII. In einigen Staaten findet aus oben diesem Grunde die Einteilung der Städte in immediat und mediat Städte, d. h. in

direkt und indirekt Städte, welche dem Landesherrn immobiliarisch, oder fremden schriftlich oder amtsfähig seyn. Letztere aber sind diejenigen, welche denen Vasallen gehören, und der rech erblichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

VIII. Wo die ordentlichen Landtage anoch gehalten werden, hat man auch Landtagsfähige Städte, welche auf denen Landtagen Sitz und Stimme haben (c), und solche unterscheiden sich dadurch von denen, welchen diese Berechtigung nicht zustehet.

IX. In Ländern, wo die Accise eingeführt ist, werden die Städte in accisbare und unaccisbare eingetheilet, da dann in jenen die Accise Statt findet, nicht aber in diesen, als welche, in Ansehung der Steuern und Abgaben, wie die Dörfer behandelt werden.

(a) Diejenigen irren also, welche glauben, daß unter einer Landstadt eine Stadt verstanden werde, welche die Landwirthschaft treibet. Denn, wie schon oben erinnert worden, sollte keine Stadt eigentlich Ackerbau und Viehzucht treiben, sondern sich mit Commerciën und Gewerben beschäftigen.

(b) Von dieser Bedeutung einer Handelsstadt ist der Begriff eines Handelsplatzes sehr wohl zu unterscheiden. Eine jede Handelsstadt ist deshalb kein Handelsplatz, so blühend auch die Commerciën in derselben sind. Der Begriff von einem Handelsplatz erfordert nicht allein, daß eine starke Großhandlung, sondern hauptsächlich, daß eine große Wechselhandlung daselbst getrieben wird, und zwar mit ausländischen Briefen.

(c) Da kommen noch besondere Auditsstädte, vorstehende Städte u. d. d.

§. 1.

Der Nutzen, welchen die Städte dem Staate verschaffen, ist von großer Wichtigkeit. Wenn ein Staat allein Einwohner hat, welche das Land bauen und die Oberfläche kultiviren; so kann seine Bevölkerung niemals stark seyn. Man findet durch die Erfahrung fast in allen, und so gar denen fruchtbarsten Ländern, daß die Einwohner des platten Lan-

Sie zu einer Manufacturstadt zu machen; so ward denen Tuchmachern, die sich darin anbaueten, ein Magazin von der besten schlesischen Wolle angeschafft, aus welchem sie zu aller Zeit die Nothdurft zu ihrer Handhabung, an kleinen Portionen, zu 2. bis 3. Ewin Wolle, gegen baare Bezahlung, vor dem mindesten Preis des Einkaufes bekommen können. Zugleich ward ihnen auf königliche Kosten ein Färbehaus mit den Färbekesseln, die Wolle zu den meisten Tüchern selber zu färben, und eine Walle mit altem Zuhörde erbauet und angeschafft, auch dem ganzen Gewerke dergestalt zu eigen übergeben, daß sie den Walf- und Färbzins darauf, so geringe, als es ihnen beliebt, anlegen, solchen Zins zur Gewerkslade einnehmen, und zum Besten und Aufnehmen des Gewerkes anwenden mögen. Denen Linnenmanufacturisten zum Besten, wurden denenjenigen, welche Privat- oder publique Bleichen anlegen wollten, dazu bequeme Dertter ohne Entgelt angewiesen, auch das Brennholz zum Bleichen zehn Jahr lang ganz frey, nachhero aber gegen ein Drittheil Bezahlung, zugestanden. Denen Färbern, welche auf eigene Kosten Färbereyen bauen wollten, wurden dazu bequeme Baustellen an fließendem Wasser, und 10. Jahr lang freyes Brennholz, und denen Lohgerbern eben solche Baustellen und freyes Brennholz, überdem auch noch die eichene Borke zur Loh zehn Jahr lang umsonst, verwilliget (a).

(a) S. diesfalliges Avertissement vom 18. May 1743.

§. 22.

II. Muß das wichtigste Augenmerk fast bey allen Städten, deren Aufnehmen und Wachsthum man zu befördern suchet, dahin gerichtet seyn, daß man dem hauptsächlichsten Gewerbe, wovon sich die Stadt am meisten ernähren soll, Vertrieb und Absatz zu verschaffen suchet. Ohne diesen Vertrieb

der Waaren, sind alle Mittel und Anstalten, diese Waaren zu gewinnen, so klüglich sie auch ausgedenken sind, vergeblich, weil kein Manufacturier und Kaufmann sich in kein neues Gewerbe, Manufactur oder Fabrike einläßt, wenn er nicht des Absatzes seiner Waare versichert ist. Es werden also auch alle Mittel und Anstalten, das Hauptgewerbe einer Stadt zu befördern, ganz unnütze seyn, wenn man nicht zugleich den Bedacht nimmt, wie die aus dem Hauptgewerbe entstehenden Waaren-Vertrieb und Absatz finden sollen. Man muß demnach alle kluge Maasregeln ergreifen, um diesen Debit zu befördern. Ist es eine Handelsstadt, die man in Aufnahme bringen will; so muß man allen denenjenigen Waaren, welche die daselbst neu errichtete Handlungscompagnie, oder die Schiffe der einzeln Kaufleute einführen, mit der Freyheit, oder einer großen Erleichterung von Zöllen und Accisen zu staten kommen, und die fremden Waaren eben dieser Art gar nicht einzuführen gestatten, oder doch solche mit hohen Zöllen und Accisen beschweren. Sie muß denen Schiffen einer solchen Stadt in andern Ländern durch vortheilhaftige Commercientractate Eingang zu verschaffen suchen, und sonst den Debit ihrer Waaren in andern Ländern auf alle Art befördern. Ist es eine Manufactur- oder Fabrikstadt, an deren Wachsthum man arbeiten will; so muß man ihren Debit durch das Verbot der Einfuhr der neulichen Waaren befördern, in soferne die Landesmanufacturen zur Nothdurft des gesammten Landes genugsame Waaren liefern können (a); die Ausfuhr der Landeswaaren aber muß durch darauf zu setzende Præmien, durch anzulegende Messen und Märkte (b), und andere dienliche Maasregeln befördert werden (c).

(a) S. den Art. Aus- und Einfuhr der Waaren.

(b) S. den Art. Messen, Jahermärkte.

(c) S. den Art. Manufacturen und Fabriken.

§. 23.

Einer am Meer gelegenen Handelsstadt kann auch durch die Erklärung eines Hafens zum Freyhafen, nemlich daß alle Nationen ihre Waaren ohne Zölle und Hafengeld daselbst einführen und niederlegen dürfen, aufgehoben, und deren Wachstum befördert werden, wenn nemlich das Volk keine große Activhandlung treibet. Einer Nation, die alle ihre Producte selbst verführet, und alle ihre benöthigten Waaren selbst abholet, würde hingegen dieses Mittel mehr schädlich als nützlich seyn; und der Wachstum einer einzigen Stadt muß billiger Weise in keinen größern Betracht kommen, als der Vortheil des gesamten Volkes. Gleichwie aber eine jede Nation bemühet seyn soll, nach und nach einen blühenden Activhandel zu erlangen; so wird der Nutzen eines solchen Freyhafens überhaupt nicht sehr groß seyn. Man kann vielleicht den Fall ausnehmen, wenn ein Volk einen sehr starken oeconomicen Handel treibet, ohne selbst viel Landesproducte zu erzeugen, und ohne daß sie diesen Handel mit ihren eigenen Schiffen bestreiten kann. Wenn auch der Zusammenhang und das Aufnehmen der Commercien und des Nahrungsstandes im Lande erfordert, daß die Ein- und Ausfuhr gewisser Waaren schlechterdings verboten wird; so ist ein solcher Freyhafen gleichfalls schwerlich anzurathen. Denn ob sich zwar dem ohngeachtet wider die verbotene Ein- und Ausfuhr solcher Waaren einige Maasregeln ergreifen lassen; so ist doch der Unterschleif alsdann viel weniger zu verhindern, als wenn der Staat diesen Freyhafen nicht erklärt hätte. Als der jetzige König in Preussen im Jahr 1751. den Hafen zu Emden zu einem Freyhafen erklärte, so, daß alle fremde und einheimische Schiffe bey ihrem Ein- und Auslaufen, ausser dem gewöhnlichen leidlichen Hafen, oder sogenannten Tonnen-

VIII. Theil.

und Baackengelbe, so von den Schiffen entrichtet wird, in Ansehung aller ein- oder ausführenden Waaren, so nicht in Emden oder Ostfriesland consumiret werden, von licent und allen andern Imposten gänzlich ausgenommen und befrehet seyn sollten; so wurde doch ausdrücklich vorbehalten, damit denen Manufacturen und Fabriken, welche künftig in Ostfriesland etabliret werden dürfen, die nöthige Aufmunterung zu deren fleißiger Betreibung und stärkerer Ausbreitung nicht benommen werde, wenn solche Manufacturen und Fabriken zu einiger Volksgemeinschaft gediehen seyn würden, selbigen zum Besten, dergleichen dort eingehende fremde Waaren mit einigen Imposten zu beslegen (a).

(a) S. Königl. preussisches Patent, daß der Hafen zu Emden zu einem Porto franco declariret worden, vom 15. Novemb. 1751.

§. 24.

III. Will man die Aufnahme einer Stadt befördern, so muß man auch dem Geldmangel derselben abzuhelfen suchen. Es ist öfters eine der hauptsächlichsten Ursachen, warum viele Städte in Verfall gerathen, oder warum es mit den Maasregeln zu ihrem Aufnehmen und Wachstum nicht recht fort will, daß sie allzuwenig Geld zur Circulation haben. Dieses ereignet sich am häufigsten bey solchen Städten, die von der Hauptstadt sowohl, als von dem Meere oder einem schiffbaren Strohme, entfernt liegen. Da aus einer solchen Stadt durch die Abgaben und viele andere Gelegenheiten beständig Geld nach der Hauptstadt gehet; so muß der Geldmangel natürlicher Weise endlich sehr groß darinnen werden. Wie aber die nöthige Circulation des Geldes in einer Stadt, und in dem ganzen Staate selbst, zu befördern ist; solches ist schon an andern Orten umständlich gezeigt worden (a). Hier ist nur noch zu erinnern, daß, wenn man

Z

einer

einer solchen abgelegenen Stadt durch Manufacturen, Fabriken und andern Gewerben wieder aufzuhelfen sucht, man sich nur einen sehr langsamen Fortgang versprechen kann, wenn man nicht diesem Geldmangel der Stadt abzuhelfen, und mehr Geld darinnen zur Circulation zu bringen bemühet ist. Hierzu dienet,

1) wenn man in der Nähe der Stadt ein Campement zur Uebung der Armee anordnet, und der Stadt davon zeitige Nachricht giebt, damit sich die Bürger mit aller Nothwendigkeit, woraus sie Geld lösen können, bezeiten genugsam versehen. Ein kleines Corps von etwa 8. bis 10000. Mann, so sich bey einer Stadt zur Revüe versammelt, und nur einige wenige Tage daselbst stehen bleibt, verschaffet in dieser kurzen Zeit der Stadt schon eine starke Lösung.

2) Selbst die Einquartierung der Soldaten in den Städten traget selbigen jährlich viel Geld ein; und da dieses Geld, so zur Besoldung der Soldaten gegeben wird, aus der Hauptstadt in die übrigen Städte fließet, so kommt in diesen dadurch wiederum so viel, und wohl noch mehr, in die Circulation, als diesen durch die ausgehende Steuern und Abgaben entzogen wird. Wenn demnach die Bürger über die Einquartierung Klagen; so verstehen sie ihr eigenes Beste nicht. Sie sehen den Vortheil, der ihnen durch die Einquartierung zugehet, nicht eher ein, als zu Kriegeszeiten, wenn die Garnison einige Jahre hinter einander zu Felde lieget (b).

3) Wenn der Staat in der dassigen Gegend wichtige Werke, von Canden, Gebäuden und dergleichen, die ohnedem nützlich und notwendig sind, unternimmt.

4) Wenn man diejenige Nahrungsarten, die auf den Dörfern getrieben werden, ei-

gentlich aber zur Städtenahrung gehören, absetzet, oder einschränket. 3. E. wenn man das Brauwesen (c), das Branntweinsbrennen (d) aus den Dörfern in die Stadt ziehet. Wenn man die Dorfhandwerker (e) und die Dorferämerey (f) einschränket. Wenn man denen Städten gewisse Dörfer anweist, so zwangsweise aus selbigen Bier und Branntwein hosen müssen ic.

(a) S. den Art. Circulation des Geldes.

(b) S. den Art. Einquartierungs, und Serviswesen.

(c) S. den Art. Brauwesen.

(d) S. den Art. Branntweinsbrennerey.

(e) S. den Art. Dorfhandwerker.

(f) S. den Art. Crämerey.

§. 25.

IV. Eine zeitige Befreyung von Abgaben, oder eine ansehnliche Verminderung derselben vor die gesamte Stadt, ist gleichfalls ein sehr dienliches Hülfsmittel, den Wächsthum einer neuangelegten Stadt, oder einer alten, die in Verfall gerathen ist, zu befördern. Es ist dieses nicht allein ein mächtiges Ausreichungsmittel vor viele Fremde, sich in einer solchen Stadt häuslich niederzulassen; sondern der unaufhörliche Geldausfluß aus der Stadt, welcher den Geldmangel verursacht hat, wird dadurch gemindert, und mithin mehr Geld darinnen zur Circulation erhalten. Wenn nun eine solche Stadt durch neue angelegte Gewerbe auf andern Seiten Geldzufluß hat; so wird die Circulation des Geldes bald merklich vermehret werden. Insonderheit ist eine zeitige Befreyung von Abgaben, und nachherige Mäßigkeit derselben, bey neuangelegten Städten unumgänglich nöthig, wenn sie in Aufnahme kommen sollen. Bey des oben schon erwähnten Orts Neufalz Erklärung zur Stadt, wurde denen Ausländern, welche sich

sich daselbst niederlassen würden, unter andern Baubegnadigungen, auch eine zehn jährige Freyheit von allen landesherrlichen, bürgerlichen und andern Oneribus versprochen; nach Verlauf solcher zehn Jahre aber sollten sie zu keinen andern Abgaben verpflichtet seyn, als wozu die Bürger in andern königlichen Städten, so am wenigsten geben, gehalten sind. König Christian IV. von Dänemark, als er Glückstadt anbaute, gab dieser neuen Stadt eine 25 jährige Freyheit von allen Abgaben vor alle ihre Einwohner, und eben diese Befreyung auch der neuen Stadt Altona.

§. 26.

V. Zu dem Aufnehmen einer Stadt, und zu Abhelfung des Geldmangels in derselben, gereicht ferner, wenn man reiche Fremde, die ein großes Vermögen besitzen, bewegen kann, sich in derselben niederzulassen, damit sie daselbst wichtige Werke von Manufacturen, Fabriken und andern Gewerben anlegen, oder durch einen großen Aufwand ihr Geld circuliren lassen. Dergleichen reiche Fremde sind zwar allemahl mehr geneigt, in der Hauptstadt zu wohnen. Allein der Hof muß sie doch durch große Gnadenbezeugungen, durch Würden und Bedienungen, die sie an die Stadt und Gegend verbinden, der man aufhelfen will, die aber mehr Glanz und Vorzug, als eine große Gewalt, in sich enthalten, zu bewegen suchen, daß sie sich den Aufenthalt in einer solchen Stadt gefallen lassen. Unterdessen scheinen die Regenten heute zu Tage den Grundsatz angenommen zu haben, daß man solche reiche Fremden hauptsächlich in die Hauptstadt und Residenzstadt ziehen müsse. Es hat aber die Hauptstadt solcher reichen Fremden am allerwenigsten nöthig. Diese wächst nach dem natürlichen Zusammenhange des Staats obnedem, und öfters mehr, als es

dem Staate und denen Provinzen vortheilhaftig ist. Allein die abgelegenen Städte bedürfen einer solchen Beyhülfe zu ihrer Aufnahme weit mehr.

§. 27.

VI. Weil alle diese Maasregeln und Anstalten, einer Stadt aufzuhelfen, und mehr Geld darinnen zur Circulation zu bringen, öfters nicht einmahl zureichend sind; so ist es schlechterdings nothwendig, daß der Regent diejenigen Bürger, welche solche Nahrungsarten und Gewerbe treiben, die insonderheit der Stadt zur Aufnahme gereichen, wesentlich unterstütze. Hat der Regent einen guten Schatz im Vorrath, so wird ihm diese Unterstützung nicht schwer fallen, und er kann keinen nützlicheren und vortreflicheren Gebrauch von seinem Schatze machen, als wenn er, nach dem großen Beyspiele des großen Königs von Preussen, einen Theil davon anwendet, um in solchen Städten, deren Aufnahme man zu befördern gedenket, denen Bürgern, die nützliche Gewerbe anfangen oder erweitern wollen, nach Maasgebung ihres Vermögens, Capitalien einige Jahre ohne Interesse, oder wenigstens gegen ein sehr mäßiges Interesse, vorzuschiesse (a). In Ansehung der Armen aber, oder solcher Leute, die keine Häuser und Grundstücke haben, muß der Regent ein ansehnliches Capital zu Errichtung einer Leihbank oder Adresshauses herschiesse, in welchem jedermann gegen geringes Pfand, vor geringe Interessen, die benöthigten Gelder erlangen kann (b).

(a) S. den Art. Schatz des Regenten und des Staats.

(b) S. den Art. Leihbank.

§. 28.

Obgleich der Regent von den Maasregeln zur Beförderung eines blühenden Nahrungs-

standes niemals seine Hand abziehen, und diese Vorsorge niemals aufgeben, oder darinnen stille stehen muß, wenn er nicht wieder rückwärts gehen, und den Verfall der Gewerbe befördern will; so muß er doch aber auch die äußerliche Vergrößerung einer Stadt, und die Vergrößerung der Bevölkerung in derselben, nicht ohne Aufsicht fortsetzen. Die ungeheure Größe einer Stadt ziehet nur die Vertheuerung der Lebensmittel nach sich, diese aber hat in den ganzen Nahrungsstand einen sehr nachtheiligen Einfluß. Viele mittelmäßige Städte in einem Lande sind einer übermäßig großen Stadt weit vorzuziehen. Es ist wahr, wenn eine Stadt sehr blühende Gewerbe hat; so ereignet sich der unaufhörlich größere Anwachs der Bevölkerung von selbst; und dieses scheint die äußerliche Vergrößerung und den Anbau mehrerer Häuser unumgänglich notwendig zu machen. Denn sonst steigt die Miethe zu einem außerordentlichen hohen Preise, welches dem Nahrungsstande gar nicht vortheilhaftig ist. Allein in diesem Fall kann man einer nahe liegenden kleinen Stadt durch große Freyhei-

ten und Unterstützungen zu statten kommen. Dieses wird bald viele Einwohner aus der großen Stadt dahin ziehen, die dennoch wegen der Nähe den Vortheil der blühenden Gewerbe genießen werden. Man kann auch in der Nähe einer großen Stadt sogenannte Spinnndörfer anlegen, die ganz ohne Aecker sind, und in welchen sich die Einwohner blos allein von Spinnen, und andern Handarbeiten vor die Manufacturen der Stadt, ernähren; da dann folglich diese Arbeiter nicht nöthig haben, in der Stadt zu wohnen, und daselbst viele Wohnungen andern wegzunehmen.

§. 29.

Endlich muß auch der Regent, oder dessen Generaldirectorium, beständig von dem Zustande der Städte unterrichtet seyn, weil es sonst nicht möglich ist, zu dem Aufnehmen und Wachsthum derselben die gehörigen Maasregeln zu ergreifen. In denen preussischen Staaten sind zu dem Ende die jährlich einzureichende historische Tabellen eingeföhret. Wir wollen eine solche von Schlessien zum Beispiel anführen.

F o r m u l a r
 zu einer historischen Tabelle von dem Zustande aller Städte.

Zahl aller Einwohner.

Namen der Städte.	Wirthe incl. der Erimirten.		Kinder, so gegenwärtig.		Gesinde.				Sum- ma gene- ralis:
	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Gesell- ten	Knechte und Diener	Jungen	Mägde.	

Darunter sind

Nahmen der Städte.	Ju: den.	Luchmacher.			Zengmacher.			Strumpfmacher.			Huts macher.		
		Fa: mis lien	Mei: ster	Ge: sellen	Ges hende Stühle	Mei ster	Ge: sellen	Ges hende Stühle	Meis ter	Ge: sellen	Ges hende Stühle	Meis ter	Ge: sellen

In diesem Jahre hat getragen

Nahmen der Städte.	Zu Militair-dienste in diesem Jahre angenommen:		Recise:			Servis:			Wirkliche Einquartierung nach der Ordnung:		
	Ange-seffene	Unange-seffene	Rehtr.	Gr.	Vf.	Rehtr.	Gr.	Vf.	Rehtr.	Gr.	Vf.

Hey denen Cämmereyen und Stadtcassen sind

Nahmen der Städte.	Einnahme incl. der Reste:			Ausgabe:			Bestand excl. der Reste:			Nomina activa:			Nomina passiva:		
	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.

1870

Stadt.

BR Stadt haben

In den Städten ist verbraucht, sowohl vor Bäcker als Consumenten,

Namen der Städte.	Drs. fr.	Wers. per.	Schaufrüge:	Zum Backen						Branntweinschrot:		
				Weizen:		Roggen:		Malz:				
				Wisp.	Schfl.	Wisp.	Schfl.	Wisp.	Schfl.	Wisp.	Schfl.	

2.

3.

In

In den Schenk- krügen sind verzapfet			Woll verar- beitet	In denen Städten sind	
Nahmen der Städte.	Tonnen Bier:	Quert Branntes wein:	Beyläufer Stein 24. Pfund:	Brau- stellen:	Schens Branntes weins ibst.

einer solchen abgelegenen Stadt durch Manufacturen, Fabriken und andern Gewerben wieder aufzuhelfen suchet, man sich nur einen sehr langsamen Fortgang versprechen kann, wenn man nicht diesem Geldmangel der Stadt abzuhelfen, und mehr Geld darinnen zur Circulation zu bringen bemühet ist. Hierzu dienet,

1) wenn man in der Nähe der Stadt ein Campement zur Uebung der Armee anordnet, und der Stadt davon zeitige Nachricht giebt, damit sich die Bürger mit aller Nothwendigkeit, woraus sie Geld lösen können, bezeiten genugsam versehen. Ein kleines Corps von etwa 8. bis 10000. Mann, so sich bey einer Stadt zur Revüe versammelt, und nur einige wenige Tage daselbst stehen bleibt, verschaffet in dieser kurzen Zeit der Stadt schon eine starke Lösung.

2) Selbst die Einquartierung der Soldaten in den Städten trägt selbigen jährlich viel Geld ein; und da dieses Geld, so zur Besoldung der Soldaten gegeben wird, aus der Hauptstadt in die übrigen Städte fließet, so kommt in diesen dadurch wiederum so viel, und wohl noch mehr, in die Circulation, als diesen durch die ausgehende Steuern und Abgaben entzogen wird. Wenn demnach die Bürger über die Einquartierung klagen; so verstehen sie ihr eigenes Beste nicht. Sie sehen den Vortheil, der ihnen durch die Einquartierung zugehet, nicht eher ein, als zu Kriegeszeiten, wenn die Garnison einige Jahre hinter einander zu Felde lieget (b).

3) Wenn der Staat in der dasigen Gegend wichtige Werke, von Canälen, Gebäuden und dergleichen, die ohnedem nützlich und notwendig sind, unternimmt.

4) Wenn man diejenige Nahrungsarten, die auf den Dörfern getrieben werden, ei-

gentlich aber zur Städtenahrung gehören, absetzet, oder einschränket. Z. E. wenn man das Brauwesen (c), das Branntweinsbrennen (d) aus den Dörfern in die Stadt ziehet. Wenn man die Dorfhandwerker (e) und die Dorfcrämerey (f) einschränket. Wenn man denen Städten gewisse Dörfer anweist, so zwangsweise aus selbigen Bier und Branntwein hosen müssen ic.

(a) S. den Art. Circulation des Geldes.

(b) S. den Art. Einquartierungs- und Reserviwesen.

(c) S. den Art. Brauwesen.

(d) S. den Art. Branntweinsbrennerey.

(e) S. den Art. Dorfhandwerker.

(f) S. den Art. Crämerey.

§. 25.

IV. Eine zeitige Befreyung von Abgaben, oder eine ansehnliche Verminderung derselben vor die gesamte Stadt, ist gleichfalls ein sehr dienliches Hülfsmittel, den Wachsthum einer neuangelegten Stadt, oder einer alten, die in Verfall gerathen ist, zu befördern. Es ist dieses nicht allein ein mächtiges Anreizungsmittel vor viele Fremde, sich in einer solchen Stadt häuslich niederzulassen; sondern der unaufhörliche Geldausfluß aus der Stadt, welcher den Geldmangel verursacht hat, wird dadurch gemindert, und mithin mehr Geld darinnen zur Circulation erhalten. Wenn nun eine solche Stadt durch neue angelegte Gewerbe auf andern Seiten Geldzufluß hat; so wird die Circulation des Geldes bald merklich vermehret werden. Insonderheit ist eine zeitige Befreyung von Abgaben, und nachherige Mäßigkeit derselben, bey neuangelegten Städten unumgänglich nöthig, wenn sie in Aufnahme kommen sollen. Bey des oben schon erwähnten Orts Neufalz Erklärung zur Stadt, wurde denen Ausländern, welche sich

rechtfame Eintheil des Magistrats, über die gesammte Bürgerschaft, Metruken Bias und Ziel vorschreiben.

II. In einigen Orten hat die gesammte Bürgerschaft die Wahl der Rathsglieder hergebracht. Herr von Justi (a) behauptet, daß in diesem Falle die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordere, sie dabey zu lassen, und sie nicht davon zu verdrängen. Ja eine weise und gütige Regierung sollte ihnen allenfalls diese Wahl lassen, wenn sie auch kein altes Recht dazu hätten. Es erforderte dieses das so nöthige Vertrauen zwischen der Obrigkeit und den Bürgern; und man könnte sagen, daß die Bürger geschickter wären, zu urtheilen, wer uneigennützig ist, wer ein Menschenfreund ist, wer es mit dem Besten der Bürgerschaft wohl meynet, als der Regente und seine Ministere, die, wenn sie auch wirklich weise wären, und in der Ernennung der Magistratspersonen ohne Gunst und Nebenabsichten verfahren, dennoch gemeinlich, zumahl in entfernten Städten, von denen Personen, die sie einsetzten, allzuwenig Kenntnis hätten. Ohnerachtet diese Meinung verschiedne Wahrheiten in sich enthält; so kann ich derselben doch nicht zustimmen. Wer die Menschen kennt, und einige Erfahrung in der Welt erlangt hat, wird wahrnehmlich behaupten, wie unordentlich es zuweilen die einzelnen Bürger zu Entscheidung einer Sache, zu Anordnung einer neuen Anstalt, oder zu Ergreifung ein und anderer, der Stadt zum Besten dienenden, Massregeln, zusammenzusetzen werden. Da sind so viel Meynungen, als Köpfe; und ein jeder ist da reich an Einbildung, Zweiflungen und Bedenklichkeiten; und dieses findet alsdann noch mehr Statt, wenn es bey einer Sache auf die Einwilligung der Bürgerschaft ankömmt. Eben dieses hat man sich von vielen Bürgern auch bey ihrer Wahl der Rathsglieder zu versprechen, und dabey nichts anders, als Cabalen, Nebenabsichten und Eigennützigkeiten zu gewarten. Diejeni-

gen Bürger, die nach solchen Prinzipien trachten, und dieser Art nicht wenig seyn, werden alles anwenden; um sich die Wahl bey sich zu erhalten; in der Hoffnung, es wird ihnen die Worte zu sagen, die in dem Rath sich also sagen werden; wie in der Wahl bey der populischen Anweisung. Ob die Candidaten den Rath stellen die gute und gesunde Eigenschaften besitzen, oder nicht? wird wohl eine der ersten Fragen seyn; die man in Untersuchung nimmt; wenn auch gleich, die doch schwerlich zu beantworten; die Bürger eine himmlische Erkenntnis davon haben sollten. Es kann ein Bürger ganz uneigennützig seyn, es kann der beste Menschenfreund seyn, und es mit dem Besten der Bürgerschaft vollkommen gut meynen; und dennoch kann er zur Bürgermeisterei oder Rathsherrenstelle ganz untüchtig seyn, wenn es ihm an der Rechtsgelahrtheit und an der nöthigen Kenntnis der hohen Politik gründliche erlangt, und wie können diese über zu vertheilen die Bürger im Stande seyn?

(a) An angeführten Ort, S. 400.

§. 6.

II. In andern Orten hat der Magistrat selbst das Recht, die erledigten Stellen durch die Bürger oder mehren Stimmen wieder zu besetzen. Die dieser Einrichtung ist Herr von Justi (a) hat nicht zufrieden, und hält es vor sehr ungeräthlich, wenn landesherrliche Bediente, ihre Nebenbediente einzusetzen das Recht haben wollen. Es würde gemeinlich in solchen Wahlen aufstehen, als auf Anweisung der Stadt, die besten Vorsehungen, und nicht weniger, als auf das Besten der Stadt, geschah. Ich gebe gerne zu, daß dieses geschehen kann, und glaube selbst, daß es auch da, wo der Magistrat dieses Wahlrecht ohne alle Einseitigkeit hergebracht hat, wirklich oft genug geschehen seyn mag. Allein dies schädliche Jagen könnte durch einige Einschränkungen gar leicht verhindert werden, wenn die Wahl der Rathsglieder unter der Direction eines Commissarii

millarii ist von dem Magistrate vorgenommen wird; wenn bey der Wahl eines gelehrten Rathsgliedes nur allein die gelehrten Rathsglieder vorzuziehen sind; wenn von der geschehenen Wahl von dem Commisario loci und dem Magistrat an das vorgesetzte Landes collegium berichtet, und dessen Approbation, ohne welche keine Wahl gültig seyn kann, nachgesucht werden muß. Wenn nun noch Abwehen der Commisarius loci davor, daß die Wahl dem rathhäuslichen Reglement überall gemäß vorgenommen werden, stehen und haften muß; so können so leicht keine Cabalen gespielt werden, noch einige Nebenabsichten und Parteylichkeiten dabey vorkommen.

(2) Mit dem vorher angeführten Orte.

§. 7.

III. Wenn die Wahl des Magistrats alle Jahr von neuem geschieht, dergestalt, daß ein und anders Mitglied desselben, die in der Wahl abgegangen worden, aus ihrem Amte gesetzt, und an deren Stelle neue erwählt werden; so ist solches eine sehr fehlerhafte Einrichtung. Es ist nicht möglich, daß ein neues Rathsglied in einer so kurzen Zeit von einem Jahre eine hinlängliche Kenntniß in den rathhäuslichen Angelegenheiten erlangen kann; und wenn nun jährlich viele neue Glieder in den Rath kommen, alte aber wissen müssen; so laßt daraus nichts anders, als Unordnung und Zerrüttung in dem Stadtrath regiment erfolgen, und es ist nicht möglich, daß bey einer solchen Verfassung an dem Aufwuchs und Wachsthum der Stadt gehindert werden kann.

§. 8.

IV. Man hat in einigen Ländern diese fehlerhafte Verfassung dadurch zu verbessern gesucht, daß man alle Jahr nur die Bürgermeisterwahlen verordnet, und neue Bürgermeister erwählt, dahingegen die übrigen Magistratsglieder ihr Amt unverrückt und auf

Lebenszeit beybehalten. Man verfährt hier bey auf verschiednen Art. In einigen Orten wechselt man nur die Würde des ersten Bürgermeisters unter den Bürgermeistern ab; und es billigen einige diese Verwechslung, wenn sie unter den sämtlich gelehrten Bürgermeistern der Stadt jährlich geschieht (2). Allein in vielen ansehnlichen Städten hat man zwey oder mehr Bürgermeister, einen, der das Justizwesen dirigiret, und einen oder mehrere, welche das Polizeywesen, Cammerwesen und die Stadteconomie, Manufactur und Fabrikenwesen und andere Stadtsangelegenheiten besorgen. Nun können unter letztern eben falls gelehrte Leute seyn, die sich aber mehr und hauptsächlich auf diejenige Wissenschaften gelehrt haben, welche zu Besorgung drey zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten erfordert werden, hingegen in denen Rechten eine mehr theoretische als practische Kenntniß besitzen. Wie schlecht würde also eine Justizverwaltung in einer Stadt bestellet seyn, wenn ein solcher Mann durch die Wahl die Würde des ersten Bürgermeisters, mit welcher etwa das Justizdepartement verbunden wäre, erlangen sollte. Nur in dem Fall möchte eine solche Bürgermeisterwahl vortheilhaftig seyn, wenn mit der Würde des ersten Bürgermeisters, nur die bloße Direction des ganzen Magistratscollegii, nicht aber die unter die Bürgermeister vertheilte Departements, abgewechselt werden, mithin der erste und dirigirende Bürgermeister allemahl sein voriges Departement beybehält. In diesem Falle würde diese Wahl theils die Ehre einer höhern Würde und Ranges, theils aber die damit gemeinlich verbundene mehrere Einkünfte zur Aussicht haben; und dieses könnte denen sämtlichen gelehrten Bürgermeistern nicht anders, als sehr vortheilhaftig seyn.

In einigen Orten ist eingeführet, daß die Würde des ersten Bürgermeisters, wie des Rathbrauens, auf alle Bürger der Stadt fällt. Es mag nun solches durch das Loos geschehen, oder

Über es mag, wie zu Jaromiers in Böhmen, nach der Reihe der Häuser gehen; so tauget diese Einrichtung nichts, indem ja nicht alle Bürger zu diesem Amte geschickt seyn können; und zu Jaromiers kann der Eigenthümer des letzten Hauses mit Zuverlässigkeit wissen, daß er zum Bürgermeisteramt in seiner Stadt nicht prädestiniret ist.

Herr Policedirector Philippi (b) führet aus des Suetius schwedischen Reisebeschreibung eine besondere Art einer Bürgermeisterwahl an, welche zu Hardenberg üblich seyn soll. Die sämtlichen Bürger legen ihr Kinn auf den Rand des runden Wahlisches; auf dem Mittelpunct des Tisches wird eine Laus gesetzt, und in wessen Part solche kriechet, der wird regierender Bürgermeister. So lächerlich und beschimpflich diese Art einer Bürgermeisterwahl ist, so hat sie doch das Vorzügliche an sich, daß dabey wohl nicht die geringste Partheylichkeit vorgehen kann; es ist nur schade, daß es hier nicht bloß allein auf die Unpartheylichkeit ankommt.

(a) S. Philippi vergrößerten Staat, pag. 39.

(b) S. eben: daselbst, pag. 32.

§. 9.

V. Die allerbeste Einrichtung ist wohl unstreitig diese, wenn die Stellen und Würden so wohl sämtlicher Bürgermeister, als aller übrigen Magistratspersonen, einem jeden auf Lebenszeit verliehen werden. Alsdann kann ein jeder diejenigen Kenntnisse, Wissenschaften und Einsichten zu erlangen suchen, die zu gehöriger Wahrnehmung seines Postens erforderlich sind; alles bleibt sodann in seiner Ordnung, und ein jedes Amt hat seinen Mann. Die Wahl neuer Rathsglieder findet sodann nur in dem Falle Statt, wenn Stellen vacant werden; und diese Wahl muß allemahl, ehe sie gültig werden kann, von dem vorgesezten Landescollegio, oder von dem Landesherrn selbst, approbiret werden, nachdem der Cam-

VIII. Theil.

ibat vorhero über seine Fähigkeiten sowohl, als übrige Eigenschaften und Umstände, genau examiniret worden.

§. 10.

Obgleich die gesamte Bürgerschaft nicht mit in dem Rathscollegio Sitz und Stimme haben kann; so kann sie doch auch nicht gänzlich von allen Stadtangelegenheiten ausgeschlossen werden. Sie muß also nicht allein ihre Repräsentanten an Syndicis, Ältesten oder Vorstehern der Bürgerschaft, Viertelmeistern, oder Stadtverordneten, oder wie sie sonst genennet werden, haben, ohne deren Vorbewußt der Stadtrath in Deconomie und andern gemeinen Stadtangelegenheiten nichts wichtiges vornehmen darf; sondern in sehr wichtigen Fällen, wo es auf neue Collecten und Beschwerden, auf Veräußerung der Stadtgüter, oder auf andere beträchtliche Einrichtungen und Anstalten zum gemeinschaftlichen Besten ankommt, soll die Bürgerschaft selbst zusammen berufen werden, um die Sache nach denen meisten Stimmen zu entscheiden. Aber auch hieran läßt man es in verschiedenen teutschen Staaten noch nicht genug seyn, sondern es wird in dergleichen wichtigen Angelegenheiten noch eine von dem vorgesezten Landescollegio vorzunehmende Untersuchung der Sache und desselben ausdrückliche Einwilligung erfordert.

§. 11.

Die Rathscollégia bestehen in mittelmaßigen und großen Städten gemeinlich aus einer großen Anzahl Personen. Bey einer guten Einrichtung kann auch eine große Anzahl derselben gar nicht unnützlich seyn. Alle Stadtangelegenheiten müssen in gewisse Departements, und diese unter sämtliche Rathsglieder vertheilet seyn. Besonders sollten, um die Nahrungsgeschäfte der Stadt recht in Aufnahme zu bringen, einem jeden Rathsherrn gewisse Manufacturen, Fabriken und

Handwerke als sein besonderes Departement zugetheilt werden, nicht nur, wie es jezo fast allenthalben geschieht, daß er ihren Versammlungen beywohne, um sie in Ordnung zu erhalten, und ihre Streitigkeiten beizulegen; sondern vornemlich, daß er die Mängel und Hindernisse der ihm anvertrauten Gewerbe gründlich erforsche, die dem Aufnehmen derselben im Wege stehen, und dieselben aus dem Wege zu räumen suche; insbesondere aber, daß er unermüdet besorget sey, dasjenige ausfindig zu machen, was zur Vollkommenheit dieser Nahrungsarten, zu dem bessern Debit ihrer Waaren, und überhaupt zu dem blühenden Zustande derselben etwas beitragen kann. Es müßte aber ein jeder Rathsherr ein solches Departement von Nahrungsgeschäften haben, die mit einander eine Verwandtschaft hätten, nicht aber müßte er einer so wunderlichen Vermischung von Handwerkern vorstehen, als man jezo gemeinlich wahrnimmt. Sondern es müßte z. E. ein Rathsherr alle Handwerker haben, die in Leder arbeiten, als Loh- und Weißgerber, Sattler, Riemer, Beutler, Schuster, und dergleichen. Ein anderer müßte alle diejenigen unter seine Aufsicht nehmen, die in Holz arbeiten, als Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Fassbinder, u. s. f. Wieder ein anderer müßte allen denjenigen vorstehen, die in Stein arbeiten, als Steinmetzen, Bildhauer, Maurer, Polierer, Steinscher, u. s. f. Eben so müßte ein anderer alle Arbeiter in Eisen, ein anderer die Arbeiter in andern Metallen, ferner einer die Arbeiter in Gold und Silber, wieder ein anderer alle Seidenmanufacturen, desgleichen einer die Wollenmanufacturen, und noch ein anderer die Leinwandmanufacturen, u. s. f. unter seiner besondern Direction haben. Die Verwandtschaft der Gewerbe ist um deshalb nöthig, weil ein jeder Rathsherr in denen ihm anvertrauten Gewerben die gründlichste Kenntniß, sowohl aller darzu erforderlichen Materialien, als der Arbeiten, ha-

ben müßte. Er müßte also entweder bloß ihm anvertrauten Nahrungsarten selbst getrieben, oder sich doch eine genugsame Kenntniß darinnen erworben haben, um die Hindernisse und Mängel vollkommen einzusehen, und zu Verschönerung und Vollkommenheit der Gewerbe selbst Versuche machen zu können. Ein Stadtpräsident, ein Ober- oder dirigirender Bürgermeister von einem großen Genie und allgemeiner Erkenntniß müßte der Sache ihre rechte Thätigkeit geben, und diejenigen Rathsherrn, welche ihre Gewerbe in augenscheinliche Aufnahme gebracht hätten, müßten belohnet werden. Diese Belohnung darf nicht allemahl in Gelde oder Vermehrung ihres Gehalts bestehen; die Ertheilung eines höhern Titels, eine vorzügliche Reflexion auf sie bey Wiederbesetzung vacanter Bürgermeisterstellen, u. d. werden hier große Wirkung thun.

§. 12.

In denen königlichen preussischen Staaten ist die Verbesserung der Städte und die Oberraufsicht über die Magisträte gewissen landesherrlichen Bedienten aufgetragen, welche den Nahmen der Steuerräthe, weil sie besonders das Steuerwesen respiciren, führen, auch *Commissarii loci* genennet werden. Ein jeder derselben hat seine gewisse Städte unter seiner Aufsicht, die er alle Jahr zu gewissen Zeiten bereisen, und bey dieser Bereisung bey einem jeden Magistrat nachsehen und untersuchen muß, ob dem ihm vorgeschriebenen rathshauslichen Reglement, worinnen einem jeden Rathsgliede ein gewisses Departement beschieden und eine hinreichende Instruction ertheilet ist, was er bey dem ihm anvertrauten Officio eigentlich zu verrichten hat, in allen Stücken genau nachgelebet werde. Ueber alles und jedes, was er bey der Bereisung wahrgenommen, und wie er alles gefunden, auch was hier und dar zu verbessern oder abzuändern ist, muß er ein besonderes Protocoll halten.

halten, und solches nach vollbrachter Veran-
 lung, nebst seinem Bericht, an die Cammer ein-
 schicken, die ihn darauf nöthigen Falls mit
 neuen Instructionen und Aufträgen versehen.
 Diese Sauererräte werden alle 6. bis 10. Jahr
 abgewechselt, und aus ihrem bisherigen Ertrage
 in einen andern versetzt. Diese Versetzung
 hat einen großen Nutzen. Denn, wenn ein
 solcher Rath seine neue Erfindungen, Ver-
 besserungen und Anlagen an einem Orte
 ganz erschöpft hat; so liefert ihm eine neue
 Lage seines neuen Ertrages neue gute Gedan-
 ken und Anstalten, folglich wachsen alsdann
 die Städte alle Tage, anstatt daß sonst die
 Städte zuweilen ganze Jahre in ihrem Wachs-
 thume stille stehen.

§. 13.

Das Aufnehmen und Wachsthum der
 Städte kommt hauptsächlich auf eine gute Ver-
 schaffenheit ihrer Policien an. Städte, die
 eine übel eingerichtete, eigennützige und un-
 gerechte Policienverwaltung haben, werden
 kümmerlich wachsen; und es wäre besser, sie
 hätten gar keine; denn eine böse Policien ist die
 größte Hindernis in dem Wachsthum der
 Städte. Wie die Stadtpolicien einzurichten,
 und wie dieselbe von denen Rathscolligis nicht
 ganz getrennet werden könne, davon ist schon
 anderwärts gehandelt worden (a).

(a) S. den Art. Policien, und die meisten Ab-
 handlungen in diesem Magazin, so Policiens-
 sachen zum Gegenstand haben, liefern Grunds-
 sätze, Regeln und Anstalten, die zu einer guten
 Policien in den Städten erfordert werden.

§. 14.

Nach der Policienverwaltung ist das Cam-
 merewesen der hauptsächlichste Gegenstand
 des Magistrats. Die Städte haben verschie-
 dene Ausgaben, nachdem ihre Einrichtung und
 Verfassung beschaffen ist. Zuweilen müssen
 sie z. E. die Magistratspersonen und Bediente
 bey der Stadt, die Kirchen- und Schulbedien-

te, selbst-salariren; die publicquen Gebäude,
 Brücken, Dämme, Stadtmauern, Thore,
 Steinpflaster, Wege, und dergleichen, unter-
 halten, die Feuerprügen, Exner und andere
 Feuerstätten, und was sonst zum Besten
 des gemeinen Wesens erfordert wird, an-
 schaffen. Um diese Ausgaben bestreiten zu
 können, haben sie entweder Dörfer, Wors-
 werker, Mühlen, den Stadthof, Waldun-
 gen, Fischereyen und andere Titel der Ein-
 nahme, nach eines jeden Orts Gelegenheit
 und Verschaffenheit; oder sie bringen in Er-
 mangelung anderer städtischen Reventen die
 Nothdurft durch Anlagen auf die Bürgerei-
 schaft zusammen; jedoch pfleget man solches
 dergestalt einzuschränken, daß, wenn, außer
 den ordinairn in den Etat und Urbario fest-
 gesetzten Collecten, zu Supplirung des Cam-
 mereretrats und Abführung der Stadtschulden
 oder andern Bedürfnissen, einige Beiträgs-
 gelder aufgebracht werden müssen, solches
 nicht anders, als mit Vorwissen des Com-
 missarii loci und mit ausdrücklicher Appro-
 bation der Cammer geschehen darf (a).

(a) Wo nun das Cammerewesen eine gute
 und ordentliche Verfassung hat; da hat man
 die Cammerengüter und Pertinentien vermes-
 sen lassen. Man läßt selbige auch nicht mehr
 administriren, sondern man formiret davon
 pertinente Anschläge, und verpachtet sie plus
 licitantibus (b). Man macht von den Cam-
 mererentvenuen jährlich einen neuen Etat;
 man schläget die Deputatsstücke der Magistrats-
 personen zu Gelde an, und verwandelt sie in
 ein Fixum; bey der Ausgabe setzt man dem
 Magistrat Maas und Ziel, so er nicht übers-
 schreiten darf, und bey starken Ausgaben wird
 die Approbation der Cammer erfordert (c);
 Reises- und Proceßkosten werden zuweilen in
 denen rathhäuslichen Rechnungen gar nicht
 pagiret (d).

Zu Besorgung des Cammerer- Cassen- und
 Rechnungswesens ist ein Rathsglied, und in
 ansehnlichen Städten auch wohl zwey, als

Bey denen Cämmereyen und Stadtcassen sind

Nahmen der Städte.	Einnahme incl. der Reste:			Ausgabe:			Bestand excl. der Reste:			Nomina activa:			Nomina passiva:		
	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.

Stabsregiment.

1831

Lit. A. 31 Nummer 3
einer

Stadt- oder Commerzrechnung.

Einnahme an Bestand vorjähriger Rechnung.	Rthlr.	Gr.	Pf.

1870

Stadt.

ent. 11. 1870
BR. Blatte
haben

In den Städten ist verbräuchet, sowohl
vor Bäcker als Consumenten,

Namen der Städte.	Ders. fr.	Wein per.	Obst früher	Zum Backen						Dramm: Weins Schrot:		
				Weizen:		Roggen:		Malz:		Weiss.	Schf.	
				Weiss.	Schf.	Weiss.	Schf.	Weiss.	Schf.			

In den Städten früher sind verzapft			In denen Städten sind		
Nahmen der Städte.	Tonnen Bier	Quart Branntes wein:	Preßauer Stein 24. Pfund:	Brau- steden:	Lebend Branntes wein ebst.

184

Stadtrechnung

Beständige Einnahme

laut Etat soll. einkom- men von Trinitatis 1771. bis Trinitatis 1772.			An Grundzinsen:	Ist einge- kommen:			Rest:			Gegen den Etat:					
										Plus.			Minus.		
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

NB.
Auf diese Art
werden alle
beständige
Einnahmen
nach ihren be-
sondern Ku-
briken fortge-
führt, und
davon am En-
de die Sum-
me gezogen.

Unbestän-

Unbeständige Einnahme

laut Etat soll einkommen von Trinit. 1771. bis Trinitatis 1772.			An Zeitpacht- geldern:	Ist einges- kommen:			Rest:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	

NB.
Eben so
werden alle
fernere Aus-
brifen der
unbeständis-
gen Einn-
nahme auf-
geführt,
u. am Ende
derselben
die Sum-
me davon
gezogen.

Theil mit Manufacturherren in einem Fabrik-
 kenstadt gleichfalls zum Theil mit Fabrik-
 herren, und in einer Handwerksstadt zum Theil
 mit Kunst- und Innungsverwandten besetzt
 seyn. Dieses erfordert die Erhaltung und
 das Aufnehmen dieser Hauptnahrungsgewerbe,
 damit keine Art in Verfall geräth, da-
 nen sowohl die Erhaltung des Hauptgewerbes
 der Stadt am nächsten zu Herzen gehet, als
 welche genugsame Einsicht und Kenntnis dar-
 von haben, nicht allein um die rechten Maas-
 regeln zu Erweiterung dieses Hauptgewerbes
 zu ergreifen, sondern auch um die darinnen
 unter denen Bürgern vorkommenden Streitig-
 keiten gründlich beurtheilen zu können, als
 wozu allerdings eine eigene Kenntnis des Ge-
 werbes erfordert wird.

Nach eben diesen Grundsätzen ist es auch
 allemahl ratsam, daß in einer Universitäts-
 stadt einige Professores mit in dem Stadte-
 rath sitzen, wie z. E. zu Königsberg in Preus-
 sen, und zu Duisburg ist der eine Curator der
 Universität zugleich Bürgermeister. Also
 muß auch in einer Bergstadt der Magistrat
 zum Theil aus Berggeofficianten bestehen; und
 in einer Festung, die starke Garnison hat, muß
 wenigstens die Polizeikommission zum Theil
 mit Staabsofficieren besetzt seyn, wie in des-
 sen königlichen preussischen Landen.

(a) Denn die Amtstädte stehen ordentlicher Wei-
 se unter dem Amte und dessen Gerichtsbarkeit.

Es giebt einige Städte in Teutschland, wo
 vermöge besonderer Privilegien, die Rathes-
 herren aus gewissen Geschlechtern oder Patri-
 cienfamilien erwählt werden, wie z. E. zu
 Grossenauze und Staffort im Magdeburgi-
 schen. Herr von Justi (a) will diese Ein-
 richtung gar nicht loben; er hält sie vor das
 Aufnehmen und Wachstum der Städte sehr
 nachtheilig, und behauptet, daß diese allein
 rathefähigen Familien hauptsächlich an ihrer
 Macht, Vorzügen und Bereicherung arbe-

ten, zum Nie-Wohlfahrt der Stadt und der
 Bürgerschaft in keinen Betracht ziehen wür-
 den, so bald der besondere Vortheil ihrer Fa-
 milien damit nicht übereinstimme. Nun
 hatte ich zwar ebenfalls davon, daß es aller-
 mahls besser ist, wenn der Magistrat aus dem
 Mittel der Bürgerschaft besetzt wird; allein
 man kann doch die adeliche Geschlechter so
 schlechterdings nicht aus dem Besiz ihrer Herr-
 gebrauchten Verchaffante setzen, ohne die Gren-
 zen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu übers-
 schreiten. Es ist auch diese Regierungsart
 den Städten nicht so fürzlich, als die von
 von Justi sich vorgesetzt hat. Wenn wir
 in denen königlichen preussischen Landen ge-
 schleht, einen jeden Magistrat in besonde-
 res Reglement vorgeschrieben wird, nach wel-
 chem sich derselbe auf das genaueste richten
 muß; wovon ihm insbesondere landesherrliche
 Bedienter als Commissarius dort aus-
 gesezt wird, welcher das oberste Directo-
 rium bey dem Stadtwesen führet, und dar-
 auf genau Acht hat, daß das nachherliche
 Reglement in allem Eintheil befolget
 werde, was woson die Bürger die Freiheit hat-
 ten, ihre haben Beschwerden nicht ohne
 besondere Commissionario loci, sondern auch
 bey dem Cammercollegio, unter welchen die
 Städte stehen, anzubringen; so sehr ich nicht
 ab, wie die allein rathefähigen Magistrats-
 personen, zum Nachtheil der Stadt und der
 Bürgerschaft, ihre Macht zur Allg. Güte sehr
 vergrößern, und nur auf ihre Vorzüge und
 Bereicherung bedacht seyn können. Ein der-
 gleichen strafbares Unternehmen würde bey
 dem ersten Austritte so gütlich gehandelt und
 wohl nachdrücklich Sanktionen verordnet
 (a) In vieler Polizeygesetze, 1. Band, S. 401.

Wie der Wahl der Anordnung der Mag-
 stratspersonen wird sehr verschieden gehor-
 den, nachdem das Prentommen hat die Landes-
 gewohnheit, oder als Privilegien und die
 rechtfame

Rechtliche Eintheilung des Magistrats, über der
gesamten Bürgerschaft, Plebanen, Prälaten und
Bischof vorschreiben.

I. In einigen Orten hat die gekürzte Bür-
gerschaft die Wahl der Rathsglieder begehrt
gebracht. Herr von Justi (a) behauptet,
daß in diesem Falle die Gerechtigkeit und Billi-
gkeit erfordere, sie dabei zu lassen, und sie
nicht davon zu verdrängen. Ja eine weise
und gütige Regierung sollte ihnen allenthalben
diese Wahl lassen, wenn sie auch kein altes
Recht hierzu hätten. Es erforderte dieses
das so nöthige Vertrauen zwischen der Obrig-
keit und den Bürgern; und man könnte sa-
gen, daß die Bürger geschickter wären, zu
urtheilen, wer uneigennützig ist, wer ein
Menschensfreund ist; wer es mit dem Besten
der Bürgerschaft wohl mynnet, als der Kö-
nig und seine Minister, die, wenn sie auch
wirklich weise wären, und in der Ernennung
der Magistratspersonen ohne Günst und Ne-
benabsichten verfahren, dennoch gemeinlich,
inmahl in entfernten Städten, von denen
Personen, die sie einsetzten, allzuwenig Kennt-
nis hätten. Ohnerachtet diese Meinung ver-
schiedene Wahrheiten in sich enthält; so kann
ich derselben doch nicht zustimmen. Wer die
Menschen kenne, und einige Erfahrung in der
Welt erlangt hat, wird wahrnehmen müs-
sen, wie unordentlich es zugethet, wenn die
einzelnen Bürger zu Entscheidung einer Sa-
che, zu Anordnung einer neuen Anstalt, oder
zu Ergreifung ein und anderer, der Stadt zum
Besten dienenden, Maasregeln, zusammen-
berufen werden. Da sind so viel Meinun-
gen, als Köpfe; und ein jeder ist da reich an
Einwürfen, Zweiflungen und Bedenklichkei-
ten; und dieses stühet alsdann noch mehr Statt,
wenn es bey einer Sache auf die Einwilligung
der Bürgerschaft ankommt. Eben dieses hat
Man sich von denen Bürgern auch bey ihrer
Wahl der Rathsglieder zu versprechen, und
dabei nichts anders, als Eabaten, Neben-
absichten und Eigennützig gewollten. Diejeni-

gen Bürger, die man sich solche Eigenschaften
trachten, und dieser werden nicht wenig seyn,
werden alles anwenden; um sich der Wahrheit
der Stimmen zu verschaffen; und wird ein
Worte zu sagen, die im Rath sich ebenfalls ge-
ben; wie im Rath bey der polnischen Ab-
nützigwahl. Ob die Candidaten den Rathes-
stellen die gute und gebührige Eigenschaften be-
sitzen, oder nicht? wird wohl eine der schon
gefragten seyn, die man in Untersuchung nimmt;
wenn auch gleich, die wohl schwerlich zu be-
haupten; die Bürger eine hinlängliche Kenntnis
davon haben sollten. Es kann ein Bür-
ger ganz uneigennützig seyn, es kann der beste
Menschensfreund seyn, und es mit dem Bes-
ten der Bürgerschaft vollkommen einzu-
nicken; und dennoch kann er zur Bürgermeisters
oder Rathsherrenstelle ganz untauglich seyn,
wenn es ihm an der Rechtsgelehrsamkeit und
an der nöthigen Kenntniss der besten Politik
gründliche er mangelt, und wie können hier-
über zu vertheilen die Bürger im Stande seyn?

(a) Auf angeführten Ort, S. 400.

§. 6.

II. In andern Orten hat der Magistrat selbst
das Recht, die erledigten Stellen durch die
Wahl der meisten Stimmen wieder zu besetzen.
Bei dieser Einrichtung ist Herr von Justi (a)
nicht zufrieden, und hält es vor sehr un-
geordnet, wenn landesherrliche Bediente, ihre
Liebediener einzusetzen das Recht haben
wollen! Es würde gemeinlich in solchen
Wahlen auf mehr, als auf Anwesenheit der
Bathsherren Bedachtungen, und nichts mehr
ger, als auf das Beste der Stadt gehen.
Ich gebe gerne zu, daß dieses geschehen kann,
und glaube selbst, daß es auch da, wo der
Magistrat dieses Wahlrecht ohne alle Ein-
schränkung beigebracht hat, wirklich oft genug
geschehen seyn mag. Allein wenn schädliche Ge-
genstände durch einige Einschaltungen gar
leicht verhindert werden, wenn der Wahl der
Rathsglieder unter der Direction eines Com-
missarii

Stadtre Regiment.

Ausgabe

Iaut Etat soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinitatis 1772.			An Besoldungen dem Rathes Collegio:	Ist bezahlet worden:			Bleibet zu bezahlen:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rtbl.	Gr.	Pf.		Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.

NB.
Auf diese Art
werden in
besondern
Rubriken
die fernere
Besoldun-
gen der Can-
zeley & Cam-
merenbedien-
ten, Special-
erheber, Of-
ficianten bey
dem Stadt-
Gericht,
Stadtbes-
dienten, der
Kirchen- und
Schulbes-
dienten, ein-
geführt.

Stadtre Regiment.

189

Ausgabe

laut Etat soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinit. 1772.			Ad Militaria:	Ist bezahlt worden:			Bleibet zu bezahlen:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rtbl.	Gr.	Pf.		Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.

Stadtreghiment

Ausgabe

Laut Etat soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinitatis 1772.			An Contribu- tion:	Ist ausgegeben worden:			Bleibet zu bezahlen:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	

Ausgabe

Iaut Etat soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinit. 1772.			An Servis:	Ist ausgege: ben worden:			Bleibet zu bezahlen:			Gegen den Etat						
										Plus.			Minus.			
Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	

Stadtre Regiment.

Ausgabe

Laut Etat soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinitatis 1772.			An Accise:	Ist ausgegeben worden:			Bleibet zu bezahlen:			Gegen den Etat						
										Plus.			Minus.			
Rtbl.	Gr.	Pf.		Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	

Aus:

Glaubensregeln.

193

Ausgabe.

Laut Ertr soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinit. 1772.			Ist ausgeg. ben worden			Wetbet zu Gesahen:			Gegen des Ertr Plus. •			Ertr Münz		
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

NB.
Und so fort
die übrigen
Rubriken
der Aus-
gabe.

Stadtrechnung.

Ausgabe.

Laut Etat soll bezahlt werden von Trinit. 1771 bis Trinit. 1772.	In königlichem Ueberfluß:	Ist bezahlt worden:	Bleibet zu bezahlen:	Gegen den Etat			
				Plus.		Minus.	
Rtbl. Gr. Pf.		Rtbl. Gr. Pf.	Rtbl. Gr. Pf.	Rtbl. Gr. Pf.	Rtbl. Gr. Pf.	Rtbl. Gr. Pf.	Rtbl. Gr. Pf.
	Quartal Crucis.						
	Lucie.						
	Reminiscere.						
	Trinitatis.						
	Summa:						

Sandregiments

RECAPITULATIO

Pag.	Ausgabe.	Sum.			Summar.		
		Rthlr.	Gr.	Df.	Rthlr.	Gr.	Df.
	An Besoldungen						
	dem Rathcollegio						
	den Cancellarbedienten . . .						
	den Cämmerebedienten . . .						
	den Specialerhebern						
	den Officianten bey dem Stadtgericht						
	dem Stadbedienten						
	den Kirchen- und Schulbedienten						
	Ad Militaria						
	An Contribution						
	An Servis						
	An Taxisse						
	An Capitalien und Interessen . . .						
	An Königlichem Ueberschuß . . .						
	Insgemein						
	Summa :						

Unbeständige Einnahme

Laut Etat soll einkommen von Trinit. 1771. bis Trinitatis 1772.			An Zeitpacht- geldern:	Ist einge- kommen:			Rest:			Gegen den Etat					
										Plus.			Minus.		
Rtbl.	Gr.	Pf.		Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.	Rtbl.	Gr.	Pf.

NB.
Eben so
werden alle
fernere Ku-
briken der
unbeständi-
gen Ein-
nahme auf-
geführt,
u. am Ende
derselben
die Sum-
me davon
gezogen.

Stapelgerechtigkeit.

Inhalt.

- §. 1. Erklärung der Stapelgerechtigkeit. §. 2. Exempel der Städte im teutschen Reich, so dieses Recht haben. §. 3. Durch das Stapelrecht kann keine Handelsstadt in Aufnehmen kommen; und ist dieses Recht an sich unbillig. §. 4. Die wahre Absicht der Stapelgerechtigkeit. §. 5. Die Ertheilung dieses Rechts ist im teutschen Reiche eingeschränkt worden.

§. 1.

Unter der Stapelgerechtigkeit wird gemeinlich das Recht verstanden, daß alle Fremde gezwungen sind, ihre Waaren, die sie durch die Stadt, oder vordrey, zu Wasser oder zu Lande, führen wollen, daselbst abzuladen, und eine gewisse Zeitlang zum öffentlichen Verkauf auszustellen.

§. 2.

Diese Stapelgerechtigkeit, von welcher viele Schriftsteller gehandelt haben (a), besitzen verschiedene Städte in Teutschland, als am Rhein: die Städte Cölln, Mainz, Speyer; an der Mosel: Trier; an der Donau: Regensburg, Ingolstadt, Passau; an der Weser: Bremen; an der Elbe: Magdeburg, und Hamburg. Diesen setzt man auch die Reichsstadt Buchhorn bey, in Ansehung der Gürber, die von St. Gallen und Steinach kommen (b). Hieher gehöret auch Leipzig. Donawerth hat einen Salzstapel. Frankfurt an der Oder soll dieses Recht auch haben (c), so, wie hannöverisch Münden (d) und Braunschweig (e).

- (a) S. OTTO PHIL. ZEPPER Discurs. Jurid. contra Jus aggratiandi, detractiois, item stapulae, Brem. 1661. G. WILH. KOHLWEIN de Jure stapulae, Lips. 1662. JOH. SPELMANN de Jure stapulae, Corb. 1667. MICH. FRID. LEDERER de Jure stapulae, Viteb. 1668. JOH. WOLFG. TEXTOR de Jure stapulae, Heideb. 1673. MELCH. LUBECK de Jure stapulae, Regiom. 1711. JOH. WILH. ENGELBRECHT de Jure stapulae, Helmst. 1711. Wegen der Stapelgerechtigkeiten zwischen Leipzig

und Magdeburg, LEUBER de Stapula Saxonica, JOH. JAC. MASCOV de Jure stapulae & mundinarum Civitatis Lipsiae, 1738. BONNII Diss. de Jure stapulae Civit. Lipsiae; Abhandlung von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, Leipz. 1742. Historische Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg und den in LEUBERI magdeburgischem Stapelunsug enthaltenen Irrthümern, Wagsdeb. 1741. Gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemachten Strafenzwangs gegen die Stadt Magdeburg, ib. 1748.

- (b) S. SPRENGER Inst. Jur. publ. Lib. 3. Cap. 33. §. 22.

(c) S. JOH. WOLFG. TRIER de Jure stapulae urbis Francofurtanae ad Viadrum, 1743.

(d) S. KUCHENBECKER Anal. Hass. coll. 4. p. 268.

(e) S. G. HENR. AYRER de S. R. I. Principe politiam circa commercia & studia civium suorum rite adornante, Götting. 1746. Cap. 2. §. 23. p. 90.

§. 3.

Man hat sich ehemals eingebildet, daß man das Aufnehmen und Wachsthum einer Handelsstadt sehr befördern könne, wenn man ihr die Stapelgerechtigkeit ertheilte. Allein nichts ist irriger, als dieses. Es kann dieses Recht so wenig zu dem Aufnehmen einer Stadt etwas beitragen (a), als es an sich selbst höchst unbillig und ungerimt ist. Denn wenn die Fremden ihre Waaren daselbst nicht verkaufen wollen; so dürfen sie ja nur so viel davor fordern, daß sie ihnen niemand ohne seinen äußersten Schaden abkaufen kann, und folglich wird die Nahrung der Stadt dadurch nicht vergrößert. Wollten aber die Einwohner der Stapelstadt denen

denen Händlern selbst einen Preis setzen, und sie zwingen, ihre Waaren davor zu verkaufen; so würde dieses, nach dem nicht ungesünderten Urtheil des Herrn von Justi (b), eine förmliche Strafsräuberey seyn. Denn derjenige, sagt er, welcher einem andern seine Güther auf der Strafe mit Gewalt abnimmt, und ihm einen selbst beliebigen geringen Preis davor giebt, ist eben so förmlich ein Strafsräuber, als derjenige, so sie ohne Entgelt mit Gewalt abnimmt. Allein so hoch treibet man die Ungerechtigkeit nicht. Folglich hat die Stadt keinen andern Vortheil davon, als daß die Fuhrleute und Schiffer indessen bey ihr etwas verzehren. Allein, wie klein ist nicht dieser Vortheil gegen die offenbare Ungerechtigkeit, daß man Waaren viele Tage lang aufhält, die anderswohin bestimmte, und öfters schon verkauft sind? Das ist eben das, als wenn man einen durchreisenden Fremden zwingen wollte, sich gewisse Tage in der Stadt aufzuhalten, und die schönen Marktden der Stadt zu besehen, damit er mehr Geld daselbst verzehren solle. Kurz, die Stapelgerechtigkeit ist eine so unbillige, der natürlichen Freyheit der Commerciën so nachtheilige, und zugleich eine so widersinnische und dumme Erfindung, daß es unsern vernünftigen Zeiten zur Schandz gereichet, ein solches Recht fortzusetzen; es sey dann, daß es vermöge des Rechts der Repressalien, geschlehet. Dergleichen Repressalien aber auf ein, oder die andere Art werden bey einem so höchst unbilligen Rechte niemahls ausbleiben; und der Nutzen einer Stapelstadt ist dännenhero allemahl desto geringer.

(a) Es gereichet zwar allerdings einer Stadt zur Aufnahme, wenn andere Nationen ihre Waaren dahin in Menge zum Verkauf bringen, oder sie daselbst niederlegen, um solche von da aus in andere Länder zu versenden; allein alles dieses muß mit vollkommener Freyheit verbunden seyn, und es ist solches keine besondere Gerechtigkeith, und muß auch durch ganz an-

dere Staatsregulirung, als durch ein vertheiltes Privilegium, bewirkt werden.

(b) In seiner Policeywissenschaft, 1. Band, S. 392.

§. 4.

Die wahre Absicht der Stapelgerechtigkeit ist wohl ohne Zweifel, daß ein Volk, das zwischen zwey andern Nationen in der Mitten lieget, nicht gerne zulassen will, daß diese zwey Nationen unmittelbar mit einander handeln sollen; sondern sie sollen beyderseits ihre Nothwendigkeiten, die sie von einander bedürfen, durch die Hände und die Commerciën des darzwischen liegenden Volkes empfangen. Da ein jedes freyes Volk über die Oberfläche, die es bewohnet, vollkommen Herr ist; und da es befugt ist, aus seiner natürlichen Lage allen möglichen Vortheil zu ziehen: so kann man diese Absicht bey einem großen Volke gar nicht als ungerrecht tadeln. Wenn die Türken nicht höchst unwissend, und aller Einsicht in die Vortheile der Commerciën beraubet wären; so würden und dürften sie gar nicht geschehen lassen, daß die Europäer ihre Waaren in Smyrna ausschiften, und zu Lande durch das türkische Gebiet nach Persien schafften; sondern sie würden in Smyrna und bey der fernern Landreise denen europäischen Waaren so hohe Zölle auflegen, daß die Europäer nicht dabey bestehen könnten, sondern genöthiget würden, ihre Waaren an türkische Unterthanen zu verkaufen, die alsdann zu ihrem Vortheil selbst damit nach Persien handeln würden. Dennoch würden die Türken sehr ungern mit handeln, wenn sie sich zu dieser Absicht des Stapelrechts bedienen wollten; da sie ihren Endzweck viel besser und ungewisser durch die Zölle erreichen könnten.

Allein, wenn eine freye Reichsstadt, wenn mittelmäßige und kleine Staaten, die durch einen Umweg von 6. bis 10. Meilen vermieden werden können; wenn Staaten, die mit

Stadtreghiment.

Ausgabe

Laut Etat soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinitatis 1772.			An Besoldungen dem Rathes Collegio:	Ist bezahlet worden:			Bleibet zu bezahlen:			Gegen den Etat						
										Plus.			Minus.			
Rtbl.	Gr.	Vf.		Rtbl.	Gr.	Vf.	Rtbl.	Gr.	Vf.	Rtbl.	Gr.	Vf.	Rtbl.	Gr.	Vf.	
			<p>NB. Auf diese Art werden in besondern Rubriken die fernere Besoldungen der Canzelen, Edmerybedienten, Specialerheber, Officianten bey dem Stadtgericht, Stadtdiensten, der Kirchen- und Schulbedienten, eingeführet.</p>													

sagt ausdrücklich, daß die Noth und der Geldmangel, in welche der spanische Krieg sie versetzt hatte, sie zu Einführung dieser Nebensteuer bewogen habe (a). Denen Holländern thaten es andere Nationen, als die Italianer, Spanien, Dänen, und andere bald nach; und diesen folgte auch im Jahr 1682. das Churfürstenthum Brandenburg, und nachhero mehr andere teutsche Staaten; so daß heute zu Tage wenige Fürsten und Stände im teutschen Reiche seyn werden, in deren Landen das Stempelpapier nicht eingeführt seyn sollte.

(a) S. BOXHORN in Disquisit. polit. ca. 59. und aus demselben FR. JAC. BARTHOLDI in Diss. de charta signata, vom Stempelpapier, Francof. ad Viadr. 1690. Cap. 2. S. 17.

§. 3.

Die Einführung des Stempelpapiers sindet da, wo sie noch nicht geschehen, eben so wenig Schwierigkeit, als sie in denen andern teutschen Staaten, die solches beynähe vor hundert Jahren eingeführt haben, gefunden hat. Die Landeshoheit, welche die teutschen Fürsten und Stände besitzen, und die ihnen das Recht dazu giebt, ist jezo noch in eben der Verfassung, noch in eben dem Ansehen und Kräften, wie sie damahls gewesen. Da das Stempelpapier eine wirkliche Nebensteuer ist; so scheint zwar die Verfassung einiger teutschen Staaten, wo die Landstände bey dem Steuerwesen concurriren, einige Hindernis in den Weg zu legen, und daß zu Einführung des Stempelpapiers die Einwilligung der Landstände erforderlich seyn wolle (a). Allein auch diese Verfassung kann keine Schwierigkeit machen: denn obgleich in diesem Fall, vermöge derer mit denen Landständen eingegangenen Vergleiche, derselben Einwilligung dazu allerdings nöthig ist (b); so werden selbige solche zu Einführung dieser Nebensteuer ohnmöglich versagen, da sie so beschaffen ist, daß sie denen

VIII. Theil.

Untertanen zu keiner Bedrückung gereichen kann. In Sachsen ist das Stempelpapier auch schon seit langen Jahren eingeführt; es hat aber, meines Wissens, keine Schwierigkeit gemacht, zumahl da die Stempelfactorie unter dem Ressort der Obersteuereinnahme verblieben ist; so daß der Stempelfactor, welcher das gestempelte Papier an die Creyse versendet, und was extraordinair gestempelt wird, das Geld davor in Empfang nimmt, auch den ungestempelten Papiervorrath einkauft, über alles bey der Obersteuereinnahme Rechnung führet (c).

(a) S. Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 7. §. 11. P. 537.

(b) S. BARTHOLDI Diss. de charta signata, Cap. 2. §. 10. obgleich Gleichmann in der fürstlichen Nachkunst in Addit. zur fünften Probe, pag. 57. u. f. das Gegentheil behauptet.

(c) S. Plan der churfürstlichen Obersteuereinnahme, in Schreybers neuen Sammlung, 3. Theil, pag. 486.

§. 4.

Bev Einführung des Stempelpapiers pfleget man nachfolgende Principia regulativa festzusetzen:

I. Muß alles dasjenige, was an des Landesherrn höchste Person selbst, oder an die hohe Landescollegia, bey denen landesherrlichen Rämtern, bey denen von Adel, wie auch auf den Rathhäusern, Acciseämtern, und sonst bey hohen und niedrigen geistlichen und weltlichen Gerichten, schriftlich eingegeben und ausgefertigt, oder was außershalb Gerichts gehandelt wird, und publicam fidem erfordert, auf gestempeltes Papier, jedoch nach Unterschied der verschiedenen Sorten desselben, geschrieben werden.

§. 5.

II. Zum Stempel wird ein Stück aus dem landesherrlichen Wappen genommen; und es ist willkürlich, ob alles Stempelpapier

E c

vier durchgehends einen und eben denselben, oder verschiedene Stempel haben soll. In denen königlichen preussischen Staaten hat das Stempelpapier dreyerley Stempel; die erste Sorte ist mit einer Krone bedruckt, und wird bey allen und jeden Patenten, Bestallungen, Begnadigungen, Privilegien, Confirmationen, Expectantien, und was man mit dem landesherrlichen Gnadeniegel zu siegeln pfleget, gebraucht. Die andere Sorte, so wie auch die dritte, hat einen Adler, und ist nur in Ansehung des Preises und des Gebrauchs von einander unterschieden (a). In andern teutschen Staaten hat man zwar verschiedene Sorten des Papiers, alles aber hat nur einerley Stempel, und der Unterschied bestehet blos in der beygedruckten No. und des Werthes. Also hat das Stempelpapier im Hessencasselschen den hessischen Löwen zum Stempel (b).

(a) S. Königl. preussisches schlesisches Stempelpapieredict vom 24 Dec. 1741.

(b) S. Hessencasselsche Stempelpapierordnung vom 29. Aug. 1765.

§. 6.

III. In Ansehung des Preises, so man dem Stempelpapier beyleget, wird es verschiedentlich gehalten, und ist der Preis in einigen Ländern höher, als in andern. Die Taxe des preussischen Stempelbogens mit der Krone reguliret sich nach dem Quanto des Salarii, oder Werth der Sachen, und werden durchgehends von hundert Thaler 12. Groschen, sonst aber, wenn kein gewisser Werth ausgedrucket ist, vor den Bogen Papier 12. Gr. bezahlet. Nachdem nun die Summen verschieden sind, nachdem ist auch das Stempelpapier mit einem verschiedenen Werth bezeichnet; und giebt es Fälle, wo ein Bogen 50. und mehr Thaler kosten kann. Die andere Sorte hat den Werth von 3. Sgr. Die dritte Sorte aber von 4. Pfennigen. Bey beyden Sorten giebt es aber

wieder Bogen, welche einen höhern Preis haben, nachdem ihr Gebrauch ist. Wer z. E. monatlich 2. Rthlr. 12. Gr. bis 50. Rthlr. Besoldung empfänget, muß, wenn die Auszahlung monatlich geschieht, die Quittung darüber auf einen 4. Pfennigbogen, bey der vierteljährigen Auszahlung hingegen auf einen Groschenbogen, und von einer Besoldung von 50. Rthlr. monatlich und darüber, in erstem Zahlungsfall auf einen 3. Groschenbogen, in letztem Fall aber auf einen 9. Groschenbogen schreiben (a).

Im Hessencasselschen hat man, dem Werthe nach, 10. Sorten Stempelpapier, nemlich No. 1. à 6. Heller, No. 2. à 1. Albus, No. 3. à 2. Albus, No. 4. à 4. Albus, No. 5. à 8. Albus, No. 6. à 12. Albus, No. 7. à 24. Albus, No. 8. à 1. Rthlr., No. 9. à 1½. Rthlr., und No. 10. à 2. Rthlr. Im Hessendarmstädtischen hat man 8. dergleichen Sorten Stempelpapier, No. 1. à 2. Kreuzer, No. 2. à 3. Kreuzer, No. 3. à 6. Kreuzer, No. 4. à 15. Kreuzer, No. 5. à 30. Kreuzer, No. 6. à 45. Kreuzer, No. 7. à 1. Gulden, und No. 8. à 1. Gulden 15. Kreuzer (b). Mit dem hessencasselschen kommt die Taxe des nassauischen Stempelpapiers überein, außer daß hier nur die 7. ersten Sorten davon eingeführt sind (c).

Die verschiedene Preise des Stempelpapiers gründen sich auf die Verschiedenheit der gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, wobey es gebraucht wird, hauptsächlich aber auf die kleinere oder größere Summen Geldes, die dabey vorkommen; denn so wie die Summe steigt, so steigt auch die No. des Stempelpapiers im Preise, so dazu gebraucht werden muß.

(a) S. Schlesische Stempelpapierordnung, §. 13.

(b) S. Hessendarmstädtische Stempelpapierordnung vom 3. Sept. 1766.

(c) S. Draniennassauische Stempelpapierordnung vor die vierherrsche Gemeinschaft Nassau, vom 28. Nov. 1767.

§. 7.

IV. Um den Verkauf des Stempelpapiers und nicht die daher entstehende Einkünfte zu vermehren, wird der Gebrauch desselben nicht allein auf alle gerichtliche Schriften und außer gerichtliche Schriftbehandlungen, als Schuldschreibungen, Obligationen, Ehestiftungen, Testamente, Erbverträge und Theilungen, Inventaris und andere Schriften, so fidem publicam erfordern, extendiret; sondern es muß dasselbe in einigen Ländern auch bey Inquisitionsproceffen, Wechselbriefen, Proclamations- und Copulations- Kauf- und Losschein, Handwerkskundschaften, Aufdingungs- und Lossprechschein, u. d. gebraucht werden. Allein bey Wechselbriefen und andern Handlungen, die nicht vor Gerichte oder sonst öffentlich geschehen, dennoch aber zuweilen in Schriften verzeichnet zu werden pflegen, sollte der Gebrauch des Stempelpapiers nicht anverlangt werden, weil es sonst scheint, als ob man in die Geheimnisse der Familien und der Handlung eindringen, auch bey dieser den Credit schwächen wolle. Man hat daher in denen preussischen Ländern den ehemahligen Gebrauch des Stempelpapiers bey den Wechselbriefen aufgehoben; doch dergestalt, daß der Inhaber, wenn er aus einem Wechselbriefe agitiret, wegen Mangel des Stempels, einen Thaler zur Stempelcasse bezahlen muß (a); und im Nassauischen muß in diesem Falle ein Stempelbogen von Nro. 1., oder der geringsten Sorte, um den Wechselbrief geschlagen werden (b), so auch im Hessencasselschen Statt findet (c). Im Herzogthum Braunschweig hingegen wird das Stempelpapier annoch zu den Wechselbriefen erfordert (d).

(a) S. Declaration des in Sr. königl. Majestät in Preussen Chur- und übrigen teutschen Reichsländern An. 1724. publicirten Wechselrechts, vom 17. Mart. 1741. Oder es muß von dem Wechsel eine Abschrift auf einem Stempelbogen dem Klagelibell beygefügt werden. S. Schlesische Stempelpapierordnung, §. 14.

(b) S. Nassauische Stempelpapierordnung, §. 4.

(c) S. Hessencasselsche Stempelpapierordnung, §. 4.

(d) S. Herzoglich-braunschweigische Verordnung wegen der auf Stempelpapier zu schreibenden Contracte etc. vom 23. Febr. 1767. in Geheiß Sammlung landesherrlicher Verordnungen, I. Band, pag. 406.

§. 8.

V. Obgleich der Gebrauch des Stempelpapiers allgemein ist, so daß sich ordentlicher Weise davon niemand, er sey geistlichen oder weltlichen, Militair- oder Civilstandes, einer Exemption anmaßen darf, und zuweilen nur im höchsten Nothfall, und blos bey denen aus andern Ländern herkommenden Schriften und Documenten erlaubt ist, einen Stempelbogen herum zu schlagen, der aber doch angeheftet, gesiegelt, und wenigstens das Argument oder der Inhalt des Documents, nebst dem Präsenrato darauf geschrieben werden muß; so giebt es dennoch sowohl Personen, als Fälle, wo der Gebrauch des Stempelpapiers cessiret. Also wird kein Stempelpapier nach der preussischen Verfassung erfordert:

1) Werden alle Rescripte, Befehle und Verordnungen, wie auch die Berichte, so entweder an den Landesherrn oder an die Collegia ex officio ergehen, auf ungestempeltes Papier geschrieben.

2) In bloßen Denunciationen, die zu ordentlicher Inquisition noch nicht verwiesen sind.

3) Wenn der Inquisit arm ist, und nichts in Vermögen hat (a).

4) Wenn der Inquisit zur ordentlichen Litiscontestation nicht graviret ist.

5) Cessiret das Stempelpapier in fiscalischen Sachen von Seiten des Fiscus, und bey denen von demselben übergebenden Schriften, Berichten oder Gutachten, wie auch bey denen von demselben extrahirten Decretis, Verordnungen und Veranlassungen. Wenn hingegen ein Particulier in seiner Sache allitermian

Stadtrechnung.

Ausgabe.

Iaut Etat soll bezahlt wer- den von Tri- nit. 1777 bis Trinit. 1772.	In königlichem Ueber- schuß :	Ist bezahlt worden :	Bleibt zu bezahlen :		Gegen den Etat					
					Plus.			Minus.		
Rthl. Gr. Pf.		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Quartal Crucis.									
	Luciz.									
	Reminiscere.									
	Trinitatis.									
	Summa :									

Ausgabe

Laut: Ertr soll ausgegeben werden von Trinit. 1771. bis Trinit. 1772.			In Capitalien und Interessen:			Ist ausgege- ben worden			Schreiber zu Verfaßten:			Gegen des Ertr		
									Plus. •			Minus.		
Nthl.	Gr.	Pf.	Nthl.	Gr.	Pf.	Nthl.	Gr.	Pf.	Nthl.	Gr.	Pf.	Nthl.	Gr.	Pf.

NB.
Und so fort
die übrigen
Rubriken
der Aus-
gabe.

Stadtrechnung.

Ausgabe.

Iaut Etat soll bezahlt wer- den von Tri- nit. 1771 bis Trinit. 1772.	In königlichem Uebers- chuß :	Ist bezahlt worden :	Bleibt zu bezahlen :		Gegen den Etat					
			Plus.	Minus.						
Rthl. Gr. Pf.		Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Quartal Crucis.									
	Lucie.									
	Reminiscere.									
	Trinitatis.									
	Summa :									

Stapelgerechtigkeit.

Stapelgerechtigkeit.

Inhalt.

- §. 1. Erklärung der Stapelgerechtigkeit. §. 2. Exempel der Städte im teutschen Reich, so dieses Recht haben. §. 3. Durch das Stapelrecht kann keine Handelsstadt in Aufnehmen kommen; und ist dieses Recht an sich unnützlich. §. 4. Die wahre Absicht der Stapelgerechtigkeit. §. 5. Die Ertheilung dieses Rechts ist im teutschen Reiche eingeschränkt worden.

§. 1.

Unter der Stapelgerechtigkeit wird gemeinlich das Recht verstanden, daß alle Fremde gezwungen sind, ihre Waaren, die sie durch die Stadt, oder vorbey, zu Wasser oder zu Lande, führen wollen, daselbst abzuladen, und eine gewisse Zeitlang zum öffentlichen Verkauf auszustellen.

§. 2.

Diese Stapelgerechtigkeit, von welcher viele Schriftsteller gehandelt haben (a), besitzen verschiedene Städte in Teutschland, als am Rhein: die Städte Coblenz, Maynz, Spener; an der Mosel: Trier; an der Donau: Regensburg, Ingolstadt, Passau; an der Weser: Bremen; an der Elbe: Magdeburg, und Hamburg. Diesen setzt man auch die Reichsstadt Buchhorn bey, in Ansehung der Gürtel, die von St. Gallen und Steinach kommen (b). Hiehet gehöret auch Leipzig. Donawerth hat einen Salzstapel. Frankfurt an der Oder soll dieses Recht auch haben (c), so, wie hannöversisch Münden (d) und Braunschweig (e).

- (a) S. OTTO PHIL. ZEPPEL Discurs. Jurid. contra Jus' aggratiandi, detractionis, item stapulae, Brem. 1661. G. WILH. KÜHLWEIN de Jure stapulae, Lips. 1662. JOH. SPILMANN de Jure stapulae, Corb. 1667. MICH. FRID. LEDERER de Jure stapulae, Viteb. 1668. JOH. WOLFG. TEXTOR de Jure stapulae, Heidelbergi 1673. MELCH. LUBECK de Jure stapulae, Regiom. 1711. JOH. WILH. ENGELBRECHT de Jure stapulae, Helmst. 1711. Wegen der Stapelgerechtigkeiten zwischen Leipzig

und Magdeburg, LEUBER de Stapula Saxonica, JOH. JAC. MASCOV de Jure stapulae & nundinarum Civitatis Lipsiae, 1738. BONNI DILL de Jure stapulae Civit. Lipsiae; Abhandlung von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, Leipz. 1742. Historische Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg und den in LEUBER magdeburgischem Stapelunsug enthaltenen Irrthümern, Magdeb. 1741. Gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemachten Strafenzwangs gegen die Stadt Magdeburg, ib. 1748.

- (b) S. SPRENGER Inst. Jur. publ. Lib. 3. Cap. 33. §. 22.

- (c) S. JOH. WOLFG. TRIER de Jure stapulae urbis Francofurtanae ad Viadrum, 1743.

- (d) S. KUCHENBECKER Anal. Hall. coll. 4. p. 268.

- (e) S. G. HENR. AYRER de S. R. I. Principio politiam circa commercia & studia civium suorum rite adornante, Götting. 1746. Cap. 2. §. 23. p. 90.

§. 3.

Man hat sich ehemals eingebildet, daß man das Aufnehmen und Wachsthum einer Handelsstadt sehr befördern könne, wenn man ihr die Stapelgerechtigkeit ertheilte. Allein nichts ist irriger, als dieses. Es kann dieses Recht so wenig zu dem Aufnehmen einer Stadt etwas beitragen (a), als es an sich selbst höchst unbillig und ungeraimt ist. Denn wenn die Fremden ihre Waaren daselbst nicht verkaufen wollen; so dürfen sie ja nur so viel davor fordern, daß sie ihnen niemand ohne seinen äußersten Schaden abkaufen kann, und folglich wird die Nahrung der Stadt dadurch nicht vergrößert. Wollten aber die Einwohner der Stapelstädte denen

denen Fremden selbst einen Preis setzen, und sie zwingen, ihre Waaren davor zu verkaufen; so würde dieses, nach dem nicht ungesündeten Urtheil des Herrn von Justi (b), eine förmliche Straßenräuberey seyn. Denn derjenige, sagt er, welcher einem andern seine Güther auf der Strafe mit Gewalt abnimmt, und ihm einen selbst beliebigen geringen Preis davor giebt, ist eben so förmlich ein Straßenräuber, als derjenige, so sie ohne Entgeld mit Gewalt abnimmt. Allein so hoch treibet man die Ungerechtigkeit nicht. Folglich hat die Stadt keinen andern Vortheil davon, als daß die Fuhrleute und Schiffer indessen bey ihr etwas verzehren. Allein, wie klein ist nicht dieser Vortheil gegen die offenbare Ungerechtigkeit, daß man Waaren viele Tage lang aufhält, die anderswohin bestimmt, und öfters schon verkauft sind? Das ist eben das, als wenn man einen durchreisenden Fremden zwingen wollte, sich gewisse Tage in der Stadt aufzuhalten, und die schönen Marktden der Stadt zu besehen, damit er mehr Geld daselbst verzehren solle. Kurz, die Stapelgerechtigkeit ist eine so unbillige, der natürlichen Freyheit der Commercien so nachtheilige, und zugleich eine so widersinnige und dumme Erfindung, daß es unsern vernünftigen Zeiten zur Schandz gereichet, ein solches Recht fortzusetzen; es sey dann, daß es vermöge des Rechts der Repressalien, geschehet. Dergleichen Repressalien aber auf ein, oder die andere Art werden bey einem so höchst unbilligen Rechte niemahls ausbleiben; und der Nutzen einer Stapelstadt ist dannenhero allemahl desto geringer.

(a) Es gereichet zwar allerdings einer Stadt zur Aufnahme, wenn andere Nationen ihre Waaren dabin in Menge zum Verkauf bringen, oder sie daselbst niederlegen, um solche von da aus in andere Länder zu versenden; allein alles dieses muß mit vollkommener Freyheit verbunden seyn, und es ist solches keine besondere Gerechtigkeit, und muß auch durch ganz an-

dere Waadrogeln, als durch ein verheißtes Privilegium, bewirkt werden.

(b) In seiner Politeywissenschaft, 1. Band, S. 392.

§. 4.

Die wahre Absicht der Stapelgerechtigkeit ist wohl ohne Zweifel, daß ein Volk, das zwischen zwey andern Nationen in der Mitten lieget, nicht gerne zulassen will, daß diese zwey Nationen unmittelbar mit einander handeln sollen; sondern sie sollen bey derselben ihre Nothwendigkeiten, die sie von einander bedürfen, durch die Hände und die Commercien des darzwischen liegenden Volkes empfangen. Da ein jedes freyes Volk über die Oberfläche, die es bewohnet, vollkommen Herr ist; und da es befugt ist, aus seiner natürlichen Lage allen möglichen Vortheil zu ziehen: so kann man diese Absicht bey einem großen Volke gar nicht als ungerrecht tadeln. Wenn die Türken nicht höchst unwissend, und aller Einsicht in die Vortheile der Commercien beraubet wären; so würden und dürften sie gar nicht geschehen lassen, daß die Europäer ihre Waaren in Smyrna ausschiften, und zu Lande durch das türkische Gebiet nach Persien schafften; sondern sie würden in Smyrna und bey der fernern Landreise denen europäischen Waaren so hohe Zölle auflegen, daß die Europäer nicht dabey bestehen könnten, sondern genöthiget würden, ihre Waaren an türkische Unterthanen zu verkaufen, die alsdann zu ihrem Vortheil selbst nach Persien handeln würden. Dennoch würden die Türken sehr ungerne handeln, wenn sie sich zu dieser Absicht des Stapelrechts bedienen wollten; da sie ihren Endzweck viel besser und ungezweifelter durch die Zölle erreichen könnten.

Allein, wenn eine freye Reichsstadt, wenn mittelmäßige und kleine Staaten, die durch einen Umweg von 6. bis 10. Meilen vermieden werden können; wenn Staaten, die mit

Stapelgerechtigkeit.

Stapelgerechtigkeit.

Inhalt.

- §. 1. Erklärung der Stapelgerechtigkeit. §. 2. Exempel der Städte im teutschen Reich, so dieses Recht haben. §. 3. Durch das Stapelrecht kann keine Handelsstadt in Aufnehmen kommen; und ist dieses Recht an sich unbillig. §. 4. Die wahre Absicht der Stapelgerechtigkeit. §. 5. Die Ertheilung dieses Rechts ist im teutschen Reiche eingeschränkt worden.

§. 1.

Unter der Stapelgerechtigkeit wird gemeinlich das Recht verstanden, daß alle Fremde gezwungen sind, ihre Waaren, die sie durch die Stadt, oder vorbey, zu Wasser oder zu Lande, führen wollen, daselbst abzuladen, und eine gewisse Zeitlang zum öffentlichen Verkauf auszustellen.

§. 2.

Diese Stapelgerechtigkeit, von welcher viele Schriftsteller gehandelt haben (a), besitzen verschiedene Städte in Teutschland, als am Rhein: die Städte Coblenz, Maynz, Spener; an der Mosel: Trier; an der Donau: Regensburg, Ingolstadt, Passau; an der Weser: Bremen; an der Elbe: Magdeburg, und Hamburg. Diesen setzt man auch die Reichsstadt Buchhorn bey, in Ansehung der Gürtel, die von St. Gallen und Steinach kommen (b). Hieher gehöret auch Leipzig. Donawerth hat einen Salzstapel. Frankfurt an der Oder soll dieses Recht auch haben (c), so, wie hauptverisch Münden (d) und Braunschweig (e).

- (a) S. OTTO PHIL. ZEPPEL Discurs. Jurid. contra Jus aggratiandi, detractionis, item stapulæ, Brem. 1661. G. WILH. KÜHLWEIN de Jure stapulæ, Lips. 1662. JOH. SPELMANN de Jure stapulæ, Corb. 1667. MICH. FRID. LEDERER de Jure stapulæ, Viteb. 1668. JOH. WOLFG. TEXTOR de Jure stapulæ, Heidelberg. 1673. MELCH. LUBECK de Jure stapulæ, Regiom. 1711. JOH. WILH. ENGELBRECHT de Jure stapulæ, Helmst. 1711. Wegen der Stapelgerechtigkeiten zwischen Leipzig

und Magdeburg, LEUBER de Stapula Saxonica, JOH. JAC. MASCOV de Jure stapulæ & nundinarum Civitatis Lipsiæ, 1738. BORNII Diss. de Jure stapulæ Civit. Lipsiæ; Abhandlung von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, Leipz. 1742. Historische Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg und den in LEUBERI magdeburgischem Stapelunfug enthaltenen Irrthümern, Magdeb. 1741. Gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemachten Strafenzwangs gegen die Stadt Magdeburg, ib. 1748.

- (b) S. SPRENGER Inst. Jur. publ. Lib. 3. Cap. 33. §. 22.
 (c) S. JOH. WOLFG. TRIER de Jure stapulæ urbis Francofurtanæ ad Viadrum, 1743.
 (d) S. KUCHENBECKER Anal. Hass. coll. 4. p. 268.
 (e) S. G. HENR. AYRER de S. R. I. Principio politiam circa commercia & studia civium suorum rite adornante, Götting. 1746. Cap. 2. §. 23. p. 90.

§. 3.

Man hat sich ehedem eingebildet, daß man das Aufnehmen und Wachstum einer Handelsstadt sehr befördern könne, wenn man ihr die Stapelgerechtigkeit erteilte. Allein nichts ist irriger, als dieses. Es kann dieses Recht so wenig zu dem Aufnehmen einer Stadt etwas beitragen (a), als es an sich selbst höchst unbillig und unger reimt ist. Denn wenn die Fremden ihre Waaren daselbst nicht verkaufen wollen; so dürfen sie ja nur so viel davor fordern, daß sie ihnen niemand ohne seinen äußersten Schaden ablaufen kann, und folglich wird die Nahrung der Stadt dadurch nicht vergrößert. Wollten aber die Einwohner der Stapelstadt denen

sagt ausdrücklich, daß die Noth und der Geldmangel, in welche der spanische Krieg sie versetzt hatte, sie zu Einführung dieser Nebensteuer bewogen habe (a). Denen Holländern thaten es andere Nationen, als die Italiener, Spanien, Dänen, und andere bald nach; und diesen folgte auch im Jahr 1682. das Churfürstenthum Brandenburg, und nachhero mehr andere teutsche Staaten; so daß heute zu Tage wenige Fürsten und Stände im teutschen Reiche seyn werden, in deren Landen das Stempelpapier nicht eingeführt seyn sollte.

(a) S. BOXHORN in Disquisit. polit. cal. 59. und aus demselben FR. JAC. BARTHOLDI in Diss. de charta signata, vom Stempelpapier, Francof. ad Viadr. 1690. Cap. 2. §. 17.

§. 3.

Die Einführung des Stempelpapiers sind da, wo sie noch nicht geschehen, eben so wenig Schwierigkeit, als sie in denen andern teutschen Staaten, die solches beynahe vor hundert Jahren eingeführt haben, gefunden hat. Die Landeshoheit, welche die teutschen Fürsten und Stände besitzen, und die ihnen das Recht dazu giebt, ist jezo noch in eben der Verfassung, noch in eben dem Ansehen und Kräften, wie sie damals gewesen. Da das Stempelpapier eine wirkliche Nebensteuer ist; so scheint zwar die Verfassung einiger teutschen Staaten, wo die Landstände bey dem Steuerwesen concurriren, einige Hindernis in den Weg zu legen, und daß zu Einführung des Stempelpapiers die Einwilligung der Landstände erforderlich seyn wolle (a). Allein auch diese Verfassung kann keine Schwierigkeit machen: denn obgleich in diesem Fall, vermöge derer mit denen Landständen eingegangenen Vergleiche, derselben Einwilligung dazu allerdings nöthig ist (b); so werden selbige solche zu Einführung dieser Nebensteuer ohnmöglich versagen, da sie so beschaffen ist, daß sie denen

VIII. Theil.

Untertanen zu keiner Bedrückung gereichen kann. In Sachsen ist das Stempelpapier auch schon seit langen Jahren eingeführt; es hat aber, meines Wissens, keine Schwierigkeit gemacht, zumahl da die Stempelfactorie unter dem Refort der Obersteuereinnahme verblieben ist; so daß der Stempelfactor, welcher das gestempelte Papier an die Creyse versendet, und was extraordinair gestempelt wird, das Geld davor in Empfang nimmt, auch den ungestempelten Papiervorrath einkauft, über alles bey der Obersteuereinnahme Rechnung führt (c).

(a) S. Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 7. §. 11. p. 537.

(b) S. BARTHOLDI Diss. de charta signata, Cap. 2. §. 10. obgleich Gleichmann in der fürstlichen Nachkunst in Addit. zur fünften Probe, pag. 57. u. f. das Gegentheil behauptet.

(c) S. Plan der churfürstlichen Obersteuereinnahme, in Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, pag. 486.

§. 4.

Bev Einführung des Stempelpapiers pfleget man nachfolgende Principia regulativa festzusetzen:

I. Muß alles dasjenige, was an des Landesherrn höchste Person selbst, oder an die hohe Landescollégia, bey denen landesherrlichen Räumern, bey denen von Adel, wie auch auf den Rathhäusern, Accisräumern, und sonst bey hohen und niedrigen geistlichen und weltlichen Gerichten, schriftlich eingegeben und ausgefertigt, oder was außershalb Gerichts gehandelt wird, und publicam fidem erfordert, auf gestempeltes Papier, jedoch nach Unterschied der verschiedenen Sorten desselben, geschrieben werden.

§. 5.

II. Zum Stempel wird ein Stück aus dem landesherrlichen Wappen genommen; und es ist willkürlich, ob alles Stempelpapier

E c

vier durchgehends einen und eben denselben, oder verschiedene Stempel haben soll. In denen königlichen preussischen Staaten hat das Stempelpapier dreyerley Stempel; die erste Sorte ist mit einer Krone bedruckt, und wird bey allen und jeden Patenten, Bestallungen, Begnadigungen, Privilegien, Confirmationen, Expectantien, und was man mit dem landesheerlichen Gnadensiegel zu siegeln pfleget, gebraucht. Die andere Sorte, so wie auch die dritte, hat einen Adler, und ist nur in Ansehung des Preises und des Gebrauchs von einander unterschieden (a). In andern teutschen Staaten hat man zwar verschiedene Sorten des Papiers, alles aber hat nur einerley Stempel, und der Unterschied bestehet blos in der bedruckten No. und des Werthes. Also hat das Stempelpapier im Hessencasselschen den hessischen Löwen zum Stempel (b).

(a) S. Königl. preussisches schlesisches Stempelpapieredict vom 24 Dec. 1741.

(b) S. Hessencasselsche Stempelpapierordnung vom 29. Aug. 1765.

§. 6.

III. In Ansehung des Preises, so man dem Stempelpapier beyleget, wird es verschiedentlich gehalten, und ist der Preis in einigen Ländern höher, als in andern. Die Taxe des preussischen Stempelbogens mit der Krone reguliret sich nach dem Quanto des Salarii, oder Werth der Sachen, und werden durchgehends von hundert Thaler 12. Groschen, sonst aber, wenn kein gewisser Werth ausgebrucket ist, vor den Bogen Papier 12. Gr. bezahlet. Nachdem nun die Summen verschieden sind, nachdem ist auch das Stempelpapier mit einem verschiedenen Werth bezeichnet; und giebt es Fälle, wo ein Bogen 50. und mehr Thaler kosten kann. Die andere Sorte hat den Werth von 3. Sgr. Die dritte Sorte aber von 4. Pfennigen. Bey beyden Sorten giebt es aber

wieder Bogen, welche einen höhern Preis haben, nachdem ihr Gebrauch ist. Wer z. E. monatlich 2. Rthlr. 12. Gr. bis 50. Rthlr. Besoldung empfänget, muß, wenn die Auszahlung monatlich geschieht, die Quittung darüber auf einen 4. Pfennigbogen, bey der vierteljährigen Auszahlung hingegen auf einen Groschenbogen, und von einer Besoldung von 50. Rthlr. monatlich und darüber, in erstem Zahlungsfall auf einen 3. Groschenbogen, in letztem Fall aber auf einen 9. Groschenbogen schreiben (a).

Im Hessencasselschen hat man, dem Werthe nach, 10. Sorten Stempelpapier, nemlich No. 1. à 6. Heller, No. 2. à 1. Albus, No. 3. à 2. Albus, No. 4. à 4. Albus, No. 5. à 8. Albus, No. 6. à 12. Albus, No. 7. à 24. Albus, No. 8. à 1. Rthlr., No. 9. à 1½. Rthlr., und No. 10. à 2. Rthlr. Im Hessendarmstädtischen hat man 8. dergleichen Sorten Stempelpapier, No. 1. à 2. Kreuzer, No. 2. à 3. Kreuzer, No. 3. à 6. Kreuzer, No. 4. à 15. Kreuzer, No. 5. à 30. Kreuzer, No. 6. à 45. Kreuzer, No. 7. à 1. Gulden, und No. 8. à 1. Gulden 15. Kreuzer (b). Mit dem Hessencasselschen kommt die Taxe des Nassauischen Stempelpapiers überein, außer daß hier nur die 7. ersten Sorten davon eingeführt sind (c).

Die verschiedene Preise des Stempelpapiers gründen sich auf die Verschiedenheit der gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, woben es gebraucht wird, hauptsächlich aber auf die kleinere oder größere Summen Geldes, die dabey vorkommen; denn so wie die Summe steigt, so steigt auch die No. des Stempelpapiers im Preise, so dazu gebraucht werden muß.

(a) S. Schlesische Stempelpapierordnung, §. 13.

(b) S. Hessendarmstädtische Stempelpapierordnung vom 3. Sept. 1766.

(c) S. Draniennassauische Stempelpapierordnung vor die vierherrsche Gemeinschaft Nassau, vom 28. Nov. 1767.

§. 7.

IV. Um den Vortheil des Stempelpapiers und nicht die daher entstehende Einkünfte zu vermehren, wird der Gebrauch desselben nicht allein auf alle gerichtliche Schriften und aufer gerichtliche Schrifthandlungen, als Schuldschreibungen, Obligationen, Ehebestimmungen, Testamente, Erbverträge und Theilungen, Inventaria und andere Schriften, so fidem publicam erfordern, extendiret; sondern es muß dasselbe in einigen Landen auch bey Inquisitionsprozessen, Wechselbriefen, Proclamations- und Copulations- Kauf- und Losbillscheinen, Handwerkskundschaften, Aufdingungs- und Lossprechscheinen, u. d. gebraucht werden. Allein bey Wechselbriefen und andern Handlungen, die nicht vor Gerichte oder sonst öffentlich geschehen, dennoch aber zuweilen in Schriften verzeichnet zu werden pflegen, sollte der Gebrauch des Stempelpapiers nicht anverlangt werden, weil es sonst scheint, als ob man in die Geheimnisse der Familien und der Handlung eindringen, auch bey dieser den Credit schwächen wolle. Man hat daher in denen preussischen Landen den ehemahligen Gebrauch des Stempelpapiers bey den Wechselbriefen aufgehoben; doch dergestalt, daß der Inhaber, wenn er aus einem Wechselbriefe agiret, wegen Mangel des Stempels, einen Thaler zur Stempelcasse bezahlen muß (a); und im Nassauischen muß in diesem Falle ein Stempelbogen von Nro. 1., oder der geringsten Sorte, um den Wechselbrief geschlagen werden (b), so auch im Hessencasselschen Statt findet (c). Im Herzogthum Braunschweig hingegen wird das Stempelpapier annoch zu den Wechselbriefen erfordert (d).

(a) S. Declaration des in Sr. königl. Majestät in Preussen Ehre und übrigen teutschen Reichslanden An. 1724. publicirten Wechselrechts, vom 17. Mart. 1741. Oder es muß von dem Wechsel eine Abschrift auf einem Stempelbogen dem Klagelibell beygefügt werden. S. Schlesische Stempelpapierordnung, §. 14.

(b) S. Nassauische Stempelpapierordnung, §. 4.

(c) S. Hessencasselsche Stempelpapierordnung, §. 4.

(d) S. Herzoglichbraunschweigische Verordnung wegen der auf Stempelpapier zu schreibenden Contracte etc. vom 23. Febr. 1767. in Geog. Sammlung landesherrlicher Verordnungen, 1. Band, pag. 406.

§. 8.

V. Obgleich der Gebrauch des Stempelpapiers allgemein ist, so daß sich ordentlicher Weise davon niemand, er sey geistlichen oder weltlichen, Militair- oder Civilstandes, einer Exemption anmaassen darf, und zuweilen nur im höchsten Nothfall, und blos bey denen aus andern Ländern herkommenden Schriften und Documenten erlaubet ist, einen Stempelbogen herum zu schlagen, der aber doch angeheftet, gesiegelt, und wenigstens das Argument oder der Inhalt des Documents, nebst dem Präsenrato darauf geschrieben werden muß; so giebt es dennoch sowohl Personen, als Fälle, wo der Gebrauch des Stempelpapiers cesiret. Also wird kein Stempelpapier nach der preussischen Verfassung erfordert:

1) Werden alle Rescripte, Befehle und Verordnungen, wie auch die Berichte, so entweder an den Landesherrn oder an die Collegia ex officio ergehen, auf ungestempeltes Papier geschrieben.

2) In bloßen Denunciationen, die zu ordentlicher Inquisition noch nicht verwiesen sind.

3) Wenn der Inquisit arm ist, und nichts in Vermögen hat (a).

4) Wenn der Inquisit zur ordentlichen Litiscontestation nicht graviret ist.

5) Cesiret das Stempelpapier in fiscalischen Sachen von Seiten des Fiscus, und bey denen von demselben übergebenden Schriften, Berichten oder Gutachten, wie auch bey denen von demselben extrahirten Decretis, Verordnungen und Veranlassungen. Wenn hingegen ein Particulier in seiner Sache alliteriman

Bilci erhält, muß derselbe das Stempelpapier gebrauchen.

6) Bey Besoldungsquittungen, wenn die Besoldung monatlich unter 2. Rthlr. 12. Gr. oder quartaliter unter 7. Rthlr. 12. Gr. ist.

7) Bey Formulæ Juramentorum, welche in Judiciis abgeschworen und ad Acta überscriben werden.

8) Bey denenjenigen Copialien und Abschriften, so die Parteyen zu ihrer Nachricht ex Actis fordern, als Protocolla u. d. wenn sie selbige nicht vidimirt verlangen.

9) Bey Concepten der Verordnungen und Citationen ex officio, so mit den gestiegelten Originalien aus den Canzleyen zugleich gegeben werden.

10) Bey Wechselbriefen, wovon schon vorher Meldung geschehen.

11) In Contributionsangelegenheiten die Anweisungen und Quittungen, die Quartiersbillets, und was der Steueranlagen wegen zu expediren erforderlich ist.

12) Die Duplicata der Saßschriften und deren Beplagen (b).

13) Demjenigen, der zum Armenrecht verstattet wird, müssen alle gerichtliche Ausfertigungen, auch bey den Untergerichten, unsonst und auf ungestempelt Papier ausgefertigt werden (c).

Im Hessencassellischen sind von dem Stempelpapier noch besonders befreuet:

14) Die geringen Citationes derer Untergerichte, so auf ein Quart oder Octabblatt ausgefertigt werden (d).

15) Wenn von den armen unvermögenden Untertanen um Erlass, Zustener oder Admissionirration der Justiz nachgesuchet wird (e).

16) Was von denen Armenhäusern oder sonstigen piis Corporibus, auch Kirchen und Kasten übergeben und darauf ausgefertigt wird (f).

17) Die Schuldscheine, ingleichen die Privatmeyerbriefe; doch muß bey deren ge-

richtlichen Production wenigstens ein 6. Heftersbogen amnoch umhergeschlagen werden.

18) Alle das herrschaftliche Interesse betreffende Angelegenheiten.

(a) Womit auch sowohl die hessencassellische, nassauische, als andere Stempelpapierordnungen übereinstimmen.

(b) Ingleichen bey den Edkten, so loco oralis übergeben werden Cod. Frider. Part. 2. Tit. 6. §. 3.

(c) Dieses findet wohl aller Orten Statt.

(d) Dieses will auch die nassauische Stempelpapierordnung.

(e) Die nassauische Stempelpapierordnung stimmt mit hiermit überein; so wie auch

(f) in diesem Punct.

§. 9.

VI. Wenn zu allen denenjenigen Schriften, wobey der Gebrauch des Stempelpapiers angeordnet ist, mehr als ein Bogen Schrift erfordert wird; so wird aller Orten hierzu nicht mehr, als der erste und dufferste Bogen angestempelten Papier erfordert. Es ist auch dieses der Billigkeit gemäß, weil, wenn alle und jede Bögen gestempelt seyn sollten, die Untertanen durch diese Nebensteuer allzusehr bedrückt werden dürften.

§. 10.

VII. Um das Stempelpapier desto gewisser in Gang zu bringen, und alle Entschuldigungen wegen Mangel desselben abzuschneiden, auch alle Unterschleife und Gegenhandlungen dabey zu verhindern; pfleget man gemeinlich folgende Maasregeln zu nehmen.

1) Pfl eget man einen Termin festzusetzen, wenn die publicirte Stempelordnung ihren Anfang nehmen soll.

2) Wird gemeinlich noch eine andere Zeit festgesetzt, binnen welcher die Untertanen ihre vorher errichtete und noch gültige Contracte, Obligationen, Meyerbriefe, Lebensbriefe und andere Documente produciren und mit

mit einem Stempel versehen lassen müssen (a). Jedoch pflegen an einigen Orten alle Documente, so vor der Publication der Stempelordnung ausgefertigt worden, ohnerachtet sie auf ungestempelt Papier geschrieben sind, ihren Werth zu behalten (b).

3) Damit wegen Mangel des Stempelpapiers, oder Unwissenheit, wo selbiges zu bekommen, keine Entschuldigung vorgebracht werden möge; läßt die Cammer eine genügsame Quantität sowohl von gestempeltem Papier, als Pergament, von allen Sorten abdrucken, und vertheilet solche in allen Städten des Landes unter diejenige, welche den Debit besorgen sollen, und macht solches denen Untertanen durch die Intelligenzblätter oder Zeitungen bekannt.

4) Damit auch bey denen Gerichten wegen Mangel des Stempelpapiers die Sachen nicht aufgehalten werden; denen Advocaten aber nicht zugemuthet werden kann, diesfalls den Vorschuß zu thun; so sind selbige in einigen Landen berechtiget, sich solchen Vorschuß von ihren Klienten thun zu lassen. In denen preussischen Landen ist die Summe des Vorschusses, nach Verhältnis der Wichtigkeit der Sache, folgendergestalt bestimmt:

Wenn die Sache über 30. bis 200. Rthlr. betrifft, werden . . . 3. Rthlr.
wenn sie über 200. bis 1000. Rthlr.
ingleichen in Ehestreitigkeiten . . . 6. Rthlr.

Wenn die Sache über 1000. Rthlr. beträgt, oder Dienstbarkeiten, Dienste, Prästationen oder andere Gerechtigkeiten betrifft, . . . 8. Rthlr.
Stempelvorschuß erlegt.

In Concurs- und Liquidationsprocessen muß jeder Liquidant ein Drittel dieser festgesetzten Summe, nach Verhältnis der Liquidation, zum Stempelvorschuß erlegen (c).

(a) S. die schon angeführte herzoglich-brannschweigische Verordnung wegen der auf Stempelpapier zu schreibenden Contracte etc.

(b) S. die hessensche und nassauische Stempelordnungen.

(c) S. Königl. preussisches Circulare an alle Landesjustizcollegia, wegen des den Advocaten accordirten Vorschusses von den Parthepen, wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers, vom 31. Jan. 1767.

§. II.

VIII. Man pfleget auch gemeinlich bey Einführung des gestempelten Papiers zu verordnen, daß dasselbe pro forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instruments, wie auch aller bey den Gerichten zu übergebenden Schriften und darauf auszufertigenden Expeditionen gehalten werden soll (a). Allein es ist etwas hartes, wenn ein an sich vollkommen gültiges Document, Obligation etc. blos deswegen, weil es nicht auf Stempelpapier geschrieben ist, vor ungültig erklärt wird; man könnte sich ja wohl den durch den Abgang des Stempelpapiers dem landesherrlichen Fisco entzogenen Vortheil auf eine andere Art ersetzen lassen; überdem kann diese Verfügung viele Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen. In dem Nassauischen wird das Stempelpapier nicht pro forma substantiali eines glaubwürdigen Instruments gehalten, sondern in jedem Fall, da solches nicht gebraucht wird, muß das Quadruplum der angesetzten Taxe entrichtet werden (b). Diese Verfügung ist allerdings gelinder und billiger. Ja einige wollen so gar, daß man die Bestrafungen ordentlicher Weise bey dieser Art der Steuer vermeiden soll; indem man nur die Annahme solcher mit dem Stempel nicht bezeichneten Schriften bey denen Gerichten verweigern dürfte, und dieses hinreichend wäre, den Endzweck bey dem Stempelpapier zu ertzeihen (c). Allein gemeinlich sind noch über dem, daß dergleichen Schriften vor ungültig erkannt werden, noch besondere Geldstrafen darauf gesetzt, welche sowohl diejenigen, welche sie übergeben, als die, so sie annehmen, das Präsentarium darauf setzen, Ec 3 darauf

darauf resolviren, und nach der Anfertigung unterzeichnen, erlegen müssen. (d).

- (a) S. Schlesiſche Stempelpapierordnung, §. 11.
Hessencaſſeliſche Stempelordnung, §. 1.
(b) S. Ruffiſche Stempelpapierordnung, §. 1.
(c) S. von der Litz politiſche Betrachtungen
über die verſchiedene Arten der Steuern, §. 107.
(d) S. Schleiſſche Stempelpapierordnung, §. 15.

§. 12.

In groſen Staaten iſt das Stempelpapier ein Fond anſehnlicher Einkünfte. Man kann ſolches daraus genugsam abnehmen, daß man zur Administration dieſer Einkünfte eine beſondere Cammer anzuordnen vor nöthig befunden. Alſo iſt zu Berlin die Hauptſtampels und Kartencammer, die zugleich die geſtens

pekten Spielfarten und die daraus entſtehende Revenüer beſorget, und aus vielen Bedienten und Officianten beſtehet. Dieſe Cammer beſorget die Stempelung, und verleget mit dem Stempelpapier alle und jede Acciſedämter in denen ſämmtlichen königlichen Staaten, außer Schleiſen, zum weitem Abſatz, und führet darüber ordentliche Rechnung; ſie ſtehet unmittelbar unter dem Generaldirectorio und deſſen dritten Departement. In Saſſen iſt ſowohl zu Breslau, als zu Glogau, eine beſondere Stempelpapier- und Kartencammer. Selbige ſtehen unter der Krieges- und Domainencammer, und dieſe Revenüen gehören in Schleiſen zu den Kriegesrevenüen, und werden von der Stempel- und Kartencammer an die beyde ſchleiſſche Oberſteuercassen abzugeben.

S t e u e r w e s e n .

Inhalt.

- §. 1. Allgemeiner Begriff der Steuern. §. 2. Urfprung derſelben. §. 3. Engerer Begriff des Wortes Steuern. §. 4. Grundſätze. §. 5. Vermefſung des Landes. §. 6. Claſſification der Grundſtücke. §. 7. 8. Berechnung der Nutzung von den Grundſtücken. §. 9. Vom Abzug dabey. §. 10. Von Beſtimmung der Contribution. §. 11. Vom Contributionsfuß, §. 12. in Engelland, §. 13. im Oeſterreichiſchen, §. 14. in Sachſen, §. 15. in Dännemart, §. 16. im Holſteiniſchen. §. 17. Von Steuercataſtris. §. 18. Von der Contribution in den Städten. §. 19. Von dem Contributionsfuße dabey. §. 20. Von der Steuerfreyheit. §. 21. Von der zur Contribution gehörigen Reuterverpflegung. §. 22. Von Nebenabgaben nach dem Contributionsfuß, als Kriegesmüßgelder, §. 23. Schloßbaugelder, §. 24. Legationsgelder, §. 25. Bettgelder vor die Soldaten, §. 26. Marſch- und Fahrkoſten, §. 27. Dienſtgelder, §. 28. Remiſſions- und Kauffreyheitsgelder. §. 29. Von der Direction und Verwaltung des Steuerweſens. §. 30. Vom Caſſenweſen. §. 31. Vom Contributionsrechnungswesen. §. 32. Von Quartalextracten. §. 33. Von Vertheilung der Reſte.

§. 1.

Nach dem allgemeinen Begriff werden unter dem Nahmen Steuern, alle und jede Abgaben und Beyträge verſtanden, welche die Untertanen aus ihrem Privatvermögen, bey der Unzulänglichkeit der Einkünfte aus denen Domainen und Regalien,

zu dem nothwendigen Aufwande des Staats, nach einem gewiſſen Verhältnis ihres Vermögens und Gewinſtes, leiſten müſſen; es mögen dieſe Abgaben auf die Perſonen, auf die unbeweglichen Güther, auf die Conſumtion, oder auf die Gewerbe geſeget, oder auch außerordentlich gefordert werden. Die Art und

und Weise, diesen Beitrag der Unterthanen zu erheben, ist einer der wichtigsten Gegenstände des Finanzwesens, und in gewissem Betracht auch der Staatskunst; und die dazu gehörigen Einrichtungen und Geschäfte werden das Steuer- und Contributionswesen des Landes genennet.

§. 2.

Eigentlich sind es die Domainen und Regalien, worauf der Staat fundiret ist, und die Einkünfte aus denselben sollten zur Unterhaltung des Staats und zu denen dazu erforderlichen Kosten zureichen. Allein nach der heutigen Einrichtung und Verfassung der Staaten, da die landesmäßige Unterhaltung des Regiments, die Unterhaltung des Ver- zu Ver- der Gerechtigkeit und anderer landesangelegenheiten nöthigen Bedienten; die Anstalten zum gemeinschaftlichen Nutzen und Bequemlichkeit aller Bürger, die man gemeinlich Polizeyeinrichtungen nennet; die Unterhaltung des Zusammenhanges und der Correspondenz mit andern Staaten, besonders aber die jetzigen Einrichtungen und Anstalten zu Vertheidigung des Staats; da alles dieses jezo ganz anders beschaffen ist, und einen weit größern Aufwand erfordert, als in den vorigen Zeiten: so haben die Einkünfte aus denen Domainen und Regalien dazu nicht mehr hinreichen wollen; sondern man hat sich genöthiget gesehen, die Unterthanen zu einem unmittelbaren Beitrag aus ihrem Privatvermögen zu bewegen. Dieses geschah anfanglich nur bitweise, und der allererste Name, den die Steuern in Teutschland erlangten, war die Bitt, welches so viel als die Bitt ausdrückte. Nach und nach ist es aber dahin gebrichen, daß man auf denen Landtagen und durch errichtete Reesse mit dem Lande, beständige und unveränderliche Abgaben festgesetzt hat: und da einmahl die Quelle der Abgaben erschuet war; so wurden die Steuern und Abgaben beständig vermehret, so daß

man in ein und andern teutschen Staaten eine große Menge von ordentlichen und außerordentlichen Steuern antrifft.

§. 3.

In einem engerm Begriff des Wortes Steuern, werden in Teutschland gemeinlich die Steuern und Abgaben von denen unbeweglichen Güthern verstanden, die man auch Contributionen, und in denen händverischen Ländern Schakungen nennet (a). Da ich von denen übrigen Steuern zum Theil bereits in besondern Titeln gehandelt habe (b), zum Theil auch noch handeln werde; so wird blos die Steuer oder Contribution von denen unbeweglichen Güthern; als Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in den Städten und auf dem Lande, Aeckern, Wiesen, Wein- Hopfen- und andern Gärten, Teichen, Hurlungen, Fischereyen, Röhren, Holzungen, und andern Oberflächen der Erde, so benntzet werden, der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung seyn.

(a) Daher entstehen die Benennungen: Schackcollegium, Schackräthe, Schackenehmer, u. d. g. die man also nicht von dem landesherrlichen Schack verstehen muß.

(b) S. die Art. Fleischsteuer, Gewerbesteuer, Kopfsteuer, Quatembersteuer x.

§. 4.

Alle Grundsätze, welche bey allen Abgaben überhaupt beobachtet werden müssen, und die bereits an einem andern Orte vorgetragen worden (a), müssen auch bey der Einrichtung der Contribution von denen unbeweglichen Güthern beobachtet werden. Unter diesen Grundsätzen ist eines der vornehmsten, daß die Abgaben mit einer vollkommenen Gleichheit und gerechten Verhältnis den Unterthanen aufgesetzt werden müssen. Alle Unterthanen nehmen an dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, gleichen Antheil; alle genießen gleichen Schutz;

Schutz; folglich müssen sie auch alle zu dem großen Aufwand des Staats gleichmäßig Beitrag thun. Allein, da sich die Unterthanen im Stande befinden müssen, die Abgaben leisten zu können, und da derjenige, welcher ein größeres Vermögen besitzt, auch einen größern Schutz genießt; so kommt eben diese gerechte Gleichheit darauf an, daß ein jeder Unterthan nach Proportion seines Vermögens seinen Beitrag zu dem Aufwand des Staats leistet. Je mehr Vermögen also jemand hat, desto mehr muß er Abgaben tragen; und dieses um desto gerechter, da man voraussetzen muß, daß sein Gewinn nach Verhältnis allemahl ungleich größer ist.

(a) S. den Art. Abgaben.

§. 5.

Will man nun diesen Grundsatz besonders auf die Contribution anwenden, und soll die Contributionsverfassung dergestalt eingerichtet werden, daß die Steuer den Unterthanen mit einer vollkommenen Gleichheit und gerechten Verhältnis aufgelegt, und niemand dabey vor den andern bedrückt und beschweret werde; so muß vor allen Dingen das Land und dessen Grundstücke von beeidigten Feldmessern, die in Diensten des Regenten stehen, mit Zuziehung eines jeden Ortes Gerichtsobrigkeit richtig ausgemessen werden. Ohne diese Ausmessung ist in der That an kein wohleingerichtetes und billiges Contributionswesen zu denken; und noch weniger ist man im Stande, richtige und zuverlässige Lager- und Saalbücher (a), und Steuercatastra zu erlangen. Und diese Lager- und Saalbücher, nebst denen dazu gehörigen Charten und Rissen, sind es gleichwohl alleine, aus welchen die Grundstücke der Unterthanen denen zu dem Steuerwesen verordneten Collegiis und Bedienten hinlänglich bekannt werden müssen, wenn dieselben mit Abgaben besetzt, oder richtige Einrichtungen darinnen erlangt werden sollen.

Nun hat man zwar in allen Ländern Lager- und Saalbücher und Steuercatastra schon von alten Zeiten her errichtet; allein selbige sind fast durchgängig unrichtig. Ein Stück Landes, das darinnen vor 5. bis 6. Acker bemerkt ist, hält zuweilen wohl 10. Aecker, weil der Besitzer nach und nach immer mehr und mehr Land, so bey Verfertigung solcher Bücher noch unbebauet gewesen, angeraumet und urbar gemacht hat. Verschiedene Grundstücke sind darinnen, aus eben dieser Ursache, gar nicht vorhanden; oder man weiß wenigstens deren rechtmäßigen Besitzer nicht anzugeben.

Weil also aus denen vorhandenen Lager- und Saalbüchern keine gerechte Gleichheit in den Abgaben der Unterthanen herauszubringen ist; man aber nicht ~~die~~ Kosten, so zu einer neuen Landesvermessung erfordert werden, scheuet, auch öfters kein Fond darzu vorhanden ist: so pfleget man zwar solche alte Bücher zum Grunde zu legen, zugleich aber auch bey Revidirung des Catastri, damit nichts an Ländereyen und Pertinentien verschwiegen und unübersehen bleibe, die Unterthanen durch die Revisores examiniren, und ihre Güther sich von ihnen Stück vor Stück anzeigen zu lassen. Die Revisores verpflichten sich zu dem Ende bey dem Examine in zwey Theile, jeder nimmt die Hälfte der Gemeine vor, und befraget sie darüber besonders, die zum Protocoll genommene Aussage halten sie gegen einander, und wenn sie eine Unrichtigkeit dabey wahrnehmen, so continuiren sie mit dem Examiniren so lange, bis der zweifelhafte Punct sattfam gehoben worden. Wenn dieses geschehen, gehen die Revisores nebst denen vereideten Taxatoren ins Feld, nehmen die Ländereyen in Augenschein, lassen jedes bey dem Examine nahmhafte gemachtes Stück denen Taxatoren anweisen, welche sodann von selbigen die Ausfaat an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer taxiren; der Commissarius aber nimmt solches alles zum Protocoll.

Es ist wahr, man kann auf diese Art ein Steuercatastrum auch ohne Vermessung revisiren und einrichten; allein ohnmöglich kann solches mit einer solchen Gründlichkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit geschehen, als wenn die Ländereyen vermessen werden. Denn es ist bekannt, daß in einem Lande das Ackermaas gemeiniglich sehr verschieden ist, so gar, daß die benachbarten Dörfer darinnen öfters nicht übereinstimmen, so, daß eins so und so viel Quadratruthen auf einen Acker oder Morgen rechnet, das andere aber eine ganz andere Anzahl Ruthen davor angenommen hat; und in einigen Orten wird die Größe des Ackers bald durch die Ruthenzahl, bald durch das Maas der Ausfaat bestimmt. Diese Verschiedenheit des Ackermaßes muß natürlicher Weise viele Hindernisse und Schwierigkeiten verursachen, die man aber alle vermeiden kann, wenn man eine Vermessung vornimmt, und dabey ein allgemeines Ackermaas bestimmt. Und wenn eine solche Einziehung einmal getroffen ist; so kann auch eine genaue Richtigkeit und gerechte Gleichheit in dem Contributionswesen eingeführt werden, die außerdem bey so verschiedenen Maasen schwerlich Statt finden kann (b).

(a) S. den Art. Lager- und Saalbuch.

(b) S. mit mehrern den Art. Landesvermessung.

§. 6.

Hat man die Grundstücke der Untertanen ausfindig gemacht und in Richtigkeit gebracht; so schreitet man zur Classification derselben. Die Grundstücke sind von verschiedner Güte und Ertrage, und man würde ohnmöglich zu einer gerechten Gleichheit in der Contribution gelangen, wenn man die Grundstücke nicht nach ihrer Güte und Beschaffenheit in gewisse Classen eintheilen wollte. Gemeiniglich theilet man die Aecker, Wiesen, Wein-Höfen, und andere Gärten, Holzungen und andere Grundstücke, in gute, mittelmäßige und schlechte ein. Zuweilen ist

VIII. Theil.

die Verschiedenheit derselben so groß, daß man 4. 5. und mehrere Classen machen muß. Es gilt aber diese Eintheilung nur von einer jeden Fluhr insbesondere. Denn wegen der verschiedenen Fruchtbarkeit der Gegenden, kann z. E. in einem Dorfe ein guter Acker in der ersten Classe stehen, der aber in einer andern Dorffluhr seine Stelle in der zweyten Classe unter die mittelmäßigen einnehmen würde. Ja, man muß aus dieser Ursache die Gegenden und Fluhren selbst als gute, mittelmäßige und schlechte eintheilen, und nach vorhergegangener Untersuchung jede zu ihrer Classe bestimmen. Man hat auch in einigen Ländern, wie z. E. in der Mark Brandenburg, als ein festgesetztes Principium angenommen, daß man nicht allein auf die Würde des Ackers, sondern auch auf die übrigen Pertinentien siehet, und darnach ein jedes Dorf, wenn es gleich unstreitig den besten Acker im Erense hat, aber an Wiefewachs, Huthung, Viehzucht, Holzung u. dergleichen leidet, nicht in die erstere, sondern in eine geringere Classe sehet. Dagegen ein anderes Dorf, so zwar geringen Acker, dabey aber gut Wiefewachs, Huthung u. dergleichen hat, dem Befinden nach, in eine höhere mit feiner Ausfaat angesehen zu werden pflegt. Und auf die außer dem Acker zu denen Höfen gehörigen Pertinentien, als Viehzucht, Huthung, Wiefewachs u. dergleichen reflectiret man nicht als ein Nebenwerk, sondern bringet selbige ordentlich secundum quantitatem & qualitatem in einen hauswirthlichen Anschlag, und reguliret sich bey der Classification also dann nach dem Anschlage der Höfe, um nicht ein Dorf vor das andere zu prägraviren (a).

(a) S. von Thilo Nachricht von der ehurwürthlichen Contributions- und Schoßeinrichtung, pag. 133.

§. 7.

Weil aber die Contributionen und Steuern überhaupt, und also auch die von den Grund-

Stücken

Rücken insbesondere, in einem Theile des Gewinnes bestehen müssen, den die Untertanen von ihren unbeweglichen Gütern ziehen; so muß man den Gewinn von den Grundstücken zu berechnen wissen, wenn man mit gerechter Gleichheit und zureichendem Grunde Contributionen und Steuern darauf legen will. Diese Berechnung geschieht in Ansehung der Aecker am besten, wenn man durch gehörige Untersuchung ausfindig macht, wie viel Körner in dafiger Gegend, oder Fuhr, auf einem guten, mittelmäßigen und schlechten Acker am gewöhnlichsten geerntet werden, wenn man ein Jahr in das andere rechnet; da dann ein Korn zur Aussaat und zwey Körner zur Wirtschaft abgezogen, das übrige aber als Gewinn angenommen wird. Diese gewonnenen Körner werden sodann nach einem Mittelpreise zu Gelde gerechnet, und der Gewinn mithin bestimmt. Die Nutzungen der Wiesen, Weingärten, Holzungen und anderer Grundstücken, wovon sie am gewöhnlichsten und in mehreren Jahren zu fällen pflegen, gleichfalls zum Grunde gelegt, die dabey anzuwendenden Unkosten abgezogen, und der Gewinn mithin bestimmt.

In der Mark Brandenburg wird dabey folgendergestalt verfahren. Bey den Hufen muß bey jedem Orte untersucht werden, ob dabey drey richtige Felder, oder nicht, und was vor Beyländer in jedem Felde zu einer Hufe gehörig sind. Nach deren Verzeichniß müssen die Revisores, mit einigen bey sich habenden verständigen und vereideten Landschulzen und Gerichten, aus jeden der in Protocollo von denen Revisoribus nahmbaht zu machenden Ländereyen, eine Hufe in jedem Felde erwählen und taxiren, wie viel an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in eine dergleichen Hufe fallen könne, welches sodann die Revisores hinwiederum ad Protocollum wecheln, und dabey jederzeit anmerken müssen, ob der Acker gut, mittelmäßig oder schlecht

sey. Nicht weniger wird die Nutzbarkeit gedachter Hufen und Cossäthenhöfe, ratione der Weizen, Roggen, Gerste und Haferaussaat, nach der Landesart, und nicht nach der Industrie eines jeden Wirths beurtheilet. Ist die Aussaat auf diese Art taxiret worden; so muß, wenn solches durch alle drey Felder geschehen, die specific angezeigte Aussaat zusammengeworfen, und mit dem Durchschnitt von drey eingetheilet, und nach dieser Fraction mit drey alsdann das Quantum der Aussaat einer Hufe genommen werden, damit solches gestalt auch denen Orten, wo nicht drey Felder vorhanden sind, nicht zu nahe geschehe.

Die Cossäthenhöfe werden wegen der dabey vorkommenden Differenz (a) jeder besonders taxiret, so, daß der Ausfall nach Gerstenaussaat angeschlagen wird. Dieser Ausfall aber wird nicht in drey Theile vertheilet, wie bey denen Hufen geschieht, weil der Cossäthe sothane Höfe alljährlich bestet. Weil aber an den mehresten Orten die Cossäthen nebst ihren Cossäthenhöfen auch Hufen haben; so ergiebet sich von selbst, daß bey gleichen Cossäthen von so viel Hufen, als sie haben, die Onera besonders abtragen, und diese Hufen, so, wie bey denen Bauerhufen, examiniret und taxiret werden.

Außer denen Bauern und Cossäthen finden sich öfters auch Fischer in denen Erensen, welche das Ihrige mit ihr Contribution beytragen müssen; daher derselben Gewässer in Wasserhufen eingetheilet, und gleich denen Landhufen versteuret werden. Zuweilen haben sie gar keinen Acker, sondern nur dergleichen Wasserhufen, Wiesenwachs, Viehweid und Koblärten, und diese Stücke werden gleichfalls nach dem hauswirthlichen Anschlage classificiret, und wird dabey insonderheit observiret, ob die Fischer bey nassen Jahren viel vertiehren können, und wie weit sie solcher Gefahr mehr oder weniger unterworfen sind, welches vornemlich bey denen Bruchbörsen vorfällt.

Es sind nemlich in denen ehurmärkischen Ereyßen viele Fischer- und Bruchdörfer vorhanden, deren Nahrung blos allein aus Wiesewachs, Viehzucht und Fischerey bestehet; und da ist nicht wohl möglich, derselben Benützungsstücke durch die zu Würdigung der Aecker bestellte Taxatores untersuchen zu lassen; sondern es wird die Beurtheilung der Nutzung, der Fischerhöfe, nach dem Zuwachs der Wiesen, inclusive der Nachmatth oder des Grummets und der Koppeln, wovon das Gras frisch zur Fütterung der Pferde und Rindviehes gewacht wird, gleichfalls nach dem Zuwachs vom Heu, fuderweise geschätzt; der Viehstand aber wird nach der Zahl des Viehes und nach Beschaffenheit der Umstände, und auf eben diese Art auch die Fischerey; so viel man davon benachrichtiget werden kann, nach dem jährlichen Ertrag verzeichnet, welches sich nach dem Reichthum der Wässer- und dem Debit reguliret.

In Ansehung des Viehstandes müssen die Revisores ergründen, wie derselbe nach der gegenwärtigen Zahl des Rind- und Schaafviehes, an denen Orten, wo die Baueru Schaaf zu haben befugt sind, beschaffen sey; ingleichen, wie viel Fuder Heu jeder Einwohner des Dorfs gewinne, mit dem Unterschied, ob es grob oder gutes Heu sey. Hauptsächlich aber müssen sie die Huthung und dessen Beschaffenheit, ingleichen die Holzung und Fischerey, mit untersuchen, damit bey der Classification auch auf diese Pertinentien, dem Befinden nach, reflectiret werden könne. Bey der Holzung wird observiret, ob es Ackerholz, und dieses an gereinigten Acker köpset, so, daß zu vermuthen, daß mit der Rodung werde contribuirt werden, oder ob es besonders liegende Flecke oder Heiden und Brucher sind. In erstem Fall wird, zu Vermeidung künstlicher Confusion, dergleichen bewachsener Acker der Ausfaat nach taxiret, und dieses bey der Holzung im Protocoll bemerket; in letztem Fall aber, wo keine Reinigung Statt findet,

wird die Benützung, dem Befinden nach, zu Protocoll genommen.

Die in den Ereyßen befindliche Mühlen werden nach dem Verdienste und dabey vorhandenen contribuablen Pertinentien, dem Befinden nach, zu Protocoll gebracht (b).

Die Brau- und Schankkrüger, Wohn- und Lauffchmiede, ingleichen die Hirten, werden nach Beschaffenheit ihrer Condition, nemlich nach der Nahrung vom Brauen, und vielem oder wenigem Bierschank, grosen oder geringem Schmiedelohn und Deputat angeschlagen und classificiret. Die Condition solcher Contribuenten wird nach der Größe, Qualität und Beschaffenheit der Dörfer beurtheilet, und dabey zugleich bemerket, ob sie bey ihren Schmieden und Krügen Wiesen und Land haben, als in welchem Fall sie in Ansehung desselben nach der Scheffelausfaat und Wiesewachs mit getroffen werden müssen, insbesonderheit wo sie Bauern oder Cossäthen zugleich mit sind, die dann auch ohnedem denenselben in hoc passu gleich tractiret werden.

Wenn einige Dörter der ordinairen Ueberschwemmung dem extraordinairn Wildscras, und andern unvermeidlichen Zufällen, unterworfen sind; so muß solches im Protocoll gleichfalls angemerket, und bey der Classification, und darnach sich richtenden Anlage, darauf reflectiret werden.

Wenn nun alles auf diese Weise genau untersucht und taxiret worden; wird jeder Bauer und Cossäthenhof in einen hauswirthschaftlichen Anschlag gebracht, und nach Abzug der auf denen Hufen hastenden Diensten, Zinsen, Zehenden, Pächten, und andern denen Aemtern und Gerichtsobrigkeiten abzuführenden Præstandorum, der Ertrag desselben ausgerechnet. Sodann werden die sämtlichen Specialeerträge der Unterthanen und Contribuentenhöfe zusammengeworfen, und der Generalertrag eines ganzen Dorfs gemacht. Nach demselben aber muß man die Proportion der Dörfer eines Ereyßs unter einander treffen,

und die vom Creyse, nach dem Contributions-
etat, aufzubringende Summe auf jedes Dorf
anlegen und ausschreiben, sodann aber das
auf solches Dorf gelegte Contingent nach des-
sen besondern Erträgen eines jeden Hofes
wiederum subrepartiren. Dabey ist aber zu
beobachten, daß das Contingent, so die Müll-
ler, Krüger, Schmiede, Hirten und Hand-
werker (c) aufbringen müssen, zusehends von
dem Ertrage des ganzen Dorfes abgezogen
wird, weil deren Contingent denen Hüfenern
und Cossäthen zu Hülfe kommt (d).

(a) Diese Differenz der Cossäthen äusert sich bey der
Quantität ihrer Ausfaat, da in einem Dorfe
der Cossäthe ofters 6. und mehr Scheffel, der
andere nur 4. 3. und 2. Scheffel hat. Und
wenn dieselben auch nur Wiefewachs allein ha-
ben, und daher wenigstens so viel an allerley
Bieh, als ein anderer Einhofener im Dorfe,
halten, und demselben dadurch die Nahrung
schmälern; so ist auch folglich billig, daß sie
die Last desfalls pro rata übernehmen, und so
hoch als ein Einhofener gerechnet werden.
Ueberdem müssen sie in vielen Creysen, nach
Beschaffenheit der Umstände, außer ihren Hö-
fen und Aeckern, Nahrungsgelder, wegen ihr-
rer Gärten, Viehzucht u. d. geben. Und das
mit überhaupt unter denen Cossäthen keine Prä-
gravation eines vor dem andern seyn möge; so
wird in der Classification derselben eben dasje-
nige observiret, was bey denen Hofenern aus-
gemerket worden.

(b) Bey denen contribuablen Müllern wird dahin
gesehen, ob dieselben viele Mahlgäste, allezeit
nöthiges Wasser oder Wind haben, und daher
distinguiret, in welchem gangbaren Stande die
Mühle ist, und was sie an Mahlgästen hat.

(c) Die in der Mark Brandenburg auf dem Lan-
de verwilligte 3. Handwerker, als Leinweber,
Schmiede, Schneider, Zimmerleute und Rader-
macher, müssen, nebst dem Professions- oder Nah-
rungsgelde, so sie in die Accisecassen der Städ-
te, allwo sie die Junung halten, geben müssen,
auch nach jeden Creyses Verfassung an Contri-
bution, Schoß, Cavaleries und Kriegsmesse
vor ihrer Nahrung entrichten.

(d) S. von Thile Nachricht se. pag. 133. u. f.

§. 8.

Um aus einem Beispiel zu ersehen, wie
diese in der Mark Brandenburg festgesetzte
Principia regulativa in der Ausübung wirk-
lich befolget werden; will ich die Contribu-
tionseinrichtung des oberbarnimischen Creys-
ses, wie sie in den Jahren 1737. 1738. und
1739 gemacht worden (a), hier anführen.

1) Die Bauergüter und Hüfen sind nach
Proportion des Aekers, desselben Qualität
und dazu gehörigen Pertinentien, an Hus-
ehung, Mast, Holzung, Wiefewachs, Fische-
rey und dergleichen, auf einer jeden Hofe zu
geschriebenen Anzahl Scheffel Ausfaat an
Koggen und Gerste taxiret, solche aber in 4.
Classen getheilet worden, und giebt

die 1. Classe pro Scheffel monatlich	8. Gr.
2.	7. Gr.
3.	6. Gr.
4.	5. Gr.

2) Die Cossäthen müssen auch nach eben
diesen Sätzen von der Ausfaat ihrer Aecker
im Felde, und der zu Gersten gerechneten
Ausfaat auf ihren Wöbörden, nach Unters-
chied dieser 4. Classen, worin die Aecker ge-
legen, die Contribution entrichten, und übert-
dem, damit sie besser getroffen werden mögen,
ein gewisses Nahrungsgeld geben, deshalb sie
in 3. Classen vertheilet sind:

die 1. Classe giebt	1. Rthlr. 6. Gr.
2.	1. — —
3.	— 18. Gr.

Von denen unbewohnten und wüsten Cossä-
thenhöfen aber wird nur die Contribution von
ihrer Ausfaat, nach erwähnter Proportion
des Aekers, gefordert.

3) Die Bruchbörfen an der Ober, deren
Nahrung in Fischerey und Viehzucht besteht,
sind in einen Nahrungsanschlag gebracht,
und von dem ausgerechneten Ertrage eines
Hofes der vierte Theil, wegen der Uebers-
chwemmung, so sie unterworfen, abgezogen
worden, daß solchemnach von jeden 100. Rthlr.
Nutzung

Stellung 43. Rthlr. 1. Gr. 4 Pf. Contribution gegeben wird; sie sind aber bis auf 29. Rthlr. herunter gesetzt.

4) Die Randdorfer, welches diejenigen sind, so zum Theil Bruch, zum Theil Land oder Ackerdorfer sind, hat man wegen ihres Ackerbaues wie die Landdorfer, wegen ihrer Innehabenden Bruchpertinentien an Fischerey, Rehen und Wiesewachs u. wie die Bruchdorfer gerechnet.

5) Die Braukrüger müssen von jedem 100. Tonnen Debit, welchen man bey der Revision, dem damaligen Befinden nach, festgesetzt, 6. Rthlr. Contribution, und die Schankkrüger von jedem 100. Tonney Debit 2. Rthlr. entrichten.

6) Die Müller, Schmiede und Hirten sind nach ihrer Situation und Condition zur Anlage gebracht, und daher geben

die Müller von 1. Rthlr.	
bis zu 3. Rthlr.	18. Gr.
die Schmiede von 12. Gr.	
bis zu 1. Rthlr.	16. Gr.
die Hirten von 12. Gr.	
bis zu 3. Rthlr.	12. Gr.

7) Der contribuablen Städigen Contingent ist dergestalt fixiret, daß sie zu 1585. Rthlr. 3. Gr. 11. Pf. so vom Erense aufzu bringen nöthig sind, 150. Rthlr. 1. Gr. 27. Pf. beytragen müssen, und dazu giebt

Wiesenthal	41. Rthlr.	22. Gr.	47. Pf.
Frenenwalde	99. —	16. —	47. Pf.
Buckau	8. —	16. —	47. Pf.

Summa: 150. Rthlr. 7. Gr. 19. Pf.

8) Die Cavalierewerpflegungsgelder werden nach Proportion der Contributionsanlage dergestalt collectivet, daß gegen jeden Thaler Contribution 11. Gr. 3. Pf. ausgeschieden werden.

(a) S. von Thier Nachricht, pag. 299. u. f.

§. 9.

Es ist oben §. 7. erwähnt worden, wie nach denen brandenburgischen Principia, von dem Anschlage der Bauer, und Cossithenpöse, die auf denen Hufen lastende Dienste, Zinsen, Zehenden, Pöchte, und andere denen Aemtern und Gerichtsobrigkeiten als zuführende Prästanda, vorher abgezogen werden, ehe man den Ertrag gedachter Pöse berechnet und bestimmt. Herr von Justi will diesen Abzug durchaus nicht passen lassen. Seine Gründe sind diese: Er sagt: Diese Zinsen und Beschwerden setzen Contracte unter Privatpersonen voraus, bey welchen der Zinsmann das Grundstück entweder ganz umsonst, oder doch gegen ein geringes Geld bekommen hätte. Diese Beträge giengen dem Landesherrn und den übrigen Bürgern nichts an; und so könnten deshalb den Besitzern keine Erleichterung zugesessen. Diese Zinsleute würden in der That besser fahren, als andere Untertanen, weil sie wohlfeiler zu ihren Grundstücken gekommen wären, und doch, ihre aufhabende Zinsen mit eingerechnet, eben nicht mehr Lasten zu tragen hätten, als andere. In der That wären auch dergleichen mit starken Zinsen und Diensten, mit Zehenden und dergleichen beschwerte Grundstücke allemahl ungleich wohlfeiler, als diejenigen, die dergleichen Lasten nicht hätten, zu einem deutlichen Beweise, daß man in der Steueranfrage darauf keinen Betracht nehme. Wenn z. E. in Sachsen ein mittelmäßiger Acker mit ein und einem halben Steuerhocke beschwert wäre; so hätte ein Zinsacker, ob er gleich öfters einen Scheffel nordhänfisch Maas Zinsgetrende zu entrichten hätte, deshalb nicht weniger (a).

Diese Gründe des Herrn von Justi fallen stark in die Augen, und scheinen sehr überzeugend zu seyn. Allein es läßt sich nach verschiednes dagegen einwenden.

D d 3 1) Sind

1) Sind es nicht allemahl Verträge, so Privatpersonen unter sich errichtet haben, worauf sich diese Zinsen und Beschwerden gründen, und es sind nicht allemahl Privatpersonen, welche solche Zinsen, Zehenden und Dienste bekommen; sondern es gehören solche nicht selten auch dem Landesherrn, und werden bey dessen Neuern abgeführt. Der Landesherr erhebet also bereits gewisse Abgaben von den Grundstücken der Untertanen; er würde also dieselben doppelt beschweren, wenn er solche Zinsen, Zehenden u. bey der Contributionenulage nicht wieder abziehen wollte. Die andern Untertanen würden alsdann viel besser stehen, die dergleichen Zinsen u. nicht auf sich haben; wo bliebe aber die Gleichheit bey dem Contributionsfusse?

2) Kann es zwar wohl seyn, daß der erste Zinsmann das Grundstück entweder ganz umsonst, oder doch gegen ein geringes Geld bekommen hat, Allein, warum soll dieses desselben Nachkommen und Erben, die von dem wohlfeilen Kauf keinen Nutzen haben, nachtheilig seyn? warum sollen diese mit doppelten Anlagen beschweret werden?

3) Geht auch, daß die Zinsen und Beschwerden nur Privatverträge zum Grunde hätten; so muß dem ohngeachtet darauf bey der Contributionseinrichtung reflectirt werden, weil ein mit gutem und vielem Acker, Ingelichen mit gutem und vielem Wiesewachs, Hütung, Fischerey und Holzung, versehener Hof öfters einem schlechten und mit wenigern Pertinentien conditionirten Hofe nachgehen kann, weil der Besizer des erstern in Ansehung der Krieges, und Amtersuhnen, Diensten, Zinsen, Mächten, Zehenden u. allzusehr beschweret ist, und folglich seinen guten Hof nicht so gut, als der Besizer des letztern diesen seinen schlechten Hof, nuzet.

4) Sollen die Steuern von dem Gewinle der Untertanen abgezogen werden. Dies

ser Gewinn kann bey Grundstücken in nichts andern, als in dem dem Untertan übrig bleibenden reinen Ertrag derselben, bestehen. Dieser reine Ertrag setzt also voraus, daß die auf den Grundstücken lastende Zinsen, Zehenden u. schon abgerechnet sind, indem diese nicht dem Untertan, sondern andern gehören. Sollte also diese Abrechnung nicht Statt finden; so würde daraus folgen, daß der Untertan zum Theil auch vor einem andern die Contribution entrichten müßte, welches eine offenbare Prägravation ist.

5) Daß die mit starken Zinsen, Diensten, Zehenden u. beschwerte Grundstücke wohlfeiler sind, als diejenige, auf welchen dergleichen Lasten nicht lasten, ist ganz natürlich; denn die Grundstücke werden nach dem Anschlage verkauft, und der, nach Abrechnung der Zinsen u. übrig bleibende reine Ertrag macht das Kaufpretium aus. Waren die Grundstücke mit Zinsen, Zehenden u. nicht beschweret; so würden sie auch nicht so wohlfeil seyn, wenn sie gleich höher in der Contribution angeleget wären. Es ist also der geringere Ertrag solcher Güter, welcher selbigen einen wohlfeilern Preis zuziehet.

6) Im Sachsenweimarischen hat man bey der Steuerbeschöckung ebenfalls auf die Onera realia an Geld, Frucht und Weitzinsen, auch zinsbaren Strüchen, Garben, Fodern und Zehenden, gesehen, und hat die Naturalien in folgenden Preiis, was sie nemlich dem Landmann zu erzielen kosten, und zwar

	Scheffel.	Metzen.	Rösel.
Weizen	16. Gr. 8. Pf.	12½. Pf.	1½. Pf.
Erbsen	13. Gr. 4. Pf.	10. Pf.	1. Pf.
Roggen	10. Gr. —	7½. Pf.	½. Pf.
Gerste	6. Gr. 8. Pf.	5. Pf.	½. Pf.
Haber			3. Pf.
Wein			

Die Geldzinsen und zinsbaren Stücke hingegen, hergeschicktermaßen, und bey den

den Befehlen der Acker vor 3. Gr. 20. Pf. oder jede Acker vor 1. Pf., nicht wider die Garben in Wäldern und Sommerfröhen, wenn sie erblich auf einzelnen Stücken stehen, vor 1. Gr., wie auch ein Tag erblicher Handfröhe gleichfalls vor 1. Gr. auf einen jeden Tag,

in Anschlag gebracht. Es sind aber nur die kaiserliche, fürstliche, adeliche und andere Gerichtsherrn, ingleichen inländische geistliche Zinsen, in jetztwähnte Taxe gesetzt, und vom Steuerquanto abgezogen, die ausländischen hingegen, ingleichen, wo ein und andere Zinsherrn an dem und jenem Orte Zins und Lehen zu fordern, jedoch darüber keine Gerichtsbarkeit haben, nur zur Hälfte in Anschlag gebracht worden.

Und weil die mit Zinsen entweder nicht, oder nicht sehr beschwerte Untertanen vorgestellet, wie sie ihre Güther theuer bezahlet hätten, folglich ein starkes Interesse einbüßen müßten; wogegen die mit Zinsen schwer belastete Güther vor ein viel geringeres Capital und Kauffumme acquirirt worden, folglich um ein weit leidlicheres Interesse, als die niedrig belegte, genuzet würden; so wurde resolvirt, daß denen stark beschwerten Feldgüthern, und zwar zum Besten derer, die ihre Acker theuer bezahlet, am Steuerquanto, nach der constituirten leidlichen Fruchtare, ohngefähr die Hälfte, oder von zwey Steuern eine, zu gute gehen, und zu dem Ende, statt 20. Pf. Erbzins, allezeit ein Steuerhock von der constituirten Taxe wieder abgeschrieben, hingegen in Zukunft denen übrigen Untertanen zur Last, angesehen selbige öfters große Summen der Retardaten vor die andern bezahlen müssen, kein Steuerrest ferner geduldet, noch ohnewichtige, erhebliche Ursache erlassen werden soll; indem die starken Conziten, durch diesen Rath, in den Stand gesetzt worden, daß sie ihre reducirte Quanta leichter und besser, als

in vorigen Zeiten, sonderlich in Miß- und alljährlichen Jahren, wa vormals entweder Zins oder Steuer zurück geblieben, abtragen können. Jedoch weil ein jedes contribuables Gut billig seinen gewissen Erbzins haben muß; so soll derselbe, wenn er von einem Acker über 3. Gr. nicht betragt, vor leidlich angesehen, und deswegen kein Abzug gemacht, wo er aber höher, als 3. Gr. kommt, die Nebenmaße von der Steuerare wieder abgezogen werden. Und wenn sich einige Grundstücke finden, deren erbliche Bürden die Steuerare völlig abfordern; so sollen sonderlich wegen der Gemeinde Nuzung und Feldgräber auf jeden Acker, dennoch zwey Steuerhocke vererbt werden (b).

(a) S. von Justiz System des Finanzwesens; S. 795.

(b) S. Sachsenweimarische Instruction zur Generalkrevision und Landesvermessung, so An. 1726. publicirt worden, Cap. 6. §. 9. u. f. im 10. Bande der köpfiger Sammlungen, pag. 343.

§. 10.

Von dem obgedachtermaßen anständig gemachten Gewinne von den Grundstücken wird nun ein gewisser Theil als Contribution oder Steuer bestimmt. Dieses kann der zehende, sechste, vierte oder dritte Theil seyn, nachdem der Aufwand des Erwa. gros ist, oder nicht, und die Wirthschaft des Hofes wohl oder übel geführt wird. Soll der vierte Theil als Contribution erhoben werden; so geschieht die Bestimmung folgendergestalt: 1. E. man hat zum Regulativ angenommen, daß von einem guten Acker in einer mittlern Gegend fünf Körner geerntet werden; so bleiben zwey Körner Gewinn, nachdem man ein Korn zur Aussaat und zwey Körner zur Wirthschaft abgezogen hat. Das Korn Aussaat auf diesen Acker oder Morgen ist ein halber Dresdner Scheffel; so ist mithin ein Scheffel Dresdnisch Gewinn.

winst. Dieser Scheffel wird nach einem Mittelpreise zu zwey Gulden angeschlagen; so ist der vierte Theil, und mithin jährliche Steuern davon, ein halber Gulden, welcher auf 12. Monate vertheilet wird; da dann die monatliche Steuer acht Pfennige betragt. Wenn nur der fünfte oder sechste Theil des Gewinnes von den Grundstücken als Contribution bestimmt wird; so kann man sagen, daß die Untertanen gut stehen, und nicht hart angegriffen werden; und dieses wird vor den gerechten Theil gehalten. Der vierte Theil ist noch erträglich; allein der dritte Theil ist in der That schon etwas zu stark, zumahl in Ansehung solcher Leute, die nicht viel Grundstücke besitzen, und mithin mit zwey Körnern zur Wirtschaft nicht zu reichen; da sie dann bey den geringsten Unglücksfällen die Substanz ihres Vermögens selbst angreifen müssen. In den meisten

teutschen Staaten wird der vierte Theil erhoben, die Bischofthümer ausgenommen, deren Untertanen noch am leidlichsten gehalten werden. In einigen Staaten wird der dritte Theil des Gewinnes gezogen; und sonderlich findet dieses in den Landen der mächtigsten Reichsstände Statt, weil sie große Kriegsheere unterhalten müssen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß bey einem solchen Theile keine andere Nebenabgaben, z. E. Kopfsteuern, Accise und dergleichen, auf beständig aufgelegt werden können. Denn in diesem Falle würde auch der vierte Theil des Gewinnes bereits zu stark seyn. Um auch hiervon ein Exempel zu geben, wollen wir die Contributionsanlage in der Churmark Brandenburg, die obgedachtermaassen nach der Scheffelausfaat eingerichtet, oben sehr verschieden ist, hier anführen. Monatslich wird gegeben

In der Altmark	von 2. Pf. an bis 4. Pf. pro Scheffel Ausfaat.
In der Prignitz	— 2. Pf. 22. Pf. — — — —
In der Uckermark	— 4. Pf. 1. Gr. — — — —
In der Mittelmark	
Havelländische Creys	— 5. Gr. 6. Pf. — — — —
Muppiniſche Creys	— 2. Gr. bis 1. Rthlr. pro Hufe, und 5. bis 9. Pf. pro Scheffel Benland.
Oberbarnim. Creys	— 5. Gr. bis 8. Gr. pro Scheffel.
Niederbarnim. Creys	— 1. Gr. 6. Pf. — — — —
Zeltowische Creys	— 7. Gr. bis 10. Gr. — — — —
Lebusische Creys	— 4. Gr. bis 1. Rthlr. pro Hufe.
Zauchische Creys	— 6. Pf. bis 9. Pf. pro Scheffel.
Poslau und Storkau,	wird die Contribution einzig und allein nach der Winterausfaat

abgeführt, und ist jedem Dorfe eine gewisse Scheffelaahl, wovon die Onera abgeführt werden müssen, zugeschrieben worden. Ein jeder Untertan muß die auf seinem Guthe haftende und zugleich mit auf desselben Pertinentien an Viehzucht, Wiefewachs, Holz, Fischerey und Huthung, gezündete Scheffelaahl, ohne Differenz, wie der andere, versteuern. Der von jedem Scheffel zu entrichtende Satz aber wird nach Nothdurft der vorfallenden Creysausgaben reguliret.

§. 11.

Die Ausmessung der Grundstücke, oder die Bestimmung ihrer Größe und Güte, und die Ordnung derselben in gewisse Classen; sodann die Berechnung oder Bestimmung des Gewinnes oder der Nutzung, die von einem jeden Grundstücke in denen gewöhnlichsten Jahren und Zeiten genossen werden kann; und endlich die Festsetzung des Theils des Gewinnes, welcher durch die Steuern erhoben werden soll; diese drey Punkte, von welchen ich bisher gehandelt, machen nun das Wesentliche von dem Contributionsfusse aus; der nichts anders ist, als diejenige äußerliche Form und Richtschnur, welche gesetzlich festgesetzt wird, um die Steuern auf die unbeweglichen Güter darnach heben zu können.

Diese Art des Contributionsfusses, der sich auf eine ordentliche Ausmessung von der Güte und Größe des Grundstückes, und auf genaue Berechnung des Gewinnes oder der Nutzung gründet, ist die richtigste und beste.

§. 12.

Ein solcher Contributionsfuss findet auch in Engelland Statt. Ein jedes Gut oder Grundstück ist daselbst zu so und so viel Pfund Sterlings Nutzung oder Ertrag taxirt; und das Parlament hat bey Verwilligung der Subsidien zu Anfang jedes Jahres bestimmt und verordnet, wie viel Schillinge von jedem Pfund Sterlings Einkünfte an Landtaxen oder Steuern vor dieses Jahr entrichtet werden sollen, welches sich gemeinlich auf 4. 6. bis 8. Schillinge von jedem Pfund Sterlings Einkünfte erstreckt. Da das Pfund Sterling nur 20. Schillinge ausmacht; so siehet man leicht, daß 8. Schillinge eine sehr hohe Steuer sind, welche zwey Fünftheile von denen Einkünften des Grundstückes betragen, und mithin den dritten Theil stark übersteigen, der, wie oben

VIII. Theil.

angenommen worden, von der fünften Abgaben gehalten wird.

§. 13.

Oben solche Einrichtung findet man auch in denen österreichischen und andern Staaten, wo das Contributionswesen in neuern Zeiten auf einen ordentlichen und richtigen Fuß gesetzt worden. Man hat daselbst ein jedes Grundstück mit so und so viel Thalern oder Gulden Nutzung und Einkünften angeschlagen und taxirt; da dann der vierte oder dritte Theil davon jährlich als die ordentlichen Steuern erhoben werden.

§. 14.

Das Steuerwesen in Sachsen hat im Grunde eben diese Einrichtung; und wenn viele sich in den daselbst angenommenen Contributionsfuss nicht finden können; so kommt dieses lediglich darauf an, daß man eine unmerkliche Benennung des Geldes angenommen hat, welche heute zu Tage nicht mehr Statt findet, oder genugsam bekannt ist. Der Contributionsfuss in Sachsen besteht nemlich darin, daß ein jedes Grundstück mit so und so viel sogenannten Schocken besetzt ist, nach welchen die Steuern entrichtet werden. Als das jetzige Contributionswesen unter Johann Georg dem zweyten eingerichtet wurde; so wurde ein jedes Grundstück zu so und so viel Schock Groschen Nutzung oder Gewinn angeschlagen. Es sind aber alte Schock Groschen zu verstehen, davon nur zwanzig ein Schock ausmachen; da hingegen auf ein neues Schock 60. Groschen gerechnet werden. Gedachter Churfürst lies damals mit unbeschreiblicher Mühe, Arbeit und Kosten, alle Grundstücke seines Landes durch Commissarien ausmessen, ihr vor Güte nach in Classen bringen, und die Nutzung davon zu alten Schock Groschen berechnen, und in dem Steuercatastro bey jedem Grundstücke verzeichnen. Die Berechnung

E c

rech;

rechnung wurde gemüthlich beigestellt gemacht, daß ein guter Acker oder Morgen zu 132. bis 150. Quadratruthen, mit zwey alten Schock Groschen, ein mittelmäßiger Acker mit anderthalb solchen Schock Groschen, und ein schlechter Morgen mit einem dergleichen Schock Groschen an Nütungen und Einkünften in Anschlag gebracht wurde. Dieser Contributionsfuß ist seit der Zeit beständig im Lande erhalten worden; und auf jedem Hause, Garten, Acker, Wiesen und andern Grundstücken, lasten so und so viel sogenannte Steuerschocke, nach welchen die von denen Landständen verwilligten Landes- und Quatembersteuer bezahlet werden; wie dann auch viele andere Abgaben, z. E. die Verpflegung der Reuterey auf dem platten Lande, nach diesem Contributionsfuß eingerichtet werden.

Ein Contributionsfuß, der mit der größten Billigkeit, Genauigkeit und gerechten Gleichheit eingerichtet ist, ist so natürlichen Veränderungen unterworfen, daß er bald aufhöret, seine Nützlichkeit zu behalten, wenn man nicht Gegenmittel darwider sucht. Die Städte nehmen in ihrer Nahrung und Gewerbe zu und ab, und die Grundstücken auf dem Lande können durch Ueberschwemmungen, Versandungen und andere Zufälle an ihrer Güte gar sehr verringert werden. Es werden demnach gar bald häufige Klagen im Lande entstehen, daß die Nütungen und Gewinn von einem Hause oder Grundstücke, welche in dem Contributionsfuß zum Grunde gelegt sind, unmöglich weiter davon zu erhalten stehen. Alle diese Umstände haben sich auch in Sachsen ereignet; und um dieser Unordnung abzuhelfen, und den Contributionsfuß aufrecht zu erhalten, hat man durch öfters angeordnete Commissionen diejenigen Steuerschocke, welche durch Veränderung der Zeiten und Nahrung, oder durch Verderbung des Grundstückes, offenbar zu viel waren, ohne daß Hofnung vorhanden

war, daß ein Haus oder Grundstück wieder in die Umstände kommen könnte, so viel Gewinn und Ertrag abzuwerfen, als in dem Contributionsfuß angeschlagen war, als gänzlich verfallen oder caduciret schreiben lassen. Wenn aber einige Hofnung vorhanden war, daß das Haus oder Grundstück jemahls in den Zustand kommen könnte, so viel Nutzung zu tragen, als in dem Contributionsfuß vorausgesetzt war; so hütete man sich gar wohl, die dem Eigenthümer abzunehmenden Steuerschocke als gänzlich caduciret oder verfallen zu schreiben, sondern man sahe sie nur als auf einige Zeit ungangbar gewordene Steuerschocke an, die zu seiner Zeit wieder gültig gemacht werden könnten, und sie wurden daher nur als decremente Steuerschocke in denen Catastris bemerkt. Auf diese Art sind in Sachsen dreyerley Arten von Steuerschocken entstanden, und fast alle Güter und Grundstücke sind mit diesen dreyerley Arten von Steuerschocken belegt; nemlich 1) mit gangbaren Steuerschocken, die mit allen Arten der Abgaben vor voll versteuert werden müssen; 2) decremente Steuerschocke, welche bey Verbesserung der Zeiten und Grundstücke wieder gangbar gemacht werden können, dermahlen aber nicht bey denen ordentlichen Steuern, sondern nur bey einigen Nebenabgaben, z. E. bey Verpflegung der Reuterey, als gangbar und gültig zu versteuern sind; 3) caduce oder caducirte Steuerschocke, welche als gänzlich in Verfall gerathene und niemahls wieder gangbar zu machende Steuerschocke angesehen werden, und in keinerley Art der Haupt- und Nebensteuern versteuert werden dürfen, die aber dennoch in denen Steuer-Catastris noch immer bemerkt und fortgeführt werden. Im Jahr 1646. den 18. Aug. hat man, befrage des Patents wegen Einlieferung des Getreydes, in allen 5256964. alte Schocke befunden. Zu Anfang dieses Jahrhunderts rechnete man

500000.

500000. gangbare Schocke, da doch bey der erstern Einrichtung die Summe sich auf mehr, als auf 7. Millionen, erstreckt hat; und sind davon, an ordinayren und extraordinayren Land- und Milichsteuern, 36. Pfennige auf jedes Schock entrichtet worden; das also ein Pfennig sich auf 17361. Rthlr., die ganze Summe aber, auf 625000. Rthlr. jährlich belaufen (a). Herr Büsching hingegen (b) hat auf jedes Schock des Wertes eines unbeweglichen Guts, wo er aber neue Schocke à 60. Groschen annimmt, jährlich 16. Pfennige gerechnet. Wenn man also, wie oben erwähnt, alte Schocke à 20. Groschen annimmt, so würden, nach dieser Berechnung, auf jedes der selben 48. Pfennige kommen (c).

(a) S. Inventarium des Churfürstenthums Sachsen und der incorporirten Lande, in Schrebers erstern Sammlung, 7. Theil, pag. 221.

(b) In seiner neuen Erdbeschreibung, 3. Theil 2. Band, pag. 1936.

(c) Von dem chursächsischen Steuernwesen findet man einen guten Begriff in dem Plan der chursächsischen Obersteuereinnahme, in Schrebers neuen Sammlung 3. Theil, p. 467. dem auch sowohl der Steuerreiß von 1661., als die Steuerinstruction von diesem Jahr, beygefüget sind.

§. 15.

Es giebt aber auch Contributions-, oder Steuerfüße in der Welt, welche ein sehr willkürliches und unbestimmtes Maas von der Größe und Güte der Grundstücke und von ihren Nutzungen angenommen haben. Von dieser Beschaffenheit ist der Contributionsfuß in Dänemark, von welchem Herr von Justi folgende Nachricht gegeben hat (a). Eine Tonne hart Korn ist das bloß eingebildec Maas, nach welchem in ganz Dänemark sowohl die Größe und Güte der Aecker bestimmt, als die Steuern aufgelegt werden (b). Unter eine Tonne hart Korn (c) verstehet man so viel Acker, daß darauf alle

Jahre drey Tonnen Getreide, nemlich eine Tonne Roggen, eine Tonne Gerste, eine Tonne Haber geerndet werden können, ohne daß das nöthige Brachfeld mit in dieses Maas gerechnet wird (d). Dieses eingebildec Maas ist demnach in der wirklichen Größe der Ausmessung erstaunlich von einander unterschieden. In dem besten Boden werden nur 112000. Quadratus auf eine Tonne hart Korn gerechnet; in dem schlechtesten Boden aber werden 700000. und wohl mehr Quadratus cultivirter Erde zu einer Tonne hart Korn erfordert. Dieses ist die größte und kleinste Ausmessung von einer Tonne hart Korn, welche sich dannhero von 112000 bis zu 700000. nach allen Graden der Güte des Bodens verändert, dergestalt, daß von Aeckern mittler Güte ohngefähr 300000. Quadratus auf eine Tonne hart Korn gerechnet werden (e). Auch die Wiesen werden nach diesem eingebildecen Maasse von einer Tonne hart Korn nach Maasgebung ihrer Güte angeschlagen. Dieser Contributionsfuß ist unter Christian dem fünften zu Stande gebracht worden, welcher den Boden des Reiches durch Commissionen untersuchen und festsetzen lies, wie viel in jeder Gegend auf eine Tonne hart Korn zu rechnen wäre. Man glaubet aber, daß man in schlechtem Boden deshalb wohl sechsmahl mehr cultivirte Oberfläche zu einer Tonne hart Korn anschlagen müßte, weil es in den schlechten Gegenden in Dänemark gewöhnlich ist, einen Acker, nachdem er einmahl Getreide getragen hat, sechs Jahr brache liegen zu lassen. Nach diesem Contributionsfüße werden in Dänemark alle Steuern auf dem platten Lande bezahlt, deren hauptsächlich viererley Arten sind; nemlich 1) der Kornstatten, welches so viel als Schätzung angezeigt. Dieser Kornstatten wird theils in Gelde, theils in Getreide entrichtet, in welchen Arten es der König verlangt, und beträgt jährlich auf die Tonne hart Korn

vier Mark Dänisch. 2) Matrikalkatten oder Matrikalschätzung beträgt jährlich in vier Terminen 9. Mark Dänisch. 3) Mitterstätten oder Reuterschätzung, welcher jährlich auf die Lonne hart Korn anderthalb Mark ausmacht; und 4) Fleisch- oder Ochsenstätten, von welchem auf die Lonne hart Korn jährlich 12. Schillinge Dänisch entrichtet werden muß. Alle diese Steuern betragen auf eine Lonne hart Korn jährlich 16. Mark: und da zu einem Banerhufe gemeinlich 6. bis 7. Tonnen hart Korn gehören; so läßt sich hieraus die Summe der Steuern, die ein dänischer Bauer jährlich zu entrichten hat, leicht erkennen.

Nun, fährt Herr von Justi fort, ist leicht zu erweisen, daß ein jeder Contributionsfus gar nichts tanget, welcher ein so willkürlich und ungewisses Maas von der Güte der Aecker zum Grunde hat. Die Commissarien würden noch so große Kenner von der Güte des Bodens und der Landwirthschaft seyn; so läßt sich niemals zuverlässig bestimmen, weder aus dem Ansehen, noch aus der Erfahrung, wie sich die Güte des Bodens gegen hundert andere Gegenden verhält. Das äußerliche Ansehen ist hier keinesweges zureichend; indem oft ein fett und schwarz aussehender Boden nicht so gut ist, als ein grauer und anderer leicht aussehender Acker; und überdies kommt es bey dem meisten Boden, in Ansehung der Fruchtbarkeit, gar viel darauf an, einen guten Zeitpunkt der Witterung bey dem Pflügen und Säen zu erwählen. Die Erfahrung aber kann um deshalb in keinen großen Betracht kommen, weil es in Ansehung der Fruchtbarkeit überaus viel auf den Fleis, die Cultur und die Düngung des Landmannes ankommt, welche in einer einzigen Flur gar sehr verschieden sind. Die wirkliche und richtige Ausmessung der Aecker im Lande; nach einem bestimmten und allenthalben

gleichförmigen Ackermaas, ist demnach eben so unbestimmten Schätzung von der Güte des Bodens allemahl vorzuziehen. Ueberdies ist dieser Contributionsfus gar nicht geschickt, die Cultur des Landes zu befördern, Was kann einem Bauer in einer schlechten Gegend sechsmahl mehr Ackerfeld nutzen? Hat er deswegen sechsmahl mehr Zugvieh und sechsmahl mehr Düngung, um so viel Oberfläche behörig zu cultiviren? Er siehet sich also genöthiget, alle Jahr sechs Theile von seinen Aeckern brache liegen zu lassen, und nur einen Theil anzubauen. Dieses ist auch in dem Contributionsfufe wirklich vorausgesetzt, aber mit schlechtem Vortheil vor die Cultur des Landes. Wozu ist es nöthig, daß ein Bauer in allen Gegenden des Reiches just eben so viel Abgaben entrichtet, als andere? Würde die Cultur des Bodens nicht ungleich mehr befördert werden, wenn ein Bauer in einem schlechten Boden eben nicht mehr Land hätte, als ein Bauer in einer fruchtbaren Gegend; dahingegen dem ersten nach Proportion desto weniger Schätzungen aufgelegt wären? Man wird ihn dadurch anreizen, seinen schlechten Boden desto besser zu cultiviren; und da er eben so viel Zugvieh, und mithin eben so viel Mist hat, als ein Bauer in gutem Lande; so würde er viel eher zu dieser Cultur veranlaßt seyn.

(a) In seinem System des Finanzwesens, S. 815. 816.

(b) Das dänische Camrallwort Harttorn stellet allen dergleichen Schrauch und Nutzen vor, welchen sich ein Landmann aus seinem Grunde zuwege bringen kann; und sind darunter selbst die Nutzungen von der Waldung, Wäldern, Wiesen, Zehenden, Fischerey etc. begriffen. Wird aber das Wort Harttorn besonders vom Ackerbau genommen; so heißt es Harttorn in Saatland.

(c) Nemlich in Saatland.

(d) Herr

(d) Herr von Justi hat in seinem Gutachten wegen Anbauung der jütländischen Heiden, im 2. Theile seiner öconomischen Schriften, pag. 298. den Ueberschlag gemacht, daß sich 18. Tonnen Ausfaat mit 60. Morgen, jeden zu 150. Quadratruthen, oder mit 2. Dusen vergleichen.

(e) Daher sagt Pontoppidan in seiner öconomischen Balance von Dännemarks natürlichem Vermögen, 3. Cap. pag. 30. Bey der An. 1683. vorgenommenen Landesvermessung und Bestimmung der Rattikel, wäre zwar die allgemeine Regel gewesen, daß eine Tonne Saats land 14000. Quadratruthen halten sollte; allein diese Zahl wäre größer oder kleiner geworden, nach Proportion der schlechtern oder bessern Beschaffenheit der Erde.

§. 16.

Eben so ungewiß und willkürlich, mithin eben so untauglich, ist der Contributionsfuß in dem gesanten Herzogthum Holstein, wo nemlich die Steuern auf die Landgüter nach der Anzahl Pflüge, deren sich ein Landmann zu seinem Ackerbau bedienet, entrichtet werden. Jedoch ist das Wort Pflug nicht nach dem Buchstaben zu verstehen; sondern es wird dadurch ein Grundstück von einer gewissen Größe verstanden, welche Größe aber auch sehr verschieden ist; denn nachdem die Ländereyen beschaffen sind, werden bald 24. bald 25. bald 26. bald 27. bald 28. bald 29½, ja wohl 36. Morgen auf einen Pflug, auf einen Morgen aber 120. sechszeihenschuhige Ruthen lang, und 3½. Ruthen breit gerechnet (a). Ein jeder Pflug bezahlt so viel, als der andere, nemlich auf denen adelichen und Klostersgüthern monatlich 3. Rthlr. Contribution (b). Dies

se Contribution wird von denen Klöstern und Gutsherrschaften gefordert; diese müssen davor stehen, und solche bezahlen, wenn gleich der Unterthan, von dem sie solche wieder eintreiben, durch Unglücksfälle, in Armut und Verfall gerathen ist (c).

(a) S. Büschings neue Erdbeschreibung, 3ten Theils 3. Band, pag. 2831. Pontoppidan. vergleicht an angeführtem Orte das holsteinische Maas mit dem dänischen, und rechnet 8. Tonnen hart Korn auf jeden Pflug.

(b) Nach Herrn Büschings Angaben, l. c. pag. 2832. Der Verfasser der Anmerkungen von Verbesserung eines Guts im Holsteinischen, im 14. Bande der leipziger Sammlungen, setzt hingegen pag. 1011. nur einen Thaler Contribution auf jeden Pflug.

(c) Nach den Pflügen werden auch die außerordentlichen Auslagen im Holsteinischen angesetzt.

§. 17.

Aus dem festgesetzten Contributionsfusse und den bey der Vermessung gemachten Fund- und Lagerbüchern, Charten und Riissen, entstehet das Steuer-Catastrum eines jeden Orts. Es ist aber dasselbe ein richtiges Verzeichnis aller und jeder Grundstücke einer Pfluge und Ortes, nach ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit, sowohl nach der Classe, zu welcher ein jedes in dem Contributionsfusse gehöret, als mit Bemerkung des darauf gelegten Steueranschlages, und des Namens seines zeitigen Besitzers. Ein Steuer-Catastrum eines Dorfes würde folgendergestalt aussehen:

CATASTRUM.

im N. N. Creysse.

Stand		Fischer- rey.	Fur- thung.	Holz- zung.	Ertrag des Hofes:	Müller, Krüger, Schmiede, Hirten, Handwerker:	Monat- liche Contri- bution:
Schaa- se.	Stück.				Rehl. Gr. Pf.		Rehl. Gr. Pf.

Wenn

Wenn die Catastra sämtlicher Dörfer eines Creyses zusammengetragen werden; so entstehet daraus das Creyssteuer-Catastrum; durch den Zusammentrag aber sämtlicher Creyssteuer-Catastrorum, das Hauptsteuer-Catastrum der ganzen Provinz.

Diese Steuer-Catastra müssen in der genauesten Richtigkeit fortgeführt, und dannhero alle bey den Grundstücken vorgehende Veränderungen auf das sorgfältigste darinnen bemerkt werden, weil die Richtigkeit in dem Contributionswesen hauptsächlich auf diese Catastra ankommt. Der Herr von Justi verlangt daher, daß sie alle Jahre von dem Steuereinnehmer und der Obrigkeit des Orts übersehen, alle 8. oder 10. Jahre aber durch besondere Steuercommissarien revidiret, auch alle 30. bis 40. Jahre neue gemacht, die alten aber sorgfältig aufbewahret werden sollen; jedoch müßten die neuen nur Fortsetzungen der alten seyn, und genau mit denselben übereinstimmen. Man müßte auch alle diejenigen Dinge durch gesetzliche Verfügungen aus dem Wege zu räumen suchen, welche die Unrichtigkeit dieser Steuer-Catastrorum am meisten verursachen, worunter vorzüglich die beständige Zerkleinerung der Grundstücke bey den Erbschaften gehöret, die auch in öconomischen Betrachte gar nicht rathsam wäre (a). Ich gebe dem Herrn von Justi im Hauptwerk vollkommenen Beyfall, nur glaube ich nicht, daß eine jährliche Uebersetzung der Steuer-Catastrorum, und noch weniger eine alle 8. bis 10. Jahre vorzunehmende Revision derselben nöthig sey. Mit denen Grundstücken können zwar vielerley Veränderungen vorgehen, wegen welcher die darauf haftende Contribution ebenfalls entweder vermindert oder vermehret werden müßte; allein dieser Veränderungen, welche diese Folgen nach sich ziehen, giebt es nicht viele. Die Versandungen und Ueberschwemmungen, welche ein Grundstück dergestalt ruiniren, daß es nicht wieder

in Nutzung gebracht werden kann, tragen sich sehr selten, und jene auch nur in solchen Gegenden zu, wo das Erdreich fast aus lauter leichtem Flugsand besteht, und diese nur in Gegenden, die an der See und an großen Strömen liegen; in beyden Fällen giebt es aber noch Mittel, um dergleichen Unglücksfällen vorzukommen. Wenn sich aber auch dergleichen Unglücksfälle ereignen, so kann der deshalb nachzulassende oder zu vermindernde Contributionssatz jederzeit mit leichter Mühe im Catastro vorgemerket werden, und die Interessenten werden schon selbst daran seyn, daß solches geschehe. Wie dann überhaupt bey allen Veränderungen, die eine Verminderung der Contribution nach sich ziehen, nicht leicht eine Unordnung im Catastro zu besorgen ist, woserne nur die Vormerkung in demselben nicht aufgeschoben oder gar unterlassen wird; davor werden aber die Steuerbedienten und Einwohner schon selbst sorgen, wenn sie den Abgang nicht in ihrem eigenen Beutel suchen wollen.

Eher können bey Erbtheilungen und Verkaufung der Grundstücke Unordnungen und Unrichtigkeiten im Catastro entstehen, wenn man nicht beyzeiten auf Gegenmittel dawider bedacht ist. Diese Gegenmittel bestehen hauptsächlich darin:

1) Muß, wie vorhin schon erinnert worden, die Zerkleinerung der Grundstücke in keinem Fall, und selbst nicht bey Erbgüthern, gestattet, sondern eine gewisse Größe gesetzlich bestimmt werden, unter welcher kein Grundstück weiter mehr vertheilt und verstückelt werden darf.

2) Damit hierwider von denen Untertanen nichts heimlich vorgenommen werden könne, muß kein Testament, Schenkung, Eheverbindung, Tausch, Verkauf und anderer über Grundstücke zu errichtende Contract, nicht anders, als wenn sie vor Gericht oder

der

der Oberigkeit des Orts vollzogen worden, einige Gültigkeit haben.

3) Muß nicht geduldet werden, daß bey Transferirung der Grundstücke auf andere Personen, der Transferent die darauf habende Contribution auf sich behalte, und mithin das Grundstück von Beschwerden frey mache. Es geschiehet dieses öfters, allein nichts kann auch das Steuer-Catastrum eher in Verwirrung bringen, als ein solches Verfahren.

4) Muß denen Grundherrschaften nicht zugelassen werden, Bauergüter an sich zu ziehen, und ihren herrschaftlichen Gütern einzuverleiben.

5) Noch weniger ist denen geistlichen Stiftern und piis Corporibus zu gestatten, Grundstücken an sich zu ziehen, es geschehe durch Kauf, Vermächtnisse oder andere Wege; denn in diesem Fall sowohl, als in dem vorhergehenden, können leicht Grundstücke der Contribution entzogen werden.

Wenn alle diese Punkte genau und sorgfältig beobachtet werden; so kann so leicht ein Steuer-Catastrum nicht in Unordnung gerathen. Daß aber alle 30. 40. bis 50. Jahre ein neues Catastrum zu verfertigen, ist allerdings nöthig. In einer so langen Zeit gehen viele Veränderungen mit denen Grundstücken vor. Wenn nun dieselbe in dem Catastro vorgemerkt werden müssen; so wird dieses zuletzt so voll geschrieben, daß es fast nicht mehr zu gebrauchen ist. Die neuen Catastra müssen mit denen alten, von denen sie eine Fortsetzung sind, in Ansehung der Einrichtung, und so gar der Paginarum, vollkommen übereinstimmen, und es müssen auch darinnen die Namen aller alten Besitzer der Höfe, nebst denen dormaligen, fortgeführt werden.

Noch ist eine Art von Veränderungen, die sich mit den Grundstücken zutragen können, übrig, und diese scheint eine alle 8. bis 10. Jahre vorzunehmende Revision des VIII. Theil.

Steuer-Catastri nöthwendig zu machen. Es ist bekannt, und aus dem vorhergehenden ersichtlich, daß der Ertrag der Grundstücke so, wie er zur Zeit der Verfertigung des Catastri gefunden worden, zum Grunde des Steuerfußes geleyet wird. Nun kann nachhero in einer Zeit von 8. bis 10. Jahren; ein und anderes Grundstück durch den Fleiß seines Besitzers zu einem weit höhern Ertrag seyn gebracht worden; andere Grundstücke hingegen können bey der faulen und tieberlichen Wirthschaft ihrer Besitzer dergestalt herunter gekommen seyn; daß sie weit weniger ertragen, und in der Nutzung abwerfen, als sie im Catastro stehen. Hier fraget es sich, ob in erstern Fall die Steueranlage erhöhet, in letztern Fall aber vermindert werden müsse? Sollte diese Frage mit Ja zu beantworten seyn; so würde freylich höchstens alle 10. Jahre eine Revision des Steuer-Catastri vorgenommen werden müssen, weil sich dergleichen Veränderungen mit denen Grundstücken beständig zutragen. Allein ein vernünftiger Camarallist wird sich wohl hüten, auf solche Frage mit Ja zu antworten (b). Soll die Landwirthschaft in Flot und Aufnahme gebracht werden; so muß man, wie es heute zu Tage alle weise Regenten machen, die Untertanen zu Verbesserung des Feldbaues vielmehr durch Prämien und Belohnungen dazu aufzumuntern suchen, nicht aber ihren Fleiß, Geschicklichkeit und Bemühung mit einer Erhöhung ihrer Contribution gleichsam bestrafen. Als das Steuerwesen in Schlessen eingerichtet worden war, declarirten Se. königl. Majestät in einem besondern öffentlichen Patent (c), und versprachen gesamten Ständen, Vasallen und Untertanen, geistl. und weltlichen Standes, daß von nun an und zu ewigen Zeiten keine weitere Revision, Rectification oder Abänderung der Catastrorum; wodurch ein oder des andern Contribuenten steuerbarer Ertrag auch nur im mindesten

höher ausgesetzt und zur Anlage gezogen werden könnte, Statt haben und zugelassen werden, sondern es bey dem durch die letztere Rectification ausgerechneten Steueranschlägen und darnach formirten Caraktris, falls nicht einiger Orten bey vorkommenden ganz besondern Umständen eine Abschreibung oder Minderung verfügt werden müßte, nunmehr so sein unveränderliches und ewiges Verbleiben haben sollte; wie dann auch noch viel weniger die Divisores, wornach die bischöfliche, geistliche Gestifts, Commanderies weltliche Herrschaften, adeliche Ritter, und Bauergüter bis daher, vom 1. Junii 1748. an, ihr Contributioncontingent bezahlet haben, jemahls erhöhet werden sollten; vielmehr sollte es in Ansehung der Steuern bey den vor das Jahr von 1748. bis 1749. vollzogenen Ereysetats beständig gelassen, und gegen dieselbe so wenig eine Erhöhung jemahls vorgenommen werden, daß vielmehr auch wegen derjenigen Bauerhöfe, welche vermöge der Steuer Rectificationsacten schon im Jahr 1723. wüste gewesen, es bey der jetzigen Classificationverfassung gelassen, und den Dominiis niemahls zugemuthet werden sollte, solche anders, als nach dem herrschaftlichen Divisore, zu versteuern; von welcher Disposition der Grund darinnen liegt, daß die Dominiis, statt der Bauern, kleine Ackerleute ausgesetzt, welche ohnedem schon bey der Gemeinde ihre Realitäten nach dem Rusticaldivisore versteuern müssen, und überdem wegen der großen Kosten den Dominiis nicht zuzumuthen ist, die erbaute Höfe der kleinen Leute zu cashiren und eingehen zu lassen. Am allerwenigsten aber sollte jemand zu beforgen haben, daß, wenn er durch gute Wirthschaft, Industrie, und Kosten seine steuerbare Realitäten erweitern, verbessern, und ihm davon mehrere Revenuen verschaffen würde, solche demnachst nach besonders catastriret und zur Contribution gezogen werden müßten; als welches ausdrücklich und aufs ernstlichste verboten seyn solle.

Dagegen wurden Städte, Wälder und Untertanen erinnert, mit äußerster Application bemühet zu seyn, zu ihrer und der Ihrigen, und des ganzen Landes Besten, die besitzende Acker, Wiesen und andere Nutzungen, in bessern Stand zu setzen, und durch wohl überlegte Wirthschaft ihre Einkünfte von Zeit zu Zeit zu vermehren; immaassen diejenigen, die sich hierunter vor andern hervorthun würden, mit besondern königlichen Gnaden distinguiert werden sollten.

So wie nun diejenigen Untertanen, die ihre Grundstücke verbessern und zu einem höhern Ertrag bringen, eher zu belohnen, als deshalb mit einer höhern Contribution zu beschweren sind; so verdienen hingegen diejenigen, welche ihre Grundstücke durch ihre eigene Faulheit, Liederlichkeit und unordentliche Wirthschaft in Verfall und Abnahme bringen, eher eine nachdrückliche Bestrafung, als einen Nachlaß in der Contribution; man muß nicht selbst, und noch weniger durch Belohnungen, faule und liederliche Untertanen ziehen.

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, S. 797.

(b) Und gleichwohl schmelet Herr von Justi selbes cit. loc. S. 802. zu behaupten-

(c) Rom 10. Sept. 1748.

§. 18.

Die Contributionseinrichtungen, wovon wir bisher gehandelt haben, betreffet eigentlich das platte Land, oder die Steuern von Grundstücken auf dem Lande. Es muß aber auch in vielen teutschen Staaten die Contribution in den Städten von denen dazu gehörigen Grundstücken, nemlich sowohl von den Häusern, als von Gärten, Aekern, Wiesen u. d. entrichtet werden; indem fast alle kleinen Landstädte, ja zuweilen Städte, die einigermaßen zu denen mittelmäßigen gerechnet werden können, jene als ein Hauptnahrungsgeschäfte, diese aber als ein Nebenwerk,

wart; den Ackerbau treiben; so wenig dieses auch mit dem wahren Endzweck der Städte übereinstimmt (a).

Von der städtischen Contribution muß man auf die besondere Verfassung einer jeden Provinz, ja selbst jeder Stadt, zu sehen, indem die Einrichtungen ungemein verschieden sind. In einigen Staaten muß nicht allein die Contribution bezahlet werden, sondern es ist nebet derselben noch die Accise eingeföhret. Es ist aber leicht einzusehen, daß diese beyden Arten von Steuern, ohne die größte Bedrückung der Bürger, ohnmöglich beyammen Statt finden können, weil die Beschwerung einer Sache mit doppelten Abgaben dabey nicht vermieden werden kann. Wie kann man aber mit Billigkeit verlangen, daß der Bürger von seinem Acker die Contribution, zugleich aber auch von denen darauf erzeugten Früchten die Accise bezahlet soll? In denen preussischen Staaten findet die Contribution nur bey denen mediaten und unaccisbaren Städten Statt; und in denen immediaten Städten herrschet die Accise allein, nur daß von denen Häusern ein leidlicher Sörsis, und wenn die Stadt Schulden hat, sowohl dazu, als zu den unentbehrlichen Nothdurften der Stadt, ein mit Vorwissen und Approbation der Cammer ausgeschlagener Beytrag abgeführt wird.

(b) E. den A. Stadt.

§. 19.

Bei denen Steuern auf die Häuser muß ebenfalls eine gerechte Gleichheit beobachtet, und zu dem Ende ein richtiger Contributionsfuß angenommen werden, denn die Städte sind in Ansehung ihrer Nahrung sehr verschieden. Eine kleine Stadt hat nicht so viel Nahrung, als eine mittelmäßige, und diese wieder nicht so viel, als eine große. Folglich ist auch der Vortheil und Nutzen nicht einerley, der aus Häusern von gleicher Größe und Beschaffenheit zu ziehewiß. Nach dem Vor-

schlag des Herrn von Justi soll man von den Städten dreyerley Classen machen, nemlich große, mittelmäßige und kleine, und eben so sollen auch die Häuser in den Städten einer jeden Classe eingetheilet, und dabey darauf gesehen werden, wie ein Haus in einer jeden Classe durch die Vermischung zu Nutzen wäre; wo dann die eine Hälfte als jährlich aufzuwendende Baukosten, die andere Hälfte aber als Gewinn gerechnet werden müßte (a).

In der Mark Brandenburg ist die Anlage der Landsteuer auf die contribuablen mediaten und unaccisbaren Städte, in Ansehung derselben Aecker, Wiesen, Huthung, Fischerey, Holz und Mastung, und andern sonst zu den Dörfern eigentlich gehörigen Pertinentien, mit denselben gleichförmig. Weil aber die Städte, ausser diesen Objectis Contributionum, noch von ihrer städtischen Nahrung ein Gewisses nach Proportion derselben geben müssen; so differiren sie hierin von den Dörfern, inmaassen von denen in erstern sich befindenden Siebeln, worunter die Häuser und die dazu gehörige Pertinentien und Gerechtigkeiten gerechnet werden, ingleichen von der Bran. Bäcker- und Schlächternahrung, auch andern Professionen, Handwerkern und bürgerlichem Gewerbe, ebenfalls ein Nahrungsgeld, nach Proportion eines jeden Orts, und so, wie der Beytrag davon in einer billigen Anlage gebracht worden, entrichtet werden muß; daher es dann rühret, daß eine mediate oder contribuablen Stadt, ob selbige schon nicht mehr Aecker, Wiesen, Huthung, Abhörung, Fischerey, Holz, Mastung und andere Dorf-pertinentien, als dieses und jenes Dorf hat, dennoch ein weit stärkeres Contingent, als dieses, beytragen muß. Zur Erläuterung, wie die Anlage der Mediatstädte auf derselben bürgerlichen Nahrung gemacht wird, daß dieselbe mit der Dauercontribution von ihrem Ackerbau, Viehzucht u. proportioniret werde, kann folgendes Exempel dienen. Nach der Anlage von dem Stadtein-

Reisgerbe im Fabeländischen Erense, welches nur 13. Hufen hat, wird jede zu 9. Scheffel 10. Mehen Ausfaat, nach dem Principio der Dörferanlage dieses Erenses, versteuert; darneben muß dieses Städelin wegen seiner bürgerlichen Nahrung noch 92½. Siebel, was zu kein Acker, sondern nur die zugehörige Jura realia und Pertinentien gerechnet werden, und zwar jeden Siebel zu 21. Scheffel 12. Mehen, weil die Contribution nach der Scheffelszahl ausgeschrieben wird, und alle contribuable Stücke nach einer fingirten Ausfaat taxirt worden, vercontribuiren (b).

In Sachsen betreffen die Steuerschocke, nach dem dasigen Contributionsfusse, eben so wohl die Häuser in denen Städten, als die Grundstücke des platten Landes; daher man dann bey denen Häusern ebenfalls gangbare, becremente und cadule Steuerschocke findet (c).

In einigen Staaten werden diese Steuern nach der Anzahl derer im Hause befindlichen Rauchfänge und Schornsteine entrichtet; und es scheint dieses eine sehr alte Art des Contributionsfuses zu seyn, weil man schon vor vier bis fünfhundert Jahren findet, daß dem Grundherrn eines Orts Rauchhühner und Rauchgroschen haben gegeben werden müssen. Allein Herr von Justi verwirft diesen Contributionsfus mit gutem Grunde; indem ein schlecht gebauetes und an einer schlechten Lage liegendes Haus eben so viel Rauchfänge und Schornsteine nöthig hat, als ein Haus, das nach seiner Bauart zehnmal mehr kostet, und die beste Lage hat (d).

In einigen andern Landen hat man in dem Contributionsfusse vor die Städte die Anzahl der Fenster zum Grunde gelegt, die in einem jeden Hause befindlich sind. Dieser Contributionsfus hat mehr Billigkeit und gerechte Gleichheit vor sich, als der vorhergehende. Wenn er aber durchaus gerecht seyn sollte, so müßte man auch auf die Größe der Fenster

Beacht nehmen; weil in Pallästen und andern ansehnlichen Häusern öfters ein einzig Fenster so groß ist, als drey bis vier andere in dem Hause eines armen, aber arbeitssamen Bürgers.

In Wien legt man den hauptsächlichsten Gewinn von denen Häusern, nemlich den Ertrag der Mietzgelder, zum Grunde der Contribution. Der Eigenthümer des Hauses giebt von allem, was er an Mietzgeldern von seinem Hause einnimmt; den siebennten Pfennig als Abgaben in die landesherrliche Cassa. Wenn er demnach aus seinem Hause jährlich 2100. Gulden vor Mietze rinnimmt, so hat er jährlich 300. Gulden an Abgaben zu entrichten; dahingegen bezahlet er von allem, was er selbst bewohnet, oder was leer und unvermietet stehet, gar nichts. Diese Abgabe legt in der That den Gewinn von denen Häusern auf die richtigste und gleichförmigste Art zum Grunde. Allein sie erfordert große Aufsicht und öftere Visitationen, um zu wissen, was leer stehet, oder vermietet ist (e). Herr von Justi, der diese armeralistische Nachricht mitgetheilet hat (f), hält davor, daß dieser Contributionsweg vielleicht nur vor größte Städte brauchbar wäre; denn in mittelmäßigen und andern Städten, wo weilkünstige Fabrikenwerke und andere Stadtnahrungsgeschäfte getrieben werden, könnte öfters ein Eigenthümer von einem großen Hause gar nichts vermietzen, und doch mehr Gewinn davon ziehen, als ein anderer, welcher den größten Theil seines Hauses vermietzete. Die gerechte Gleichheit in denen Abgaben würde, also auch hier öfters erlangen. Allein ich halte davor, daß diese Gleichheit leicht herzustellen wäre, wenn die großen Manufactur- und Fabrikenhäuser ebenfalls mit einer proportionirten Steuer belegt würden.

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, S. 793. 794.

(b) S. von Thile Nachricht von der Churmärtschen

hen/Contributionselrichtung, 12. Abschnitt, §. 2. 3. pag. 384.

(c) Es legt der sächsische Contributionsfuß auch den Gewinn von den Häusern zum Grunde.

(d) S. von Justi c. 1. §. 818.

(e) Diese Aufsicht und Visitationen würden gewis- sertheils überflüssig seyn, wenn alle Miethcon- tracte gerichtlich aufgerichtet werden müßten.

(f) c. 1. §. 820.

§. 20.

Da alle Unterthanen des Staats, sie mö- gen seyn, von welchem Stande sie wollen, den Schutz desselben genießen; so sind sie auch schuldig, einen proportionirlichen Antheil, nach Maasgebung ihrer Besizungen, an den Lasten des Staats zu tragen. Ueberdies gehören alle Güther, sie mögen denen Was- fallen und Edelleuten, oder denen Bürgern und Bauern zuständig seyn, zu dem unmittel- baren Eigenthum des Staats. Hieraus soll- te nun natürlicher Weise folgen, daß auch nie- mand, der unbewegliche Güther im Lande bes- izet, von der Contribution befreyet seyn könne und sollte. Allein diese Regel leidet in Teutschland einen großen Abfall, und man findet verschiedene Güther und Grundstücke, welche von der Contribution befreyet sind.

Diese Befreyung genießen vorerst die adel- lichen und ritterschaftlichen Güther und Grundstücken im Lande. Der Adel hat sich von den ältesten Zeiten her in dieser Befrey- ung festgesetzt; und sich solche von Zeit zu Zeit von denen Regenten in denen mit den- selben errichteten Verträgen und Landesreces- sen confirmiren und bestätigen lassen. In denen alten Zeiten machte der Adel in denen Kriegen des Staats die Reuterey aus, und leistete mithin ordentliche Kriegesdienste, da- vor er keinen andern Sold empfing, als den Genuß seiner Lehngüther. Nachdem diese wirkliche Dienste des Adels, bey der Einfüh- rung eines beständigen Kriegesheers und gänz- licher Veränderung des Kriegeswesens, auf-

gehört haben; so muß der Adel jezo von seinen Rittergüthern die Ritterpferds, oder Lehndienstgelder entrichten, und ist dagegen von denen Steuern und Contributionen be- freyet. Es werden daher die rittersfreyen Grundstücke niemals in ein Capitulum als contribubel gebracht, und es sind nur bloß allein diejenigen Güther zur Landescontribu- tion gezogen worden, welche der Adel seinen Dauern eingegeben hat (a).

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Geistlichkeit, nemlich denen hohen Stiftern, Klöstern, Commandarien der Ritterorden, denen Kirchen, Pfarrenen und Schulen zuge- hörigen Güthern und Grundstücken, wel- che gemeinlich; besonders in denen catho- lischen Landen, von der Contribution be- freyet sind. Wobey jedoch der Unterschied inter bona dotalia Ecclesiae, & ea, quae Ecclesia de novo acquisivit, zu observiren ist, indem nur jene, nicht aber diese, von der Contribution erimiret werden wollen, so we- nig wie die eigenthümlichen Güther der Geis- tlichen (b).

Die Domainen, oder Cammergüther des Landesherrn sind gleichfalls gemeinlich von denen Steuern befreyet.

Es giebt auch noch andere Fälle, wo ein und andere Grundstücke die Steuerfreyheit genießen. Es kann ein Landesherr zuweilen Güthern und Grundstücken diese Freyheit er- theilen, wenn die Besizer derselben entweder einer Belohnung vor ihrer Dienste würdig sind, oder vor solche Befreyung eine ihren zeitheri- gen Abgaben gemäß Summe Geldes erlegen. An der Befugnis des Landesherrn; besonders, wenn die Contributionen der andern Untert- thanen, endlich dieser Vorfälle halber, nicht erhöhet werden, ist keinesweges zu zweifeln; und es hat auch die Sache in verschiedenen Ländern Statt gefunden; daher die Capitalien entstehen, welche die Steuercaffen zuweilen hin und wieder im Lande; oder in Banken, oder Lombard, und Leihhäusern auf Zins stel- len

hen haben. Wenn auch das jährlich von einem Guthe zu entrichtende Steuerquantum als Interessen gerechnet, und, nach Maasgebung derselben, das volle Capital erlegt wird; so scheint darüber oben nicht viel zu erinnern zu seyn. ¹¹ *Alten* es ist dem ungenüget nichts mehr darzu zu ratzen. Der Grund der Contributionen ist viel sicherer, als das Capital, welches davor empfangen wird, und welches bey kleinen Nothfällen den Weg aller Weisheit gehen kann. Und wenn ein Land cultiviret und in bessern Nahrungsstand gesetzt wird; so fällt das Interesse: denn je mehr Geld im Lande ist, desto weniger hat man auf auferstehenden Capitalien Interesse zu erwarten. Die Steuercaffe leidet also Schaden. Man muß es auch als eine große Cameralgrundregel ansehen, daß man alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden hat, was zur Verminderung der Einkünfte Anlaß geben kann. Folglich muß ein Regent die Verdienste eher auf alle andere Art, als durch Ertheilung der Steuerfreyheit, belohnen.

Gleichwie bey dem Steuerwesen überhaupt auf die Landesverfassung zu sehen ist; so muß man auch besonders wegen der Steuerfreyheit darauf sehen. Denn es giebt Staaten, wo auch weder die adelichen Vasallen, noch die geistlichen Stifter und Kirchen, von der Contribution befreuet sind, und wo selbst der Landesherr seine Domainengüter der Contribution unterworfen hat. Schlessen kann uns hierin zum Beispiel dienen. Das ganze platte Land daselbst ist ohne Ausnahme, ob solches dem geistlichen, Adels oder Bauernstande zugehöret, contributabel; ja der Landesherr selbst hat seine eigenen Domainen der Contribution unterworfen, und solche durch die angeordnete Commissionen nach denen angenommenen Principis catastriren lassen. Der erste Ursprung dieser allgemeinen Mitscheidung ist schon in den ältern Zeiten der piastischen Fürsten zu suchen, wo das ganze Land dem Fürsten eigenthümlich zugehörete, bis

solches nach und nach, mit Vorbehaltung gewisser Abgaben, die man anfänglich Berna, und in den neuern Zeiten Steuern genennet hat, unter den Adel, Geistlichkeit, Bürgers und Bauernstand vertheilet worden. Da unter der vorigen österreichischen Regierung sich viele Mißbräuche in Ansehung der Ueberstragung der Steuern, welche die Herrschaften von ihren Untertanen forderten, hervorgerhan, auch verschiedene Stände über Prægravation beständig geklaget hatten; so lies der König im Jahr 1743. das ganze Land auf eigene Kosten durch angeordnete Haupt- und subdelegirte Classificationcommissionen aufs neue classificiren. Bey Erforschung der steuerbaren Realitäten wurde alle Vorsichtigkeit gebraucht, und durchgehends ein gleicher Fuß genommen, bey dem ganzen Werk aber die unter voriger Regierung aufgenommene Besundstabellen sowohl, als die vorhergehende Landesverfassungen, Sanctiones, Verordnungen und Verträge, als den Collobratischen de An. 1504. die bestätigten Fürstentagschlüsse de An. 1553. 1554. 1556. und 1558. ferner die landesherrlichen Mandata, Schlüsse, Decisiones und Patente de An. 1557. 1610. und 1695. zum Grunde gelaget, und zum allgemeinen Besten des Landes überall gar keine Ausnahme von den Steuern fernhin gestattet; jedoch dergestalt, daß die Geistlichkeit nach einem besondern, die Domania nach einem diversen, und der Bauernstand gleichfalls nach einem unterschiedenen Divisore, ihre aufgelegte Contribution aufbringen müssen (c).

Eben so sind die ritterschaftlichen Güther im Mecklenburgischen nicht gänzlich von der Contribution befreuet. Nach dem unterm 18. April 1755. zwischen dem Herzog und der Ritters- und Landschaft errichteten Erbvergleich (d), ist die Hälfte der ritterschaftlichen Hüfen, gegen Leistung der in allen Lehens- und Kambialbriefen vorbehaltenen Ritters- und Kambialdienste, von der Landescontribution befreuet.

frejet, von der andern Hälfte der Hufen hin- gegen, es besitze sie, wer da wolle, muß die Contribution erleyet werden. Die Kloster- güther sind ebenfalls halb steuerpflichtig und halb frey. Die Kirchens Pfarr- und geistliche Hufen aber sind von aller Contribution be- frejet, wenn sie vorhin nicht steuerpflichtig gewesen sind. Nichtweniger sind die landes- herrlichen Cammergüther der Contribution unterworfen.

- (a) S. KRASS de privil. agric. c. 2. §. 12. p. 64. sqq. Strube vom Steuerwesen und des teutschen Adels Steuerfreyheit, Tom. 2. der Nebenstund. p. 405. Idem de collectarum & arariorum provincialium origine, præsertim in terris Brunf. Luneb. & Episcopatu Hildesienfi, in obl. pag. 86-156. De SELCHOW Elem. Jur. germ. privati hod. §. 282.
- (b) S. JUST. HENN. BÖHMER Dissert. de bonis parochialibus, c. 3. §. 11. JAC. FRID. LUDOVICI. de immunitate non excusante, cap. 2. §. 25. CHR. WILDSVOGEL de Jure Collectarum, §. 44. sqq.
- (c) S. Patent wegen der künftigen Contributions- verfassung in Schlessen, vom 23. April 1743.
- (d) Welcher sich in Jargow Einleitung zu den Regalien, als ein Anhang befindet.

§. 21.

Zu der ordinairn Contribution gehöret auch die Reuterverpflegung; denn in vielen landen ist es gewöhnlich, daß die Reuterey von dem platten Lande verpfleget wird. Das ist nun in der That nichts anders, als eine Art der Contribution von den unbeweglichen Güthern; wie dann auch die Eintheilung der Verpflegung nach den Grundstücken, und zwar nach Maasgebung des Contributions- fuses, eingerichtet zu werden pfleget; j. E. in Sachsen wird von 24. Steuerhocken monat- lich ein Tag Ration und Portion dem Reuter gegeben. Es ist demnach offenbar, daß dies- ses eine wirkliche Contribution ist, die mithin zu dem Steuerquanto auf jedes Grundstück zu rechnen ist, dergestalt, daß die Steuern und diese Reuterverpflegung zusammen nur

auf den vierten, oder höchstens dritten Theil des Gewinnes von den Grundstücken anstei- gen können (a). Allein in grossen Staaten pflegen sie noch höher anzusteigen. Da aber die Naturalverpflegung nicht allein viel Strei- tigkeiten unter dem Landmanne und dem Soldaten verursacht; sondern auch vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, wenn ein Regiment im Felde stehet, oder sich sonst zur Kriegesübung zusammenziehet; da dann die Fourage entweder mit Beschwerden der Lande- leute nachgeföhret, oder den Commandeurs in viel höhern Preise bezahlet werden muß; wobey noch überdies besondere Einnehmer ge- halten werden müssen: so hat man in verschie- denen Staaten, besonders in denen preußi- schen, solche Naturalverpflegung aufgehoben, die Cavalerie in die Städte verleget, die Rationen und Portionen zu Gelde ange- schlagen, und diese Fouragegelder zu der Con- tribution gerechnet. In der Mark Branden- burg betragen solche, nach Verschiedenheit der Creyse, 13. Gr. 10. Pf. oder 8. Gr. oder 11. Gr. 3. Pf. von jedem Thaler Contribution, und in einigen Creysen 2. Gr. pro Scheffel Ausfaat (b).

- (a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 803.
- (b) S. von Thile Nachricht von der thürmärk- schen Contributionseinrichtung.

§. 22.

Auch werden zwar noch verschiedene Ne- benabgaben, nach Maasgebung der besitzenden Grundstücke, und öfters selbst nach dem Contributionsfufe, aufgelegt; die jedoch eigent- lich keine Contributionen oder Steuern sind. Darunter gehöret

- 1) die Kriegesmeze, oder das zur Anfüh- lung der Magazine erforderliche Getreide. In der Mark Brandenburg mußte dieselbe ehe- dem in granis, und sowohl von dem Bran- als Backen, nicht allein von den Städten, sondern auch von den Dörfern und platten- lande,

lande, gegeben werden; und wurde über die Mahlmeße von jedem Scheffel noch eine Meße, und von einem Brauen à 36. Scheffel Malz, ein Scheffel entrichtet. Es ist aber hernach die in granis zu entrichten üblich gewesene Doppelte oder Kriegesmeße völlig abgeschafft und auf ein gewisses Geld gesetzt worden, so den Nahmen der Kriegesmeßsteuer bekommen hat. Es mußte demnach nach der Einrichtung vom Jahr 1714: von jedem Scheffel Weizenschrotkorn 1. Gr. von jedem Scheffel Roggenschrotkorn 6. Pfennige, und von jedem Sack Malz à 8. Scheffel, indistincte Weizen oder Gersten, 1. Gr. 6. Pf. und also pro Wispel oder 24. Scheffel Malz 4. Gr. 6. Pf. gegeben werden, ausgenommen in Berlin, allwo von 64. Scheffel ein Hausscheffel à 19. Meßen mit Gelde nach dem Marktpreise, oder jezo nach der Anordnung de An. 1744. vor den Scheffel Weizen 1. Rthlr. 4. Gr. Roggen 20. Gr. Gerste 16. Gr. bezahlet werden. Im Jahr 1739. wurde die Kriegesmeße erhöhet, und, statt 4. Gr. 6. Pf. pro Wispel, solche auf 6. Gr. von Gersten, und 8. Gr. von Weizenmalz gesetzt. Bey dem Branntweinschrot ist die Kriegesmeße An. 1744. pro Scheffel Weizen auf 28. Gr. pro Scheffel Roggen 20. Gr. und pro Scheffel Gerste 16. Gr. gesetzt worden. Einem jeden Ereyse ist ein gewisses Quantum zugeschrieben worden, so er vor die Kriegesmeße entrichten muß. Darzu contribuiren blos allein die contribublen Unterthanen, hingegen sind alle und jede Einwohner, so auf ritterfreyem Grund und Boden wohnen, davon eben sowohl, als wie von andern Landessteuern, befreuet. Die Art und Weise aber, wie solches Quantum auf dem Lande aufgebracht wird, ist nach den Ereyssen verschieden. In einem Ereyse geschieht die Repartition auf die Personen; jeder sind 2. Meßen zugeschlagen, und solche zu Gelde angezehlet, ein jeder Hausmann und Handwerker giebt 2. Gr. 9. Pf. jeder Bauer, Cossäthe, Schäfer, Hirte und Schmied aber

3. Gr. 1. Pf. In einem andern Ereyse kommt auf einen Bauer 8. Meßen, auf einen Cossäthen 4. Meßen Roggen, den Scheffel zu 18. Gr. gerechnet, die übrigen Personen geben ein gewisses an Geld, als ein Müller 1. Rthlr. ein Handwerker 12. Gr. ein Pachtschäfer 1. Rthlr. ein beweideter Kostknecht, ein Dorfschäfer und ein Kuhhirte, jeder 12. Gr. ein Ochsen- oder Stutbirte und ein Schweinsbirte, jeder 4. Gr. ein Tagelöhner 6. Gr. und ein Tagelöhnerweib 3. Gr. Wieder in einem andern Ereyse müssen die Bauern von jeder zu versteurenden Wispelaussaat einen halben Scheffel Meßkorn, die guten Cossäthen jährlich 4. Meßen, die mittlern 3. Meßen, und die schlechten 1. Meße entrichten, die Hausleute, Handwerker und übrige Einwohner aber geben nichts. Noch in einem andern Ereyse sind auf die Hufe 3. Meßen, und auf eine Mühle 6. Meßen Meßkorn, den Scheffel zu 16. Gr. gerechnet, zum Contingent festgesetzt, und zu dem darauskommenden Geldquanto müssen alle im Dorfe wohnende Leute über 12. Jahre, und zwar jede Person 1. Gr., contribuiren *ic. ic. (a)*.

(a) S. von Chile Nachricht, pag. 605. u. f.

§. 23.

2) Müßen in einigen Landen die Unterthanen gewisse Schloßbaugelder entrichten, die dann auch nach dem Contributionsfusse pflegen repartiret zu werden. Man pfleget aber gewisse Jahre zu bestimmen, wie lange solcher außerordentliche Beytrag gegeben werden soll. Damit aber derselbe mit der Zeit nicht unter den Titel der beständigen Contribution gezogen werden möge; so pflegen die Landstände diesen Beytrag bey der Contributionseinnahme unter den Titel der *extraordinairen Contribution* zu bringen.

§. 24.

3) Eben dieses findet auch bey den Legationsgeldern, welche die Unterthanen aufbringen müssen,

müssen, Statt, und pfleget es damit auf gleiche Weise gehalten zu werden.

§. 25.

4) In der Mark Brandenburg müssen die contribuablen Städte und die Untertanen auf dem platten Lande, jährlich 10000. Rthlr. sogenannte potsdammische Bettgelber vor das zu Potsdam liegende königliche Leibregiment aufbringen, welche dann nach dem Verhältnis des ordinären Steuercontingents einer jeden contribuablen Stadt und jeden Dorfes repartiret werden (a).

(a) S. von Thile Nachricht, p. 104. u. f.

§. 26.

5) Müssen in einigen Ländern die Untertanen, welche der Contribution unterworfen sind, die Marsch- und Abfuhrkosten tragen. In der Mark Brandenburg sind diese Kosten gleichfalls unter denen Extraordinariis begriffen, und sowohl wegen dieser Kosten, als wegen der gedachten potsdammischen Bettgelber, wie auch wegen der berlinischen und potsdammischen Steinfuhrgelber und anderer gemeinschaftlichen Onerum, machen alle märkische Provinzen eine Societät aus; denn es werden deshalb von allen Creysen zum Einsatz jährlich 4000. Rthlr. in die sogenannte Generalmolestienecasse, die im Jahr 1719. errichtet worden, gesetzt, und von solchem Quanto diejenigen Creyse, deren Untertanen die Onera von denen durchmarschirten Truppen, Remontepferden, Mondirungs-Frachten und Kriegesfuhrn getragen, nach denen ausgezahlten üblichen und regulirten Verpflegungskosten, auch Weisengeldern, bonificiret, nicht weniger die Zehrungen und Diäten bey denen Marschliquidationen, Besoldungen, Postgeld und Schreibmaterialien bestritten. Alle diese Kosten werden bey der Generalmolestienecasse liquidiret, sodann aber nach der gewöhnlichen Quotisation auf das ganze Land dergestalt repartiret, daß nach der

VIII. Theil.

zu haltenden Abrechnung, was jeder Creys nach Proportion seiner in natura getragenen Lasten, entweder von andern zur Vergütung bekommt, oder zur Vergütung anderer beytragen muß, die Ausrechnung gemacht wird; allermaassen diejenigen Creyse, so bey vorfallenden Hin- und Rückmärschen gar nicht betroffen werden, und also keine Lasten getragen, indessen aber, nach dem Zweck des Establishements der gemeinschaftlichen Molestienecasse, die gemeine Bürde des Vaterlandes mit gleichen Schultern getragen werden soll, nach Proportion der gewöhnlichen Quotisation ihren Beytrag an Gelde thun müssen, wovon denenjenigen Creysen die Vergütung der in natura getragenen Marschkosten, nach gewissen Principiis und Sätzen, zu einigem Dedommagement geschieht (a).

(a) S. von Thile Nachricht, p. 117. u. f.

§. 27.

6) Wenn die Frohndienste, welche die Untertanen ihrem Landesherrn leisten müssen, auf ein gewisses Geld gesetzt werden; so geschieht dieses in einigen Ländern auch nach der Contribution, dergestalt, daß von jedem Groschen Contribution ein gewisses Dienstgeld bezahlet werden muß (a).

(a) S. den Art. Dienstwesen.

§. 28.

7) In der Mark Brandenburg werden auch die Remissions- und Baufreyheitsgelber, welche denen durch Brand, Viehsterben, Mißwachs, Hagelschlag und dergleichen verunglückten Untertanen, und wegen des neuen Anbaues verwilliget werden (a), von denen Untertanen übertragen. Zu dem Ende muß bey denen Creyscassen durch eine gute Menage sowohl, als jährlich auszuschreibenden kleinen Ueberschuß, bey der Contributionsanlage etwas Bestand gesammelt werden, woraus im Fall der Noth die zurückgekommene und verunglückte

unglückte Contribuenten übertragen werden können.

*) S. den Art. Remission.

§. 29.

Was wir bisher von der Einrichtung des Steuer- und Contributionswesens vorgetragen haben, kann genug fern, um sich davon einen hinlänglichen Begriff zu machen. Ein angehender Cameralist kann sich daran allemahl begnügen, daß er richtige Grundsätze lernt, und aus ein und andern vorgetragenen Beispielen siehet, in wie weit diese Grundsätze befolget werden. Kommt derselbe in wirkliche Dienste; so versteht es sich von selbst, daß er sich die besondere Steuer-Verfassung des Landes, worin er dienen soll, bekannt machen muß.

Wir wollen dannenhero zur Direction und Verwaltung des Steuerwesens schreiten. Mit dieser hat es in dem teutschen Reiche eine verschiedene Beschaffenheit. In einigen Staaten haben die Landstände solche Direction und Verwaltung privative, wie z. E. in Sachsen. Wenn der Landesherr zur Nothdurft und dem Aufwand des Staats Geld nöthig hat, und solches durch ordentliche oder außerordentliche Steuern aufgebracht werden soll; so läßt der Landesherr sein Ansinnen an die Landstände gelangen; es wird ein Landtag ausgeschrieben, die Sache kommt auf demselben in Proposition, und wird mit dem Fürsten und den Ständen in Ueberlegung gezogen, da dann letztere die angebotenen Gelder verwilligen, und solche durch Ausschreibung der Steuern von den Untertanen aufbringen lassen. Wo die Landstände sich bey dieser Verfassung erhalten haben, da haben sie auch die völlige Direction des Steuerwesens, und die Steuererassen stehen unter ihrer Verwaltung; und in solchen Ländern findet man daher noch den Unterschied der Einkünfte des Fiscus und des Aerarii. Die Einkünfte aus

denen Domainen und Regalien, wie auch die zufälligen Einkünfte (a), machen die Einkünfte des Fiscus aus, und werden lediglich von denen hohen und niedern Finanzcollegis des Fürsten besorget und dirigiret. Hingegen sind die Steuern, Schenkungen und Abgaben eigentlich diejenigen, die man unter denen Einkünften des Aerarii versteht, und welche die Landstände durch eigene Steuercollegia dirigiren lassen (b).

In andern Staaten haben die Fürsten sich nach und nach uneingeschränkt gemacht, das Ansehen der Landstände ist sehr gefallen, und die allgemeinen Landtage haben gänzlich aufgehört. Unterdeffen ist man doch selten dahin geschritten, diese Mitwirkung der Landstände bey denen Einkünften des Aerarii ganz und gar abzuschaffen. In der Churmark Brandenburg bestehet die Landschaft aus einem Director, einem beständigen Deputirten abseiten der Ritterschaft, und einem beständigen Deputirten abseiten der Städte, welchen noch ein Deputatus perpetuus der Stifter Havelberg und Brandenburg Domäne der Prälaten, und fünf Deputati aus denen churmärkischen Erensen als Verordnete von der gesamten Ritterschaft beygegeben sind.

Es sind ferner dabey ein Landyndicus, ein Landrentmeister, zwey Landeinnehmer, und verschiedene Subalternen; und dieses Collegium hänget von der Ritterschaft und den Städten ab. Obgleich keine allgemeine Landtage, zu Ersparung der vielen Kosten, mehr gehalten werden; so versammlet sich doch die sämtlichen Deputirten der Landstände zweymahl im Jahre in dem landschaftlichen Hause in Berlin. Die Stände eines jeden Erenses aber haben noch ihre Erensstädte beygehalten, zu dem Ende sie sich jährlich in einer darzu verordneten Erensstadt versammeln, und auf denselben das Steuerwesen, als eine der hauptsächlichsten Angelegenheiten, besorgen, die Steuerrechnungen über die Erenscasse, die ein Aerarium publicum des Erenses und

und keine landesherrliche Immediatcasse ist, revidiren, den Etat derer auf das folgende Jahr erforderlichen Ausgaben formiren, und darnach die Anlagen elurichten, die Steuerreste untersuchen, und vor deren Veytreibung sorgen, die zu ertheilende Remissionen decretiren, und was sonst zu des Creyses Besten gereicht, berathschlagen. Nur müssen auf solchen Creystägen die von der Cammer deputirte Departementordthe, oder statt dessen die Commissarii loci, und zwar jene als Commissarien des Landesherrn, wie auch die Kemtercommissarien, wo dergleichen vorhanden sind, zugleich zugegen seyn. Der formirte Creysetat sowohl, als die Creysrechnungen, wie auch die abgehaltenen Creysprotocolle, müssen nicht allein an die Cammer, sondern auch an das Generaldirectorium zur Approbation eingeschickt werden. Wie dann überhaupt denen Landständen die freye Disposition und Verwaltung des Aerarii, aus erheblichen Ursachen, nach und nach ziemlich limitirt, und ihnen durch landesherrliche Verordnungen vorgeschrieben worden, was die Stände auf denen Creystägen vornehmen, und welchergestalt sie die Creysfachen abhandeln sollen (c).

(a) S. den Art. Regalien.

(b) Herr von Justi hatte anfänglich in seinen ersten Schriften die Einrichtung mit den Landständen und dem Aerario publico als sehr schädlich angesehen, und daher die Aufhebung dieses Aerarii angerathen. Er hat aber zuletzt, nach reifer Ueberlegung, solche Meynung geändert, und in seinem System des Finanzwesens, S. 675. u. f. öffentlich behauptet, daß die Eintheilung der Einkünfte des Staats in die Einkünfte des Fiscus und Aerarii sehr wohl gegründet, mithin die Veybehaltung dieser Einrichtung allerdings anzurathen sey.

(c) S. von Chile Nachricht, p. 557. u. f.

§. 30.

Nun haben wir noch das Cassen- und Rechnungswesen bey dem Steuers oder Contribu-

tionswesen zu betrachten. Wir wollen auch hier die churmärkische Einrichtung als ein Beyspiel anführen, denn dieselbe ist sehr accurat und ordentlich.

Ein jeder Creys hat seine eigene Creyscasse, wozu ein besonderer Creyseinnahmer bestellt ist, welcher tüchtige Caution stellen muß. Demselben lieget dasjenige in seiner Function ob, was alle übrige Rendanten zu observiren haben. Kein Einnehmer darf ohne Ordre und Assignation an jemanden, sey es wer er wolle, Officier oder Civilbedienter, einiges Geld auszahlen, widrigenfalls er es auf seine Gefahr thut, und es aus seinen eigenen Mitteln ersetzen muß. Zur Sicherheit der Casse gehen auch die Schulden, so die Receptores bey der Casse ex administratione zurücklassen, denen Ehegeldern der Wittwen und allen übrigen Creditoren bey Concurfen vor. Wie dann auch zu Veyhütung der Cassenschulden denen Einnehmern und Rendanten verboten ist, mit keinen Cassengeldern zu negotiiren, Verkehr zu treiben, noch Privatgelder zur Casse zu nehmen, und jene mit diesen Geldern zu meliren. Wegen der Münze haben die Einnehmer, wie alle Rendanten, zu observiren, daß die Geldsorten edictenmäßig eingewonnen und wieder ausgezahlt werden, und bey denen Rechnungen müssen sie keine Brüche von Pfennigen einführen, sondern ganze Pfennige in Rechnung bringen. Bey nachdrücklicher Strafe aber müssen sie sich aller Maleversation bey der Casse enthalten; welche letztere von denen Landräthen von Zeit zu Zeit nachgesehen werden muß.

Zu Abführung der Contribution sind gewisse Tage jeden Monats festgesetzt, an welchen die Unterthanen per Deputatos aus jedem Dorfe dem Einnehmer in der Stadt in seiner Wohnung die Contribution bezahlen, auch zugleich wegen der Fuhrn und Hausfreiheits, und Remissions-Gelder sich mit ihm berechnen, sodann aber sich von demselben

ben in ihren dazu zu haltenden Quittungsbüchern quittiren lassen müssen. In einigen Creysen ist doch auch die Gewohnheit, daß der Einnehmer, zur Erhebung der Contribution, sich jährlich im Frühjahr und Herbst in gewissen darzu bestimmten Städten einfindet, und die Creysgefälle von denen auf ein, zwey oder drey Tage dahin beschiedenen Untertanen in Empfang nimmt, woben ihm jedoch selbige kein Douceur, Defragirung, oder sonst etwas geben dürfen, sondern ihn bloß allein mit ihrem Vorspann von einem Orte zum andern bringen müssen. In weitläufigen Creysen gereicht dieses denen Untertanen zu einer großen Erleichterung und Bequemlichkeit, indem sonst ein jedes Dorf den Schulzen, oder einen andern verständigen Nachbar, mit einem Wagen, nebst Defragirung und Bezahlung desselben Mühe und Versäumnis, zu Ueberbringung der Gelder viele Meilen weit in die Stadt an den Einnehmer abfertigen müßte. Der Einnehmer hat seine gewisse Besoldung, dabey aber keine andere Accidientien, als den sogenannten Quittungsgroschen, nemlich in einigen Creysen von jedem Bauer und Cossäthen jährlich 1. Groschen; in andern von jeder Dorfgemeinde monatlich einen Groschen, in andern monatlich 2. Groschen Schreibgebühr, und zu Anfang des Jahres noch überdem zwey Groschen.

Die Einnehmer dürfen durchaus nicht die Contributionsgelder zwey, drey bis vier Monate vorgehen, und sich davor monatlich etwas zur Discretion zahlen lassen (a). Und wo Untereinnehmer vorhanden, dürfen dieselben keinen Bestand in der Casse behalten, sondern müssen die mit Ablauf des Monats in der Casse sich vorrätzig befindende Gelder bey dem Schluß des monatlichen Extracts, wosfern sie nicht assigniret worden, zur Hauptcasse einschicken. Die Landräthe, und wo Creysdirectores vorhanden, diese insbesondere, müssen vor die Cassen responsable seyn,

und daher eifrig besorgen, daß die Reste prompt erfolgen, oder durch die Execution beygetrieben werden; und darf sich kein Landrath auf den Einnehmer dechargiren, indem dieser damit nichts zu thun hat, und weiter nichts als die Geldeinnahme hat. Wenn demnach Reste aufschwellen und inexigible werden; so muß vor letzteres der Landrath responsable seyn. Die Land- und Audreuter aber müssen die von denen Untertanen eingeforderte Steuern und Abgaben, bey Strafe der Karre, binnen 14. Tagen abliefern. Befinden sich in einem Creyse inexigible, suspendirte und disputable Reste; so wird eine besondere Arrerage-Rechnung geführt, und selbige so lange nachgeschleppt, bis sie getilget worden. Und wenn solche Reste niedergeschlagen werden sollen; so muß darüber die landesherrliche Verordnung beygeleget, die niedergeschlagene Reste aber sowohl in Einnahme als Ausgabe gebracht werden (b).

(a) In dem Herzogthum Braunschweig muß die Contribution von dem ersten bis zehnten jedes Monats aufgebracht, und solche längstens gegen den 20ten jeden Monats, nebst einer richtigen Specification und Abrechnung zur fürstlichen Kriegescasse ohnfelbar eingesendet werden. Die Einnehmer sollen die Contribuenten nicht einen oder viele Monate ohne Bezahlung hinsitzen lassen. Läßt sich ein Einnehmer hierunter säumig finden; so wird derselbe nicht allein wegen eines jeden Monats, da er die Contribution, oder wenigstens auf Abschlag derselben, so viel in dem Monat aufkommen, nebst einer richtigen Specification derer Restanten und Nonvalenten, zu gehöriger Zeit nicht einschicket, mit 50. Rthlr. bestrafet; sondern auch, wenn bey der deshalb anzustellenden Untersuchung sich ergiebet, daß derselbe solche Restanten durch seine Nachlässigkeit aufsummen lassen, nebst denen Untersuchungs- und Commissionskosten, auch solchane Reste der fürstlichen Kriegescasse aus dem Seinigen zu bezahlen angehalten. S. Herzoglich braunschweigische Verordnung, die ordentliche Erhebung und Beytreibung der monatlichen Contribution, auch derer, und übrigen herrschaftlichen

haben Gelder, accurate Einwendung an die fürstliche Krieges- und andere Cassen, betreffend, vom 18. Febr. 1767. In Begels Sammlung der Landesordnungen, 1. Band, p. 386.

(b) S. von Thile Nachricht, p. 536. u. f.

§. 31.

Was das Rechnungswesen besonders betrifft; so hat ein Creyseinnehmer in der Mark Brandenburg nicht allein seine Contributionsrechnung zu formiren; sondern es werden von demselben sowohl über die Cavaliergelder, als über die Kriegesmeinnahme, ingleichen über die Lehenpferdgelder, besondere Rechnungen geführt. Auch muß ein Einnehmer zu einer jeden von diesen Rechnungen sein ordentliches Manual hal-

ten. Dieses pfleget drey Rubriken zu haben, nemlich:

- 1) Was einkommen soll,
- 2) Was einkommen ist,
- 3) Was annoch restiret.

Aus dem Manual wird die Rechnung gemacht, und in derselben alles vor voll in Einahme gebracht, und was noch an Resten ausstehet, wird unter dem Bestande, der sich bey dem Schluß der Rechnung anzeigt, aufgeführt. Dieser Bestand ist nun entweder haas oder an Resten, und von letztern wird eine Specification beigeleget. Oder man formiret auch die Rechnung nach jenen dreyen Rubriken des Manuals. Wir wollen ein Schema einer Contributionsrechnung von letzter Art hier zum Beyspiel beybringen.

Steuerwesen.

Contributionrechnung des N. N. Creyses.

Namen der Dörfer.	Specification der Salagen des Creyses und jeden Dorfes desselben.	
-------------------------	---	--

NB.

Diese Specification wird der Rechnung vorgelegt,
damit die Revisores der Rechnung von der Rich-
tigkeit derselben bey der Einnahme versichert wer-
den können.

Stenerwerft

439

Einnahme
an
Bestand.

Rthlr. | Gr. | Pf.

laut vorjähriger Rechnung verblieb an Bestand,
und zwar

	Rthlr.	Gr.	Pf.
baar			
an Resten			

Summa :

604

Steuerwesen

Soll eingehen:			Einnahme an eingegangenen vorjährigen Resten:	Ist einges gangen:			Bestand:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			von dem Dorfe N. N.						

Steuerwesen.

241

Soll eingehen :			Einnahme an ordinairer Contribution von den Städten.			Ist einges- gangen :			Restiret :			
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	
			Nach der Quotisation und königlichen Appro- bation laut Beylage A. ist eingegangen : Von der Stadt N. N. 10. 10. 10.									

VIII. Theil.

§ 6

Soll

Steuerwesen.

Soll eingehen :			Einnahme an extraordinärer Contribution von den Städten.	Ist eingegangen :			Restiret :		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Nach der Quotisation und königlichen Appro- bation laut Beilage B. ist eingegangen : Von der Stadt N. N. r. r. r.						

Soll

Steuerwesen.

Soll eingehen :			Einnahme an ordinairer Contribution von dem Lande.	Ist eingegangen :			Restiret :		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Daran ist nach der Anlage à 8. Gr. pro Hufe eingegangen : Vom Dorf N. N. 16. 16. 16.						

Steuerwesen.

Soll eingehen:			Einnahme an extraordinaurer Contri- bution von dem Lande.			Ist eingegangen:			Restirt:		
Nthr.	Gr.	Pf.	Nthr.	Gr.	Pf.	Nthr.	Gr.	Pf.	Nthr.	Gr.	Pf.
			Vermöge von Sr. Königl. Majestät approbirten An- lage à 2. Gr. pro Hufe ist eingegangen: Vom Dorf N. N. ic. ic. ic.								

Steuerwesen.

245

Soll: eingehen:			Einnahme an Kriegesmeßgelber.			Ist: eingegangen:			Reßiret:		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Daran sind nach der An- lage C. eingegangen:								

563

Soll

Steuerwesen.

Soll eingehen:			Einnahme an Marschkosten:			Ist eingegangen:			Restiret:		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Von der Generalkrieges- casse sind nach dem At- test D. daran gut gethan worden:								

Soll

Steuerwesen.

247

Soll eingehen:			Einnahme: an Fuhrenkosten:			Ist eingegangen:			Restiret:		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
			Daran sind nach der land- schaftlichen Repartition Lit. E. gut gethan wor- den:								

Soll

Steuerwesen.

Soll eingehen:			Einnahme Insgemein.	Ist eingegangen:			Restbet:		
Nthlr.	Gr.	Pf.		Nthlr.	Gr.	Pf.	Nthlr.	Gr.	Pf.
			Daran ist nach der Bey- lage F. eingegangen:						

RECAPITULATION
 aller
 Einnahme.

Pag.

Rthl. | Gr. | Pf.

1) An Bestand			
2) An eingehangenen Resten			
3) An ordinaerer Contribution von den Städten			
4) An extraordinairer Contribution von den Städten			
5) An ordinaerer Contribution von dem Lande			
6) An extraordinairer Contribution von dem Lande			
7) An Kriegeswehrgeldern			
8) An Marschkosten			
9) An Fuhrkosten			
10) Insgemein			

Summa aller Einnahme:

Steuerwesen.

Ausgabe
an
V o r s c h u ß.

Rthlr. | Gr. | Pf.

Daran ist im vorigen Jahre keiner geblieben.

Aus

Ausgabe
an
die Generalkriegescaße.

Rthlr. | Gr. | Pf.

Contributionscontingent zur Generalkriegescaße pro 12. Monate,
nemlich:

- pro M. Jan. laut Quittung
 - — Febr. laut Quittung
 - — Mart. laut Assignation an das N. N. Regiment
 - — April laut Quittung
- 1c. 1c. 1c.

Steuerwesen.

Nach dem Etat
soll ausgegeben
werden:

Ausgabe
an
Besoldungen.

Ist ausgegeben
worden:

Rthlr. | Gr. | Pf.

Rthlr. | Gr. | Pf.

Ausgabe
an
Subventions- oder Vorspanngeldern.

Rthlr. | Gr. | Pf.

Nach dem Fuhrregister Lit. G. sind daran ausgegeben worden :

Ausgabe
an
Marschkosten.

Rthlr. | Gr. | Pf.

Nach der Specification H. sind daran bezahlet worden :

Auss

Ausgabe
an
die Generalmolestiencaffe.

Rtblr. | Gr. | Pf.

Nach der landschaftlichen Repartition Lit. L. ist an Einsatz und Zuschub in die Generalmolestiencaffe gezahlt worden :

Aus

Steuerwesen

Ausgabe
an
D i d t e n.

Rthl. | Gr. | Pf.

An Didten und Lehrgangskosten sind laut der Designation K.
bezahlt worden, wie folget:

Aus

Ausgabe
an
Briefporto, Botenlohn u. c.

Rthlr. Gr. Pf.

An Briefporto, Botenlohn, Schreibmaterialien, Copialgebühren u. ist laut Designation Lit. L. bezahlt worden:

Stenerwesen.

Soll ausgegeben
werden:Ausgabe
an
ordinairen Remissionen.Ist ausgegeben
worden:

Rthlr. Gr. Pf.

Rthlr. Gr. Pf.

Ist ausgegeben
worden:

Ausgabe
an

Ist ausgegeben
worden:

Remissionen vor Mißwachs u.

Rthlr. Gr. Pf.

Rthlr. Gr. Pf.

Auf königl. approbirte Creys-Decreta sind laut
Specification Lit. M. an Remissionen vor
Mißwachs, Brandschaden und Viehsterben
ausgezahlt worden:

Steuerwesen.

Soll ausgegeben
werden:Ausgabe
an
Baufreiheitsgeldern.Ist ausgegeben
worden:

Rthlr. Gr. Pf.

Rthlr. Gr. Pf.

Auf königl. approbirte Creys-Decreta sind
laut der Specification Lit. N. ausgezahlt
worden:

Aus:

Ausgabe
Insgemein.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Nach der Beilage O. ist ausgegeben worden:			

Steuerwesen.

RECAPITULATIO

aller

Ausgabe:

Pag.

Rtblr.

Gr.

Pf.

- | Pag. | | Rtblr. | Gr. | Pf. |
|------|-------------------------------------|--------|-----|-----|
| | 1) An Vorschuß, | | | |
| | 2) An die Generalkriegescaße, | | | |
| | 3) An Besoldung, | | | |
| | 4) An Sublevationsgeldern, | | | |
| | 5) An Marschkosten, | | | |
| | 6) An die Generalmolestiencaße, | | | |
| | 7) An Diäten, | | | |
| | 8) An Briefporto, Botenlohn ic. | | | |
| | 9) An ordinairen Remissionen, | | | |
| | 10) An Remissionen vor Mißwachs ic. | | | |
| | 11) An Baufreyheitsgeldern, | | | |
| | 12) Insgemein. | | | |
| | Summa aller Ausgabe: | | | |

Abſchluſ.

Ab schluß.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Die Einnahme ist Pag. . . gewesen			
Die Ausgabe ist Pag.			
Bleibt baarer Bestand:			
Hierzu an Resten laut Specification Lit. P.			
Summa:			

Wenn solchergestalt die Rechnung von dem Einnehmer instruiret, von dem Erense abgenommen, der Bestand und der Casse Richtigkeit von demselben attestiret worden; so wird selbige an die Cammer eingeschickt, wo sie dann in Calculo durchgeleget, und nochmahls revidiret wird. Die Cammer setzet zur Abnahme derselben einen Termin an, an welchem der Landrath in Person die Rechnung justificiren muß. Die dabei vorkommende Notata werden in einem dazu zu haltenden Buche angemerket, welche dem Erense wiederum zur Beantwortung oder Abstellung derselben jugesfertiget werden. Sodann wird diese Rechnung nochmahls revidiret, und endlich dem Generaldirectorio zur letzten Revision jugeschickt, welche sie durch die Oberrechnencammer revidiren läßt, und die von derselben angemerkte Defecte werden von dem Generaldirectorio der Cammer wieder zur weisern Beantwortung jugeschickt (a).

(a) S. von Thile Nachricht ic. pag. 536. u. f.

§. 32.

Zu einer guten Casseneinrichtung und Aufsicht darüber gehören auch die von denen Rendanten alle Quartale zu verfertigende Cassenextracte, welche in der Mark Brandenburg, so wie in allen königl. preussischen Landen, von denen Landrätthen an die Cammer eingeschickt werden müssen. Bey Abschickung solcher Extracte muß der Landrath die Casse, wie es damit stehet, visitiren, und wenn solches gesche-

hen, den Extract selbst unterschreiben, zugleich aber ein förmliches Attest in forma extensa darunter ausstellen, wie er nemlich des Rendanten Rechnungen und Bücher nachgesehen, alles genau und pflichtmäßig examiniret und richtig befunden, und also bis zum letzten Tage des verfloffenen Monats nicht mehr an Bestande seyn könne, als angegeben worden; ferner wie stark der Bestand an baarem Gelde in Cassa vorhanden, welches er gesehen haben muß; oder wie viel darunter an Resten befindlich, so er gleichfalls, ob sie richtig befunden worden, zu examiniren hat. Ueberdem muß er auch nachsehen, wie viel vom ersten des currenten Monats bis zum Tage, da der Extract unterschrieben wird, eingekommen, so sich dann auch baar in der Casse, und also die ganze Receptur bis zum Dato des unterschriebenen Extracts richtig befunden haben muß. Es wird dieser Extract in duplo angefertiget, und das eine davon an das Generaldirectorium, das andere aber an die Cammer, nebst einem Bericht, welchen sowohl der Erensdirector, als alle übrige Landrätthe, unterschreiben müssen, eingeschickt.

In diesem Extract werden alle Rubriken von Einnahme und Ausgabe dergestalt, jedoch summarisch, eingeführet, wie solche in der Steuerrechnung befindlich sind (a). Nachstehendes Formular giebt solches näher zu erkennen.

Formular

des Quartalextracts an Contribution der Einnahme und Ausgabe bey dem Creys N. N. pro Jul. Aug. & Sept. 1739. extrahirt den 1. Oct. 1739.

Soll einkommen:			Einnahme:	Ist eingekommen:			Weiber Kosten:		
Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
2000			An Bestände vom vorigen Quartal	2000					
1000			An Retardaten vom vorigen Quartal	500			500		
3000			An ordinaierer Contribution von denen Städeen nach der Quotisation und kö. nigl. Approbation laut Beylage A.	3000					
750			An extraordinairer Contribution nach der Quotisation und kö. nigl. Approbation laut Beylage B.	750					
12000			Von dem Lande an ordinaierer Contribution nach der Anlage à 8. Gr. pro Hufe,	10000			2000		
3000			An extraordinairer Contribution à 2. Gr. pro Hufe,	2000			1000		
2000			An Resten vom ersten Quartal laut Beylage C.	1000			1000		
500			An Resten vom zweyten Quartal laut Beylage u. Specification D.	250			250		
800			An Kriegesmehgeldern nach Anlage E.	800					
400			An gutgethanen Marschkosten nach dem Attest von der Generalkriegescaffe F.	400					
400			An gutgethanen Fuhrkosten nach der landschaftl. Repartition sub Lit. G.	400					
100			Insgemein nach Beylage H.	100					
25950			Summa der ganzen Einnahme:	21200			4750		

Ausgabe

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Zu Bezahlung des im vorigen Quartal gebliebenen Vorschusses	—	—	—
An Contributionscontingent zur Generalkriegescasse pro 3. Monate	12000	—	—
An Besoldungen	500	—	—
An Sublevations- oder Vorspanngeldern nach dem Fuhrregister I.	400	—	—
An Marschkosten nach der Specification K.	400	—	—
An Einsatz in die Generalmolestienkasse nach der landschaftlichen Repartition L.	200	—	—
An Diäten besage Denlage M.	100	—	—
An Botenlohn	30	—	—
An ordinairer Remissionen	200	—	—
An Remissionen vor Mißwachs, Brandschaden und Viehsterben, nach der Specification N.	300	—	—
An Baufreiheitsgeldern nach der Specification O.	100	—	—
Insgemein nach Denlage P.	100	—	—
Summa der ganzen Ausgabe:	14330	—	—

A b s c h l u ß.

Einnahme ist gewesen 21200. Rthlr.

Ausgabe ist 14330. "

Bleibet baar Bestand: 6870. "

Hierzu an Resten: 4750. "

Summa: 11620. "

Daß dieser Bestand baar vorhanden, die Reste ihre Richtigkeit haben, und wegen des diesjährigen Wasserschadens nicht hergetrieben werden können, weil man die Untertanen mit schweren Executionsmitteln nicht belästigen und dadurch noch mehr zurücksetzen wollen, in gleichen, daß die Einnahme vom 1. Jul. bis 1. Oct. 1739. und nach dem heute gemachten Abschlusse nicht mehr noch weniger gewesen, wird attestirt N. N. den 1. Oct. 1739.

N. N. Landrath.

(a) S. von Chile Nachricht, pag. 545. u. f.

§. 35
 Bey einer Steuercaſſe ſind die Reſte un-
 möglich zu vermeiden. Denn es können nicht
 allein wegen und ausgemachten Diſputen über
 die contribuablen Pertinentien, und deren An-
 lage; hier und da die ſogenannte diſputable
 und indiſputable und ſuspendirte Poſten entſte-
 hen; ſondern es können auch allerhand Cata-
 ſtäten vorfallen, welche verurſachen, daß
 auch die currenten und nach der Anlage un-
 ſtreitigen Contributionsgelder der Unterthanen
 nicht allegat ſo ordentlich und richtig ein-
 kommen, daß nicht zuweilen etwas zurück-
 bleiben ſollte. Denn Mißwachs, Brand,
 Waſſer, Froſt, Sturm, und Sprengſelſchaden,
 Viehſterben, und andere Unglücksfälle, ſe-
 hen öfters den Contribuenten dergeltalt her-
 unter, daß er ſich erſtlich nach etlichen Jah-
 ren wieder erholen, und ingehörigem Stande,
 die Contribution richtig abzuführen, ſehen
 kann; inmaſſen öfters die allerreichlichſte
 Remiſſion einen ſolchen verunglückten Unt-
 erthan nicht wieder aufzuhelfen vermögend iſt,
 und daher der Contributionreſt, dieſer Re-
 miſſion ungeachtet, niedergeschlagen, werden
 muß.

Wenn aber Unterthanen ohne hinlängliche
 und gegründete Urſache mit der Contribution
 in Rückſtand verbleiben; ſo werden ſolche
 Reſte durch Executions- und Zwangsmittel
 beygetrieben. In der Mark Brandenburg
 wird hierbey unter die erblichen und nicht erb-
 lichen Höfe ein Unterſchied gemacht. Bey
 denen erblichen Höfen, welche denen Unt-
 erthanen gehören, werden die Reſte, nach vor-
 hergegangenem Moniten, ſogleich von dem
 Creyſsausreuter executive beygetrieben.
 Wenn dieſe Execution nichts auszurichten
 vermag; ſo werden die Regimenter an ſolche
 Unterthanen aſigniret, oder wohl gar com-
 mandirte Soldaten auf Execution eingeleget;
 und wenn dieſes harte und denen Unterthanen
 ſehr beſchwerlich fallende Mittel nicht verfan-
 gen will; ſo werden die Höfe angeſchlagen,

plus licitantibus verkauft, und die Steuer-
 caſſe darans beſriediget; und wenn dabey et-
 ne Halsſtarrigkeit der Unterthanen wahrges-
 nommen wird; ſo werden ſelbige auch wohl
 zur Beſtungsarbeit geſchickt.

Dahingegen die nicht erblichen Höfe nicht
 denen Unterthanen, ſondern der Obrigkeit
 gehören, jede Obrigkeit aber ſchalt-
 dig iſt, auf ihre Unterthanen und deren Wir-
 ſchaft Acht zu haben, ſie auch die Aufbauung
 derſelben Höfe und Gärten vom Creyſe aus
 derſelben Caſſe vergütet bekommt; ſo muß
 auch jede Obrigkeit vor die Reſte ihrer Unt-
 erthanen ſtehen und haften. Es iſt aber auch
 des Landraths Pflicht und Schuldigkeit, des
 nen Obrigkeiten in Zeiten von denen entſtes-
 henden und angewachsenen Reſten Nachricht
 zu geben, anderergeltalt, und wenn ohne
 Vorwiſſen der Obrigkeit dieſelbe ſo hoch an-
 wachsen, daß ſie nicht mehr zu tilgen ſind;
 ſo bleibt der Landrath davor allein responſa-
 ble. Eben ſo muß eine jede Obrigkeit dieſe
 nigen Reſte der Unterthanen bezahlen, wel-
 che wegen der von ihr sine cauſæ cognitione
 abgenommenen contribuablen Pertinentien
 bey der Caſſe entſtehen.

Wenn dergleichen executive Beſtrei-
 bung der Reſte zu veranlaſſen nöthig iſt; ſo
 muß der Landrath den Creyſsausreuter oder Bo-
 ren vermittelſt einer ſchriftlichen Inſtruction
 unterrichten, und darinnen anführen; was
 die Unterthanen reſtiren; und was ſie täglich
 dem Executori geben ſollen; damit dieſer
 nicht über Gebühr mit allerhand Mackereyen
 jene beſchweren könne, zu dem Ende der Ex-
 eutor ſeine Inſtruction der Gemehne zu ihrer
 Nachricht produciren muß. Was aber an
 Executionsgebühren zu bezahlen, ſolches re-
 guliret ſich nach der Halsſtarrigkeit der Reſtan-
 ten und Wichtigkeit der Reſte, jedoch muß
 darunter alles mit ſolchem Menagement be-
 obachtet werden, damit die Unterthanen durch
 allzuübermäßige Gebühren nicht völlig ruini-
 ret werden mögen.

Mit denjenigen Unterthanen hingegen, die wegen erlittener Unglücksfälle in Armut gerathen und zurückgekommen sind, ist mehr Mitleiden zu haben, und derselben Reste können so pünctlich nicht beygetrieben, sondern müssen von der Erayscasse nachgesehen und aus derselben übertragen werden. Zu dem Ende, und damit dieselbe mit Erigirung des ihnen nicht möglich aufzubringenden Restes, sowohl als currenten Contingents, nicht völlig ruiniret, auch die Extraordinaria aus denen Erayscassen, und insonderheit die aus selbigen an die Unterthanen zu bezahlende Ver-

gütigung bestritten werden; und doch die nothwendige Contingente zur Generalkasse nicht rückständig bleiben mögen; so muß bey denen Cassen solche Menage von denen Eraysen geführt, und ein jährlicher kleiner Ueberschuß bey der Anlage ausgeschrieben werden, darmit die Cassen zum Behuf gedachter Ausgaben und Ueberschug der Nothleidenden, in vorfallenden schlechten Jahren einen Bestand vorräthig sammeln können (a).

(a) S. von Tbile Nachricht von der churmärkischen Contributionsinsprichtung, pag. 550 u.

Strafgefälle.

Inhalt.

- §. 1. Die Strafgefälle gehören unter die zufällige Einkünfte. §. 2. Geldstrafen sollen keine Quelle der Einkünfte abgeben. §. 3. Aufsicht auf die Vasallen in Ansehung der Strafen. §. 4. Bey Ansetzung derselben soll auf Gerechtigkeit, Billigkeit und Vermögensumstände gesehen werden. §. 5. Bauern sollen mit Geldstrafen möglichst verschonet werden. §. 6. Denen Bedienten soll kein Antheil an den Strafen gegeben werden. §. 7. Strafgeder sollen gehörig beygetrieben und in die Casse geliefert werden.

§. 1.

Die Strafgefälle gehören unter die zufälligen Einkünfte. Wenn die Gerechtigkeit ihr Amt gegen die in dem Staate begangenen Verbrechen ausübet; so fallen zuweilen ansehnliche Geldstrafen, sowohl, wenn sie also durch Urtheil der Rechte aufgelegt werden, als wenn der Landesherr, auf beschriebenes Ansuchen, eine zuerkannte Art der Strafe in eine andere verwandelt, z. E. wenn eine Leibesstrafe in eine Geldstrafe verändert wird.

§. 2.

In Ansehung dieser Geldstrafen muß man folgende Policy, und Cameralgrundsätze vor Augen haben:

1. Die Geldstrafen müssen dem Regenten niemals zu einer Quelle der Einkünfte dienen.

Die Geldstrafen sind allerdings nothwendig in einem Staate. Die Außerungesehung und Verachtung der Geseze muß bestrafet werden; es sind aber so wenig alle Vergehungen, als alle Uebertreter der Geseze, so beschaffen, daß allemahl eine Leibesstrafe dabey Statt finden kann; die Bestrafung muß demnach in vielen Fällen an Gelde geschehen. Allein dem ohngeachtet muß man die Geldstrafen, wenn sie gleich zufälliger Weise Einkünfte bringen, niemahls als eine Quelle derselben betrachten; wenigstens muß die Strafe niemahls der Hauptendzweck bey Verwaltung der Gerechtigkeit und der Policy seyn, auch nicht einmahl als ein Neben Zweck in Betracht kommen; sondern die Aufrechthaltung der Geseze muß der einzige und wahre Endzweck aller Strafen seyn, und die Strafgeder müssen nur als eine ganz zufällige Sache angesehen seyn

sehen werden. Man setzt also fest, wenn man die Strafgerechtigkeit sowohl in Justiz als Policysachen mißbraucher; wenn man auf reiche und vermögende Leute nur darum auf das genaueste Acht hat, um sie bey den geringsten Verbrechen und Vergehungen in Policysachen um große Summen Geldes zu strafen, und durch solche Strafen die Einkünfte des Regenten vermehren zu können; oder wenn man große und die allgemeine Sicherheit des Staats störende Verbrechen, die sonst eine Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehen, blos um der Einkünfte halber, mit Gelde bestrafet. Die Strafen sollen nach der Natur des Vergehens, und nach der Wichtigkeit der Entgegenhandlung wider die Befehle, eingerichtet seyn. Von vielen Strafen hat man nicht blos den Endzweck, die Vergehung an dem Verbrechen zu ahnden, sondern man muß auch öffentliche Exempel statuiren, damit auch andere Menschen von dergleichen Vergehungen abgeschreckt werden, und dieses kann bey großen Verbrechen nicht allmahl durch eine dem Verbrechen dicirte Geldstrafe, die nicht in jedermanns Wissenschaft gelanget, bewirkt werden.

§. 3.

II. Muß der Regent auf alle Art und Weise zu verhindern suchen; daß auch diejenigen Vasallen, welche mit der Gerichtbarkeit versehen sind, die Unterthanen nicht mit ausschweifenden Geldstrafen belästigen. So wie sich die Vasallen überhaupt nach den Landesgesetzen zu richten haben, so müssen sie solche auch, besonders in Ansehung derer darinnen angeordneten Geldstrafen, auf das genaueste befolgen. Sie dürfen also keine höhere Strafen zuerkennen, als die Befehle vorschreiben, noch weniger aber ist ihnen erlaubt, eine Züchtigung am Leibe, so die Befehle auf ein, oder andere Vergehungen gesetzt haben, aus Geldbegierde in

eine Geldstrafe zu verwandeln. Dieses Verognis ist ein Recht der Landeshoheit, so das Begnadigungsrecht genennet wird: und gleichwie dieses Recht dem Landesherrn allein zustehet, welcher dergleichen Begnadigungen nicht ohne Untersuchung des Verbrechens, und der persönlichen Umstände des Verbrechers, und seiner vorübergehenden Auführung, ertheilet; so kann auch der Nutzen daraus, nemlich die Strafgeelder, nur ihm allein zuwachsen; folglich kann ein Vasall, wenn er auch die hohe Gerichtsbarkeit hat, sich, sub. praetura fructuum Jurisdictionis, solcher Strafgeelder nicht anmaßen, wenn seinen Unterthanen eine solche Begnadigung vom Landesherrn widerfähret (a). Die Cammer muß demnach ihre Fiskale wachsam seyn lassen, daß die Vasallen weder bey denen Geldstrafen excediren, noch zum Nachtheil des Fisci, ohne landesherrliche Erlaubnis, dergleichen Veränderungen der Art der Strafe unternehmen.

(a) S. Königl. preussisches Reglement vom 28. Aug. 1728, wie die Justiz in den Ämtern verwaltet werden, und die Beamten, welchen die Fructus Jurisdictionis verpachtet sind, in Bestrafung der Unterthanen sich verhalten sollen; Codex Frider. Part. I. Tit. 13. §. 21.

§. 4.

III. Da man die Strafgerechtigkeit nicht mißbrauchen soll; so muß man bey Dicirung der Geldstrafen die Maasregel in der Gerechtigkeit und Billigkeit, nicht weniger die Proportion des Vermögens und Unvermögens der Unterthanen vor Augen haben, damit diese, durch Dicirung ungleichlicher Geldstrafen, zum Abtrag ihrer Præstandorum nicht unrichtig gemacht werden. Wenn demnach eine Geldstrafe Statt findet, müssen Vermögende und Unvermögende, ob sie schon in gleichem Reatu sich befinden, nicht mit gleicher Geldstrafe belegt, sondern dabey ein Unterschied und Proportion gehalten

ten werden (a). Ein Strafe, die nicht fällt einem Unvernünftigen eben so empfindlich, als eine von 50. und mehr Rthlr. einem Vernünftigen.

(a) S. das vorher angezogene königl. preussische Reglement vom 28. Aug. 1728. S. 11. und 29.

§. 1.

IV. Die Bauern sollten überhaupt, so viel nur immer möglich, mit Geldstrafen verschonet werden. Es ist heute zu Tage fast aller Orten dahin gekommen, daß die Bauern dergestalt mit Abgaben beschweret sind, daß man nicht mehr fürchten darf, daß sie zu reich und übermüthig werden möchten. Der fleißigste und ordentlichste Bauer, der recht gut siehet, ist, wenn das Jahr herum ist, zufrieden, wenn er seine Abgaben entrichtet, und sich und die Seinigen, ohne Schulden zu machen, gut hindurch gebracht hat. An Reichthum und Schätze zu sammeln darf der Bauer nicht gedenken. Wenn nun derselbe bey jeder Uebertretung und Vergehung mit Geld bestrafet wird; so bringet solches, wenn es öfters geschiehet, sein Hauswesen in Unordnung; er muß zuletzt entweder mit seinen herrschaftlichen Abgaben, zum Nachtheil der Cassen, in Rückstand verbleiben, oder seine Früchte und Producte öfters zur unrechten Zeit und mit Schaden verkaufen, auch wohl die nöthigen Saat- und Brodfrüchte selbst angreifen, und dabey alsdann mit den Seinigen Hunger und Kummer leiden; oder er siehet sich gar genöthiget, hier und da ein Stück von seinen Erbgüthern zu versetzen und zu verkaufen, wodurch dann seine Haushaltung nothwendig geschwächt werden muß. Dieses sind die natürlichen Folgen davon, wenn man die Bauern beständig an Geld strafet, und dabey noch wohl gar excediret. Die herrschaftliche Cassa hat zwar jährlich eine große Einnahme an Strafgefällen aufzuweisen; allein diese Einnahme ist nicht von

langer Dauer; und der Herr bedauert das Ende Bettler in Untertanen. Besonders können die Forst- und Huthungsrevier, im gleichen die Jurorien, wenn diese Vergeltungen mit Geld bestrafet werden, die Bauern leicht ruiniren, indem diese Vergeltungen fast täglich unter ihnen vorkommen. Man sollte in diesen Fällen die Geldstrafen entweder sehr leicht ansehen, oder sie in Leibesstrafen oder Strafarbeit verwandeln. Bey denen königlichen preussischen Aemtern werden die Forstverbrechen und Holzdiebstehereyen auf den Hohnmärkten abgethan; und die schuldig befundene Verbrecher am Leibe, oder mit Arbeit in den Aemtern bestrafet. Bey Huthungsschäden wird ein Unterschied gemacht, ob das Uebertreiben des Viehes, oder der Schade selbst, mit Vorsatz geschehen; oder ob durch Unachtsamkeit der Schäfer und Hirten, oder sonst aus einem Versehen, der Schade zugefüget worden. Auf dem ersten Fall muß der Schade gehörig von den Schöpffen taxiret werden; sodann demjenigen, welcher den Schaden erlitten, die Ersehung geschehen, auch wenn darüber gepfändet worden, das Pfand- und Futtergeld erlegt werden; und mag in diesem Fall die Geldstrafe so hoch, als der Schade taxiret worden, gesetzt werden; z. E. wenn vorsätzlich Schade im Korn geschehen, und dieser auf einen Scheffel Roggen taxiret wird, mag der Beamte vor die Strafe eben so viel einfordern. In dem letztern Fall aber, wenn nemlich durch Unachtsamkeit Schaden geschehen, hat keine Strafe Statt, sondern der Schade wird taxiret, ersehet, und Pfand- und Futtergeld, im Fall das Vieh gepfändet worden, erlegt. Wegen Schimpfworte werden die Schuldigen zwar mit Geld, doch also bestrafet, daß bey geringen Untertanen dieselben nicht über 6. bis 8. Gr., bey Vernünftigen aber nicht über 12. bis 16. Gr. nach bestimten Umständen gesetzt werden. Bey Realjurorien aber, wober keiner bloß

rünftig

ständig beschlagen, wird die Geldstrafe verdoppelt (a). Eine Züchtigung am Leibe oder durch Arbeit sind überhaupt die besten Arten der Strafen bey den Bauern; Geldstrafen sollten nur bey den Brandgefahrn Statt haben.

(a) S. Königl. preussisches Reglement vom 28. Aug. 1728. S. 13. 14.

§. 6.

V. Müß man denen Justiz, und andern Bedienten keinen Antheil an den Strafgeldern zugestehen. In einigen Landen sind die Besoldungen der Bedienten schlecht eingerichtet, und da läßt man ihnen, statt derselben, einen gewissen Theil von den Strafgeldern. Es findet dieses insbesondere bey Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Forstfachen Statt. Der Forstmeister, der Amtmann, in dessen Bezirk die Waldung lieget, und zuweilen der Oberförster, sind zu Richtern in allen Wald- und Forstverbrechen verordnet. Allein statt der Besoldung hat man ihnen einen Antheil an denen Strafgeldern zugestanden. Die Folge von einer solchen Einrichtung kann keine andere seyn, als daß diese Richter alles zu Verbrechen machen, und sehr hohe Strafen zuerkennen, damit ihre Einkünfte desto ergiebiger seyn sollen. Die Sache ist desto ungereimter, da der Forstmeister oder Oberförster, oder, welches einerley ist, die Unterforstbedienten, zugleich die Denuncianten, und mithin Kläger und Richter zugleich sind. Nach muß nicht gestattet werden, daß die Besitzer der Rittergüter, welche mit der Gerichtsbarkeit beziehen sind, mit ihren Gerichtshaltern einen solchen Contact machen, daß sie ihnen, statt der Besoldung, die Hälfte der Strafgebeug zugestehen. Die Erhöhung der Strafen und folglich die Bedrückung der Untertanen muß allemahl die Folge davon seyn.

VI. Da die Strafen die Befolgung und Nachlebung der Gesetze zum Endzweck haben; so muß man es bey dem Committiren und wirklichen Dictiren der Strafen nicht bewenden lassen; sondern die dictirten Strafen müssen auch begetrieben und in die gehörige Casse eingeliefert werden. Damit hierbei alles in richtiger Ordnung gehalten und geführet, und keine Geldstrafe in Vergessenheit gestellet werde, sollte man die in denen königlichen preussischen Landen gemachte Einrichtung mit denen Strafbüchern aller Orten einführen. In diesen Landen wird bey einem jeden hohen Collegio ein solches Strafbuch gehalten, welches jederzeit auf dem Eschonsstische liegen muß (a). In demselben werden auf einer Seite die dictirten, und auf der andern die committirten fiscalischen Geldstrafen, unter folgenden Rubriken aufgeführt, nemlich bey denen dictiren:

- 1) Das Quantum der Strafe,
- 2) wenn die Strafe dictirt worden?
- 3) in qua causa, und warum?
- 4) ob sie per decretum oder sententiam dictirt worden?
- 5) ob, und wenn sie hernach remittirt, oder
- 6) wenn sie bezahlet worden?

Bev denen committirten Straffen aber:

- 1) Das Quantum der Strafe,
- 2) wenn die Strafe committirt worden?
- 3) in qua causa, und warum?
- 4) ob sie per decretum oder sententiam committirt worden?
- 5) ob, und wenn sie hernach festgesetzt, und
- 6) wenn die festgesetzte bezahlet worden?

Solche Strafen muß jedesmahl derjenige Rath, welcher das Decret abgefasset, wos durch sie dictirt, committirt, hernach festgesetzt,

Strafgeßiß.

gefeket, oder auch remittiret worden, in das Straßbuch eintragen. Die Straßen aber, so per sententiam dictiret worden, muß der Protonotarius nach deren Publication hin einschreiben, und derselbe, wenn solches nicht jemand anders specialiter committiret ist, sowohl die Straßen, bey deren Bezählung, in Empfang nehmen, und wenn sie eingekommen, in das Straßbuch notiren, als auch solche gehörigen Orts prompt ablie-

fern, und um Trinitatis dem Rathe des Collegio, welchem die fiskalischen Sachen zur Aufsicht untergegeben sind, in Besetzung des Advocati Fisci die Rechnung davon vorlegen, und deren Richtigkeit von beyden unterzeichnen lassen. Vor die Ventrreibung der Strafgeßißer müssen die Fiskäle sorgen, und in dem Ende das Straßbuch fleißig, und wenigstens alle Wochen nach geendigter letzten Session, nachsehen, und was erkannt ist, einfor-

Fiscalische von Trinitatis

An welchem Ort die Strafe dictiret?	Von wem oder welchem Gerichte?	An welchem Tage und Jahre?	Wie viel Strafe erkannt?	Zu welcher Casse die Strafe fließen soll?	Wer sie bezahlen soll?	Ursache, warum die Strafe erkannt?
			Rchl. G. V.			

anfordern; und allenfalls solche, ohne langwierige Nachsicht, executive betreiben, nicht weniger darauf fleißig vigiliren, daß die in den Prenal-Mandatis comminirte Strafen entweder festgesetzt und entrichtet, oder durch eine anderweitige rechtliche Verordnung wieder aufgehoben werden (b). Selbst aber dürfen die Fiskäle keine Geldstrafen in Empfang nehmen, noch darüber quittiren, sondern müssen die Gebrüchete

an die gehörige Cassé mit der Zahlung verweisen (c). Sodann müssen die Fiskäle über die vorgefallene Strafgeder, jährlich zweymahl, nemlich zu Ende des Decembris, und um Trinitatis, ihre Straflisten in triplo, und zwar eine dem Collegio, wo die Strafen vorgefallen, die andere dem General-Fiscal, und die dritte dem General-Directorio einschicken, und solche folgendergestalt eintichten (d):

Straf-Liste

bis ult. Decembr. 1772.

Ob die Strafe eingekommen, moderirt, erlassen, oder sonst gebüßet worden?	Welcher Fiscal sie beygetrieben?	Ob und wie viel derselbe pro Quota erhalten?	Was die Beytreibung der Strafe gehindert, und wer daran Schuld?	Ob noch Strafen comminirt, aber noch nicht ausgemacht?	Summa der eingekommenen Strafen:	Summa der rückständigen Strafen:
					Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.

Diese Liste wird nicht allein vom Officiale Fisci unterschrieben, sondern auch von dem Receptore der Strafe, und dergestalt attestirt, daß so viel, und nicht mehr, als ausgeführt, an fiscalischen Strafen erkannt, bengetrieben worden, und noch restiren.

Wird eine Strafe inexigible; so muß solches sofort angezeigt, und per Attestata oder sonst gehörig beschleuniget werden, worauf die Strafe niedergeschlagen, und wegen

deren Aenderung in eine andere Strafe anderweit verfügt wird (e).

- (a) S. Allgemeines Edict, daß die Strafsachen in richtiger Ordnung und ein-besonderes Strafsbuch gehalten werden soll, vom 31. Jul. 1722. Fiscalisches Reglement vom 20. Aug. 1722.
- (b) S. Cod. Frider. Part. 1. Tit. 13. §. 28.
- (c) S. diesfallige Declaration vom 22. April 1728.
- (d) S. Fiscal Circularschreiben vom 17. May 1740.
- (e) S. Cod. Frider. c. 1. §. 31.

Strandrecht.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung des Strandrechts und Grund desselben. §. 2. Ob dasselbe billig ist, oder nicht? und Herrn von Justi Urtheil davon. §. 3. Herr Jargow vertheidiget dieses Recht. §. 4. Wie das Strandrecht heute zu Tage ausgeübet wird? §. 5 - 13. Dänisches Strandreglement. §. 14 - 26. Anhaltzerbstisches Strandreglement vor die Herrschaft Jevern und dazu gehörigen Insel Wangeroge.

§. 1.

Das Strandrecht (a) bestehet hauptsächlich in einem Rechte, vermöge dessen ein Regent die von den gescheiterten und untergegangenen Schiffen an Strand getriebene Waaren und Güther (b) zu sich nimmt, und dem Fisco zuschreibt. Der Grund dieses Rechts lieget in dem Jure circa mare, oder in der Gewalt, welche dem benachbarten Fürsten über das Meer, und folglich über die Ufer und das Gestade, woran das Meer stößet, zukommt (c).

- (a) Von dem Strandrecht haben wir viele Schriften. J. E. JAC. GODOFREDUS de imperio maris deque jure naufragii colligendi, Gen. 1637. JOA. SCHELE de jure naufragii colligendi, Arg. 1674. GOTH. NIC. SCHLEENSTEIN de compendio naufragiorum, Vit. 1674. FRED. GERDES de naufragio & naufragiorum juribus, Gryph. 1681. JOACH. SCHULZ de jurisdictione littorali, Alt 1683. HENK. EDZARD de naufragiis, Bas. 1686. THEOD. PAULI de bonis naufragorum fisci & privatorum acquisitionem effugientibus,

Regiom. 1689. JOA. BALTH. MELCHION de naufragio & naufragiorum juribus, Gieß. 1701. JER. EBLINK de jure, quod Gallis appellatur Droit de Vasech, Arg. 1729. JOA. LUD. LESTOCQ de navibus rebusque ob discrimen tempestatis maritimæ pro derelicto habendis vel non habendis, Regiom. 1744. & adnexum progr. JO. STEPH. WAGÆ, ib. eod. HAICO HAYKENS de derelicto, in specie de navi in mari glaciali naufragio rupta, a vectoribus abdicata & ab alio inventa, Fran. 1747. JAC. SCHUBACK de jure littoris, Gøett. 1750. M. C. ERICIUS de jurisdictione littorali, Gøett. 1751. JAC. SCHUBACK Commentarius de jure littoris, Hamb. 1751.

- (b) In den vorigen Zeiten wurden die Menschen selbst, die auf den Schiffen gewesen, zu Leibeigen angenommen, und die Güther preis gemacht.
- (c) S. Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 2. §. 3. p. 471.

§. 2.

Die meisten Gelehrten halten das Strandrecht vor unbillig. Herr von Justi sagt (a), daß

es auch in der That unbillig sey, wenn es so weit erstreckt würde, daß man sich die Güther solcher verunglückten Schiffe zueignete, ob sich auch gleich die Schiffe zum Theil mit gerettet hätten, oder im Fall sich sonst die Eigenthümer deshalb zu rechter Zeit meldeten: allein wenn die Eigenthümer oder Schiffe zugleich mit untergegangen, oder sonst keine Nachrichten von ihnen vorhanden wären; so wären alsdann diese Güther als *res nullius* anzusehen, und fielen mithin billig dem Regenten zu, an dessen Landen sie angetrieben würden. Bey einer solchen Beschaffenheit waltete bey diesem Rechte gar keine Unbilligkeit vor: und da die Güther der gescheiterten Schiffe öfters sowohl an diesen, als einen andern Strand getrieben werden könnten; so wäre es in diesem Betrachte eben so ungereimt nicht, wenn man in den Kirchen betete, daß Gott den Strand segnen wolle.

(a) In seinem System des Finanzwesens, S. 420.

§. 3.

Herr Jargow findet nicht das geringste Unrecht bey dem Strandrecht (a). Seine Gründe sind folgende:

1) Wäre es einmahl eine ausgemachte Sache, daß, gleichwie ein Regent die Ansahrt fremder Schiffe verwehren und verbieten könnte, daß solche über seine Grenzen nicht kommen, also auch derselbe die Ansahrt unter dem onere, daß, wenn das Schiff stranden oder brechen würde, alsdann die Güther sollten verlohren seyn, zulassen könnte (b).

2) Besäße ein Regent die Strandjurisdiction; die aber ein *non ens* werden würde, wenn derselbe solche nicht exerciren könnte (c).

3) Hätten diejenigen, welche Schiffbruch leiden, zwar nicht die Intention, ihre Güther zu derelinquiren; es bliebe aber ihnen auch keine Hofnung übrig, solche wieder zu

erlangen; maßen sie leicht gedenken könnten, daß, da der Auswurf, um Schiffbruch zu verhüten, gemeinlich weit in der See, und nicht bey dem Lande geschähe, ihre Sachen verlohren wären; daher dann solche Sachen als *derelictæ* zu erkennen wären, und folglich gar wohl von dem *Fisco* als *res nullius* eingezogen werden könnten.

4) Wäre gewiß, daß der Herr, dem der Strand zukommt, vor die Unkosten, den Strand und den Hafen zu erhalten, von den fremden Schiffen Zoll fordern könnte; wozu um sollte demselben nicht frey stehen, anstatt des Zolls, die Sachen, welche von der See am Strande ausgeworfen werden, zu vindiciren.

5) Wäre es schwer zu inquiren, ob auch demjenigen, welcher sich als Eigenthümer herr angiebt, die Güther zukämen; oder ob nicht vielmehr ein Betrug dahinter stecke; weshalb dann auch um dieser Ursache halben ein Landesherr die gestrandeten Güther seinem *Fisco* zueignen könnte (d).

6) Hätte endlich der *tacitus consensus gentium*, welcher ein Gesetz machte, die Gewohnheit schon längst approbiret und vorbillig geachtet. Woraus dann zugleich erhellete, daß das Gebot, welches in Dänemark und Holstein auf den Lanzeln verwickelt wird, daß nemlich Gott den Strand segnen wolle, nichts unrechtes noch sündliches in sich hielte, maßen solches den Verstand hätte: Gott wolle die Sachen, welche in der See verborgen lägen, und keinem Menschen zu Nutzen kämen, zu ihrem Nutzen an Strand werfen; welche Erklärung um so viel gewisser wäre, je weniger zu präsumiren, daß ein Christ vor seines Nächsten Unglück und Schiffbruch beten sollte.

7) Wenn man nun angeführte Rationes nur dahin passiren lassen wollte, daß ein Fürst diese Gewohnheit und Recht alsdann nur exerciren könne, wenn nemlich der

genthums herr gar nicht kund sey, oder nicht
sattsam beweisen könne, daß ihm die gestran-
deten Güther zugehören, oder sich in der
nach den Gesetzen eines jeden Landes präsi-
girten Zeit nicht meldete; so würde die Bil-
ligkeit des Strandrechts noch um so viel hel-
ler am Tage liegen (e).

(a) In seinem Tractat von Regalien, c. 1. p. 472.

(b) S. OSLANDER in Observat. ad GROT. Cap. 7.
§. 1.

(c) S. BEYER J. Germ. L. 2. C. 6. §. 14.

(d) S. THOMASIVS de potest. legislat. Stat. Imp.
contra Jus commune, §. 42.

(e) S. BASOLD, de Jur. Maj. Cap. 7. n. 7.

§. 4.

Heute zu Tage wird das Strandrecht so-
wohl in denen teutschen an der See gelege-
nen Provinzen, als in andern europäischen
Staaten, nur dergestalt exerciret, daß, wenn
der Eigenthums herr sich binnen einer gewis-
sen festgesetzten Zeit meldet, und sich gehö-
rig legitimiret; er sein gestrandetes Gut,
gegen Erlegung eines gewissen Berggeldes,
wieder erhält, der Landesherr aber solches
nur erst nach Verfluß solcher Zeit seinem
Fisco zueignet. In Holland muß sich der
Eigenthums herr binnen 1. Jahr u. 6. Wochen,
in Frankreich binnen 2. Monate, oder wie
andere wollen, binnen ein Jahr, melden.
In Dänemark kann einer sein gestrandetes
Gut, nach producirten sattsamen Zeugen,
binnen Jahr und Tag wieder bekommen.
In Teutschland fällt das gestrandete Gut
nach Jahresfrist dem landesherrlichen Fisco
zu; welches auch in Schweden Statt hat;
in Pommern aber können solche Güther
noch nach 3. Jahren von den Eigenthümern
recuperiret werden (a).

(a) S. JARGOW c. 1. p. 473. und 488.

§. 5.

Wie es bey dem Strandrecht gehalten zu
werden pfleget, läßt sich am besten aus des

nen Strandreglements selbst versehen. Wir
wollen zum Beispiel zwey dergleichen anfüh-
ren, und zwar zuerst das Dänische vom
Jahr 1558. (a).

Art. I. Welches Gut, so durch Schiffbruch
in die See gefallen, vor verlustig (b)
zu erkennen oder zu halten sey?

Alles Gut, so durch Schiffbruch in die
See gefallen, oder andere Sachen, welche
aus der See anstranden und zu Lande kom-
men, dem kein lebendiges Volk nachfolget,
oder innerhalb der bestimmten Zeit darnach
kommt, als da sind Schiffboote, Zimmer,
Kasten, Kleider, Zeug, oder sonst was an-
ders von Schiffgeräthen und Waaren, wie
solches genennet werden mag, das man len-
nen kann, daß es Leuten zugehört hat,
soll verlustig geachtet werden und bleiben;
ingleichen sollen auch die Wallfische, Loeste
Georlestern (c), und alle andere große Fische,
welche man nicht tragen kann, vor verlustig
gehalten werden, und solche schiffbrüchige
Güter und Fische gehören dem Könige als
leine zu, waafen dem Könige alle Ufer der
See, und was niemanden zustehet, oder lei-
nen Herrn hat, zugehören (d). Aber wenn
ein Fisch, welchen ein Mann ertragen kann,
als da ist ein Meerschwein, Seehund und
dergleichen, oder noch kleinere, gefunden wer-
den, die werden nicht vor verlohren gehalten,
ausser der Stoer allein (e).

(a) Dieses Strandreglement, so sonst nicht ge-
druckt gewesen; hat Herr Jargow c. 1. p. 474.
u. f. beygebracht, und auch einige Anmerkun-
gen, die wir ebenfalls anführen wollen,
hinzugefüget.

(b) Verlustig bedeutet alhier so viel, als dem
Fisco heimgefallen. Jargow.

(c) Dieses ist eine Art Fische, welche in der See
gefangen werden. Jargow.

(d) Weil die gestrandete Sachen animo non re-
cuperandi von den Eigenthümern verlassen,
und also res nullius werden, diese aber dem
Regenten alleine zukommen; so ist die Ursache
klar

Wär, wärin gekranbete Sachen dem Regenten von Rechtswegen zufallen. Consentit Lowbock L. 3. Art. 62. Jargow.

(e) Der Stör ist ein rarer Fisch, weshalb auch der König solchen sich vorbehält, und es ist das her vermuthlich der Störfang ad Regalia in Dänemark, Schleswig und Holstein gerechnet worden; inzwischen haben doch auch die Edelleute in Holstein auf der Elbe den Störfang lange besessen, daher noch heute zu Tage die Herren von Ahlfeld eine Störfiederey an der Elbe zu Sestermühe haben. Jargow.

§. 6.

Art. II. Wenn ein Schiff, wo Volk auf ist, ganz, halb, oder ein Theil davon an Lande anstrandet, welchem lebendige Leute, so das Schiff und das Guthe zugehöret, oder ihre Bevollmächtigte, welche das Schiff und Guthe in Befehl haben, folgen, wie dieselbe ihr Schiff und Guthe retten und bergen mögen, und ob sie dazu Macht haben, was von selbigem Guthe zu verkaufen oder zu entfremden, ingleichen wann solches schiffbrüchiges Guthe vor verlohren geachtet, erkennet, und dem Könige anheim gefallen seyn soll?

So etwan ein Schiffer an seinem Schiffe zu Wasser oder Lande aus einigem Zufall und Unglück Schaden oder Schiffbruch litte, und das Schiff vom Winde und Wellen auf Land getrieben würde, also, daß es zustoßen und zerbrochen wird, wo noch lebendige Leute auf sind, und mit zu Lande kommen; so soll und mag solches Schiff und Guthe auf keinerlei Weise vor verlohren oder schiffbrüchig Guthe, welches dem Könige sollte verfallen, erkennet und gehalten werden, so lange das Schiffes Volk durch sich selbst, oder mit anderer Leute Hülfe, welche sie dazu miethen, das Schiffes geräthe und ander schiffbrüchiges Guthe retten und bergen können oder mögen, und soll niemand gestattet oder zugelassen werden, auch dem Amtmanne selbst nicht, etwas von solchen Haabe und Güthern, so denselben schiff-

brüchigen Leuten zükömmen, anzutasten oder zu entfernen, ehe dann sie es selbst an und übergeben (a). noch solches weder durch sich, noch anderer Leute Hülfe und Beystand, retten und bergen können oder mögen, und soll einem jeden frey und ohne einige Verhinderung gestattet und zugelassen werden, solchen schiffbrüchigen Leuten ihr Guthe vor Geld und gute Worte (b) retten und bergen zu helfen, so lange als sie können und mögen; auch mag ihnen des Königs Amtmann, oder jemand anders, auf keinerlei Wege verbieten noch hindern oder abwändig machen das Volk, so sie sich zu Hülfe und Beystand miethen können. Ist auch der Schiffer, oder sein Bevollmächtigter Gewalthaber, selbst bey dem Schiffe und Guthe, und will etwas von dem Guthe, so zu Lande gekommen, verschenken oder verkaufen, so hat er da guten Fug und Macht zu, und mag es ihm niemand verbieten; so aber die Schiffesleute die Güther übergeben und verkaufen (c); also, daß sie sich davon scheiden, und sagen, daß sie nicht können noch mögen, auch nicht wollen, weder durch sich selbst, oder ihrer anderer Miethlinge Hülfe, mehr von den Güthern retten und bergen, alsdann und nicht eher werden die Güther vor verlassene und verlohrene Güther erkannt, und mag niemand, als des Königs Amtmann, von des Königs wegen, solch verlassenes schiffbrüchiges Guthe retten und bergen lassen. Auch mag des Königs Amtmann kein Guthe, so an das Land gekommen, wo Leute mit folgen, als oben gemeldet, angreifen, oder von des Königs wegen retten oder bergen lassen, es wäre dann, daß es sich in Wahrheit befinde, daß die Leute Seeräuber (d) wären, und diese das Schiff wider den König und das Reich oder den christlichen Namen gebraucher hätten.

(a) Wenn die Eigentümer ihr Guthe am Strande wiedergefunden, so stehet kaum zu präsumiren, daß sie solches sollten übergeben haben. Jargow.

(b) Gleichwie aber ein jeder auch umsonst seinem Nächsten

Nächsten Dienste, anweisen kann, also ist auch allhier nicht präcise die Zahlung erfordert worden; sondern die Leute haben auch bittweise den Schiffbrüchigen Hülfe leisten können. Jargow.

(c) Was dieses Wort allhier bedeuten soll, kann ich nicht absehen, und halte ich davor, daß solches von Copisten des MSpts verschrieben worden. Jargow.

(d) G. SCHOTTEL. de jur. ling. ant. C. 20. §. 12.

§. 7.

Art. III. So da jemand etwas von dem nachgelassenen oder andern schiffbrüchigen Guthe gefährlicher Weise antastet, oder wegnimmt, ohne des Amtmanns Wissen und Willen, was seine Strafe sey?

Untersteht sich jemand, gefährlicher Weise heimlich oder öffentlich etwas anzutasten oder wegzunehmen von dem schiffbrüchigen Guthe, wenn sie dasselbige retten und bergen, oder sonst von selbigen Gütern, den keine lebendige Leute gefolget sind, und thut es ohne des Amtmanns Wissen und Willen, ob es gleich nicht mehr als fünf Pfennige werth, so soll der, so solches thut, gleichwohl wieder erstatten und bezahlen alles dasjenige, so er ohne Erlaubnis entfremdet und weggenommen hat, und darüber büßen und bezahlen dem Kläger drey Mark und dem Könige drey Mark. Läugnet er es aber, so soll er sich davon mit zwölf glaubwürdiger Männer Eyde, welche in demselbigen Kirchspiel (a) wohnen, entschuldigen und wehren (b).

(a) Kirchspiel ist ein gewisser District Dörfer, welcher Einwohner in einer Kirche eingepfaret sind. Jargow.

(b) Unter denen vielen alten Manieren die Unschuld an den Tag zu legen, welche SCHOTTEL. l. c. Cap. 28. erzählt, ist auch diese zu rechnen, da nemlich zwölf glaubwürdige Männer schwören mußten, wie sie glaubten und davor hielten, daß der Beklagte unschuldig sey.

§. 8.

Art. IV. Wenn man mit gewissen Zeugnis-

sen beweisen kann, daß der Amtmann denen schiffbrüchigen Leuten ihre Güther zu retten verhindert, oder ihnen wider ihren Willen was abgedrungen habe?

Wenn man mit wahren Zeugnissen beweisen kann, daß der Amtmann oder seine Knechte auf seinen Befehl verbieten oder verhindern dem Volke, so die Schiffbrüchigen um Geld und gute Worte heuren und zu Wege bringen können, ihr Gutth damit zu retten und zu bergen, oder ihnen etwas abnehmen, oder sie berauben, ehe dann sie sich selbst freywillig übergeben, so soll er seines Lehns (a) verlustig seyn, und gleichwohl alles wieder erstatten, was er von ihnen genommen und entfremdet hat, und soll daneben eine ganze Buse büßen, das ist: dem Könige drey Mark geben; dasselbe Recht widerfähret einem jeden (b), der das schiffbrüchige Volk beraubet.

(a) Ich glaube, daß das Wort Lehn hier so viel als der Dienst bedeute, welchen ein Amtmann gehabt. Zu Ende des 63. Art. des 3. Buchs im Lowbock stehet also: Unde se dar ein Boget edder ander Befelchhebber einen Walfisch findet; und schicket dar dem Könige nicht sinen Deel van, der verbruct dadurch sine Wagedie edder Lehen. Allhier werden die Wörter Bogetey und Lehn pro synonymis gesetzt, und soll so viel heißen, als: gehet dadurch seines Dienstes verlustig. Ein Bogt wurde nachher ein Amtmann genennet, welches aus dem 64. Art. zu ersehen, allwo auch die Worte sich finden: So verbracke he sin Amt edder Lehen; woraus klärlich erhellet, daß durch das Wort Lehen der Dienst oder die Charge verstanden werde. Jargow.

(b) Das ist, einem jeden Amtmann; denn die Gemeinen werden nach dem 9. Art. gestrafet. Jargow.

§. 9.

Art. V. Schiffbrüchiges Gutth, wenn es zu Lande kommt, und niemand demselben nachfolget, wo man es soll ausbieten und ausrufen, und wie lange es der Amtmann verwahren soll, und

und innerhalb welcher Zeit und Termin und mit was Rechte einer sein schiffbrüchiges Gut wieder überkommen kann, wenn er zu rechter Zeit darnach kommt?

Kommt etwa von schiffbrüchigem Gut zu Lande, dem niemand folget, so soll der, welcher es am ersten findet, dasselbige des Königs Amtmann zu erkennen geben, so bald es immer möglich seyn kann, darnach der Amtmann weit oder nahe wohnet. Wenn aber derjenige, welcher solches Gut am ersten gewahr wird und findet, dasselbige nicht anzeigen, so muß er dem Könige drey Mark büßen, oder darüber mit zwölfen schwören, wenn aber der Amtmann solches erfahren wird, so soll er es auf des nächsten Kirchspiels Versammlung und Gerichte drey-mahl lassen verkündigen, daß solches Gut vorhanden seyn kommt alsdann jemand darnach, der es vor das seine rechtlich mit wahrhaftigen Zeugnissen erkennet, alsdann köse er es von dem, der es am ersten gefunden hat, wie es recht ist, mit einem billigen Trinkgelde, kommt aber niemand innerhalb bestimmter Zeit und Termin darnach, der es rechtlicher und gebühlicher Weise vor das seine erkennen kann oder mag, so soll des Königs Amtmann das Gut zu sich nehmen, und in seiner Verwahrung ein Jahr und Tag halten, wenn dann mittler Zeit jemand nach demselbigen Guthe mit wahren Zeugnissen, daß es ihm zuständig ist, kommt, und er jemand von des Königes Unterthanen oder Einwohnern ist (a), so erhält er das Gut, welches er vor das seine mit Zeugnissen (b) erkennet, und bezahlet und erstattet das Kottelohn und Unkosten, so darauf gangen und gewendet sind. Kommet auch etwa ein Boot zu Lande, welches nicht größer als zu 6. Rudern, und kommt der Mann darnach, dem dasselbige Boot mit Recht zugehöret, ehe dann Jahr und Tag vergehet, so erstatte und gebe er dem Lehnherrn (c) zehn Pfennige (d) zum Vergegelde, daß er es las-

sen aufziehen; kommen auch große Schiffe an zu Lande zu 6. Rudern, so gebe des Schiffs rechter Herr dem Lehnherrn, so dasselbige retten und bergen lies, eine halbe Mark, und nehme alsdann wiederum, was sein ist. Ist es aber ein gros Schiff zu zehn Last oder größer, welches der Lehnherr aufs Land ziehen und verwahren lassen, und der, dem es zugehöret, kommt darnach binnen rechter gebühlicher Zeit, alsdann soll er dem Amtmann geben drey Mark (e), und hinwiederum sein Schiff nehmen, wenn er mit wahrhaftigen Zeugnissen beweisen kann, daß es ihm zugehöret. So aber jemand, welcher solchem schiffbrüchigem Gut folget oder nachkommt, nicht zur Gnüge beweisen kann, daß es sein Gut ist, und die Sache ist ganz zweifelhaftig; ob dem so sey oder nicht, so soll er selbst einen Eid über solches Gut, daß es sein sey, schwören; kommt auch jemand nach seinem Schiffe, das von ihm durch Wind und Wellen abgetrieben ist, und findet es noch am Lande und Seefanten unaufgezogen im Wasser liegen, und noch nicht in des Amtmanns Verwahrung, und daß der Amtmann kein Anken davor hat legen lassen, so giebt derselbige, so darnach kommt, kein Geld davor; es sey gros oder klein, sondern er mag frey ohne Entgeld sein Eigen zu sich nehmen.

(a) Was Fremde geben sollen, ist allhier nicht exprimiret. Jargow.

(b) Diesen Beweis muß durch Brief und Siegel oder durch Zeugen geführt werden. Quaritor: ob das Juramentum Statt habe? affirm. per h. Art. infra. Jargow.

(c) Das ist, Amtmann. Jargow.

(d) Weil zu denen Zeiten das Geld rar gewesen, und eine Summe von 8. Schilling heut zu Tage über etliche Reichsthaler bringet, wie der Herr Amrion in seinem historischen Bericht von dem Zustande der holsteinischen Ritterschaft §. 21. gezeigt hat; so möchten die allhier erwähnte zehn Pfennige nach heutigem Gelde wohl mehr ausstragen. Ob es zehn Hohlpfennige haben müssen, als welche in den nordischen Königen reichten,

reichen, und sonderlich in Dänemark, im Schwange gegangen, vid. Ludwigs Einleitung zu dem teutschen Münzwesen, p. 43. solches ist wahrscheinlich, weil man damals noch nicht viel ander Geld gehabt. Jargow.

(e) Marca Danica auri puri & argenti defecati 8. unciarum pondus, hülfe; schreibt du CANON in Glossar. T. 3. p. 486. Jargow.

§. 10.

Art. VI. Was vor Fische, so zu Lande getrieben, derjenige behalten mag, welcher sie erstlich findet, und so jemand einen Wallfisch findet, daß er es dem Amtmann eiligst anzeigen soll, und was ihm vor seine Mühe gebühret?

Merley Fische, so zu Lande treiben und ans Stranden, welche ein Mann tragen kann, ausgenommen Wallfische, Lohse, Stoerle oder Scher, mag der haben, der sie finden wird; wäre aber ein Wallfisch auf dem Lande getrieben, so soll der, so ihn am ersten gewahr wird, dieselbe Stunde, Tag, Abend, oder andern Tag; darnach der Amtmann weit oder nahe wohnet, Ahe er davon etwas nimmt, solches dem Amtmann anzeigen, und bey Strafe drey Mark nicht verschweigen, doch soll ihm der Amtmann vor seine Mühe und Arbeit, wenn er zu Fufe ist, so viel von dem Wallfische zustellen, als er selbst tragen kann, ist er aber zu Pferde, so gehöret ihm so viel, als er auf dem Pferde führen kann, fährt er aber, so soll er einen geladenen Wagen voll von dem Wallfische haben, kommt er aber mit einem Schiffe dazu (a), welches so gros als von 6. Rudern, das ist, welches nicht größer ist, als daß man auf einer Seite 3. Ruder brauchen kann, oder auch kleiner, so soll er eine Schiffsladung haben, das ist so viel, als das selbige Schiff, welches nicht größer ist, fahren und tragen kann; findet aber jemand auf einem großen Schiff einen Wallfisch, so bekommt er nicht mehr davon, als so viel ein Schiff von 6. Rudern tragen oder fahren kann;

doch daß es mit des Amtmanns Wissen und Willen geschehe, als oben gemeldet.

(a) Diese Passage ist zu verstehen, daß, wie jemand den Wallfisch fände, entweder zu Fufe oder zu Pferde u. also solle er recompensirt werden. Jargow.

§. 11.

Art. VII. So jemand, welcher einen Wallfisch findet, etwas, ehe er es dem Amtmann angezeigt hat, oder ohne dessen Wissen und Willen davon nimmt?

Nimmt einer, welcher den Wallfisch zuerst findet, oder ein ander etwas davon, ehe er es dem Lehnherrn angezeigt, oder auch ohne seiner Permission, und wird damit beschuldigt, und zu Recht verfolgt, so erstatte er wiederum, was er davon genommen hat, und büße darüber drey Mark, oder schwöre darsüber mit zwölfen glaubwürdigen Leuten aus dem Kirchspiel, da er inn wohnet. So aber ein Lehnherr oder Befehlshaber (a) einen Wallfisch bekommt, und schicket dem Könige kein Theil davon, der soll sein Lehn damit verbrochen haben.

(a) Das ist, Amtmann. Wenn aber am Strand der adelichen Güther sich dergleichen findet, so glaube ich, daß der Edelmann solches gleichfalls dem Könige zustellen müsse, weil es ad Regalia gerechnet wird. Jargow.

§. 12.

Art. VIII. Von verlohrenen oder schiffbrüchigen Güthern, so ans Land getrieben werden, in Strömen, welche aus dem Meere zwischen zwey Lander hinauslaufen, als da ist der Fluß vor Rothschild, Isförde genannt, Lunsförde in Jütland, und dergleichen, was darum recht?

Wird schiffbrüchiges Guth, es sey, was es will, oder wie es genennet werden kann, in Strömen, welche man Förden nennet, ans Land

Land getrieben, als in dem Flusse, welcher in Jütland liegt, und um des leimichten Bodens willen Limfords genannt wird, oder in den Strohm vor Rothschild, oder in andern solchen Strohmern, und dasselbige Guth wird von einem Lande zu dem andern, und von einem Gebiete zum andern geworfen und getrieben, oder auch in dem Grunde, so da hin und wieder nicht breiter ist, als man absehen kann, so soll dasselbe Guth auf keinerlei Weise verloren oder schiffbrüchig Guth gehalten werden, sondern der Amtmann soll dasselbige Guth retten, bergen, verwahren und verkündigen lassen; kommt alsdann der Eigenthümer darnach, ehe denn Jahr und Tag verscheinet, so soll er bezahlen und erlegen alle beweisliche Unkosten, so darauf gegangen sind, und der Amtmann darnach zu retten billig angewandt hat, und nehme alsdann sein Schiff ganz unverdorben, als es der Amtmann empfangen, wiederum zu sich; so es aber in des Amtmanns Verwahrung nicht kommen, sondern durch anderer Leute Hülfe ans Land gezogen ist, so ist der Eigenthümer desselbigen den Leuten ihre Mühe und Arbeit zu belohnen schuldig. Seegelt aber jemand so nahe an demselbigen schiffbrüchigen Guchte, daß er auf keine Seite davon weichen kann, oder seegelt oben darauf, und muß deshalb aus Noth auswerfen, Zinmer oder andere Güther und Waaren, und dasselbige Guth würde zu Lande getrieben, so ist des Königs Amtmann schuldig, dasselbe Guth zu verwahren, bis daß der Eigenthümer desselbigen in bestimmter Zeit darnach komme, alsdann nehme er das Seegelt wiederum, und erlege dem Amtmann die beweislichen Unkosten, so darauf gangen und gewendet sind,

§. 13.

Art. IX. So jemand schiffbrüchige Leute an Haab und Guth beraubet, oder Schaden zufüget?

Welcher einem schiffbrüchigen etwas von VIII. Theil.

seinen Güthern raubet oder beraubet, auf einigerley Art und Weise, und auf frischer That begriffen wird, der soll mit Rechte verfolgt und gestraffet werden, als ein anderer Strafenräuber, und hat damit seinen Hals verbroschen, und sein Erbe fällt an der Herrschaft; wird er aber auf frischer handhafter That nicht begriffen, sondern nur beschuldiget, und wird dessen mit Rechte überzeuget, so erstattet er den Schaden von seinen eigenen Güthern, und büße darüber dem Kläger 40. Mark, er selbst aber soll in seiner Herrschaft Gewalt zu Gnaden oder Ungnaden seyn, denn ein jeder ist schuldig, den Frieden stören zu helfen.

§. 14.

Das andere Straudreglement, so wir zur Erläuterung beybringen wollen, ist das Fürstlich Anhalt-Zerbstische, welches Fürst Johann August unterm 28. Febr. 1724. vor die Herrschaft Jevern und der dazu gehörigen Insel Wangeroge publiciren lassen, und aus folgenden Artikeln besteht.

Sehen, ordnen und wollen,

I. Daß denen von unsern in Gott ruhenden Vorfahren ausgelassenen Verordnungen zu Folge, keiner von unsern Wangerogischen Unterthanen, es sey bey Tag oder Nacht, ohne Vorwissen und Vergünstigung des dazugegenen Voigts, an Strand gehen, wie dann auch dieser selbst, zu Vermeidung alles Argwohns, sich dessen, vermöge seiner Bestallung, enthalten, und allein nicht dahin gehen, sondern allemahl zwey von denenselbigen, welche die Unterthanen darzu deputiren, zu sich nehmen soll.

§. 15.

II. Wann dann etwas an Strand geworfen wird, muß solches alles, ohne das geringste davon zurück zuhalten, von dem Voigt und bey sich habenden Unterthanen in den Thurm gebracht, und die gewöhnliche Jahrzeit

weiset über, daselbst aufbehalten, auch unserer Justizischen Cammer davon Bericht erstattet werden. Wäre nun hierauf etwas von solchem Gut oder Waare, unter die Untertanen allein, ohne der Fürstlichen Cammer etwas davon abzugeben, (welches aber, wenn einig Bedenken und Zweifel darbey ist, auf gedachter unserer Cammer Erkenntnis beruhet) zu vertheilen, so bekommt davon der Prediger einen, der Voigt einen, und die Gemeinde auch einen Theil, doch so, daß vorher, wie in allen andern, also auch in diesem Fall, das Fuhrlohn davon abgezogen werde.

§. 16.

III. Und damit des Fuhrlohns halber sich desto weniger Zweifel ereigne, soll der Voigt von einem zweyspännigen Fuder, so über eine halbe Meile und weiter, 12. Schl. wenn es aber unter eine halbe Meile ist, nur 9. Schl. bekommen und anzurechnen haben.

§. 17.

IV. Wäre ein ganzes Schiff stranden (a), und die Untertanen zum Bergen sich in die Seewagen, vom Schiff, oder aufhabenden Büchern auch, auf derer Nothleidenden Berglangen, etwas retten, so wollen Wir, weil es meistens mit Leib- und Lebensgefahr und mit vieler Mühe und Arbeit geschieht, die bisherige Gewohnheit, nach welcher denen Bergern der dritte Theil davon zukommt, in ordentlichen Fällen nicht aufheben, sondern vielmehr die bergende Untertanen dabey gütlichst maintainiren, und wird demnach solcher dritte Theil des geborgenen Gutes, auf Art und Weise, als es bishero seit An. 1712. der diesfalls ausgelassenen Fürstlichen Verordnung vom 21. Dec. ch. a. gemäß, geschehen, unter sie vertheilet, mithin das Fuhrlohn und andere beim Bergen angewandte billigmäßige Unkosten davon nicht abgezogen, sondern vielmehr von allen denenjenigen, welchen zu Nutz

solche Fuhrn und übrige nöthige Arbeit geschiehet, folglich nach Beschaffenheit derer Fälle, sowohl von unserer Fürstl. Cammer, als auch denen Insulanern, ingleichen denen Bergungsgelückten und sämtlichen dabey Interessirten, mit ertragen. Wenn aber einige sonderbare considerable Umstände, als bey Strandung saloirten Getreydes und anderer kostbaren Sachen, einlaufen möchten, behalten Wir Uns vor, auf die deshalb an Uns erstattete Berichte, welche bey solchen Fällen niemahls zu unterlassen sind, absonderliche Verordnung zu machen. Unterdessen soll gleichwohl von demjenigen Getreyde, welches ganz naß und keine verkaufbare Waare, noch sonst zu conserviren und aufzuschütten ist, denen Bergern ihr Antheil, ehe es vollends verdirbet und unbrauchbar wird, gegeben werden, wie dann auch in solchem Fall das Uns zustehende alsofort zu Gelde zu machen.

(a) Es heißt dieses nicht stranden, wenn ein Schiff in Noth kommt, und durch Hülfe derer Küsteneinwohner wieder in gangbaren Stand gebracht wird; sondern es wird nothwendig erfordert, daß das Schiff ganz auf den Strand geräth, und so zugerichtet ist, daß solches nicht wieder unter Segel gebracht werden kann.

§. 18.

V. Es muß aber bey vorfallenden Bergungen, keiner ehe zufahren und zu Hülfe kommen, bis es der Nothleidende verlanget, und der Voigt dazu befehliget, welcher auch, wie viel aus jedem Hause zu Hülfe kommen sollen, zu ordonniren hat. Dagegen ist der Voigt verbunden, darinnen eine Gleichheit zu halten, und keinen dem andern vorzuziehen, sondern daß es auf der Reihe und in guter Ordnung geschehe, auch die Abwesenden, wenn sie zurückkommen und gegenwärtig sind, bey anderer Gelegenheit nicht übergangen, sondern vielmehr denen andern, welche die Reihe schon getroffen, vorgezogen werden mögen, behörig zu veranlassen.

§. 19.

§. 19.

VI. Es soll auch bey unnachbleiblicher Geld- oder Leibesstrafe, keiner dem andern das Gut aus denen Händen reiffen, vielweniger solches verschleppen und entwenden, sondern alles entweder in den Thurm, oder an einen andern, von denen verunglückten Leuten verlangten Ort gebracht, und daselbst, bis es zur Inventur kommt, von einigen Untertanen mit bewahret, ihnen auch solcher Inventur beyzuwohnen, und eine Copie davon zu nehmen, verstatet werden.

§. 20.

VII. Alles gute und recht tüchtige Bauholz, worunter auch die von einem verunglückten Schiffe abgekommene gute Mastbäume, desgleichen ungebrauchte Diehlen und Bretter mit zu verstehen, wenn sich die Eigenthümer dazu nicht einfinden und behörig legitimiren, soll Uns, wie von undenklichen Jahren her geschehen, also auch künftig jedesmahl, nach Ablauf der gewöhnlichen Frist von einem Jahr und sechs Wochen, allein heimfallen, und dem Voigte weiter nichts, als das Fuhrlohn, und denen, so bey der Vergung nothwendig seyn müssen, die deshalb angewandte Mühe und Arbeit gut gethan werden.

§. 21.

VIII. Die Brack-Mastbäume, so zum Bauen untüchtig, wollen Wir der Kirche zu Wangeroge überlassen, und gnädigst gestatten, daß solche der Kirche, zu Unterhaltung der Pastoren und Schule, jedesmahl abgefolget werden mögen. Allermaassen auch der Kirche das Eisenwerk, und übriges, wie sie es bishero empfangen, billig gelassen, vom Holzwerk aber derselben nur dasjenige abgefolget wird, was bey denen Batterien und sonst, zu Abhaltung feindlichen Anfalls, von dem Voigte nicht gebrauchet werden möchte.

§. 22.

IX. Wärdten aber nächst diesen andern Sachen, als Dieben, Fässer und dergleichen, mit Del, Wein oder Branntwein, it. Herlinge, Liran; Butter, nicht weniger Stadtholz, und wie es sonst Rahmen haben mag, am Strande angetrieben, so wird es die gesetzte Zeit über, oder wenn es etwa verderben möchte, und so lange nicht zu conserviren wäre, das davor zu lösende Geld zusammen verwahret, und das bloße Fuhrlohn des courtiret, das überbleibende aber in drey Theile dergestalt gesetzet, daß unserer Zeverischen Cammer davon zwey Theile, der dritte aber dem Paltori, Voigt und sämtlichen Insulanern heimfällt, und von diesen letztern wiederum zu gleichen Theilen unter sich reparirt werde.

§. 23.

X. Ankommende ganze Schiffe, so noch zu repariren, und in gangbaren Stand zu setzen, werden denen Eigenthümern, gegen eine billigmäßige Discretion, wieder abgefolget. Wenn aber in der gesetzten Zeit niemand sich darzu anfindet, verbleiben solche Uns alleine, und wird davon nichts, als das Fuhrlohn und die darauf verwandte Unkosten und Arbeit, gut gethan.

§. 24.

XI. Sollte aber ein Schiff, so da gar alt, oder sonst dergestalt beschaffen, daß es nicht zu repariren und wieder brauchbar zu machen seyn möchte, angetrieben werden, das wird, nach dortiger uralten Gewohnheit, wenn auch gleich der Eigenthümer sich anfände, als Brack erkannt und davor gehalten, mithin das Holzwerk in drey Theile, als einer vor den Paltor, der andere vor den Voigt, und der dritte vor die Insulaner gesetzet und verabfolget, nachdem das Fuhrlohn und andere Unkosten davon zuförderst abgezogen worden.

Das an dergleichen Schiffen vorhandene große Eisenwerk, als Röhre, Haaken, Fingerringe und übriges Bolzenwerk, fällt, wie Nro. 8. erwähnt, der Kirche anheim, und wird von denen Kirchenjuraten, derselben zum Besten, verrechnet. Die Anker, brauchbare Masten und Boote aber, werden denen Eigenthümern ohne Entgelt, bloß gegen Entrichtung des Fuhrlohns, wieder abgefolget, und, da sich selbige nicht auffinden, fallen solche, gleich als die außerdem angeschwommene brauchbare oder reparable Boote, Uns anheim.

§. 25.

XII. Alles ankommende zum Bauen nicht dienliche Brackholz und andere dergleichen Kleinigkeiten, so von keinem sonderlichen Werth, sollen denen Insulanern, nach der bisherigen Gewohnheit, ebenfalls allein gelassen werden, so daß, nach Abzug des Fuhrlohns und anderer Unkosten, ein Theil dem

Pastori, das andere dem Voigt, und das dritte der Gemeinde abgefolget werde.

§. 26.

XIII. Da auch endlich Schiff und Gut durch christliche Nothhülfe unbeschädigt gerettet, und also in den Hasen gebracht würde, so kommt es auf eine leidliche Discretion, und diese mittelst unterthänigsten Berichts, von Unserer Fürstl. Cammer, auf unsere gnädigste Resolution und Decisum an; und soll kein Insulaner, bey Vermeidung hoher Leibesstrafe, von sich selbst zufahren, die Verunglückten, denen sie aus christlicher Liebe billig zu Hülfe kommen sollen, in mehrers Unglück stützen, und zum Untergang oder völli ger Strandung, durch verbotene Dinge (a), den geringsten Anlaß geben, sondern vielmehr dergleichen Unglück abwenden und verhüten helfen.

(a) Daher darf auch das Kappen der Untertthane von denen Bergern ohne Befehl des Schiffers nicht vorgenommen werden.

Strafenträuber und Diebesgesindel.

Inhalt.

- §. 1. Ein jeder Regent ist zu Verschaffung der innerlichen Sicherheit in seinem Lande verbunden.
 §. 2. Nothwendigkeit der Anstalten zu Herstellung dieser Sicherheit. §. 3. Es müssen aber vorher Anstalten zu Versorgung der Armen und Verhinderung des Bettelns vorgekehret werden.
 §. 4. Die Generals und Speciallandevisitationen sind das beste Mittel zu Ausrottung der Strafenträuber und des liederlichen Gesindels. §. 5, 25. Wie es mit diesen Landevisitationen in Schlessen gehalten wird.

§. 1.

In jeder Regent ist schuldig, denen Untertanen die vollkommene innerliche Sicherheit zu verschaffen. Diese Sicherheit ist der vornehmste Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, und die Erhaltung derselben im Lande ist zum Theil der Grund davon, daß die Untertanen Steuern und Abgaben entrichten müssen. Die Untertan-

nen sind daher befugt, von dem Landesherrn zu fordern, daß er sie sowohl auf den Landstraßen und Wegen, als in ihren Häusern, wieder die Strafenträuber und Diebe schütze und sicher stelle. Der Mangel dieses Schutzes und der innerlichen Sicherheit ist einer der größten Fehler, welchen die Regierungen haben können, und ein öffentliches Zeugnis ihrer überaus mangelhaften Anstalten.

§. 2.

§. 2.

Wenn es möglich wäre, alle Menschen mit einer großen Redlichkeit, Gerechtigkeitsliebe, und allen bürgerlichen Tugenden zu erfüllen; so würde dieses das beste Mittel seyn, wodurch die innerliche Sicherheit im vollkommensten Grade bewirkt werden könnte; allein da es von Erschaffung der Welt an gute und böse, fromme und gottlose Menschen gegeben, dieser Unterschied der Menschen auch bis an das Ende der Welt fortbauern wird; so gehöret dieses Mittel unter die frommen Wünsche, und man ist genöthiget, andere Anstalten und Maasregeln vorzulehren, wenn man die innerliche Sicherheit in einem Staate herstellen und erhalten will. Diese Anstalten und Maasregeln werden demnach der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung seyn; und ich werde dabey hauptsächlich die in denen königlichen preussischen Staaten gemachte Einrichtungen, die unstreitig vor eines der allerbesten Muster dieser allgemeinen Landespoliceyanstalten passiren können, zum Grunde legen.

§. 3.

Will man wirksame Anstalten zur innerlichen Sicherheit vorkehren; so muß man vorhero gehörige Anstalten zu Versorgung der Armen sowohl, als zu Verhinderung des Bettelns, machen. Denn Armuth und Faulheit bringen die Menschen dahin, daß sie sich auf keine ordentliche Lebensart legen, sondern ihr tägliches Brod lieber erbetteln. Haben solche Menschen sich einmahl auf das Betteln geleyet, und sich diese faule und liederliche Lebensart angewöhnet; so haben sie nur einen Schritt zu thun, und dieser fällt ihnen gar nicht schwer, um aus Bettlern wirkliche Diebe und Räuber zu werden. Man wird also vergeblich an der Ausrottung der Diebe und Räuber arbeiten, so lange man keine Anstalten zu Versorgung der wahren Armen und zu gänzlicher Abstellung des Bettelns vorkehret.

Worin aber diese Anstalten bestehen, solches ist bereits in besondern Abhandlungen ausführlich gezeigt worden (a).

(a) S. die Art. Armenverpflegung und Bettler.

§. 4.

Ist vor den Unterhalt der wahren Armen im Lande hinlänglich gesorget, und das Betteln sowohl in den Städten, als auf den Landstrassen, durch diensame Maasregeln gänzlich eingestellet worden; so wird es alsdann gar nicht schwer fallen, auch das Land von allem herum vagtrenten liederlichen Räuber- und DiebesgefindeL zu reinigen, und in dem Staate eine vollkommene innerliche Sicherheit herzustellen und zu erhalten. Das beste und sicherste Mittel hierzu sind wohl unstreitig die von Zeit zu Zeit im Lande vorzunehmende General- und Speciallandesvisitationen. Wir wollen sehen, wie es damit nach denen preussischen Einrichtungen gehalten werde, und wollen dabey Schlesien zum Beispiel nehmen (a).

(a) Nach der Instruction, wie die allgemeinen Landesvisitationen derer Episthoben, Vagabonds und andern liederlichen Gefindels, in denen schlesischen Ländern angestellet, und es dabey gehalten werden soll, vom 14. Dec. 1747.

§. 5.

I. Müffen jährlich wenigstens zweymahl, und wenn dieses nicht hinlänglich ist, auch öfters, Generallandesvisitationen gehalten, und dergleichen liederliches Volk in den Städten und auf dem Lande aufgehoben werden.

II. Den Tag, da dergleichen Generalvisitationen gehalten werden sollen, setzen die Krieges- und Domainencammern an, und machen solchen dem Gouvernement jeden Orts, und denen commandirenden Officiers in den Städten, und dann denen Land- und Steuer-räthen bekannt, damit die Officiers das Gehörige veranstalten können, daß die Garnisons in den Städten und Vorstädten bey der Visitation

tation die benöthigte Aufmerksamkeit leisten, die Landräthe aber denen Dominiis durch verschlossene Currenden, und die Steuerräthe denen Magisträten, das Behörige diesfalls notificiren können.

III. Alle Gerichtsobrigkeiten, Beamte und Arrendatores auf dem Lande, müssen in den Dörfern, so sie besitzen, administriren oder gepachtet haben, die Schulzen und Gerichte, einen Tag vor der zur Visitation bestimmten Zeit, zu sich fordern, und ihnen bekannt machen, daß die Bettler, Diebesrotten, Bizeuner, Wagabonds und anderes dergleichen liederliches Gefindel, so sich zu keiner ordentlichen Lebensart und Profession legitimiren kann, aufgehoben werden sollen. Nachßdem müssen die Schulzen instruiert werden, wie sie von Haus zu Haus die Visitation anzustellen haben; und wird ihnen sodann eine zählungliche Anzahl Leute aus der Gemeinde oder sonsten dazu mitgegeben, mit dem ernstlichen Befehl, daß selbige, bey der festgesetzten Strafe, von dem Vorhaben an niemand, es sey auch wer es wolle, etwas entdecken sollen (a), damit nicht das gottlose Gefindel kurz vorher ausschappire und der Strafe entgehe.

(a) So nöthig diese Vorsicht ist, so wenig pflegen sie in manchen Ländern beobachtet zu werden. Wenn morgen die Visitation vorgenommen werden soll, so wissen es heute schon alle Bürger und Bauern; es geschieht daher auch selten, daß man verdächtiges Gefindel einbringt.

§. 6.

IV. An dem zur Visitation bestimmten Tage, des Abends nach der Sonnen Untergang, müssen die Schulzen und Gerichte zuörderst den Ein- und Ausgang des Dorfes, wie auch andere Schlupfwinkel und Ueberrfahrten, durch starke Knechte besetzen, mit den übrigen Leuten aus der Gemeinde zuerst nach denen Krügen und Wirthshäusern, wie auch in die nahe an denen Wäldern, Bü-

schen und Flüssen gelegene oder verdächtige Häuser (a), hernach nach den übrigen, im Dorfe und der Feldmark belegene Häuser, Mühlen, in Summa nach allen Orten, wo nur ein Mensch einige Herberge finden kann, sich erheben, alle Stuben, Keller, Boden und Gemächer auf das fleißigste visitiren, und zu Verhütung der Feuersgefahr, wohl verwahrte Laternen, welche auf des Dominii und der Gemeine Unkosten anzuschaffen, gebrauchen, die unbekante oder verdächtige, es seyn solche einheimische oder reisende Leute von niedrigem Herkommen und schlechten oder verdächtigen Umständen, so nicht in continenti ein ehrliches Gewerbe oder Handthierung darthun, oder bescheinigen können, wie auch alle Bettler, so sie finden, anhalten, und sie zur Gerichtsobrigkeit, Beamten, Arrendatores oder Gerichtshaltern bringen, es wohnen solche in demselben oder in einem andern ohnweit von dar belegenen Dorfe. Doch werden die bekante und solche Leute, wider welche kein Verdacht fällt, auch Passagiers, so nicht verdächtig sind, Fuhrleute und Knechte, so bey ihren Pferden und Wagen in den Herbergen und Wirthshäusern sich finden, ungleich diejenigen, so ihr ehrliches Gewerbe, Nahrung und Betrieb bescheinigen, nicht angehalten, sondern ungestört und ungekränkt gelassen.

(a) Da es eine lange Erfahrung gezeigt hat, daß alle Räuber- und Diebesbanden ihren Hauptaufenthalt und Versammlungsort allemahl in einsamen Gasthöfen, Schenkhäusern, Mühlen, und andern solchen Häusern nehmen, die entweder in Waldungen, oder in freyem Felde von denen Dörfern weit abgelegen sind; so ist es zu verwundern, daß die Landespolicey immer noch gestattet, daß dergleichen von allen andern Wohnungen weit abgelegene einzelne Häuser erbauet werden dürfen. Herr von Justi wünschet daher in seiner Polizeywissenschaft, 2. Band, §. 238. ein allgemeines Gesetz, daß insonderheit in Waldungen kein Basall oder anderer Untertban, auf seinem Grund und Boden ein einzeln Haus auführen dürfte, wenn es nicht wenigstens drey Wohnungen unweit von einander

einander erbauete; so, daß keine über einige hundert Schritte von einander abgelegen wäre. Auch die Finanzcammern sollten sich nach diesem Gesetz richten; und wenn an der Landstraße in einem großen Walde ein Gasthof nöthig wäre; so würden auch andere Endzwecke von Schneidemühlen, Glashütten, Bleichwässern, Jägerwohnungen und dergleichen viel mehr, ausfindig zu machen seyn, daß drey verschiedene Wohnungen unweit von einander erbauet werden könnten. Des Herrn von Justi Vorschlag ist ganz gegründet, nur möchten drey Wohnungen nicht hinreichend seyn, die Diebesbanden von sich abzuhalten.

§. 7.

V. Wenn in einem Hause jemand gehalten wird, müssen einige von denen, so die Visitation bewerkstelligen, denselben entweder nach der Obrigkeit, oder sonst in Verwahrung bringen, die andere Visitatores aber mit dem Nachsuchen indessen unnachlässig fortfahren, damit es nach einander geschehe, und es nicht etwa das liederliche Gesindel wahrnehmen und sich salveren könne. Im Fall einer oder mehrere verdächtige Personen die Flucht ergreifen; so muß ihnen alsogleich, auch auf fremden Grund und Boden, der Gerichtsbarkeit unbeschadet, nachgesetzt, und im Dorfe, wo sie passiren, Letztem gemacht, und von jeder Gemeinde der andern die benötigte Assistentz geleistet werden. Die aber an der sächsischen und böhmischen Grenze liegende Dörfer müssen es mit ihrer Nachbarschaft dahin concertiren, damit dieselben zu gleicher Zeit an ihren Orten eine Visitation vornehmen.

§. 8.

VI. Eine jede Obrigkeit, sowohl der Ritterschaft, als Beamte und Arrendatores, müssen an dem Tage der Visitation, wenn sie nicht durch begründete Verhinderungen abgehalten werden, einheimisch seyn, damit sie selbst das summarische Verhör in continenti, und ehe die aufgehobene Waga-

Zeit gewinnen, auf Ausflucht zu denken, selbst verrichten, oder wenigstens demselben bewohnen können.

VII. Wenn die Obrigkeiten aus erheblichen Ursachen und Verhinderung nicht einheimisch sind, oder auch mehr als ein Dorf besitzen; so müssen die Schulzen und Schöppen von solchen Dörfern, wo die Obrigkeiten nicht wohnen, und wo keine Arrendatores sind, dahin gefordert werden, wo die Obrigkeiten, der Beamte, oder die Arrendatores im Exceß sich aufzuhalten pflegen, und solche Schulzen und Schöppen sodann anstatt der Obrigkeiten auf das deutlichste instruiert werden. In den Rathsdörfern aber müssen die Magisträte jemand ihres Mittels, oder sonst zur Examination tüchtige Subjecta, zur gesetzten Zeit abschicken.

VIII. Eine jede Obrigkeit, so in verschiedenen Exceßes Güther hat, oder wenn diese auch sonst über zwey Meilen von einander belegen, muß sodann Anstalt machen, daß an beyden Orten die etwan artetirten Leute, prompt und ohne Verzug examiniret werden können; wie dann den Obrigkeiten, deren Güther aneinander stoßen, auch frey stehet, zu Ersparung der Kosten, und wenn sonst keine Gerichtshalter zu bekommen, einen gemeinschaftlichen ad hunc actum anzunehmen, und die Leute an einem Ort in medietullo zusammen examiniren zu lassen.

§. 9.

IX. Weil auf den mehresten Dörfern die Gefängnisse schlecht bewahret, auch die Grundherrschaften nicht mit tauglichen Gerichtshaltern versehen sind; so müssen die aufgehobene Waga-, Bettler und verdächtige Leute, wenn sie summariter in loco deprehensionis verhöret worden, nebst dem Protocoll, in jede Exceßstadt, und zwar von einer jeden Gemeinde, wo dergleichen Gestudel aufgegriffen worden, auf ihre Kosten

sten in gefängliche Haft gebracht, daselbst von dem Magistrat (a) nochmalts verhört, und wegen ihrer Bestrafung erlannt, die Liquidationes der Akzisen; und Inquisitionskosten, nebst denen Specificationibus derer eingebrachten Personen und ihrer etwa bey sich habenden Effecten aber, an den Landrath, und von diesem die Liquidationes, nebst einem umständlichen Bericht, an die Krieges, und Domainencammer eingesendet werden, welche hernach die Verfügung zu machen hat, daß diejenige Acta, die von speciellen Delictis handeln, an die Oberamtsregierungen remittiret werden.

(a) Ober jezo vielmehr von denen in gewissen Freystädten dazu besonders angeordneten Inquisitoribus publicis & perpetuis. S. das diesfallige Reglement vom 13. Aug. 1750.

§. 10.

X. In denen Städten müssen die regierende Bürgermeister von denen Krieges, und Steuerräthen zuvörderst von allem instruiret werden, worauf dieselben dann einige Tage vor der Visitation sich bey den commandirenden Officiers melden, und mit selbigen überlegen, ob und wie weit einige Akzisen von der Garnison erfordert werde, oder, ein und andere Posten an den Grenzen zu besetzen, die Nothdurft erheischen möchte; und sind selbige verbunden, denen Magisträten hierunter in allem hülfliche Hand zu leisten.

XI. Wenn nun die dirigirende Bürgermeister das Nöthige mit den Commandeurs verabredet, müssen sie an dem zur Visitation angezeigten Tage, den gesamten Magistrat zusammenrufen, und demselben die vorhabende Visitation eröffnen, auch darauf sofort veranlassen, daß die Wirthshäuser, in gleichen alle verdächtige Derter in der Stadt und denen Vorstädten, ohne Unterschied derer Jurisdictionen, in gleichen die Büsche und Wälder gehörigermaassen visitiret, auch zu gleicher Zeit von dem Scharfrichter die ge-

mauerte Galgen untersucht werden; worauf sie die angehaltene Leute examiniren, und überall nach dem vorgeschriebenen Modo, als welchem sowohl auf dem Lande, als in denen Städten, nachgelebet werden muß, verfahren.

§. 11.

XII. Wenn bey gehaltener Visitation, Bettler, Zigeuner, Bagabonds, oder sonst verdächtige Leute aufgegriffen werden; muß zuvörderst in loco deprehensionis bey dem Examine untersucht, und generaliter bey Einheimischen und Reisenden gestaget werden:

- 1) Nach dem Vor- und Zunahmen.
- 2) Nach dem Alter des Arrestanten.
- 3) Woher er gebürtig?
- 4) Wer seine Eltern?
- 5) Von was vor Profession er sey, oder was vor Handthierung er treibe?
- 6) Was er besonders in diesem Orte, wo er attrapiret worden, vor Nahrung getrieben, oder was er daselbst zu verrichten gehabt?
- 7) Womit er sich, und sonderlich in den letzten zwey Jahren her, genähret?
- 8) Ob er verheyrathet sey, und Kinder habe?
- 9) Wer sein Weib (Matin) und Kinder?
- 10) Wo sich solche aufhalten?
- 11) Ist der verdächtigen Arrestanten Statur, Gesicht, Haar, Kleidung und andere Kennzeichen zu notiren.

XIII. Bey Reisenden muß in specie erforschet und bemerket werden:

- 1) Ob er einen Paß bey sich habe? da dann zu untersuchen, ob selbiger richtig ist.
- 2) Wie lange er sich an dem Orte, und wo vorhin, aufgehalten?
- 3) Was er daselbst gethan, und noch zu thun habe?

4) Wie

- 4) Wie lange er alle zu verbleiben vorbedens ist?
- 5) Mit wem er des Orts gesprochen und bekannt sey?
- 6) Von wannen er dahin gekommen, und wo sein ordentliches Domicilium, Wohnstadt oder Aufenthalt sey?
- 7) Wohin er sich ansehs zu begeben gedente?
- 8) Ob er daselbst Bekannten habe? davon einige nahmhafft wüßsengemacht werden.
- 9) Was er an den Orten, woshr er reiset, zu thun und zu verrichten willens?
- 10) Wo er sich binnen den letzten 6. Wochen von Zeit zu Zeit aufgehalten; wo er gewesen, und zu was Ende?

XIV. Bey Einheimischen, die sich eine Zeitlang in der Gegend aufgehalten, wird erforschet:

- 1) Mit wem er des Orts Umgang gepflogen?
- 2) Ob er eine ordentliche Profession, und was vor eine, getrieben?
- 3) Wie er solches beweisen wolle?
- 4) Mit was vor Leuten er Umgang habe? die er sodann nebst ihrer Lebensart und Profession nahmhafft machen muß.
- 5) Ob er verdächtige Decten frequentiret, und mit selbigen heiset?
- 6) Wie er die letzten 6. Wochen sein Brod erworben, und wo er sich binnen solcher Zeit aufgehalten, und was er daselbst gemacht?

XV. Was sonst noch zu examinieren nöthig seyn möchte, werden die bey einem jeden vorkommende besondere Umstände dem Examinirenden an die Hand geben, wüßsengleich sich daselbe ex officio zu richten hat, und wird solches dem Gewissen und Verstande des Examinirenden überlassen, weil die Special-Questiones nicht vorgeschrieben werden können, sondern selbige nach des Examinirten Person, Umständen, und Deposition auf die vorgeschriebene Fragen, von selbst

VIII. Theil.

sich erheben. Doch muß die jede Obrigkeit oder Gerichtshalter, bey Examinirung eines Angegriffenen, welcher verdächtig ist, sonderlich auf die seit einiger Zeit begangene und bekannt gewordene Raub- und Diebstahle reflectiren, und darüber nach Befinden der Umstände des Orts, bisherigen Aufenthalts ic. den verdächtigen Arrestanten befragen.

XVI. Die vorgeschriebene Generalfragen dürfen, zur Ersparrung der Zeit, im Protocoll nicht wiederholt, sondern nur nach derselben Nummern die Depositiones darauf niedergeschrieben, und die dazu kommenden nöthigen Nachrichten dabey annectiret werden.

§. 12.

XVII. Der bloße Mangel eines Passes (P) bey dem Reisenden, wenn er nicht von solcher Condition, daß er einen haben muß, macht keinen verdächtig, wenn sonst aus keinen andern Ursachen Verdacht wider ihn ist, und er seine Lebensart und Profession beschreiben kann.

Die Schutzjuden oder deren Bediente müssen Pässe haben, welche die Magistratspersonen auf ein Jahr vor 1. Ege. zu erhalten schuldig sind. Die in denen schlesischen Landen tolerirte Juden können sich durch dergleichen Pässe oder ihre Toleranzbriefe legitimiren. Die polnischen und fremden Handlungsjuden können sich, wenn sie mit keinen Pässen versehen, entweder mit denen bey sich habenden Waaren oder Zollzetteln von dem ersten Zollamte legitimiren.

(a) Zur Untersuchung der Pässe gehöret eine besondere Kenntniss und Erfahrung. Die Spitzhaken sind heute zu Tage so fein, daß sie die Pässe und deren Siegel so ordentlich nachmachen können, daß man Mühe hat, solchen Betrug zu erkennen. Sind sie bey denen, die sie anspündern, gute und richtige Pässe, so nehmen sie die darin befindliche Nahmen an, und geben sich vor diejenigen aus, auf welche die Pässe

Pässe angefordert werden. In manchen Orten ist man auch so leichtsinnig, daß man ablen und jeden, so Pässe verlangen, und solche bezahlen, selbige ausfertigt, ohne daß sie alte vorgeigen, und ohne vorher zu untersuchen, ob man ihnen auch mit Sicherheit Pässe geben könne. So wenig man sich also bey der Landesvisitation auf die bloßen Pässe allein verlassen kann; so wenig kann auch der Mangel eines Passes einen Reisenden verdächtig machen, wenn nicht andere Umstände hinzukommen, die einen Verdacht erwecken.

§. 13.

XVII. Nach vorkommenden Umständen müssen auch die Wirthe examinirt werden, um zu sehen, ob die Aussage der Gäste oder Beherbergten damit eintreffe; und wird ein jeder von selbst nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände, was zu Errichtung des intendirten Zwecks dienlich seyn kann, zu verfügen und zu observiren wissen.

§. 14.

XIX. Wenn nun bey gehaltenem Examine sich hervorgethan, daß die Arrestirten nach denen Arbeitshäusern oder Stockhäusern in Betschau, Brieg, Slogau und Glas zu bringen sind; so müssen die Obrigkeiten, wenn das Arbeits- oder Stockhaus auf ein, oder mehrere Jahre zuerkannt worden, zuvörderst bey denen Krieges- und Domainencammern um ein Anweisungsdecret ansuchen, damit sowohl die Hereinbringung von Dorf zu Dorf, als auch, nach ausgestandener Strafe, die Abbringung, wenn es Ausländische, bis an die Grenze, und wenn es Einheimische, bis an den Ort ihrer Heimath, gehörig veranstatet werden (a).

(a) Im Baadenurlachischen werden alle arrestirte Diebe und Vaganten in das Pforzheimer Zuchthaus geliefert, erstere aber vor der Lieferung dahin, auf dem Markte desjenigen Oberamts, wo die Inquisition geführt worden, statt des Wirtomments, durch den Scharfrichter mit dem Zeichen des Guldens nebst dem neuen Aufhängeschnabeln des Pforzheimer Zuchthauses

besetzt P. Z. bey solch Vaganten erst bey ihrer Entlassung aus dem Zuchthause, statt des Abschieds, auf dem Pforzheimer Markte mit denen Buchstaben P. Z. auf den Rücken also gebrandmarkt, daß die Buchstaben und Zeichen durch einzubrennende Farben vor beständig deutlich gemacht werden. S. die obersässige Verordnung vom 22. Jul. 1767. in Hegels Sammlung der Landesordnungen, 2. Band, p. 574. Herr Hegel billiget zwar die Brandmarkung mit Farben, weil, wenn derselichen Vagabonden von neuem entzogen werden, die Obrigkeit aus dem Brandmahl den Ort ihres vorigen Verbrechens erkennen, und mit solcher Obrigkeit Communication pflegen könne. Hingegen mißbilliget er mit Recht die Entlassung aus dem Zuchthause nach empfangenen Brandmahl, weil die Vaganten durch dergleichen Beschimpfung von aller christlichen Lebensart abgehalten, und vielmehr von neuem zum Herumdagieren und Stehlen angehalten würden; durch die Fortschaffung über die Grenze aber die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit aller Länder sehr sehr beeinträchtigt; daher es besser gehandelt seyn würde, solche Leute in einem Zucht- und Arbeitshause zu behalten, als ihnen den Weg zu weitem Verbrechen und Belästigung des Nachbarn zu eröffnen; gestatten dergleichen Leute, nach Gestalt der Sachen, entweder in einer ehrlichen oder infamirenden Classe immer so viel verdienen könnten, als ihre Unterhaltung erfordert; wo durch nicht nur diesen Leuten geholfen, und sie vor weiterm Verbrechen verwahrt, sondern auch das Publicum vor Befall mehrers sicher gestellt werden könnte.

§. 15.

XX. Damit nun der Landrath wissen möge, wie viel Arrestanten sowohl aufgegriffen, als auch relaxirt, und nach den Stock- oder Arbeitshäusern gebracht worden; so muß jeder Beamter und Gerichtsobrigkeit, vom platten Lande das Protocoll dem Landrath, von den Städten aber dem Steuerath, so gleich nach gehaltenem Examine einschicken, diese beyde aber müssen an die Krieges- und Domainencammern einen Copie der aufgegriffenen, relaxirten und nach den Zuchthäusern geschickten, nach der Form der nach

welcher Inquisitionen, einziehen. Die bey dem Examine unschuldig befundene müssen sogleich wieder dimittirt werden.

§. 16.

XXI. Wenn Schulzen und Gemeinden in solchem Aufgreifen und Wegbringung schuldig sind, so werden sie, nach dessen Uebersführung, jedesmahl um 4. Rthlr. bestraft, welche Strafgeulder an die Cammer remittirt wer, und zum Behuf des Zuchthausess verwensdet werden.

XXII. Allen Obrigkeiten, Beamten, Magistralen und Arrendatoribus ist bey zweyhundert Rthlr. fiscalischer Strafe, den Schulzen aber bey Strafe des Zuchthausess, anbesohlen, vor der Zeit der Disquisition an niemand etwas davon zu gedenken. Auch muß sieh sich als und jedes Orts bereit halten, solche Generalvisitationen, so oft solche anbesohlen werden; auf das pünctlichste nach der Instruction zu wiederholen, und das Land vor dem liederlichen Gesindel rein zu halten, und das Vermeiden zu verhindern.

§. 17.

XXIII. Unserer dem Generallandvisitationen, müssen auch, so oft es die Nothwendigkeit und ewigwunders Diebes: und Handfälle, oder sonst etziger Bedachte erfordert: Rathschafft u. und Anzeigungen von jedem Magistrate, Reichsrichtigkeit und deren Substituten, nach obbeschriebenen Maasregeln, veranlassen, und die anwesende Wagarvuds, Räuber u. Diebes: und ander liederliches Gesindel, nach Befinden, zwischeniger Verhaftung oder fernem Inquisitionen gezogen werden. So bald dreyerley einzelne und zusammennomene Räuber und Diebe, oder auch sonst jemand verdächtigt, und besonders strafbarts: Offender, sich werthen lassen, aufsuchen, der hiervon Nachricht und Anzeigung hat, solches dem Landrathen, Magistraten oder Grundbesitz

keiten: anzeigen und anzeige: und anzeigungen sogleich das Bedörge zu veranlassen, daß dergleichen schädliche Leute, mittelst Inquisitionen von denen Garnisonen, oder wenn solche nicht in der Nähe sind, durch die bey nachbarte Gemeinde, Förster und Jäger überall, auch auf eines andern Domain Grund und Boden, salva in reliquis iurisdictione, aufgesuchet, verfolgt und arreiret werden. Es muß dierfalls eine Gesellschaft und Gemeinde der andern, aufgeschobene Anzeige, und wann die Hand: weiter laufig ist, bey schwerer Verantwortung Hülfe leisten; wis dann auch eine jede Person, so verdächtige Leute gewahrt, und solche nicht bald angezeigt hat, nach dessen Ueberführung hart bestrafet wird.

XXIV. Weil viele, aus Furcht von solchen liederlichen Leuten überfallen und beraubt zu werden, von Denuncirung derselben und ihres Aufenthaltes abgeschrecket werden; so muß diejenige Instanz, Grundherrschaft und Obrigkeit, denen solches angezeigt wird, das Denuncianten Mahnen verschweigen halson, widerigenfalls sie davor angesehen werden, und überdies denen Denuncianten den durch Verhaftung verursachten Schaden ersetzen müssen.

XXV. Um so viel eher bey Aufgriffen dergleichen liederlichen Gesindels zu ermahnen; so müssen sowohl Landrath, als Magistrate, Grundherrschaften, Beamte und Richter respectiv in ihren Quartieren und anwesenden Discretion: Rathen, Dörfern und Wäldern, nicht verwandten Personen des Raths, vorkommende Fälle, so viel möglich, geheim halten, die verdächtigen Derten dafelbst, und die zu Verbergung oder geschwinder Schappitung angelegte Schutzwinkel, Röhren, Höhlen und anbere verbergene Löcher unter der Erde, deren Entdeckung sie mit Verhoff: Wiß, und andern Sachen zu begeben pflegen, vorzulesen, die davon befinden

haben Missethäter und Räuber beschützen, die verdächtigen Personen und Wegabends, so sich zu keiner ordentlichen Lebensart und Nahrung legitimiren können, oder zu Nachtzeit in ihren Wohnungen nicht gefunden werden, bey ihrer Retour in sichere Verwahrung bringen, sie wegen ihrer Lebensart und Ausbleibens bestrafen, und falls sie nicht in concinam und wahrscheinlich sich ergründigen können, mit der Inquisition wider sie verfahren. Dergleichen Hochverräther und heimliche Feinde werden, wenn sie auch keines Diebstahls und Raubes überführt werden, dennoch, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Festungsban oder gemeiner Arbeit bestrafet, oder in die Stock- und Zuchthäuser gebracht (a).

XXVI. Es müssen auch alle und jede Magistrate, Obrigkeiten und Beamte, die behörige Veranstaltung machen, daß, wenn einige unbekante und verdächtige Leute, bey denen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Beckern, Fleischern und Wirthen, von Vierwällen eine ansehnliche Provision machet, oder bey den Juden und Christen Sachen, von denen zu vermuthen ist, daß sie gestohlen sind, zum Verkauf bringen, so solches, bey Vermeidung der auf die Verwahrer gesetzten Strafe, gehörigen Orts angezeigt werde.

(a) Im Badenbaadenschen hat man zu Endes Aug und Auffangung der Diebe und Räuber der folgende gute Einrichtung gemacht. In sämtlichen Gemeinden müssen nicht allein der Herrschaft nächstgelegene Patrimonien gehalten werden, sondern jedes Dorf muß sich auch mit zwey Böllern oder sogenannten Kagenköpfen und sonstigem größern Gewehr, samt dem darzu nöthigen Schießpulver, versehen. Die Böllere müssen beständig geladen seyn, und sind das vor bey der Nacht am Eingange, der andere aber bey der Nacht am Ausgangs des Dorfs, samt dem zum Kostbrennen nöthigen Feuer oder angezündeten Rente aufbehalten werden. Bey verspärtem Ein- oder Ueberefall vor dem die Gemeindefahrt angesetzt, und die

Böllere gleich abgefeuert. Das gewöhnliche Schuß muß in allen Dörffern, wo derselbe gehört worden, durch gleichmäßige Lohbrennung der Böllere Lermen gemacht, sodann aber nicht nur dem Ort, wo der erste Schuß geschahen, mit dem bey Handen habenden Gewehr, unter Anführung der Beamten und Gemeindeführer, schleunigst zu Hüffe geeilet, sondern auch gleich alle Pässe, welche das Räubervolk zu seiner Flucht nehmen kann, behörig besetzt werden. Außer dergleichen Nothfällen dürfen solche Böllere, bey hoher willkürlicher und allenfalls bestraflicher, nicht losgelassen werden. S. diesfallige Verordnung vom 29. April 1767. in Begels Sammlung der kan. Verordnungen, 2. Band, p. 117.

§. 19.

XXVII. Jede Herrschaft und Gemeinde, bey welchen dergleichen fremdes, verdächtiges und keine ordentliche Lebensart und Nahrung treibendes Gesindel sich aufhält, ja eine jede Particularperson, wer die auch sey, wenn sie solches nicht anzeigt, und das Gehörige zu ihrer Arretirung vorsehet, sondern vielmehr, aus verbotener Gewinnsucht und andern Absichten, Aufbruch, Hüffe und Vorschub gegeben, selbiges verheulet, oder, bey Vermuthung einer Distraction, ihrem solches bekannt gemacht, Aussergesehen, und die Wirthshäuser liehens Wirthen vermiehet; müssen nicht nur den von solchem Wegabends und Dieben hervorzufahren Schaden und denhalb verurtheilte Kosten ersetzen, sondern über dieses werden die Herrschaften und Obrigkeiten, welche öffentlich dergleichen Gesindel in ihrer Jurisdiction leiten, oder nicht gangbare Obern, denhalb haben, mit Verlust der Jurisdiction, oder, zum Befinden nach, mit einer fiscalischen Strafe von 12 bis 30. Ducaten, die Schulden und Gerichte, Krüger und Wirth auf dem Lande und in den Städten, nach Beschaffenheit der Nachlässigkeit, Concinam, Dissimulation, mit halbjährigen Besatzungen, oder anderer Leibesstrafe, belegt. Und damit sich niemand schone, oder

was durch die, mittelst dem Könige bestell-
ten; so ist besonders denen Wirtholenten,
Krägern und dergleichen, die freye Gewalt
gegeben worden, jedermann, der beherberget
oder bewirthet werden will, wenn sie solchen
nicht können, oder die Person so beschaffen,
daß einiger Verdacht einer bösen Lebensart auf
sie fallen kann, wegen seines Standes, Pro-
fession, Aufschalts u. zu befragen, und wo
nur der geringste Argwohn ist, der Obrigkeit
anzudeuten.

§. 20.

XXVIII. Derjenige, der einen Räuber
oder gewaltigen Dieb angezeigt oder lebendig
hiefert, bekommt vor jeden 20. Rthlr. und
sein Name bleibt verschwiegen. Dieses
Geld wird entweder von dem Heer, und dem
sonstigen Grundherrschaft oder Gemeinde, wor
unter der Inhabiter sich über 3. Tage lang
wissenlich aufgehalten; und von ihr nicht an-
gezeigt, vielmehr seine Lebensart unter-
suchet worden, oder wenn diesfalls niemand
eine Schuld bezuzumessen, von denen Krieges
und Domänenkammern bezahlt; auch nach
Besinden der Umstände, dabey angewendet
den Nähe und angestandener Gefahr, zu
höhet.

XXIX. Wenn ein Dieb und Räuber selbst
ehe und bevor er arretirt und verhöret wor-
den, die Complices, oder eine andere ihm
bewußte Bande, und die mit oder ohne ihn
begangene Frevelthaten freiwillig entdeckt;
so bekommt er nicht nur von erwähntem Kopf-
gelde die Hälfte, sondern wird auch von aller
Bestrafung befreiet.

§. 21.

XXX. Damit die eingebrachten Delin-
quenten nicht leicht aus dem Arrest entwe-
chen; so müssen die Magistrats in den Städten,
und die Gerichte auf dem Dorfe, die
Besatznisse dieses wachen, selbige wohl ver-
wahren, und die Arrestanten durch händlich-

liche und harte Wächter bewachen lassen;
widerigenfalls werden sie, wie auch die Wächter,
und alle diejenigen, so den Delinquenten zur
Flucht Anlaß und Vorschub geben, mit Cassi-
fation, Zuchthaus oder Schanzarbeit, und
Ersehung des von dem Malefanten zugefügt-
ten Schadens, bestraft.

§. 22.

XXXI. Weil die mehesten Excesse von
denen Räubern und Dieben zur Nachtzeit ge-
schehen; so müssen in den Städten und Dör-
fern, nach der Größe des Orts, hinlängliche
Wächter bestellt werden, und diese müssen
den ganzen Nacht herumgehen, und wenn sie
den gleichen liederlich Gesindel und vorhabend
den Gewaltthätigkeit merken, solches der Obrig-
keit alsogleich anzeigen, oder auf den Dör-
fern mit der Glocke, Trommel oder Blasen
des Horns, Lermen machen, damit die Ge-
meine zusammenkommen, und solche Räu-
ber und Diebe verfolgen, ergreifen, bendig
spigienfalls auch auf den benachbarten Dör-
fern, wahn die Bande vermutlich geflücht-
et, Lermen machen können. Zeigen sich
aber die Wächter, Gemeinen und Gerichten,
in Verfolgung und Einbringung der Räuber
und Diebe saumselig; so wird solches vor ei-
ne Colussien mit denselben angesehen, und
nebst Ersehung des Schadens und der Kosten
mit aller Schärfe bestraft (a).

(a) S. den Art. Nachwächter, wo von deren
Einrichtung, Pflicht und Schuldigkeit, auch
ihre Behandlung warden.

§. 23.

XXXII. Niemand darf sich unterstehen,
eine fremde, verdächtige und unbekante Per-
son über die Oden und andere Flüsse, besons-
ders beynächtlicher Zeit, zu führen; wer sol-
ches thut, ist in 100. Rthlr. Strafe verfallen,
und wenn er solche nicht im Vermögen hat,
wird er mit Bestungsbau oder Zuchthaus be-
straft.

XXXIII. In denen Judenstädten und Zusammenkünften muß alle Vierjahrs angerufen werden, daß die Juden mit dergleichen verdächtigen christlichen oder jüdischen Diebes- und Räubergesindel kein Verstandnis und Collation haben, vielmehr niger die gestohlene Sachen von ihnen auslaufen, sondern wenn solche verdächtige Leute zu ihnen kommen, oder sonst ihnen bekannt werden, sie solche der Gerichtsobrigkeit mit aller Behutsamkeit anzeigen, denen fremden und vagabonden Juden keinen Aufenthalt geben, wenn sie von Christen eingenommen und beherberget werden, solches gehörigen Orts denunciren, widrigenfalls gewärtigen sollen, daß sie mit Verlust ihrer Privilegien und des Aufenthalts, Erfassung des von ihnen über 3. Tage bey ihnen sich aufhaltenden und nicht angezeigten jüdischen Räuber und Diebe zugefügten Schadens, auch nach Beschaffenheit der Umstände, mit Relegation und Leibesstrafe angesehen werden. Wie dann auch jede Gerichts- und Grundobrigkeit bestmöglichst indigilliren muß, daß keine fremde Juden, die polnische und andere Handlungsjuden ausgenommen, und überhaupt keine verdächtige und unbekante Personen, die sich durch keinen Paß oder sonst legitimirn können, eingelassen und beherberget werden (a).

(a) S. den Art. Judenmolestationen.

§. 24.

XXXIV. Wird nun, aller dieser Precautionen ungeachtet, ein Raub im Lande ausgeübet und kundbar; so muß jede Obrigkeit, unter deren Jurisdiction der Raub und Diebstahl geschehen, ungestümt die Generalinquisition deshalb anstellen, alsogleich die Gegend, wo der Raub geschehen, in Agranti auf 5. bis 6. Meilen durchstreichen, besonders die da herum gelegene Wirthshäuser, Wäldern und andere Häuser, ohne Zirkumlust visitiren, die aufgefunden verdächtige

Personen mit Gewehr im Vordrucke belassen, und von jedem Casu an die Landes- und Steuerräthe, diese aber an die Krieges- und Domainencammer berichten. Und dieses desto geschwinder ins Wert zu richten; muß sogleich jedes Ort seinem Grenzwachbar die Visitation aufgeben, und diese wieder den andern, so, daß die Durchsuchung in wenig Stunden durch 6. Meilen geschehen könne.

§. 25.

XXXV. Weil die Gerichts- und Grundobrigkeiten und Schreinden, wegen ihrer Mühns- und Inquisitionskosten, die Verfolgung und Arrestirung der Räuber und Diebe nicht selten eher zu vermeiden, als zu befördern suchen (a); so werden solche Kosten in criminibus publicis (b), mithin wegen der wirklichen Räuber und Landesbeschädigter, welche gewaltthätiger Weise, mit oder ohne Gewehr, allein oder mit mehreren Gehälfen rauben und stehlen, die Thure auf öffentlichen Land- und Reckenstraßen, in Wäldern oder Feldern, in Gebäuden oder auf den Dörfern, in den Häusern gewaltthätig angreifen, beschädigen und berauben, oder, durch Drohung einer Gewaltthätigkeit, Geld und Geldeswerth erpressen, oder der Räuberbande durch Wachepfehen, Vertretung des Weges, Verwahrung der geraubten Sachen, oder sonst quacunque modo Hilfe und Vorschub leisten, zu deren Arrestirung, Unterhaltung, und auf die Inquisition verwendete Kosten, wenn Inquisite, oder dessen Complices, Heeler und andere Personen, die wegen ihrer Conivenz und Saumseligkeit solche perniciosa obbeschriebenermaßen zahlen sollten, dieselben zu ersetzen nicht im Stande sind, liquidirt, die Specification durch die Landes- und Steuerräthe bey denen Krieges- und Domainencammern eingeleitet, und von derselben die Vergütung aus der königlichen Cassa vollstohlet (c). Da aber nicht ein jedes Privatdelictum und gemeiner Diebstahl vor ein

ne

ur Landbeschädigung zu halten ist; so verbleibet es in solchen Fällen bey den in den allgemeinen Rechten und der Billigkeit begründeten Sätzen, daß derjenige, so die Fructus Jurisdictionis genießet, auch die Onera derselben tragen soll; und wird diejenige Obrigkeit und Grundherrschaft, unter deren Jurisdiction ein solches Privardelictum verübet worden, oder der Thäter ergriffen werden können, wenn sie wegen der Kosten das Bedürfnisse zur dessen Arrestirung nicht veranlaßt, oder ihn wohl gar wiederum fortlaffen lassen, mit Verlust der Jurisdiction, oder Erfeklung des Schadens, auch nach Befinden mit fisciartlicher Strafe angesehen (d).

(a) Es geschähe, dieses auch wohl zuweilen in den kleinen teutschen Staaten von der Landesherrschaft selbst, um die Unterthanen von denen Inquisitionskosten, so von denselben aufgebracht werden, zu befreien.

(b) Vor Crimina publica werden keine andere gehalten, als Kirchenraub, vorfällige Anzündung sowohl der Häuser als Wälder, Straßenraub, Mordthaten; vorfällige und gewaltsame Empörung, Nachgung falscher Münze,

Diebstähle mit großer Gewalt, und durch unsummenrottirte Diebesbanden, Vergiftung der Brunnen und Wiesen, und die Verbrechen wider die Desertionsbedicte. S. das oben schon angeführte Reglement wegen der Inquisitionum publicorum, §. 8.

(c) Doch müssen, nach eben diesem Reglement, §. 6. die Gerichtsobrigkeiten die Alimentationskosten des Inquisten vorschießen; und das Criminalcollegium erkennet in dem Urtheil zu gleich allemahl, wer diese Kosten und andere baare unvermeidliche Auslagen; nach Abzug dessen, was der schuldig befundene Inquist im Vermögen hat, zu tragen habe, ob nemlich, wenn ein Delictum vor ein publicum gehalten wird, solche aus der landesherrlichen Casse, oder im gegentheiligen Falle von der Gerichtsobrigkeit bezahlet werden müssen.

(d) Wenn dergleichen Einrichtungen, wie ich hier von Schlessen hergebracht habe, in allen teutschen Staaten anzuordnen wären; und die verschiedenen Institutionen von ganzen Reichthümern zu gleicher Zeit vorgenommen würden; so würde die allgemeine Sicherheit in Teutschland, woran es in vielen Gegenden, leider! noch allzu sehr fehlt, bald hergestellt werden. Allein dieses sind zwar patriotische, aber leere Wünsche, die schwerlich in die Erfüllung gehen werden.

Stuterey und Pferdezucht.

Inhalt.

§. 1. Die Pferdezucht ist ein wichtiger Gegenstand der Landespolicey. §. 2. Die Pferdezucht wird auf verschiedne Art befördert. §. 3. Von landesherrlichen Stutereyen. §. 4. Wie solche zum Nutzen des Landes gereichen können. §. 5. Was bey Einrichtung derselben zu beobachten ist. §. 6. Was vor Anschläge dabey vorfallen. §. 7. Von Landgestüten. §. 8. Von landesherrlichen Landgestüten. §. 9. Von kleinen Gestüten der Edelente und Privatpersonen. §. 10. Von der Hohlenzucht der Unterthanen. §. 11. Von der spanischen Pferdezucht. §. 12. Von wilden Gestüten.

§. 1.

Man muß die Pferde allerdings als ein wichtiges Landesproduct ansehen, das sowohl zur unentbehrlichen Nothdurft des Landes, erfordert wird, als womit auch ein ansehnlicher auswärtiger Absatz zu

machen ist. Denn ein jedes Land, besonders aber ein großer und mächtiger Staat, hat sowohl vor sein Kriegsheer und Reutereyen, als zur Heuwigkeit und Pracht, die ohne andern großen Nachtheil nicht verwehret werden kann, ansehnliche Pferde nöthig; und zur

Landes

Landwirthschaft und dem Jagdwesen im Lande werden auch viel Pferde erfordert. Wenn nun vor dieses nothwendige Landesproduct nicht gehörig gesorget wird, und sich mithin die Pferdezuucht in schlechten Umständen befindet; so folget natürlicher Weise, daß zu Anschaffung der benöthigten Pferde, jährlich große Summen Geldes ausser Landes geschickt werden müssen, die vor den Staat vor immer verlohren gehen, weil die Pferde, wenn sie alt und abgenutzt worden, weiter zu nichts zu gebrauchen sind. Man siehet hieraus zur Genüge, daß die Pferdezuucht ein Gegenstand der Landespolicey ist, der eine besondere Aufmerksamkeit verdient.

§. 2.

Es kann aber die Pferdezuucht in einem Staate auf verschiedene Art befördert werden; nemlich durch ordentliche, ansehnliche und große Stutereyen, durch Landgestütze und durch wilde Gestütze, zu welchen letztern jedoch nicht allenhalben Gelegenheit ist. Es kommt hierbey auf den Endzweck an, den man sich bey der Pferdezuucht erwählet. Billig sollte die Absicht auf alle Arten von Pferden gerichtet seyn; denn es werden nicht Wehr- und Staatspferde vor die Kutschen und zum Reiten erfordert; sondern man braucht auch Pferde vor die schwere und leichte Cavalerie, Pferde vor die Fußleute, und Pferde vor den Landmann. Alle diese Arten von Pferden müssen in einem großen Staate gezogen werden, wenn man nicht das Geld davor aus dem Lande schicken will. Zu dem Ende werden nun nicht allein ordentliche Stutereyen angeleget, sondern man suchet auch zu gleicher Zeit die Landgestütze wohl einzurichten.

§. 3.

Ordentliche große Stutereyen pflegen gemeinlich nur von der Landesherrschafft angeleget zu werden, und die Absicht gehet bey denselben mehrentheils nur dahin, um recht schöne und

kostbare Heide und Aufzuchtstutten herrschaftlichen Marstall zu erziehen. Dergleichen Stutereyen erfordern gemeinlich große Summen, indem sowohl die Beschreter als die Stuten von den besten und raresten Arten, aus fremden und weit entlegnen Landen mit den schweresten Kosten herbey geholet, bey diesen Stutereyen aber auch Leute in großer Menge unterhalten werden. Und da man selten gewohnt ist, mit denen gezogenen Fohlen oder jungen Pferden einen Handel zu treiben, sondern solche, wie gedacht, hauptsächlich vor den herrschaftlichen Marstall aufziehet; so pfleget auch aus dergleichen Stutereyen wenig oder gar kein Profit herauszukommen, und man kann allemahl zufrieden seyn, wenn sich kein Schaden und Verlust dabey ereignet.

§. 4.

Unter dessen kann doch auch eine solche herrschaftliche Stuterey zum allgemeinen Nutzen des Landes eingerichtet werden. Man kann nemlich die Veranstellung machen, daß alle Untertanen, welche Stuten haben, solche in die herrschaftliche Stuterey bringen, und daselbst von denen Beschretern belegen lassen müssen. Auf diese Art kann in einem Lande in kurzer Zeit eine schöne Pferdezuucht erlangt werden. Herzog Ernst August von Weimar, der Grossvater des jetzigen Herzogs, unterstaltete in seinen Stutereyen die allerschönsten und kostbarsten ausländischen Hengste; und erlaubte nicht nur, daß alle seine Untertanen ihre Stuten daselbst ohne Geld bespringen lassen dürften; sondern besahl auch bey Strafe an, daß niemand seine Stuten zu andern Hengsten bringen durfte. Wenn die Mutterpferde der Untertanen Hengstfohlen warfen; so waren sie schuldig, nachdem diese Fohlen ein viertel Jahr alt waren, solche auf die Stutereyen zu bringen, damit sie daselbst in Augenschein genommen werden könnten. Wurden diese Fohlen vor schön genug befunden;

den; so wurden sie bey dem Herzog behalten, und man bezahlte dem Unterthan zehn Thaler vor das Stück. Userdem verblieben sie denen Unterthanen zu ihrem freyen Eigenthum. Mit dieser Einrichtung waren die weimarschen Unterthanen sehr wohl zufrieden. Sie durften sich nicht nach Hengsten bemühen, und Kosten darauf wenden. Dennoch bekamen sie sehr schöne Fohlen. Denn, da der Herzog auf die Mutterfohlen gar keinen Anspruch machte, und von denen Hengstfohlen nur die allerschönsten auslas, die sehr viel versprochen; so erlangten sie zu ihrer eigenen Zucht genug schöne Fohlen; und diese Einrichtung hatte kaum zehn Jahre gedauert; so war das Land voller schönen Pferde, die sich vor denen Pferden der benachbarten Staaten merklich ausnahmen. Der Herzog selbst aber gelangte hierdurch auf eine leichte Art zu einer großen Menge schöner Pferde. Als er 1748. starb; so hinterlies er in seinen Ställen und auf seinen Stutereyen 1500. der allerschönsten Pferde, die gewiß kein königlicher Hof so leicht so schön haben kann. Da sie nach seinem Tode an den Meistbietenden verkauft wurden; so schickten fast alle Höfe dahin, um sich mit schönen Pferden zu versorgen, und es wurde eine ansehnliche Summe daraus geldezt (a).

(a) S. von Justi Abhandlung, in wiefern die Haltung der Pferde vor den Landmann und das gesammte Land nützlich ist; im 2. Bande seiner öconomischen Schriften, p. 485. u. f.

§. 5.

Wenn eine Stuterey angeleget werden soll; so müssen zupörderst folgende Umstände genau geprüfet und untersucht werden:

I. Ob eine geraume und hinlänglich große Pläne, so mit Gras bewachsen ist, oder zum Graswuchs aptiret werden kann, vorhanden ist, um auf derselben die Stuten und Fohlen, wenn das Wetter nicht zu heis ist, hüten und weiden zu können. Die Größe solcher Pläne.

VIII. Theil.

oder Weide giebt die Proportion an die Hand, wie gros die Anzahl der Stuten und Fohlen seyn könne, so darauf ihren Unterhalt finden sollen. Nach der Einrichtung großer Stutereyen, wird auf jedes Pferd, es sey Stute oder Fohlen, jährlich ein Aker guter Grasboden zur Sommerhuthung gerechnet. Und obgleich auf ein saugend Fohlen ein halber Aker hinlänglich ist; so muß man doch, so bald dasselbe das erste Jahr seines Alters überschritten hat, ebenfalls einen ganzen Aker darauf rechnen. Ein solcher Aker hält 300, leipziger Quadratruthen in sich.

II. Ob die vorhandene Weide gut ist. Unter allen Weiden sind ohnstreitig diejenigen zur Pferdezuht am dienlichsten, welche einen trocknen Boden haben, und ein feines kurzes fleereiches Gras hervorbringen. Diese geben ein gesundes, munteres und dauerhaftes Pferd. Die sogenannten fetten Maschwäiden hingegen geben ungeschickte und nachlässige Pferde. Auch ist eine der übelsten Folgen der fetten nassen Weiden diese, daß die Füllen darin eine Grundlage zu schlechten platten Hufen erhalten, welches daher rühret, daß sich die Röhren des Horns von der beständigen Masse erweitern und ausdehnen, und durch den Druck der Last des Körpers ausweichen und platt werden. Es sind auch die mageren und nicht gar fetten Weiden zu Stutereyen nicht ganz ungeschickt; denn in solchen Gegenden kann man wenigstens leichte, dabey aber doch gute und harte Husarenpferde und leichte Klepper vor Knechte und andere Leute ziehen.

III. Muß in solcher Gegend hindurch ein fließender Graben von klarem Wasser, oder etliche große Teiche, so frische Quellen haben, befindlich seyn, damit die Stuten und Füllen alle Tage etliche mahl, und zwar beständig voll auf, klar Wasser zu saufen finden.

IV. Muß auf einer oder zwey Seiten eine ziemliche Gegend Wald oder Buschholz da seyn, damit bey einfallender großen Hitze, welches

des denen kleinen Füllen und tragenden Stuten schädlich ist, die Hirten etliche Stunden darinnen herum hüten können, indem die Weide im Busch und Walde auch denen Pferden eine Veränderung ist.

V. Ist es ein Vortheil, der in den künftigen Gebrauch einen wichtigen Einfluß hat, wenn solche Weiden zum Theil gebirgt, und mit Höhen und Thälern versehen sind, damit den Pferden alle Arten der Bewegungen des Körpers schon in der Jugend mechanisch; und ihre Glieder biegsam und gelenkig gemacht werden. Die Pferde bekommen dadurch einen festern und kleinern Hornhuf und schlankere Leiber.

VI. Da auch zu einer großen Stuterey viel Winterfutter an Hafer, Heu und Stroh erfordert wird; so muß man untersuchen, ob dasselbe an dem Orte selbst gewonnen werden kann, oder doch in der Nähe hinlänglich und in gutem Preise zu haben ist. Weiß man, wie groß man, nach Maassgabe der Sommerweide, die Stuterey einrichten kann; so macht man auch Anschläge über das Winterfutter. Herr von Lhart liefert uns folgenden Anschlag (a):

- 1) Auf ein starkes großes Ackerpferd, so beständig fort und unausgesetzt im Pfluge und Wagen gehen muß, werden täglich 15. Pfund Hafer, und dazu so viel Heyel, als nöthig, gerechnet; des Abends aber bey dem Abfüttern noch ein klein Bünd Heu von 5. Pfund.
- 2) Ein Kutschpferd und Reitpferd bekommen, wenn alle beyde sonst nichts arbeiten und nicht scharf getrieben werden, gleiches Futter, und zwar jedes täglich 7½. Pfund Hafer, satt Heyel dazu, und Abends 5. Pfund Heu. Ein Bescheler bekommt täglich eben so viel (b).
- 3) Stuten, welche Füllen ziehen, jedoch etwas dabey arbeiten sollen, bekommen die ersten 7. Monate ihres Trächtigkeitens, auch so lange selbige säugen, und ehe sie

trächtig werden und georffet haben, als zu welcher Zeit sie im Pfluge und Wagen ganz sicher können gebrauchet werden, jede täglich 11½. Pfund Hafer, Heyel satt, und 5. Pfund Heu des Abends. Wenn aber die Stuten die letzten 4. Monate ihres Trächtigkeitens, da sie mit der Arbeit verschonet, und so gar die 2. letzten Monate im Stalle gehalten werden müssen; bekommt jede Stute täglich 7½. Pf. Hafer, Heyel satt, und Abends 5. Pf. Heu, auch wohl zuweilen etwas grün Wickfutter.

- 4) Stuten, welche im Sommer fünf Monate auf der Weide gehen, bekommen in den sieben Wintermonaten, weil sie gar nicht arbeiten, täglich 5. Pf. Hafer, Heyel satt, und 5. Pf. Heu des Abends; also in 7. Monaten 4080. Pfund Hafer und 1045. Pfund Heu.
- 5) Wenn Füllen ins dritte Jahr gehen, und einmahl gezahnet haben, und aus der Weide ins Winterquartier kommen; so daes auf jedes Stück nicht mehr gegeben werden, als alle Tage 3½. Pf. Hafer, feinen kurzen Heyel satt, und 5. Pf. Heu Abends.
- 6) Und wenn auch die Füllen in das vierte Jahr gehen, und in die Winterquartiere kommen, so bekommt dennoch nur jedes alle Tage 3½. Pfund Hafer, aber alsdann, weil sie größer werden und wachsen müssen, täglich 10. Pfund Heu.
- 7) So lange die Füllen aber noch unter 2. Jahren sind, müssen selbige durchaus kein Getreyde, sondern nur gut Heu bekommen, und zwar im Anfange täglich 5. Pfund, nachgehends, wenn sie größer werden, täglich 10. Pfund Heu.

Anderer machen, nach der Einrichtung großer Stutereyen, auf jedes Pferd, es sey Stute oder Fohlen, folgenden Anschlag; und erfordern jährlich (c)

1) Einen

§. 6.

- 1) Einen Acker zu 300. Quadratrußen zur Huthung;
- 2) Zwey dergleichen Acker Wiesewachs, jeden zu ein Fuder Heu und halb so viel Grummet gerechnet, zum Winterfutter;
- 3) Zum Hebel und Numensel auf die 6. Wintermonate auf jedes Stück 1½ Schock Gersten, und Wickengemang; und
- 4) Zum Ausschneiden und Streuen ein Schock Winterstroh.

VII. Müssen in der Witten in den oben erwähnten Weideplätzen so viel Nachschuppen oder Sommerhütten vorhanden seyn, damit die Stuten und Fohlen, jede Sorte nach seiner Größe, des Nachts sicher in Ruhe verweilen können.

VIII. Nicht weniger müssen bey dem Ansatze, annoch besonders dauerhafte, räumliche und warme Ställe zum Winterquartier gebaut werden. Ueber diese sowohl, als über die Schuppen, müssen nun wirtschaftliche Bauanschläge gemacht werden, wenn man eine Stuterey anlegen will.

IX. Müssen Stutereyen solchen Leuten zur Verwaltung anvertrauet werden, welche das Gestürewesen verstehen, und ein ehrliches Herz haben. Unter den Händen eines unersahenen oder gar eigennütigen Mannes wird keine Stuterey viel, und vielleicht gar nichts einbringen. Folglich muß man sich gleich anfänglich und vor allen Dingen, sowohl zur Einrichtung als Verwaltung einer Stuterey, nach einem tüchtigen und redlichen Stutenmeister umsehen.

(a) S. von Licharts Experimentalöconomie, 3. Theil, 6. Cap. pag. 250.

(b) Nemlich außer der Belegzeit, denn etwas vor und während derselben, bekommt ein Beschelet täglich 12. Pfund gutes nahrhaftes Getreide, so aus 7. Daser und 7. stärker Korn besteht.

(c) S. wirtschaftliche Bedenken über die Anlage einer Fohlenzucht, im 3. Bande der botanischen Nachrichten, pag. 663.

Landesherrliche Stutereyen werden gemeinlich auf Vorwerkern angeleget. Wenn dieses geschehen soll; so pfeget man vorhero sowohl über den bisherigen jährlichen Ertrag des Vorwerks, als auch über die verbleibende Nutzung und Einnahme desselben, wenn die Hälfte oder ein Drittheil der Aecker, Wiesen und Huthung davon abgenommen und zur Stuterey gezogen werden soll, so, wie über die künftige Stutereynutzung selbst, gründliche Nutzungsanschläge zu machen, mit aus selbigen zu erfahren, ob die Anlage einer Stuterey auf dem Vorwerke nützlich seyn werde, oder nicht: denn wenn man die künftige Vorwerks- und Stutereyeinnahme zusammennimmt, und solche gegen die ehemalige Vorwerksnutzung hält; so ergiebet sich, ob bey dieser oder jener mehr heraus kommt (a). Der Anschlag über die Vorwerksnutzung wird nach denen gewöhnlichen Principiis, wovon bereits anderwärts ausführlich gehandelt worden (b), angefertiget.

Bei dem Anschlag über die Stutereynutzung bestehet die Einnahme aus dem Gelde, so aus einer obngefährten Anzahl Pferde oder Fohlen, die jährlich fallen, durch den Verkauf gelbset werden kann; wie man dann auch diejenige Pferde, die in den landesherrlichen Marstall kommen, zu einem gewissen Preise anschläget. Es kommt hierbei auf die Bestimmung der Stücke Pferde an, die jährlich von einer gewissen Anzahl Stuten fallen können. Einige rechnen von 60. Stuten jährlich 20. Stück (c); andere von 8. Stuten alle Jahr 6. Stück (d), welches von 60. Stuten 48. Stück betragen würde; noch andere behaupten, daß von 100. belagten Stuten jederszeit 10. Stück dem Glück und Unglück überlassen werden müßten, indem einige gelte bleiben, auch junge Füllen verunglücken, die Erfahrung aber lehrete, daß von 10. Stücken gemeinlich 9. glücklich wären; folglich von 100.

Stuten jährlich 90. Kopfen zu erwarten sind (e).

Bei der Einnahme kommt noch zu untersuchen, ob die Stuten, bis es gegen die letzten Monate gehet, zur Feldarbeit gebraucht werden sollen, oder nicht; bey landesherrlichen Stutereyen pfleget es nicht zu geschehen; geschieht es aber dennoch, so muß davor ein gewisser Arbeitslohn in die Einnahme kommen, weil dadurch doch andere Pferde bey der Feldwirthschaft erspart werden. Die übrigen Artikel der Ausgabe bestehen in dem Gehalt des Stutenmeisters, dem Lohn der Knechte, und in demjenigen, was so einem wie den andern an Deputatkorn, an Weizen und Gerste zum Zugemüß, und an Brennholz gegeben wird; ferner kommt hierzu Hafer und Heu, das Henmacherlohn, die Schmießarbeit, Wagnerarbeit, Seilerarbeit, Wagenschmiede, Sattler- und Riemerarbeit, Salz, Beleuchte, Milch &c.

Herr von Eckhart hat folgenden Anschlag über eine Stuterey von 100. Stuten und drey Bescheleern gemacht (f):

Capitalvorschuß.

100. wohlproportionirte jährliche Stuten à 40. Rthlr.	4000. Rthlr.
3. fremde rare 3jährige Bescheleer à 500. Rthlr.	1500. —
Die Stallung und Sommerkuppen zu bauen	1000. —
Die Hutweide, weil es wüste Gegenden sind	500. —

Summa Capitalvorschuß: 7000. Rthlr.

Cours von sechs Jahren.

An. 1753. Ostern sind hundert Stuten belegt worden; davon sephen Stücke dem Glück und Unglück überlassen werden.

1754. Vier Wochen vor Ostern sind gefallen 90. Stück Füllen. Diese sind mit ihren Müttern zusammen

bis Michaelis, so lange fettige gesogen, gehütet, und von ihren zwey Hirten (g) den Winter durch im Winterquartier verpfleget worden.

An. 1755. Ostern sind die hundert Stuten abermahls belegt, und den Sommer durch von ihren Hirten gehütet, auch den Winter durch von diesen beyden gefüttert worden. Ihre 90. Stück jährige Füllen aber haben von Ostern 1755. ihre zwey eigene Füllenhirten haben müssen, welche dann auch dabey bleiben.

1756. Vier Wochen vor Ostern sind gefallen 90. Stück Füllen. Diese sind mit ihren Müttern durch ihre zwey Hirten bis Michaelis gehütet, und den folgenden Winter durch, da die Füllen abgewöhnt gewesen, gefüttert worden.

1757. Zu Ostern sind die Stuten abermahls belegt und im Winter gepfleget worden. Ihre jährige Füllen aber haben zu Ostern 1757. ihre zwey eigene zwey Hirten zu ihrer Sommerhütung und Winterpflegung erhalten.

1758. Vier Wochen vor Ostern sind gefallen 90. Stück Füllen.

Fünf Jahr sind jetzt abgelaufen, da sich die Stuterey Ostern 1753. angefangen. Man können wir sehen, daß eine Stute accurat zwey Jahr Zeit haben muß, ein Füllen nach dem andern zu tragen, zu säugen, wieder kräftig zu werden, und zu perfectioniren. Man können wir, wenn so fortgefahren und solche Ordnung gehalten wird, alle Jahr auf unsere gewisse Zahl Füllen Staat machen, wenn wir jederzeit die Hälfte vierjährig und die andere Hälfte fünfjährig verkaufen. Wir können auch nunmehr accurat wissen, wie hoch uns ein solches Füllen bis zum vierten Jahre, nemlich wenn es vier Jahr voll alt ist, mit Einschluß aller aufgewendeten Kosten zu stehen kommt,

Einmal, wenn die Stallrechnungen solches accurat zeigen müssen, in dem einer jeden Stute und einer jeden Art Füllen sein Quantum an Futter gewöhnlich zugemessen worden, auch ein jeder Hirte seinen jährlichen Lohn ein-

nahl wie das andere richtig erhalten muß; hiernächst die Ausgaben zusammengerechnet, wenn die Zahl von denen gezogenen Füllen darin dividiret wird, zeigen, wie hoch ein Füllen in vier Jahren zu stehen kommt.

Anschlag und Rechnung
über Einnahme und Ausgabe herrschaftlicher Stuterey
von Ostern 1753. bis dahin 1754.

Einnahme	Rthlr.	Gr.
cessat.		
Ausgabe:		
1) Von Ostern 1753. bis dahin 1754. wegen der 7000. Rthlr. Vorschußcapital, bis Interesse à 5. Procent	350	
2) Dem Stutenmeister jährliches Gehalt	75	
3) Denen zwey Stutenhirten à 50. Rthlr. jährlich	100	
4) In denen 7. Wintermonaten, oder 204. Tagen, vor die 100. Stuten an Häfer abgegeben, vor jede täglich 5. Pfund; über alle 12. Tage 1. Scheffel, also vor jede 17. Scheffel, macht von 100. Stücken 1700. Scheffel, jeden Scheffel à 60. Pfund zu 10. Gr. gerechnet, macht	708	8
5) Jeder Stute täglich 5. Pfund Heu, macht in 204. Tagen 9½. Centner vor 2. Rthlr. thut vor 100. Stuten	200	
6) Häfer und Heu vor die 3. Bescheley	27	10
Summa Ausgabe von 1753. bis 1754.	1460	18

Einnahme:	Rthlr.	Gr.
Über Wochen vor Ostern 1754. 90. Stück rare Füllen erhalten; der Preis ist unbestimmt.		
Ausgabe:		
1) Von Ostern 1754. bis dahin 1755. an Interessen von dem Vorschußcapital	350	
2) Dem Stutenmeister Gehalt	75	
3) Den zwey Stutenhirten Lohn	100	
4) Den zwey Füllenhirten, welche die jährigen Füllen im Winter hepfleger; à 25. Rthlr.	50	
5) Vor die 100. Stuten, jeder 1700. Scheffel Häfer à 10. Gr.	708	8
6) Jeder Stute täglich 5. Pfund Heu in 7. Monaten 9½. Centner vor 2. Rthlr. macht vor 100. Stuten	200	
7) Vor die jährigen Füllen, jeder in den 7. Wintermonaten täglich 5. Pfund Heu, macht vor 90. Füllen	180	
8) Häfer, und Heu vor 3. Bescheley	27	10
Summa Ausgabe von 1754. bis 1755.	1690	18

Einnahme		Rthlr.	Gr.
1755. cessat, weil um Ostern die 100. Stuten sämtlich belegen worden.			
Ausgabe:			
1) Von Ostern 1755. bis dahin 1756. an Interessen von dem Vorschuss capital		350	0
2) Dem Stutenmeister Gehalt		75	0
3) Den zwey Stutenhirten Lohn		100	0
4) Den zwey Füllenhirten, so die 90. Stück zweijährige Füllen den Sommer gehütet und den Winter gefüttert, à 50. Rthlr.		100	0
5) Vor die 100. Stuten Hafer, ut supra		708	8
6) Vor die 100. Stuten Heu, ut supra		200	0
7) Vor 90. Stück zweijährige Füllen in den 7. Wintermonaten, oder 204. Tagen, jedem täglich 10. Pfund Heu, macht ein Stück 19. Centner oder 4. Rthlr. beträgt		360	0
8) Hafer und Heu vor die 3. Bescheler		27	10
Summa Ausgabe von 1755. bis 1756.		1920	18

Einnahme:		Rthlr.	Gr.
Dier Wochen vor Ostern 1756. 90. Stück rare Füllen erhalten; der Preis ist noch nicht bestimmt.			
Ausgabe:			
1) Von Ostern 1756. bis dahin 1757. an Interessen von dem Vorschuss capital		350	0
2) Dem Stutenmeister Gehalt		75	0
3) Denen Füllenhirten, welche die dreijährigen 90. Füllen gewartet, à 50. Rthlr.		100	0
4) Denen zwey Füllenhirten, welche die einjährigen 90. Füllen im Winter gewartet, à 25. Rthlr.		50	0
5) Vor die 100. Stuten Hafer, ut supra		708	8
6) Vor die 100. Stuten Heu, ut supra		200	0
7) Vor die 90. dreijährige Füllen jedem täglich 3½. Pfund Hafer, macht vor jedes jährlich 12½. Scheffel à 10. Gr.		478	3
8) Vor diese 90. dreijährige Füllen jedem täglich 5. Pfund Heu, macht in 204. Tagen 9½. Centner oder 2. Rthlr.		180	0
9) Vor die 90. Stück einjährige Füllen jedes täglich 5. Pfund Heu im Winter		180	0
10) Hafer und Heu vor die 3. Bescheler		27	10
Summa Ausgabe von 1756. bis 1757.		2348	21

und Pferdezuucht.

323

Einnahme:

Ostern 1757. kann nicht bestimmt werden, weil die 100. Stuten
allesamt wieder belegt worden.

Ausgabe:

	Rthlr.	Gr.
1) Von Ostern 1757, bis dahin 1758. an Interessen vom Vorschreypiaal.	350	2
2) Dem Stutenmeister Gehalt	75	7
3) Denen zwey Füllenhirten, welche die vierjährigen Füllen geweidet und ge- wintert, à 50. Rthlr.	100	.
4) Denen zwey Füllenhirten, welche die zweyjährigen Füllen geweidet und gemindert, à 50. Rthlr.	100	.
5) Vor die 100. Stuten Hafer, ut supra	708	.
6) Vor die 100. Stuten Heu, ut supra	200	8
7) Vor die 90. vierjährige Füllen täglich jedem 3½. Pfund Hafer, in 7. Mo- naten, thut auf jedes 12½. Scheffel à 10. Gr.	478	3
8) Vor diese 90. vierjährige Füllen jedem täglich 5. Pfund Heu in 7. Mo- naten	180	.
9) Vor die 90. zweyjährige Füllen jedem täglich 10. Pfund Heu, macht 19. Centner oder 4. Rthlr.	360	.
10) Hafer und Heu vor die 3. Bescheiter	27	10
Summa Ausgabe von 1757. bis 1758.	2578	21

Einnahme:

Vier Wochen vor Ostern 1758. 90. Stück rare Füllen erhalten;
der Preis ist noch nicht angegeben.

Rthlr. Gr.

Dieses sind also in 5. Jahren die sämtlichen Ausgaben, und zwar jedes Jahr besonders.
Woben sich dann ergibt, was Hafer und Heu, Hirtenlohn und sonst alles betraget. Und
da wir auch in den 5. Jahren dreymahl 90. Stück rare Füllen in Einnahme bekommen, und
nun die Sache dahin geblieben, daß alle zwey Jahr 90. Stück, oder alle Jahr 45. Stück
vierjährige Pferde können verkauft werden; so wollen wir mittelst einer Generalwiederher-
lung den Abschluß und das Facit machen.

R E C A P I T U L A T I O

	Rthlr.	Gr.
Von Ostern 1753. bis dahin 1754. ausgegalt	1,60	18)
" " 1754. " " 1755.	1690	18
" " 1755. " " 1756.	1920	18
" " 1756. " " 1757.	2348	21
" " 1757. " " 1758.	2578	21
Summa Ausgabe in 5. Jahren:	10000	78
Summe per Fractionem auf 1. Jahr:	2000	15

Zins

Einnahme:

1754	erhalten 90. Stück rare Füllen,
1756.	90.
1758.	90.

Von 90. Stücken werden jederzeit 5. Stück dem Glück und Unglück überlassen, 5. Stück aber, als vierjährig, zu Completirung der Stuten und Bescheter, weil selbige Alter werden, und dann und wann eins abgeht, der Stuterey anheim gegeben. Dies bin hernach alle zwey Jahr 80. Stück, oder alle Jahr 40. Stück schöne Pferde oder Füllen übrig. Wenn nun obgedachtermaassen auf ein Jahr 2000. Rthlr. Ausgabe per Fractionem herausgekommen, und ein Jahr 40. Füllen darin dividiret werden; so kommt ein Füllen 50. Rthlr.

Und wenn darunter 20. außerordentliche Stutfüllen befindlich wären, so betragen solche à 50. Rthlr.

1000. Rthlr.

Die andere 20. Stück aber wären Heingste oder Wallachen von ungemeyner Proportion, und würden nur so hin taxirt vor 150. Rthlr. so thun 20. Stück

3000. Rthlr.

Summa Einnahme vor 40. vierjährige Pferde: 4000. Rthlr.

Davon obige jährliche Ausgabe abgezogen: 2000. Rthlr.

Wäre alle Jahr Profit: 2000. Rthlr.

Nicht zu rechnen, daß mancher Hengst vor 300. bis 500. Rthlr. verkauft werden kann.

(a) Herr D. Schreiber hat in seiner ersten nominischen Sammlung, 2. Theil, p. 374. u. f. eine Balance zwischen den Nutzungen eines Vorwerks und einer darauf zu machenden Stuterey, an dem Exempel der würtembergischen Stuterey zu Gradiß und Döhlen bey Lorgau vorgefasset, hergebracht, woben sich dergleichen Anschläge befinden.

(b) S. den Art. Pachtanschlag.

(c) S. die gedachte Anschläge von Gradiß und Döhlen.

(d) S. die schon angeführte wirtschaftliche Bedenken von Anlegung der Fohlenzucht.

(e) S. von Esharts Experimentalöconomie, c. 1. pag. 264.

(f) c. 1.

(g) Herr von Schart rechnet so wohl auf 100. Stück Stuten, als auf 90. Füllen in jeder Heerde von zwey Hirten, so aber wohl zu wenig ist.

§. 7.
Nun kommen wir auf die Landgestüte. Derselben giebt es verschiedne Arten; alle aber sind der hauptsächlichste Gegenstand der Landespolicey. Denn bey denen Landgestüten gehet die Hauptabsicht dahin, daß man die Pferdezucht im Lande auf eine allgemeynliche Art befördern und in Aufnahme bringen will. Man will nicht allein schöne Weitz und Rufschenpferde erziehen, sondern auch Pferde vor die Armee und vor den Landmann haben, um nicht dafür schädlich viel tausend Thaler aus dem Lande schicken zu dürfen.

§. 8.
Eine Art der Landgestüte sind diejenige, so auf Landesherrliche Kosten angeleget und unters

gethener die Temporel nicht so sehr auf Kosten
essentlich rarer und prächtige, als vielmehr
auf schnelle und wichtige Zeit, und aus
schmerzlicher von Privatpersonen gerichtet wird,
wie durch folgende im Lande late außerhald
stande: zu werden; so können dergleichen
hundgestübe, so groß sie auch eingericht
sind, und so viel Leute auch drauß gehal
ten werden müssen; dennoch jährlich einen
ganzen Nutzen bringen. Ordinaire Aussch
und Wagospferde, oder auch Reuten, und
Kutschpferde, in dergleichen böhdgestübe zu
ziehen, würde hingegen nicht vortheilhaft
seyn, und man würde nicht einmal auf die
Kosten kommen; und vor die Kosten, die
man darauf verwenden muß; kann man sich
keine andergewinnliche und Kutschpferde von
weit höherem Werthe zu ziehen, so
man sie zu ziehen muß. 9.

Die andere Art, besteht in den kleinen
Bestirren, welche Erdleute und andere Po
stmeister auf ihren Landpferden anlegen.
Diese sind gemeinlich als Bestirren nur aus Holz,
und werden mit aus Holz, oder Leder
gen. Stuten bestehen, nachdem sich bald
liche Hund und Weiden und Wieswachs bei
einem Guthe befindet; so tragen selbige,
stets gut und oberlich eingericht wer
den; doch sind zur Pferdeucht im Lande noch
wenige, da Kutschpferde vorher nur
Geldarbeit lauten. Stuten zu halten, und
zwar die Anzahl derselben, dazu proportio
nirte, ist ein wichtiger Bescheider Vorhan
den, welches sehr ist, auch die Beschaffen
heit der Reute, ist dem Lande die dabei
wenigstens eben, Hengst und wer ihn zu
ziehen, sind bloß zu dem Ende, Hengste, oder
Bestirren, sind schaffte, und unterhalten, und
durch solche, gegen ein gewisses Stump
und Erhaltung, ist dem Lande des Begr
her, dessen Nutzen ist, daß der Hengst, oder
Bestirren zu ziehen, und die dergleichen
VIII. Theil.

Gewinnliche Augen der Pferdehaltung, ist
jedoch nur diejenige, die man nicht
wieder Abdrück (a).

(a) 3. E. In diesen schon angeführten mehr
schicklichen Bedenken voll Anlegung der
Beschaffenheit des Hengst, und die
Beschaffenheit des Hengst, und die
Beschaffenheit des Hengst, und die
Beschaffenheit des Hengst, und die

Die dritte Art ist, wenn die Untertanen
sich auf die Fohlenzucht legen, und zu dem
Ende zu ihrer Wirtschaft kutter Stuten,
zuletzt aber von ihnen die Bescheler halten.
Die Stuten müssen, so lange es ihre Tracht
richtet, erlunden, beständig arbeitenden, und
das Futter verdienen. Die Bauern halten
keine eigene Leute dazu, und ihre Kinder
müssen die Füllen halten. Dabei kommt es
auch, daß sie die Füllen, so sie auf die
Pferdemärkte bringen, wenn sie viel Jahr
alt sind, um einen billigen Preis verkaufen
können, die sonst, wenn sie in einer Ger
neer, gezogen worden, wären, viel theurer
seyn würden. Man findet unter solchen
Pferden auch schon sehr schöne und kräf
tige Wagen- und Reitpferde, wie z. B. auf
der Weiden gewöhnlich.

Soll diese Art der Pferdeucht dem Lande
recht nützlich werden; so muß sie unter der
Aufsicht der Police stehen; und nicht leicht
sie nicht dem eigenen Willkühr der Bauern
aberkommen. Von der Pferdeucht kommt es
hauptächlich auf richtige und gute Besch
del an, wenn man starke, gesunde und schön
Pferde ziehen will. Hieran lassen es ab
die meisten Bauern fehlen. Die wenigsten
kennen die rechten Eigenschaften eines tüch
tigen Bescheler, und verlassen sich hiezu
häufig auf den Hengst, der von ihnen ist
aber nicht selten hintergangen werden. Diese
sind aber dann zu führen; wenn ihre St
ten nur Fohlen ziehen, und wenn man
schon die Pferde, die sie ziehen, oder stark
genügend sind, schon seyn, so die Pferde
durch weichen Hengst, und die

Besteher besetzt seyn. In Absichtung hat man diesenhalb nachfolgende nachahmungswürdige Einrichtung gemacht (a):

1) Sind drey redliche, verständige und erfahrene Köhremeister angestellt und verpflichtet, und das ganze Land unter ihnen getheilt worden, so, daß ein jeder seinen besondern District zur Aufsicht und Besorgung hat.

2) Diese Köhremeister müssen alle Jahr im Januario und Februario ihren District bereisen, und jedem Orte vorher den Tag ihrer Ankunft zu wissen thun.

3) Bey ihrer Ankunft müssen ihnen alle Hengste, welche vor das Jahr zum Beschehen gebraucht werden sollen, vorgeföhlet werden; wer aber nach Verlauf solchen Termins einenächtigen Hengst ankauf, muß denselben gleich darauf köhren lassen; da dann der Hengst, wenn er von dem Köhremeister approbiret wird, vor das Jahr admittiret werden mag, aber auch in dem nachfolgenden Präsentationstermin, gleich andern, wieder zur Besichtigung präsentiret werden muß.

4) Wenn die Besichtigung der Hengste von dem Köhremeister gebührend geschehen; so muß derselbe demjenigen, dessen Bescheher nichtig befunden worden, ein schriftliches Attest ertheilen, den Bescheher darin kennbar bezeichnen, und, wenn solcher an dem Besichtigungstage des folgenden Jahres auch noch approbiret wird, solches unter dem Attest notiren, von dem allen ein kurzes Protocoll führen, und solches denen Beamten einschicken, es auch auf gleichem Fuß halten, wenn außer dem gesetzten Termin ein nachher angekaufter Hengst zur Besichtigung präsentiret wird.

5) Dem Köhremeister selbst ist nicht erlaubt, einen Springhengst zu halten.

6) Von der Besichtigung der Hengste muß der Köhremeister darauf sehen, daß er keinen Hengst vor nichtig passiren laßt, es sey dann

derselbe nichtig 4. Jahr und nicht über 19. Jahr alt (b), von gehörigen Größe, guter Proportion oder wohl gewachsen, ohne Haupt- und Erbängel, und sowohl äußerlich als innerlich gesund. Insbesondere aber dürfen, so viel die Erbängel betrifft, keine Hengste zugelassen werden, welche mit dem Koller, Kopf, Späßt, mit Wund, oder Stockblindheit befaßet, oder auch Krippen beiser sind. Hiernächst darf ein Springshengst keine große Blässe vor der Stirn, noch weiße Schenkel, oder einen dicken eingebogenen Kopf, noch einen zu tief eingebogenen Rücken, oder sonst grobe disproportionirte oder ungestalte Glieder haben. Und was die Farbe betrifft; so werden regulirter keine andere, als schwarze und braune Bescheher admittiret; allenfalls wird auch ein Fuchs oder Schimmel passires; alle übrige buntfärbigte Hengste sind hingegen verboten.

7) Vor einen jeden Hengst, der zum Beschehen präsentiret wird, muß der Eigenthümer, falls der Köhremeister den Hengst nichtig befundet, und solches attestiret, nachher auch solches bey abemächtiger Präsentation erwiedert, jedesmahl 2. Rthlr.; wenn aber der Hengst als untauglich abgeworfen wird, 1. Rthlr. dem Köhremeister erlegen.

8) In Ansehung des Springgeldes ist dem Besizer des Beschehlers freigelassen, so viel zu rechnen, als er nach Beschaffenheit desselben zu erhalten vermag, jedoch nicht unter 1. Rthlr., als welcher Preis der geringste seyn soll. Das zu bedingende Springgeld muß indistincte bezahlet werden, es mag die Stute bestehen, oder nicht (c); doch ist dabey einem jeden freigelassen, seine Stuten, zu welchem Hengst er will, hinzuführen, wenn derselbe gehörig approbiret ist.

9) Es ist niemanden erlaubt, einen Springhengst zu halten, welcher nicht zweymal vor dem Köhremeister gehörig approbiret worden.

Wer

Der einen mehr präsumierten noch approbiret
 ten oder abgeprüfeten Hengst, wenn er
 auch nur seine eigene Stute damit befrucht
 get haben, gebräuchet, ist seines Hengstes
 verlustig; und darüber in 10. Rthlr. Strafe
 verfallen; von welcher Strafe der Demüth
 liche mit Verschweigung seines Namens;
 den vierten Theil bekommt. Und sind die
 Voigte und Getichtsdiener angewiesen, fleiß
 ig auf die Contraventiones Acht zu haben,
 und; bey Verant ihrer Diens- und scharfer
 Rindung, keine Callus zu verschweigen, son
 dern solche denen Beamten für weitem Refe
 rirung an die Cammer anzuzeigen. (d).

(A) S. Verordnung, wie es im Fürstenthum
 Ostfriesland zur Besserung der Pferdezucht mit
 denen Besetzern soll gehalten werden, vom 3.
 Dec. 1755.

(b) Die Zeit, da ein Hengst ordentlicher Weise
 zur Zeugung reif ist, ist die Zeit seines vollstän
 digen Wachstums. Diese besteht
 in der Periode des Wachstums eines Pferdes
 ist eben dieselbige Periode, in welcher sich die
 Natur mit der Zahnarbeit bey ihm beschäftigt.
 Mit dem 5ten Jahre hat sie diese Arbeit voll
 endet, denn nach solcher Zeit wechselt es be
 stänzlich seine Zähne nicht weiter. Wodurch
 hat es auch gemeinlich den Wachsthum in
 die Höhe, welche es erhalten soll, erreicht.
 Wenn es ein Pferd von Race ist, so legt es
 sich gemeinlich nach zwey Jahren, nemlich
 bis ins sechste Jahr aus; das ist, es wächst
 in die Dicke und Breite, und die Gestalt schone
 net nunmehr, nachdem sie mit der Form fert
 ig ist, die bis dahin zum Wachsthum nöthig
 gewesene Cäfte zur Ausfüllung und Vollstän
 digmachung der ganzen Maschine zu verwenden.
 So lange ein Pferd heranwächst, ist es
 nicht schwerlich zu beobachten, das es im 5ten Jahr so
 lange muß, es nicht zur Zeugung gebraucht
 werden. Das Gegentheil hat die gewöhnliche
 Erfahrung! Fröh Hengst, Fröh Wallach;
 nicht lang zu dauern, auch weniger und auch
 außerdem nicht so muthlos und schmeiche
 lichen zu werden. Wer einen Hengst bis in
 das sechste Jahr rüben lassen thut, wird den
 Hengst seiner langen Erziehung und einer ge
 wöhnlichen Zucht noch weniger werthig. (c)

Erfrachten und Anmerkungen; Welche die
 Kenntnis der Pferde und der Pferdezucht betref
 fen, im 1. Band der braunschweig-lüneburg. Landw
 irtschaftsgesellschaft Nachrichten, p. 212.
 Das in Ostfriesland festgesetzte Alter eines
 Besetzers von 4. Jahren, ist demnach nicht
 wohl abgemessen. Eben so kann ein Besetzer
 auch noch wohl ein paar Jahr älter seyn, als
 13. Jahr; denn er kann vom 6ten bis zum
 15ten Jahre dienen.

(d) Es ist dieses der Billigkeit gemäß. In Sach
 sen hingegen, in der Gegend von Lützen ist
 man so billig nicht. Dasselbst wird vor das
 Belegen 6. Gr. Sprunggeld, und auf jeden
 Sprung, deren gemeinlich zwey, in nächst
 auf einander folgenden Tagen veranstaltet wer
 den, 1. Wege guter Hafer oder Gerste gereit
 get, und nachher, wenn das Fohlen geform
 men, noch 12. Gr. nachgegeben. Diese Nach
 gabe aber wird versaget, wenn nachher das
 Mutterpferd entweder betwirft, oder ein tod
 tes Fohlen bringet. Dieses ist de Jure nicht
 gerecht, indem weder der Stugmann noch
 der Besetzer an solchen Zufällen, welche ent
 weder von dem Schicksal oder dem Wirth
 selbst dependiren, nach Erfüllung ihrer Pflicht
 nicht den geringsten Antheil nehmen.

(e) Wenn auf diese Einrichtung genau gehalten
 wird, so kann es an einer guten Pferdezeit
 nicht fehlen. Noch mehr und sicherer aber
 würde dieselbe befördert werden, wenn auch
 die Stuten, denen Lehrmeisterinnen, müßten zur
 Beschäftigung vorgestellet und von ihnen appro
 birt werden. Es kommt auf die Beschaffen
 heit der Stuten ebenfalls viel an. Die Größe
 und Stärke der Pferde hängt sehr von dem
 Bau der Stute als der Hengst ab. Das
 Füllen erhält in dem Leibe seiner Mutter wahr
 scheinlich die Grundlage der Ausdehnung sei
 ner Gliedmaßen, und diese Ausdehnung rich
 tet sich natürliches Weise nach dem Raum,
 worin es sich bildet. Wenn dieses so ensche
 det, die Frucht in ihrem möglichen Wachs
 thume eingeschränkt wird; so kann niemals
 ein so großes Füllen, als im Gegentheil, ent
 stehen. Daher ist es zu Erziehung großer und
 starker Pferde eine nöthige Sorge, Stuten
 von langer, weiten und ausgebreiteten Leibern
 zu wählen. Auch muß bey denen Stuten
 beobachtet werden, daß sie nicht über zur Fort
 pflanzung gebräuchet werden, bis sie sich erst
 ausgetrieben, und ihren Wachsthum voll
 endet

Stuten haben, und nicht sonst ist, bei den Stuten noch nöthiger, als bey den Beschälern, indem die Stute während der Tracht und Säugetzeit die einzige Quelle der Nahrung ihres Füllens ist. Eine Stute soll also nicht eher belegen werden, als bis sie völlig 5. Jahr alt ist. Und da eine Stute bis zum 15ten Jahr zur Zeugung geschickt bleibt, mit dem 18ten Jahre aber ihre Unfruchtbarkeit gemeinlich eintritt; so ist auch in dieser Absicht auf das Alter derselben zu sehen. S. obige Erfahrungen und Anmerkungen von der Pflanzung, etc. p. 223. u. f.

§. III.

In Spanien ist fast eine gleiche Einrichtung, wie in Ostfriesland, nur mit dem Unterschiede, daß man in Spanien sein Absehen hauptsächlich auf die Stuten, und auf die Erhaltung einer gewissen Nachricht, wie viel tüchtige Mutterpferde in jeder Provinz und Kirchspiele sind, richtet. Herr Schopenholtz hat davon einen ausführlichen Bericht gegeben (a); wir wollen das vornehmste daraus anführen.

Ein jeder Eigenthümer von Stuten, er mag von Adel, ein Bürger oder Bauer sein, muß im Monat May alle Mutterpferde in sein Kirchspiel, und von sein Forum ist, auf den Markt bey dem Rathhause bringen. Unter diesem ist ein Gewölbe, wo zwey versetzte Policeytabbediente, ein Stadthofmeister, und ein Stadtkreuzer expediren. Jede Stadt oder Kirchspiel befoldet seinen Bereuter, welcher ein geschickter pferdeverstandiger Mann ist.

Dieser Departement arbeitet im diesem Monat alle Morgen von 8. bis 12. Uhr, und mit Verichtigung der Stutenregister. Vor demselben werden alle Stuten vorgeführt, und mit dem Alter, der Farbe, der Zahl und dem Eigenthumsherrn in das Verzeichniß eingetragen. Der erste kommt über seinen Rücken an, der dritte schlägt denselben in dem Register auf; nimmt das Protocollbuch, und setzt nach

er die Zahl und die Farbe darofft, der Bereuter visitirt den Zustand von Stut in Stut, in Besayn der zweyen Rathsherren. Ist in der Zeit durch Starben, oder Unfall ein Abgang geschehen; so muß der Eigenthümer beglaubte Attestate beybringen, und der Abgang wird registret. Ist aber durch Zuwachs von jungen Mutterpferden etwas hinzugekommen; so werden die Farben, die Zeichen und die Zahl beigefügt. Vorher aber wird zu dem linken Schwel mit des Herrn Zeichen marquiret, wann es alt genug ist; wo nicht, so wird es dieses Jahr nur eingetraget, und im fünften Jahre mit dem Brenneisen marquiret. So wird auch in jedem Jahre der Bestand von dem Alter der Stuten mit beigefügt.

Wenn ein Mutterpferd drey Jahr alt ist (b); so wird es beschleht, und zur Zeugung so lange behalten, als es der Bereuter vorzüglich erkläret. Wenn aber der Eigenthümer von einer oder mehreren Stuten bey dieser Musterung anbleibt, daß sie nicht empfangen, ob er schon den Versuch wiederholen; so muß er sein Anbringen mit einem Eide bekräftigen; die Stute wird sogleich an der äußersten Spitze des rechten Ohrs geschnitten, und aus dem Buche ausgehan; der Eigenthümer kann mit ihr machen, was er will, sie wird künftig nicht weiter verführt. Nur darf er sie nicht außer Landes verkaufen.

Werden Stuten aus einem Kirchspiel in das andere verkauft; so müssen Käufer und Verkäufer schwören das Departement des Kirchspiels davon werden so weit Kunde, als er verkauft hat, auf seinen Rücken anzugethan, und in das Buch notiret, in welches Kirchspiel die Stuten verführt werden; der Käufer bekommt einen Zettel von dem Monat, worauf die Farben und Zeichen setzen; zugleich ist vor ein Tag anzusetzen, wann er sich bey dem neuen Departement melden, und seine eingekaufte Stute eintragen lassen muß.

... ..

Die zwei Herren des

... ..

Die

...

... ..

Die Mutterpferde werden in

Kein Eigentümer von

Außer der Drescharbeit gehen die

Die

ins vierte Jahr (g) mit alten Meilen versehen. Kein Hirte oder Knecht darf sich drauf setzen.

Die spanische Cavalerie bestehet aus 24000 Köpfen, lauter muntern zugerittenen dienstmäßigen Hengsten. Sie sind dadurch kennbar, daß ihnen die äußerste Spitze des rechten Ohres abgeschnitten worden. Man stert man die alten zum Verkauf im Lande aus; so wird ihnen auch das linke Ohr verstuft. Zur Artillerie und Bagage bedienet man sich keiner Pferde, sondern der Maulthiere.

Ein Bescheler muß von gesunder Natur, ohne Mangel und wohl proportionirt seyn. Er wird zu keiner Jahreszeit geritten; er steht im Stalle; wird aufs beste gefüttert und gepflegt (h).

In der Springezeit wird keine Jahreszeit, sondern nur die Begierde der Stuten beobachtet. Denen Beschelern werden die Stutpferde zugeführt, sie springen aus der Hand. Ist der Sprung geschehen; so wird die Stute im guten Schritte herumgeführt; vom Begießen mit Wasser weiß man in dasigen Landen nichts (i). Nach Verlauf von zwey Tagen wird die besprungene Stute übermahlts vorgeführt; da sich dann die Probe selbst zeigt, ob sie trüchtig worden, oder nicht. Mag sie den Hengst nicht leiden, so ist der erste Sprung fruchtbar gewesen. Ein Bescheler bestreitet mehr nicht, als höchstens zwey bis drey Züge Stuten, oder 14. bis 21. Stück (k), und nach Proportion der Stuten unterhält der Herr die Anzahl der Bescheler. Es wird aber auch um Lohn vor Herde beschelert, am Gewicht 360. Pfund. Denn wer nur einzelne Züge von Stuten hält, dem würde der Bescheler zu hoch im Gehalt kommen.

Kein Bescheler, Staatspferd, selbst kein Knechtspferd darf sich im Stalle legen, es bekommt kein Streulager; unter der Cava-

lerie wird das vierte Jahr mit Nacht Wache gehalten; das Pferd wird wohl durch Schläge vor davon abgehalten; die Portentiers aber binden sie deswegen kurz und hoch an. Denn man hält davor, daß das Liegen auf der Erde die Pferde saul und träge mache; und die Erfahrung hat sie gelehrt, daß ein Pferd so gut stehend als liegend ruhen und schlafen könne (l). Mit den Pack- und Postknechten wird es aber so genau nicht genommen; doch bekommen auch diese keine besondere Lagerstätten.

Außenhalb Landes kommt kein spanisch Pferd zum Verkauf, es müßte dann zum Präsent vor große Herren seyn; doch siehet man vorher darauf, daß sie zum Zeugen untauglich werden. An allen Grenzorten sind Wächter zu Fuß und zu Pferde, die genau beobachten müssen, daß kein Pferd ringschiffet, und auch keines über die Landesgrenzen nach Portugal, Frankreich und Italien geritten werde. Passagiers müssen also reitend die Pferde an den Grenzen umwechseln; und die Grenzpostmactler müssen davor halten, daß kein Pferd von einem Courter, Staffette oder Postknecht ausenbleibe. Selbst im Kriege, wann die Cavalerieregimenter außer dem Nethe Dienste thun, darf kein Officier, bey Swache der Cassation, sein Pferd anders verkaufen und vertauschen; der Meuter muß ohnehin vor sein Pferd stehen; man wählet auch schwere Mannschaft, um die Desertion desto eher zu vermeiden. Ueberhaupt ist der Dienst so gelinde, daß der spanische Soldat selten dergleichen begrebet. Obwohl in solchen Gelegenheiten dürfte zuweilen manches spanisches Pferd zu erlangen stehen (m).

(a) S. Herrn Carl Fabrenholz zuverlässiger Bericht von der spanischen Pferdebucht; im 14. Bande der botanischen Nachrichten, pag. 134. u. f.

(b) Die Spanier verfahren also in diesem Stück noch schärftiger, als die Teutschen.

(c) Die

Die Einrichtung in Vorber. Herr von Griesheim, der über das Herrn Seidenholz Bericht öconomische und policeymäßige Anmerkungen l. c. pag. 151. gemacht hat, hält das vor, daß diese Einrichtung auch in Teutschland eingeführt werden könnte; man dürfte nur die Sportallie möglichen; man dürfte Städte benennen, und die Zeiten der Viehmärkte wählen, wo alle Pferde der Amtsdörfer nach gewissen Classen vorgeführt und registrirt würden; man könnte befehlen, daß aller Verkauf gerichtlich geschlossen würde; der Adel bliebe zwar davon ausgeschlossen, doch lieferte er sein Verzeichnis in das Amt; seine Gerichtsausterspannen müßten zu einem gewissen Tage ihre Pferde, und also auch die Bürger ihren Gehalt dem Stadtmagistrat vorführen. Davon entstünden zweyerley Verzeichnisse; eines bliebe in den Berichten, das andere käme in das Amt; das Amt lieferte sodann seine Tabelle an den Oberstallmeister ab. Solcher Gestalt könnte nicht nur der Regent die Satzungen und die Summe der Pferde; das Geld, so ins Lande durch den Verkehr ausgewechselt wird; das Geld, so vor das Gewerbe ein- und ausginge, wissen; sondern weil bey dieser Besichtigung herrschaftliche Berenter im Amte sind; so würden sich auch die Hofmärkte verschönern, und mancher Käufer wider Betrag gebracht seyn; Wenn zuvörderst der Bestand von sämtlichen Pferden im Lande, nach Alters, Geschlechtes, Farbe und Zeichen sie sind, durch obigen Vorschlag vorhanden ist; so könnte der Regent hin und wieder mit gerathen Bedingungen seinen Kutsch, Reits, Klepper, und Baukaff, wie auch Cavaleries und Bogagepferde, aus dem Lande complectiren.

Obgleich jetzt man, daß Rossstämme, welche ein Pferd vor Spanisch ausgehen, entweder durch unrichtige Wege, die sie nicht angeben mögen, darzu gekommen sind, oder dem Käufer die Waare ausschlagen wollen. Da die Spanier die vornehmsten Hengste wählten, die an der Spitze des rechten Ohrs, verschneiden, die alten und ausgewüßerten Cavaleriepferde an beiden Ohren verkupfen; so sind dieses Nachrichten; die einem Käufer, der nicht will betrogen werden, von gutem Nutzen sind.

Die Pferde sind in andrer Ordnung beschreiben soll nach die trüchtigen Stuten,

die so zur Hälfte sind, anspannen, und tags über, doch mäßig, arbeiten lassen, weil sie alsdann viel leichter abfohlen, und das Fohlen selbst dadurch schon in Mutterleibe abgehärtet wird. S. die wirtschaftliche Pferdebezug, im 2. Bande der neuen öconomischen Nachrichten, p. 1179. Auch soll auch während der Schwangerschaft, die Stute durchaus nicht mit einer mäßigen Weide versehen, die Fütterung aber der Arbeit angemessen werden. S. Abhandlung von der Pferdebezug, in den braunschweigischen Nachrichten, l. c. pag. 251.

(f) Die Art des Dreschens mit Pferden in Spanien, hat Herr Jahrbuch ziemlich umständlich beschrieben.

(g) Dieser Termin wird von vielen vor zu frühzeitig gehalten. Soll ein Pferd recht auswachsen, und lange weiden; so muß man es vor zurückgelegtem fünften Jahre weder reiten noch anspannen.

(h) Der Verfasser der Abhandlung von der Pferdebezug in denen braunschweigischen Nachrichten, l. c. pag. 242. behauptet, daß ein Fehler während der Zeit, daß er bedeckt, von allen Dingen niemahls ohne Bewegung frey soll; und daß es ihm so gar nöthig sey, zu Zeiten bis zum gelinden Schweiß zu arbeiten, damit seine Gäfte nicht verderben. Eben dieses gelte auch von der Stute. Die Wänter mögen nach der gewöhnlichen Weise, das Pferd den müden Hengst zu der ermüdeten Stute zu führen, und aus dieser Feyerabendarbeit entstünden gemeintlich die gewisesten und besten Füllen.

(i) Die Gewohnheit, die Stuten nach jedem Sprunge des Hengstes mit kaltem Wasser zu begießen, um sie dadurch von der Entlassung des empfangenen Saamens abzuhalten, wird nicht ohne Grund, wo nicht vor schädlich, doch zuverlässig vor überflüssig gehalten.

(k) Nach des oft angeführten braunschweigischen Schriftstellers Bericht, l. c. pag. 216, kann ein Hengst, der seine reife Jahre hat, vom Frühling bis zum fünfzehnten Jahre, wiewohl der gewöhnlichen Bedeutung, alle Jahre 30, und mehrere Stuten vorsehen. Es kommt beyderley vornemlich auf die gute Natur und Pflege an.

(l) Durch diese Einrichtung muß viel Stroh, Geld und Transportkosten erspart werden. Wie weit von Griesheim bezeugt, soll sich die

die Sache gewiß nach der Erfahrung des Herrn
 Sahrenholz verhalten; und ein holsteinischer
 Capitler soll in seinem zahlreichen Stalle die
 Probe gemacht; und die Füllen, so bald man
 sie aufgestallet, zum Stehen gewöhnet haben.
 Nichts Dafürhalten kommt es hierbey dar-
 auf an, ob ein Pferd durch das Schlafen im
 Stehen, oder durch das ihm angebotene Vie-
 gen, mehr Stärke und Kräfte bekommt?

(m) Da es so schwer hält, schöne, untadelhafte
 und zum Zeugen tüchtige Pferde aus Spanien
 zu erhalten; so würde in Teutschland ein spa-
 nisches Gestüte mit Nutzen nicht wohl vorge-
 schlagen werden können.

§. 12.

Es ist noch eine Art von Gestücen körtig,
 nemlich das sogenante wilde Gestüte, wo
 die Pferde in denen Waldungen und Fes-
 dern jung werden, und unter dem freyen
 Himmel ohne Wartung erwachsen, sich Som-
 mers und Winters selbst weiden, bis sie auf
 besondere Art eingefangen, mit großer Mühe
 zahm gemacht, und zum Gebrauch der Men-
 schen nach und nach richtig gemacht werden.
 Die, also, in der Wildnis aufgewachsene und
 gefangene Pferde werden daher Wildfüge

genannt. Dergleichen wilde Gestüte findet
 man in Pohlen, Ungarn, in den Waldsteyn
 und bey den Tartarn. Sie haben, aufser vie-
 len andern Vortheilen, wenn sie auch gleich
 in wüsten und sandigen Gegenden gelegen
 wären, auch noch den Nutzen, daß man
 bessere Pferde daraus erhält. Herr Ze-
 hntner hat diese wilden Gestüte den Teut-
 schen sehr angerathen, und ihre Möglichkeit
 und ihren Vortheil gezeigt (a); indem es
 denen Teutschen so wenig an Wasser, Ergo-
 den fehlet, als andern Völkern; und wels-
 che vielleicht am nächlichsten zu dieser Art von
 Gestüte zu gebrauchen wären. Es bräuchte
 keine fetze Weide zu seyn. Eine ziemlich
 magerere wäre hinlänglich genug dazu, und
 den jungen Fohlen viel gestundet. Zum
 Muster eines schönen Gestüces von dieser
 Art, führet Herr Zehntner, das Senagos
 Stüd, in der Gesellschaft Demetrii, von
 welchem ehemals an die 2000. jähr-
 liche Nebenien gezogen worden.

(a) In seinem küniglichen Antracht
 von der Pferdezucht; so 1754. in Berlin her-
 ausgekommen, und seit von oben besoh-
 lert, wenn von dieser Art Pferde

T a b e l l e

Inhalt.

§. 1. Der Tabackshan ist dem Staate sehr nützlich, §. 2. auch dem Eigenthümer der Taback
 theilhaftig. §. 3. Wird deswegen billig auf alte Art und Weise befördert. §. 4. Den Tas-
 bachhandel aber eignen sich viele Regenten als ein Monopolium zu.

§. 1.

Der Taback, sowohl zum Rauchen,
 als Schnupfen, dem Menschen nüt-
 zlich oder schädlich sey; ist eine Frage,
 deren Verantwortung man billig denen Ärz-
 ten überlassen muß. Ein Carnetalist und
 Völkerverständlicher sehet den Taback als
 eine, durch die Gemüthsheit, zur menschlichen

Rechturtheil ganz unentbehrlich, angenehme,
 Sache an, wovon weder dem Menschen, noch
 Thier nicht im Lande selbst hinreichend und in
 gehöriger Gütze gewonnen wird; jährlich
 große Summen Geldes ausser Landem gefüh-
 ret werden, welche hingegen in das Land
 eingehen können, wenn der Tabackshan im
 Starke sey; denn das Land, und namentlich im
 Taback

Taback ist unersetzlich groß. Man kann hieran nicht zweifeln, wenn man nur die großen Summen erwägt, welche allein England, nach der Berechnung der englischen und französischen Schriftsteller, aus dieser Waare jährlich von andern Nationen ziehet, und die sich nur von dem virginischen Taback über 100000 Pfund Sterlings, mithin an eine Million Gulden teutschen Geldes, belaufen sollen (a). Spanien hat fast eben so großen Absatz mit dieser Waare; von demjenigen nichts zu gedenken, was die Portugiesen, die Franzosen, die Holländer und andere Nationen hierinnen vertreiben. Nun darf sich zwar Teutschland nicht einfallen lassen, es mit dem Tabackshandel jemahls so weit zu bringen, als diese Nationen, obnerachtet bereits in Teutschland eine große Menge Taback gebauet wird, z. E. im Eichsfelde und Hannoverschen, im Herzogthum Magdeburg, in Sachsenmeinungen, im Braunschweigischen, in der Mark Brandenburg, im Hanauischen, und in vielen andern Gegenden, weil die Teutschen noch immer nur die schlechtesten Arten von Taback bauen, die, so sehr auch daran in der Zubereitung von denen Tabacksfabricanten gekünstelt wird, nicht einmahl ein mittelmäßiges Gut werden; daher es dann auch kommt, daß vor die bessern Sorten von Rauch, und Schnupftaback jährlich noch sehr große Summen außer Teutschland gehen. Unterdeffen bleibet der geringe und schlechte Taback schon ein ansehnliches Product des Landes, womit wenigstens die Leute vom geringen Stande, die allemahl den größten Theil der Einwohner ausmachen, und welche auch den meisten Taback verbrauchen, versorget, und dadurch noch allemahl große Summen im Lande erhalten werden können. Wiewohl doch auch bekannt ist, daß viel teutscher Taback jährlich nach Holland gehet, wo er zubereitet wird; nur ist es schade, daß wir Teutschen ihn hernachmahls, als VIII. Theil.

guten und feinen Taback, denen Holländern theuer wieder ablaufen müssen.

(a) S. NEUMANN Praelect. chemic. p. 947.

§. 2.

Es ist aber der Tabacksbau nicht allein dem ganzen Staate nützlich, sondern auch dem Eigenthümer der Felder vortheilhaftig. Die dürren Sandfelder in der Mark Brandenburg, sonderlich bey Berlin herum, werden durch den Tabacksbau so wohl genuset, als anderwärts die fruchtbarsten Getreidfelder. Und es haben schon andere gewiesen, daß zu dem Tabacklande das allerschlechteste Land, der helle klare todte Sand, das allerbeste ist, wenn er nur seinen gehörigen Mist, nemlich denjenigen, welcher in denen öffentlichen Straßen gefunden wird, ingleichen Erde, welche sich in Morästen, Lämpeln und Gräben findet, oder Schaafs-Dünger, Schweine- und Hühnermist, bekommt; daher der Taback, der in gutem und fettem Lande, wie bey Magdeburg, gebauet wird, zwar äußerlich sehr wohl fortkommt, und große fette Blätter treibet, in Ansehung der Güte aber, von dem bey Berlin im Sandlande gebaueten Taback weit übertroffen wird. Man kann also durch den Tabacksbau die unfruchtbaren Gegenden gut und tragbar machen, und sie wenigstens eben so hoch nutzen, als einen ordinären Acker, worauf man Getreide erbauet. Noch ein großer Nutzen bestehet darin: wenn man das erste Jahr niemahls gearbeitetes und ganz rohes Feld zum Taback zurechtet, und solchen im Herbst abnimmt; so kann man selbigen Jahrs in diesen Acker Winterkorn, oder doch im Frühling Sommerkorn oder Gerste ohne weitere Düngung hinein säen. Das Feld ist zum Gebrauch des Tabacks ganz besonders gut durchgearbeitet worden, der Taback selbst hat es locker gemacht, und die Stengel davon geben wiederum eine neue Art von Düngung ab, daher man ohne weiteres

teres Verfahren in solches Feld, nachdem es zur Saat geackert worden, selbstbeliebiges Vertende säen kann (a).

(a) S. des Freyherrn von Zobenthal Sendschreiben von dem vortheilhaftigen Tabacksbau im Sandlande; im 4ten Bande der leipziger Sammlungen, pag. 784.

§. 3.

Es ist demnach kein Wunder, daß viele Regenten in Teutschland, welche den allgemeinen Nutzen des Tabacksbaues eingesehen, solchen auf alle Art und Weise zu befördern gesucht haben. Daß man aber unsern teutschen Taback noch nicht zu einer bessern Güte und Beschaffenheit bringen können, daran ist ein Fehler Schuld, den man bisher noch immer begangen hat. Es ist gar nicht zu läugnen, daß es bey dem Taback, wie bey allen andern Pflanzengewächsen, gar sehr auf die Beschaffenheit der Himmelsgegend und des Bodens ankommt; und daß derselbe, ob er gleich sein Geschlecht, Blätter, Blüthen und andere äußerliche Beschaffenheiten behält, an der Güte dennoch viel geringer wird, wenn er aus einer wärmern in eine kältere Gegend versetzt wird. Es ist auch gar wohl zu glauben, daß dieser unser gemeine Taback ursprünglich, da er aus America zu uns gebracht worden, von einer viel bessern Güte und Beschaffenheit gewesen, als jetzt. Anstatt nun von Zeit zu Zeit neuen Saamen aus America kommen zu lassen, welches gar keiner Schwierigkeit unterworfen ist; begnügen wir uns an dem bey uns erzeugten Saamen, der dann natürlicher Weise immer mehr ausarten, mithin der daraus erzeugte Taback immer schlechter ausfallen muß. So lange wir also bey dieser Verfahrensart verbleiben, und nicht neuen Tabacksaamen aus America kommen lassen, und damit von Zeit zu Zeit continuierten; so lange dürfen wir uns schwerlich Hoffnung machen, zu einer recht guten und

stimmten Art von Taback zu gelangen. Man glaubet zwar, diesen Fehler durch eine gute Weiske und allerhand Zurichtungen ersetzen zu können; und man ist auch in der That in dieser Wissenschaft an einigen Orten denen Holländern ziemlich nahe gekommen, und sollen es besonders die Hamburger und Bresmer hierinnen weit gebracht haben: allein, zu geschweigen, daß diese Zurichtungen den Tabackspreis erhöhen; so wissen auch die Tabacksraucher aus der Erfahrung, wie selten man unter den gemeinen und mittlern Sorten einen Taback antrifft, der nicht beiseind auf die Zunge fallen, eine strenge Bitterkeit nachlassen, und den Gaumen zusammenziehen sollte; welches alles Kennzeichen einer schlechten, und wohl gar schädlichen Weiske sind. Hat aber ein unpräparirter Taback schon diese Eigenschaften an sich; so wird ihm schwerlich eine Weiske solche benehmen.

§. 4.

Da der Taback an und vor sich selbst eine ganz unentbehrliche Sache ist, so zur Erhaltung des menschlichen Lebens nichts beiträgt, und es nur die bloße Gewohnheit ist, welche den Gebrauch desselben eingeführt hat; dieser Gebrauch aber nach und nach so stark und allgemein geworden, daß wenige Menschen gefunden werden, die sich nicht des Tabacks, es sey zum Rauchen oder Schnupfen, bedienen sollten; daher die Quantität des Tabacks, der sowohl in dem Staate selbst consumiret, als auch in den auswärtigen Handel gebracht wird, auf eine erstaunende Größe ansteiget: so haben diese Betrachtungen die Landesregenten aufmerksam gemacht, und sie dahin bewogen, den Tabackshandel zur Beförderung ihres Cameralinteresse einzurichten, oder, mit einem Worte zu sagen, aus dem Tabackshandel ein landesherrliches Monopolium zu machen (a), und dasselbe entweder gegen etliche beträchtliche Summe zu verpachten (b), oder

so durch eine besondere Administration verwalten zu lassen; und in einigen Landen haben die Stände den Tabackspacht übernommen, und davor auf jede Person im Lande eine Tabacksteuer gelegt (c).

Also ist in denen österreichischen Landen der Tabackspalto oder Pacht bekannt. In denen königlichen preussischen Landen, Neuchâtel und Ostfriesland ausgenommen, ward im Jahr 1765. der exclusiv Debit und Fabricierung des Rauch- und Schnupftabacks einer Compagnie von Kaufleuten und Tabacksfabricanten auf 15. Jahre verpachtet (d). Diese Pächter errichteten unter sich Actien, nach Maassgabe des Capitals, das jeder zu dieser Unternehmung einlegte. Sie übernahmen die Tabacksfabriken aller derer Tabacksfabricanten, die nicht durch Erlaufung von Actien der Generalpachtung beitreten wollten; desgleichen kauften sie den sämtlichen Vorrath von Taback, der bey dem Austritte ihrer Pacht, bey den Kaufleuten und Privatpersonen zu finden war. Da aber hiezu ein allzugroßes Capital erfordert ward, und mehrere andere Umstände die Pächter in Verlegenheit setzten; so zählte sie der König (e) im Jahr 1766. von der Verbindlichkeit der übernommenen Pacht los, übernahm dagegen die sämtlichen Waagzinnsvorräthe, Häuser und Effecten der Compagnie, und ordnete, zu fernerm Betrieb des Tabackshandels, die königliche Generaltabackadministration an. Den vöbligen Einfluß der Inhaber der Actien garantirt ihnen der König nicht allein, sondern giebt ihnen von den Actien auch noch, wie vor, einen jährlichen Dividenten von 10. Procent, deren richtige Zahlung die churmärkische Landschaft garantirt hat. Durch diese Administration wird also, so wie vorher durch die Generalpachtung, der auswärtige und inländische Tabackshandel getrieben, und darf niemand damit handeln, als diejenigen Kaufleute oder Distributeurs, welche

vom derselben dazuprivilegirt sind. In den Provinzen hat sie ihre Unteradministrationen und Comptoirs. Die Generaltabackadministration hat ihr eigenes Haus in Berlin, wo sie sich versammelt, und wo auch die Tabackgerichte gehalten werden. Denn zu Beurtheilung der zweifelhaften Fälle, welche Tabacksfraudationen betreffen, die in dem Bezirk der churmärkischen Tabacksdirection vorkommen, ist ein Untergericht, welches aus dem Stadtpräsidenten und Polizeydirector, einem Krieges- und Domainendirector, und einem Hof- und Cammergerichtsrath besteht; zu denen Processen über Tabacksfraudationen aber in der zweyten und letzten Instanz, ein Obergericht angeordnet, so aus einem geheimen Oberfinanz-, Krieges- und Domainenrath, dreyen Hof- und Cammergerichtsräthen und zwey Krieges- und Domainenräthen besteht, beyde Gerichte aber haben ein- und eben dieselben Protonotarium und Secretarien. Aller und jeder Rauch- und Schnupftaback, der nicht mit dem Stempel der königlichen Generaltabackadministration gestempelt ist, ist contraband, und ist nicht einmahl erlaubt, ihn durchgehen zu lassen. Das Pfund giebt 10. Rthlr. Strafe. Doch ist es erlaubt, bis ein Viertelpfund zu eigenem Gebrauch bey sich zu führen.

In dem Hochstift Würzburg ist der Tabackshandel auch verpachtet, und die Einbringung allen fremden Tabacks bey Confiscation und Strafe scharf verboten (f). In einigen teutschen Staaten findet diese Verpachtung auch so gar alsdann Statt, wenn gleich kein Taback im Lande selbst gebauet wird.

(a) Von dem spanischen Schnupftabacksmonopollo, s. Voyages faits en divers tems en Espagne, en Portugal &c. p. 82.

(b) S. RECHENBERG Diff. de locatone conductione, que fit a Principe, §. 8

(c) S. von Justi Staatswirtschaft, 2. Theil, §. 258. Derselbe will weder das Monopolium, noch die Tabacksteuer billigen.

(d) S. dießfalliges Edict vom 17. Jul. 1765.

(e) S. Edict vom 11. Jul. 1766. und Declaration wegen perpetuirlicher Zinszahlung a

10. Percent von denen Tabacksteuer, und daß solche Zinszahlung durch die churmärkische Landschaft versichert und geschehen werde, vom 23. Jul. 1767.

(f) S. dießfallige Verbote vom 12. May und 16. Jul. 1767. in Begets Sammlung der Landesordnungen, 2. Band, p. 148. und 446.

Zaresteuer.

Inhalt.

§. 1. Dieselbe bestehet in einem bloßen Project. §. 2. 3. Einrichtung dieser Steuer. §. 4. Herrn von der Litz Urtheil und Anmerkungen darüber.

§. 1.

Die Zaresteuer ist eine in Frankreich von dem Abt DE SAINT PIERRE (a) vorgeschlagene Art von Steuern, welche anstatt der in Frankreich üblichen sogenannten freywilligen persönlichen Steuer (b), die von vielen verworfen wird, eingeführt werden könnte. Sie bestehet also in einem bloßen Project, und ist, so viel man weiß, noch nicht zur Wirklichkeit gediehen.

(a) In seinem Entwurf einer Zaresteuer.

(b) Diese willkürliche persönliche Steuer ist in einigen Provinzen Frankreichs, und zwar nur auf dem Lande hergebracht, und hat jährlich jeden Einwohner nach Beschaffenheit seines zu solcher Zeit angeblich besitzenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens besteuert. Die Art, auf welche diese Steuer erhoben wird, ist folgende: Es wird nemlich jedemahl ein ganzes Dorf von dem Beamten nach dessen Willkühr angelegt. Dieser überträgt sodann einem oder mehreren derer Gemeindeglieder solchen Dorfs, die angelegte Summe unter der ganzen Gemeinde nach eigenem Gutfinden in Anschlag zu bringen. S. von der Litz politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern; §. 79. wo er zugleich zeigt, warum diese Art der Steuern schädlich ist.

§. 2.

Um einen hinreichenden Begriff von dieser Zaresteuer zu bekommen, müssen wir die

Einrichtung derselben umständlich anführen (a); und ist nur noch vorher anzumerken, daß der Abt DE SAINT PIERRE nicht versanget, daß die Zaresteuer in den großen Städten eines Landes eingeführt werde; denn in diesen soll nur die allgemeine Accise herrschen; die Zaresteuer aber soll nur in denjenigen Orten auf dem Lande eingeführt werden, in welchen die willkürliche Steuer hergebracht ist. Er leget diese bey gedachtem Entwurfe selbst einigermaßen zum Grunde. Denn er behält die Gattungen derer Personen bey, von welchen dieselbe eingesamlet worden ist.

(a) Da ich den Tractat des Abts DE SAINT PIERRE selbst nicht bey der Hand habe; will ich mich der Beschreibung, welche Herr von der Litz in seiner neuen Abhandlung von den Steuern, §. 42. gemacht hat, bedienen.

§. 3.

Denen Vermögensstücken und dem Gewerbe, so zu besteuern sind, werden 13. Classen angewiesen. Die Häuser, Mühlen und Feldgüter, so jemand unmittelbar gemietet, oder solche verpachtet, oder vermietet, werden in 6. unterschiedene Classen eingetheilet, ungeachtet sie sämlich auf gleichen Fuß angeleget werden sollen. Die übrigen Hauptclassen bestehen in den Häusern, Mühlen und Feldgütern, so jemand gemietet oder gepach-

gepachtet hat, in den anstehenden Capitalien, in allen übrigen Einkünften, in dem Gelde, oder denen Waaren, so zur Handlung angewendet werden, und endlich in dem Verdienste, welcher durch das Gewerbe, oder durch die Handarbeit erlangt wird. Diese letztere Classe wird wiederum in 5. besondere Classen eingetheilt.

Hierbey wird zur Grundregel angenommen, daß die Einwohner auf dem Lande nach Beschaffenheit ihres Vermögens zu besteuern sind. Zugleich wird bey Bestimmung dessen, was jeder, nach denen Classen, in welche er gehöret, zu entrichten habe, dieses vorausgesetzt, daß zuvörderst die Schulden, womit einer dem andern verhaftet ist, von jenes Vermögen abzuziehen sey. Von dem nun, was desfalls übrig bleibet, müßte allererst, die Steuer zu berechnen, der Anfang gemacht werden. In bey der dreyzehnten Hauptclasse, welche das Gewerbe in sich begreift, soll der vorgängige Abzug dessen gemacht werden, was die Unterthanen zum Unterhalt ihrer Familien nöthig haben.

Dieses vorausgesetzt, wird der Vorschlag gethan, daß die Eigenthümer der Häuser, Mühlen, Feldstücken und der Renten jährlich den fünften Theil derer Einkünfte, so sie aus diesen Vermögensstücken erheben, als eine Steuer bezahlen sollen. In Ansehung der Pächter von Feldstücken und von Mühlen, ingleichen derjenigen Personen, so Häuser mietzen, wird die Anlage der erstern auf 15, der zweyten auf 10, der letztern aber auf 5. von Hundert des Pachtgeldes oder Hauszinses gesetzt. Ein Hauptpächter aber, welcher die von ihm in Pacht genommenen Güther wiederum Stückweise an andere verpachtet, soll nicht mehr, als den hundertsten Theil des Pachtgeldes, so er dem Eigenthümer bedungen, zu entrichten angehalten werden.

Die Ursache, warum einem Pächter einer Mühle ein geringes Maas der Steuer angewiesen wird, gründet sich auf die Ursachen, so

derer Eigenthümer darauf zu verwenden haben. Und in Betracht auf diejenigen Personen, welche Häuser mietzen, bemerket der Abt, daß diese aus der Miethe keinen so großen Gewinn ziehen könnten, als derjenige sey, welcher einem Pächter eines Feldguths aus seinem Pachte zufließt. Auch habe ein Mann, der wegen der Miethe eines Hauses der Steuer unterworfen ist, kein so großes Vermögen an Geräthe, als ein Pächter, welcher das von ihm gepachtete Gut mit Getreide, Vieh und dem zu Bestellung des Feldbaues erforderlichen Schiffe und Geschirre zu besetzen pfleget. Was endlich die Hauptpächter anrethet; so fällt es ohnedem in die Augen, welchergestalt die Anlage mit Einem von Hundert ihres Pachtgeldes nicht zu niedrig sey, da die Unterpächter vor ihren Pacht eine besondere Steuer entrichten müssen.

Gleichwie nun der Abt DE SAINT PIERRE bey dem von ihm gemachten Entwurfe der Laxe Steuer, überhaupt das Augenmerk hauptsächlich darauf gerichtet hat, daß diese nach dem Maasse der Kräfte von den Besteuerten auf das genaueste bestimmt werden möge, also nimmt er auf solches, vornemlich in Ansehung der zweyen letztern Hauptclassen, den Bedacht. Den Grund, auf welchem er hierbey zum Theile gebauet hat, zeigt er folgendermassen: Es lehre, nemlich der Augenschein, daß jemand, welcher in der Nähe von Paris sich aufhalte, mit dem Gelde, so er in seiner Handlung oder zu seinem Gewerbe angewende, oder mit seiner Geschicklichkeit und Bemühung weit mehrers gewinnen könne, als ein anderer, welcher in einem gleichen Gewerbe seine Nahrung suche, jedoch zugleich von den großen Städten und großen Flüssen entfernt wohne. Der Grad aber, in welchem die Gelegenheit zum Gewinne, in dieser oder jener Gegend eines Landes, von einander unterschieden sey, wäre, nach des Abts Meinung, nicht eigentlicher und sicherer zu erkennen und festzusetzen, als wofern man sich nach

dem Tagelohne erkündigte, welches den Tagelohnern gewöhnlichermaßen an einem oder dem andern Orte gereicht werde. In demselben Raase, als demnach in einer gewissen Gegend die Tagelöhner ein höheres oder geringeres Tagelohn erhielten; sey die Artage auf das in der Handlung umlaufende Geld zu erhöhen oder zu vermindern:

So viel mithin das in die Handlung oder zum Gewerbe angewendete Geld anbelange, so sey solches an einem Orte, wo das Tagelohn nicht höher, als auf 10. Kreuzer unsern Geldes, sich belaufe; von diesem der hundertste Pfennig als eine Steuer abzufordern. Und zwar solle es damit solchermaßen gehalten werden, daß die in dergleichen Gegenden wohnende Kaufleute, Wirthe und andere Personen von solcher Gattung, welche, nach Abzug ihrer Schulden, den Werth von 200. französischen Pfunden in Waaren, Schuldscheinen und barem Gelde stecken hätten, nicht anders, als auf einerley Fuß geschätzt würden. Diesen aber bestimme der Abt auf 2000. von 200. Pfunden, so jemand besitze. Derjenige, so eine geringere, als diese allererst gedachte, Summe zu seinem Gewerbe angewende, dürfe wegen dessen nichts bezahlen, auf gleiche Art, als ein anderer, welcher seine Handlung mit weniger, als 400. Pfunden, unterstütze, keine größere Summe entrichten dürfe; als ob seinem Gewerbe nur 200. Pfunde dienten.

In einer Gegend aber, allwo das Tagelohn das oben bemerkte in einem noch einmahl so hohen Grade übersteige, müsse, aus der von ihm angeführten Ursache, die Taxe vor das Geld, so an Waaren verwendet werde; nach eben solchem Verhältnisse erhöht werden.

Bei der Gewerbesteuer richtet der Abt ein gleiches Augenmerk auf die Beschaffenheit des Tagelohns: Da er 5. Classen bilde; nach welchen diese oder jene Gattungen von Leuten, nach ihrem Gewerbe anzuhängen, zu be-

stimmten sind; und die, so haben, nach Eigenschaft der Classe, worin er ihn gesetzt wissen will, ein gewisses Maas zu zahlen; so setze er einen solchen Ort oder ein solches Amt voraus, in welchem das Tagelohn nicht höher als auf 10. Kreuzer ansteige.

Es sollen demnach in einem dergleichen Bezirke zu der ersten Nebenclasse gerechnet werden die Richter, Advocaten, Notarien, Procuratoren und andere Gerichtsbedienten, Aerzte und Wundärzte, Verleger der Manuscripturen; Leute, so von ihren Renten lebens Kaufleute, die 1000. Pfund in ihre Handlung verwenden, die Eigenthümer der Barsen, Verwalter von Gütern, Tabernwirthe, Pächter und Künstler, welche 50. Pfunde Einkünfte an Gütern, Häusern und Renten haben, und endlich die Witwen von demselben Personen, so in diese erste Classe gehören, wenn sie 50. Pfunde Einkünfte haben. Jedoch soll eine Witwe nicht mehr, als die Hälfte dessen, bezahlen, was ihr Mann entrichtet hat. Ueberhaupt setze der Abt die jährliche Taxe, so von den Leuten der ersten Gattung zu erheben sey, auf 20. Pfunde. Die Personen von der zweyten Classe hingegen sollen nicht mehr als 12. Pfunde wegen ihres Gewerbes entrichten. In diese Classe bringet er diejenigen Pächter, Bauern, Weinhändler, Zapfenwirthe, Krämer, Gärtner, Fußleute und alle Handwerksleute, welchen weniger als 50. Pfunde Einkünfte an liegenden Gütern oder Capitalien zuständen, oder welche ihre Handlung mit weniger, als 1000. Pfunden, unterbleiben. Die Taxe von der dritten Classe, so aus Tagelohnern, dem Gefinde, Krämbdienern und Handwerksputzschen bestehen soll, ist auf 4. Pfunde ange-
setzt. Endlich ist vor die vierte Classe; worunter die Weiber gehören sollen, die jährliche Abgabe auf 2. Pfunde, so wie die von der fünften Classe nur auf den achten Theil von dieser Summe beschränkt.

In solcher Art wird die Taxe der Abt die-
jenigen

jenigen Personen von der zweiten Classe der Gewerbesteuer, von welchen mehr, als drey Kinder, das zehnte Jahr noch nicht erreicht haben. Ferner kommen in die fünfte Classe die sonst in die dritte gehörigen Personen, in dem Falle, in welchem sie mehr, als 2. kleine Kinder, ernähren. Den Wittwen von der zweiten und dritten Classe der Gewerbesteuer wird ebenfalls die niedrigste Classe, angewiesen, wenn ihnen die Verforgung eines kleinen Kindes obliegt. Endlich werden die zur Arbeit unächtigen Personen, Soldaten, welche 20. Jahre gedienet haben, oder gelähmet sind, und die 70jährige Leute, wenn sie nicht in die erste Classe gehören, nebst den Schulmeister- und Schulmeisterinnen, zur fünften Classe gerechnet.

Bei dieser in 5. Nebenclassen eingetheilten Hauptclasse der Gewerbesteuer bemerkt der Abt annoch, daß, wenn eine von den in diese Classe gehörigen Personen sonst keine Einkünfte von Häusern, Güthern oder Renten besitzt, dieselbe wegen ihres Gewerbes nur mit drey Vierteln von derjenigen Taxe anzugelegt werden solle, welche vor die Classe angeordnet ist, wotin er gehöret. Sofern aber jemand einige Einkünfte habe, so ihn jedoch nicht in den Stand setzen, daß er die ganze Taxe von der Gewerbesteuer in seiner Classe zahlen könnte; so wäre er desfalls nur zur Entrichtung der Hälfte von solcher Abgabe anzuhalten. Und zwar dieses wegen des Abganges, den man vielfältig an solchen Einkünften erleiden müsse.

Des Abts Entwurf gehet ferner dahin, daß diejenigen Personen, denen in Ansehung ihrer Umstände ein Nachlaß angedelhet, dieselben nur in Betracht auf ihr Gewerbe, nicht aber auf die andern Hauptclassen, in welche sie ebenfalls zu setzen sind, erhalten sollten.

Denn es ist hauptsächlich bey der ganzen vorgeschlagenen Taxesteuer zu bemerken, daß wegen der von dem Abt gemachten Eintheilung in verschiedene Hauptclassen, eine große

Anzahl von Personen in demselben von diesen Classen gehören könnten. Folglich müßten sie, wegen jeder besonders, diejenige Summe bezahlen, welche bey einer oder der andern Classe verordnet wäre. Ein Kaufmann, welcher demnach ein Haus und ein Landgut besitzt, eine Mühle pachtet, Capitalien ausgeliehen, anders Geld aber in seiner Handlung stecken hat, müßte wegen jeder dieser Puncten, nach der von dem Abt bestimmten Classe, eine besonders Anlage, und noch dazu dies eine Steuer von seinem Gewerbe entrichten.

Jedoch wenn dieser gezeigtermaassen wegen der Feldgüter den fünften Theil von deren Einkünften, und wegen der ersten Classe des Gewerbes 20. Pfunde in Ansatz bringet, so verlangt er keinesweges einer Obrigkeit vorzuschreiben, daß sie von ihren Untertanen niemahls eine größere oder geringere, als die von ihm bemerkte, Summe erheben solle. Vielmehr will er seinen Vorschlag also verstanden wissen, daß, wenn ein Eigenthümer eines Hauses den fünften Theil der daher rührenden Einkünfte, und ein Pächter 19. von Hundert seines Pachtgeldes entrichtet, so dann die Gewerbesteuer, nach dem von ihm vorgeschriebenen Maaße, zu erheben sey. Was fern hingegen die Last von dieser oder jener Classe der Taxesteuer vermehrt oder vermindert würde, so sey, in Ansehung der übrigen Classen, nach dem von ihm gezeigten Verhältnisse, eine gleiche Erhöhung oder Verminderung vorzunehmen.

Es überläßt übrigens der Abt der Willkür derjenigen Leute, welche der persönlichen Steuer zuvor unterworfen gewesen sind, ob sie auch fürs künftige von den Steuereinnahmern geschätzt werden wollten. Jedoch soll diesen keinesweges frey stehen, solche Einschätzung anders, als nach dem Fuße der von ihm angezeigten Taxen, vorzunehmen. Auch müßten solche besteuerte Personen sich es gefallen lassen, wenn sie durch die Schuld der Steuern

Steuereinnnehmer in einige Klassen kommen, worin sie nicht gehörten, oder wofern sie in andern Klassen zu hoch angelegt würden. Allein es glaubt der Abt, es möchten aus eben dieser Ursache, unter hundert Einwohner eines Orts, deren aufs höchste 8. bis 10. übrig bleiben, welche sich ferner dem Rathwillen gedachter Einnehmer aussetzen würden. Denn er vermuthet, daß der allergrößte Theil von denjenigen Unterthanen, so zuvor unter der Botmäßigkeit der willkürlichen Steuer gestanden sind, dem von ihm entworfenen Plane willig folgen würden. Sie würden nemlich alle Gattungen von ihren Vermögensstücken, nebst ihrem Gewerbe und der Stärke von diesem, selbst nach den von ihm bemerkten Klassen anzeigen. Denn in solchem Falle hätten dieselben ihre jährliche Abgaben in keinem größern, als dem in seinem Entwurfe gesetzten, Maße zu entrichten.

Um aber zu verhindern, daß eine von solchen Personen etwas von ihren Vermögensstücken verschweige, oder einige sonstige falsche Anzeige von diesen thäte; so sollte den Steuereinnnehmern frey stehen, sie vor Gericht deshalb zu verklagen. Und wider den von diesem hierüber ausfallenden Spruch sollte kein weiteres Rechtsmittel Statt finden.

Wenn nun durch diesen der Besteuerte wegen einer falschen Anzeige vor schuldig erkannt würde; so sollte derselbe viermahl so viel, als dasjenige beträgt, was er zu wenig angezeigt hat, und noch überdies 200. Pfunde vor Strafe, Schäden und Unkosten bezahlen. Von dem gedachten Strafgelde aber sey das Drittheil der Dorfgemeinde, die beyden übrigen Drittheile hingegen den Steuereinnnehmern zuzuwenden. Durch solche Strafen und Kosten würden nun gewiß die übrigen Besteuereten von allem dergleichen Betrage abgeschreckt werden. Denn es würde niemand, in Hoffnung, eine Diste zu gewinnen, es wagen wollen, deren 24. zu verlihren.

Im Falle aber der Beklagte unschuldig be-

funden würde; so sollten die Kläger ihm 200. Pfunde vor Strafe, Schäden und Aufwand zu entrichten, angehalten werden.

Die unrichtige Anzeige des Vermögens dürfte dieser Strafe nur in dem Falle unterworfen seyn, wenn sie wenigstens um den zehnten Theil geringer, als die wahre Beschaffenheit desselben, gewesen sey. Sofern aber dasjenige, was der Besteuerte von seinem Vermögen zu wenig angegeben hätte, nicht einmahl auf den zehnten Theil von diesem ansteige; so sey er nur zu Erhebung der Schätzungs- und Gerichtskosten zu verdammen. Ein gleiches müsse auch endlich gegen die Steuereinnnehmer Platz greifen, wenn ihr Angeben von dem Erfinden nicht über den zehnten Theil abreicht.

§. 4.

Herr von der Lith, welcher über diese Lazesteuer nachfolgendes richtige und begründete Urtheil fällt, giebt zwar zu, daß dieselbe vor der in Frankreich gewöhnlichen willkürlichen Steuer allerdings den Vorzug verdiente; hingegen würde die Lazesteuer, auch nur aus dem Grunde, einen Tadel verdienen, weil der Abt bey seinem Entwurfe noch verschiedene Einrichtungen von der willkürlichen Steuer entlehnet hat. Denn die Bezahlung der Steuereinnnehmer, welche von jedem Kirchspiele geleistet werden müßte, wäre seines Erachtens ein unnöthiger Aufwand. Dieser könnte gänzlich vermieden werden, wenn jeder Besteuerter verbunden würde, seine Steuer zu dem Amte, worunter er gehöret, selbst zu liefern. Es wäre auch die Verbehalten solcher Steuersammler nicht aus der Ursache nothwendig, weil diese das vor Bürge seyn müßten, daß diejenige Summe, auf welche ein ganzes Dorf geschätzt würde, zu rechter Zeit in die Hände der Steuereinnnehmer käme. Denn eben dieses könnte ein Beamter noch mit größerm Nachdrucke, und weit leichter bewirken, als ein Bauer
aus

aus einem Dorfe in Ansehung der übrigen Einwohner von solchem. Und was die Rückstände beträfe, welche wegen des Unvermögens dieses oder jenes Besteuerten nicht eingetrieben werden können; so hätte ja der Abt selbst vorgeschlagen, daß diese nicht den Steuerfasslern; sondern sämtlichen vermöglichen Mitgliedern der Dorfgemeinde zur Last fallen sollten. Eben so wenig wären die Steuerfassler aus dem Grunde unentschuldig, weil dieselben den Werth der Güter und die sämtlichen Gattungen der Vermögensstücke besser kannten, als ein Beamter. Denn es wäre von diesem ohnehin eine mehrere Einsicht zu vermuthen, als von einem gemeinen Manne. Und es gebe jenem eben sein Amt durch tägliche Fälle diejenige Gelegenheit an die Hand, die Gattungen und den Werth der Vermögensstücke seiner Amtsuntergebenen genau zu erkundigen, welche keinem andern in gleich hohem Grade beywohnet. Sofern aber auch dieses nicht so sehr gegründet wäre, als es allerdings sey; so würde jedoch der Dienst der Steuerfassler aus der Ursache unnöthig seyn, weil es nicht darauf ankäme, ob dieselben den wahren Werth der Vermögensstücke verstehen, sondern ob sie solchen der Wahrheit gemäß anzeigen wollen. Aber dieses letztere wäre von den Steuerfasslern bey der willkührlichen Steuer lehnweges, vielmehr das Gegentheil beobachtet worden. Und der Abt hätte eben deswegen diese mit Recht verworfen. Aus welchem Grunde demnach zu vermuthen wäre, daß dergleichen falsche Anzeige nicht ferner erfolgen werde. Er behauptete ja selbst, daß diejenigen Einwohner eines Orts, welche nicht, nach der von ihm entworfenen Taxe, eine von ihnen selbst bewirkte Schätzung ihres Vermögens anzeigen würden, nur solche seyn könnten, welche, bey Bestimmung des Maasses der von ihnen zu entrichtenden Abgaben, sich die Wirkung einer vorzüglichen Gunst von solchen Steuerfasslern versprochen.

VIII. Theil.

Wahr wäre es, daß derselbe zu gleicher Zeit anrathe, es sollte der Steuereinnahmer jeden solchen Einwohner um einen dritten Theil, oder um die Hälfte, höher in die Steuer legen, als er von den Steuerfasslern geschätzt worden sey. Aber eines Theils wäre jenem das Maas unbekannt, in welchem die Schätzung allzugering erfolgt ist. Und andern Theils fiel es in die Augen, daß man dem Steuereinnahmer oder Beamten dabei dennoch nicht entbehren könne. Ueberhaupt würde, aus eben den erst angeführten Gründen, des Abts Entwurfe ein neuer Fehler dadurch eigen, daß er dem Unterthan überläßt, ob er sich selbst schätzen, oder solches den Steuerfasslern überlassen wolle?

Denn in einem Lande, welches so unumschränkt, wie Frankreich, beherrscht würde, wäre die Verstattung einer solchen Freyheit ganz unnöthig. Und es sähe ja der Abt mit Recht vor vortrüglicher an, daß jeder Unterthan sein Vermögen selbst in einen Anschlag bringe.

Was hingegen diejenigen Einwohner anreiche, welche sich in allen Stücken des Abts Entwurfe fügten, folglich selbst ihre Vermögensstücke nach dem von ihm erfonnenen Plane schätzten; so lehrete der Augenschein, daß die Steuerfassler hierdurch dieser Würde überhoben würden. Nun sollte es zwar diesen frey stehen, zu untersuchen, ob bey dergleichen Anzeige kein Vertug zu Schulden gebracht worden sey? Allein, aus der bereits angezeigten Ursache, wäre ein Beamter hierzu weit fähiger, als ein solcher Steuerfassler.

Vornehmlich aber wäre hiebey zu bemerken, daß der Grund, aus welchem dergleichen Untersuchung geschehen sollte, diese allerdings verwerflich mache. Denn es würde von dem Abt den Steuerfasslern überlassen, gegen diejenigen Personen Prozesse zu erregen, welche ihr Vermögen unrichtig schätzen würden. Und zu gleicher Zeit würde jenen eben sowohl

ein beträchtlicher Gewinn vor Augen geleyet, wenn sie in dem Proceffe obliegen würden, als ihnen ein großer Schaden vorgezeigt würde, wenn sie unterlägen.

Nun wäre es ohnedem bekannt, wie nachtheilig dergleichen Proceffe dem ganzen Staate sind. Zwar hätte der Abt die Verzögerung des Ausganges von diesen dadurch zu verhindern getrachtet, daß von dem Ausspruche des Richters sich an einen höhern zu wenden, nicht erlaubt seyn sollte. Fänden aber die Bestechungen aus eben dieser Ursache nicht am leichtesten Statt? Wären nicht auch die Richter, von welchen diese Proceffe entschieden werden sollen, eben diejenigen Gattungen von Personen, welchen die Gewalt, den Ausschlag der Steuer in den Dörfern zu machen, in den neuern Zeiten entzogen worden ist? Und wäre dieses letztere nicht daher erfolgt, weil solche Leute den Bestechungen so vielen Platz gegeben hätten? Es wäre auch, daß gedachte Proceffe eben nicht sehr häufig seyn würden. Denn es wäre allein die Hoffnung zu einem großen Gewinne, so diese Steuerfahndler antreiben könnte, dergleichen Rechtsstroich zu wagen. Allein, die Furcht vor einem großen Verluste, welcher solcher Hoffnung entgegen gesetzt wäre, würde diese gar leicht ersticken. Und es könnte dasselbe in einem solchen Grade sich ereignen, daß die Steuerfahndler, wenn sie gleich mit Grunde vermutheten, es habe ein Besteuerter sein Vermögen zu gering angesetzt, oder wohl gar einige Artikel vorsehllich ausgelassen, dennoch einen Proceß vermeiden würden. In solchem Falle aber müßte die Ungleichheit, in Betracht auf dasjenige, was jeder zu zahlen hätte, unverändert fortbauern. Aber eben diese wäre es, welche der Abt DE SAINT PIERRE durch seinen Entwurf zu verhindern getrachtet hätte. Denn nach dessen eigenem Vorschlage sollte jedesmal die ganze Gemeinde vor die nicht einzutreibenden Rückstände haften.

Und noch eben diesem Entwurfe müßte,

wiewohl mit Beobachtung der von dem Abte gesetzten Classen, und des von ihm bemerkten Maases, die Anlage jedesmal in so lange erhöht werden, bis sie diejenige Summe erreicht haben würde, welche die Oberfinanz bedienten von dem ganzen Dorfe zu erfordern vor gut befunden hätten.

Sofern auch gleich der Steuerfahndler verbunden bliebe, die bestimmten Summen zu der gesetzten Zeit den Steuereinnehmern in die Hände zu liefern, oder den Abgang aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen; so würde er jedoch lieber von andern seinen Mitbewohnern zu viel erpressen, als, um die Gleichheit zu erhalten, sich zu einem Proceffe entschließen wollen. Im Falle er sich aber zu diesem letztern bequeme, so müßte von dem Richter, von welchem solcher geführt würde, eine Abmessung der Felder und Schätzung der unbeweglichen Güther mit eben denjenigen Kosten und Beschwerlichkeiten vorgenommen werden, welche der Abt der Steuer von gedachten Güthern so sehr zur Last legte. Zu gleicher Zeit würde die Untersuchung der übrigen Vermögensstücke eben diejenigen üblen Folgen nach sich ziehen, die bey der Vermögenssteuer überhaupt entstünden.

Des Abts Entwurfe gemäß, hätte die Obrigkeit einer ganzen Gemeinde das Maas der von ihr zu entrichtenden Steuer anzuweisen, und die Einwohner anzuhalten, nach den von ihr bestimmten Classen und Taxe, die Austheilung dessen, was eines jeden Antheil betragen möchte, unter sich zu machen. Aber um so viel unnöthiger wäre die Vertheilung der Steuerfahndler. Denn es erwähnte der Abt selbst, daß hierdurch jeder, wegen seines eigenen Nutzens, angetrieben werden würde, eine von andern zu Schanden gebrachte falsche Schätzung anzuzeigen, und daß einem Einwohner eines Kirchspiels der Werth der dazu gehörigen Güther am besten bekannt sey. Wäre es nun aber nicht am räthlichsten, daß dergleichen Anzeige bey dem Beamten geschä-

der, welcher am Nächsten darauf eine Mietz-
zahlung gründen könnte?

Die bisherigen Gründe wären es jedoch
nicht allein, welche die Zaresteuer widertra-
gen. Auch aus demjenigen, was bey denen
gemachten Classen noch anzuzeigen wäre, könn-
te zur Gewißheit erhalten, daß solche Anlage
vielen unnöthigen Weitläufigkeiten und Kos-
ten unterworfen sey, welche bey der gewöhn-
lichen Steuer von unbeweglichen Güthern
meistens vermieden würden.

Denn die in der ersten Classe angeführten
Häuser würden von der eigentlichen Steuer
ohnehin jedesmahl nach einem Maaße beschwer-
ret, welches auf denjenigen Werth derselben
sich gründete, so von den durch die Obrigkeit
ernannten Schätzern angezeigt worden wäre.
Verfahre aber nicht diese Steuer der Kluge-
heit viel gemäßer, als von einer Anlage ge-
schehen würde, bey welcher die Sicherheit
ihrer Einkünfte von dem Ausgange der Pro-
cessse abhänge, die ohne Schätzung nicht ge-
endiget werden könnten?

Aus welcher Ursache sollte ferner jemand,
so in einem Hause zur Miethe sitzt, z. B. vom
Hundert von demselben, oder eben so viel,
wegen der Zinsen von dem Capital, das sol-
ches Gebäude werth seyn möchte, abreichen?
Würde dasselbe nicht von dem Eigenthümer
bereits auf den Fuß versteuert, als ob er es
selbst bewohnte? Und müßte nicht ein Mietz-
mann vor das Gewerbe, so er auf sothanem
Hause treibet, ohnedem eine Anlage entrich-
ten? Was alsdann, wenn eine steuerfreye
Person ein Haus besitzet, schiene eine Obrig-
keit einen Gewinn daraus zu ziehen, wenn
sie den Mietzmann von demselben besteuerte.
Denn auf solche Art erlegte sothaner Besitzer
diese Abgabe zum größten Theile mittelbarer
Weise. Allein, es wäre entweder diese
Steuerfreyheit ein Recht, oder eine Gnade
des Regenten. Im erstern Falle möchte jes-
nem seine Befugnis nicht ohne Ungerechtig-
keit, und in dem andern nicht ohne Nachtheil

der Ehre des Regenten, gleichsam durch eine
Hintergehung, entzogen werden. Eben dies-
se Beschaffenheit hätte es mit den andern uns
beweglichen Güthern, so jemand verpachtetet.

Der Grund, auf welchen der Abt seinen
Vorschlag in diesem Puncte zu befestigen
glaubte, beruhete auf dem Herkommen, nach
welchem denjenigen Provinzen von Frankreich,
worin die willkürliche Steuer herrschet, die
Pächter eine nach dem Maaße ihres Pachtgels
des bestimmte Abgabe zu entrichten angehält-
ten werden. Und zwar dieses, um von dem
Adel und der Geistlichkeit diejenige Steuer
mittelbar zu erheben, von welcher die Per-
sonen von beyden Ständen an und vor sich
befreyet sind. Denn sofern die Anlage, wel-
che der Pächter bezahlet, sich auf 90. fran-
zösische Pfunde erstreckte, so verwilligte es
dem geistlichen oder adelichen Verpächter
wenigstens ein um 30. Pfunde geringeres
Pachtgeld, als ausserdem geschehen wäre.

Um nicht zu untersuchen, in wie weit die
bemerkte Ungerechtigkeit durch den verjährten
Besitz vermindert werde, in welchem ein Kes-
gent sich befindet, die sonst befreyten Perso-
nen auf die gemeldete Art durch eine Steuer
zu beschweren; wäre nur dieses zu gedenken,
daß die allermeisten Häuser und andere un-
beweglichen Güther von deren Besitzern unmit-
telbar versteuert würden. Wenn demnach
diese dergleichen Vermögensstücke verpachtet-
ten; so erlegten sie, der Billigkeit und Kluge-
heit zuwider, eine beynähe doppelte Abgabe.
Jedoch wäre hiebey nicht vor unbillig zu hal-
ten, daß ein Pächter, welcher ja in solcher
Eigenschaft ein Gewerbe triebe, vor dieses ein-
ne nach der Größe des Pachts abzumessende
Steuer zu entrichten angehalten würde.

Die zehnte, eilfte und zwölfte Classe, in wel-
che von dem Abt die ausgeliehenen Capitalien,
die von andern Vermögensstücken, als den un-
beweglichen Güthern, herrührende Einkünfte,
und das Geld, nebst denen Waaren, worauf
jemandes Handlung beruhet, gesetzt werden,

legten eine eigentliche Vermögenssteuer zum Grunde. Außerdem preistete der Abt selbst die Accise, als die nützlichste Gattung der Ansagen, in Betracht auf die Städte, an.

Da er nun solchergestalt der Vermögenssteuer in diesen keinen Platz einräumet; so möchte dieselbe auf dem Lande noch vielweniger Statt haben dürfen. Denn in jenen fände man die Capitalisten gewöhnlichermaßen fast ganz allein, indem die Feldstücke fast unvermögend wären, große Reichthümer zu verschenken. Und diejenigen Einwohner auf dem Lande, bey welchen allenfalls Plutus dennoch zu wohnen sich entschließen möchte, würden bald mit ihm in die Städte wandern, in welchen sie ihr Leben in dessen Gesellschaft vergnügter und bequemer zubringen könnten.

Eine gleiche Beschaffenheit hätte es in Ansehung des Geldes, so mit dem Gewerbe auf dem Lande gewonnen wird. Auf diesem besänden sich ordentlicher Weise keine Kaufleute, so im Ganzen handeln. Und die meisten unter den außer den Städten sich aufhaltenden Einwohnern erkaufen den größten Theil der Kramwaaren, deren sie bedürfen, auf den Messen oder Jahrmärkten, oder von den in den Städten befindlichen Kaufleuten. Es wäre demnach fast nicht möglich, daß die auf dem Lande wohnende Krämer etwas beträchtliches gewinnen sollten. Und noch weniger möchte solches von den außerhalb der Städte anzutreffenden Handwerksleuten geschehen. Im Falle jedoch jemand unter diesen ein ansehnliches Vermögen zu erwerben die Gelegenheit haben sollte; so würde er gewiß, nach des Abts eigenem Geständnisse, dasselbe zu Erkaufung unbeweglicher Güter, oder zu Verbesserung seines Gewerbes anwenden. Da aber beydes in die Augen fielen; so müßte er ohnehin deshalb eine höhere Steuer, als zuvor, entrichten.

Der wahre Vermögenszustand eines Kaufmanns oder Krämers hingegen wäre weit

schwerer zu erkundigen. Der Abt bekennete dieses selbst. Er glaubte aber, es habe eine falsche Anzeige solchen Zustandes wenig zu bedeuten. Denn sofern die übrigen Einwohner eines Dorfs, wegen dieser, etwas mehrers zu bezahlen hätten; so könnte solche Abgabe sich nicht hoch erstrecken. Andern Theils würde ein Kaufmann, um seinen Credit zu erhalten, sein Vermögen lieber in einen solchen Ansaß bringen, welcher dessen wahre Beschaffenheit übersteige, als daß er dasselbe zu gering angeben sollte.

Da indessen der Entwurf der Einkommensteuer voraussetzte, daß die Personen, welche in die 12. erstere Hauptclassen gehören, bey Entrichtung ihrer Anlagen, an diesen, nach dem Maße der Schulden, womit sie an ihre Gläubiger verknüpft sind, einen Abzug machen dürfen; so würde solcher ohnehin, in Betracht auf diejenige Classen, die eine Vermögenssteuer in sich begreifen, von deren Befreyung erfordert. Bey andern Classen hingegen, so eine Steuer von unbeweglichen Gütern in sich enthalten, wäre der erwähnte Bedacht auf die Schulden keinesweges rathsam. Denn es würde derselbe eine Untersuchung des Vermögens erheischen, welche bey jedem, gegen den sie vorgenommen wird, einen Widerwillen erwecket. Ueberdies hielt der Abt selbst davor, es sey dem Besten des Staats gemäß, die Untertanen anzutreiben, daß sie in die Wette sich fleißig bezeigten. Man müßte demnach zwischen einem fleißigen Hausvater, und einem andern, welcher diese Eigenschaft nicht besizet, keinen Unterschied machen. Der Sohn von einem Faulen könnte leicht fleißig werden, so, wie der von einem eifrigen Manne nachlässig seyn möchte. Ein geschweuter Pächter habe öfters einen einfältigen Erben. Und auf gleiche Art könnte ein Pächter von geringem Verstande einen Sohn hinterlassen, welcher diesen in weit höherm Grade besizet. Solche Ungleichheit aber wirkte zum öftern eine wahre Gleichheit.

Alles

Alles dieses zeigte nun klar, daß aus gleichen Gründen ein Fauler, welcher sich gewöhnlichermaassen am tiefsten in Schulden versenket, sich keines Nachlasses an der Steuer von unbeweglichen Güthern würdig mache. So viel übrigens die von dem Abt entworfene dreizehnte und letzte Classe der Gewerbesteuer und die 5. Eintheilungen derselben anreichte; so verdiente die von ihm desfalls gethanen Vorschläge, daß denselben allerdings gefolget werde. Nur würde bey der ersten und zweyten Nebenclasse von dem Entwurfe in so weit abgewichen werden müssen, als dieselben eine Untersuchung oder Entdeckung erfordern, ob ein in gedachte Classen gehöriger Unterthan 1000. oder eine mindere Summe zu seiner Handlung anwende, und ob eines andern Einkünfte von liegenden Güthern oder Renten sich auf 50. Pfunde erstrecken, oder ob sie sich nicht so hoch belaufen? Denn durch eine solche Erforschung würden die verschiedenen Beschwerlichkeiten erregt werden, welche mit der Schätzung verbunden sind. Andern Theils müßte auch hierbey dasjenige gelten, was vorher wegen der von dem Abt in Vorschlag gebrachten Vermögenssteuer angeführt worden. Man könnte ferner ausserdem blos aus dem Augenschein mit ziemlichen Grunde erkennen, ob ein Krämer in eine höhere oder niedrigere Classe gehöre.

Und eben diese Beschaffenheit hätte es mit andern Gewerben. Die Ungleichheit, welche zuweilen desfalls sich ereignen möchte, würde niemals beträchtlich seyn können. Es würde auch einem Staate ebender einen Nutzen, als einigen Nachtheil, bringen, sofern unter denjenigen Bürgern, welche der Gewerbesteuer unterworfen sind, einer oder mehrere allzugeringe Zinsen an diese bezahlen. Denn nach des Abts DE SAINT PIERRE eigener Erzählung, würden in Holland die Renten und Feldstücke mit einer sehr großen Last beschweret; das Gewerbe aber, nebst den der Handlung dienenden Wägern, genössen in

diesem Staate eine völlige Befreyung von aller Anlage. Diese aber würde von dem Abt selbst angerühmet, weil sie ein vortreffliches Mittel sey, den Flor der Handlung und das Maas der Reichthümer zu vermehren.

Auch wäre dem wegen der Gewerbesteuer gemachten Entwurfe darinnen beizupflichten, daß jedermann von dem, was er dieser Anlage zinsset, diejenige Summe abzugeben erlaubet werden solle, welche der Unterhalt seiner Familie erfordert. In diesem Falle müßte jedoch von der Obrigkeit ein gewisses Maas bestimmt werden, nach welchem solcher Unterhalt zu schätzen wäre. Vornehmlich aber würde dabey dasjenige zu beobachten seyn, was der Abt, in Ansehung der fünften Nebenclasse, wegen der Kinder festgesetzt hat. Selbst in denenjenigen Fällen, in welchen von einem ganzen Staate eine außerordentliche Vermögenssteuer zu entrichten wäre, wäre dienlich, daß die Besteuerung der Unterthanen auf dem Lande nach dem Entwurfe des Abts vorgenommen würde. Nur wäre dabey nicht das arithmetische, sondern das geometrische Maas zu beobachten. Sodann wäre wegen der Pächter und derjenigen, so Häuser mietzen, eine Ausnahme zu machen. Es müßten auch die Anlagsproceffe, nebst derjenigen Gattung der Steuerfammer, welche der Abt der willkürlichen Steuer abgeben hat, von der gedachten Schätzung gänzlich entfernt werden. Hingegen wäre, nach eben den von ihm gemachten Classen, jeder Einwohner auf dem Lande anzuhalten, daß er sein Vermögen richtig anzeige, und nach solchem seine Gebühren entrichte.

Diese außerordentliche Vermögenssteuer würde selbst dazu dienen, daß auch alsdann, wenn solche bereits ihre Regierung niedergelasset hätte, besonders in Friedenszeiten, ein genaueres und richtigeres Maas von der Gewerbesteuer bestimmt werden könnte. Denn es dürfte dieses, nur nach der Kenntnis geschehen, so eine auf die gedachte Art eingetragene

Schätzung von einem jeden Vermögenden nach dem Gelde, welches in dessen Gewerbe umläuft, der Obrigkeit darreicht. Herr von der Lich glaubet auch, daß bey sothaner Gewerbesteuer die von dem Abt DE SAINT PIERRE gebildeten Classen beyzubehalten wären. Nur müßte solches blos in so weit Statt haben, als es demjenigen nicht zuwider ließe, was oben wegen der Abgaben von den Gewerben der Handwerksleute bemerkt worden. Es wären auch die Witwen, welche ein Gewerbe trieben, eben so hoch anzulegen, als andern widerführe, weil jene, des Abts Ent-

wurf entgegen, und auch seinen, des Herrn von der Lich, Grundsätzen, das Geld, von welchem ihr Gewerbe unterstützet wird, in Friedenszeiten nicht versteuern dürfen.

Außerdem könnte allenfalls auch bey der Gewerbesteuer das Maas des Taglohns, so den Tagelöhnern gereicht wird, zum Grunde geleyet werden (a).

(a) Dieses sind die Anmerkungen des Herrn von der Lich über des Abts DE SAINT PIERRE Entwurf, c. 1. §. 43. Sie sind so richtig und gegründet, wie seine Grundsätze von den Steuern überhaupt.

Thorschreiber.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Pflichten und Obliegenheiten eines Thorschreibers, besonders nach der preussischen Einrichtung.

§. 1.

Ein Thorschreiber ist ein Acciseunterbedienter, dessen Amt hauptsächlich darin besteht, daß er auf alle in und aus den Städten gehende Waaren Acht haben, solche visitiren, und darüber die angeordneten Thorzettel erteilen muß, um dadurch alle Unterschleife bey der Accise zu verhindern.

§. 2.

Nach der in denen königlich preussischen Ländern gebräuchlichen Thorschreiberinstruction, hat ein Thorschreiber nachfolgende Pflichten auf sich:

1) Muß ein jeder Thorschreiber, sowohl im Sommer als Winter, von Morgen frühe an, wenn die Thore gedhnet, bis zum Abend spät, wenn solche wieder geschlossen werden, sich auf seinem Posten befinden, und stets in solcher Zeit darauf verbleiben, und ohne erhaltenen Urlaub nicht abwesend seyn; wenn er aber mit Krankheit überfallen wird, davon dem Accisamte unverzüglich Nach-

richt geben, damit indessen seine Stelle durch eine andere tüchtige Person versehen werden könne.

2) Muß er auf alle einkommende und ausgehende Wagen und andere Fuhrwerke, und auf die darauf vorhandene Waaren, Victualien, Getränke, Getrende, und was sonst darauf befindlich ist, gehörige Achtung geben, und solche anhalten.

3) Muß er die Reisende und zu Fuß in die Stadt passirende Personen, sie mögen Fremde oder Einheimische seyn, wenn sie Körbe, Taschen, Kober und dergleichen bey sich haben, observiren, und

4) beyde, sowohl fahrende als zu Fuß passirende, wenn sie sich nicht selbst melden, besfragen, ob sie etwas accisbares bey sich haben? und wenn ihnen geantwortet wird, Nein; ihre Frage dennoch wiederholen und zuerst der Leute ihr Angeben in das Thorroggster tragen, den Thorzettel darauf anfertigen, solchen den Leuten deutlich vorlesen, und befragen: Ob Alles richtig verzeichnet worden?

wenn

wenn solches gefordert, und mit Ja beantwortet worden; muß er die Visitation vornehmen, und insonderheit die Bett- und Futtersäcke, Sitzkisten, Magazine und dergleichen mit untersuchen; die Heu- und Strohwagens mit denen Distireisen durchstechen, solches alles aber selbst verrichten. Wenn etwas gefunden wird, so nicht angemeldet, muß er dergleichen Stücke oder Sachen ab- und in seine Verwahrung nehmen, und solches auf dem Thorzettel notiren, sie auch nicht eher wiederum abfolgen lassen, bis er von dem Acciseamte deshalb Befehl erhalten.

5) Muß er sich von denen fremden und unbekanntenen Personen, so accisebare Sachen einbringen, ein Pfand gedoppelt so viel, als die Accise austräget, geben lassen, und worinnen solches bestehet, auf den Thorzettel schreiben, und solches, bey Strafe der zu erslegenden Accise, wenn solche nicht abgeführt wird, nicht unterlassen.

6) Muß der Thorschreiber die Ankommende nicht aus der Stube durchs Fenster befragen, sondern heraus und an die Wagen gehen, und also die Anfrage thun, ob sie was accisebares bey sich haben, und hienächst verfahren, wie ad 4) verordnet worden, bey Vermeidung 8. Gr. Strafe, so oft solches unterlassen wird. Wenn aber dem Acciseinteresse zum Nachtheil etwas versehen wird, hat er einen monatlichen Gehalt verlohren.

7) Darf der Thorschreiber keine andere Thorzettel gebrauchen, als die gedruckten. Solche muß er numeriren, alle Monat eine neue Nummer anfangen, und die Nummern auch in das Thorregister mit anzeichnen, und in den gedruckten Zettel specificque setzen, was jeder an accisebaren Stücken bey sich hat.

8) Muß der Thorschreiber die Einpassirenden wohl instruiren, daß sie mit den Thorschreibern auf die Accisekasse gehen, und die Acciseerlegen sollen, sich auch solche bey dem Herausfahren gestempelt wieder eingehändigen,

und ohne solche keinen Herausfahren lassen, die Zettel in guter Verwahrung halten, und solche nach Ablauf einer jeden Woche auf die Accisekasse wieder liefern.

9) Wird bey einem Thorschreiber ein gedruckter Zettel, so in ein ander Thor gehört, abgegeben; so muß er solchen zwar annehmen, ihn aber in das andere Thor senden, damit jeder Thorschreiber seine Zettel berechnen könne: und wenn er einmahl einen Thorzettel worüber gegeben, aber solcher verlohren wird; so darf er vor sich keinen andern ertheilen, sondern muß erst von dem Acciseamte deshalb Verordnung erwarten.

10) Muß der Thorschreiber sich aller Höflichkeit gebrauchen, und bey der Visitation mit den Sachen also wohl und behutsam umgehen, damit denen Leuten daran kein Schade geschehe, noch sonst etwas zumichte gemacht werde.

11) Unterlehet sich jemand, dem Thorschreiber schimpflich zu begegnen, oder es will einer nicht stille halten, und Bescheid geben; so muß der Thorschreiber die Wache zu Hülfe rufen, damit solcher angehalten, und nicht eher passiret werde, bevor er visitirt worden. Wenn nicht alle Kisten etc. am Thore visitirt werden können; so muß er solche versiegeln, und davon dem Acciseamte sogleich Nachricht geben lassen, damit dieses durch den Controlleur oder einen Visitator die Visitation in den Häusern verrichten lassen könne.

12) Kommen des Sonn- und Festtages, oder auch an andern Tagen, nach abgelaufenen Accisestunden, Freude ein, so bis zum folgenden Tage, wenn wieder Accise gegeben wird, ihrer Nothdurft nach, nicht warren können; so hat der Acciseeinnnehmer zwar die Freiheit, die Accise in seinem Hause anzunehmen, er muß aber dem Accisanten einen Interimszettel ertheilen, worauf er wieder zum Thore ausgelassen wird. Es müssen

sen aber solche Interimszettel den andern Tag ohne Verzug auf die Accise gesandt werden, damit der Acciseeinnnehmer und Controlleur selbige casiren, den ordentlichen Thorzettel stempeln, die Accise gehörig eintragen, und die Zettel in das gehörige Thor senden könne.

13) Die Schlächter, welche Vieh in die Stadt zum Schlachten bringen, müssen darauf gleichmäßig den Thorzettel fordern; wobei sie verwarnet werden müssen, daß sie das von desselben oder höchstens des dritten Tages die Accise entrichten, und den Thorzettel wieder abliefern, oder willkürlicher Bestrafung gewärtigen sollen.

14) In den Thorzetteln müssen auch als lezeit bey dem ankommenden Vieh, der Personen Namen, die Anzahl und Ort des Viehes, ob es von Viehhändlern, oder vom Lande, oder von Einwohnern in den Vorstädten erhandelt; ob es fett oder mager ist, ausdrücklich gesagt, oder von den Fremden und Unbekannten ein hinreichendes Pfand gefordert werden.

15) Weil einige Bauern zu Zeiten Pferde und Ochsen mit anspannen, so allbereit verkauft sind, und in der Stadt zurück gelassen werden; so müssen die Bauern, oder andere und ihre Knechte, wenn sie in die Stadt kommen, zugleich darüber verwarnet, die Anzahl der habenden Pferde und Ochsen mit auf den Thorzettel notiret, und wenn ein- und anderer contraveniret, derselbe ausgehalten, und solches dem Acciseamte gemeldet werden.

16) Bey dem Federvieh muß in die Thorzettel deutlich geschrieben werden, wie viel calcantische Hähne und Hennen jedweder mitbringer; und bey denen zahmen Hühnern, Capaunen, und die alten Hühner allein, und die jungen auch allein benennen, damit, weil solche ungleiche Accise geben, und auch von ungleichem Werthe sind, damit weder der

Accise noch dem Accisanten selbst zu nahe geschehen möge.

17) Muß der Thorschreiber bey Einbringung des Viehes, Heues und anderer Sachen, so nach dem Werth veraccisiret werden, sich aller Animosität enthalten, darunter nach Pflicht und Gewissen handeln, und solche Sachen nicht höher, als dem wahren Werthe nach, und wie er solche allenfalls selbst zu bezahlen sich getrauet, anschlagen.

18) Auch muß ein Thorschreiber auf die königliche Zollgefälle wohl Acht haben, daß das landesherrliche Interesse dabey keinen Schaden leidet; daher sie bey dem Ein- und Ausgange der Frachtwagen und Karren, Mieths- und Lohnwagen, Extraposten und Landkutschen von Juden und andern, so mit zollbaren Sachen einkommen, sich jederzeit die Zollzettel vorzeigen lassen, und nach denselben die ein- und ausgehende Waaren und Sachen genau visitiren müssen, ob alles seine Richtigkeit habe.

19) Die Thorschreiber sind ernstlich verwarnet, sich aller Plackereyen an denen Thoren zu enthalten; von den ankommenden Victualien oder Waaren an denen Thoren nichts an- oder vorwegzulaufen, noch weniger aber vor andere etwas in Commission nehmen, an denen Thoren Victualien etc. aufzukaufen. Wer darwider handelt, hat harte Bestrafung, und, dem Befinden nach, die Cassation zu gewärtigen (a).

20) Unterstehet sich aber ein Thorschreiber, gar mit dem Accisanten durch die Finger zu sehen, sie zu conniviren, oder wohl selbst Unterschleife auszuüben; so hat derselbe zu gewärtigen, daß er infam gemacht, und Zeit lebens zum Bestungsbau gebracht wird.

21) Endlich darf sich kein Thorschreiber, bey Vermeidung der Cassation, unterstehen, Accisen einzunehmen, oder von andern Leuten die Gelder nach der Accise zu senden; sondern sie müssen die Accisanten nach der Accise

Acise, verweisen, um die Acise selbst zu erlegen (b).

(a) In der schlesischen Verordnung wider die Placereyen der Thorschreiber und Visitatores, vom 27. Jun. 1742. ist verordnet, daß derjenige, so dergleichen Placereyen und Collasionen der Thorschreiber und Visitatores wahrnehmen, und dem Oberacciseamte hinterbringen, auch nöthigenfalls erwetlich machen wird, nicht nur mit 5. Kthlr. recompensiret, sich sein Namme auf Verlangen dabey verschwiegen, sondern auch dergleichen obr- und pflichtvergessener Officiant sofort casiret, und der Demunciant, falls derselbe den Dienst verlangt, und dazu die erforderliche Capacität besitzt, an dessen Stelle angenommen werden soll. Herr Policeydirector Philippi macht in seinem vergrößerten Staat, Cap. 8. pag. 217. die Anmerkung, daß die Thorschreiber mehrtheils einen geringen Gehalt zu bekommen pflegten; der sie nöthigte, Unterschleife zu ihrem Vortheil, und zum Nachtheil der Acise zu machen, wozu sie die größte Gelegenheit in Händen hätten. Er hält es daher vor nöthig, daß man die Gehälter dieser Leute dergestalt vermehre, daß sie ganz ge-

mächlich damit auskommen können; was müßte auch hierdurch ihr Amt durch Erhöhung ihres Ranges so reichend machen; daß viele es vor ein Glück achteten, dergleichen Stelle zu besitzen. Alsdann sollte man befehlen, daß derjenige, so einen Thorschreiber einer andern Nachlässigkeit, eines Betrugs, oder Geschenke genommen zu haben, überführen kann, sofort dessen Stelle haben solle; oder daß selbiger, wenn er den Dienst nicht haben will, oder selbigen des Geschlechtes, Mangels der Geschicklichkeit, oder der Ration halber nicht annehmen kann, einen andern, zu Besetzung dieser Stelle, in Vorschlag an seine Stelle bringen könne. Bey dieser Einrichtung würde die Acise, wenn sie gleich denen Thorschreibern und Visitatores, als mit welchen letztern es gleiche Bewandnis hätte, erhöhte Gehalte giebt, dennoch eine stärkere Einnahme, als jetzt, haben. Fast jeder Soldat, Büttger und Bauer, Knecht, Knecht und Jude, selbst jeder Bauhauer, würde alldann dem Thorschreiber und Visitator mehr verdächtigt seyn, als die Waare selbst.

(b) S. Thorschreiberinstruction, in der Sammlung schlesischer Landesordnungen vom Jahr 1741. pag. 218.

Thorsperr.

Inhalt.

§. 1. Endzweck und Beschaffenheit der Thorsperr.
§. 3. Anwendung und Berechnung dieser Gelder.

§. 2. Das Sperrgeld ist eine willkürliche Abgabe

§. 1.
Sowohl die innerliche Sicherheit, als das Acise- und Zollwesen, erfordern, daß die Thore in den Städten zur Nachtzeit verschlossen gehalten werden, wo dann gemeinlich die Thorschlüssel dem regierenden Bürgermeister, oder, wo eine Garnison ist, dem Commandanten, zur Verwahrung eingeliefert werden. Damit jedoch die Reisenden, welche zur Nachtzeit ankommen, die Bequemlichkeit haben mögen, ihr Quartier in der Stadt nehmen zu können; so hat man fast in allen Städten die Einrichtung gemacht, daß die Thore des Abends

zu gewisser Zeit, z. E. um 8. Uhr, zwar geschlossen, denen Ein- und Auspassirenden aber solche dennoch ein paar Stunden nachher, z. E. bis 10. Uhr, wieder geöffnet werden, vor welchen Ein- und Auslaß sodann die Passirenden gemeinlich ein gewisses Sperrgeld, z. E. vor einen Wagen zwey gute Groschen, vor eine Person zu einem Pfennige oder einen Kreuzer bezahlen müssen. An einigen Orten hat man zu diesem Ein- und Auslaß ein besonderes Thor bestimmet, wo man die Bequemlichkeit hat, zu allen Stunden in der Nacht ein- und aus-

auspassiren zu können; wo hingegen alle übrige Thore der Stadt zur gewissen Zeit geschlossen, und nachher nicht eher, als den kommenden Morgen früh, zur gehörigen Stunde, wieder eröffnet werden.

§. 2.

Es ist dieses eine Abgabe, welche gerne und willig emrichtet wird; denn wer wollte nicht gerne einen Kreuzer darum geben, um des Abends einige Stunden länger promenadiren, oder in seinem Garten vor dem Thore bleiben zu können. Und wie angenehm ist es nicht einem Reisenden, wenn er noch des Abends spät in die Stadt kommen, und das selbst ein gutes und gemächliches Quartier finden, oder bey den Seinigen wieder einweisen kann. Es wird daher auch aller Orten als eine strafbare Unbescheidenheit

angesehen, wenn sich jemand zu dieser Abgabe nicht verstehen will, oder sich dem Einwohner gar widersetzet.

§. 3.

Dieses Sperrgeld, welches in großen und volkreichen Städten jährlich ein ansehnliches einzutragen pfleget; ist gemeinlich eine gemeine Städteinnahme des Magistrats, und werden diese Gelder mehrentheils zu Versorgung der Armen, zu Unterhaltung der Wittwen, und Waisen, oder der Zucht, und Arbeitshäuser angewendet, und, wo eine gute Ordnung ist, gehörig berechnet; zu dem Ende eine besonderte Sperrgeldcasse angeordnet zu seyn pfleget, die aber, um die Kosten eines besondern Cassirers zu ersparen, gemeinlich mit einer andern Casse verbunden ist.

TOLLHÄUSER.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit dieser Policeanstalt. §. 2 - 14. Nöthige Maasregeln dazu.

§. 1.

Wahnwitzige, verrückte und rasende Leute gereichen sowohl ihrer eigenen Familie und Angehörigen, als dem gemeinen Wesen selbst, zu großer Last und Beschwerde. Und da jene nicht allemahl die Gelegenheit oder die Mittel dazu haben, solche elende Personen, zumahl wenn sie völlig rasend sind, in genügsamer Verwahrung zu erhalten; so wird auch durch selbige die innerliche Sicherheit nicht selten in Gefahr gesetzt; zu geschweigen, daß auch die Ehrbarkeit und guten Sitten darunter leiden, wenn solchen Leuten das freye Herumgehen in der Stadt nicht gehindert werden kann. Diese Betrachtungen sind hinreichend, um daraus die Nothwendigkeit zu erkennen, daß die allgemeine Landespolicey solche unglücklich selige Leute in ihre Vorsorge nehmen, und

sie in besonders dazu eingerichteten Häusern, so man Toll-, oder Irrenhäuser nennet; einsperren und verpflegen lassen muß. Man findet daher auch heute zu Tage diese Landespoliceyanstalt fast in allen Staaten, die es was beträchtlich sind.

§. 2.

Wir wollen die Maasregeln zu Anlegung und Einrichtung dieser Tollhäuser, in kurzen Sätzen vortragen.

I. Man pfleget in einigen Landen diese Anstalt mit denen Zucht- und Arbeitshäusern zu vereinigen, um auf solche Art die Kosten, so zu Erbauung eines besondern Tollhauses erfordert werden, zu ersparen. Man bestimmet zu dem Ende einen besondern Flügel, oder ein eigenes Stockwerk des Zucht- und Arbeitshauses vor die wahnwitzige und rasende

Solche Leute, damit dieselben sich keinen, abriegen und gesunden Züchlingen gar keine Communication haben mögen. In einigen Staaten hingegen, wie z. E. in denen königlichen preussischen, finden die wahnwitzige und rasende Leute, weil sie zu keiner Arbeit zu gebrauchen sind, in denen Zucht- und Arbeitshäusern keinen Aufenthalt; sondern man ist mehr geneigt, besondere Tollhäuser anzulegen, oder, zur Aufnahme und Verpflegung solcher armen Leute, in denen Hospitälern, oder sonst wo, Gelegenheit zu verschaffen.

§. 3.

II. Zu Anlegung eines besondern Tollhauses, und zu dessen Unterhaltung, werden die erforderlichen Kosten auf eben die Art zusammengebracht, wie bey andern allgemeinen Landesanstalten. Gemeinlich pfleget der Regent nicht allein eine proportionirte Summe Geldes aus seinem Schatze darzu herzugeben, sondern auch die nöthigsten Baumaterialien aus seinen Waldungen, Steinbrüchen, Ziegelhütten u. dergleichen, ergeblich verabsolgen zu lassen. Oder es giebt der Regent ein ihm zuständiges Gebäude, so er so notwendig nicht mehr brauchet, darn her; und dieses ist wohl der schicklichste und bequemste Weg, um die Kosten dabey zu ersparen; dergleichen unnütze Häuser pflegen auch nicht selten zu seyn. Sodann pflegen auch die Landstände eine Summe dazu beizuschicken. Man ziehet auch die *Aeraria ecclesiastica*, ingleichen die *Pia Corpora*, oder Hospitäler, die mit einem guten Fond versehen sind, zum Beitrag. Man ordnet zu dem Ende Kirchencolleccien an. Man errichtet Lotterien. Man setzet endlich gewisse Abgaben fest, die zum Beschupf und Unterhaltung des Tollhauses, in gewissen Fällen, z. E. bey Kindtaufen, Hochzeiten und Leichen, bey erhaltenen Medicationen, bey Confirmation gerichtlicher Con-

tracts, Privilegien, Hauptverordnungen und dergleichen, entrichtet werden müssen.

§. 4.

III. Es ist gar nicht notwendig, daß ein Tollhaus seinen Platz oder Stelle in einer Stadt findet; es ist vielmehr besser, wenn solches auf dem Lande an einem einsamen und abgelegenen Orte zu stehen kommt. Das Schreyen und Lärmen der rasenden Leute fällt jedem gestörten Menschen zur Last, und heurubiget die ganze Nachbarschaft. In einigen protestantischen Ländern hat man die eingegangene und eingezogene Klöster auf dem Lande zu Tollhäusern gemacht, und man hat sehr klug und weislich gehandelt. Das Kloster Haina in Hessen, ohnweit Marburg, ist ein Tollhaus, so an seinem rechten Orte steht. Die Entlegenheit von der Stadt hindert darum die gute Aufsicht keinesweges. Es kommt hier alles auf die Einrichtung an.

§. 5.

IV. Diejenige Leute, welche Vermögen haben, und ihre Verpflegung im Tollhause bezahlen können, müssen auch billig dafür etwas entrichten. An einigen Orten wird zu dem Ende bey der Aufnahme ein Stück Geld eins vor allemahl erlegt, und nichts nachgezahlt. An andern Orten bezahlet man die Verpflegungskosten allemahl auf ein Vierteljahr voraus. In beyden Fällen muß war die Billigkeit nicht außer Augen sehen; zumahl da in erstem Fall das mit einmahl gezahlte Geld dem Tollhause verbleibet, wenn auch der wahnwitzige oder rasende Mensch gleich nach seiner Aufnahme stirbet. Arme müssen umsonst aufgenommen und verpfleget werden, wenn diese Anstalt ihrem Endzweck erreichen soll.

§. 6.

V. Man muß sehr gewis zu werden suchen, daß die Leute, so in das Tollhaus aufgenommen

were werden können; wirklich und wahrhaftig, es sey entweder beständig, oder nur zu gewissen Zeiten, wahrwichtig sind. Denn die Bosheit der Menschen gehet öfters so weit, daß man Leute davor ausgiebt, die es nicht sind, oder die höchstens nur einfältig sind, um ungleichen Leute los zu werden, oder allerhand passionirter Absichten zu erreichen. Es muß derowegen niemand ohne ein glaubwürdiges und umständliches Attestatum medicinae aufgenommen, jeder Aufzunehmende aber noch überdies von dem Medico des Tollhauses wohl untersucht werden.

§. 7.

VI. Ist der Stand, das Alter, das Geschlecht, die Ehre, die Leibeschwachheit und die eigenliche Art des Wahnwises, bey der Aufnahme in Betrachtung zu ziehen; weil nach diesen Umständen die Verwahrung, die Verpflegung und das Tractament solcher Leute eingerichtet werden muß. Zu dem Ende werden die Personen vom weiblichen Geschlechte von dem männlichen separirt. Man läßt auch nicht gerne alte und sehr junge Leute zusammen. Die nur etwas verrückt oder wahrwichtig, aber nicht rasend sind; werden in guten Gemächern mit andern zusammen gehalten, und dürfen am Tage im Hause und auf dem Hofe frey herumgehen. Die ganz rasenden werden in dem Irrenhause zu Berlin jeder allein, so lange die unruhige Wuth anhält, unbeslehet in enge Behältnisse oder Kästen eingesperrt, wo man ihnen durch Löcher Speise und Trank in kupfernen an Ketten festgemachten Becken zureichen. Wenn nach einiger Zeit der Paroxismus vorüber ist; so werden sie wieder herausgelassen, und bekommen mehr Freyheit. Die Wahnwichtige oder Rasende von gutem, oder vornehmen Stande werden, weil sie es gemeinlich bezahlet, in dem Zimmer und der Verpflegung besser gehalten, auch denen Reisenden

oder andern Personen, so das Tollhaus besuchen wollen, nicht allemahl gestattet. Man verschweiget auch wohl selbst ihren Namen.

§. 8.

VII. Muß vor die Reinigung ihrer Betten sowohl, als ihrer Zimmer, nach Möglichkeit gesorget werden. Man pfleget dazu bey den Männern eigene Mannsleute, und bey den Frauenspersonen eigene Weiber zu bestellen. Diese Vorsorge vor die Reinigung ist eins von den hauptsächlichsten und nöthwendigsten Stücken in einem Tollhause. Da die Wahnwichtigen, noch mehr aber die Rasenden, vor sich selbst nicht gesichert sind, vor ihre Reinigung Sorge zu tragen; so würden im Tollhause bald die gefährlichsten ansteckenden Krankheiten entstehen, wenn nicht eigene Wärter und Wärterinnen bestellt würden.

§. 9.

VIII. Muß bey einem Tollhause sowohl ein eigener Medicus als Wundarzt bestellet seyn; und bey denenjenigen, bey welchen es sich thun läßt, müssen alle Gheesungsmittel angewendet, und die; so sich zum Theil, oder ganz und gar bessern, aus dem Tollhause heraus; erstere in ein Hospital zu fernerer Curirung; letztere aber zu den Irren gebracht werden.

§. 10.

IX. Muß auch vor die Seelen solcher unglückseligen Leute gesorget werden. Sowohl die Wahnwichtigen; als die Rasenden selbst, haben, wenn der Paroxismus vorbey ist; zu gewissen Zeiten oft lange anhaltende Intervalla, wo sie ziemlich bey Verstande sind. Und diese Zeiten sind es; die man anwenden muß, um vor ihre Seele zu sorgen. Zu dem Ende pfleget man einen Geistlichen von eins oder andern Ritze zu bestellen, welcher zugleich das Tollhaus zu gewissen Tagen besuchen,

nehmen muß.

X. Von und die Wahrwichtigen in ihren Intervallen... X. Von und die Wahrwichtigen in ihren Intervallen... X. Von und die Wahrwichtigen in ihren Intervallen...

XI. Hat ein Zollhaus seinen eigenen Speisewirth... XI. Hat ein Zollhaus seinen eigenen Speisewirth... XI. Hat ein Zollhaus seinen eigenen Speisewirth...

XII. Die übrigen Bedienten des Zollhauses... XII. Die übrigen Bedienten des Zollhauses... XII. Die übrigen Bedienten des Zollhauses...

Aufficht über alles in dem Zollhause... Aufficht über alles in dem Zollhause... Aufficht über alles in dem Zollhause...

§. 14.

XIII. In Berlin steht das Irrenhaus... XIII. In Berlin steht das Irrenhaus... XIII. In Berlin steht das Irrenhaus...

Frankfurt

Inhalt... §. 1. Beschreibung der Frankfurt... §. 2. Die Abgabe... §. 3... §. 4... §. 5... §. 6.

§. 6. In was gar Cassen diese Abgabe fließet. §. 7. Von der Nachschick bey der Verschickung des Unterschleiß. §. 8. 9. Vom Rechnungswesen bey dieser Steuer.

§. 1.

Die Tranksteuer ist, wie schon der Name andeutet, diejenige Abgabe, welche auf das Getränk, als Wein, Branntwein und Bier, gelegt wird. Diese Abgabe ist im Grunde nichts anders, als eine Consumtionsaccise. In einigen Ländern wird sie auch Ziese, ingleichen Umgeld, und auf das Bier besonders, Biergeld, auf den Wein besonders, im Oesterreichischen, der Läh oder Weintäh genennet.

§. 2.

Wenn eine Abgabe gerecht und billig ist, und mit dem wahren Besten des Staats übereinstimmt; so ist es die Abgabe auf die Getränke, und zumahl die starken. Das starke Getränk ist das vornehmste Element von der schlimmsten Art der Verschwendung. Keins andere Gattung derselben beraubet die Menschen auf eine so merkliche und mannigfaltige Weise ihrer Glückseligkeit, als von dieser geschieht. Es ist bekannt, was vor einen schädlichen Einfluß das starke Getränk in die Sitten und Gesundheit der Menschen hat. Wie viel tausend Menschen haben sich nicht dadurch den Tod zugezogen? Der Staat leidet demnach bey der Unmäßigkeit im Trinken nicht allein einen großen Verlust in Ansehung der dadurch geschwächten und verhinderten Bevölkerung, sondern auch der großen Summen, die vor fremdes Getränk zum Östern häufig außer Landes geschleppt werden. Ein Regent hat mithin die größte Ursache von der Welt, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, um die Wurth solcher Art der Verschwendung zu stillen. Dieses kann aber auf keine Art so gewiß, mit so leichter Mühe und mit einer so geringen Gewalt ins Werk gerichtet werden, als durch eine auf solches Getränk gelegte starke

Steuer und Abgabe. Und wenn gleich bey ein und andern, denen der Gebrauch des starken Getränkes gleichsam zur andern Natur geworden, und welche die auf solches gesetzte starke Abgabe, ohne besondere Verminderung ihres Vermögens, abzuragen im Stande sind, nicht sehr anschlagen dürfte; so wird es doch allemahl bey denen, deren Vermögensumstände nicht so beschaffen sind, und welche die größte Anzahl der Einwohner ausmachen, von guter Wirkung seyn.

Selbst ein hoher Aufschlag auf das Bier von etlichen Pfennigen auf jedes Maas, kann dem Staate keinen Nachtheil verursachen, inzwischen aber die Cassen ungemein bereichern. Auch diese Art des Getränkes ist vielfältig ein Canal, durch welchen vieles Geld aus dem Lande herausfließet; zumahl wenn viel ausländisches Bier ins Land hereingeführt wird. Der Hopfen, der Weizen oder die Gerste, aus welchen man das Bier zubereitet, und das Holz, das man dabey verwendet, müssen nicht selten zum Theil aus fremden Ländern mit vielen Kosten erkaufet werden. Wenigstens wird der Preis des Holzes dadurch zu des Landes Schaden nicht wenig gesteigert.

§. 3.

So gerecht, billig und nützlich diese Tranksteuer an sich selbst ist; so ungerecht, unbillig und schädlich kann sie werden, wenn sie nicht nach guten Grundsätzen eingerichtet wird. Wir wollen diese Grundsätze bey einer jeden derer drey Hauptarten der Getränke, nemlich dem Biere, Wein und Branntwein, vortragen:

1. Was man die Tranksteuer auf das Bier anbetrifft; so ist schon vorher erwähnt worden, daß ein Aufschlag von etlichen Pfennigen auf jedes Maas dem Staate gar nicht nach-

würthelich ist. Allein der große Aufwand, über die Verschwendung der Staaten, oder die bösen Klünfte undchter Cameralisten, welche die Abgaben auf eine erstaunliche Art vervielfältiget haben, haben kein Bedenken getragen, von dem Biere eine Abgabe, die im Grunde etwäerley ist, gedoppelt und dreysfach unter verschiedenen Nahmen zu heben. Es giebt Länder, wo erstlich bey dem Schroten des Getreides, welches zum Bierbrauen angewendet werden soll, sowohl Ziese als Accise entrichtet werden muß; und dennoch muß hernach von jedem Faß Bier noch eine ansehnliche Tranksteuer oder Biergeld bezahlet werden. Man findet in andern Ländern, daß erstlich das Getreide zum Bierbrauen sowohl bey dem Einkauf, als bey dem Schützen desselben, in der Generalaccise versteuert werden muß. Dennoch ist hernach von jedem Faß Bier sowohl noch Ziese oder Landaccise, als eine besondere Tranksteuer, zu entrichten. So sehr hat man einerley Auflage unter verschiedenen Nahmen zu vervielfältigen gewußt.

Was die ausländischen Biere anbetrifft, so verdienen dieselben allerdings sowohl mit einer starken Eingangsaccise, als zugleich auch mit einer Tranksteuer oder Einfuhrgebel belegt zu werden, weil davon viel Geld aus dem Lande gehet. Selbst das Bier, so aus einer Stadt in die andere verfahren wird, muß ohnerachtet es in dem Stadt selbst getrieben wird, sowohl in Ansehung der Accise, als der Tranksteuer, höher impostirt werden, als dasjenige, so eines jeds Gewässers selber brauet, weil durch die Einfuhr dergleichen Bieres die heimische Brauung, natürlicher Weise sehr geschwächet wird: denn in der Maase, als in einer Stadt Bier von andern Städten eingeführt wird; muß sich auch der Absatz ihres eigenen Stadtbieres verringern.

Von dem auf dem Lande gebraueten Bier muß in einigen Ländern auch ein gewisses Ungeld bezahlet werden, so allerdings weniger pflegt, als dasjenige in den Städten. In

solchen Ländern, wohnen, wie im schwedischen Eryse so öfters anzutreffen, die Einwohner eines einzigen Dorfs verschiedenen Herrschaften unterworfen sind, darf solches Ungeld von einer Herrschaft nicht mehr erhöhlet werden, als von den übrigen geschiehet. Denn anserdem würde den Untertanen von jener, so von dem Bier einige Nahrung ziehen, solche gänzlich entzogen und andern zugewendet werden. Es müssen auch in solchem Falle die in den großen Städten, in welchen die erhöhete Biersteuer zu finden, wohnhafte Bierbrauer der Ungeldverasse so viel an dem sonst zu entrichtenden Ungelde abziehen dürfen, als erfordert wird, wenn sie das auf das Land führende Bier in gleich geringem Preise, als von Fremden beobachtet wird, abzugeben im Stande seyn sollen. Dieses Ungeld wird aber nur einen geringen Theil dessen betragen, was von den Einwohnern auf dem Lande abzufordern ist. In einigen Ländern darf der Bierbrauer in der Stadt vor das auf das Land ausgeschroten Bier kein Ungeld bezahlen, sondern diese Schuldigkeit lieget dem Schenken in dem Dorfe ob.

§ 4.

II. In Ansehung des Weinungeldes von dem im Lande selbst erhaneten Wein, muß man die größte Mäßigung gebrauchen. Dieses edle Gewächs verdienet allerdings, daß man die Untertanen zu dessen Andau auf alle mögliche Weise aufmuntert. Und um so viel nothwendiger ist es, alles dasjenige zu vermeiden, was dieselben einigermaßen davon abhalten kann. Je besser der im Lande gebauete Wein ist, desto größer ist der Absatz, den man sich davon in auswärtigen Landen versprechen kann; und desto größere Summen werden folglich dadurch aus solchen in das Land geleitet.

Da hingegen ausländische Weine viel Geld aus dem Lande ziehen; so sind solche billig mit

mit einem hohen Umgeld zu beschweren. Bey dieser Erhöhung aber ist das Verhältniß mit der Kostbarkeit von jeder Gattung solcher fremden Weine, so genau, als möglich, zu beobachten. Es ist mit Recht ein fehlerhaftes Verfahren, wenn man ein gleich hohes Ungeld von dem schlechtesten, als von dem besten, Wein erhebet. Wenn 1. E. von dem Obm Rhein oder Moseler Wein 2. Rthlr. Umgeld gegeben werden; so kann man die spanischen, ungarischen, und französischen süßen Weine gerne um den dritten Theil höher impostiren, weil vor letztern, wegen ihres höhern Preises, mehr Geld aus dem Lande gehet, als vor erstern.

Wenn das Weingeld einmahl erlegt worden, und der Wein wird hernach wieder auf're Lande verfahren; so ist es billig, daß das gegebene Ungeld wieder vergütet werde. Eben so billig ist es aber auch alsdann, daß der Weinhändler die Handlungssaccise entrichtet. Dergleichen Vergütung muß auch Statt finden, wenn ein Faß Wein im Keller verschläget und verdirhet. Es pfleget auch gemeinlich denen Weinhändlern und Weinschenken ein gewisser Theil von dem eingelegten Wein, 1. E. der zehnte Enmer oder Obm, umgeldfrey vor die Leccage passiren zu werden, weil der Wein zerget.

III. Die größte Einschränkung, und stärkste Impositur verdienet der Branntwein. Selbst der mäßige Gebrauch desselben ist dem menschlichen Körper höchstschädlich. Herr Tissot hat deswegen vollkommen Recht, wenn er sagt, daß es dem menschlichen Geschlechte eine Schande sey, daß die Branntweine ohne Rücksicht, woraus sie bereitet worden, unter seine Getränke gerechnet werden sollen (a). Und in so weit der Branntwein aus dem Getreide zubereitet wird, pfleget derselbe dessen Mangel und Leyerung in nicht geringem Grade zu vermehren. Es wird

demnach Herr von Justi wenig Anfall bekommen, wenn er das hohe Branntweingeld, aus der Ursache tadelt, weil der Branntwein nach der heutigen Lebensart unentbehrlich sey, und eine daraufgelegte hohe Abgabe die vernünftigste Freyheit der menschlichen Handlungen gar sehr einschränken würde (b). Beide Gründe sind sehr leicht. Eine schädliche Gewohnheit kann keine an sich ganz entbehrliche Sache notwendig machen. Und wenn man so, wie Herr von Justi, die Freyheit der menschlichen Handlungen ausdehnen wollte; so würde alles, was derselben einige Schranken setzt, und also selbst jede Obrigkeit, und alle obrigkeitliche Gesetze, vor schädlich zu halten seyn.

Man hat also gar nicht Ursache es zu tadeln, wenn in einigen Ländern nicht allein eine starke Schrotaccise vom Scheffel Branntweinkorn, sondern auch vor das Ausschütten des Branntweins eine besondere hohe Trankesteuer erlegt werden muß. In Herzogthum Braunschweig muß vor das halbe Fohr ausländischen Branntweins 1. Rthlr. 1. Gr. 2. Pf. und also vor das Stübchen 2. Gr. 5. Pf. von allem ausländischen Branntwein aber ohne Unterschied, vom Stübchen 8. Mgr. und also vor dem halben Fohr, zu 50. Stübchen gerechnet (c), durchgehends 11. Rthlr. 4. Mgr. entrichtet werden (d). Diese hohe Abgabe vom ausländischen Branntwein ist ganz billig und gerecht, weil vor denselben wichtige Summen aus dem Lande gehen.

(a) S. Tissot Anleitung vor den gemeinen Mann.

(b) S. von Justi System des Finanzwesens.

(c) Solches beträgt ohngefähr einen Obm.

(d) S. Herzogl. braunschweigische Verordnung, des Einzoll und Accise von aus und einländischen Branntwein betreffend, vom 10. Sept. 1767. II. Sigis. Sammlung der Landesverordnungen, 2. Band, p. 702.

§. 6. Mit dieser Abgabe von dem Getreide, so mag Ziese, Ungeld; Tranksteuer u. dergleichen gemeint werden, ist es in denen verschiedenen Staaten von Teutschland vor Alters auch verschiedentlich gehalten worden. In einigen Ländern ist diese Anschlag zu denen Einkünften des Fiscus, in denen meisten aber zu denen Einkünften des Aerarii gerechnet worden; und dieses ist ohne Zweifel die Ursache, daß noch heutiges Tages diese Consumtionssteuer in einigen Ländern zu den Cammergefällen gehört, und von denen Finanzcollegis dirigiret und verwaltet wird; in andern aber in die Cassen der Landstände fließet, und von denselben zu denjenigen Zahlungen und Aufwand angewendet wird, den sie nach den Landesverfassungen zu leisten und zu bestreiten haben. In der Mark Brandenburg fließet das alte Biergeld in die landesherrliche Cassen und wird die Tafelziese genennet, das neue Biergeld aber gehet theils in die Landesherrschaft, theils in die Städtecassen. Oben dieses letztere findet auch bey dem Einlagegelde von fremden Vieren, sowohl als vom Wein statt; in neuen angelegten Städten aber stehet das Einlagegeld nicht denen Stadtkammereyen noch der Landschaft zu, sondern gehört dem Landesherrn. Auch hat zuweilen in einigen kleinen ritterschaftlichen Städten die Obrigkeit derselben eine so genannte kleine Ziese von dem Brauen und eingehenden Vieren zu erheben. Die Ziese von dem Branntweinschrot auf dem Lande und einigen dazu gehörigen Mediatstädten hat die Landschaft, die Städtecassen aber hat solche aus denen immediaten Städten, und der Landesherr hat die Accise, so wie in neu angelegten Orten auch die Ziese. Es wird aber die Ziese an einigen Orten nach der Zahl der verschwelenden Scheffel Branntweinschrot entrichtet, an andern Orten aber, Statt solcher Ziese, ein gewisser Blasenzins bezahlet (a).

(a) Davon hat Herr Scheimerath von Thile in VIII. Theil.

in des Reichs von Brandenburgischen Consumtions- und Schoßeinrichtung, I. Abschnitt, I. Theil, S. 9, u. f. pag. 51. u. f. weitläufig gehandelt.

§. 7.

In denen Ländern, wo von denen Getränken, welche Ziese bezahlen, auch Accise entrichtet werden muß, und diese beyderley Abgaben gemeinlich nicht in einerley Einnahmencasse erlegt werden; da muß der darüber zu erhaltende Accisezettel von beyderley Einnahmbedienten unterschrieben werden. Zuweilen geschieht dieses zuerst von dem Zieseeinnehmer, zuweilen aber auch zuerst von dem Acciseeinnehmer. Das erste ist allemahl anzurathen, und die Accise muß keine Zettel ertheilen, sondern nur die von der Ziese unterschreiben, und dahin seine Accise annehmen, wovon nicht vorher die Ziese entrichtet ist. Die Ursache davon ist, weil die Accise ungleich mehr Bedienung zur Aufsicht und Verhütung des Unterschleifs zu unterhalten pfleget, als gemeinlich bey der Ziese nichts sind, die auch dafelbst bey dieser Einrichtung gar vollständig bespahrer werden können. In einigen Orten ist auch, sonderlich in kleinen Städten, der Acciseeinnehmer, oder aber der Accisecontroller zugleich Zieseeinnehmer; und also denn können noch weniger Unterschleife vorgehen. Es ist auch gut, wenn die zur Aufsicht bestellte Unterbedienten der Accise zugleich angewiesen sind, mit auf die richtige Entrichtung der Ziese Acht zu haben.

§. 8.

Das Rechnungswesen bey der Ziese muß auf eben die Art geführt werden, als bey der Accise; und wenn die Accise zugleich in dem Lande Statt findet, und auf denen Gegenseitigkeiten haftet, wovon Ziese entrichtet wird; so können die Rechnungen der so genannten Ziesemeister, welchen Nahmen die Einnahmer der Ziese gemeinlich führen, desto besser untersucht werden, wenn die Accisebedienten

des Orts dem Hauptamt als Monat einen Extract von allen Accisanten und veraccisirten Geträuken; auf welchen zugleich Ziese häfset, zustellen müssen, der denselben hernach an den Director der Ziese oder dazu Verordneten Art handsühnde einsenden muß. Diese Maße müssen die Accisebedienten abmetzeln; lich übernehmen; da so wohl die Ziese als Accise im Grunde beide dem Landesherrn zugehören, ob sie gleich in verschiedene Cassen, Klassen, und verschiedenen Directionen unterworfen sind. Demus dieses ist das einzige Mittel, wodurch die Rechnungen der Ziese meistens nicht allein geprüft, sondern auch der Unterschleif bey der Ziese verhütet werden kann, ohne daß die Ziese nöthig hat, besondere Aufseher, Visitatoren und andere Bedienten zu unterhalten. Allein wenn die Ziese allein in dem Lande Statt findet, ohne daß zugleich die Accise eingeführt ist, so ist es schwerlich zu vermeiden, daß die Ziese in Verhütung des Unterschleifs fast eben die Bedienten unterhalten muß, welche zu dem Ende bey der Accise nöthig sind. Wenigstens muß in einer ansehnlichen Stadt ein Controllant

bey der Einnahme der Ziese und Zieseausreuter unterhalten werden.

§. 9.

In verschiedenen teutschen Staaten, sonderlich in denen kleinen, wird die Franksteuer bios von dem ausgezapften Wein, Branntwein und Bier, so die Wirthe und Schenken von den Weinhändlern, Brauntweaubrennern und Bierbrauern nehmen, bezahlet, welche letztere denn vor sich ein besonderes Umgeld, oder Accise zu entrichten haben. Eine Rechnung über eine solche Franksteuer, wie sie bey den Ämtern üblich zu seyn pfleget, giebt nachstehendes Formular: sub Lit. A. an die Hand; das Formular sub Lit. B. hingegen zeigt, wie eine Franksteuerrechnung bey den Ohereinnahmern eingerichtet ist. Der Betrage zu diesen Rechnungen bestehen gemeinlich aus denen Verzeichnissen der verpflachteten Wäßer, Zehndmeister, oder wie sonst diese Aufseher genennet werden; die Rechnungen der Ämter, Städte ic. aber werden als Beträge in der Rechnung der Ohereinnahme zugleich mit angeführt, und diese damit be-

...

... Lit. A.

Zugriff.

889

Lit. Anhang D

Franksteuerrechnung des Fürstb. Amtes N. N.
von Trinitatis 1772. bis dahin 1772.

Beleg Nro.	Einnahme Von verzapften Wein.	R.	S.	Pf.
1.	Der Wirth Michael Roth zu N. N. von 10½ Ohm nach dem ausgezapften Werthe			
2.	Der Wirth Hauns Ebert zu N. N. von 9 Ohm			
3.	Der Wirth Johann Bald zu N. N. von 7½ Ohm u. s. f.			
Summa:				

BELEG

Uu 2

Ein

Zwangsliste.

Beleg
Nro.

Einnahme

von verzinsstem Staatsanleihen

N.

R.

Pf.

Der Wirth Michael Korb zu N. N. von 24. Ohm

Der Wirth Hanns Ebert zu N. N. von 12. Ohm

Der Wirth Johann Bait zu N. N. von 8. Ohm

u. s. f.

und

und

Summe

Summa:

Ein

Frankfurter.

34

Beleg
Nro.

Einnahme
von verzapftem fremden Bier.

fl. Kr. Pf.

Der Wirth Michael Koch zu N. N. von 40. Ohm Gersten-
bier

Derselbe von 30. Ohm Weizenbier

Der Wirth Hanns Ebert zu N. N. von 62. Ohm Gersten-
bier

Der Wirth Johann Bald zu N. N. von 96. Ohm Weizen-
bier

u. s. f.

Summa:

11 3

Ein

Arztbüchlein

Beleg Nro.	Einnahme von verzapftem einländischen Bier.	fl.	Kr.	Pf.
	Der Wirth Michael Reth zu N. N. von 46. Dhm			
	Der Wirth Hanns Ebert zu N. N. von 33. Dhm			
	Der Wirth Johann Bald zu N. N. von 63. Dhm			
	Summa:			

RECAPITULATIO

der Einnahme.

Pag.	fl.	Kr.	Pf.
Von verzapftem Wefu			1
Von verzapftem Branntwein			
Von verzapftem fremden Bier			
Von verzapftem einländifchen Bier			
Summa aller Einnahme:			

Frankfurter.

Beleg
Nro.Ausgabe
an Collecturgebühren.

fl. Kr. Pf.

1.

Dem Bischof N. N. zu N. N. von in hoc Anno einges
bracht 106. fl. 30. Kr. à 1. Kreuzer vom Gulden
u. s. f.

Summa der Ausgabe:

Bilanz:

Die Einnahme war Pag.

Davon ab die Ausgabe

Bleibet zur Fürstl. Obergewalt zu liefern

Tranksteuer.

345

L. H. B. P. ungar. D.

Tranksteuerrechnung bey der Fürstl. Oberrechnungskammer zu N. N.
von Fructibus 1772. bis dahin 1773.

Beleg Nro.	Einnahme an Retardaten.	M. V.	R.	S.
	An dergleichen verblieben in voriger Jahresrechnung und sind nachher eingegangen			
	Summa per se.			

Beleg
Nro.

Einnahme Transskript
aus der Herrn Grafen N. N. Dorfschaften

fl. Kr. Pf.

- 1. Von dem Dorfe N. N.
- 2. Von dem Dorfe N. N.
- 3. Von dem Dorfe N. N.
- 4. Von dem Dorfe N. N.

u. s. f.

Summa:

Einnahme

Frankfurter.

347

Beleg Nro.	Einnahme Frankfurter aus den ritterschaftlichen Dörfern.	fl.	Rt.	Pf.
	Aus dem adelich N. N. Dörfe N. N. Aus dem adelich N. N. Dörfe N. N. u. s. w.			
	Summa:			

K r 2

Eins.

Frankfurt.

Beleg
Nrc.

Einnahme Franksteuer
aus den Registern.

1874

fl. Kr. Pf.

Aus dem Amte N. N.	3. 14	10. 10	00
Aus dem Amte N. N. u. s. f.	14. 10	10. 10	00

Summa:

Ein.

Franksteuer.

349

Beleg
Nro

Einnahme Franksteuer
aus den Städten.

fl. Kr. Pf.

Aus der Stadt N. N.

Aus der Stadt N. N.
u. s. f.

Summa:

₰ 3

Ein

Tranksteuer.

RECAPITULATIO

der
Einnahme.

Pag.

fl.

kr.

pf.

An Retardaten

Aus den gräflichen Dorfschaften

Aus den Ritterchaftlichen Dörfern

Aus den Aemtern

Aus den Städten

Summa der Einnahme:

Aus:

Franksteuer.

951

Beleg Nro.	Ausgabe an Besoldung und Erhebegebühren.	fl.	Kr.	Pf.
	Dem Obersinnehmer, laut Quittung, an Besoldung .			
	Denen Franksteuermeistern, Bistzeru u. als:			
	1) In der Herrn Grafen N. N. Dorfschaften			
	2) In den ritterschaftlichen Dörfern, als: im Dorf N. N. u. s. w.			
	3) Bey den Aemtern, als: im Amte N. N.			
	4) Bey den Städten, als: in der Stadt N. N. u. s. w.			
	Summa:			

Tranksteuer.

Beleg.	Ausgabe Insgemein.	fl.	Rt.	Pf.
	An Botenlohn wegen Ankündigung der Tranksteuern . An Schreibmaterialien u. s. w.			
	Summa:			

RECA-

RECAPITULATIO

der
Ausgabe.

Pag.	fl.	Kr.	Pf.
An Besoldung und Erhebegebühren			
Insgemein			
Summa der Ausgabe:			
Bilanz.			
Die Einnahme war pag.			
Davon ab die Ausgabe			
Bleibet Bestand:			
Nachweisung.			
Beleg Nro.	Zur Fürstl. Cammer geliefert		
	In Termino Crucis 1772.		
	— — Luciae — —		
	— — Reminiscere 1773.		
	— — Trinitatis — —		
An Retardaten, laut Designation			
Summa ut supra.			

